


TAYLOR INSTITUTION
DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA





Dr. Richard Rothe,

Theologische Ethik.

Zweite Auflage.

Fünfter Band.





A.Weger sc. Leipzig.

Nicht nach Ruhe sehne ich mich, aber nach Stille.

Rothe.

Theologische Ethik.

Von

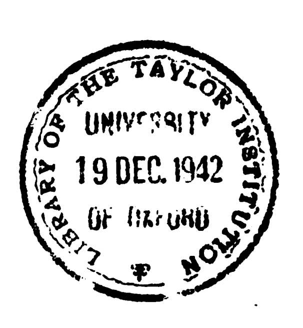
Dr. Richard Rothe.

Zweite Auflage.

Fünfter Band.

Mit einem Protrait in Stahlstich.

Wittenberg.
Hermann Koelling.
1871.


LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
19 DEC. 1942

Vorrede.

Eine ähnliche Aenderung wie im §. 1160. (vgl. hierzu die Vorrede zum vierten Bande S. X.) sollte aus denselben Gründen eigentlich auch S. 358. dieses Bandes vorgenommen werden, unterblieb aber hier, weil geradezu der Text hätte geändert werden müssen, während im andern Falle mit Verweisung einer Zwischenbemerkung unter den Text Alles abgethan war.

Auf Einem Punkte bin ich in der Lage, noch eine willkommene Ergänzung der Lücken nachbringen zu können, welche im dritten Bande aus den in der Vorrede entwickelten Gründen offen bleiben mußten. Die S. XIV. dieser Vorrede zu §. 578. der 2. A. gegebene Erklärung läßt noch immer zwischen Bd. II., S. 411. und Bd. III., S. 182. einen Hiatus bestehen, für welchen nur das Kollegienheft möglicher Weise Ausfüllung bieten konnte. Dieses aber ließ uns an der betreffenden Stelle im Stiche. Dagegen fand ich später theils auf einem fliegenden Blatte, theils an einer anderen (allerdings ungehörigen) Stelle des Kollegienheftes auf den Rand geschrieben folgende merkwürdige Ausführung, durch welche die Lücke zwischen Bd. II., S. 411. 412. und Bd. III., S. 181. 182. vollständig gedeckt wird: „Es ist eine falsche, weil ihrem Begriff widersprechende Tendenz, wenn die Kirche, um sich eine desto vollständigere Existenz zu geben, sich mit dem Kultus für sich allein nicht mehr befriedigt, sondern sich, auf seiner Grundlage, nach ihren wesentlichen besondern Seiten weiter ausbaut. Sie thut dieß dann mittelst eines vierfachen Anbaues an den Kultus. Auch außerhalb seines Umfanges organisirt sie sich nemlich ein kirchliches Kunstleben: eine heilige Kunst, —

ein kirchliches wissenschaftliches Leben: eine Theologie, — eine kirchliche Geselligkeit, den Konventikel, überhaupt das religiöse Ordenswesen im weitesten Sinne des Worts, — und ein kirchliches öffentliches Leben: einen Kirchenstaat mit seinem besonderen Kirchenrecht und seiner besonderen Kirchendisciplin (Priesterstaat — Hierarchie). Dies kann sie eben nur so thun, indem sie über das ihr durch ihren Begriff gesteckte Gebiet hinausgreift in ein fremdes, das an sich sittliche, und diesem die Elemente entnimmt zur Ausführung. Damit tritt sie aber in Widerspruch mit ihrem eigenen Begriff und in Konflikt mit der an sich sittlichen Gemeinschaft, dem Staat: die kirchliche Kunst mit der Kunst schlechtweg — die Theologie mit der Wissenschaft schlechtweg — der (sich in die Einsamkeit zurückziehende) Konventikel mit der Geselligkeit — der (hierarchische) Kirchenstaat mit dem öffentlichen Leben. Die Kirche gräbt sich so selbst ihr Grab, wenn sie sich über den Kultus hinaus extendirt, indem sie eine besondere kirchliche Kunst, eine besondere kirchliche Wissenschaft, eine besondere kirchliche Geselligkeit und ein besonderes kirchliches öffentliches Leben haben will neben der Kunst, der Wissenschaft, der Geselligkeit und dem öffentlichen Leben überhaupt — mit Einem Worte, indem sie aus dem Einen Menschen zwei machen will, neben dem wirklichen Menschen, welcher der an sich sittlichen Gemeinschaft ganz angehört, noch einen zweiten Menschen fingirt (nämlich in demselben Individuum), der ihr (der Kirche) angehöre. Will sie diesen ihren fingirten Bürger irgendwie realisiren, so kann sie es nur dadurch, daß sie dem Staate seine Bürger wenigstens theilweise entzieht."

Dieser Ausführung war ursprünglich noch folgende Bemerkung beigefügt: „Bei der Normalität extendirt sich die Kirche nicht über den Kultus hinaus, und die Elemente dieses sind in dem stätigen Processe begriffen, sich je länger desto mehr zu säkularisiren durch ihre Umsetzung aus der rein religiösen Fassung in die religiös-sittliche, in demselben Verhältnisse, in welchem die Gemeinschaft des Ansichsittlichen sich erweitert, — und so schrumpft der aparte Kultus immer mehr zusammen, indem immer mehr das ganze gemeinsame Leben Kultus wird." Später ist diese Stelle mit Bleistift durchstrichen worden. Ihren Anfang findet man

S. 411., ihren Schluß S. 412. des zweiten Bandes der 2. A. Was aber in der Mitte von Säkularisation gesagt ist, würde ohne Zweifel in anderem Zusammenhang reproducirt worden sein, wenn der Verfasser dazu gelangt wäre, jenen Proceß des Verschwindens, welchen die Kirche als Rückschlag auf ihre begriffswidrige Extension durchzumachen hat, im dritten und fünften Bande seiner 2. A. ausführlicher darzulegen.

Für die Anerkennung, welche meine Herausgabe der Ethik da und dort gefunden hat, bin ich aufrichtig dankbar. Mehr als Handlangerdienste habe ich der in den früheren Vorreden schon dargelegten Natur der Verhältnisse wegen nicht leisten können, und so scheide ich von dem Werke meines verehrten Lehrers und Kollegen mit dem Ausdrucke des, während der Arbeit in mir nur gesteigerten, Bedauerns darüber, daß ich in Folge seines zu frühen Abscheidens überhaupt in die Lage gekommen bin, mich seiner annehmen zu müssen. Denn was auf diese Weise herausgekommen ist, läßt sich nur mit dem strengen Nachweise dafür entschuldigen, daß auf keine Weise mehr herauskommen konnte.

Heidelberg, 1. December 1870.

H. Holtzmann.

Inhalt des fünften Bandes.

Zweites Hauptstück.

Die besonderen Socialpflichten.

§. 1076. Auf der Grundlage der bisher beschriebenen allgemeinen Nächstenpflichten muß die pflichtmäßige Weise des Handelns des Individuums in seinem Verhältniß als Glied eines bestimmten einzelnen von den besonderen Gemeinschaftskreisen, in welche das Ganze der sittlichen Gemeinschaft sich organisch besondert, ruhen. Der Gesichtspunkt, nach welchem sich in diesem Verhältniß die Pflichtmäßigkeit des Handelns bestimmt, ist die teleologische Angemessenheit desselben zu der Realisirung des Zweckes der besonderen Gemeinschaftssphäre, als deren Glied das Individuum handelt, oder, was damit zusammenfällt (da der sittliche Zweck nach seiner universellen Seite auf nichts anderes geht, als eben auf die vollendete sittliche Gemeinschaft), zur Vollendung dieser besonderen Gemeinschaftssphäre selbst oder der vollen Gemeinschaftlichkeit in ihr, nämlich beide Male der besonderen Sphäre ausdrücklich in ihrem bestimmten Verhältniß zu dem Ganzen der sittlichen Gemeinschaft überhaupt. Der solcher Gestalt maßgebende Zweck läßt sich der Natur der Sache selbst zufolge nicht anders erreichen als mittelst der immer vollständigeren Herüberleitung des Lebens in der betreffenden Sphäre aus der Abnormität, die wesentlich zugleich eine verhältnißmäßige Störung der Gemeinschaftlichkeit ist, in die Normalität, nämlich kraft des Princips der Erlösung oder kraft der göttlichen Gnade, mit andern Worten mittelst seiner immer vollständigeren Christianisirung (s. oben §. 1005). Die Formel für

die besondere Socialpflicht lautet demnach: Handle so, daß dein Handeln in größtmöglichem Maße mitwirkt zur stetig fortschreitenden Realisirung des speciellen sittlichen Zweckes, wie er der besondere Zweck der bestimmten besonderen Gemeinschaftssphäre ist, als deren Glied du handelst, hierdurch aber zugleich zur stetig fortschreitenden Realisirung des universellen sittlichen Zweckes überhaupt in der Totalität seiner besonderen Seiten. Oder, was der Sache nach damit völlig gleichgilt: Handle so, daß dein Handeln in größtmöglichem Maße mitwirkt zur stetigen Förderung der Entwickelung der sittlichen Gemeinschaft in dieser besonderen Sphäre zum Ziel ihrer Vollendung hin, eben hierdurch aber zugleich zur stetigen Förderung der Vollendung des Ganzen der sittlichen Gemeinschaft überhaupt.

§. 1077. Auch das teleologische auf die sittliche Gemeinschaft sich beziehende Handeln muß, da es sich in dieser Hinsicht mit der Gemeinschaft ganz ebenso verhält wie mit dem Individuum (s. oben §. 864.), eine doppelte Richtung auf dieselbe nehmen, eine reinigende und eine ausbildende, und zwar beide Richtungen möglichst in Einem. Auch das socialpflichtmäßige Handeln ist also ein wirklich pflichtmäßiges nur sofern es beides ist, einerseits ein reinigendes oder kathartisches und andererseits ein ausbildendes oder gymnastisches, und zwar so vollständig als möglich und je länger desto vollständiger beides in Einem.

§. 1078. Ihrem Begriff zufolge theilen sich die besonderen Socialpflichten ein nach Maßgabe der Gliederung des Ganzen der sittlichen Gemeinschaft in eine Mehrheit von besonderen Kreisen. Sie zerfallen also zunächst nach Maßgabe der drei großen Hauptmassen, welche in ihrer Einheit die sittliche Gemeinschaft in ihrem Gesammtumfange konstituiren: Familie, Staat und Kirche, in drei Hauptsysteme: die Familienpflichten, die Staatspflichten und die Kirchenpflichten. Das System der Staatspflichten theilt sich aber in sich selbst wieder näher ein vermöge der wesentlichen Gliederung des Staates in eine Vierzahl von ihm untergeordneten Sphären, die in ihm als der Alles umfassenden Einheit zusammengeschlossen sind: das Kunstleben, das wissenschaftliche Leben, das

gesellige Leben und das öffentliche oder bürgerliche Leben. So begreift das System der Staatspflichten zunächst vier zu sondernde Gruppen von Pflichten in sich: die künstlerischen, die wissenschaftlichen, die geselligen und die öffentlichen oder bürgerlichen Pflichten. Zu diesen muß aber dann noch eine fünfte Gruppe hinzutreten, nämlich die Gruppe derjenigen Pflichten, welche sich für uns in unserem Verhältniß als Glieder unmittelbar des — als die Einheit jener vier genannten ihn konstituirenden Gemeinschaftssphären bestehenden — Staates selbst ergeben. Es sind dieß die im engeren Sinne des Wortes so zu nennenden politischen Pflichten.

§. 1079. Bei jeder von diesen Klassen der besonderen Socialpflichten liegt der Gesichtspunkt für die Bestimmung des pflichtmäßigen Verhaltens in der von dem Individuum sich selbst zu stellenden Frage: Wie muß ich als Glied der betreffenden sittlichen Gemeinschaft handeln, um durch mein Handeln im größtmöglichen Maße mitzuwirken zur stetigen Förderung der Entwickelung derselben zu ihrer Vollendung hin, beides durch ihre Reinigung und durch ihre Ausbildung, und mittelst dessen zugleich zur stetigen Förderung der Vollendung des Ganzen der sittlichen Gemeinschaft überhaupt? Sich diese Frage in dem jedesmal gegebenen einzelnen Falle richtig zu beantworten, dazu muß die Pflichtenlehre den Einzelnen in den Stand setzen, nämlich durch die Aufstellung derjenigen Augenmerke, die ihn bei seinem Handeln in dieser bestimmten Sphäre durchweg leiten sollen. Sie muß ihn, eben zu jenem Ende, den Stand der betreffenden Gemeinschaft im gegenwärtigen Moment aus dem Standort der sittlichen Beurtheilung richtig würdigen lehren.

Erster Artikel.

Die Familienpflichten.

§. 1080. Die Ehe einzugehen ist nicht in die Willkür des Einzelnen gestellt, sondern eine bestimmte Pflichtforderung. Die Ehe ist ja das allgemeine sittliche Grundverhältniß, die lebendige Wurzel, aus welcher die sittliche Welt in ihrer Totalität entsprießt und sich immer wieder neu regenerirt; und eben deßhalb soll Jeder an ihr Theil haben. (§. 294.) Ehelich zu werden ist so ein allgemeiner Beruf, der Jedem schon angeboren wird. *) Es ist dabei gleich sehr das sittliche Ganze, der universelle sittliche Zweck, interessirt als der Einzelne mit seinem besonderen individuellen sittlichen Zwecke. Jenes, denn die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ist, weil ohne sie die Vollzahl der menschlichen Einzelwesen nicht erreichbar ist (§. 135.), eine wesentliche Bedingung der vollständigen Realisirung des universellen sittlichen Zweckes und überhaupt des höchsten Gutes **) (§. 447. 585.); dieser, denn die Ehe ist für die Entwickelung der tugendhaften Sittlichkeit eines jeden eine unendlich wichtige Schule (§. 307. 315. 323. 324. 326. 327.), nach den mannigfaltigsten Seiten hin. ***) Es kann demnach nicht davon die Rede sein, daß die Virginität im Vergleich mit dem Ehestande die Erfüllung einer höheren Pflicht (ein sich selbst widersprechender Ausdruck!) oder ein vollkommnerer, höherer

---

*) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 137.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 89.: „Die Geschlechtsgemeinschaft als verbreitendes Handeln angesehen geht auf die Erzeugung vernunftfähiger Individuen. Deßhalb ist sie eben Basis alles verbreitenden Handelns. Denn ohne Sicherung der Pluralität wäre die Aufgabe der Naturbildung eine unendliche. Seid fruchtbar und mehret euch, steht als Basis zu dem Beherrschen der Erde voran.“

***) Marheineke, Theol. Moral, S. 514.: „Das innige Verhältniß beider Seiten in der Ehe mildert die Einseitigkeit des Charakters, macht offen und frei für die Welt. Ein Unverheiratheter kann ein großer Gelehrter sein, aber selten wird es sein, daß er aufhöre, der Pedant zu sein, aus seiner abstrakten Welt herausgehe, und das Leben verstehen lerne.“

Stand sei; ganz im Gegentheil das ehelose Leben, weil es ärmer ist an Pflichtverhältnissen und grade den allerschwierigsten, darum aber auch für unsere sittliche Erziehung ganz vorzugsweise fruchtbringenden, ist ein viel unvollkommnerer Stand als die tugendhafte Ehe. *) Wohl aber mag es sein, daß die Tugend desjenigen, der pflichtmäßig — vorausgesetzt nämlich, daß dieß möglich ist, — in der Virginität verharrt, eine in ihrer Art eigenthümliche ist, ja sogar eine eigenthümlich hohe. **) Nicht zwar in dem Sinne, als läge nicht in der Ehe eine reiche Fülle eigenthümlicher und vollständig durch nichts anderes zu ersetzender Förderungsmittel der Tugend, oder als könnte man außer der Ehe ungetheilter Gott dienen, ungestörter an seinem Seelenheil arbeiten. ***) Dieser letztere Schein kann nämlich nur von dem Standpunkte aus entstehen, — von ihm aus aber ergibt er sich auch unvermeidlich, — wo die wesentliche Zusammengehörigkeit der Frömmigkeit und der Sittlichkeit verkannt oder doch noch nicht vollständig anerkannt wird. Wer da weiß, daß es in concreto keinen

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 354.

**) Vgl. auch Stier, Die Reden des Herrn Jesu, III., S. 313—317.

***) So sieht Hirscher, III., S. 485. f., die Sache an. Auch Thiersch, Vorles. über Katholicism. und Protestantism. II., S. 171. f.: „Man sollte von protestantischer Seite auch dieß anerkennen, daß selbst abgesehen von besonderen Zeitläuften der Apostel den ehelosen Stand für denjenigen hält, in dem man dem Herrn ungestörter dienen, und ganz dafür sorgen kann, ihm zu gefallen. (1 Cor. 7, 32—34.) Wenn protestantische Theologen behauptet haben, das Familienleben bringe so vieles der Heiligung förderde mit sich, daß es schon um dieser Rücksicht willen dem einsamen Leben vorgezogen werden müsse, so widerspricht dieß dem Sinne des Apostels. Nur für diejenigen ist die angegebene Ansicht richtig, denen das ehelose Leben eine Kette beständiger Versuchungen sein würde, vor denen der Apostel selbst zu fliehen anräth mit den Worten: melius est enim nubere quam uri (l. c. v. 9.). Das innere Leben des Christen bedarf einer steten Aufmerksamkeit und Pflege. Diese mit ununterbrochener Treue zu üben, dazu ist die Möglichkeit im Stande der Ehe eine geringere als außer demselben. (?) So kann demnach demjenigen, welcher die Gabe der Enthaltsamkeit besitzt, wirklich der Cölibat auch für sein ewiges Heil förderlicher werden, wenn er die ihm gegebene Sorgenfreiheit und Muße für den Dienst des Herrn“ (als ob zu diesem Sorgenfreiheit und Muße erfordert würden!) „anwendet. Durch die Zeitverhältnisse kann die Aufforderung, im Cölibat zu beharren, so dringend werden, daß das Gegentheil schwer erantwortlicher Leichtsinn wäre.“

anderen Dienst Gottes gibt als die religiös beseelte Wirksamkeit für die Realisirung des sittlichen, d. h. aber wesentlich religiös-sittlichen Gutes, und keine andere Sorge für unser Seelenheil als die religiös beseelte Sorge für die Vollendung unserer sittlichen, d. h. aber wesentlich religiös-sittlichen Tugend eben mittelst der Wirksamkeit für jene Verwirklichung des universellen sittlichen Zweckes, dem muß eine solche Vorstellung fremd bleiben. Sondern auf die Erwägung vielmehr basirt sich der obige Satz, daß grade in dem geschlechtlichen Proceß das materielle Princip, von dessen Autonomie die sittliche Abnormität letztlich überhaupt ausgeht, in ganz eminenter Weise wirksam ist. *) Derjenige, in welchem die Regsamkeit des geschlechtlichen Processes wirklich zum Schweigen gebracht wäre, würde also freilich für die sittliche Ueberwindung der Macht des materiellen Princips, mithin des natürlich sündigen Hanges in ihm eine eigenthümlich günstige Stellung einnehmen. Aber eben auch nur unter jener ausdrücklichen Voraussetzung der wirklich erfolgten völligen Beschwichtigung des geschlechtlichen Lebensprocesses gilt dieß, durchaus nicht etwa auch von derjenigen Virginität, die von einem beständigen Kampfe mit dem unberuhigten Geschlechtstriebe begleitet ist. Diese letztere steht in jeder Beziehung sittlich tief unter dem tugendhaften ehelichen Leben. Nach dieser Seite hin hat allerdings die Virginität eine specifische Analogie mit dem Leben der vollendeten Geister, und mag eine vita angelica genannt werden (Matth. 22, 30. Luc. 20, 34—36). **) Hierbei liegt jedoch durchweg als Voraussetzung zum

---

*) Hierin stimmen so ziemlich alle irgendwie civilisirten Nationen durch ein dunkles Gefühl überein. Kant, Ueber Pädagogik, S. 447. (B. 10. d. S. W.) sagt: „Die Natur hat hierüber (nämlich über den Unterschied des Geschlechtes) „eine gewisse Decke des Geheimnisses verbreitet, als wäre diese Sache etwas, das dem Menschen nicht ganz anständig, und bloß Bedürfniß der Thierheit in dem Menschen ist. Die Natur hat aber gesucht, diese Angelegenheit mit aller Art von Sittlichkeit zu verbinden, die nur möglich ist. Selbst die wilden Nationen betragen sich dabei mit einer Art von Schaam und Zurückhaltung."

**) Hiernach mag die nachstehende Aeußerung Hirscher's, III., S. 485. f. bemessen werden: „Es gibt schon hienieden eine Anticipation jenes Lebens, in welchem man weder zur Ehe gibt noch nimmt. Wer es läugnen wollte, kennete die Kraft Gottes nicht. Matth. 22, 30. Es gibt und gab zu allen Zeiten

Grunde, daß es Fälle geben könne, in denen man pflichtmäßig ehelos bleiben dürfe oder vielmehr müsse. Diese Voraussetzung ist aber auch eine völlig berechtigte. Nicht nur nothgedrungen sich der Ehe zu entschlagen, sondern auch grundsätzlicherweise sich derselben zu entziehen, kann unter Umständen Pflicht sein. Die Nothwendigkeit, welche die Pflicht der Ehelosigkeit auflegt, kann eine äußere sein. Nämlich um durch Eingehung der Ehe einen Hausstand zu gründen, dazu gehören äußere Mittel, ein gewisses Maß von Eigenbesitz. Wer diese Bedingung aller seiner Bemühungen ungeachtet nicht aufbringen kann, der kann pflichtmäßigerweise die Ehe nicht eingehen. In dieser Lage befinden sich leider bisweilen ganze Stände der Gesellschaft. Von dieser Seite her hat daher auch der Staat das Recht und die Pflicht, im Interesse der Ehe selbst in Ansehung der Verheirathung seiner Angehörigen Beschränkungen eintreten zu lassen, und überhaupt dieselbe zu überwachen. Für das gesammte weibliche Geschlecht stellt es sich überdieß gar nicht einmal lediglich in die freie Wahl des Individuums, ob es zur Ehe schreiten will oder nicht. Denn das Weib muß es abwarten, daß es vom Manne zur Ehe aufgefordert werde; und wenn eine solche Aufforderung überhaupt nicht erfolgt, oder wenigstens keine solche, der es pflichtmäßigerweise Folge geben könnte, so ist ihm die Ehe ohne sein Zuthun verschlossen. Jene Nothwendigkeit kann aber auch eine innere sein. Denn es reicht ja zur Eingehung der Ehe noch nicht hin, daß das Individuum die Ehe an sich wolle, es muß, wenn sie auf sittlich würdige Weise geschlossen werden soll, auch ein ihm wirklich wahlverwandtes Individuum des anderen Geschlechtes von ihm gefunden werden, und dieses ihm Gegenliebe schenken. Auf einem anderen Grunde als auf dem wirklicher individueller geschlechtlicher Liebe sich zu verehelichen, wäre eine Rohheit, die niemals pflichtmäßig sein kann, und es läßt sich gar keine

---

Engelnaturen, welche von nichts anderem wußten und wissen wollten, als daß sie ungetheilt Gott, und um Gottes willen ihrem Berufe dienten — in Freudigkeit Tag und Nacht. Die Kirche hat diese Herrlichen von jeher zu ihrem Schmucke gerechnet, und ihrer erwartet wohl auch eine besondere Auszeichnung in jener Welt. Off. 14, 4. Abermal: „Wer das Wort fassen kann, der fasse es!'"

härtere Tyrannei denken, und zugleich keine schmählichere Entwürdigung der Ehe, als das Gebot, im Namen der Pflicht heirathen zu sollen, auch wenn man keine bestimmte Person geschlechtlich liebt. Dieser Fall, daß Einer ein Weib, das er wirklich ehelich lieben könnte, nicht zu finden vermag, kann aber unbestreitbar vorkommen *), z. B. schon dann, wenn der bereits gewählte Gatte vor der Schließung der Ehe stirbt. In allen diesen Fällen ist indeß die pflichtmäßige Ehelosigkeit keine von dem Ehelosen selbst gewollte, sondern nur eine nothgedrungene. Allein es kann auch Pflichtforderung werden, grundsätzlich, d. h. vermöge eines freien eigenen Entschlusses ehelos zu bleiben. **) In allen den Fällen nämlich fordert dieß die Pflicht, wo sich Einem auf für ihn unzweideutige Weise eine Lebensaufgabe stellt, mit der, sei es nun an sich oder nur für ihn individuell, das eheliche Leben unzweifelhaft nicht zusammen besteht. Man darf nicht etwa sagen: eine Lebensaufgabe, die höher ist als der eheliche Beruf; denn dieser darf sich mit vollem Fug als jedem anderen Berufe ebenbürtig ansehen. Von einer Abwägung der verschiedenen Lebensaufgaben gegen einander nach Maßgabe der verschiedenen Wichtigkeit, die ihnen an sich zukommt, darf hierbei überhaupt gar nicht die Rede sein ***),

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 354.: „Wenn wir die Möglichkeit nicht läugnen können, daß jemand niemals zu der Ueberzeugung kommt, mit einer bestimmten Person eine der Idee entsprechende Ehe führen zu können: so müssen wir auch zugeben, daß der ehelose Stand auf ganz schuldlose Weise vorkommen kann." Vgl. Beil., S. 137. Daub, II., 2, S. 20.: „Ein Weib, das fähig oder tüchtig wäre, die Gattin dieses oder jenes Mannes zu werden, muß gefunden werden. Hier ist es wie mit der Freundschaft, und in dieser Hinsicht ist das Urtheil der Welt über männliche und weibliche Personen, die im hohen Alter sind und ehelos bleiben, gewöhnlich ungerecht."

**) Man darf also nicht mit Schleiermacher gradezu ins Allgemeine hin sagen, unverehelicht bleiben zu wollen, sei unter allen Umständen widersittlich, und der Entschluß, für immer ehelos zu bleiben, lasse sich schlechterdings durch nichts als pflichtmäßig motiviren. S. Die chr. Sitte, S. 348. 354. Beil., S. 85. Das Richtige haben hier Reinhard, III., S. 324. f. und Daub, II., 2, S. 21—24, gesehen.

***) Wir möchten deßhalb auch nicht mit Reinhard, III., S. 324. f., in dieser Beziehung davon reden, daß man unter Umständen, wenn man unverheirathet bleibe, „Endzwecke befördern könne, an denen dem gemeinen Wesen mehr gelegen sei, als an den Diensten, die man demselben in der Ehe leisten önnte." Und ebenso möchten wir auch nicht mit Daub, II., 2, S. 21., vgl

sondern es kommt nur darauf an, ob sich eine bestimmte sittliche Aufgabe einem bestimmten Individuum mit Evidenz als seine individuelle Lebensaufgabe stellt. In diesem Fall ist es für dieses, wenn jene seine Aufgabe, wenigstens für dasselbe wie es nun einmal organisirt ist, mit dem ehelichen Leben nicht vereinbar ist, unstreitig Pflicht, auf die Ehe zu verzichten. In einer solchen Lage befanden sich z. B. Paulus, Barnabas und andere unter den ersten Christen, unter Umständen, wo das allerdringendste Interesse der neuen christlichen Gemeinschaft dahin ging, durch Verbreitung des Evangeliums in einem weiteren Kreise sich die Bedingungen einer wirksamen Existenz zu sichern. *) Aber es ist keineswegs etwa nöthig, daß es grade ein unmittelbar religiöser Zweck sei, dem die Ehe nachstehen muß; jede sittliche Aufgabe, welchen Namen sie auch haben möge, hat in dem hier vorausgesetzten Falle ganz dieselbigen Ansprüche. Und in der That ist ja auch die Ehe nicht etwa bloß mit dem Berufe des Apostels und des Missionärs (wenigstens des Missionärs nach dem alten Style) unverträglich, sondern auch mit manchen anderen ganz weltlich aussehenden Berufen, namentlich mit manchen wissenschaftlichen, z. E. mit dem Beruf des auf Entdeckungen im Großen ausgehenden Naturforschers und Ethnographen, der ein unstätes und von beständigen Gefahren begleitetes Reise- und Wanderleben führen muß. Nur darauf kommt es hier überall an, daß das Individuum sich nicht irgendwie bloß willkürlich grade diese Aufgabe als Beruf stellt, sondern daß es wirklich auf unzweideutige Weise, innerlich und äußerlich, zu ihr berufen ist **), — daß es also pflichtmäßig dieselbe zu seinem Beruf macht. Wenn es in diesem Falle für sich von der Ehe

---

S. 23, sagen, es gebe außer der Ehe „noch andere sittliche Verhältnisse, größeren Umfangs, tieferen Inhalts, an denen der Mensch, wenn er die Ehe eingehe, Gefahr laufen könne; hier sei es ihm gerathen, die Ehe nicht einzugehen, hier sei er dazu befugt."

*) Vgl. Reinhard, III., S. 324. Daub, II., 2, S. 23. 24.

**) Harleß, S. 219.: „So bleibt es also bei dem Satze, daß nur die Fügung besonderer, nicht vom menschlichen Eigenwillen abhängiger, Umstände das Begehren und Eingehen der Ehe unräthlich oder unmöglich machen kann, keineswegs aber eigene Willkür oder Willkür Anderer, und daß im letzten Falle das κωλύειν γαμεῖν als antichristliches Wesen bezeichnet werden darf. (1 Tim. 4, 3.)"

abstrahirt, so ist dieß eine That der Liebe, näher eine theilweise Selbstaufopferung, eine Dahingabe eines Theils seines Eigenthums, nämlich seines Geschlechtseigenthums, im Interesse des universellen sittlichen Zwecks, wie sie ja allerdings unter Umständen sittlich geboten sein kann (s. oben §. 893.). Aber eben daraus folgt auch, da ja eine wirkliche Collision zwischen dem universellen sittlichen Zweck und dem individuellen nie stattfinden kann, daß die Ehe als sittliches Erziehungsmittel nicht schlechthin unentbehrlich sein kann, wenigstens nicht für Alle, und daß also nicht etwa auf diesen Grund hin behauptet werden kann, es sei unmöglich, daß es je für Jemanden eine Pflicht gebe, aus freiem Willen ehelos zu bleiben. *) Wäre die Ehe schlechthin für Jeden ein schlechthin unentbehrliches sittliches Erziehungsmittel, so könnte auch Keiner durch seine Lebensführung, also durch die göttliche Weltregierung selbst, unfreiwillig in die Nothwendigkeit gerathen, ehelos zu leben, was ja namentlich bei dem weiblichen Geschlechte vielfach der Fall ist, dem doch grade in sittlicher Beziehung das eheliche Verhältniß in ganz eigenthümlicher Weise Bedürfniß ist (§. 305. 323.). Will man recht nachgiebig sein, so mag man höchstens zugeben, daß es unbedingt für Jeden sittliches Bedürfniß und also auch unbedingte sittliche Forderung sei, einmal geschlechtlich zu lieben; aber von dem Ehelich werden kann man durchaus nicht dasselbe sagen. Uebrigens kann für das Weib, da es seine eigenthümliche und letzte Bestimmung eben in der Ehe und der Familie hat, die Pflicht grundsätzlicher Ehelosigkeit nur in den seltenen Fällen eintreten, wenn sich ihm etwa in der Familie Pflichten stellen, deren Erfüllung mit der Eingehung einer Ehe unvereinbar ist, wie z. B. die Pflicht, sonst hülflos verlassene Eltern zu pflegen. Ein Verdienst kann natürlich in dem grundsätzlichen Cölibat nie liegen. **) In den

---

*) Reinhard, III., S. 324. f.: „Da die moralischen Vorzüge, welche sich in den Verhältnissen der Ehe entwickeln, nicht so nothwendig von derselben abhängen, daß sie nicht auch in anderen Umständen und durch andere Uebungen erlangt werden könnten, wie das Beispiel so vieler Tugendhaften zeigt, die außer der Ehe gelebt haben: so liegt auch in unserer sittlichen Natur kein Grund, warum man schlechterdings eheliche Verbindungen übernehmen müßte."

**) Daub, II., 2, S. 22.: „Wer meint, es sei verdienstlich, ehelos zu bleiben, der meint, er entsage bloß den Freuden, und bedenkt nicht, daß er sich

Fällen, in denen er pflichtmäßig ist, ist er eben Schuldigkeit und nichts weiter; in den übrigen Fällen bringt er vielmehr gradezu Schuld mit sich. Der erzwungene Cölibat aber, insbesondere der der Kleriker, ist gradezu widersittlich. In tausend Fällen ist er ein eigentlicher Stand der Unreinheit. *) Im Allgemeinen soll Jeder von vorn herein in die Ehe treten wollen, und sich darauf einrichten, in sie eintreten zu können, namentlich auch als sittlich für sie befähigt **) Eine etwaige auf dunklem Gefühl beruhende, beinahe instinktartige frühe Abneigung gegen die Ehe ist allerdings nicht leichtfertig außer Acht zu lassen, sie darf aber auch nicht maßgebend sein. Die Zukunft mag dann die Entscheidung bringen über Ehe oder Ehelosigkeit. Wer sich zur Wahl der letzteren hinneigt, der möge ja mit ganz besonderer Sorgfalt die sittliche Reinheit und Probehaltigkeit seiner Motive dabei untersuchen. ***)

Anm. 1. Es ist vergeblich, wenn man in Abrede stellen will, daß das N. T. dem ehelosen Leben und besonders der Virginität einen eigenthümlich hohen Werth beilegt. Was den Erlöser selbst angeht, so ist dieß am wenigsten mit Entschiedenheit zu sagen. Denn in der Hauptstelle, Matth. 19, 10—12 †), meint er das von ihm aller-

---

einer Menge Pflichten, Arbeiten, Mühen und Sorgen entzieht, die seinem Leben auch ein Verdienst erwerben." Vgl. auch Thiersch, a. a. O., II., S. 170.

*) Thiersch, a. a. O., II., S. 301. f.: „So wahr an sich die Idee sein mag, daß echte Virginität eine Nachahmung der vita angelica sei, so kömmt doch, wie die Menschen nun einmal sind, bei einer nicht geringen Zahl von Priestern das Resultat heraus, daß sie, statt zur Reinheit der Engel sich zu erheben, zur tiefsten Rohheit herabsinken."

**) Marheineke, S. 511. f.: „Was in die Macht und Willkür eines jeden gestellt ist in Bezug auf den Ehestand, ist, sich in solche sittliche Verfassung zu setzen, daß seinerseits einer Verheirathung und glücklichen Eheführung nichts im Wege steht, es ihm an den nöthigen Bedingungen dazu nicht fehle, und auch die Schuld nicht an ihm liegt, wenn er ehelos bleiben muß. Wer von der Ichsucht und Selbstsucht sich nicht befreien kann, sich der Eigensinnigkeit, Rechthaberei, Zanksucht ergeben hat, qualificirt sich nicht zum Ehestand, und hat vielmehr die Pflicht, ehelos zu bleiben." Vgl. Hirscher, III., S. 490.

***) Vgl. Reinhard, III., S. 333. f.

†) Vgl. über diese Stelle die Bemerkungen Hamann's, Schriften, herausg. v. Roth, Theil VII., S. 228—231. Zu wenig findet unserer Ueberzeugung nach in dieser Stelle Harleß, S. 219.

dings sehr hochgestellte *εὐνουχίζειν ἑαυτὸν διὰ τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν* wohl unbestreitbar lediglich von der Resignation auf das eheliche Leben im Interesse ungehinderter apostolischer Wirksamkeit. (Allerdings kann es, wenn man an Matth. 22, 30. denkt, bedeutsam erscheinen, daß von einem *εὐνουχ. ἑαυτ.* grade *διὰ τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν*, nicht *διὰ τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ*, die Rede ist.) In Matth. 22, 30 (vgl. Luc. 20, 34—36) könnte man schon eher der Virginität als solcher einen sittlichen Werth beigelegt finden; doch auch hier noch nicht mit Evidenz. Aus dem eigenen Beispiel des Erlösers kann natürlich in der fraglichen Hinsicht gar nichts gefolgert werden. *) Wenn bei irgend jemand der Fall eintrat, daß das *εὐνουχίζειν ἑαυτὸν διὰ τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν* für ihn Pflicht war, so gewiß bei dem Erlöser. Auch war die Ehe schon deßhalb für ihn eine Unmöglichkeit, weil eine ihm geistig ebenbürtige Gattin für ihn nicht einmal gesucht, geschweige denn gefunden werden konnte. Wir werden aber freilich alle auch noch einen Schritt weiter gehen, und hinzusetzen, daß, selbst hiervon abgesehen, wir auch nach der physischen Seite hin den Erlöser schlechterdings nicht als in der Ehe lebend uns zu denken vermögen würden; und hierin deckt es sich allerdings auf, daß wir, wenn auch noch so dunkel, im Stillen alle der Virginität als solcher eine eigenthümliche sittliche Würde beilegen. Johannes scheint dieß letztere unzweifelhaft zu thun, Offb. 14, 4., wo wir nach unserem exegetischen Gewissen bei dem *παρθένοι, οἳ μετὰ γυναικῶν οὐκ ἐμολύνθησαν*, nicht im Stande sind, an etwas anderes zu denken als an die eigentliche Virginität. **) Vor allem kommt aber hier Paulus in Betracht. ***) Was nun ihn angeht, so müssen wir der treffenden Behauptung von Thiersch (a. a. O., II., S. 170., vgl. auch S. 298. 303.) vollkommen beitreten, daß er „1 Cor. 7. wirklich die Ehelosigkeit anempfiehlt, und zwar so bestimmt, als er es nur immer konnte, ohne die Reinheit und Würde der Ehe selbst zu

---

*) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 348.

**) Auch die Erklärung Bleek's (Beiträge zur Evangelienkritik, S. 185.), der die Stelle „auf die Enthaltung von aller Unkeuschheit und Hurerei" bezieht, „welche, wie in der heil. Schrift überhaupt, so auch in der Apokalypse als stete Begleiterin des Götzendienstes gedacht wird," — vermöchten wir nicht zu verantworten. Böhmer, Theol. Ethik, I., S, 74., versteht die Stelle von der Reinheit von der Abgötterei.

***) Vgl. in dieser Beziehung auch Böhmer, a. a. O., I., S. 74—77.

schmälern." Denn diese will er allerdings in keiner Weise gering geachtet haben, sondern betrachtet sie als eine heilige Ordnung Gottes: 1 Cor. 7, 28. 36. 38. C. 9, 5. 1 Tim. 5, 14. Tit. 1, 6. 7., und zwar so entschieden, daß er Eheverbote, die im Namen der Religion gegeben werden, für abscheulich erklärt: 1 Tim. 4, 3. Aber der Hauptgesichtspunkt, unter dem er die Ehe betrachtet, scheint doch der zu sein, daß sie eine von Gott geordnete Anstalt zur Verhütung geschlechtlicher Ausschweifungen sei: 1 Cor. 7, 2. 5. Daher kann er denn freilich sagen: *κρεῖττον ἐστιν γαμῆσαι ἢ πυροῦσθαι*, 1 Cor. 7, 9. (vgl. 1 Tim. 5, 11—15.), — zugleich aber auch behaupten: *καλὸν ἀνθρώπῳ γυναικὸς μὴ ἅπτεσθαι*, 1 Cor. 7, 1., vgl. V. 37. 40, und wünschen, daß alle Menschen ehelos sein möchten wie er, wozu aber freilich ein *χάρισμα* erfordert werde, das nicht allen gegeben sei: 1 Cor. 7, 7. 8. 9. 40. Wenn er von dem Eingehen der Ehe bedingterweise abräth, so thut er es allerdings zum Theil, weil er glaubt, unter den den Christen nahe bevorstehenden schweren Zeitverhältnissen werde der ehelose Stand für sie mit geringeren Beschwerden verbunden sein als der eheliche: 1 Cor. 7, 26—28. 32; allein dieß ist keineswegs sein einziger Grund dabei. Vielmehr betrachtet er das ehelose Leben auch an sich als günstiger für das Gedeihen der christlichen Tugend im Vergleich mit dem ehelichen. Denn seiner Meinung nach erschwert die eheliche Beiwohnung das Gebet: 1 Cor. 7, 5., und gestattet der Stand des Unverehelichten als der sorgenlosere einen ungetheilteren Dienst des Herrn als die Ehe: 1 Cor. 7, 32—35. (vgl. auch 2 Tim. 2, 4.) Und auch das ist gewiß für die Ansicht des Paulus bezeichnend, daß er für die Aemter in der Gemeinde *μιᾶς γυναικὸς ἄνδρας* und *ἑνὸς ἀνδρὸς γυναῖκας*, wobei er sicher nur an die successive Polygamie denkt *), haben will: 1 Tim. 3, 2. 12. C. 5, 9. Tit. 1, 6.

Anm. 2. Indem die römisch-katholische Kirche die Ehe als ein Sakrament betrachtet, kann der Schein entstehen, als stellte sie dieselbe höher als die evangelische Kirche. Freilich scheint sofort in einem befremdlichen Widerspruch zu stehen, daß sie dieselbe ihren Klerikern untersagt und in der Virginität eine eigenthümliche Heiligkeit und ein

*) Ungeachtet der zuversichtlichen Annahme von Harleß, S. 220., daß der Ausdruck durchaus nichts anderes bezeichnen könne „als die eheliche Treue im Gegensatz zu jeglichem Bruch der Ehe, sei es in wirklicher Bigamie, sei es in Ehebruch, sei es in willkürlicher Scheidung und Wiederverheirathung."

besonderes Verdienst sieht. Es ist dieß aber kein Widerspruch, sondern eben indem der Katholicismus die Ehe für ein Sakrament (nämlich in seinem Sinne) erklärt, spricht er es aus, daß er sie an sich selbst für unheilig hält und für der Heiligung durch die Kirche erst bedürftig. *) Treffend ist die Bemerkung Daub's, II., 2, S. 27.: „Die Angabe, das Züchten sei den Bauern überlassen, ist ein Beweis, daß die römisch-katholische Kirche die Ehe nicht versteht, obschon sie dieselbe für ein Sakrament, für ein sittliches Institut hält. Aber wie kann auch der Mensch nur als solcher die Ehe verstehen, falls er nicht selbst verehelicht war oder ist? Der römisch-katholische Geistliche kann nicht zu diesem Verstande kommen. Verstanden wird die Ehe erst in dem sittlichen Verhalten der Ehegatten zu einander."

Anm. 3. Darf der Staat die nahe Blutsverwandtschaft als Ehehinderniß aufstellen? Fichte, Naturrecht, S. 322—324. (B. 3. d. W.), läugnet es unbedingt. Der Staat darf dieß aber nicht nur, sondern er soll es auch unzweifelhaft; so gewiß als er wesentlich die sittliche Gemeinschaft, die nahe Blutsverwandtschaft aber ein sittliches Ehehinderniß ist (§. 322).

§. 1081. Allerdings ist die Ehe wesentlich unauflöslich, weil ihrem Begriff selbst nach (§. 320.), und dieß so entschieden, daß sich in ihr eben durch sie selbst die Einheit der Ehegatten immer vollständiger zu einer auch an sich schlechthin untrennbaren vollzieht. Die wahre Ehe kann nur der Tod scheiden; ja, wenn sie in ihrer ganzen Vollendung gedacht wird, auch dieser nicht einmal. Daß durch den Begriff der Ehe selbst ihre Wiederauflösbarkeit ausgeschlossen ist, dieß konnte nur so lange verkannt werden, als man das Weib noch nicht als volle Person, und folglich in Ansehung ihrer sittlichen Berechtigung dem Manne völlig gleich stehend erkannte, eben damit aber

*) Vgl. Merz, Das System der chr. Sittenlehre in seiner Gestaltung nach den Grundsätzen des Protestantism., im Gegensatze zum Katholicism., S. 131. ff. Desgleichen Martensen, Grundriß des Systems der Moralphilosophie, S. 80. f., wo es heißt: „Wenn der Katholicismus das Cölibat als eine höhere Stufe der sittlichen Vollkommenheit denn das eheliche Leben darstellt, so zeigt er damit, daß er die Ehe nicht als Idee erfaßt hat, sondern nur unter dem natürlichen Gesichtspunkte betrachtet. Wenn er im Gegensatz dazu die Ehe für ein Sakrament erklärt, so ist das nur ein Versuch, mit der einen Hand zu geben, was man mit der anderen genommen hat."

auch den wahren Begriff der Ehe selbst noch verkannte. *) So ist denn insbesondere die echtchristliche Ehe wesentlich schlechthin unauflöslich. Allein innerhalb des bloßen Pflichtverhältnisses entspricht die Ehe eben ihrem Begriff niemals vollständig, gibt es keine einzige schlechthin christliche Ehe, sondern durchweg nur größere oder geringere Annäherungen an sie. In dieser Sphäre, in welcher das Auseinanderfallen der Ehe mit ihrem Begriff zum Begriff der wirklich gegebenen Ehe selbst gehört, können also gar wohl Ehen vorkommen, in denen die Differenz mit ihrem Begriffe zum positiven Widerspruch mit demselben gesteigert ist. Es kann in ihr das eingegangene eheliche Verhältniß sich in der Weise entwickeln, daß seine Entwickelung gradezu seine Wiederauflösung ist, und zu seinem Ergebniß die vollständige Wiederaufhebung jeder persönlichen Einheit der Ehegatten hat. Der qualificirte Ehebruch z. B. ist unbestreitbar eine solche faktische Wiederzerreißung des ehelichen Gemeinschaftsverhältnisses von Seiten des einen der Ehegatten. In solchen Fällen ist die Ehe nach ihrer sittlichen Seite thatsächlich aufgehoben, und, da sie eben nur vermöge dieses ihres sittlichen Gehaltes wirklich Ehe (nicht Konkubinat) ist, so besteht in ihnen eine Ehe in der That gar nicht mehr. Durch die Fortdauer des häuslichen Zusammenlebens ist allerdings noch der Schein der Ehe übrig geblieben; aber auch dieser kann der Natur der Sache zufolge auf die Dauer nur entweder durch die Rücksicht auf äußeren Vortheil oder durch äußere Gewalt erhalten werden, da für so zu einander gestellte Ehegatten das häusliche Beisammenleben eine Höllenpein ist, deren sich zu entledigen, jedenfalls der eine Theil, nämlich der überwiegend schuldige, trachten wird. Hier entsteht nun die Frage, ob in solchem Falle das Gemeinwesen die Ehegatten durch

---

*) Daub, II., 2, S. 25.: „Der Grund" (des neutestamentlichen Verbots der Ehescheidung) „ist die völlig gleiche Persönlichkeit der beiden, die eine Ehe mit einander eingehen oder eingegangen haben. Das machte die Ehescheidung bei Griechen und Römern und bei den Juden so leicht, daß die gleiche Persönlichkeit des Weibes mit dem Manne nicht anerkannt war; die ganz gleiche Dignität, die das Weib in seiner Personalität mit dem Manne hat, ist in dem Christenthum erst anerkannt worden, und in dieser gleichen Dignität hat das Gesetz seinen Grund. Eben durch jene Anerkennung ist es zwar nicht unmöglich, aber bei weitem schwerer gemacht, daß eine Ehe aufgelöst werde.".

äußeren Zwang wider ihren Willen bei einander festhalten soll. Ein solches Verfahren wäre eine unzweideutige Entwürdigung der Ehe *) und die Sanktionirung einer Lüge. Es wäre aber auch in vielen Fällen eine schreiende Ungerechtigkeit gegen den einen Theil **), und zwar eine für ihn in sittlicher Hinsicht höchst gefährliche; ja es würde durch dasselbe eine rechte Schule der Entsittlichung nicht nur der Ehegatten selbst, sondern besonders auch der Kinder, und eine Pflanzschule der Verderbniß des Familienlebens überhaupt gegründet. Die verderblichen Folgen davon würde dann das gesammte Gemeinwesen mitempfinden ***), ohne durch irgend einen reellen Gewinn von einer

---

*) Hierin muß man Fichte beitreten, Naturrecht, S. 336. (B. III. d. S. W.): „Ist das Verhältniß, das zwischen Eheleuten sein sollte, und welches das Wesen der Ehe ausmacht, unbegrenzte Liebe von des Weibes, unbegrenzte Großmuth von des Mannes Seite, vernichtet, so ist dadurch die Ehe zwischen ihnen aufgehoben. — — Ist der Grund ihres Verhältnisses aufgehoben, so dauert, wenn sie doch beisammen bleiben, ohnedieß die Ehe nicht fort, sondern ihr Beisammenleben läßt sich nur für ein Konkubinat halten: ihre Verbindung ist nicht mehr selbst Zweck, sondern es gilt einen Zweck außer ihr, meistens den des zeitlichen Vortheils. Nun kann keinem Menschen zugemuthet werden, etwas Unedles, dergleichen das Konkubinat ist, zu begehen: also kann auch der Staat solchen, deren Herzen geschieden sind, nicht zumuthen, länger beisammen zu leben." Vgl. Schwarz, II., S. 333.: „Daher bleibt es allerdings Grundsatz der christlichen Kirche und Obrigkeit, die Ehescheidung so viel als möglich zu erschweren, aber wo die Ehegatten selbst das Band aufgelöst haben, dieses, d. i. die Ehescheidung zu erklären, um keine lügenhafte Ehe gelten zu lassen. Denn auch das wäre Entheiligung und bringt auch nur Unheil." Auch Marheineke nennt es mit Recht „unnatürlich", „wenn ein Ehebund, worin Gatten einander die Hölle auf Erden bereiten, gewaltsam und durch den bloßen Machtspruch der Kirche zusammen gehalten wird." (S. 506.) „Es gibt" — setzt er hinzu — „kein Mittel, Eheleute, die in sich geschieden sind, durch ein äußerliches, haltbares Band zusammenzuhalten. — — Es kann die Ehe durch die Schuld des einen und anderen Gatten in der That und durch die That in sich gebrochen und zerbrochen sein; so kann sie durch keine menschliche Macht und eben so wenig durch eine eingebildete göttliche Autorität wiederhergestellt oder aufrecht gehalten werden." (S. 507.)

**) Reinhard, III., S. 445.: „Es ist die schreiendste Ungerechtigkeit, wenn ein Zucht und Ordnung liebender Gatte an einen treulosen oder barbarischen, der sich alles Vertrauens und aller Liebe unwürdig gemacht, unauflöslich gefesselt sein soll."

***) Wie sehr der Staat bei der unbedingten Unauflöslichkeit der Ehen leidet, darüber s. Reinhard, III., S. 444—446.

anderen Seite her schadlos gehalten zu werden.*) Solche Gewaltehen stünden demnach im entschiedenen Widerspruch mit dem Interesse des universellen sittlichen Zweckes, sie wären entschieden socialpflichtwidrig. Nach mehr als einer Seite hin kann so die Trennung von dem Ehegatten gradezu Pflicht werden**), d. h. die Aufhebung der nach ihrem innerlichen oder sittlichen Bestande schon unwiederherstellbar aufgehobenen Ehe auch nach ihrem äußeren Fortbestande. Es fragt sich nur, wer unter solchen Umständen die äußere Aufhebung der Ehe vollziehen soll. Die Ehegatten selbst sind dazu weder befugt noch befähigt. Sie sind dazu nicht befugt; denn die Ehe ist nicht etwa eine bloße Privatsache der Ehegatten und ein sie allein betreffendes und eben damit denn auch ihrer Privatwillkür anheimgegebenes Verhältniß. Sie sind nicht bloß einander, sondern auch der sittlichen Weltordnung selbst verpflichtet***); deßhalb kann ihre Scheidung nur von einer dritten, über ihnen stehenden objektiven sittlichen Macht ausgesprochen werden, welche das Recht des sittlichen Instituts der Ehe der Willkür und der bloßen Stimmung und Neigung der Ehegatten gegenüber zu wahren, und nach den jedesmaligen Umständen darüber zu urtheilen hat, ob wirklich eine innere Auflösung der Ehe vorliegt, oder nur eine tiefgreifende Entzweiung, die ihrer Natur nach noch ausgleichbar ist.†) Ebenso wenig sind aber auch die Ehegatten selbst befähigt, die äußere Aufhebung ihrer Ehe zu vollziehen. Denn

---

*) Marheineke, S. 509.: „Die strenge, die Ehescheidung erschwerende Gesetzgebung vermindert wohl die Zahl geschiedener, vermehrt aber die Zahl unglücklicher Ehen."

**) Nitzsch, System der christl. Lehre, S. 374.: „— — Erlaubniß wenigstens der Trennung in allen den Fällen, wo die Erhaltung der Persönlichkeit eine Auflösung des Zusammenlebens nöthig macht. Die Trennung vom Ehegatten kann Pflicht werden; denn sich an die lasterhafte Willkür eines Andern mit Leib und Seele hingeben, kann auch innerhalb des Ehebandes nicht Pflicht werden, sondern muß unerlaubt sein."

***) Vgl. Hegel, Philos. des Rechts, S. 227. Hier heißt es: „Der Zweck der Ehe ist der sittliche, der so hoch steht, daß alles andere dagegen gewaltlos und ihm unterworfen erscheint. Die Ehe soll nicht durch Leidenschaft gestört werden; denn diese ist ihr untergeordnet." Desgl. Martensen, Moralphilos., S. 80.: „Die Individuen sind ebenso wohl um der Ehe willen da, als die Ehe um der Individuen willen da ist."

†) Hegel, Philos. des Rechts, S. 238. f. Marheineke, S. 507.

sie sind selbst Partei und können nicht Richter in ihrer eigenen Sache sein. In ihrer leidenschaftlichen Erregtheit können sie ihr eigenes Verhältniß nicht unbefangen beurtheilen, und es kommt eben darauf an, daß ihre Sache ihren eigenen Händen entzogen, und von einem unparteiischen Standpunkte aus rein objektiv angesehen werde. Es kann also hier nur die Gemeinschaft selbst die Entscheidung geben, nämlich durch das sie repräsentirende Organ, die Obrigkeit. Wie nur durch sie, unter der Sanktion der Gemeinschaft, die Ehe geschlossen werden kann (s. unten), so kann auch nur sie dieselbe wieder auflösen. Und zwar natürlich nur eben dieselbige Obrigkeit, welche ihre Schließung sanktionirte. Da die Ehe wesentlich ein zugleich religiöses Verhältniß ist (§. 329.), so müssen bei beidem beide, Staat und Kirche konkurriren. Je nachdem nun in dem jedesmaligen geschichtlichen Entwickelungspunkt der Staat vor der Kirche prävalirt oder umgekehrt, hat dabei entweder jener oder diese das erste Wort zu führen. Im gegenwärtigen Moment gebührt daher die Hauptstimme unzweideutig dem Staat; aber so, daß er dabei unter Mitwirkung der Kirche und im bestimmten Einvernehmen mit ihr verfährt, wenn gleich dieselbe letztlich ihr Urtheil dem seinigen unterordnen muß.*) Der Sühneversuch der Kirche muß jedenfalls vorausgehen.**) Eine Hauptsache ist dabei die rechte Form der Ehescheidung, nämlich daß bei ihr immer ausdrücklich der Tadel über die dabei stattfindende Verschuldung der Ehegatten, oder beziehungsweise des einen von ihnen, ernst ausgesprochen werde. Insbesondere muß die Kirche, sofern sie bei der Ehescheidung

---

*) Marheineke, S. 508., schreibt in dieser Beziehung: „Die Staatsgesetzgebung hat andere Gesichtspunkte und Pflichten zu beachten als die Kirche und muß die wirklichen Zustände der Welt berücksichtigen, besonders erwägen ob die Versagung der Trauung nicht ein Verderbniß des Charakters herbeiführt, welches nicht nur für die Eheleute, sondern auch deren Kinder, für die ganze Familie und den Staat selbst von den traurigsten Folgen ist.“

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 69.: „Ist die ganze Kirche im Werden, so ist auch die Ehe im Werden; also kein Exemplar vollkommen. Wird nun das Gefühl dieser Unvollkommenheit das herrschende: so wird die Trennung gegeben. Aber die Unvollkommenheit muß äußerlich hinreichend erscheinen, rechtlicher Grund, und die Parteien müssen sich mit der Kirche über ihr Gefühl verständigt haben, Sühneversuch.“

mitwirkt, streng über diesem Punkte halten.*) Die rechtliche Wiederaufhebung der Ehe braucht nicht unmittelbar eine absolute zu sein; vielmehr muß sie in allen irgend zweifelhaften und noch eine Hoffnung auf eine Wiederversöhnung darbietenden Fällen zunächst nur eine Trennung von Tisch und Bett sein, als Versuch, die einander entfremdeten Ehegatten, wenn ihre Entfremdung durch leidenschaftliche Verblendung verursacht sein sollte, wieder zum Bewußtsein über den wirklichen Stand ihres Verhältnisses zu einander zu bringen. Schlägt dieser vorläufige Versuch fehl, oder liegt von vornherein gar keine Aussicht auf einen Erfolg desselben vor: so tritt die definitive Auflösung der Ehe ein, die wirkliche Scheidung. Wenn die Obrigkeit so allerdings in den Fall kommt, Ehen scheiden zu müssen, so liegt ihr zugleich die strenge Pflicht ob, alle nur mögliche Sorge zu tragen, um den Ehescheidungen, so viel nur immer in ihrer Macht steht, vorzubeugen, hauptsächlich durch verständige Ueberwachung der Schließung der Ehen zum Zweck der möglichsten Verhütung unglücklicher Ehen.**) Grade nach dieser Seite hin wird der Staat alle Ursache haben, die Hülfe der Kirche herbeizuziehen; und diese könnte in den Eheangelegenheiten einen überaus segensreichen Einfluß ausüben, wenn ihr bei den Eheverlöbnissen (nicht bei den Trauungen) eine bestimmtere Mitwirkung eröffnet würde.***) Die Hauptfrage ist, welche Gründe die Ehescheidung gültig motiviren.†) Im Allgemeinen ist dieselbe überall da motivirt, wo, die Ehe als *sittliches* Verhältniß genommen, was sie ja *wesentlich* ist, zwischen den ehelich verbundenen

---

*) *Stier*, Reden des Herrn Jesu, I., S. 156.: „Ein Presbyterium, Synodus oder Konsistorium, zwischen Gesetz und Evangelium zur Vermittelung stehend, *bezeugt zuerst das Gebot Christi* an das Gewissen derer, die Ihn hören sollen, mit aller Geistesmacht des Wortes; die auf der Scheidung beharrenden aber werden, wo eben damit keine Ehe mehr besteht, aus einander gethan, und in den Scheidebrief gesetzt: Um der Herzenshärtigkeit willen!"

**) *Reinhard*, III., S. 448.

***) Vgl. auch *Schleiermacher*, Chr. Sitte, S. 351.

†) Diese Frage erklärt *Schleiermacher* für schon an sich selbst unstatthaft: Syst. der S.-L., S. 260.: „Bestimmungen über die Scheidung lassen sich, weil auf Unwahres eingehend, nicht wissenschaftlich geben, und gehören nicht in die Ethik, welche nur Vernunftthätigkeit, nicht deren Mangel beschreibt."

Individuen eine wirkliche Ehe gar nicht stattfindet.*) Es begründet also die Ehescheidung alles das, was unzweideutig eine thatsächliche Vernichtung des ehelichen Verhältnisses, und zwar nicht bloß nach seiner sinnlichen Seite, sondern zugleich auch nach seiner sittlichen Seite ist. Mit der allerunmittelbarsten Evidenz gehört dahin der Ehebruch. Er ist an sich selbst die faktische Aufhebung der Ehe.**) Außerdem muß noch ganz unbedenklich eben dahin gerechnet werden das Attentat des einen Gatten auf das Leben des andern und die bösliche Verlassung, wenn sie eine beharrliche ist. Zweifelhafter Natur ist schon die infamirende Strafe des Gatten, wiewohl sie im einzelnen Falle von Umständen begleitet sein kann, die jeden Zweifel in Ansehung ihrer Erheblichkeit als Ehescheidungsgrund ausschließen, und noch mehr die unheilbare Geisteszerrüttung***), besonders weil ihre Unheilbarkeit doch nicht mit absoluter Gewißheit festgestellt werden kann, und ein klarer Einblick in die Gemüthsstellung des Geistesgestörten zu seinem Ehegatten unmöglich ist. Wohl aber begründet eine tiefe Entsittlichung des einen Theiles, sobald sie offenkundig feststeht, die Scheidung†), besonders wenn über die unvermeidliche immer

*) Daub, II., 2, S. 25.: „Die einzige Bedingung der Unauflösbarkeit der Ehe ist nur die, daß die Ehe selbst eine wirkliche und wahrhafte Ehe war, also zu ihrem Wesen die sittlichen Tugenden des unbedingten Vertrauens und der unbedingten Treue hat. Aber diese Bedingungen können fehlen: dann kann sie aufgelöst werden, weil sie keine Ehe war. Die Treue der Ehegatten gegen einander ist ja eine ganz unbegrenzte; in allen Verhältnissen des Lebens ist die Treue beschränkt, das Vertrauen ist ebenso unbeschränkt unendlich; aber wenn nun dieses Vertrauen und diese Treue nicht nur beschränkt besteht, sondern ganz fehlt, so ist es gar keine Ehe mehr, sondern nur ein physisch-animalisches Zusammensein." Vgl. Schwarz, II., S. 334.: „Es stehe daher als Grundsatz unter den Christen fest: man erschwere die Ehescheidung so weit, daß die Ueberzeugung vorliegt, sie sei schon zwischen den bisherigen Ehegatten von dem einen Theile oder von beiden, völlig aufgelöst."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 135. Tholuck, Bergpredig Christi, S. 232. (3. A.)

***) Flatt, S. 587. f.

†) Ammon, III., 2, S. 211.: „Zuletzt muß auch eine sittliche Verdorbenheit des Charakters, die alle Versuche der Besserung vereitelt, von der Moral fleißiger beachtet werden als es oft von der bürgerlichen Gesetzgebung zu geschehen pflegt. Selbst da, wo ein Gatte keines eigentlichen Verbrechens schuldig ist, kann er doch durch Müßiggang, Spielsucht, Trunkenheit, Hang zu

tiefere sittliche Verderbung der Ehegatten und der Familie überhaupt bei der Fortdauer der Ehe kein Zweifel obwalten kann.*) An sich erscheint wohl auch die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Beiwohnung als ein tristiger Scheidungsgrund, wenn sie nämlich nicht etwa auf Gesundheitsrücksichten beruht**), sondern bestimmt von der entschiedenen persönlichen Abneigung gegen den Gatten herrührt; nur knüpft sich daran die ernste Bedenklichkeit, daß durch die Anerkennung dieses Grundes in manchen Fällen dem nach der Scheidung lüsternen Ehegatten gewissermaßen die Macht in die Hand gegeben werden würde, dieselbe zu erzwingen. Die Unfruchtbarkeit der Ehe kann kein Scheidungsgrund sein***), auch abgesehen davon, daß sie sich nicht leicht vollständig konstatiren läßt. Wenn auch der sinnlich-physische

---

Abenteuern und Betrügereien, Verschwendung und krapulöse Sitten so tief sinken, daß er nicht nur die Ruhe, die Ehre und das Glück, sondern auch die Erziehung, die Tugend und Religiosität der Seinigen gefährdet, und sie nöthigt, ein Band gesetzlich aufzulösen, welches er selbst schon durch seine Ausschweifungen zerrissen hat. Wenn schon der Unglaube scheidet (1 Cor. 7, 15), so muß noch viel mehr sittliche Entwürdigung und Ruchlosigkeit ein Bündniß trennen, welches zur gemeinschaftlichen Veredelung geschlossen wurde."

*) Mit Recht bemerkt Reinhard, III., S. 448., bei den Ehescheidungsgründen verdiene es ganz vorzüglich erwogen zu werden, „ob eine Ehe, wenn sie ungetrennt bleibt, eine unvermeidliche Verschlimmerung des Charakters nicht bloß der Verehelichten, sondern vielleicht auch der Kinder, und mithin einer ganzen Familie, veranlassen dürfte."

**) de Wette, III., S. 226.: „Entschließt man sich mit gegenseitiger Uebereinstimmung dazu, sich der ehelichen Beiwohnung zu enthalten, aus Rücksicht auf die Gesundheit des einen Theiles oder um keine Kinder mehr zu haben, weil man nicht im Stande ist, sie zu erziehen: so ist ein solcher Entschluß ganz zu billigen. Denn die Rücksichtslosigkeit, mit welcher viele Eheleute Kinder in die Welt setzen, gegen die sie ihre Pflichten nicht erfüllen können, ist allerdings tadelnswerth."

***) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 345. In der anderen Stelle, Syst. der Sittenlehre, S. 264., bemerkt derselbe: „An der Unauflöslichkeit der Ehe kann ihre Unfruchtbarkeit nichts ändern. Da bei dem Menschen der Geschlechtstrieb nicht periodisch ist: so ist auch der Natur hierin ein so freier Spielraum gesteckt, daß man die Unfruchtbarkeit immer nur als etwas Temporäres ansehen kann. Als unnatürlich ist man auch leicht geneigt, sie als verschuldet anzusehen, und wenigstens einem Mißverhältniß zwischen der organischen und intellektuellen Seite zuzuschreiben; aber sie ist in der größeren Freiheit der Natur als Ausnahme wesentlich mitgesetzt." Vgl. auch S. 266.: „Kinderlosigkeit kann reines Schicksal sein."

Zweck wirklich nicht sollte erreicht werden können in der Verbindung dieser bestimmten Gatten, so kann doch nichts desto weniger der Zweck ihrer geschlechtlichen Verbindung nach der persönlichen Seite derselben realisirt werden, und diesem darf schlechterdings nicht zu nahe getreten werden um des Interesses jenes ersteren willen. Um so weniger, da man ja gar keine Sicherheit dafür hat, daß durch andere geschlechtliche Verbindungen der jetzt kinderlosen Individuen dem sinnlich-physischen Zweck der Ehe ein Genüge geschehen werde. Obschon für die kinderlosen Gatten der äußerst wichtige Beruf der gemeinsamen Kindererziehung wegfällt, so bleibt ihnen doch immer noch ein weites Gebiet gemeinsamer Berufserfüllung übrig. Kinderlosigkeit in der Ehe ist allerdings eine wahre Kalamität; aber sie muß, wie so viele andere auch, als eine göttliche Schickung angesehen werden. Ueberdieß kann die schmerzliche Lücke, welche sie in der Familie läßt, wenigstens einigermaßen ausgefüllt werden durch die Annahme fremder Kinder.*) Und da es nie an hülflosen unerzogenen Kindern fehlt, so hat sogar die sittliche Gemeinschaft ihr Interesse dabei, daß es gleichzeitig in fremden Familien offene Plätze gebe, auf welche dieselben verpflanzt werden können. Freilich kann die Kinderlosigkeit als göttliche Schickung gar wohl auch eine bestimmte Hinweisung darauf sein sollen, daß diese bestimmten Gatten, wenigstens beide zusammen, zur rechten Kindererziehung unfähig sind; und deßhalb mögen sie bei der Aufnahme fremder Kinder in ihre Familie ja mit aller Besonnenheit zu Werke gehen. Noch viel weniger kann das Aufhören der Neigung der Ehegatten, auch das beiderseitige, die Auflösung der Ehe begründen, eben weil diese eine von der subjektiven Willkür des Einzelnen unabhängige und über ihr stehende, objektive sittliche Ordnung ist.**) Es ist deßhalb die Zerstörung der Ehe selbst,

*) Baumgarten-Crusius, S. 383., hält dafür, es sei in Ansehung der Erziehung, „wenn der gute Wille stark genug ist, um sich auch ohne die natürlichen Gefühle und die Herzensneigungen zu erhalten und zu bethätigen," völlig gleichbedeutend, ob es Erziehung eigener oder fremder Kinder ist. Dieß ist zu viel gesagt. Selbst wenn es auf Seiten der erziehenden Eltern keinen Unterschied machte, so wenigstens gewiß auf Seiten der zu erziehenden Kinder. Vgl. §. 184.

**) Martensen, S. 80.: „Daß das Individuum sich nicht glücklich fühlt in der Ehe, ist ein Scheidungsgrund, welcher nur aus einer schlaffen Glück-

wenn die gegenseitige Einwilligung der Ehegatten als hinreichender Scheidungsgrund gilt.*) Andere noch widersinnigere Scheidungs-

seligkeitslehre entspringen kann. Nur wo die Erfüllung der sittlichen Bestimmung der Ehe nicht bloß in subjektiver, sondern auch in objektiver Beziehung unmöglich gemacht ist, ist die Scheidung nicht bloß zulässig, sondern zugleich Pflicht."

*) Was z. B. Fichte, trotz seiner hohen Ansicht von der Ehe, behauptet. S. Naturrecht, S. 336—343. (Bd. III., der S. W.). Er stellt hier den Satz auf: „Eheleute scheiden sich selbst mit freiem Willen, sowie sie sich mit freiem Willen verbunden haben." (S. 336.) Zur näheren Ausführung fügt er dann hinzu: „Hieraus würde hervorgehen, daß der Staat bei Trennungen der Ehen gar nichts zu thun hätte, außer dieß, daß er verordne, auch die geschehene Trennung ihm, der die Verbindung anerkannt hat, zu deklariren. Die juridischen Folgen, welche die Ehe hatte, fallen nach der Trennung derselben nothwendig weg, und deßwegen muß der Staat davon benachrichtigt werden, um seine Maßregeln danach zu nehmen. Nun aber maßen unsere meisten Staaten sich allerdings ein Rechtserkenntniß in Ehesachen an. Haben sie daran völlig Unrecht; oder, wenn sie nicht völlig Unrecht haben, worauf gründet sich ihr Recht? Darauf: Es kann der Fall sein, daß die zu trennenden Eheleute den Staat zur Hülfe bei ihrer Trennung auffordern; und dann muß der Staat urtheilen, ob er ihnen die Hülfe zu leisten habe, oder nicht. Das Resultat davon wäre dieses: alles Rechtsurtheil des Staates in Ehescheidungssachen ist nichts anderes als ein Rechtsurtheil über die Hülfe, die er selbst dabei zu leisten habe. — — Entweder beide Theile sind einig, sich von einander zu trennen, und auch über die Theilung des Vermögens sind sie einig, so daß kein Rechtsstreit stattfinde, so haben sie schlechthin nichts weiter zu thun, als nur dem Staate ihre Trennung zu erklären. Die Sache ist unter ihnen schon abgethan, das Objekt ihrer Uebereinstimmung ist ein Objekt ihrer natürlichen Freiheit: und der Staat hat der Strenge nach nicht einmal nach den Gründen ihrer Trennung zu fragen. Wenn er bei uns darnach fragt, so thut es nicht eigentlich der Staat, sondern die Kirche thut es als moralische Gesellschaft. Daran hat sie nun ganz Recht; denn die Ehe ist eine moralische Verbindung, und es kann daher den sich trennenden Ehegatten allerdings daran liegen, vor dem Repräsentanten der moralischen Gesellschaft, der Kirche, in der sie doch hoffentlich bleiben wollen, sich zu rechtfertigen; auch etwa den Rath ihrer Lehrer und Gewissensräthe darüber zu vernehmen. Auch wird es ganz schicklich sein, daß die letzteren Vorstellungen versuchen. Nur ist dabei folgendes wohl zu merken: die Geistlichen haben kein Zwangsrecht, weder auf das Geständniß der Bewegungsgründe zur Trennung, noch auf die Befolgung ihres Rathes. Wenn beide Eheleute sagen: wir wollen es auf unser Gewissen nehmen, oder: eure Gründe bewegen uns nicht, so muß es dabei bleiben. Resultat: die Einwilligung beider Theile trennt die Ehe juridisch, ohne weitere Untersuchung. Wenn ein Theil von beiden in die Trennung nicht willigt, dann ist die Anzeige bei

gründe*) übergehen wir ganz. Die allgemeine sittliche Möglichkeit der Ehescheidung unter den angegebenen Voraussetzungen involvirt aber keineswegs etwa in dem einzelnen konkreten Falle auch schon für das bestimmte Individuum die sittliche Berechtigung, oder genauer zu reden, die Pflicht, von jener sittlichen und rechtlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Eine allgemeine Pflicht des beleidigten Theiles, sich scheiden zu lassen, gibt es nicht**), sondern die Pflicht in dieser Beziehung bestimmt sich erst jedesmal in dem einzelnen Falle nach Maßgabe der besonderen Umstände desselben, und zum großen Theil nur durch den Ausspruch der individuellen Instanz des verletzten Gatten. Es mag gar wohl geschehen, daß sich ihm die Pflicht stelle, dem andern Theile großmüthig zu verzeihen und seine Verschuldung zu vergessen, nämlich sofern noch irgend Aussicht vorhanden ist, daß durch weise vergebende Liebe die innerlich zerrissene Ehe innerlich von Neuem geknüpft werden könnte. Ebenso kann ihm aber auch in dem einzelnen Falle die Pflicht entschieden die Nachsuchung der Ehescheidung vorschreiben. Nichts desto weniger muß der Satz völlig allgemein gelten, daß der Tugendhafte nur im alleräußersten Falle den Entschluß, seine Ehe scheiden zu lassen, faßt. Die in der Ehe in ihm entstehende Unlust, sie fortzusetzen, und die Neigung zur Scheidung muß er als mit der Sünde zusammenhängend ansehen, gesetzt auch, es wäre nur einer auf die Eingehung seiner Ehe sich zurückdatirenden

---

dem Staate nicht eine bloße Deklaration, sondern zugleich eine Aufforderung seines Schutzes, und jetzt tritt ein Rechtserkenntniß des Staates ein. Was könnte der Theil, der die Trennung verlangt, vom Staate fordern? Klagt der Mann auf die Scheidung wider Willen der Frau, so ist der Sinn seiner Forderung der: der Staat solle die Frau aus seinem Hause vertreiben. Klagt die Frau gegen den Willen des Mannes, so ist, da der Mann nicht vertrieben werden kann, indem ihm als Repräsentanten der Familie das Haus gehört, die Frau aber, da sie gehen will, wohl selbst gehen könnte, — es ist, sage ich, der Sinn ihrer Forderung der: daß der Staat den Mann nöthige, ihr ein anderes Unterkommen zu verschaffen." (S. 336—338.)

*) Z. B. den, welchen Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 339., zurückweist: „Wo eine Geschlechtsverbindung schon besteht vor dem Eintreten der christlichen Gesinnung in dieselbe, darf sie dadurch nicht gestört werden, daß der eine Theil die christliche Gesinnung in sich aufnimmt, der andere nicht. 1 Cor. 7, 12—16."

**) v. Ammon, III., 2, S. 203.

Sünde, und dem gegenüber muß ihn der ernste Wille beseelen, in seinem Falle, so viel an ihm liegt, die Heiligkeit der Ehe gegen Lust und Unlust aufrecht zu halten, ihr sein irdisches Wohlsein zum Opfer zu bringen, und zur Verherrlichung eines so hohen menschlichen Gemeingutes wie die Ehe zu leiden, in diesem seinem Leiden aber ein Erziehungsmittel für seine persönliche Tugendvollendung dankbar zu erkennen und treu zu benutzen.*) Selbst im Falle des Ehebruchs kann nach Umständen**) verzeihende Großmuth und die Fortführung der ehelichen Verbindung für den beleidigten Gatten Pflicht sein, besonders wenn der Treubruch mehr auf Rechnung des Leichtsinnes oder der Verführung kommt als auf die eines positiv lieblosen Gefühles für den Gatten.***) Immer ist aber hierbei große Vorsicht nöthig.†) Einen wesentlichen Unterschied macht es in dieser Hinsicht, ob der treubrüchige Theil der Mann ist oder das Weib.††) Im letzteren Falle macht die Treulosigkeit, auch nach dem allgemeinen Gefühl, einen weit tieferen und unheilbareren Riß in das eheliche Verhältniß als im

*) Nitzsch, Syst. der chr. Lehre, S. 372. f.

**) Schleiermacher geht freilich noch weiter mit seiner Behauptung der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe in der christlichen Kirche. „Wo Christus" – sagt er Chr. Sitte, S. 340, – „die Trennung zuzulassen scheint, wenn nämlich der eine Theil die Ehe gebrochen habe (Matth. 5, 32), da spricht er eben nicht von der Ehe unter Christen, sondern von der Ehe unter Juden."

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 173.: „Der Ehebruch ist ein besonders dringender Scheidungsgrund nur sofern er fortgesetzt werden will, und also schon an sich eine faktische Aufhebung der Ehe ist."

†) In Beziehung auf die Fortsetzung der Ehe mit dem ehebrüchig gewordenen Gatten schreibt v. Ammon, III., 2, S. 210.: „Es ist unmöglich, sagt Rochefaucault (Reflexions, 286), den zum zweiten Male zu lieben, den man einmal wirklich zu lieben aufgehört hat. Familienverhältnisse, Klugheit oder das Bewußtsein gleicher Schuld können es wohl räthlich machen, ein Treulosigkeit zu verzeihen, deren Wiederkehr nicht unwahrscheinlich ist; aber diese Verzeihung einem Gatten anzurathen, der die Untreue des andern nicht selbst veranlaßt hat, bleibt immer gefährlich, und Melanchthon's Strenge (Loci theol. S. 777) scheint hier vor Luther's Gelindigkeit (vom ehelichen Leben, Th. X., S. 726.) immer den Vorzug zu behaupten."

††) Nach Fichte, Naturr., S. 327–330., vgl. auch S. 338. 340. (B. 3. d. S. W.), vernichtet der Ehebruch des Weibes „in jedem Falle das ganze eheliche Verhältniß, und der Mann kann die Ehebrecherin nicht behalten ohne sich selbst herabzuwürdigen", während der Ehebruch des Mannes nicht nothwendig die Ehe vernichtet.

ersteren Falle, weil nämlich das Weib mit seiner Keuschheit seine ganze Ehre aufgibt, was vom Manne nicht eben so gesagt werden kann.*) Gibt es so unter gewissen Umständen eine sittlich rechtmäßige, ja eine pflichtmäßige Ehescheidung, so entsteht sofort die Frage, ob die Geschiedenen sich neu verehelichen dürfen, und zwar noch bei Lebzeiten des anderen Theils (also ob eine separatio auch a vinculo statthaft ist). Die Frage ist eigentlich eine völlig überflüssige. Denn wenn die frühere Ehe wirklich aufgelöst ist, so folgt daraus die sittliche Möglichkeit der Eingehung einer neuen Ehe ganz von selbst. Sie könnte also nur dadurch ausgeschlossen werden, daß etwa der Scheidung ein Verbot der Wiederverheirathung wegen moralischer Unfähigkeit zur Ehe als Strafe angehängt würde. Eine solche Strafe könnte dann natürlich nur Einem Theile auferlegt werden, nämlich dem vorzugsweise (denn rein auf Einer Seite ist auch bei den Ehedissidien die Schuld nie**)) schuldigen***), diejenigen, allerdings nicht so gar seltenen, Fälle ausgenommen, wo beide Gatten ungefähr gleiche Schuld tragen. Dem unschuldigen Theile die Wiederverehelichung zu untersagen, dazu hat die die Ehe scheidende Obrigkeit schlechterdings keine Befugniß. Aber auch den schuldigen Gatten angehend, ließe sich ein solches Verbot als Strafe nur dann rechtfertigen, wenn es sich aus dem sittlichen Gesichtspunkte als zweckmäßig darstellte, nämlich für die Förderung sowohl der individuellen Tugend

*) Hegel, Rechtsphilos., S. 229.: „Es ist über das Verhältniß von Mann und Frau zu bemerken, daß das Mädchen in der sinnlichen Hingebung ihre Ehre aufgibt, was bei dem Manne, der noch ein anderes Feld seiner sittlichen Thätigkeit als die Familie hat, nicht so der Fall ist. Die Bestimmung des Mädchens besteht wesentlich nur im Verhältniß der Ehe."

**) Vgl. Reinhard, III., S. 449.

***) Vgl. Reinhard, III., S. 456. f.: „Einer Person, die einmal treulos genug gewesen ist, die heiligen Pflichten der Ehe zu verletzen, auch von der Obrigkeit öffentlich dafür erkannt worden ist, sollte es eigentlich gar nicht weiter nachgelassen werden, dieses wichtige Gelübde von Neuem zu übernehmen. Findet es indessen die Obrigkeit rathsam, auch einer solchen Person Dispensation zu ertheilen; und ist irgend Jemand unvorsichtig und niederträchtig genug, die Bundbrüchige zur Ehe zu verlangen: so ist bei einer solchen Verbindung zwar an sich nichts Unerlaubtes; nur mag die, welche schon einmal ihre Pflichten vergessen hat, sie nun desto pünktlicher beobachten, und die Schande der ersten Treulosigkeit dadurch vermindern."

des Bestraften selbst als des allgemeinen sittlichen Zustandes der Gemeinschaft. Und daß dem, wenigstens im Allgemeinen, so sei, ist sehr zu bezweifeln.*) Wenn nun das Gemeinwesen dem geschiedenen unschuldigen Theile die Wiederverheirathung unbedingt gestatten muß: so wird er doch, wenn anders er tugendhaft ist, diese seine Freiheit nur mit der äußersten Vorsicht gebrauchen. Die herzzerreißenden Erfahrungen, die er in der Ehe gemacht hat, werden ihm in seinem Gemüth lebenslänglich nachgehen, und schon von dieser Seite her wird er sich wenig aufgelegt fühlen, an die Eingehung einer neuen Ehe zu denken, und sich zuvor mit natürlichem Mißtrauen die Frage vorlegen, ob er denn auch wirklich zum Ehestande berufen sei. Zumal so lange der geschiedene Gatte noch lebt und noch nicht wieder verehelicht ist, wird ihm ein neues Ehebündniß widerstreben;**) und wenn er sich nicht etwa vermöge seiner besonderen Verhältnisse zu einem solchen wirklich verpflichtet findet, wird er schon um jeden Verdacht unlauterer Absichten bei seiner Scheidung von sich abzuwenden, wenigstens so lange ehelos bleiben.***) Ist nun die Wiederverheirathung rechtmäßig, mithin auch unter ausdrücklicher Mitwirkung von der kirchlichen Seite, geschiedener Personen offen zu lassen, so kann die Kirche folgerichtig auch bei einer solchen Wiederverheirathung derselben ihre Konkurrenz nicht zurückziehen, und ihnen, wofern sie denselben begehren, ihren Segen nicht entziehen†), auch

*) Nitzsch, a. a. O., S. 374. f.: „Dennoch gibt es christliche Gründe, die neue Ehe eines geschiedenen Gatten bei Lebzeiten des andern zu gestatten und einzusegnen, gesetzt auch, daß die Scheidung nicht aus Ursache des Ehebruchs im gewöhnlichen Sinne erfolgt sei. Es ist das nämlich auch göttlicher Zweck der Ehe, daß dem geschlechtlichen Gelüsten gewehrt, Brunst und Ausbruch derselben verhütet, und die Begehrlichkeit in die Ordnung der ehelichen Keuschheit gebracht werden. 1 Cor. 7, 2. Je mehr nun dem Alter oder anderen Umständen nach sowohl diese Rücksicht sich aufdringt, und zugleich die Ursache der Ehescheidung eine gründliche gewesen ist, so daß sie einer Nichtigkeitserklärung nahe kommt, desto eher kann die Kirche eine Wiederverheirathung gestatten."

**) Vgl. Nitzsch, a. a. O., S. 374.

***) Vgl. Reinhard, III., S. 452. 456.

†) Stier, a. a. O., I., S. 156.: „Sogar für andere Trennung so geschiedener kann nach Umständen die Kirche auch einen auf Hoffnung dargebo-

in den Fällen nicht, in denen nicht grade Ehebruch der Scheidungsgrund war. Die nothwendige Voraussetzung dabei ist freilich, daß es bei einer solchen neuen Ehe durch die ganze Form ihrer Schließung unverhohlen ausgesprochen werde, daß sie, wenigstens bei dem einen der Nupturienten, Hand in Hand gehen müsse mit aufrichtiger Buße wegen der früheren ehelichen Verschuldung (selbst wenn der Verlobte der sog. unschuldige Theil ist), und so zugleich ein Akt ernster Selbstdemüthigung und tiefgebeugten Flehens zu Gott um seinen Beistand für die wohlbewußte Schwachheit in dem neuen Eheverhältniß sei.*) Allein eine solche Form der Eheschließung muß auch der Staat schon für sich selbst, ganz abgesehen von seinem Verhältniß zur Kirche schlechterdings zur Bedingung der Wiederverheirathung Geschiedener machen. Wo er diese seine unzweifelhafte Pflicht verabsäumt, da muß freilich die Kirche bei ihrer Einsegnung in dem fraglichen Falle jene wesentliche Seite an der Sache desto entschiedener hervortreten lassen; und der Staat darf sie daran durchaus nicht hindern.

Anm. 1. Die Frage wegen der Statthaftigkeit der Ehescheidung ist vorzugsweise durch die Art und Weise schwierig geworden, wie man bei ihr die neutestamentliche Lehre und namentlich die eigenen Erklärungen des Erlösers über diesen Punkt als maßgebend genommen hat.**) Dieß nun an und für sich, daß man die Bestimmungen Christi als Norm zum Grunde legte, kann freilich nur gebilligt werden; aber daß man es nicht auf die rechte Weise gethan hat, läßt sich

---

tenen neuen Segen haben, ob jetzt durch ihn etwa die rechte Ehegnade den Eingang fände zum neutestamentlichen Anfang." Ganz anders freilich Thiersch, Katholizismus und Protestantismus, II., S. 308.

*) Nitzsch, a. a. O., S. 375.: „Niemals aber" (kann die Kirche eine Wiederverheirathung gestatten) „der" (geschiedenen) „Person, die in ihrer Art und Weise, sich zur kirchlichen Gemeinschaft zu verhalten und in ihrem übrigen Wandel gar keine Bürgschaft gibt, daß sie in der Buße und Zucht des Geistes stehe, nie ohne besondere Wahrnehmungen der besonderen Seelsorge und Disciplin." Vgl. auch das Bonner theol. Gutachten über die kirchliche Einsegnung unrechtmäßigerweise Geschiedener (1836), besonders S. 22. f.

**) Sehr wahr bemerkt Tholuck in Beziehung auf unseren Gegenstand: „Es dürfte dieß einer der merkwürdigsten Belege sein, daß der Buchstabe der Bibel allein, wie fest er sei, um die Gewissen zu zwingen nicht ausreicht." Ausleg. der Bergpred. Chr. (3. A.), S. 249.

schon aus der Thatsache vermuthen, daß sich das christliche Eherecht doch niemals an den Wortlaut der Aeußerungen des Erlösers gehalten hat, sondern allezeit, sich mit künstlicher Deutelei*) an ihnen abquälend, seinen eigenen Weg gegangen ist.**) Im Allgemeinen sucht man sich wegen des offenen Gegensatzes, welchen man zwischen dem Gebot Christi und seines Apostels und unserem bestehenden Eherecht finden zu müssen meint, noch immer in aller Unbefangenheit dadurch zu helfen, daß man dem Staat zwar die Freiheit einräumt, von jenem Gebote abzugehen, die Kirche aber an dasselbe bindet. Sonderbar! Als wenn die Vorschriften des Erlösers für den christlichen Staat nicht ebenso eine unverbrüchliche Auktorität wären als für die Kirche! Eine Ansicht, die nur bei denen Eingang finden kann, die noch immer in althergebrachter Unklarheit die christliche Gemeinschaft überhaupt, ja die historische Existenz und Objektivirung des Christenthumes in ihrer Totalität mit der Kirche identificiren, oder wenigstens nicht von dem Gedanken lassen können, die Kirche sei ihrem Begriffe zufolge christlicher als der Staat. Wir müssen vielmehr von dem grade entgegengesetzten Satze ausgehen, daß, was in der Christenheit, wenigstens in unserer jetzigen, in diesem Punkte, wie in allen übrigen auch, auf Seiten des Staates wirklich recht- und pflichtmäßig ist, es auch auf Seiten der Kirche ist, und umgekehrt, — so daß wir also zum voraus festsetzen, daß alle Anmuthungen des christlichen Staates in Ehesachen an die Kirche, die sich aus dem eigenen Gesichtspunkte jenes wirklich sittlich rechtfertigen, auch von dieser getrost acceptirt werden dürfen oder vielmehr sollen. Es ist eine durchaus unerschütterliche Thatsache,

---

*) Dieser Art ist z. B. das Verfahren von Schwarz, II., S. 332. f., der zuerst den Satz aufstellt, es dürfe keine Ehescheidung statt finden „als wo entweder die Natur scheidet, durch den Tod, oder die Untreue des Ehegatten, durch Ehebruch", sofort aber Folgendes hinzusetzt: „Der Begriff des Ehebruchs läßt sich aber weiter oder enger annehmen. Im engsten Sinne ist er eine schwere Schandthat, die das heilige Bündniß zerreißt. Im weitesten Sinne besteht er schon in der Ergebung des Herzens an eine andere Person als den Gemahl mit derjenigen Liebe, welche nur dem Gemahl gebührt, und da gibt es unmerkliche Uebergänge, bis wo das Unerlaubte solcher Geschlechtsliebe in das Erlaubte der Freundschaftsliebe entschwindet. Man sieht also, daß dieser Begriff, worauf die Ehescheidung beruht, enger oder weiter gefaßt werden kann, je nachdem man von dem Princip einer äußeren, oder auch einer inneren Herzensverbindung ausgeht."

**) Eine sehr dankenswerthe kurze Uebersicht des Geschichtlichen in Betreff dieses Punktes gibt Tholuck, Bergpred. (3. A.), S. 240—254.

daß der Erlöser sich gegen jedes Sich scheiden der Ehegatten, m
alleiniger Ausnahme des Falles des Ehebruchs, und gegen jede Ehe
lichung Geschiedener, als gegen Ehebruch, erklärt: Matth. 5, 31. 32
C. 19, 3—9, und die Parallelen zu der letzteren Stelle: Mar
10, 2—12 und Luc. 16, 18.*) Ebenso spricht Paulus seine Me
nung von diesen Dingen völlig unzweideutig aus 1 Cor. 7, und zwa
wie er ausdrücklich bemerkt (V. 10), nach Maßgabe des eigenen Ge
botes Christi. In Ansehung der Ehe zwischen Christen und Christe
verbietet er schlechtweg, daß sie sich scheiden: V. 10. 11. Will ein
Christin schlechterdings von ihrem christlichen Manne sich trennen, s
legt er ihr wenigstens die Verbindlichkeit auf, unverehelicht zu bleiben
V. 11. Anders urtheilt er in Ansehung der Ehen zwischen Christe
und Nichtchristen. Trennt sich in ihnen der nichtchristliche Theil vo
dem christlichen, so soll dieser seines ehelichen Verhältnisses vollständi
entbunden sein: V. 12—15, mithin gewiß auch zu einer neuen Ve
ehelichung (natürlich aber mit einem Christen, s. V. 39), befug
sein.**) Unter Christen läßt er das Eheband für das Weib so lang
dauern als der Mann lebt. Nach dem Tode dieses gibt er jenem d
volle Freiheit, sich von Neuem zu verehelichen: V. 39, vgl. Röm.
2. 3. So lauten die Vorschriften des N. Ts.: sollen sie nun au
unmittelbar, wie sie ausgesprochen sind, unser christliches Eherecht bi
den? Unbefangenerweise wird man dem Urtheil Stier's beitrete
müssen: „Dieß neue Ehegesetz des Herrn ist, wie alle Gesetze d
Bergpredigt, keineswegs ausgesprochen, um der heilsam nachlassen
den Ordnung im Geiste der mosaischen Gesetzgebung Ein für allem
und zwangsweise von außen hinein ein Ende zu machen, sondern u
stufenweise Erfüllung zu finden von innen heraus. Das ist das recht
Gottes Willen angemessene Verhältniß in jeder äußeren Staats- un
Volkskirche bis auf den heutigen Tag: das weltliche Gesetz nicht bl
im Staate (der ja ein christlicher ist), sondern sogar die kirchlich
Satzung (die sich ja nicht vom Staate losreißen soll), kann nid
bloß mosaische Nachsicht üben, sondern sie muß es, wo dieselbe

*) Ueber alle diese Stellen vgl. Tholuck, Bergpred., S. 211. ff.

**) In diesem Umfange will dem Zusammenhange nach das οὐ δεδοὶ
λωται ὁ ἀδελφὸς ἢ ἡ ἀδελφὴ ἐν τοῖς τοιούτοις, 1 Cor. 7, 15 genomme
sein. S. Reinhard, III., S. 435. f., und Flatt, S. 583., welcher letzte
jedoch noch zweifelhaft bleibt. Auch der neueste Erklärer des 1. Br. an d
Korinther, Osiander (S. 315. ff.) faßt die Worte ebenso.

Gründe und Voraussetzungen es fordern, als wo Gott der Herr durch Mosen also gethan hat. Die Ehescheidung kann grade so wenig entfernt werden als der Eid."" (Die Reden des Herrn Jesu, I., S. 155. Vgl. überhaupt S. 152—156. Desgl. II., S. 301—313.) Auch Tholuck (Bergpredigt, S. 237—240.) verneint zwar die Frage, ob die Kirche selbst (nicht der Staat, der es hier wie Moses machen müsse) die von Christo aufgestellte strenge Ordnung, daß nur der Ehebruch die Scheidung der Ehe begründe, ermäßigen dürfe, setzt aber als ausdrückliche Bedingung hinzu: „sobald sich die Glieder auf selbstständig freie Weise zur Mitgliedschaft bestimmt haben" (S. 238.), wie dieß in der reformirten Kirche in Schottland und Amerika der Fall sei, nicht aber in unseren deutschen evangelischen Kirchen. Selbst Schleiermacher, der doch so entschieden auf die absolute Unauflöslichkeit (selbst im Fall des Ehebruches) der Ehe der Christen (die er nur nicht genugsam von der christlichen Ehe unterscheidet) dringt, weiß doch auch keinen anderen praktischen Rath für die Kirche, als vor der Hand den Staat die jetzige Uebung wenigstens im Wesentlichen aufrecht erhalten zu lassen. Chr. Sitte, S. 351. f. sagt er: „Die Kirche für sich kann die Ehescheidung niemals als zuläßig ansehen, ohne gegen das zu streiten, was sie selbst als das Vollkommene anerkennt, ja ohne gegen eine bestimmten Ausspruch Christi zu verstoßen. So lange aber der Staat es für dem Gemeinwohle zuträglich hält, daß Ehen aufgelöst werden unter gewissen Bedingungen: so lange kann sie es nicht hindern, weil die Ehe keine ausschließlich kirchliche, sondern ebensowohl eine politische Angelegenheit ist, und weil sie sich keine Superiorität über den Staat kann schaffen wollen, wie die katholische Kirche sich angemaßt hat. Ja, wenn uns der Staat plötzlich diese Stellung in dieser Hinsicht geben wollte, welche die katholische Kirche hat: wir würden uns sicher in nicht geringer Verlegenheit finden. Denn da das Verlangen nach Trennung der Ehe immer nur da entsteht, wo bloß die Leidenschaft oder fremde Motive sie geschlossen haben: welchen Erfolg könnten wir erwarten? Keinen anderen als das erzwungene Fortbestehen aller der Ehen, die von Anfang an nichts waren als Scheinehen, und deren Auflösung beide Theile fortwährend wünschen. Die Kirche müßte also doch erst einen größeren Einfluß gewinnen auf die Schließung der Ehe, ehe sie es für an der Zeit halten könnte, alle bestehenden Ehen für unauflöslich zu erklären, und bis dahin müssen wir denn die Möglichkeit der Scheidung

für ein Dokument der Unvollkommenheit der Kirche in ihrer Erscheinung ansehen, und es für sehr bedenklich halten, sie aus einem Purismus gänzlich zu negiren. Aber dahin trachten muß das ganze kirchliche Leben, auch in dieser Hinsicht alle Unvollkommenheit immer mehr aufzuheben; das wird der einzig rechte Weg sein, die Ehescheidungen immer seltener zu machen, und das eheliche Leben dem rein und ächt christlichen immer mehr anzunähern." Vgl. auch Beil., S. 136. f. Wenn die Vertheidiger der Ehescheidung trotz der ausdrücklichen Mißbilligung derselben durch den Erlöser sich in der Regel darauf berufen, daß, wie nach der eigenen Bemerkung Christi (Mtth. 19, 8) Moses um der Herzenshärtigkeit der Juden willen durch eine zweckmäßige Nachsicht die Ehescheidung nachgelassen habe, so auch der sittliche Zustand unserer christlichen Völker noch immer eine ähnliche weise nachlassende Nachsicht fordere: so trifft dieß den eigentlichen Punkt nicht genau und bringt etwas Schiefes in den Gedanken Christi. Daß die wahre und vollkommene, d. h. eben die christliche Ehe schlechthin unauflöslich ist, das hat wohl noch Niemand bestritten. Sie schließt sich durch sich selbst innerlich immer fester und so braucht ihre Auflösung nicht erst verboten zu werden. Dieß ist es auch gewiß nicht, was der Erlöser in den betreffenden Stellen untersagt. Sein Verbot ist aber auch schwerlich überhaupt gegen jede Wiederauflösung der Ehe unter seinen Gläubigen gerichtet. Daß eine solche unter gewissen Umständen dem sittlichen, und dieß heißt dann immer zugleich dem christlichen Interesse am meisten entspricht und dem Gedeihen des christlichen Familienlebens am förderlichsten ist, das war sicher auch für ihn ausgemacht. Allein diese Auflösung muß natürlich eine von jeder subjektiven Willkür, vor allem der Ehegatten selbst, freie und gegen sie gesicherte sein; sonst ist sie freilich vom Uebel. Eine solche Ehescheidung aber gab es in dem geschichtlichen Kreise des Erlösers ganz und gar noch nicht, und so konnte er denn auf sie keine Rücksicht nehmen. Die damalige Welt kannte noch kein Geschiedenwerden der Ehe, sondern lediglich ein Sich selbst scheiden der Ehegatten. Ausdrücklich dieses letztere ist durchweg die Voraussetzung bei den betreffenden Aeußerungen des Erlösers, sowie auch bei denen des Paulus, nicht das erstere *), und es ist deßhalb

---

*) Schon Reinhard hat mit völliger Klarheit den richtigen Gesichtspunkt aufgestellt für Beurtheilung der Aussprüche des N. Ts. über die Ehescheidung. S. III., S. 436—438. Er schreibt hier: „Es ist hierbei ja nicht zu

sehr voreilig, sie ohne Weiteres auch auf das erstere zu beziehen. *) Vielmehr ist es notorisch eben der Geist des Christenthums gewesen, der das Institut der obrigkeitlichen Ehescheidung ins Leben gerufen hat, und so darf um so zuversichtlicher behauptet werden, daß grade diese Ordnung bei Behandlung der Ehedissidien das, zu seiner Zeit noch nicht realisirbare, Ideal war, welches dem Erlöser in dieser Beziehung vorschwebte. **) Es bleibt so unverrückt bei seinem durchschlagenden Wort: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden" (Matth. 19, 6); denn bei der obrigkeitlichen Ehescheidung ist es eben nicht der Mensch der scheidet, sondern es scheidet hier die Obrigkeit in Gottes Namen, wie sie ja durchweg in Gottes Namen handelt, und wie sie z. B. auch zur Eidesleistung ausdrücklich in Gottes Namen aufruft. Die Erklärung Christi über die Ehescheidung steht überhaupt in einer auffallenden Analogie mit seiner Erklärung über den Eid (s. oben §. 1067.), und beide werfen gegenseitig Licht aufeinander. Wie er unbedingt jedes Schwören verbietet, aber auch nur dieses und nicht auch das Einen Eid ablegen: ebenso verbietet er unbedingt jedes Sich scheiden, aber auch nur dieses und nicht auch das Geschieden werden. Hiermit hängt nun auch zusammen, daß die Obrigkeit durch das Wort des Erlösers keineswegs an den Ehebruch als einzigen Ehescheidungsgrund gebunden ist. Von einer obrigkeitlichen Auflösung der Ehe spricht Christus ja überhaupt gar nicht, sondern nur von dem Sich selbst scheiden der Ehegatten; dieses aber untersagt er schlechtweg. Wenn er nun nichts desto weniger einen Exceptionsfall hinzufügt, so kann dieß nur ein bloß scheinbarer sein, nämlich derjenige, in

---

vergessen, daß Alles, was im N. T. hierüber vorkommt, nicht von gerichtlichen Ehescheidungen zu verstehen ist, sondern bloß von eigenmächtigen Absonderungen, wobei Alles dem Gewissen und der Billigkeit derer, die sich trennten, sonderlich des Mannes, überlassen war. Unter den Juden zu den Zeiten Christi waren nämlich alle Ehescheidungen eine bloße Privatangelegenheit, in welche sich die Obrigkeit nicht mischte, auch nach dem mosaischen Gesetze sich nicht mischen konnte. S. Michaelis, Mos. Recht, Th. II., §. 119., S. 320. ff." Ebenso Flatt, S. 579. 586. f., u. Marheineke, S. 506. 508.

*) Marheineke, S. 508.: „Sich scheiden und Geschieden werden durch Gesetz, Urtheil und Recht ist nicht einerlei."

**) Sehr wahr führt Reinhard, III., S. 441. f., aus, daß es ganz dem Sinne Jesu gemäß sei, wenn die Obrigkeit die Ehe in ihre schützende Aufsicht und die Ehedissidien in ihre Hand nimmt.

welchem das Verbot des Sich scheidens zu spät kommt, weil das Sich geschieden haben bereits factisch ist, und dieß ist eben der Fall des geschehenen Ehebruchs. *)

Anm. 2. Die Frage angehend, ob nicht nach den Principien der katholischen Kirche in Betreff der Auflösung der Ehe für die Heilig=erhaltung dieser letzteren besser gesorgt sei als nach denen unserer evangelischen Kirche, siehe Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 349. f. und Beilagen, S. 69. 136.

§. 1082. Denkt man an die Ehe als eine sittlich schlechthin vollkommene, so ist die Deuterogamie freilich sittlich unmöglich (§. 319., Anm. 2.). Aber da es innerhalb unserer Sphäre von vornherein feststeht, daß es eine solche vollkommene Ehe nicht geben kann, so kann an sich kein Zweifel an der Pflichtmäßigkeit der zweiten und überhaupt der wiederholten Ehe statt finden. Jene specifische geschlechtliche Wahlanziehung zweier Individuen, wie sie im Begriff der Ehe liegt, kann im Bereich des durch das Pflichtverhältniß bestimmten menschlichen Lebens immer nur als eine relative vorkommen, nie als die absolute, — weßhalb es auch mit Recht als eine romanhafte Empfindelei getadelt wird, wenn in dem Fall, wo Verlobte durch den Tod des einen getrennt werden, der andere die Möglichkeit läugnet, fortan an die Eingehung einer Ehe zu denken. Wenn nun demgemäß jede empirische Ehe, auch die vollkommenste, immer nur eine relativ vollkommene sein kann: so kann auch auf die erste, so wohl sie übrigens gerathen sei, immer noch eine andere folgen, die nicht weniger vollkommen ist als sie, nämlich vermöge anderer eigenthümlicher Vollkommenheiten **), denen natürlich auch wieder eigenthümliche Unvollkommenheiten im Vergleich mit jener zur Seite gehen

*) Nicht ohne alle Wahrheit ist die (auch von Marheineke, S. 509., unbedenklich gut geheißene) Bemerkung de Wette's, III., S. 254.: „Christus betrachtete in Beziehung auf die damalige Sittenbildung und den damaligen Zustand des ehelichen Lebens die Ehe als Geschlechtsverbindung und gab daher nur jenen Grund der Ehescheidung (nämlich der Ehebruch) an; „aber je mehr die sittliche Ausbildung und die Verfeinerung des Familienlebens fortschreitet, desto mehr macht sich in der Ehe die Seelenverbindung als wesentlich geltend, und somit auch die Aufhebung dieser als Ehescheidungsgrund."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 136.

werden. Die Eingehung einer neuen Ehe kann sogar unter Umständen zur unabwendlichen Pflicht werden theils um der Erziehung der Kinder willen, theils wegen der nothwendigen Rücksicht auf den Beruf und die gesammte Lebensstellung. Allerdings zwar soll die Verbindung der Ehegatten durch den Tod des einen nicht etwa abgebrochen, sondern vielmehr nur noch inniger werden *); allein sie modificirt sich doch durch denselben in der Art, daß das fortdauernde Gemeinschaftsverhältniß des überlebenden Gatten mit dem abgeschiedenen mit seinem Verhältniß zu einem neuen Gatten gar wohl verträglich ist. **) Nach dem sinnlichen Tode aber, da mit ihm das Gemeinschaftsverhältniß nach seiner sinnlichen Seite völlig aufgehoben ist, können wir das Gemeinschaftsverhältniß der mehrfach verehelichten nur nach der Analogie des Freundschaftsverhältnisses denken, welches ja die Beschränkung lediglich auf eine Zweiheit der Freunde nicht fordert. (Vgl. Matth. 22, 23—30.) Findet der überlebende Gatte einen neuen Gegenstand seiner wirklichen geschlechtlichen Liebe, so ist an sich, wenn keine anderen Rücksichten im Wege stehen, seine Wiederverheirathung pflichtmäßig. Eine Entsagung wäre in diesem Falle zwecklos, und somit zugleich pflichtwidrig. ***) Nur daß der sich wiedervermählende Gatte bei der Eingehung der neuen Ehe die Elternpflichten nicht aus dem Auge lasse, die er seinen Kindern aus der früheren Ehe schuldig ist. Der Vorwurf der Unenthaltsamkeit, mit dem die alte Kirche und zum Theil schon das heidnische Alterthum die Deuterogamen belegte, trifft sie, so gegründet er in einzelnen Fällen sein mag, an und für sich durchaus nicht. Das indeß muß man allerdings zugestehen, daß bei der Wiederholung der ehelichen Verbindung jene naive Unschuld und Unbefangenheit, welche zwischen der persönlichen und der sinnlichen

*) Dieß will wohl auch Harleß nicht in Abrede stellen durch die etwas mißverständliche Aeußerung S. 220: „Die Ehe ist nicht eine Gemeinschaft, welche in dieser ihrer Eigenthümlichkeit und Ausschließlichkeit zwei Individuen für dieses und jenes Leben aneinander bände; im Gegentheil, die Eigenthümlichkeit der ehelichen Beziehung ist eine auf dieses Leben beschränkte (vgl. mit den St. Röm. 7, 2. 3. 1 Cor. 7, 39. die Stelle Matth. 22, 30.)." Aehnlich spricht sich Stier aus, Die Reden des Herrn Jesu, II., S. 307.

**) Dieß weist gut nach de Wette, III., S. 243. f.

***) de Wette, III., S. 244.

Seite des Geschlechtsverhältnisses gar noch nicht unterscheidet, nicht mehr statt finden kann. *)

Anm. 1. Der Apostel Paulus, vermöge seiner allgemeinen Ansicht von der Ehe (s. oben §. 1080., Anm. 1.), scheint die Deuterogamie nicht zu begünstigen. Unter besonderen Umständen empfiehlt er zwar ausdrücklich die Wiederverheirathung: 1 Cor. 7, 9. 1 Tim. 5, 11—14; an sich aber stellt er unverkennbar die Verzichtleistung auf eine neue Ehe höher: 1 Cor. 7, 8. 39. 40. 1 Tim. 3, 2. 12. C. 5, 9. Tit. 1, 6. Dieß war wohl auch in seinem Kreise die herrschende Ansicht. S. Judith. 8, 4. Luc. 2, 37.

Anm. 2. Unter den neueren Sittenlehrern ist besonders Schleiermacher der Deuterogamie abhold. Im System der Sittenl., S. 260., betrachtet er es geradezu als problematisch, ob eine zweite Ehe möglich sei. Doch äußert er sich auch wieder milder. S. ebendas. S. 262. 263., besonders aber Chr. Sitte, S. 352.: „Wenn es das christliche Ideal der Ehe ist, daß beide Theile sich auf ganz eigenthümliche Weise und unauflöslich an einander gebunden fühlen: so folgt streng genommen allerdings, daß auch die Deuterogamie unzuläßig sei. Aber es wird doch jeder gestehen, daß sie zu verbieten, die bürgerliche Qualität der Ehe gar nicht zuläßt. Nicht als ob nicht das kirchliche Leben so gestaltet sein könnte, daß der überlebende Theil alle Hülfe findet, deren er bedarf, ohne eine zweite Ehe zu schließen; aber es ist doch noch nicht so gestaltet, und kann es auch nicht eher sein als bis jenes christliche Ideal der Ehe in der Kirche realisirt ist. Auf beides also, welches aufs genaueste zusammenhängt, muß hingewirkt werden; die Deuterogamie wird ganz von selbst aufhören." Dazu in der Note: „Sie wird von selbst aufhören, wenn universell und individuell, sittlich alle so ausgebildet sein werden, daß es gleich unmöglich sein wird, nach dem Tode des Ehegatten Ersatz zu suchen und zu finden." Vgl. auch Beil., S. 136. f.

§. 1083. Die Pflichtmäßigkeit der Schließung der Ehe ist vor allem dadurch bedingt, daß die Verbindung zu ihr mit besonnener Ueberlegung auf dem Grunde einer wohl geprüften tugendhaften gegenseitigen Neigung angeknüpft werde. In der Regel entscheidet, der Natur der Sache gemäß, die Art und Weise, wie

*) Vgl. auch Hirscher, III., S. 534. f., und de Wette, III., S. 244 f.

das bräutliche Verhältniß angeknüpft wird, über das Geschick und den Charakter der nachfolgenden Ehe. *) Um so mehr, da es auch die Art und Weise bestimmt, wie der Brautstand geführt wird, welche für die Ehe selbst von eingreifender Wichtigkeit ist. Zu alleroberst bedarf es hier der Warnung vor jedem unbesonnenen und leichtsinnigen Eingehen des Brautstandes. **) Dieß ist natürlich nicht von dem eigentlich unkeuschen Beginn eines geschlechtlichen Verhältnisses gemeint, weil es sich ganz von selbst versteht, daß aus ihm, wenn nicht eine völlige Umwandlung des Sinnes dazwischen tritt, eine gesegnete Ehe unmöglich hervorgehen kann, — sondern von dem unüberlegten oder gar leidenschaftlich tumultuarischen, dem romanhaft schwärmenden, dem unfrommen und dem vorzeitigen. Wenn es in irgend einer Angelegenheit reiflicher Ueberlegung bedarf, so gewiß in dieser. In keiner anderen wollen die Motive sorgfältiger erforscht und geprüft sein, in keiner anderen ist jeder voreilige Schritt gefährlicher. Es gibt ja kein größeres zeitliches Glück als eine wohlgerathene Ehe, aber auch keinen einschneidenderen und keinen alle Lebensnerven mehr lähmenden Schmerz als eine unglückliche, die wie ein Alp auf unserem Dasein drückt. Ballverlobungen u. dergl. sind das tollkühnste Hazardspiel, weil hier das ganz Lebensgeschick auf eine Karte gesetzt wird. Sich zu versprechen, ohne genau und sicher zu wissen, mit wem, ist eine Unbesonnenheit, die nur die blinde Leidenschaft begehen kann. Die leidenschaftliche Liebe ist aber allemal eine schlechte und nicht nachhaltige Liebe. Die bloße Verliebtheit ***), so breit sie sich auch für den Augenblick mit der Exclusivität

---

*) Harleß, S. 226.: „Daß von der Art der Anknüpfung des ehelichen Verhältnisses das nachherige Geschick der Ehe wesentlich bedingt ist, und daß es selten gegeben ist, später gut zu machen, was hier wider Gottes Ordnung geschah, sollte man kaum der Erwähnung bedürftig erachten, wenn nicht unaufhörlich dagegen gesündigt würde."

**) Harleß, S. 226.: „Die Leichtfertigkeit des Eingehens, welche durch den Geist christlicher Erkenntniß ausgeschlossen wird, dem die Ehe ein heiliger Lebensberuf, eine heilige persönliche Lebensgemeinschaft ist, besteht in jener unheiligen Stimmung, da sich die Wahl nicht durch Rücksicht auf die erforderlichen Eigenschaften des Gatten oder auf den Willen Gottes in der eigenen Lebensführung und Lebensstellung oder auf das Recht der Willensverfügung jener, unter deren Gehorsam der Einzelne als Familienglied steht, in Schranken halten läßt."

***) Vgl. Marheineke, S. 526.

ihrer Empfindungen machen mag, ist eine durchaus unzureichende Gewähr für eine glückliche Ehe, ja, als ein phantastischer Rausch, leicht der Vorbote des graden Gegentheils. Ebenso muß, wer Anstalten zur Ehe trifft, wohl erwägen, was es in Wahrheit ist, wozu er sich entschließen will. Die Meisten begehren die Ehe lediglich als einen reich strömenden Quell der Glückseligkeit. Und allerdings ist sie das auch, wenn man nämlich die Glückseligkeit recht versteht, von derjenigen, welche nur ein anderer Name für die Tugend ist. Aber diese Glückseligkeit hat ein reichliches Maß von schwerer Sorge und herzzerreißendem Schmerz zu ihrem Ingrediens, und eben auf dem Boden der Ehe wächst ein gutes Theil dieser. Das muß derjenige ausdrücklich mit in Aussicht nehmen, der zur Ehe schreiten will. Statt eitlen Träumen von einem paradiesischen Glück romanhafter Liebe, auf welche die bittere Enttäuschung nur zu schnell folgt, sich hinzugeben, muß er die Ehe ausdrücklich auch als einen, im Allgemeinen wenigstens, unentbehrlichen Theil des zu seiner Erziehung zur Tugend nöthigen Kreuzes begehren. Wie die eheliche Verbindung ohne den Aufblick zu Gott und anders als von dem Standort der religiösen Betrachtung aus auf wirklich besonnene Weise und mit voller Klarheit des Bewußtseins beschlossen und eingegangen werden könnte, ist schwer abzusehen, da ja überhaupt eben nur durch seine Beziehung auf Gott ein klarer Sinn und Zusammenhang in unser Dasein kommt. Ganz besonders ist vor dem vorzeitigen Sich verloben zu warnen. Es gehört wahrlich viel dazu, ehe man zur besonnenen Wahl des Gatten fähig ist. Nur der reife Mann ist dazu tüchtig, nicht der kaum erwachsene Jüngling. Zumal bei der Leichtigkeit, sich über seine wahre Neigung zu täuschen, und das bloße allgemeine Bedürfniß geschlechtlich zu lieben und geliebt zu werden für die geschlechtliche Wahlverwandtschaft mit dem Individuum des anderen Geschlechts anzusehen, dem man sich zufällig grade zuerst näherte, ist eine frühe Gattenwahl unendlich gefährlich. Wie denn auch ein langer Brautstand schon an und für sich nichts taugt. Wo möglich soll deßhalb ein Sich versprechen nicht früher geschehen, bis der Mann in seinem Berufe steht, und mit ihm schon die Ehe geschlossen und vollzogen hat, besonders damit die Braut sich sofort zugleich mit seinem Berufe verlobe, was für die nachfolgende Führung der Ehe außerordentlich wichtig ist. Bei der Gattenwahl

selbst muß die Wahl schlechterdings durch die Rücksicht auf die Tugend des zu wählenden Individuums beherrscht werden. Ohne Tugendhaftigkeit der Gatten ist eine rechte und glückliche Ehe schlechterdings nicht möglich, wenn auch alle sonstigen Bedingungen gegeben wären. Tugend kann nun dem Christen natürlich nichts anderes bedeuten als christliche Tugend, und so kann denn der Christ nur den zum Gatten wählen, von dessen wirklicher Christlichkeit er eine gegründete Ueberzeugung hat. Wobei er sich nur hüten muß, die Kennzeichen der Christlichkeit in trügliche conventionelle Außenwerke zu setzen. *) Diese christliche Tugendhaftigkeit vorausgesetzt, kommt es dann wesentlich auf die specifische Wahlverwandtschaft an, auf das eigenthümliche Zusammenpassen der Individualität des zur Ehe Gesuchten zu der unserigen. Dieses Correspondiren der Individualitäten, was durchaus nicht etwa von einer ausgesprochenen Aehnlichkeit derselben mißverstanden werden darf, ist die unerläßliche Bedingung der gedeihlichen Ehe; und über sie täuscht man sich um so leichter, je näher es auf einer niedrigeren Bildungsstufe liegt, die allgemeine

---

*) Harleß, S. 223. f.: „In einer christlichen Lebensgemeinschaft ist ja Hauptbedingung gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Liebe, daß Eines das Andere als „Miterben der Gnade des Lebens" betrachten könne (ὡς συγκληρονόμους χάριτος ζωῆς, 1 Petr. 3, 7.). Und so muß das Bewußtsein gegenseitiger Gnaden- und Glaubensgemeinschaft dem Christen als wesentliche Bedingung zum gesegneten Eingehen der Ehe hinzukommen. Die christliche Einsicht wird sich jedoch bei dieser Forderung in der Einhaltung der rechten Schranke bethätigen. Man wird nicht diese oder jene Kennzeichen für den verborgenen Menschen des Herzens erfinden, und nach solchem Außenbehänge die Werthschätzung eines zukünftigen Gatten bemessen; man wird festhalten, daß die Einverleibung in das Reich Gottes ein Gnadenwerk Gottes am Herzen ist, Wirkung seines Wortes und Sakramentes, wachsend mit der göttlichen Erziehung in der irdischen Lebensführung und Lebensreife, und man wird daher, namentlich wo man im jugendlichen Lebensalter die Ehe eingehen will, als Bedingung christlichen Ehebündnisses nicht die Fiction einer christlichen Reife setzen, welche in solchem Alter fast allwärts noch nicht da ist, und eben erst auf Gottes Wegen in der irdischen Lebensordnung gewonnen wird; sondern man wird, statt die Einkehr der Gnaden des Reiches an äußerlicher Gebehrde erkennen zu wollen, in Gottes Namen da zum Ehebündniß schreiten, wo nicht in Wort und Werk, in Sinnes- und Handlungsweise thatsächliches Zeugniß vorhanden ist, daß der Gegenstand der Wahl sich von den Gnaden jenes Reiches mit Bewußtsein losgesagt hat, in deren Gemeinschaft er durch das Sakrament der Taufe versetzt worden ist."

geschlechtliche Individualität mit der speciellen einzelpersönlichen zu verwechseln. Es gibt höchst unglückliche Ehen, die es lediglich dadurch sind, daß die verbundenen Individualitäten nicht zusammenstimmen, und sich gegenseitig als einander fremde und sich abstoßende Pole an einander geschmiedet fühlen, Ehen, in denen nur durch continuirlich gegenseitige Selbstverläugnung der Ehegatten ein nothdürftiger Einklang erzielt werden kann. Solche Ehen können sogar als besonders glückliche erscheinen, indem in ihnen das Verhältniß der Gatten zugleich ein leidenschaftlich enges ist. Denn es gibt — und das auch in der Ehe — eine Liebe, die eben dadurch, daß sich eine tiefe individuelle Antipathie hinter ihr verbirgt, leidenschaftlich wird. Da zur Individualität die Neigungen in einer specifischen Beziehung stehen (§. 195), so muß sich das Zusammenpassen der beiderseitigen Individualitäten vorzugsweise an dem Zusammenstimmen der beiderseitigen Neigungen kund geben. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß die Neigung wesentlich beides ist, Stimmung und Richtung (§. 193.), und daß es also hier auf ein Zusammenstimmen beider, der beiderseitigen Stimmungen und der beiderseitigen Richtungen, ankommt. Häufig wird schon die bloße Harmonie der Stimmungen ohne die der Richtungen oder umgekehrt für eine wahlverwandtschaftliche Sympathie genommen, zum großen Unglück für die nachherigen Ehegatten. Die Wahlverwandtschaft der Individualitäten spricht sich unmittelbar als Zuneigung, und zwar als gegenseitige, aus; und so wird denn allerdings zur pflichtmäßigen Anknüpfung der Ehe eine ausgesprochene Neigung, und zwar eine gegenseitige, verlangt. Aber grade über seine Neigungen kann man sich gar leicht täuschen, da sie Mischungen der Empfindungen und der Triebe sind, welche beide so sehr von Zufälligkeiten influirt werden. Die allerdings zu fordernde Neigung kann daher nicht sorgsam genug geprüft werden, und sie muß sich durchaus mit der nüchternsten Ueberlegung berathen, bevor sie sich selbst vertrauen darf. Die Ehe soll demnach allerdings Neigungsehe sein; aber sie soll ebenso bestimmt auch Vernunftehe sein. Es ist ein mißliches Zeichen, wenn man diese beiden einander entgegensetzt, sie gehören vielmehr wesentlich zusammen als Momente jeder rechten Ehe. Isoliren sie sich von einander, so verderben sie sich beide. Es taugen eben beide nichts, die bloße Neigungsehe und die bloße

Vernunftehe. *) Der Mann, da er seinen Hauptberuf außerhalb der Familie hat, muß hierbei besonders auch darauf sein bedachtsamstes Augenmerk richten, eine zu seinem bestimmten Berufe, dem er ganz zu leben hat, auch als Gatte, wahrhaft passende Gattin zu finden, eine Gattin, die ihm zugleich Gehülfin in seinem Berufe sein kann und sein will. Bei der Wahl eines kaum erwachsenen Ehegatten kann die hier zu fordernde relative Sicherheit für das Glücken der Ehe nicht wohl stattfinden, zumal eine solche Verbindung allemal wenigstens auf einer Seite eine unüberlegte sein muß. Sie hat aber auch noch ganz eigenthümliche Gefahren in ihrem Gefolge. **) Verhältnißmäßigkeit des Alters ist überhaupt die Bedingung einer ihrem Begriff vollständig entsprechenden Ehe.

§. 1084. Eine der wirksamsten Garantieen dafür, daß bei der Gattenwahl die besonnene Ueberlegung nicht zurückgesetzt werde hinter die Eingebungen des Leichtsinns und der Leidenschaft, liegt in der Mitwirkung der Eltern bei der Verehelichung ihrer Kinder, die deßhalb in unseren Staaten nicht willkürlicherweise bei der Schließung der Ehen zur Bedingung gemacht ist. Eine solche Mitwirkung der Eltern wird auch schon ganz von selbst durch die Natur des Verhältnisses zwischen ihnen und den Kindern gefordert. Zugleich liegt sie entschieden im Interesse der Kinder, die in dieser vielleicht wichtigsten Angelegenheit ihres Lebens wegen der Täuschungen, die ihnen dabei die Leidenschaft so leicht spielt, der Berathung ganz vorzugsweise bedürftig sind, und keine Berather finden können, die in demselben Maße befähigt wären beides, durch eine genaue Kenntniß ihrer Individualität so wie ihrer ganzen sittlichen Verfassung und durch reines und starkes Wohlwollen für sie. Die Eltern haben die bestimmteste Pflicht

*) Hegel, Philos. d. Rechts, S. 224. f.: „Die Extreme hierin sind, daß die Veranstaltung der wohlgesinnten Eltern den Anfang macht, und in den zur Vereinigung der Liebe für einander bestimmt werdenden Personen hieraus, daß sie sich als hierzu bestimmt, bekannt werden, die Neigung entsteht, — das andere, daß die Neigung in den Personen als in diesen unendlich Particularisirten zuerst erscheint. Jenes Extrem oder überhaupt der Weg, worin der Entschluß zur Verehelichung den Anfang macht und die Neigung zur Folge hat, so daß bei der wirklichen Verheirathung nun beides vereinigt ist, kann selbst als der sittlichere Weg angesehen werden."

**) S. Reinhard, III., S. 394.

auf sich, ihren Kindern bei der Schließung der Ehe mit ihrem Rath zur Seite zu stehen. *) Ebenso legen es aber auch Vertrauen und Ehrerbietung den Kindern nicht nur als Pflicht auf, sondern zugleich unmittelbar nahe, bei ihrer Gattenwahl den Rath der Eltern zu suchen und aufs gewissenhafteste zu beachten. Es ist durchaus unnatürlich, wenn sie bei ihr nicht die Eltern ins Vertrauen ziehen. Heimliche Verlobungen laufen der kindlichen Pietät zuwider, und setzen immer bei den Kindern den Zweifel an der Einwilligung der Eltern voraus und ein schlechtes Gewissen ihnen gegenüber. Sie sind so von übler Vorbedeutung und ein Zeichen davon, daß das rechte Verhältniß zwischen Kindern und Eltern gestört ist. Denn wie bei der richtigen Entwickelung dieses Verhältnisses ein Conflict zwischen den Ansprüchen der Kinder und denen der Eltern überhaupt gar nicht eintritt **), so namentlich auch nicht in diesem speciellen Punkte. Wie nämlich die erwachsenen Kinder durch den Zug der Geschlechtsliebe dem künftigen Gatten zugeführt werden, so sind der Natur der Sache nach auch die Eltern, vermöge ihrer vorsorgenden Liebe zu den Kindern, aus eigener Bewegung im Suchen nach einer passenden Ehe für diese begriffen. Das eigentlich vollkommene ist nun, daß dieses Suchen der Eltern und die eigene Neigung der Kinder in denselben Personen zusammentreffen; und dann ist jede Collision von selbst ausgeschlossen. Es wirken in diesem Falle die besonnene Reflexion der Eltern und das Pathos der Kinder harmonisch zusammen; und darin liegt eine sichere Bürgschaft für die Richtigkeit der Wahl. ***) Hierbei ist es dann im Wesentlichen gleichgültig, ob die Initiative von dem Rath der Eltern

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 360. f.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 361: „Im reinen sittlichen Verlaufe des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern sind Gehorsam der Kinder einerseits und die Auctorität der Eltern andererseits erst ein bis zum Maximum wachsendes, dann ein bis zum Minimum abnehmendes, und zwar so, daß das Bewußtsein davon auf jeder Stufe und in jedem Augenblicke bei den Eltern und bei den Kindern dasselbe ist. Tritt also jemals der Fall ein, daß Eltern und Kinder einen entgegengesetzten Anspruch machen: so ist offenbar die Sittlichkeit des Verhältnisses getrübt und das Gewissen verletzt, entweder in beiden Theilen oder doch in einem von beiden."

***) Marheineke, S. 526.

ausgeht oder von der Neigung der Kinder und ihrer Erklärung über diese gegen die Eltern. Bei den Söhnen ist wohl das letztere das natürliche, bei den Töchtern vielleicht das erstere. Der Rath und Wunsch der Eltern darf aber freilich nicht durch der Sache fremde, namentlich äußere und eigennützige Rücksichten bestimmt werden, wie denn nicht selten von den Eltern die Verheirathung ihrer Kinder als ein Mittel behandelt wird, um zu Reichthum, Ansehen und Einfluß zu gelangen, unter Aufopferung des Lebensglücks jener. Besonders unverantwortlich ist es, wenn Eltern aus solchen Motiven ihre Töchter zu einer Ehe wider ihre Neigung zu bestimmen suchen *), etwa auf den gangbaren Rechtfertigungsgrund hin, hintennach werde die Liebe schon kommen. **) Denn die Töchter sind in dieser Beziehung ohne Vergleich wehrloser den Eltern gegenüber als die Söhne. Convenienzheirathen sind überhaupt ein Frevel ***), allermeist die erzwungenen. Auf den Rath und Wunsch der Eltern zu hören ist, schon vermöge der kindlichen Ehrfurcht, die unzweideutige Pflicht der Kinder; aber ein prohibitives Recht haben die Eltern bei der Gattenwahl der Kinder nicht, und noch weniger dürfen sie diese zu einer ihnen widerstrebenden Ehe *zwingen* wollen. †) Die Kinder haben nicht nur das Recht, sondern gradezu die Pflicht, einem solchen elterlichen Zwange sich nicht zu unterwerfen, sondern nach ihrem eigenen besten Wissen und Gewissen den Gatten zu wählen. Ihre kindliche Ehrfurcht darf nie sklavische und blinde Unterwürfigkeit unter die Eltern sein; sie

---

*) *Fichte*, Naturrecht, S. 320. (Th. III. d. S. W.)

**) *Fichte*, ebendas. S. 321. f.: „Die Liebe wird hintennach schon kommen, sagen manche Eltern. Bei dem Manne ist dieß wohl zu erwarten, wenn er eine würdige Gattin erhält, bei der Frau aber ist es sehr unsicher; und es ist schrecklich, auf diese bloße Möglichkeit hin ein ganzes Menschenleben aufzuopfern und herabzuwürdigen."

***) *Herder*, Ideen zur Gesch. d. Menschheit, II., S. 97. (S. W. Zur Philos. u. Gesch., Bd. 5. d. kleinen Ausg.): „Nichts widerstrebt dem bildenden Genius der Naturen mehr als jener kalte Haß oder jene widrige Convenienz, die ärger als Haß ist. Sie zwingt Menschen zusammen, die nicht für einander gehören, und verewigt elende, mit sich selbst disharmonische Geschöpfe. Kein Thier versank je so weit, als in dieser Entartung der Mensch versinket."

†) *Schleiermacher*, Chr. Sitte, S. 360. ff.

kann nicht weiter gehen als bis zur sorgfältigsten und treuesten Beachtung ihrer Gründe. Vielmehr indem die Kinder als fähig anerkannt sind, eine Ehe einzugehen, und auch in Ansehung der äußeren Subsistenz im Stande sind, eine eigene Familie zu gründen: so liegt hierin schon von selbst, daß ihnen jetzt den Eltern gegenüber Selbstständigkeit zukommt. Das bürgerliche Gesetz erkennt dieß auch ganz richtig an, indem es den Gerichten die Befugniß beilegt, unter Umständen den zur Schließung der Ehe erforderten elterlichen Consens zu suppliren, und den Kindern gestattet, in dieser Beziehung auf richterliche Entscheidung anzutragen. Aber diese Art und Weise, die Selbstständigkeit der Kinder in Betreff ihrer Verehelichung der Willkür und dem unverständigen Eigensinn der Eltern gegenüber zu wahren, ist doch eine sehr mißliche. *) Was durch ein solches Verfahren auf der einen Seite gewonnen wird, wird auf der andern Seite reichlich wieder verdorben durch den Geist der Entfremdung, mit dem es das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern bedroht. Nur im alleräußersten Falle läßt es sich sittlich rechtfertigen, wenn die Kinder von jener Befugniß Gebrauch machen. Das ältere Verhältniß muß schlechterdings heilig gehalten werden, indem ein neues begonnen wird. Den Anfang der Ehe mit dem offenen Bruche mit den Eltern zu machen, — indem man selbst Vater oder Mutter werden will, damit anzufangen, daß man eine Widersetzlichkeit gegen die eigenen Eltern begeht, und auf dem Grabe des elterlichen Ansehens das eigene elterliche Verhältniß aufzurichten: das ist doch in der That im höchsten Grade bedenklich. Zumal in der Regel das Widerstreben der Eltern durch die Kinder wenigstens mitveranlaßt worden ist, indem sie sich hinter dem Rücken jener verlobten, oder doch auf ihren erklärten Willen nicht die gebührende zarte und ehrerbietige Rücksicht nahmen. Offenbar kann ja doch auch den Eltern mit sehr gutem Grund das Vertrauen zu der Wahl der Kinder fehlen, sobald sie nämlich auf Seiten dieser leidenschaftliche Verblendung oder irgend einen widersittlichen Bestimmungsgrund mit im Spiel vermuthen müssen. Im Allgemeinen ist bei einem solchen Zusammenstoß zwischen Eltern und Kindern das einzig pflichtmäßige, daß beide Theile sich in Liebe durch ruhige und vertrauens-

*) S. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 362. f., Marheineke, S. 525.

volle Mittheilung der beiderseitigen Gründe und Gegengründe zu verständigen suchen, und zwar mit ausdauernder Geduld, wenn, wie es begreiflicher Weise in der Regel geschieht, die ersten Versuche erfolglos sind. Muß jede Hoffnung, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, aufgegeben werden: dann hat Jeder vor dem Forum seiner individuellen Instanz nach bestem Wissen und Gewissen seine Entscheidung zu treffen. Für die Eltern kann es allerdings in einzelnen Fällen Pflicht werden, auf gerichtlichem Wege ihren Einspruch gegen das Verhältniß ihrer Kinder, das sich bilden will, zu behaupten, in der Ueberzeugung, daß diese selbst späterhin, zu besserer Einsicht gelangt, es ihnen danken werden; und ebenso kann es Fälle geben, wo es für die Kinder Pflicht wird, zum äußersten Mittel zu greifen, und den bürgerlichen Eheconsens an der Stelle des elterlichen einzuholen, in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß die Eltern selbst früher oder später von ihren zur Zeit unüberwindlichen Vorurtheilen zurückkommen werden. Jedenfalls unterliegt ein solcher verzweifelter Schritt auf der Seite der Eltern geringeren Bedenken als auf der der Kinder, und diese können ihn nur im Gedränge der allergrößten Noth auf pflichtmäßige Weise thun. Denn wenn die Kinder um des unbesieglichen Widerspruchs der Eltern willen die eheliche Verbindung noch aussetzen, so verlieren sie in der Regel nur Zeit; lassen dagegen die Eltern das letzte Mittel, um eine ihrer Ueberzeugung nach unheilvolle Ehe ihrer Kinder zu verhindern, unversucht: so ist dieß Versehen, wenn es sich nachmals zeigt, daß sie richtig geurtheilt haben, gar nicht wieder gut zu machen, weder von ihrer Seite noch von der der Kinder. Eine schlechthin verwerfliche Weise der Nichtachtung des elterlichen Widerspruchs ist die Entführung, „welche von der Verführung nicht sehr verschieden ist." *)

§. 1085. Eine besondere Berücksichtigung verdient bei der Schließung der Ehe auch die Verhältnißmäßigkeit zwischen dem Stande der beiden Personen, welche sich ehelich verbinden. **) Eine absolute Identität des Standes der Ehegatten zu fordern, dazu fehlt es frei-

---

*) Marheineke, S. 525.

**) Es ist doch jedenfalls zu viel gesagt: „Die Sittenlehre kennt nur Eine Mißehe, die des Herzens." v. Ammon, III., 2., S. 168.

lich an jedem Grunde, so sehr, daß es vielmehr nicht wünschenswerth ist, daß es Regel werde, den Gatten wieder aus dem speciellen Kreise der Familien, mit denen wir unseren besonderen Beruf theilen, zu wählen, weil dieß eine Versumpfung des Familienlebens und überhaupt des Lebens der menschlichen Gemeinschaft nach sich ziehen müßte. Aber deßhalb ist doch die Gleichheit oder Verschiedenheit des Standes der Ehegatten für das Gedeihen der Ehe nichts weniger als gleichgültig, weil der Stand aufs engste mit der Bildung zusammenhängt, ohne eine Verhältnißmäßigkeit der Bildung bei den geschlechtlich verbundenen Personen aber das eheliche Verhältniß nach seiner persönlichen oder eigentlich sittlichen Seite nicht realisirbar ist. Wegen des unauflöslichen Zusammenhanges zwischen Stand und Erziehung hat jeder Stand seine eigenthümliche Empfindungs- und Anschauungsweise, und seinen eigenthümlichen Gesichts- und Ideenkreis, so wie seine eigenthümlichen Neigungen, Stimmungen sowohl als Richtungen, Gewöhnungen und Bedürfnisse, die auch durch das engste Zusammenleben mit Personen eines anderen Standes nicht sofort sich ablegen und umändern lassen. *) Eigentliche Gegensätze nun in jenen Beziehungen sind mit einer rechten Ehe völlig unverträglich; ob sie sich aber in dieser selbst werden gründlich ausgleichen lassen, muß im Allgemeinen als sehr unsicher erscheinen, ungeachtet allerdings grade die Geschlechtsliebe eine ungemeine Bildsamkeit nach dieser Seite hin gibt. Dazu kommt, daß die socialen Unannehmlichkeiten, welche von der Standesverschiedenheit der Ehegatten unzertrennlich sind, nicht nur überhaupt die glückliche Wirksamkeit der Familie in dem großen Ganzen der sittlichen Gemeinschaft und für dasselbe, also das tugendhafte Familienleben sehr behindern und erschweren, sondern auch gar leicht die häusliche Zufriedenheit der Ehegatten stören. **) In allen diesen Hinsichten erscheint im Allgemeinen, denn einzelne Ausnahmen kann es allerdings geben ***), die Gleichheit des Standes der künftigen Gatten als eine

---

*) Reinhard, III., S. 390. f.

**) Reinhard, III., S. 391. f.

***) Marheineke, S. 526.: „Es kann die reinste und edelste Liebe sein, welche Einen von hohem Stande oder aus den höheren Ständen mit einer Person aus den unteren und niederen Ständen zur Ehe verbinden will.“

wesentliche Bedingung der Pflichtmäßigkeit der Eheschließung. Soll ja eine Ungleichheit des Standes stattfinden dürfen, so mag allenfalls der Mann seinem Stande nach über der Frau stehen. Das Umgekehrte ist in weit höherem Grade vom Uebel, da bei dem höheren Stande und, im Zusammenhange damit, der höheren Bildung der Frau die durchaus zu fordernde Unterordnung dieser unter den Mann höchst schwierig, und eine völlige Umkehrung des richtigen Verhältnisses der Ehegatten zu einander beinahe unvermeidlich wird. Wiewohl auch in jenem günstigeren Falle leicht zu viel gerechnet werden mag auf die Bildungsfähigkeit der Frau und auf die Ehe als eine Bildungsschule für sie.*) Ja selbst wenn in dieser Hinsicht die Rechnung zutrifft, fehlt doch nichts desto weniger, eben vermöge ihres Zutreffens, der Bildung eines solchen Gatten diejenige Originalität und Selbstständigkeit gegenüber von der des andern, ohne welche das eigenthümliche eheliche Verhältniß, nach seiner persönlichen Seite, unmöglich ist. Das ist immer eine der allergefährlichsten Klippen für das Glück der Ehe und die Treue in ihr, wenn der eine der Gatten den andern geistig nicht befriedigt. Wenn aber so die Ungleichheit des Standes als ein Hinderniß der pflichtmäßigen Eheschließung aufgestellt wird, so will dieß ausdrücklich nur von der wirklichen Ungleichheit verstanden werden, nicht von der bloß angeblichen und nur konventionell angenommenen. Die wirkliche Ungleichheit des Standes aber ist nur diejenige, welche eine wesentliche, d. h. eine qualitative Differenz der Gebildetheit mit sich führt, und eine derartige gibt es nur sofern die Gebildetheit immer Gebildetheit entweder überwiegend des somatischen Organismus oder überwiegend des psychischen ist. (§. 165.) Dieser Unterschied zieht eine wirkliche Scheidewand, die auch das Konnubium aufhebt; seine Linie fällt aber keineswegs bestimmt zusammen mit einer der Grenzlinien, welche in unserem Gemeinwesen die verschiedenen politischen Stände von einander absondern. Ueberdieß stumpfen sich im Fortgang der sittlichen Entwickelung diese Scheide-

*) Reinhard, III., S. 393. f.: „Einen noch ungebildeten Gatten mit sich zu verbinden, um ihn, wie man spricht, besser nach seiner Hand ziehen zu können, ist unverständig. Der Ehestand ist nicht die Verfassung, wo man erst Bildung erhalten, sondern wo man sie beweisen und auch Kindern mittheilen soll."

linien immer mehr ab, eben infolge des immer weiteren Um si
greifens der Bildung. In demselben Verhältniß verliert dann natü
lich die Ungleichheit des politischen Standes auch für die Ehe ih
Bedeutung. Eine besondere Kategorie bilden die eigentlichen Miß
heirathen, da, wo der Staat für gewisse Klassen seiner Angehörig
nur Ehen zwischen Ebenbürtigen für in rechtlicher Beziehung vollkom
men gültig anerkennt. Diese staatliche Einrichtung kann sittlich nu
auf besonderen Entwickelungsstufen der politischen Gemeinschaft g
rechtfertigt werden, und es muß deßhalb die Tendenz auf ihre al
mähliche Wiederaufhebung gehen.*) So lange sie aber noch for
besteht, kann es für den Einzelnen unter Umständen Pflicht werde
um die richtige Wahl des Gatten treffen zu können, auf seine politisch
Vorrechte zu verzichten.

Anm. 1. Treffend behandelt den im Paragraphen besprochenen Pun
Fichte, Naturrecht, S. 333. f. (B. III.) Er schreibt hier: „Au
der wahren Ungleichheit des Standes folgt Ungleichheit der Erziehung
völlige Verschiedenheit des ganzen Ideenkreises, Nichtpassen in die Ge
sellschaften, in welchen der andere Theil allein leben kann; und da
durch wird eine Ehe, eine völlige Vereinigung der Herzen und Seele
in Eins, eine wahre Gleichheit beider schlechterdings unmöglich gemacht
das Verhältniß wird nothwendig ein Konkubinat, das von der eine
Seite nur die Befriedigung des Eigennutzes, von der anderen nur di
des Geschlechtstriebes zum Zwecke hat. So etwas kann der Staa
sich nie für eine dauernde Ehe ausgeben lassen, noch es, als eine solch
anerkennen. Es gibt aber von Natur nur zwei verschiedene Stände
einen solchen, der nur seinen Körper für mechanische Arbeit, und eine
solchen, der seinen Geist vorzüglich ausbildet. Zwischen diesen beide
Ständen gibt es eine wahre Mesalliance; und außer dieser gibt e
keine."

Anm. 2. Ueber die eigentliche Mißheirath gibt Schleier
macher das die Frage erschöpfende, Chr. Sitte, S. 363. f.: In
Staaten, wo die Differenz zwischen den Ständen sehr fest gehalte
wird, finden wir den Begriff der Mißheirath, d. h. sie erkennen nu
Ehen zwischen Ebenbürtigen als bürgerlich vollkommen gültige an, un
in den übrigen wird der bürgerliche Werth der Nachkommen deteriorirt

*) S. auch Stahl, Philos. des Rechts, II., 2, S. 100. (2. A.)

Entsteht nun Zwiespalt zwischen den Grenzen, die in dieser Beziehung der Staat steckt, und dem, was in der einzelnen Person vorgeht: so ist das freilich ein Zeichen, daß die politischen Einrichtungen einer Aenderung entgegen gehen, aber so lange sie nicht geändert sind, gibt es doch Kollisionen. Eine objektiv allgemeine Regel kann aber wieder nicht aufgestellt werden, sondern jeder ist auf sein Gewissen zu verweisen. Es kann Einer sagen: Es liegt mir gar nichts daran, daß meine Kinder Vorrechte haben, die doch einmal, mag ich es erleben oder nicht, verschwinden werden. Ich folge also meiner Neigung, und schließe die Ehe mit der Person aus niederem Stande. Denn so wird vollständige Vereinigung aller Kräfte den Kindern diejenige religiöse und sittliche Erziehung sichern, ohne welche doch alles Uebrige nichts ist. Ein Anderer aber kann sagen: Alle meine Verhältnisse sind so verwachsen mit meinem Stande, daß ich keine Ehe schließen kann, die mir nicht gestattet, auch meine Kinder für ihn zu erziehen. In beiden kann das Gewissen durchaus unverletzt bleiben, und Kollision wird gar nicht eintreten, wenn der Eine sich schon ehe die Neigung in ihm entstand, dessen bewußt war, daß er an seinem Stande nicht hängt, und der Andere sich nie in Berührungen bringt, die ihn eine Neigung könnten fassen lassen, der er doch nicht folgen kann. Aber freilich wenn der Eine erst mit dem Entstehen der Neigung zeigt, wie wenig ihm an seinem Stande liegt, und wenn der Andere doch zur Neigung kommt zu einer ihm nicht ebenbürtigen Person, und ihm nun die Wahl schwer fällt: dann ist längst das Gewissen verletzt; denn der eine hat politische Verhältnisse länger gehegt als er sittlicherweise gesollt hätte, und der andere hängt weder fest genug an seinen politischen Verhältnissen noch an seiner Neigung. — — Es muß jedem frei stehen, auf seine politischen Verhältnisse Verzicht zu leisten, um sein Gewissen nicht zu verletzen."

§. 1086. Da die Ehe wesentlich ein religiöses Verhältniß ist (§. 329.), und auch im Staate und in der Kirche ausdrücklich als ein solches behandelt wird: so kann bei der Eingehung derselben das religiöse und kirchliche Bekenntniß der Nupturienten sittlich kein gleichgültiger Punkt sein. Die Differenz der Religion selbst ist unläugbar ein entschiedenes Hinderniß pflichtmäßiger Eheschließung (wiewohl freilich nicht ein Grund zur Annullirung der Ehe); denn daß Personen verschiedener Religion sich ehelichen, setzt bei ihnen entweder die Verkennung des der Ehe wesentlichen religiösen Charakters

und völlige Ignorirung des religiösen Charakters des Familienlebens oder völlige Gleichgültigkeit gegen die Frömmigkeit voraus. Der Natur der Sache nach wird in der Regel beides zusammenwirken. Bei dem seines Christenthumes sich irgend klar bewußten Christen kann gar keine Neigung zu einer nichtchristlichen Person entstehen*), wiewohl allerdings umgekehrt bei dem Nichtchristen eine Neigung zum Christen. Doch wird auch bei dem Nichtchristen diese Neigung zum Christen, wenn sie eine wirklich persönliche ist, immer schon zugleich unentwickelterweise eine Neigung zum Christenthum miteinschließen. Daher ist auch der einzig denkbare Fall, in welchem der Christ mit einem Nichtchristen eine vollständig pflichtmäßige Ehe eingehen kann, der, wenn er bei entschiedener individueller Neigung zu einem nichtchristlichen Individuum des anderen Geschlechtes mit Sicherheit die Ueberzeugung haben kann, daß er dasselbe durch seine eheliche Verbindung mit ihm zum Christenthum hinüberführen werde, und vollends etwa auch noch, daß es grade nur auf diesem Wege zum Glauben an den Erlöser werde bekehrt werden können. Bei der Unzulässigkeit aller Vorausberechnung in diesen Dingen (1 Cor. 7, 16) bleibt indeß auch eine solche Eheschließung immer noch sehr mißlich.**) Sehr ordnungsmäßig kann sie aber in dem speciellen Falle stattfinden, wenn ein Christ völlig isolirt unter einer nichtchristlichen Bevölkerung lebt. Sogar in diesem Falle wird übrigens, wegen des wesentlichen Unterschiedes des Gattenverhältnisses auf Seiten jedes der beiden Geschlechter, die Verbindung einer Christin mit einem Nichtchristen Bedenken unterliegen, welche der eines Christen mit einer Nichtchristin fremd sind. Freilich kann man auch wieder nicht den Satz aufstellen, daß unter der Voraussetzung religiösen Indifferentismus eine Ehe pflichtmäßigerweise überhaupt nicht könne geschlossen werden. Denn nur so viel ist wahr, daß der in religiöser Beziehung nicht indifferentistisch gestimmte pflichtmäßigerweise mit einer Person von anderer Religion

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 172.: „Vom christlichen Standpunkte aus kann keine Neigung entstehen zu einer unchristlichen Hälfte. Die Kirche sprach doch keinen Kanon dagegen aus. — — Das Vorkommen ist Maß der Gleichgültigkeit nur in dem Verhältniß als der Gegensatz noch stark gespannt ist."

**) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 355. f.

eine eheliche Verbindung nicht anknüpfen könne, ja auch nicht einmal mit einer religiös indifferentistischen; keineswegs aber gilt eben dieß auch von dem religiös Indifferentistischen selbst, der ja sonst schon als solcher durch die Pflicht zum Cölibat verurtheilt sein würde. Am allermeisten aber kann es als ordnungswidrig erscheinen, wenn zwei Personen von verschiedener Religion, die beide gegen die Religion, mindestens gegen ihre eigene im Unterschiede von andern, gleichgültig sind, sich verheirathen. Wollte man etwa zur Bedingung ihrer Verehelichung machen, daß der eine äußerlich zur Religion des andern übertrete, was ja um so füglicher geschehen könne, da doch faktisch ein Unterschied der Religion unter ihnen nicht stattfinde*): so hieße das ihnen eine sittliche Unwürdigkeit zumuthen. Wo also Personen von verschiedener Religion auf der Basis gemeinsamen Religionsindifferentismus eine Ehe schließen, da wird diese freilich eine sehr unvollkommene sein müssen, aber eine völlig pflichtmäßige kann ihre Schließung nichts desto weniger gar wohl sein. Wenn der Staat solchen Ehen entgegentritt, so ist dieß um so unbilliger, je mehr einerseits die in der Christenheit lebenden Nichtchristen, z. B. unsere Juden, zum großen Theil nach der sittlichen Seite ihres Lebens hin bereits thatsächlich, wenn auch unbewußterweise, christianisirt sind, und andererseits unter den Christen in weiten Kreisen das Bewußtsein um die religiöse (und mithin auch um die kirchliche) Seite ihres Christenthumes ganz abgeschwächt ist. Der Staat kann, als christlicher, freilich solche Ehen immer nur mißbilligen, und sie also auch eben nur zulassen, und er hat die Pflicht, in Beziehung auf sie Vorkehrungen zu treffen, um die Wohlordnung des Familienlebens gegen Störungen durch sie zu sichern**); aber verbieten darf er sie

*) Etwas dieser Art scheint Baumgarten-Crusius, S. 387., zu meinen.

**) Vgl. Marheineke, S. 502. f., wo es von der Heirath zwischen Christen und Juden heißt: „Aus dem bürgerlichen Rechtsprincip, nach welchem auch die Juden Staatsbürger sind, erhebt sich dagegen kein Hinderniß. Ein anderes ist die sittliche Betrachtung und ob der Staat sein eigenes Lebenselement, welches er am christlichen Glauben hat, jedem andern gleichzustellen sich entschließen kann. Andererseits mit Verboten in das, worin auch die individuelle Empfindung ihr Recht hat, einzugreifen, steht dem Staate nicht zu. Es scheint daher in diesen immer noch seltenen Fällen der ehelichen Verbin-

nicht.*) Das aber versteht sich natürlich ganz von selbst, daß eine kirchliche Einsegnung solcher Ehen eine Unmöglichkeit ist, und der Staat keiner der beiden Religionsgemeinschaften, denen die Nupturienten angehören, eine solche Einsegnung anmuthen kann.**) Der Staat kann also solche Ehen freilich nur in dem Falle zulassen, wenn er auch eine bloß politische Ehebestätigung kennt und anerkennt. (S. unten §. 1088.)

Anm. Aus dem N. T. läßt sich ein Beweis für die unbedingte Pflichtwidrigkeit der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nicht führen. Das ἐν κυρίῳ 1 Cor. 7, 39 ist zweifelhafter Auslegung, die Stellen Ap.-G. 15, 20 und 2 Cor. 6, 14 aber sind dieser Frage ganz fremd. Ebenso wenig läßt sich aber auch aus 1 Cor. 7, 12—16 die Zulässigkeit solcher Ehen ableiten. Es folgt aus dieser Stelle nur, daß sie einer Nichtigkeitserklärung nicht unterliegen können. S. überhaupt Reinhard, III., S. 385—386., Flatt, S. 576., de Wette, III., S. 216. f., v. Ammon, III., 2, S. 165—167. Luther ist in diesem Punkte von vornherein äußerst liberal. De captivitate Babylon Eccles., S. 123. (B. 19. d. Walch. A.), schreibt er: „Ich will auch nicht verwilligen in die Hindernisse, die sie nennen die Ungleichheit der Religion, daß weder bloßer Dinge noch mit Fürwendung, daß Einer könne zum Glauben bekehrt werden, zugelassen sei, eine Ungetaufte zur Ehe zu nehmen. Wer hat das verboten? Gott oder ein Mensch? Wer hat dem Menschen die Gewalt gegeben, solche Ehe zu verbieten? — — Patricius, der Heide, hat zur Ehe genommen Monikam, die Mutter St. Augustini, eine Christin; warum sollte das auch nicht heutiges Tages zugelassen sein?" Selbst Reinhard, III., S. 385. f., schreibt: „Daß eine Ehe, welche ein christlicher Gatte mit einem nichtchristlichen schließen wollte, an sich betrachtet, keineswegs unrechtmäßig sein würde, erhellet nicht bloß aus der Natur der ehelichen Verbindung, deren sämmtliche" (?) „Zwecke bei einer

---

bung eines Christen mit einer nichtchristlichen Person von Seiten des Staates nur nothwendig zu sein, seine Mißbilligung derselben durch Erschwerung derselben auszudrücken, und da die Folgen besonders sich in die Familienverhältnisse erstrecken, mit Recht fordern zu können, daß nicht nur beiderseitige Eltern, sondern auch die Geschwister dabei ein Veto ausüben können."

*) Wie de Wette, III., S. 215. f., will.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 354. f.

solchen Ehe noch immer erreicht werden könnten; sondern es läßt sich auch aus der Entscheidung, welche Paulus 1 Cor. 7, 12 — 16 über bereits bestehende Ehen dieser Art gibt, mit völligem Rechte folgern."

§. 1087. Schwieriger wird unsere Frage, wenn es sich bei ihr nicht um eine Differenz der Religionen selbst handelt, sondern nur um eine Differenz der Kirchen oder Konfessionen innerhalb des Christenthumes, insbesondere um die Differenz zwischen der evangelischen und der katholischen Konfession, also um die s. g. gemischten Ehen.*) Dabei kann der Fall nicht erst in Frage kommen, wo beiden Theilen entweder das christliche oder sogar das religiöse Interesse überhaupt mangelt, sie also in Wahrheit gar keiner Kirche angehören, und folglich auch die Verschiedenheit ihrer Konfession eine bloß scheinbare ist. Denn in diesem Falle gilt ganz das im vorigen Paragraphe von religiös indifferentistischen Nupturienten verschiedener Religionen gesagte. Auch da würde eine gemischte Ehe keinem Bedenken unterliegen können, wo die Differenz zwischen unserer Kirche und der katholischen für beide Theile nicht zu klarem Bewußtsein gekommen wäre; nur daß dieß, zumal bei dem heutigen Stande der Dinge, nicht wohl anders hätte geschehen können als infolge einer schwer zu verantwortenden Sorglosigkeit, die sich kaum von religiöser Gleichgültigkeit unterscheiden lassen wird. In der That wäre die Trennung zwischen beiden Kirchen unzweideutig im Verschwinden begriffen, so würden solche Ehen völlig untadelhaft sein, ja vielmehr empfehlenswerth, eben als ein wirksames Mittel, um jene Scheidung vollends aufzuheben. Aber diese Voraussetzung gilt in unserer Zeit durchaus nicht, in welcher der Zwiespalt zwischen der evangelischen Kirche und der katholischen vielmehr in voller Blüthe steht. So lange es so bestellt ist, kann es auch bei dem evangelischen Christen kein wirklich seiner selbst bewußtes christliches Interesse geben, das nicht zugleich nicht etwa nur ein kirchliches überhaupt, sondern auch bestimmt ein konfessionell kirchliches wäre. Und so erscheint nur in dem einzigen Falle die Pflichtmäßigkeit der Verehelichung eines Protestanten mit einem Katholiken als auf Seiten des ersteren völlig unzwei-

*) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 356—359. Beil., S. 173.

felhaft, wenn der andere bei lebendigem christlichem und religiösem Interesse bereits eine so unzweideutige Hinneigung zum evangelischen Christenthum zeigt, daß mit Sicherheit angenommen werden darf, er werde, wenn ihm das Leben mit dem evangelischen Gatten die unmittelbare klare Anschauung desselben gewähren werde, ausgesprochenermaßen zur evangelischen Kirche herübertreten. Von diesem Falle abgesehen kann in dem Protestanten, wenn er ein wirklich lebendiges Glied seiner Kirche ist, pflichtmäßigerweise schon gar keine eheliche Neigung zu einem Katholiken entstehen. Denn er kann im Verhältniß zu diesem unmöglich auch die specifische religiöse Wahlverwandtschaft empfinden, die er als eine Bedingung der rechten Ehe erkennen muß. Er kann es, dem bereits Bemerkten zufolge, am allerwenigsten, wenn der katholische Theil kirchlich und konfessionell gleichgültig ist; denn so lange die Kirche noch ein wesentliches Bedürfniß ist, und dabei nur in einer Vielheit von getrennten Kirchen existirt, kann es ein gesundes religiöses christliches Interesse nicht geben, das nicht zugleich ein kirchliches, und zwar ein konfessionell kirchliches ist. Er kann es aber auch nicht, wenn jener eifrig an seiner Konfession hält. Eine wahre Gemeinschaft der Frömmigkeit können nämlich in diesem letzteren Falle beide Theile nicht hoffen von ihrer Ehe. Sie könnten es ja nur in der Art, daß jeder von Beiden, an seiner Kirche fest hangend, überzeugt wäre, er würde den Andern zu sich herüberziehen. Diese Ueberzeugung kann aber bei der angenommenen Sachlage keinem von Beiden verständigerweise entstehen. Es ist der Stand der Dinge hier gar nicht etwa derselbe wie zwischen evangelischen Christen, die bei ihrer kirchlichen Einheit in verschiedene religiöse Richtungen aus einander gehen*), wenn anders sie nur Beide ein wirklich lebendiges religiöses Interesse haben, was ja hier durchweg die Voraussetzung ist. Denn sind diese religiösen Differenzen eigentliche ausgesprochene Gegensätze, so versteht es sich von selbst, daß eine pflichtmäßige Wahl-

---

*) Wie Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 357., annimmt. Nur was die Differenzen innerhalb des evangelischen Christenthumes angeht, ist seine Behauptung richtig, daß es „dem Charakter unserer Kirche angemessen sei, nicht die verschiedenen Anschauungsweisen zu isoliren, sondern sie eben in Berührung mit einander zu bringen, was doch nur dann von Erfolg sein könne, wenn auch das häusliche Leben daran Theil hat.“

anziehung bei ihnen nicht möglich ist; sind sie aber dieß nicht, so bilden sie deßhalb kein wirkliches Hinderniß in dieser Beziehung, weil sie ja doch innerhalb derselben Stufe des Christenthumes verfiren, und also vermittelbar sind, während Protestantismus und Katholicismus verschiedene Stufen des Christenthumes bilden, folglich aber auch nicht mit einander können vermittelt werden. Ebenso wenig ist aber auch zu begreifen, wie ein solcher evangelischer Christ, wie er hier gedacht wird, beim Hinblick auf die Erziehung der zu hoffenden Kinder die Freudigkeit zur Schließung der Ehe mit einem Katholiken sollte finden können. Denn die religiöse Erziehung dieser Kinder kann ihm doch nicht gleichgültig sein, und er darf unter keiner Bedingung auf seine Theilnahme an ihr verzichten; daß aber ihr Gelingen durch das wirkliche Zusammenwirken beider Eltern zu ihr und bei ihr bedingt ist, liegt auf der Hand. Ist nun der katholische Theil konfessionell gleichgültig: so fällt die Möglichkeit eines solchen Zusammenwirkens ganz von selbst weg. Aber auch den anderen Fall gesetzt, daß jener Theil herzlich an seiner Kirche hält, läßt sie sich nicht absehen. Wollte nämlich jeder der beiden Gatten ausgesprochenerweise in seiner konfessionellen Richtung auf die Frömmigkeit der Kinder wirken, so müßte dieß bei diesen letzteren die äußerste Verwirrung zur Folge haben. Nun klingt es freilich sehr scheinbar, wenn man sagt, dieß dürfe eben nicht geschehen, sondern beide Eltern müßten bloß allgemein christlich, nicht protestantisch und nicht katholisch, auf die Kinder einwirken, sie müßten sich darauf beschränken, von dem Punkte der christlichen Frömmigkeit, der ihnen beiden gemeinsam ist, aus auf die Erweckung und Erziehung der Frömmigkeit der Kinder zu wirken, und ihre Einwirkung auf diese müsse es dahin absehen, in ihnen eine so freie Entwickelung der christlichen Frömmigkeit in den Gang zu bringen, daß sie einst, mündig geworden, mit völliger Sicherheit selbst wählen können zwischen den verschiedenen Konfessionen der beiden Eltern, und zwar ohne daß ihr Verhältniß zu den Eltern und das der Eltern zu einander gestört werde. Aber ist dieß Verfahren denn auch wirklich ausführbar? zumal auf Seiten des katholischen Theiles? Wir müssen es bezweifeln. Und selbst die Ausführbarkeit angenommen: wäre es denn in der That ein wirklich pflichtmäßiges? Der entschiedene Katholik könnte es augenscheinlich

von seinem Standpunkte aus nicht verantworten. Aber auch der Protestant nicht. Es ist auch von ihm, so lange ihm der Protestantismus eine wesentlich höhere Stufe des Christenthumes ist als der Katholicismus, pflichtvergessen, wenn er absichtlich dahin wirkt, seinen Kindern die moralische Möglichkeit zu eröffnen, sich für die katholische Kirche zu entscheiden, noch dazu in einem Lebenszeitpunkte, in welchem jede Entscheidung in diesen Dingen der Gefahr eines Sich vergreifens so sehr ausgesetzt ist. Daß ein aufrichtiger Protestant vollends ein ausdrückliches Versprechen, die zu erhoffenden Kinder in der katholischen Konfession erziehen zu lassen, pflichtmäßigerweise nicht geben kann, versteht sich ganz von selbst. Gleichwohl können alle diese Momente doch ein Verbot gemischter Ehen, es sei ein kirchliches oder ein politisches, nicht begründen. Denn die Zahl der konfessionell Indifferenten ist nun einmal thatsächlich in beiden Kirchen sehr groß*), und diese können, wie schon gesagt wurde, unter einander durchaus pflichtmäßigerweise gemischte Ehen eingehen**); diesen gegenüber wäre also ein solches Verbot ein entschiedenes Unrecht. Sodann aber würde dieß Verbot überall da, wo beide Kirchen lokal bei einander bestehen, konsequenterweise zwischen den Angehörigen derselben den geselligen Verkehr und jede Gemeinschaft des Familienlebens aufheben; denn das gesellige Leben ist unvermeidlich der Boden, auf dem die geschlechtlichen Neigungen sich entwickeln. Dieß käme aber einer Aufhebung der politischen Gemeinschaft überhaupt gleich, und müßte zerstörend auf den Staat wirken. Dieser wird überall da, wo er eine gemischte Bevölkerung in sich befaßt, die gemischten Ehen grade begünstigen müssen, als ein besonders wirksames Mittel, um unter seinen Unterthanen die Disharmonie auszugleichen, welche so leicht die Folge des kirchlichen Gegensatzes ist. Wie sie denn auch, unter einem allgemeineren Gesichtspunkte betrachtet, wesentlich mitwirken können zur Geltendmachung der sittlichen christlichen Gemeinschaft gegen die rein religiöse, d. h. die kirchliche christliche Gemeinschaft, sofern diese sich als die alleinige christliche Gemeinschaft angesehen

---

*) Vgl. de Wette, III., S. 217.

**) Ungeachtet Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 357., grade das Gegentheil als ganz von selbst unzweifelhaft ansieht.

haben will.*) Die evangelische Kirche dagegen kann sie nicht begünstigen, sie muß vielmehr sich bemühen, sie möglichst abzustellen, weil sie immer unvollkommene Ehen sind. Auch wo sie zwischen Religionsindifferentisten geschlossen werden, kann unsere Kirche sie doch nur ungern sehen, weil sie ja hoffen muß, der protestantische Theil werde späterhin aus seinem religiösen und kirchlichen Schlummer wieder erwachen, in welchem Fall ihm dann aber in der verschiedenen Konfession seines Gatten eigenthümliche Erschwerungen seiner Frömmigkeit und Kirchlichkeit in den Weg treten würden. Bei dem Mangel wirklicher Reciprocität auf Seiten der katholischen Kirche in Ansehung der Koncessionen Seitens des protestantischen Theiles, befindet sich dieser in einer solchen Ehe immer bis auf einen gewissen Punkt in der Gefangenschaft der katholischen Kirche, und so läuft die protestantische Kirche bei den gemischten Ehen immer Gefahr.**) Um desto weniger kann sie für dieselben gestimmt sein. „Wo aber die katholische Kirche die Forderung macht, daß alle Kinder in gemischten Ehen katholisch werden, da darf die evangelische solche Ehen gar nicht zugeben, wenn sie doch offenbar nicht zugeben darf, daß eines ihrer Glieder einer katholischen Anforderung folgt, die das Bekenntniß in sich schließt, es halte für seine Kinder die katholische Kirche für besser als die evangelische.“***) Die Bestimmung wegen der religiösen Erziehung der Kinder ist überhaupt der allerschwierigste Punkt bei den gemischten Ehen. Eine Vereinigung über dieselbe muß jedenfalls schon vor der Schließung der Ehe selbst getroffen werden. Der Staat, und ebenso auch die Kirche, kann hierüber den Nupturienten kein bindendes Gesetz auflegen ohne Beeinträchtigung ihrer Religionsfreiheit. Die von ihm

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 429.: „Es wird niemandem entgehen, daß auf diese Weise alle Gemeinschaft des verbreitenden Handelns, das von dem unmittelbaren Kirchenverbande gelöst ist, eine Analogie hat mit den gemischen Ehen.“

**) Marheineke, S. 505.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 357. Er fügt unmittelbar hinzu: „Freilich werden die Staaten den evangelischen Geistlichen das Recht nicht zugestehen wollen, nach dieser Regel zu verfahren, wiewohl sie es den katholischen nicht absprechen; aber es wird doch nur alles auf den Ernst ankommen, mit dem die evangelische Kirche die Sache nimmt.“

aufgestellten gesetzlichen Vorschriften können sich lediglich auf den Fall beziehen, daß jene sich nicht unter sich verständigen können.*) Die Eltern müssen in Beziehung auf die christliche Konfession die Kinder so erziehen können, wie sie sich darüber zu einigen im Stande sind, und die Kinder müssen, wenn sie mündig geworden sind, und von dem eigenthümlichen Wesen beider Kirchen eine Anschauung bekommen haben, sich frei nach ihrer besten Ueberzeugung für die eine oder die andere entscheiden können. Nur dafür hat der Staat umsichtige Sorge zu tragen, daß der Gewissensfreiheit keines von beiden Theilen irgendwie vom andern ein Zwang angethan werden könne. Die Vereinbarung der Eltern aber angehend ist hier immer die natürlichste die, bei der Erziehung der Kinder so viel als möglich mit dem gemeinsam Christlichen anzuheben, und in Ansehung der Konfession in einem christlichen Familienleben die eigene Entschließung der Kinder möglichst ungestört und selbstständig reifen zu lassen. Etwas Gewagtes bleibt es sonach allezeit für den evangelischen Christen, eine gemischte Ehe einzugehen**), besonders wenn etwa die beiden Konfessionen auch nicht dieselben politischen Rechte genießen***), und deßhalb ist es für Jeden, der sich zu einer solchen Ehe hingezogen fühlt, heilige Pflicht, die sittlichen Schwierigkeiten, welche sie mit sich bringt, ernstlich zu erwägen, so wie es die Pflicht der Eltern, Erzieher, Seelsorger und Freunde ist, einem solchen mit Rath und Warnung gewissenhaft zur Seite zu stehen.†)

Anm. Sehr entschieden spricht sich Hirscher gegen die gemischten Ehen aus. Er schreibt III., S. 490.: „Ehen zwischen Gatten ver-

---

*) Zu viel gesagt ist in Schleiermacher's (Chr. Sitte, Beil., S. 173.) Satz: „Von Entscheidungen des bürgerlichen Gesetzes soll hier kein Gebrauch gemacht werden nach 1 Cor. 6, 5. 6." Die angezogene Schriftstelle leidet auf das Verhältniß des Christen zu einem christlichen Staat und einer christlichen Staatsgesetzgebung keine Anwendung.

**) Selbst v. Ammon, ungeachtet er sagt, „nur der religiöse Wahnsinn verbiete" die gemischten Ehen (III., 1, S. 169.) erklärt nichts desto weniger: „Es bleibt immer ein Wagniß, in der ersten aufwallenden Neigung über die kirchliche Ungleichheit des Verlobten hinweg zu sehen, die in der Folge oft eine Quelle unsäglicher Leiden wird." (III., 2, S. 166.)

***) Vgl. Reinhard, III., S. 390.

†) de Wette, III., S. 218.

schiedener Konfession (gemischte Ehen) haben ein Element in sich, welches sie nie und nimmer zu einer rechten Einheit des Lebens kommen läßt; und nur eine äußerliche Auffassung der Ehe kann diesen Verbindungen das Wort reden." S. 490—492. führt er dieß näher aus, und zum Schluß (S. 492.) sagt er: „Es ist vielleicht nicht Eine gemischte Ehe, in welcher (auch bei sonstigem friedlichem Zusammensein) die Gatten nach Jahren nicht die Ueberzeugung aussprechen, es wäre besser gewesen, wenn sie sich nicht gefunden hätten. Mir wenigstens ist keine andere bekannt. Es bleibt in ihrem Verhältnisse eine kranke, nie zu heilende Stelle." Dieß ist zu viel behauptet. Vgl. dagegen Merz, a. a. O., S. 137.

§. 1088. Die Ehe ist wesentlich wirkliche Ehe und ein normales sittliches Institut nur sofern sie ein eigentliches Rechtsverhältniß der Ehegatten zu einander ist (§. 317.); die Schließung derselben muß daher wesentlich ein juridischer, und sofern er im eigentlichen Staate stattfindet, näher ein politischer Akt sein. Ohne die politische Bestätigung kann es, wo irgend schon eine staatliche Gemeinschaft vorhanden ist, eine pflichtmäßige Ehe nicht geben, und es liegt im sittlichen Interesse selbst, daß bei der Form der Eheschließung dieser wesentlich zu ihr gehörige Akt auch ausdrücklich hervortrete, wie denn auch offenbar heutiges Tages den zur Ehe Schreitenden dieser Schritt ganz vorzugsweise nach seiner Beziehung auf ihre Verhältnisse als Bürger des Staates als ein Moment von entschiedener sittlicher Bedeutung bewußt ist. Die politische Anerkennung darf also bei der Eheschließung wesentlich nicht fehlen. Dagegen ist die kirchliche Einsegnung, so angemessen sie auch ist, an sich, d. h. abgesehen von dem Verhältniß der Verlobten zu ihrer Kirche, kein wesentliches Moment der Eheschließung und keine Bedingung ihrer Pflichtmäßigkeit. Die s. g. Civilehe (d. h. die bloß politischerseits ausdrücklich ratificirte Ehe) ist an sich eine durchaus pflichtmäßige und, was damit gleichbedeutend ist, eine unzweifelhaft christliche. Denn so fest es auch steht, daß die Ehe wesentlich auch ein religiöses Verhältniß und eine religiöse Institution ist (§. 329.), und daß folglich ihre Schließung wesentlich auch ein religiöser Akt sein muß: so liegt doch hierin an und für sich noch gar nicht die Forderung, daß ein kirchlicher Akt dieselbe begleite. Der religiöse

Akt kann bei der Eheschließung an sich sehr wohl unmittelbar mit dem politischen verschmolzen sein; die politische Trauung kann sehr wohl ausdrücklich zugleich als ein religiöser, und zwar in dem christlichen Staat als ein christlich religiöser gestaltet sein*), grade wie bei der Eidesabnahme vor Gericht derselbe Fall stattfindet. Denn der Staat ist grade ebenso wesentlich religiös und eine religiöse Institution wie die Kirche, und der christliche Staat insbesondere ist grade ebenso wesentlich eine christlich-religiöse Gemeinschaft und Institution wie die christliche Kirche. Nur muß freilich bei der reinen Civilehe eben dieß bestimmt gefordert werden, daß die politische Trauung ausdrücklich als ein zugleich wesentlich religiöser Akt eingerichtet werde. Daß dieß ebensogut möglich ist als bei dem, in dieser Hinsicht der Eheschließung ganz parallelen, Eide schon längst so geordnet ist, kann nur das Vorurtheil beanstanden, das nun einmal gewöhnt ist, das Religiöse nicht anders denken zu können denn als Kirchliches. Ob eine solche Einrichtung zweckmäßig und wünschenswerth sei, ist eine andere Frage. Daß wir bei ihr um alle die schaalen Traureden kommen würden, und auch um die wirklich guten, die dennoch unvermeidlich allemal weit zurückbleiben hinter dem hohen Ernst des Objektiven an dem Akt der Schließung des Ehebundes, und grade den Frömmsten doch nur stören können, und uns genügen lassen müßten an einem, eben in seiner Schweigsamkeit und erhabenen Einfalt so gewaltigen Formular: das würde freilich nicht für ihre Verneinung sprechen; nichts desto weniger aber verneinen wir sie im Allgemeinen für die Gegenwart entschieden. Bei dem jetzt so häufigen Konflikte der konfessionellen Ueberzeugungen in den Ehesachen und dem auch nicht seltenen Widerspruch der individuellen Ueberzeugung einzelner Kleriker der evangelischen Kirche gegen unsere jetzige bürgerliche Ehegesetzgebung wird übrigens die ausnahmsweise Zulassung der Civiltrauung das einzige Auskunftsmittel sein**); nur muß, wenn man

*) Keineswegs also braucht bei der bloß bürgerlichen Eheschließung die Ehe, wie Marheineke (S. 496.) dafür hält, „als ein rein bürgerlicher Akt" angesehen zu werden, „als eine Formalität, durch die der bürgerlichen Gesetzgebung ein Genüge geleistet wird, welche, wie der Code Napoleon, dergleichen Bestimmungen enthält."

**) Vgl. Thiersch, Vorlesungen über Kathol. und Protest., II., S. 308 bis 310., der „eine subsidiäre Zulassung der Civilehe in einzelnen Fällen" für

sich zu demselben versteht, der Civiltrauung die ausgesprochene Form einer wesentlich zugleich *religiösen*, und zwar bestimmt *christlich* religiösen (nur nicht auch schon *kirchlich* oder *konfessionell* christlichen) Handlung gegeben werden. So wenig hiernach die Pflichtmäßigkeit und insbesondere die Christlichkeit der Eheschließung *an sich* durch die kirchliche Einsegnung des Ehebundes bedingt ist*): so ist es doch für die Verlobten *vermöge ihres Verhältnisses zu ihrer Kirche* unzweideutige Pflicht, von dieser jene Einsegnung *nachzusuchen*. Die Kirche muß billig von ihren Angehörigen erwarten, daß sie einen solchen Schritt wie die Eingehung der Ehe nicht anders werden thun *wollen* als zugleich als Glieder ihrer Kirche und in der ausdrücklich bethätigten Gemeinschaft mit ihr, sonach auch nur mit dem bestimmten Beirath und Segen derselben; sie kann Keinen, dem das Bedürfniß ihrer fürbittenden Segnung seiner Ehe fremd wäre, als ihr echtes Glied anerkennen, und muß deßhalb als Bedingung *nicht etwa der Gültigkeit der Ehe für sie als einer christlichen*, sondern der Fortdauer ihrer Anerkennung des Nupturienten als eines ihrer Angehörigen, von allen ihren Gliedern fordern, daß sie ihre Ehe, *so viel an ihnen liegt*, nicht anders als unter Einholung der kirchlichen Einsegnung (wiewohl keineswegs etwa *durch* diese) schließen.

Anm. Zu den besonders entschiedenen Gegnern der Civilehe gehört *Marheineke*, S. 496. f.; wir finden aber in seiner Argu-

---

„eine unabweisbare Nothwendigkeit" als Auskunfsmittel hält, da sich der Staat nun einmal „die ganze Strenge christlicher Grundsätze" nicht aneignen werde.

*) Dieß erkennt auch v. *Ammon* an, III., 2, S. 169—177. Vgl. *Merz*, S. 133., wo es u. A. heißt: „Der Protestant kann nicht zugeben, daß erst durch die segnende Hand des Priesters die Ehe zu einem christlichen und sittlichen Institute werde (das ist alttestamentlich); ihm ist sie ein an sich und nicht erst durch die abstrakte Form der Kirche heiliger Bund." Nach *Harleß* S. 224., dagegen ist dem Christen „das Eingehen der Ehe ohne kirchliche Einsegnung unmöglich und widernatürlich." Wie auffallend muß es ihm dann nicht sein, daß die alte Christenheit so lange nichts hiervon empfand! Die Gründe, durch welche der vortreffliche Theologe seine Behauptung motivirt, lassen deutlich erkennen, daß diese auch bei ihm lediglich auf der Identificirung von Christenthum und Kirche beruht, die mit einer kaum begreiflichen Zähigkeit bei uns eingewurzelt ist.

mentation eine durchgängige Verschiebung der Begriffe, um die es sich hier handelt, was nach dem oben entwickelten von selbst in's Auge springt. Ihm zufolge „muß man die Schließung der Ehe als einen Akt der Kirche wesentlich betrachten, wodurch sie erst in das wahrhaft sittliche Element versetzt ist." „Die kirchliche Trauung", sagt er, „ist die Aufhebung der persönlichen Liebe und der elterlichen Zustimmung in das absolute Element der Religion und hierdurch erst die Sanktion jener beiden Momente, die Oeffentlichkeit derselben aber ist die Anerkennung dieser Ehe sowohl von Seiten des Staates als der Kirche. Der Zweck der kirchlichen Ceremonie ist nicht eine vage Erbaulichkeit oder die Beglaubigung des bürgerlichen Verhältnisses, sondern die kirchliche Feierlichkeit ist der Ausspruch des sittlichen Geistes der christlichen Kirche, wodurch die Verlobten erst wahrhaft mit einander verknüpft sind, und erklärt wird, daß, was sie gegenseitig und vor anderen Menschen sich als Verlobte gelobt haben, nun auch vor Gott gelte und hiermit erst seine Wahrheit erreicht habe. Weil ohne kirchliche Trauung es für die Kirche keine wahre Ehe gibt, so kann sie für den Staat ein Gegenstand des Zwanges werden, wie die Taufe." Wenn Marheineke hinzusetzt: „Wenn erst die Ausnahme gestattet wäre, würde der Staat selbst den Zerfall mit der Kirche begünstigen, wie in den Staaten, in denen die bürgerliche Trauung genügt": so legen die baierische Rheinpfalz, Rheinhessen und das protestantische Frankreich das Zeugniß einer langjährigen Erfahrung dafür ab, daß das Bestehen der Civilehe an und für sich durchaus nicht die Umgehung der kirchlichen Trauung zur Folge hat. In dieser Beziehung s. auch Thiersch, a. a. O., II., S. 309.

§. 1089. Die Pflichten der Ehegatten in ihrem Verhältniß zu einander sind, ganz allgemein ausgedrückt, in der Pflicht zusammengefaßt, sich treulich gegenseitig in dem Werk ihrer Selbsterziehung zur Tugend zu fördern. Sie sollen gemeinsam arbeiten an dem Werk ihrer Heiligung *), natürlich also insbesondere auch an der Vollendung ihrer christlichen Frömmigkeit. **) Und dazu bietet

*) Schleiermacher, Pred., I., S. 575.: „Das höhere Ziel der christlichen Ehegemeinschaft ist dieses, daß einer den anderen heilige und sich von ihm heiligen lasse."

**) Marheineke, S. 516.: „Ist für die gegenseitige Bildung des Geistes und Herzens überhaupt die Ehe die wohlthätigste Schule, so ist sie das ganz

ihnen eben das eheliche Verhältniß, wenn sie nur dasselbe für diesen Zweck benutzen wollen, die reichlichsten und ganz eigenthümlich wirksamen Mittel, Veranlassungen und Aufforderungen dar. *) Nicht nur tritt in der Ehe auch dem Gedankenloseren gar bald der Ernst des menschlichen Lebens unter die Augen, sondern die Ehegatten haben auch ein unmittelbares Interesse, gegenseitig an ihrer sittlichen Vervollkommnung zu arbeiten. Einmal jeder an seiner eigenen schon um seines Lebensglücks willen, das ja so durchgreifend durch seinen ehelichen Frieden und durch sein eheliches Glück bedingt ist. Indem beide Ehegatten von Anfang ihres Ehestandes an gar wohl wissen, daß sie sündhafte Menschen sind, sucht jeder von beiden an sich bald möglichst diejenigen Fehler, Schwächen und Unvollkommenheiten, die grade seinem Gatten lästig sein und das Zusammenleben mit ihm stören und erschweren müssen, zu entdecken, dann aber auch abzulegen, — und umgekehrt auch wieder grade diejenigen Eigenschaften an sich hervor- und auszubilden, die dem Gatten besonders erwünscht und für sein Verhältniß zu diesem vorzugsweise förderlich sind. Jeder von beiden Gatten, wenn sie sich lieben, bewacht so sich selbst streng in allen seinen inneren Gemüthsbewegungen und Aeußerungen aus diesem Gesichtspunkt, um dem bösen Feinde jeden Zugang zur Gefährdung des ehelichen Friedens verschlossen zu halten, und ist durchweg darauf bedacht, grade nur sein Bestes und Edelstes dem Lebensgefährten zuzuwenden. **) Gleicherweise haben die Ehegatten dann aber auch das natürlichste und würdigste Interesse, jeder um die sittliche Vervollkommnung des anderen sich zu bemühen, sowohl um die Heilung der sittlichen Gebrechen als um die immer höhere Vervollkommnung

---

besonders für das, was der Gipfel aller wahren Bildung ist, für die christliche Weisheit und Frömmigkeit. Christliche Ehegatten, deren Sinn auf den Ernst des Lebens gerichtet ist, heben sich gegenseitig und selbst unabsichtlich, auch ohne Scheinheiligkeit und Scheinsucht und ohne die würdige Heiterkeit des Lebens zu verschmähen, in die höhere Sphäre des Geistes hinauf, welche das Leben im christlichen Glauben ist."

*) S. besonders Hirscher, I., S. 276—281. Treffend schreibt Thomas Arnold (bei Heintz, S. 337.): „Die sichersten Mittel, eines Menschen sittliche Haut sanft und sein Blut milde zu machen, sind gewiß der häusliche Umgang in einer glücklichen Ehe und Verkehr mit den Armen."

**) Schwarz, II., S. 336. f.

der sittlichen Vorzüge desselben, weil ja jeder den anderen liebt, wünschen muß, ihn immer ungetrübter lieben zu können, weil er als sich selbst betrachtet (Eph. 5, 33, vgl. V. 28—33.), und fol auch seine Untugenden sowohl als seine Tugenden als seine eig und weil er sich und die Seinigen unter den Fehlern des and leidend und durch die sittlichen Vollkommenheiten desselben gefö findet. Indem die Ehegatten so bewußtvoll und mit Absicht d arbeiten, sich gegenseitig in ihrer sittlichen Vervollkommnung zu dern, so sind ihnen nun dafür besonders günstige Bedingungen Mittel gegeben. Der Gatte übt der Natur des ehelichen Verhält gemäß eine durchaus eigenthümliche Macht aus über den Gatten. beständige Umgang zweier zur nächsten Lebensgemeinschaft verbund Personen, zwischen denen vermöge ihrer gesammten geschlechtlic stimmten Individualität eine specifische Wahlanziehung stattfindet, auf Beide einen durchgreifenden sittlichen Einfluß ausüben. In verschiedener Weise, aber in gleichem Maße besitzen Beide eine unw stehliche Macht über einander. Der Mann an seiner natürli sinnlichen und geistigen Ueberlegenheit über die Frau, diese an Hingebung, an ihrer milden Bitte, an ihrer sprachlosen Thräne, ihrem stillen Gram. Dazu rechne man die Länge der Zeit, in we die Ehegatten zusammen leben und sich in einander einleben, den R thum der mannigfaltigsten und sittlich bedeutungsvollsten Situati und die Möglichkeit, bei ihrer sittlichen Arbeit an einander jed grade im rechten Augenblick einzugreifen. Die sittliche Beschaffe des Menschen offenbart sich in keinem anderen Verhältniß so rein deutlich wie in der Ehe, weil sie ein Verhältniß des ganzen M schen, nicht bloß einer einzelnen Seite an ihm ist.*) Ebenso f sie aber auch häufiger als irgend ein anderes Verhältniß Augen herbei, in denen auch der sonst sittlich unbildsame wenigstens vorübergehende Weise bildsam ist, Augenblicke, da das sonst harte störrische Gemüth einmal erweicht und gerührt ist, und der leic tige und hochfahrende Sinn einmal erschüttert und niedergeb Welcher Gatte fände für das gute Wort, das er für seinen Mitg im Herzen trägt, nicht irgend einmal eine günstige Stunde und S

---

*) de Wette, III., S. 234. f.

mung? Ja selbst ganz unwillkürlich und vermöge einer in dem ehelichen Verhältniß selbst, wenn es irgend wohl geordnet ist, liegenden inneren Nothwendigkeit fördert dasselbe die Sittlichkeit der Ehegatten. Ganz besonders liegen für sie in ihrem Verhältniß zu den Kindern ungemein nahe Veranlassungen zu ihrer eigenen sittlichen Reinigung und Ausbildung. Sie können in der Regel die Unarten der Kinder nicht strafen ohne ihre natürliche elterliche Schwachheit zu überwinden. Sie können nicht daran arbeiten, die Kinder zu tugendhaften Menschen, zu tugendhafteren als sie selbst sind, zu erziehen, ohne schon zu diesem Zweck sich Selbstbeherrschung aufzuerlegen und strenge Wachsamkeit über sich selbst, um jeden Ausbruch ihres Eigensinns, ihrer Laune und ihrer Leidenschaft zu unterdrücken, und es bei sich selbst auf eine gewisse Exemplarität der Tugend anzutragen. Ihr fortdauerndes Ueben und Wiederempfangen von Liebe in ihrem Verhältniß zu den Kindern aber ist für sie eine stete und stille, aber höchst wirksame Schule der Liebe überhaupt, ohne welche unzählige Gemüther ganz verwildern würden. Da die persönliche geschlechtliche Liebe das Fundament des gesammten ehelichen Verhältnisses ausmacht, so gehört zu der Sorge der Ehegatten dafür, sich gegenseitig sittlich zu vervollkommnen, vor allen Dingen die Bedachtnahme darauf, jene ihre persönliche Liebe zu einander immer vollständiger zu heiligen. Ist doch auch in der Ehe, wie in allen sittlichen Verhältnissen überhaupt, die persönliche Hochachtungswürdigkeit beider Theile für einander die Grundlage der Liebe und die Bedingung ihrer Haltbarkeit und Innigkeit. *) Die Ehegatten müssen ihre persönliche Zuneigung zu einander je länger desto mehr reinigen nicht nur von aller noch ungeheiligten Sinnlichkeit, sondern auch von aller Selbstsucht und von aller Leidenschaftlichkeit. **) Nur in der Heiligkeit selbstverläugnender Liebe kann

---

*) Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 371.: „Die Ehe soll darnach streben, ein Gemeinleben darzustellen, welches durch Liebe, Achtung und Vertrauen der Innigkeit und Ausschließlichkeit entspricht, die es auf der sinnlichen Seite an sich hat. Eph. 5, 22 – 23."

**) Harleß, S. 227.: „Die schlechte Leidenschaft ist das selbstische Verkaufen des Herzens an den Besitz und Willen des Gatten im ehelichen Berufe und im Berufe der Ehelichen zum Reiche Gottes, sowie in Nichtachtung jenes Unterschiedes, in welchem auch im Stande der Ehe der gemeinsame Besitz der nie-

das eheliche Verhältniß ein Abbild des Verhältnisses Christi zu der Menschheit sein, die er durch seine Hingebung sich zum Eigenthum erworben hat. (Eph. 5, 25 32.) *) Aber eben auch nur dann werden sie es zu einer solchen lauteren und starken gegenseitigen Hingebung bringen können, wenn sie ihre Liebe zu einander durch gemeinsame Liebe zum Erlöser heiligen. **) Der Mann muß seiner eigenthümlichen Stellung zufolge bei diesem gemeinschaftlichen Geschäft leitend vorangehen. Sodann aber ist das erfolgreiche Zusammenwirken der Eheleute zur gegenseitigen Förderung ihrer sittlichen Vervollkommnung wesentlich auch dadurch bedingt, daß sie sich gemeinschaftlich an einen über die Ehe hinausliegenden höheren sittlichen Zweck hingeben. Sie dürfen sich schlechterdings nicht von dem großen Schauplatz der allgemeinen sittlichen Interessen zurückziehen und für sich selbst abschließen, um nur für einander zu leben, in dem Wahne, sich selbst genug zu sein. Dabei kann auch die innigste persönliche Liebe nicht auf die Länge gesund bleiben. ***) Die Liebe der Ehegatten muß

---

deren Güter dem gemeinsamen Besitz und der gemeinsamen Bewahrung der höheren Güter untergeordnet werden muß. Daher Erfüllung aller häuslichen und sonstigen Berufstugenden nicht um des Gatten, sondern um Gottes und der Ehre des göttlichen Worts willen (vgl. z. B. Tit. 2, 5), Unterordnung der Beziehungen zum Gatten unter die Beziehungen zu Gott (nach der Analogie von 1 Cor. 7, 1—6), kurz ἔχειν τὴν γυναῖκα καὶ εἶναι ὡς μὴ ἔχων, 1 Cor. 7, 29"

*) Harleß, S. 227. f.

**) Schleiermacher, Predd., I., S. 576. f.: „Wenn die gegenseitige Liebe durch die gemeinsame höhere Liebe zum Erlöser so geheiligt wird, daß das Weib zum Manne sagen mag, Du bist mir wie Christus der Gemeine, und der Mann zum Weibe, Du bist mir wie die Gemeine Christo; wenn sich diese Liebe immer mehr befestigt, je mehr sich durch die Erfahrung bewährt, daß in vereinter Kraft beide sich mit verdoppelten Schritten dem gemeinsamen Ziele der Heiligung nähern: das ist die himmlische Seite der christlichen Ehe."

***) Schleiermacher, Predd., I., S. 577. f.: „Und das geschieht doch, wenn man behauptet, der einzelne Mensch zwar nicht, aber doch die zwei vereint hätten das vollkommenste Recht, eben weil sie einander genug zu sein verständen, sich auch so weit als irgend möglich von der Welt abzusondern und für sich abzuschließen; jener Wahn wird doch erneuert, wenn man meint, der Bund der ehelichen Liebe werde durch ein vielseitig wirksames Leben nicht geheiligt, sondern entweiht, nicht bereichert, sondern eines großen Theils der ihm zugedachten Freuden beraubt. Ein gefährlicher Irrthum! denn auch die innigste Liebe kann nur in dem Maß den Menschen tüchtig machen und vom Bösen rei-

durch ein Zusammenleben für allgemeine sittliche Zwecke sich erst wahrhaft entwickeln. Erst dadurch, daß sie mit den allgemeinen Interessen der sittlichen Welt in Zusammenhang tritt, erhält sie wie ihre sittliche Berechtigung, so auch ihre wahre sittliche Erfüllung und die Tiefe und den Ernst, welche ihre ungeschmälerte Fortdauer bedingen. Grade erst hierdurch empfangen beide Gatten für einander eine reelle und unverlöschbare Bedeutung. *) Das Weib muß sich der Pflege des Familienlebens als der ordnende Mittelpunkt desselben in seinem bestimmten Kreise mit aufopferungsvoller Hingebung weihen; der Mann muß für sich einen bestimmt festgestellten Antheil an der Wirksamkeit in dem Ganzen des sittlichen Gemeinwesens in Besitz nehmen, und von dem sicheren Boden eines tugendhaften häuslichen Lebens aus seine volle Kraft an die Thätigkeit in diesem seinem Berufe setzen. Und mit diesem Berufe des Mannes muß auch die Frau sich innigst durchdringen. Er muß ihr ein Gegenstand des theuersten Anliegens sein, und ebenso ein Heiligthum, dem sie alle ihre häuslichen Interessen unterordnet, wie dem Manne selbst. Diesen in der Wirksamkeit für seinen Beruf auf alle nur mögliche Weise zu fördern, das muß ihr stetes Absehen und eine ihrer süßesten Freuden sein. In ihrem Manne muß sie wesentlich den Beruf desselben lieben; und in der That diese doppelte Liebe ist, wenn die Liebe der Gattin eine gesunde ist, der Natur der Sache nach eine in sich unzertrennliche. Aus dieser allgemeinen Pflicht der Ehegatten in ihrem Verhältniß zu einander ergeben sich dann noch mehrere *speciel le* Pflichten derselben. Zu alleroberst steht unter ihnen die Pflicht der ehelichen *Treue*. Und zwar der wirklichen Treue des Herzens, bei der auch im Herzen mit

---

nigen, als er seinen ganzen Beruf zu erfüllen trachtet, und sich keinem Theil seiner Bestimmung entzieht; und nur insofern können zwei von Gott vereinte Menschen einander genug sein, als ein thätiges Leben für jeden die Versuchungen und Prüfungen herbeiführt, gegen welche sie sich gegenseitig verwahren sollen, und beider Augen schärft, um die Tiefen des Herzens zu erforschen und das Verborgene zu durchschauen. Eine bedenkliche Verblendung zugleich! denn auch an der geliebtesten Seele können wir Freude und Lust auf die Länge nur haben, wenn wir sie in ihrer natürlichen Thätigkeit erblicken, und, hat die Zeit die ersten Blüthen abgestreift, nun die Früchte des Lebens darunter reifen sehen."

*) *Martensen*, S. 80.

keinem Anderen die Ehe gebrochen wird (Matth. 5, 28). *) Sie fordert freilich nicht etwa die Fortsetzung der ersten schwärmerischen Liebe **); vielmehr ist grade eine Reinigung von dieser nur eine tiefere Begründung ihrer Wahrheit und die unerläßliche Bedingung ihrer Dauerhaftigkeit. Aber schon jedes Mißtrauen und jede Eifersucht zwischen den Ehegatten schließt sie aus, — wie denn auch nichts mehr zur Untreue reizt als grade die Eifersucht. ***) Es gehört dann aber hierher auch die Treue der Ehegatten in ihrer gegenseitigen Hülfsleistung bei ihrem gemeinsamen Lebensgeschäft. Das mutuum adjutorium ist freilich nicht Zweck der Ehe †), wohl aber kann in ihr ein mutuum adjutorium statt finden wie in keinem anderen Verhältniß, weil ja die Ehegatten sich fortwährend gegenseitig für einander bilden. ††) Dem Manne liegt es nach dieser Seite hin ob, dem Hause vorzustehen, dasselbe zu versorgen (1 Tim. 3, 4. 5. C. 5, 8.) durch Erwerbung der Bedürfnisse desselben mit Fleiß, Vorsicht, Umsicht und Sorgfalt, die Gattin und die Familie zu beschützen und sie nach außenhin überall, wo es nöthig ist, zu vertreten, worauf er schon durch das Uebergewicht seiner physischen und seiner psychischen Constitution hingewiesen ist. Die Frau dagegen hat sich treu der Sorge für das Hauswesen zu unterziehen (1 Tim. 2, 15. C. 5, 14.), das von dem Manne Erworbene umsichtig zusammenzuhalten und zweckmäßig für die Bedürf-

*) de Wette, III., S. 229., bemerkt zu dieser Stelle: „Die größere Schönheit des fremden Eheweibes zu bemerken, ist nicht Unrecht, weil es unwillkürlich ist, aber man soll es nicht zu Begierden kommen lassen." S. auch Tholuck, Bergpred., S. 198—204., und Stier, Reden des Herrn Jesu, I., S. 144. ff.

**) de Wette, III., S. 229.: „Man soll die Fortdauer einer schwärmerischen Liebe weder von dem Anderen fordern, noch sich selbst zur Pflicht machen; denn das streitet gegen die Natur des Verhältnisses."

***) S. de Wette, III., S. 234.

†) Baumgarten-Crusius, S. 383. f.: „Endlich dürfen die Zwecke der Ehe auch nicht in dem Interesse der beiden Menschen, welche sie eingehen, gesucht werden (mutuum adjutorium), oder sie ist wenigstens dann nicht die eigentliche und wahre Ehe: diese ist vielmehr eine Anstalt und ein Werk für die Angelegenheiten der Menschheit."

††) Marheineke, S. 494.

nisse der Familie anzuwenden. *) Wo nicht die eigentliche Noth es gebietet, liegt es nicht in ihrem Berufe, für die Erwerbung des Unterhaltes mitzuwirken. Unter keinem Vorwande aber darf sie diese ihre häuslichen Pflichten, die ihr die nächsten sind, vernachlässigen über ihr ferner liegenden Bestrebungen, wenn diese auch vielleicht viel glänzender in's Auge fallen. Sie strebe nicht heraus aus dem stillen Kreise ihrer Häuslichkeit. Wohl aber fällt die Pflege des geselligen Verkehrs wesentlich mit in ihren Beruf, und ihr vorzugsweise kommt die Sorge für die häusliche gesellige Erfrischung zu, insbesondere die Sorge für die gesellige Erfrischung des sich in seinem Berufe abarbeitenden Mannes. Auch von dieser Seite her kann sie diesem die oft drückende Last seines beruflichen Tagewerkes unendlich erleichtern und versüßen. Ueberhaupt suche jeder der beiden Ehegatten dem anderen soviel als möglich grade dasjenige abzunehmen, was eben diesem anderen besonders schwer ist im Leben, während es vielleicht jenem kaum Beschwerde macht. (Es nehme z. B. die Frau dem Manne soviel als thunlich die Privatcorrespondenz ab u. dergl.) In höherem Maße und mit rechter Gegenseitigkeit kann dieß freilich nur dann geschehen, wenn die Individualitäten der Gatten, wie dieß ja auch überhaupt die Forderung ist, auf relativ entgegengesetzte Weise organisirt sind. Mit allem unnöthigen Schmerz und Verdruß, mit allen unentbehrlichen Sorgen, sollen beide Eheleute sich gegenseitig zu verschonen bemüht sein. Doch ist es sehr wesentlich, daß sie hierbei die oft zarte richtige Grenzlinie streng einhalten. Denn sie dürfen einander schlechterdings nicht sittlich verzärteln und verhätscheln, was besonders von der Frau häufig mit ihrem Manne geschieht, meist in der besten Absicht, aber zum größten sittlichen Schaden dieses letzteren und leicht auch zur entschiedenen Verwirrung des ganzen Familienlebens. Vielmehr gehört auch dieß wesentlich mit zur ehelichen Treue, daß die Ehegatten alle Leiden, wie alle Freuden, theilen und, einander gegenseitig unterstützend, mit einander tragen, vor allem die häuslichen, die nie ganz ausbleiben. Auch die kleineren häuslichen Unannehmlichkeiten und die Verdrießlichkeiten des täglichen Lebens sind bestimmt mit in diese Kategorie zu

*) Ein schönes Bild der thätigen Hausfrau s. Spr. 31, 10—31.

stellen. Dieß um so mehr, da sich grade nach dieser Seite hin mit der Pflicht der ehelichen Treue die andere specielle eheliche Pflicht der unbedingten Offenherzigkeit und Vertraulichkeit auf's nächste berührt. Bei der Einheit ihres persönlichen Lebens und der Identität aller ihrer individuellen Interessen kann der gegenseitige Austausch der Empfindungen und der Gedanken unter den Eheleuten ein so rückhaltslos vollständiger sein wie in keinem anderen Verhältniß zwischen Menschen und Menschen; und er soll es auch sein. Der Mann kann allerdings vermöge seiner Berufsverhältnisse öfter in den Fall kommen, der Frau etwas verschweigen zu müssen; dieser hingegen, deren Berufskreis die häusliche Sphäre ist, kann nicht leicht etwas vorkommen, das sie vor jenem zu verheimlichen Ursache hätte, außer etwa um ihm eine unnöthige Sorge zu ersparen. *) Diese gegenseitige Vertraulichkeit darf jedoch nicht etwa zur Rücksichtslosigkeit verleiten und zur Verabsäumung der Zartheit, mit der das eheliche Verhältniß schlechterdings behandelt sein will. Und allerdings wird die Nähe und besonders auch die Sicherheit desselben den Gatten leicht zur schweren Versuchung, einander gegenüber sich gehen zu lassen, gleich als hätten sie keine Rücksicht für einander zu nehmen, und sich, wenn auch argloserweise, gegeneinander solche Nachlässigkeiten und Unarten zu erlauben, die grade mit einem so engen Zusammenleben am wenigsten verträglich sind. Oft mißrathen die Ehen lediglich aus dem Grunde, weil die Ehegatten in ihrem Verhältniß die gegenseitige rücksichtsvolle Schonung vergessen, die sich in jedem anderen ganz von selbst versteht. Auch in der Ehe selbst dürfen sie nie aufhören, sich ernstlich darum zu bemühen, für einander liebenswürdig zu bleiben. **) Schwerlich

*) Marheineke, S. 512. f. Sehr war ist es, was hier gesagt wird: „Was der Mann der Frau verschweigt, ist von der Art, daß es sie nichts angeht oder sie nichts damit anzufangen wüßte, wie der Art mancherlei in den Amtsverhältnissen des Mannes vorkommt.“ (S. 512.) Dagegen greift wohl folgender Satz zu weit aus: „Es könnte überhaupt gefragt werden, ob in einer wahren Ehe selbst der Eid, gewisse Geheimnisse für sich zu behalten, würden sie von dem Manne der Frau anvertraut, gebrochen wäre. Ist die Frau sein anderes Ich, so ist das Geheimniß nicht an einen Fremden verrathen worden.“

**) de Wette, III., S. 232., 233. An der letzteren Stelle heißt es u. A.: „Man lasse sich durch die Sicherheit des Verhältnisses nicht verleiten, die Ge-

verschuldet in dieser Hinsicht ein Geschlecht mehr als das andere. Endlich ist aber auch gegenseitige Nachsicht und Geduld eine sehr wesentliche specielle Pflicht der Ehegatten in ihrem Verhältniß zu einander. Ohne ihre tägliche Uebung kommt keiner von beiden durch in der Ehe. Keiner darf überspannte Ansprüche an den anderen machen, so hoch auch jeder sein Ideal von der Vollkommenheit der Ehe steigere, und so ernst er auch an seinem Theil der Erreichung desselben nachstreben soll. In den Anforderungen, die er an sich selbst macht in Ansehung der Führung der Ehe, kann Keiner zu strenge sein; desto milder aber soll Jeder in seinen Zumuthungen an den Gatten sein, und am allerwenigsten darf er von ihm das Unmögliche verlangen. *) Es kann zwar eine Verschiedenheit der Meinungen und Willen und die Entstehung von Uneinigkeit unter den Ehegatten bei der menschlichen Schwachheit in der Ehe nicht völlig ausbleiben; aber bei wahrer Liebe werden solche Differenzen eben so schnell, wie sie hervorbrechen, auch wieder geschlichtet werden. Auf Seiten des Mannes gebietet in solchen Fällen die Pflicht, milde und schonend mit der Frau zu verfahren, und als der Verständigere auch so viel nur immer möglich nachzugeben. Da er der Stärkere ist, so ist er auch leicht der Heftigere, und deßhalb hat er sich sorgsam gegen alle Aufwallungen zu bewahren. Der Frau auf der anderen Seite geziemet nicht weniger Sanftmuth und Nachgiebigkeit aus dem Gefühl, daß sie die Schwächere ist. Den Launen und dem Eigensinn des Mannes wird sie mit dem sichersten Erfolg ruhigen Gleichmuth und Gelassenheit entgegensetzen. **) Ihr schöner Beruf ist es, in wahrhaft weiblicher Geduld die stürmisch aufbrausende Leidenschaft des Mannes zu beschwichtigen, seinen Jähzorn durch Sanftmuth zu dämpfen, und es nicht bis zu

---

fahr zu verkennen, daß die Liebe aufhören kann, und bestrebe sich vielmehr, sich immer liebenswürdiger zu machen. Wenn die Ehemänner die Liebhaber zu machen fortführen, so würden die Ehen glücklich sein. Viele scheinen damit zufrieden, wenn sie die Geliebte besitzen; dann hört ihre Bemühung auf, deren Gunst zu gewinnen. Das kommt daher, daß sie nicht die Liebe um ihrer selbst willen, sondern nur die Befriedigung der Begierde suchen, nicht grade bloß der Geschlechtsbegierde, sondern der Begierde des Besitzes."

*) de Wette, III., S. 233.

**) Vgl. Kant, Anthropol., S. 345. (B. 10.)

einer wirklichen Störung des Hausfriedens kommen zu lassen. Durch Schweigen und Nachgiebigkeit richtet sie in der Regel weit mehr aus, als wenn sie schlechterdings das letzte Wort haben will. Ueberdieß aber setzt sie bei leidenschaftlicher Rechthaberei überhaupt ihre ganze moralische Macht über den Mann aufs Spiel, indem sie sich ihm in einer entschieden unliebenswürdigen, häßlichen Gestalt darstellt. Denn es gibt kaum einen widerlicheren Anblick als ein keifendes und ein zorniges oder gar wüthendes Weib, während dem gegenüber nichts herzgewinnender wirkt als das Bild der stillen, nicht erbitterten, in aller Wehmuth ihre liebevolle Freundlichkeit aufrecht erhaltenden Dulderin des eheherrlichen Despotismus. *) Auch dürfen die Ehegatten sich nicht gegenseitig beengen, indem einer dem andern, — wenn auch von vornherein vielleicht aus Zärtlichkeit, aber aus einer falsch verstandenen und sehr unlauteren, — jede freie Bewegung mißgönnt, und sich bei allem seinem Gebahren unmittelbar betheiligen will. Der Mann insbesondere bedarf im täglichen Leben eines weiteren Spielraums außer dem Hause, welchen die Gattin ihm nicht verkümmern soll. Das beständige Zuhausesitzen und die möglichste Beschränkung ihres Umganges in und außer dem Hause gehört daher nicht zu den Tugenden der Frau, und diese Art von Häuslichkeit, weit entfernt, die eheliche Glückseligkeit zu befördern, muß um so mehr ein ernstes Hinderniß derselben werden, da üble Laune oder doch Gemüthsabgestumpftheit auf Seiten der Gattin die unzertrennliche Folge davon ist. Trotz der unbeschränkten Innigkeit des ehelichen Verhältnisses liegt doch in seinem Begriff selbst die ausdrückliche Forderung der Unterordnung des Weibes unter den Mann und der Herrschaft jenes über dieses und über das Haus überhaupt. **) (§. 305. 323.) (1 Mos. 3, 16. 1 Cor. 11, 7—9. Eph. 5, 22—24. 33. Col. 3, 18. 1 Tim. 2, 12. f., 1 Petr. 3, 1. 5. 6.) Es ist hiermit nicht etwa ein Unterschied der sittlichen oder persönlichen Würde der beiden Geschlechter angenommen, in Ansehung welcher sie vielmehr einander völlig gleich stehn (Gal. 3, 28. 1 Petr. 3, 7: *συγκληρονόμοι χάριτος ζωῆς*); sondern die Herrschaft des Mannes über die Frau und

*) Marheineke, S. 515., de Wette, III., S. 130. f.

**) Vgl. Kant, a. a. O., S. 347.

das Haus ist einfach die unmittelbare Folge des Naturverhältnisses zwischen beiden Geschlechtern, und zugleich die Bedingung der Ausführbarkeit des ihnen aufgegebenen gemeinsamen sittlichen Werkes. Es geht, wenn sich nicht sittlich alles verschieben soll, nicht an, daß die Frau der Herr im Hause sei. In dem Manne ist, falls alles in der Ordnung ist, die reinere und edlere sittliche Gesinnung und die kräftigere sittliche Fertigkeit, die schärfere und feinere Intelligenz und der energischere und gediegenere Wille, so wie auch die höhere Bildung im Vergleich mit der Frau *); dieses alles trägt aber unmittelbar die Bestimmung in sich, zu herrschen, nicht sich beherrschen zu lassen. Dann aber beruht, daß im Hause der Mann entschieden das alles leitende und für die übrigen Hausgenossen maßgebende Princip sein muß, auch darauf, daß er, und unmittelbar nur er, vermöge seiner Stellung außerhalb des Hauses, im Staate, selbst wieder einem Höheren dient, dem das Familienleben wesentlich sich unterzuordnen hat, dem Allgemeinen, dem Ganzen der sittlichen Gemeinschaft. Da die Herrschaft des Mannes auf einer solchen Basis ruht, kann sie grade für die sittlich tüchtige Frau nichts Drückendes haben. Diese, indem sie zu dem Manne das Vertrauen hat, daß er das Rechte wisse und wolle, setzt voraus, daß sein Wille kein anderer, als ihr eigener Wille sei, wenn sie sich selbst recht verstehe **), — und findet bei ihrer natürlichen Schwäche eben in der Herrschaft des Mannes, dem sie sich freudig unterordnet in hingebender Liebe, ihre Stärke. ***) Ohnehin wird die Frau in einer wahren Ehe, ungeachtet sie sich selbst innerhalb ihres stillen, bescheidenen Kreises beschränkt hält, doch je länger desto mehr dem Manne sittlich gleich, weil sie sich immer inniger in ihn hineinlebt, und so ihn immer vollständiger einerseits versteht und

*) Marheineke, S. 514. Vorher (S. 513.) heißt es hier: „Ist die Frau, wie es ausnahmsweise vorkommt, die Gelehrte, so ist nur erforderlich, daß der Mann der noch Gelehrtere sei." Von den gelehrten Frauen bemerkt Kant, a. a. O., S. 345., vortrefflich: Was die gelehrten Frauen betrifft, so brauchen sie ihre Bücher etwa so wie ihre Uhr, nämlich sie zu tragen, damit gesehen werde, daß sie eine haben, ob sie zwar gemeiniglich still steht oder nicht nach der Sonne gestellt ist."

**) Marheineke, S. 514. f.

***) Harleß, S. 225.

andererseits beseelt in allem seinem Sein und Wirken. *) So ist denn ihr Gehorsam ein durchaus freier. Zu gehorchen ist ihr keine Pein, sondern sie fühlt sich darin wohl und gehoben, als in ihrem natürlichen Element. Stolz ist ihr, bei tugendhafter Entwickelung, ihrem Geschlechtscharakter zufolge fremd **); Anspruchslosigkeit ist ein Grundzug in ihrem Wesen. Aber auch die Herrschaft des Mannes über das Weib muß ja wesentlich eine Herrschaft der sich an dieses hingebenden Liebe sein, voll von zarter, milder Schonung der weiblichen Schwachheit (1 Petr. 3, 7), ohne selbstsüchtige Härte und ungebildete Rauhheit, ohne Schärfe und Bitterkeit (Col. 3, 19.). Diese Unterordnung des Weibes unter den Mann schließt zugleich ausdrücklich jede Vertauschung und Vermischung der eigenthümlichen Lebens- und Wirkungssphären beider Ehegatten aus, bei der die Ehe schlechterdings verderben muß. ***)

§. 1090. In ihrem Verhältniß zu den Kindern liegt den Eltern die Pflicht ob, sie zu ernähren und zu erziehen, und zwar beiden Eltern gemeinsam. Wie sie ihnen das sinnliche Leben gegeben haben, so ist es auch ihre Sache, ihnen dasselbe zu erhalten, so lange sie noch unvermögend sind, selbst für ihren Unter-

---

*) Schleiermacher, Predigten, I., S. 583., wo zu dem Obigen noch hinzu bemerkt wird: „Wie ja dieß in christlichen Ehen die tägliche Erfahrung auf das erfreulichste lehrt, und auf diese Weise unsere Frauen an allem, was ihre Männer in den verschiedenen Kreisen des öffentlichen Lebens, so wie der menschlichen Kunst und Wissenschaft verrichten oder bezwecken, ihr billiges Theil auch wirklich genießen, und sich dessen erfreuen.“ Es berührt sich damit, was ebenderselbe, Syst. d. S.-L., S. 265., schreibt: „Vor der Ehe fehlt der Frau der Trieb auf die Rechtssphäre (daher sie auch allem identischen Produciren, wenn auch nur äußerlich, Schönheit als Schmuck anhängen), der auch als männlich erscheint. In der Ehe muß ihr der Sinn dafür aufgehen durch den Sinn für den Mann und die Beziehung auf die eigenthümliche Sphäre.“

**) Fichte, Naturrecht, S. 347. (B. III. d. S. W.): „Nur auf ihren Mann und ihre Kinder kann eine vernünftige Frau stolz sein, nicht auf sich selbst; denn sie vergißt sich in jenen.“

***) Baumgarten-Crusius, S. 384.: „Ueberhaupt wird, selbst bei ernsten und würdigen Verhältnissen, die Ehe durch nichts so verdorben, und selbst zerstört, wie durch die Vertauschung oder die Vermischung der den beiden Geschlechtern eigenthümlichen oder ihnen angemessenen Lebensgeschäfte. S. auch Marheineke, S. 513. f.

halt zu sorgen vollständig, oder doch dieß nur auf Unkosten ihrer Befähigung für den sittlichen Zweck vermöchten. Soweit es mit diesem letzteren Interesse der Kinder vereinbar ist, mögen sie allerdings die eigene Thätigkeit derselben zur gemeinsamen Erwerbung des Lebensunterhalts der Familie mit herbeiziehen; eigentlich aber dürfen die Eltern den Kindern nur solche Dienstarbeiten auflegen, die dem Zweck ihrer Erziehung dienen, und ein wesentlicher Theil dieser selbst sind. Werden sie an und für sich als Dienst betrachtet, wie das Dienen von Kindern in den Fabriken u. dgl., so ist das Verhältniß der Kinder zu den Eltern das von Sklaven, und ein widersittlicheres gibt es nicht. *) Nach beendigter Erziehung und mit eingetretener Mündigkeit der Kinder stellt sich dieß anders. Bleiben dann die Kinder noch im elterlichen Hause, so kommt es ihnen zu, für die Beschaffung der Bedürfnisse der Familie auch ihre Kräfte redlich mit anzustrengen. **) Die Ernährung der Kinder soll aber selbst wieder ihren Zweck bestimmt in der Erziehung derselben haben. Ohne Erziehung kann der Mensch sich ja nicht wirklich menschlich entwickeln, ohne sie kann er nimmermehr zu tugendhafter Sittlichkeit gelangen (§. 184). Erzeugung und Erziehung können deßhalb schlechterdings nicht getrennt werden ***); menschliches Leben darf nur erzeugt werden, um für den sittlichen Zweck erzogen zu werden, und nur diejenigen dürfen sich für berechtigt und berufen halten, menschlichen Individuen das sinnliche Leben zu geben, welche fähig und willig sind, dieselben für ihre sittliche Bestimmung zu erziehen. †) Die Kinder haben daher ein ausdrückliches und unbedingtes Recht darauf, erzogen zu werden, sowie sie auch wieder nicht erst zu fragen sind, ob sie erzogen sein wollen oder nicht, sondern einer unbedingten sittlichen Nothwendigkeit, erzogen zu werden, unterworfen sind, die sich eben deßhalb nöthigenfalls auch mit Zwang durchsetzt. ††) Diese Pflicht, die Kinder zu erziehen, fällt

---

*) Vgl. Hegel, Philos. d. Rechts, S. 236., Marheineke, S. 518.

**) Vgl. Schleiermacher, Syst. d. S.-L., S. 268.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 341.

†) Baumgarten-Crusius, S. 383.

††) Marheineke, S. 369. Ebendas. heißt es S. 517.: „Das Recht der Kinder, erzogen zu werden, gründet sich darauf, daß, was der Mensch sein soll, er nicht durch Instinct hat, sondern es sich erst zu erwerben hat."

unzweideutig unmittelbar den Eltern zu. Sie sind als die Erzeu
ihrer Kinder auch die natürlichen Erzieher derselben. Ja noch m
Da das Gelingen der Erziehung durch die kindliche Pietät bedingt
so sind sie auch die einzigen für das Geschäft des Erziehens eig
thümlich qualificirten Personen. Und nicht bloß den Kindern se
sind sie es schuldig, sie zu erziehen, sondern auch dem Gemeinwes
Denn auch in dieses wird das Kind unmittelbar hineingesetzt, u
dasselbe darf also von denen, welche dieses ihm zubringen, forde
daß sie es auch zu der actuellen sittlichen Qualität erheben, vermi
welcher es fähig ist, ihm eingegliedert zu werden. Vorzugsweise gr
durch die Erziehung der Kinder bestätigt und bethätigt die Fami
ihren sittlichen Zusammenhang mit dem Gemeinwesen, dem sie an
hört. *) Eben deßhalb kann dieses auch die Erziehung der Kin
nicht lediglich den Eltern überlassen, und es nicht als gleichgül
betrachten, *wie* diese ihre Kinder erziehen, sondern muß einerse
darüber wachen, daß die Eltern ihre Kinder wirklich erziehen, u
andererseits sich selbst bei der Erziehung der Kinder mit betheilig
damit dieselbe wesentlich auch aus dem Gesichtspunkte *seines* Zwe
behandelt werde, d. h. wesentlich zugleich *öffentliche* Erziehung (v
III., S. 101) **) sei. Ist aber die Erziehung der Kinder durch
Eltern eine Unmöglichkeit, so hat nun auch das Gemeinwesen in d
ser Beziehung für jene einzutreten, und wirksame Sorge zu treffen
die Erziehung der verlassenen Unmündigen. Da der Fall einer f
hen Verwaisung vieler Kinder nie ausbleibt, so muß der Staat
die Begründung ständiger öffentlicher Anstalten für diesen Zweck
dacht nehmen. Diese können dann nach Umständen auch solchen K
dern, deren Eltern noch leben, mit zugute kommen, wenn dieß
entschieden wünschenswerth erscheint, sei es nun im Interesse
Eltern oder in dem der Kinder. Eine solche Uebertragung der
ziehung von den Eltern auf Andere darf aber nie der Willkür anh
gegeben werden, sondern sie darf nur das Produkt des gemeinsa
Urtheils der Eltern und des gemeinen Wesens sein ***), einzig

*) *Martensen*, S. 81.
**) Vgl. *Marheineke*, S. 537.
***) *Schleiermacher*, Chr. Sitte, S. 341.

allein den Fall ausgenommen, wo dieses letztere von der absoluten sittlichen Unfähigkeit der Eltern zur Kindererziehung überzeugt ist, und diese seine Ueberzeugung in rechtlicher Form begründen kann. Wie die Erziehung unmittelbar die Pflicht der Eltern ist, so ist sie wesentlich auch bestimmt die Pflicht beider Eltern. So wenig beide sich willkürlich dieser Pflicht entschlagen und sie lediglich anderen von ihnen bestellten Erziehern überlassen dürfen, etwa um der größeren Gemächlichkeit willen: so darf sich auch keiner von beiden Gatten derselben entziehen, und sie seinem Mitgatten allein aufbürden. Denn keiner von beiden Eltern reicht für sich allein aus bei dem Geschäft der Kindererziehung, sondern nur indem sich bei ihm beide in ihrer geschlechtlichen und elterlichen Eigenthümlichkeit ergänzen, kann auf einen glücklichen Erfolg desselben gerechnet werden. Es kommt deßhalb bei ihm auch ganz besonders auf das innige Zusammenwirken beider untereinander, und beziehungsweise auch mit den sonstigen Mithelfern bei der Erziehung ihrer Kinder, an. In einer Ehe von disharmonischen Charakteren ist dieses Zusammenwirken eine Unmöglichkeit. In ihr kommt vielmehr grade bei der Erziehung das innere Zerwürfniß der Gemüther der Ehegatten in seiner äußersten Schärfe zum Vorschein. Aber auch abgesehen hiervon ist die Kindererziehung überhaupt auch für die Eltern eine gar schwierige Aufgabe. Die Tüchtigkeit für dieselbe müssen sie auch im besten Falle sich erst mühsam und langsam erwerben. Sie besitzen zwar an der natürlichen elterlichen Zärtlichkeit für ihre Kinder in dieser Beziehung ein durchaus eigenthümliches und durch nichts vollständig zu ersetzendes Hülfsmittel; aber eben diese natürliche Empfindung und dieser natürliche Trieb der Elternliebe bilden auch selbst wieder erhebliche Hindernisse der rechten oder pflichtmäßigen Erziehung. Sie wollen deßhalb durchaus erst von dem ihnen anhaftenden sinnlich selbstsüchtigen Element gereinigt sein, wenn nicht die Erziehung eine Verziehung werden soll. Im höchsten Maße gilt dieß von der natürlichen mütterlichen Zärtlichkeit *), die auf dem unmittelbaren sinnlichen Naturzusammenhange beruht, der zwischen

---

*) Fichte, Sittenl., S. 334. (B. 4.): „Ein Weib, das der Empfindung der mütterlichen Zärtlichkeit nicht fähig wäre, von derselben könnte man ohne Zweifel sagen, daß sie sich nicht über die Thierheit erhöbe."

dem Kinde und der Mutter (nicht so auch dem Vater) stattfindet. *) Insbesondere muß das natürliche Gefühl auch von der ihm anhangenden Eitelkeit und Weichlichkeit losgemacht werden, damit nicht aus der Elternliebe eine niedrige und schwächliche Affenliebe werde, die keinen Ernst kennt, und sich nicht zur Strenge entschließen kann, wo diese geboten ist. Aber nicht minder müssen die Eltern auch Selbstbeherrschung lernen, damit sie nicht der elterlichen Gewalt durch leidenschaftlichen Mißbrauch die Herrlichkeit der Liebe nehmen. **) Ohne leidenschaftslose Nüchternheit und Geduld taugt Niemand zum Erzieher. Mit Einem Wort, die Eltern müssen, um ihre Kinder recht erziehen zu können, die sittliche Würde (1 Tim. 3, 4) an sich herausbilden, an welcher jene ihnen ihre sittliche und geistige Ueberlegenheit und ihre wohlberechtigte Auktorität abfühlen, und um deren willen sie sich ihnen frei und freudig unterwerfen. Ohne diese können sie keinen wahrhaft erziehenden Einfluß ausüben. ***) Und über dieß alles noch müssen sie sich mit dem Bewußtsein innigst durchdringen, daß sie in ihren Kindern eine heilig zu bewahrende und zu behandelnde Gabe Gottes selbst besitzen. Dann aber wird zur richtigen Erziehung auf Seiten der Eltern auch eine richtige und genaue Kenntniß der Kinder, insbesondere ihrer eigenthümlichen Anlagen, wie zum Guten so zum Bösen, und überhaupt ihrer gesammten Individualität erfordert, welche nicht bloß nur die Frucht langer Beobachtung sein kann, sondern auch in der natürlichen Verblendung der Eltern über ihre Kinder durch ihre Eitelkeit ein schwer überwindliches Hinderniß findet, ungeachtet doch jene durch ihre eigenen Schwachheiten und Fehler leider so vielfach selbst dazu mithelfen müssen, die fehlerhaften Anlagen dieser an's Licht zu bringen. †) Die Aufgabe bei der Erziehung ist im Allgemeinen die Bewirkung der Mündigkeit, und zwar (denn diese allein ist die volle) der tugendhaften Mündigkeit des Zöglings. Eine solche aber, wie eine wahre Tugend überhaupt, gibt es in concreto nur als eine christliche. Der bestimmte allgemeine und letzte Zielpunkt der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder muß folglich sein, diese zu

*) S. ebendas., S. 333—335.

**) Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 375.

***) de Wette, III., S. 235.

†) Schleiermacher, Predd., I., S. 601. ff.

wahrer christlicher Mündigkeit hinanzuheben, d. i. zu wahrer persönlicher Gemeinschaft mit dem Erlöser in Glaube und Liebe. Ihr Absehen muß so dahin gehen, die Kinder, so viel nur immer möglich in der Taufgnade (s. §. 769.) oder in der christlichen Unschuld zu erhalten, und durch stetig fortgesetzte Arbeit an ihrer Erweckung sie ihrer Bekehrung durch den wirklichen Glauben an den Erlöser entgegen zu führen (s. §. 741—769). Und zwar in der Art, daß in ihnen die Erweckung (näher Gottesfurcht und Reue, Erleuchtung und Zerknirschung und Buße und Glaube, diese beiden letzteren im weiteren Sinne), gleichen Schritt halte mit ihrer natürlichen Entwickelung, und somit der Eintritt ihrer natürlichen Reife und ihrer Mündigkeit einerseits und ihre eigentliche Bekehrung andererseits in einen und denselben Zeitpunkt zusammenfallen (mithin auch ihre Confirmation und ihre Bekehrung). Wesentliche Gesichtspunkte für die Behandlung der Kinder sind hiernach einmal, sie allmählich zu klarem und lebendigem Bewußtsein um das natürliche Sündenverderben, das allgemeine menschliche überhaupt und ihr individuelles insbesondere, und im Zusammenhange damit zugleich um ihr natürliches Unvermögen zum wahrhaft Guten zu führen, und für's andere, ihnen Christum als Gegenstand des Glaubens immer näher zu bringen und die Empfänglichkeit für diesen Glauben an ihn immer entschiedener in ihnen hervorzulocken. Allein in beiden Beziehungen kommt freilich alles auf die Art und Weise an, wie dieß geschieht. Je gewaltsamer, ja überhaupt schon je directer dabei verfahren wird, desto bedenklicher ist es, und desto mehr steht namentlich zu besorgen, daß der erzielte Erfolg, und zwar vielleicht um so mehr, je stärker er unmittelbar in's Auge zu fallen scheint, ein bloß illusorischer sein möge. Die indirekte, die den Kindern selbst erst hintennach an dem Ergebniß bemerkbar werdende Einwirkung ist wie die am meisten wirklich gesegnete, so auch die christlichste. Bei dem ersteren Punkt insbesondere wäre es ein frevelhafter Mißgriff, wenn etwa Eltern oder Erzieher selbst die Kinder willkürlich in Versuchung führten und in ihr, ohne ihnen beizuspringen, unterliegen ließen, um sie so ihre sittliche Ohnmacht erfahren zu lassen.*) Diese Praxis müßte

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 238. Es heißt hier u. A.: „Die Unsittlichkeit dieser Methode ist klar. Denn wenn von unserem Standpunkt

überdieß das Fundament aller Erziehung untergraben. Es kann vielmehr nur davon die Rede sein, daß man die leider nur zu häufigen Fälle, wo die Kinder einer Versuchung, vor der man sie zu bewahren nicht im Stande war, erlagen, sorgfältig dazu benutze, um in ihnen das Gefühl und die Einsicht von der Macht des sündigen Hanges in ihnen zu erwecken und zu beleben. Die christliche Tugend, in welcher das Kind durch seine Erziehung mündig werden soll, ist wesentlich Beides, tugendhafte christliche Frömmigkeit und tugendhafte christliche Sittlichkeit in ihrer absoluten Einheit. Diese beiden Seiten an ihr müssen daher gleich entschieden gepflegt werden in dem Zöglinge und unter beständigem Augenmerk darauf, in gleichem Verhältniß mit dem Fortschritt ihrer Entwickelung zugleich ihre immer vollständigere Einheit in ihrem gegenseitigen Sich durchdringen anzubahnen. Wegen der centralen Stellung jedoch, welche die Frömmigkeit wesentlich einnimmt im menschlichen Leben, auch in dem des Individuums, als der gediegene Kern, in dem die einzelnen Fäden schon alle unentwickelt beschlossen liegen, in die sich das An sich sittliche ausbreitet, muß nichts desto weniger die Erziehung im Kinde zunächst von der Kultur der Frömmigkeit anheben; eben weil der Anfang naturgemäß allein vom Mittelpunkt aus gemacht werden kann, und nur in diesem Falle die mannigfaltigen besonderen Richtungen, in denen die Sittlichkeit des Individuums sich entwickelt, zugleich unter sich in eine harmonische Einheit zusammengehen können, ohne daß sie nöthig haben, erst durch einen langwierigen, harten und vielfach schon Aufgebautes wieder zerstörenden inneren Kampf sich zu ihr hindurch zu arbeiten. Grade dieß, daß jetzt leider die Erziehung, soweit sie überhaupt um die Christianisirung des Kindes bemüht ist, in der Regel nicht nur naturwidrig von der Kultur christlicher Sittlichkeit ihren Ausgang nimmt,

---

aus auch das Bewußtsein der Richtigkeit unserer Kraft etwas Gutes ist: so ist doch die gewaltsame Verstärkung der asthenischen Richtung der Sinnlichkeit gradezu ein Uebel, und man darf nicht Böses thun, damit Gutes daraus hervorgehe. Wenn dergleichen Erfahrungen sich von selbst machen, so soll man sie benutzen; aber man darf sie nicht willkürlich herbeiführen, vielmehr muß man alle Gelegenheit dazu nach Möglichkeit abschneiden. Die tiefste Basis des Gehorsams muß untergraben werden, wenn das Kind merkt, daß die Eltern oder Lehrer mit ihm Vorsehung oder Schicksal spielen."

sondern auch die christliche Frömmigkeit, ja die Frömmigkeit überhaupt, im Kinde beinahe ganz brach liegen läßt, oder sich doch wenigstens viel zu spät, und dann natürlich auch in einer unangemessenen Weise, an sie wendet: grade dieß macht es für so viele unserer Zeitgenossen so unendlich schwer, auf der einen Seite zum Christenthum und auf der andern Seite zur Frömmigkeit überhaupt eine klare und sichere Stellung einzunehmen, und sich über ihr wirkliches persönliches Verhältniß zu beiden auch nur mit sich selbst auf eine irgend deutliche Weise zu verständigen. Die Kinder müssen also ausdrücklich zur Frömmigkeit, dieß kann aber nur heißen zur christlichen Frömmigkeit, erzogen werden, und zwar vor allem andern zu ihr. Dieß würde auch kaum streitig sein, wenn nicht die dabei zweckgemäß zu befolgende Methode so viele Schwierigkeiten darböte und in Folge davon so häufig ganz verfehlt würde, wenn insbesondere nicht bei ihr die eigentliche Hauptsache in den „Religionsunterricht" gesetzt zu werden pflegte. Mit diesem Religionsunterricht, insbesondere auch mit dem „Unterricht in der christlichen Religion", kann man freilich gar nicht behutsam genug verfahren. Leicht dürfte es sich zeigen, wenn man darüber Abrechnung halten könnte, daß er thatsächlich der Frömmigkeit weit mehr Schaden als Förderung eingetragen hat. Bevorab als Jugendunterricht. Nicht nur führt er beinahe unvermeidlich die schiefe und auf dem religiösen Gebiet alles von Grund aus verwirrende und auf den Kopf stellende Vorstellung mit sich, daß an sich selbst die objektive Religion das Ursprüngliche sei, und die subjektive das Abgeleitete, und im Zusammenhang damit, daß die Religion primitiv (religiöse) Lehre sei, und also auch das Frommsein zu allererst ein Wissen sei, und das Frommwerden mit dem Lernen einer Religionslehre (eines Katechismus u. dgl.) angefangen werden müsse, — sondern er macht überdieß noch so gut wie unausbleiblich dem Zöglinge die Religion zu einem Gegenstand ermüdender langer Weile, bringt ihm das Vorurtheil von ihr als etwas Ledernem und Trivialem, an das die schöne Zeit nur verschwendet werde, bei, verstimmt ihn und macht ihn unlustig für sie, und legt so, indem von ihren heiligen Reizen und ihrer himmlischen Schönheit und Hoheit, überhaupt von ihrer ganzen Ueberschwänglichkeit für ihn nichts zum Vorschein kommt, frühzeitig den Grund zu einem vielleicht lebens-

länglichen Zerwürfniß desselben mit ihr. Dieser letztere Punkt ist dabei das allerverderblichste. Der eigentliche Religionsunterricht, und überhaupt alles Reden von der Religion, muß vielmehr bei der Erziehung der Kinder zur christlichen Frömmigkeit, wenn nicht der dem beabsichtigten grade entgegengesetzte Erfolg besorgt werden will, entschieden in den Hintergrund zurücktreten. Die Hauptsache ist, daß in dem Leben der Eltern, und zwar nicht bloß an vereinzelten Stellen, sondern durchweg durch das Ganze hindurch, den Kindern die christliche Frömmigkeit je länger desto mehr zu klarer und, was dann auch nie fehlen kann, zugleich anziehender Anschauung komme, daß sie in ihr je länger desto deutlicher die eigentliche, alles durchdringende, bestimmende und harmonisch zusammenschließende Seele desselben erkennen, und je länger desto zweifelloser eben sie als die große stillschweigende Voraussetzung desselben ahnen lernen, in der sie den alleinigen Schlüssel zu seinem vollständigen Verständniß finden. Das ganze Leben im Hause muß einen christlich religiösen Typus haben*), — darauf kommt es an.**) Die Mittheilung der Eltern an die Kinder in Ansehung der christlichen Frömmigkeit muß eine nicht beabsichtigte, sondern sich von selbst ergebende sein***), sie muß aber nur darum nicht ausdrücklich beabsichtigt sein, weil die Eltern wissen, daß sie sich von selbst und unvermeidlich, nach einer inneren Naturnothwendigkeit, macht, es also dessen gar nicht erst bedarf, sie bestimmt zu beabsichtigen. Auch hierbei wird die Liebe die reinste und für die Kinder verständlichste Sprache sein. Wenn aus dem ganzen Leben der Eltern wirkliche heilige Liebe, zu allernächst zu

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 225. Vgl. Predd., I., S. 621.

**) Harleß, S. 234.: „Ordnungsgemäß vermittelt sich die Wirksamkeit des christlichen Geistes durch die christliche Haltung der Eltern und die in diesem Sinne geleitete Erziehung der Kinder, welche ganz etwas anderes ist, als bloßes Abrichten in der Lehre der Kirche, Vorreden von Christenthum und christlicher Wahrheit, sondern persönliche Bezeugung der christlichen Wahrheit am Kind in That, Kraft und Leben. Da wird dann von selbst dem Kinde die Freiheit in Christo bewahrt, wodurch es in den Jahren der Erkenntniß zu unterscheiden vermag, wie weit ihm in dem Willen der Eltern der göttliche Wille entgegentrete, und wie weit nicht. Denn christliche Eltern wollen ihre Kinder nicht zur unbedingten Knechtschaft unter ihren Willen erziehen."

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 230.

ihnen selbst, sie anleuchtet, so werden sie in ihr ganz unerinnert auch die liebliche Offenbarung nicht allein der christlichen Frömmigkeit, sondern auch des Gottes in Christo selbst, von dem diese nur der Widerstrahl ist, freudig erkennen und lieben lernen.*) Dem Bisherigen zufolge kann denn auch nicht die Rede davon sein, daß man mit der Erziehung der Kinder zur Frömmigkeit zu früh anfangen könne.**) Im Gegentheil, man kann gar nicht früh genug mit ihr

*) Schleiermacher, Predd., I., S. 626. f.: „Mehr aber als alle Worte muß unser ganzes Leben mit ihnen" (nämlich unseren Kindern) „in wahrer und treuer Liebe geführt die kräftigste Ermahnung zum Herrn sein, so gewiß als Gott die Liebe, und eben deßhalb auch die Liebe die allgemeinste und vernehmlichste Offenbarung des ewigen Wesens ist. Wenn sie unsere Liebe überall fühlen, nicht als einen Widerschein der Selbstsucht, welche Ergötzung und Schmeichelei sucht, nicht als ein Spiel der Willkür, welche launisch vorzieht und hintanstellt, auch nicht als einen veränderlichen Trieb der sinnlichen Natur, der ebenso leicht erkalten kann als in schwache Weichlichkeit ausarten, sondern als einen, sei es auch schwachen, doch nicht allzutrüben und nie ganz unkenntlichen Abglanz der ewigen Liebe, und als im engsten Zusammenhange mit dem Dienste, den wir dem Erlöser als unserem Haupte geweiht haben: so wird das die kräftigste Ermahnung zum Herrn werden, durch welche sie erst alle übrigen verstehen und lebendig in sich aufnehmen lernen."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 229. f.: „Wird die Frage aufgeworfen, wie früh denn überhaupt die geschichtliche Mittheilung des Christenthumes beginnen müsse: so sind entgegengesetzte Antworten möglich, die eine, So früh als möglich, damit die Ausbildung des religiösen Princips nicht aufgehalten werde, die andere, So spät als möglich, damit man sicher sei, daß es auch richtig verstanden und Superstition fern gehalten werde. Von unserem Standpunkte aus aber ergibt sich ein dritter Terminus, der beides gegen einander ausgleicht. Denn wir müssen sagen, wenn doch das wiederherstellende Handeln anfangen muß, sobald das Gewissen entwickelt ist, und wenn der Gottesdienst ein wesentliches Element dieses Handelns ist: so muß dann doch auch dasjenige immer schon vorausgegangen sein, ohne welches dieses Element als ein christliches nicht konstituirt werden könnte. Nur ist der Unterschied nicht zu verkennen zwischen eigentlich beabsichtigter und sich von selbst bildender Mittheilung; und was die letztere betrifft: so ist von selbst klar, daß sie in demselben Maße nothwendig ist und unvermeidlich, als das christliche Princip in einem Hauswesen einheimisch ist." Vgl. Beil., S. 116. f. („nämlich zeitig genug, um das wiederherstellende Handeln darauf zu basiren.") Ebendas. S. 174.: „Entgegengesetzt beantwortet wird die Frage, ob man zeitig anfangen solle mit religiöser Mittheilung, oder später. Später, als sie möglich geworden wäre, ist schon immer zu spät, weil die Heiligung dadurch aufgehalten wird. Von früherer fragt sich, ob ein anderer Nachtheil daraus entstehen kann, als die verlorene Zeit. Hier finden wir das Maß darin, daß auch das darstellende

anfangen. Nur mit dem **Unterricht** in der Religion kann allerdings vorzeitig begonnen werden, und das zum großen, in einzelnen Fällen unwiederbringlichen Schaden eben der Frömmigkeit. Wie denn überhaupt in der Art und Weise der Erziehung des zarten kindlichen Alters zur Religiosität überaus leicht fehlgegriffen wird. In dieser Periode muß man sich durchaus auf die indirekten Einflüsse beschränken, und beinahe ausschließend auf die religiöse Atmosphäre rechnen, welche das Kind in dem wahrhaft christlichen Hause unausgesetzt einathmet, dafür aber desto treueren Bedacht darauf nehmen, daß diese allgemeine Luft des Hauses eine wirklich christliche sei und eine immer reiner und voller christliche werde. Kein Einfluß wirkt auf die Kinder so durchgreifend und mächtig wie dieser mittelbare, weil er ein ununterbrochen fortdauernder ist. Mit ihrem religiösen Gefühle und ihrem Gewissen müssen die Kinder die Frömmigkeit, und insbesondere auch die christliche, zu lernen anfangen. Mit dem Fortschritt ihrer allgemeinen Entwickelung tritt später unfehlbar ein Zeitpunkt ein, wo ihnen selbst das Bedürfniß auch einer religiösen Belehrung und eines eigentlichen religiösen Unterrichtes entsteht; und diesem Bedürfniß muß dann natürlich ungesäumt eine entsprechende Befriedigung entgegengebracht werden.*) Diese Bemühung auch um eine Verstandeseinsicht in die christliche Frömmigkeit so wie der Versuch frommer Willensthaten kann aber naturgemäß nur erst der weitere Fortgang sein, — ein Fortgang, dem im Kinde jeder Grund und Boden fehlen würde, wenn er sich nicht auf ein schon lebendiges und gesund ge-

---

Handeln in dem Hauswesen seinen Ort hat und absichtliche Mittheilung eher vergeblich sein würde, als diese die Empfänglichkeit erweckt. Es fragt sich nur, ob nicht wegen des zu besorgenden Nachtheiles die Kinder von dem Antheil an der religiösen Darstellung auszuschließen sind. Dieß nun ist zu verneinen, a) weil es unmöglich ist, indem darstellendes Handeln überall vorkommt; b) der Nachtheil könnte nur der sein, daß nicht Verstandenes aufnehmen entweder an Leerheit der Rede gewöhnt, oder Irrthum erzeugt. Allein in der religiösen Mittheilung ist das Selbstbewußtsein die Hauptsache, und dieß kann aufgefaßt werden, wenn auch die Rede nicht bestimmt verstanden wird. Sie bleibt aber ohnedieß immer inadäquat."

*) Wie unhaltbar die Gründe sind, auf die hin man eine frühe religiöse Belehrung der Kinder abzurathen pflegt, darüber s. **Schleiermacher**, Predd., I., S. 622—626.

nährtes religiöses Gefühl und ein schon gewecktes und geschärftes Gewissen stützen könnte. Wie das Gebet der eigentliche Lebensathem der gesammten Frömmigkeit ist (§. 269.), so müssen auch die Kinder sofort von dem Zeitpunkte an, wo sie die ersten religiösen Eindrücke inne geworden sind, zum Beten, hauptsächlich am Morgen, am Abend und bei Tische, angeführt und angehalten werden*), wenn sie auch damit, wie ja mit tausend andern Dingen auch, in denen sie sich unbefangen alle Tage bewegen, zunächst nur erst eine völlig dunkle Vorstellung verbinden können. Es kann nichts destoweniger bei ihnen von einem sehr lebendigen religiösen Gefühl und einer sehr energischen Gewissenserregung begleitet sein, und diese sind schon ganz für sich allein von unschätzbarem Werthe für die Entwickelung des Kindes. Grade dieß ist für dasselbe von so großer Wichtigkeit, daß es durch solche Uebungen die Ahnung einer übersinnlichen Welt nicht nur einmal empfängt, sondern stetig in sich unterhält, und mit dem Gedanken hoher und heiliger Mysterien vertraut gemacht wird, die sich künftig für sein jetzt noch so schwachsichtiges inneres Auge, wenn es mehr erstarkt sein wird, aufhellen sollen. Durch das Zusammenwirken aller dieser Momente kann schon sehr früh in dem kindlichen Gemüthe der Grund gelegt werden, zu einer christlich frommen Gesinnung, die je länger desto entschiedener ihre Herrschaft über sein gesammtes Leben verbreitet. An ihr hat dann der Erzieher ein wirksames Mittel, um in den Kindern die Motive seines Handelns durch das religiöse Princip von der schmutzigen Gemeinheit zu reinigen, mit welcher sie so leicht durch den um sie her vorherrschenden Geist der Schlechtigkeit angesteckt werden, und um sie zu wahrhaft würdigen und edlen Bestimmungsgründen ihres Handelns zu erheben. Von diesem Mittel kann er nicht frühe und folgerichtig genug Gebrauch machen.**)

---

*) Vgl. Marheineke, S. 520.

**) Schleiermacher, Predd., I., S. 626.: „Darum wollen wir in ihrem" (nämlich unserer Kinder) „Herzen entzünden die Liebe zum Guten und Rechten, so laßt uns sie ja nicht auf die irdischen Segnungen desselben hinweisen; wollen wir sie warnen vor dem Bösen, das in ihrem Herzen zu keimen beginnt, laßt uns nicht reden von den üblen Folgen, die es nach sich zieht, denn das wäre eine Vermahnung zu den Dingen dieser Welt, nicht eine Vermahnung zum Herrn; sondern was Gott ähnlich sei und wohlgefällig oder nicht, was dem Bunde und Gebot des Erlösers gemäß oder zuwider: das laßt

Wenn die Erziehung der Kinder von dem Anbau christlicher Frömmigkeit in ihnen anheben muß, so darf sie doch darüber die Kultur christlicher oder tugendhafter Sittlichkeit in ihnen in keiner Weise vernachlässigen. Diese ist vielmehr, wie schon gesagt, eine ganz ebenso wesentliche Aufgabe für die Erziehung. Und auch hierbei kommt es vor allem andern auf die Reinigung und Veredlung der sittlichen Gesinnung an. In ihr müssen sogleich bei dem ersten Hervorsprießen alle Keime der sinnlichen Gemeinheit und der selbstsüchtigen Engherzigkeit und Niederträchtigkeit, die wir alle so reichlich mit auf die Welt bringen, schonungslos ausgereutet werden. Von früh an müssen die Kinder namentlich darauf eingeübt werden, auf sinnliche Lust und Unlust wenig Bedeutung zu legen, so wie auf alles, was ihre Eitelkeit, sei es nun kitzelt oder kränkt, die Vergnügungen gering zu achten und die Anstrengungen nicht zu scheuen; von früh an müssen sie gewöhnt werden, allen bloßen Schein zu verachten und alle Lüge zu hassen, eben deßhalb aber auch sich selbst bevorab in sittlicher Beziehung, nicht an andern zu messen, sondern allein an der, nicht zeitig genug in ihnen zu entzündenden, Idee der christlichen Tugend und dem Urbilde derselben, dem Erlöser*); von früh an endlich muß in ihnen statt der engen und faulen egoistischen oder doch pfahlbürgerlich beschränkten Interessen, die weit und breit um sie her herrschen und jeden Aufschwung niederhalten, das Interesse für die allgemeinen

uns sie lehren unterscheiden, so wird auch das eine Vermahnung zum Herrn. Und wenn wir nicht hindern können, daß sich je länger je mehr das ganze bunte Schauspiel des Lebens vor ihnen entfaltet mit allen Thorheiten und Schwächen der Menschen, so wie mit allem Guten und Edlen: so laßt uns dabei ihre Gedanken eher ablenken von dem Urtheil der Menschen, von dem Tadel oder der Bewunderung der Welt, damit wir sie nicht ermahnen zur Eitelkeit und zum Augendienste vor Menschen. Sondern indem wir ihnen auf der einen Seite zeigen, wie schwer es ist zu beurtheilen, was in dem Menschen ist, laßt sie uns ermahnen zur alleinigen Furcht vor dem, der allein zu richten versteht. Und indem wir sie auf der anderen Seite lehren von allem Bösen und Verkehrten, was ihnen nicht entgehen kann, die ersten Keime in ihrem Herzen wieder erkennen, und oft fern von dem, was am meisten glänzt in den Augen der Menschen, sie verborgene Tugenden der Jünger Christi aufsuchen: so laßt sie uns dadurch vermahnen zu dem Herrn, der ins Verborgene schauet und Herzen und Nieren prüfet."

*) Kant, Ueber Pädagogik (B. 10. d. S. W.), S. 449.

sittlichen Zwecke und Güter kräftig erweckt werden.*) Ueber diesem universellen Interesse müssen sie ihre eigene armselige Person vergessen, und grade darin ihre Glückseligkeit finden lernen. Sie dürfen überhaupt nicht aus dem Gesichtspunkte des allezeit kläglichen, jedesmaligen Standes der Sittlichkeit grade in dem gegenwärtigen Augenblick zurechtgestutzt werden; sondern sie müssen schlechterdings, und das von vornherein, für eine zuversichtlich zu erhoffende bessere Zukunft erzogen werden.**) Sonst kann es nie besser werden in der sittlichen Welt. Soll die erziehende Einwirkung auf die Sittlichkeit des Kindes den gewünschten Erfolg haben, so ist eine besonders wichtige Bedingung dazu, daß die Eltern (oder bez. die Erzieher) die Individualität desselben richtig erkennen, und, indem sie ihr für ihre freie Entwickelung unbedingten Spielraum lassen, unausgesetzt an ihrer Durchbildung und an ihrer Erhebung zum tugendhaften Charakter arbeiten. Diese Erziehung der Kinder zu tugendhafter Sittlichkeit muß nun aber näher bestimmt Erziehung derselben zur Tüchtigkeit für die sittliche Gemeinschaft sein. Denn die Bestimmung derselben geht keineswegs etwa schon in der Familie auf. Die Erziehung muß also bestimmt dafür Sorge tragen, die Kinder mit denjenigen Kenntnissen und Geschicklichkeiten auszurüsten, vermöge welcher sie einst brauchbare Glieder der menschlichen Gemeinschaft, näher des Staates und der Kirche, sein können, soweit dieß nämlich ihren eigenen Lebensverhältnissen nach in der Macht der Eltern steht. Zugleich aber ganz besonders auch —

---

*) Kant, a. a. O., S. 450.: „Auf Menschenliebe gegen Andere und dann auch auf weltbürgerliche Gesinnungen. In unserer Seele ist etwas, daß wir Interesse nehmen 1) an unserem Selbst, 2) an Anderen, mit denen wir aufgewachsen, und dann muß 3) noch ein Interesse am Weltbesten statt finden. Man muß Kinder mit diesem Interesse bekannt machen, damit sie ihre Seelen daran erwärmen mögen. Sie müssen sich freuen über das Weltbeste, wenn es auch nicht der Vortheil ihres Vaterlandes oder ihr eigener Gewinn ist."

**) Ebendas., S. 390.: „Kinder sollen nicht dem gegenwärtigen, sondern dem zukünftig möglichen besseren Zustande des menschlichen Geschlechtes, d. i. der Idee der Menschheit und deren ganzer Bestimmung angemessen erzogen werden. Dieses Princip ist von großer Wichtigkeit. Eltern erziehen gemeiniglich ihre Kinder nur so, daß sie in die gegenwärtige Welt, sei sie auch verderbt, passen. Sie sollten sie aber besser erziehen, damit ein zukünftiger besserer Zustand dadurch hervorgebracht werde."

und dieß steht in aller Eltern Vermögen, — dafür, in den Kindern von klein auf den rechten tugendhaften politischen und kirchlichen Gemeingeist zu erwecken, die wahrhaft tugendhafte politische und kirchliche Gesinnung, vor allem also auch warme Vaterlandsliebe, aber freilich die rechte und gesunde (§. 426.).*) Je weiter die Erziehung vorschreitet, desto ausgesprochener muß sie nach dieser Seite hin sich zur Erziehung des Kindes für seinen künftigen besonderen Beruf gestalten, jedoch immer so und mit der Weite, daß der noch bevorstehenden eigenen definitiven Berufswahl desselben nicht vorgegriffen wird. (Vgl. oben §. 950.) Da die kindliche Pietät die Bedingung und die Grundlage aller Erziehung ist (§. 184.), so muß die Sorge der erziehenden Eltern unausgesetzt dahin gehen, diese kindliche Pietät, und mit ihr die echte und schöne Kindlichkeit überhaupt, in ihren Kindern zu erhalten und zu pflegen. Mit der äußersten Behutsamkeit müssen sie jede Behandlung der Kinder vermeiden, welche dieselbe in ihnen schwächen könnte. Darum sollen sie sich vor allem davor hüten, die Kinder zu erbittern und so scheu zu machen (Eph. 6, 24. Col. 3, 21).**) Ist in diesen einmal das unbefangene Vertrauen zu den Eltern und ihrer Liebe gewichen, und mit ihm die rückhaltslose Offenheit gegen die Eltern, — und wiederherstellen lassen sie sich gar schwer, wenn sie einmal zerstört sind, — so hat die Erziehung den Boden unter sich verloren. Vielmehr müssen die Eltern den Kindern durchweg den Eindruck nicht nur der entschiedenen geistigen Ueberlegenheit, sondern vor allem auch des unbedingten Wohlwollens geben, den Eindruck einer reinen und heiligen, aber eben deßhalb auch erleuchteten und weisen Liebe, die sicher überall nur ihr wahres Bestes will, auch da, wo sie selbst die Maßregeln derselben noch nicht zu verstehen vermögen. Es muß sich eben als eine wesentliche Frucht der Erziehung selbst dieses felsenfeste Vertrauen der Kinder zu den Eltern, beides zu ihrem Wohlmeinen und zu ihrer

*) Hegel, Philos. des Rechts, S. 219.: „Auf die Frage eines Vaters nach der besten Weise, seinen Sohn sittlich zu erziehen, gab ein Pythagoräer (auch Anderen wird sie in den Mund gelegt) die Antwort: wenn du ihn zum Bürger eines Staates von guten Gesetzen machst.“

**) S. Schleiermacher, Predd., I., S. 600—606., überhaupt die ganze dritte Predigt der vierten Sammlung.

Einsicht, immer vollkräftiger entfalten, indem es ein immer bewußtvolleres wird. Die ganze natürliche Stellung der Kinder zu den Eltern begünstigt einen solchen Erfolg entschieden. Denn diese stehen ja überall jenen hülfreich zur Seite als die bereits wirklichen Personen den erst werdenden, und ihr Erziehungsgeschäft besteht ja wesentlich eben darin, daß sie der noch machtlosen und unselbstständigen Persönlichkeit ihrer Kinder überall, wo diese einer fremden Unterstützung bedarf in ihrem Kampfe mit ihrer eigenen sinnlichen Natur, zu Hülfe kommen mit ihrer schon reifen und ihrer selbst mächtigen Persönlichkeit. So aber müssen sie ja wohl, wenn sie nur nicht selbst das natürlich angelegte Verhältniß verderben, den Kindern als ihre wahren Schutzengel erscheinen, deren Händen sie sich mit unbedingter Zuversicht überlassen dürfen. Auf der Basis dieser Pietät als der kindlichen Grundtugend ist nun die Summe aller Pflichtübungen, welche die Erziehung den Kindern zuzumuthen hat, der kindliche Gehorsam. Zu ihm die Kinder heranzubilden, ist die unmittelbarste Aufgabe der Erziehung.*) Es kommt aber freilich ebenso sehr auf die wirkliche Kindlichkeit dieses Gehorsams an als auf das Gehorchen; und ein wahrhaft kindlicher kann er nur sein, wenn die Kinder bei dem Befehlen der Eltern das je länger desto deutlicher werdende Bewußtsein haben, daß die Eltern nicht aus Willkür ihnen gebieten, sondern daß es wirklich die höchste sittliche Auktorität selbst ist, die ihnen durch sie gebietet, und daß für sie selbst, auf dem dermaligen Punkte ihrer sittlichen Entwickelung und in ihrem ganzen dermaligen Zustande, eben dieses das einzig angemessene und förderliche ist, den Eltern

---

*) Fichte, Sittenl., S. 339. (B. 4.): „Ausbildung dieses Gehorsams ist das Einzige, wodurch die Eltern unmittelbar eine moralische Gesinnung im Kinde hervorbringen können; es ist sonach ganz eigentlich ihre Pflicht, sie zum Gehorsam anzuhalten.“ Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 232.: „Das können wir in diese Formel zusammenfassen, daß es für Kinder keine andere Sittlichkeit gibt als den Gehorsam; denn damit ist ausgesprochen, daß nur in dem Gesammtleben, welches von den Eltern und Erziehern vertreten wird, das den Willen der Kinder leitende Princip liegt.“ Vgl. Hegel, Philos. des Rechts, S. 236. f.: „Daran, daß die Eltern das Allgemeine und Wesentliche ausmachen, schließt sich das Bedürfniß des Gehorsams der Kinder an. Wenn das Gefühl der Unterordnung bei den Kindern, das die Sehnsucht, groß zu werden, hervorbringt, nicht genährt wird, so entsteht vorlautes Wesen und Naseweisheit.“

unbedingt zu gehorchen.*) Natürlich läßt sich aber ein solches Bewußtsein nur dann in den Kindern begründen und erhalten, wenn die Eltern nie etwas willkürlicherweise verbieten oder gebieten, aus bloßem Eigensinn, sondern immer nur wahrhaft Sachgemäßes und Sittlich nothwendiges.**) Diese Erziehung der Kinder zum Gehorsam kann nun, weil dem Kinde seinem Begriff zufolge (s. §. 184.) die ausreichende Selbstmacht der Persönlichkeit (die Kraft der richtigen Einsicht und des entschiedenen Willens) noch abgeht, nicht ohne Beihülfe äußerer Zwangsmittel zum Ziel gelangen, d. h. nicht ohne Anwendung der Zucht. (Spr. 3, 11. 12. C. 15, 10. C. 29, 17. Eph. 6, 4. Hebr. 12, 5—11.)***) Eben durch diesen äußeren, mechanischen Zwang kommt der Erzieher der Unmacht der Persönlichkeit im Kinde wesentlich zu Hülfe. Diese Zucht muß den natürlichen Eigenwillen der Kinder brechen, ohne dessen Ueberwindung kein Gehorsam möglich ist.†) Zwar sollen die Kinder nicht etwa zur Willenlosigkeit erzogen werden††), sondern grade umgekehrt zu möglichster Willensenergie; aber diese kann eben nur mittelst der Brechung des partikulären sinnlichen und selbstsüchtigen Willens in seiner Natürlichkeit, der gar noch kein wirklicher Wille ist, sondern erst die bloße Willkür, errungen werden. Nur dürfen eben deßhalb die Verbote und Gebote, an denen sich dieser natürliche Wille der Kinder brechen soll, nie an

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 233.

**) Fichte, S.-L., S. 337. (B. 4.). Ebendaselbst S. 341. ruft er den Eltern zu: „Gebt keine Befehle, von denen ihr nicht vor eurem eigenen Gewissen überzeugt seid, daß sie, eurer besten Ueberzeugung nach, auf den Zweck der Erziehung ausgehen. Weiter hinaus Gehorsam zu verlangen, habt ihr kein inneres moralisches Recht.“

***) Marheineke, S. 369.

†) Hegel, Philos. des Rechts, S. 236.: „Ein Hauptmoment der Erziehung ist die Zucht, welche den Sinn hat, den Eigenwillen des Kindes zu brechen, damit das bloß Sinnliche und Natürliche ausgereutet werde. Hier muß man nicht meinen, bloß mit Güte auszukommen; denn grade der unmittelbare Wille handelt nach unmittelbaren Einfällen und Gelüsten, nicht nach Gründen und Vorstellungen.“

††) Fichte, S.-L., S. 337. (B. 4.): „Nur der gegen den Zweck der Erziehung laufende Wille soll gebrochen werden. Willen überhaupt aber sollen sie“ (die Kinder) „haben: man erzieht freie Wesen, nicht aber willenlose Maschinen zum Gebrauche des ersten des besten, der sich ihrer bemächtigen wird.“

sich willkürliche, lediglich für jenen Zweck aufgestellte sein; sondern allein gegenüber von den an sich selbst nothwendigen sittlichen Forderungen muß die Zucht den trotzigen Eigenwillen der Kinder bezwingen. Indem die Zucht sich ihrem Begriff zufolge äußerer, sinnlicher Zwangsmittel bedient, kann sie jedoch nur insofern ein sittlicherweise zulässiges Erziehungsmittel sein, als ihr überall eine geistige Einwirkung auf die Kinder ergänzend zur Seite geht, wie sie in dem christlichen Hause ganz von selbst nie fehlt, mit besonderer Stärke aber von dem in ihm wehenden Geiste christlicher Frömmigkeit ununterbrochen ausgeht.*) Die Zucht kann weder der Strafen noch der Belohnungen ganz entbehren, ungeachtet diese allerdings nur durch Furcht und Hoffnung, also nur durch sinnliche Impulse die Kinder in ihrem Handeln bestimmen. Aber eben dieß liegt ja schon in dem Begriffe der Zucht selbst, daß sie sich sinnlicher Mittel bedient, und kann daher nicht gegen den Gebrauch jener Zuchtmittel sprechen. Strafen und Belohnungen haben es freilich beide immer, in irgend einem Maße wenigstens, mit der Sinnlichkeit des Kindes zu thun; aber so, daß sie ihr ausdrücklich entgegenwirken. Indem sie einen sinnlichen Antrieb durch einen andern ihm entgegengesetzten bekämpfen, wenden sie die Sinnlichkeit des Kindes in ihrer Wirkung gegen sich selbst. Sie setzen sie zu dem Ende in Bewegung, um durch sie selbst der Persönlichkeit einen Zuwuchs an ihrer Macht über sie zuzuführen. (Vgl. oben §. 998.) Durch die Strafe insbesondere wird die naturnothwendig noch von der Sinnlichkeit beherrschte kindliche Persönlichkeit in der allein erst für sie verständlichen Sprache von demjenigen zurückgeschreckt, wozu eben die Sinnlichkeit sie hinzieht**), und zugleich ist sie für das Kind, und dieß ist von großer Bedeutung, auch eine Offenbarung des Ernstes des sittlichen Gebotes und seiner imponirenden Macht, mit der jeder Kampf vergeblich ist. Ueber dieß alles aber sind Strafen und Belohnungen auch noch insofern von großer pädagogischer Wichtigkeit, als sie ein Mittel sind, um das Kind durch seine eigene unmittelbare Erfahrung davon zu überführen, daß die Erfüllung einer bestimmten Forderung an sich sein Vermögen nicht über-

*) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 225. Beil., S. 115.

**) Hegel, a. a. O., S. 236., Marheineke, S. 519.

steigt, wie es sich oft gern einreden möchte, daß das von ihm für unwiderstehlich gehaltene, nicht unwiderstehlich ist, weder an sich noch ihm speciell, u. s. w., um es davon zu überzeugen, wie viel es in der That kann, wenn es nur will, und daß der Fehler bei ihm weit mehr am Wollen liegt als am Können. Maß gehalten werden muß indeß sehr mit beiden, den Belohnungen und den Bestrafungen bei der Erziehung, und nur da, wo eine Nothwendigkeit dazu vorliegt, dürfen sie angewendet werden. Und außerdem finden sie auch vorzugsweise nur in dem frühesten Stadium der Erziehung ihren Ort, so lange das Kind noch ganz überwiegend nur für sinnliche Impulse empfänglich ist; sobald dagegen wirklich sittliche Antriebe in ihm rege werden, sobald das sittliche Gefühl und der sittliche Trieb, sobald das religiöse Gefühl und das Gewissen bestimmt in ihm erwachen, müssen sie sofort mehr und mehr zurücktreten, nämlich genau in demselben Verhältniß, in welchem jene höheren Motive zu Kräften kommen, auch bei der Wiederkehr derselben Fälle, in denen früher mit Recht mit ihnen verfahren wurde.*) Unter allen Umständen jedoch kommt es bei dem pädagogischen Strafen (und auch von dem Belohnen gilt das gleiche) wesentlich auf die Art und Weise desselben an, darauf nämlich, daß es nicht bloß, was sich von selbst versteht, ein gerechtes, sondern auch ein wahrhaft heiliges ist. In diesem Falle ist die heilsame sittliche Wirkung desselben gar nicht zu berechnen, während es freilich als rachsüchtig liebloses oder doch leidenschaftlich heftiges die Sittlichkeit der Kinder in ihrem tiefsten Grunde erschüttert. Auf der andern Seite gehören aber zur Zucht wesentlich auch methodische Uebungen der Kinder in der Selbstbeherrschung. Sie dürfen nicht willkürlich a priori ausgesonnene sein, sondern müssen sich nach der Erfahrung bestimmen, welche die Eltern von den besonders schwachen Seiten ihrer Kinder machen. Sie müssen daher auch ebenso mannigfaltig sein als die vorzugsweise hervortretenden Verfehlungen der Kinder. Die Bedingungen zur sittlichen Uebung in der Selbstbeherrschung nach diesen speciellen Seiten hin können im häuslichen Kreise nicht fehlen, da ja die korrespondirenden Uebertretungsfälle eben auch in ihm vorkommen. Die Aufgabe bei dieser Gymnastik ist keine ge-

*) Marheineke, S. 519.

ringere als durch sie die Selbstbeherrschung so zu begründen in dem Kinde, daß nach Vollendung seiner Erziehung eine weitere Fortsetzung derselben ihm nicht mehr nöthig ist.*) Daß die Eltern, indem sie von den Kindern Gehorsam verlangen, mit diesen auf Erörterungen über die Gründe ihrer Forderung eingehen, ist durchaus unstatthaft. Wie es dem Begriffe des Gehorsams unmittelbar widerspricht, und mithin diesen, eben indem er gepflanzt werden will, in seiner Wurzel verderben würde, so müßte es auch eine völlig vergebliche Arbeit sein.**) Im Fortgang der Erziehung findet jedoch ein solches moralisirendes Verhandeln mit den Kindern allerdings allmählich seine passende Stelle. Denn indem die Eltern Gehorsam von den Kindern fordern, ist es ja nicht ihre Absicht, diese zur Knechtschaft unter ihrem Willen zu gewöhnen, sondern ihr letzter Zweck dabei ist der grade entgegengesetzte, die Kinder völlig frei zu lassen aus der elterlichen Gewalt, in der sie sich von Hause aus nothwendig befinden, und sie zur vollen Selbstständigkeit hinzuführen, nämlich auf dem einzig möglichen Wege, mittelst ihrer Heranbildung zu voller sittlicher Mündigkeit. Der strenge Gehorsam, den sie den Kindern von vornherein auferlegen, soll eben nur die Schule sein, in der sie zur Selbstständigkeit heranreifen sollen. Nur dazu stellen sie dieselben zunächst unter ein unerbittliches Gesetz,

*) Schleiermacher, Die christl. Sitte, Beil., S. 116. 117. („Das Motiv muß allein die Erforschung und Stärkung der Willenskraft sein.")

**) Kant, Ueber Pädag., S. 431. (B. 10.): „Kindern etwas von Pflicht zu sagen, ist vergebliche Arbeit. Zuletzt sehen sie dieselbe als etwas an, auf dessen Uebertretung die Ruthe folgt." Fichte, S.-L., S. 339. (B. 4.): „Es ist eine sehr falsche Maxime, welche wir, wie noch vieles andere Uebel, dem ehemals herrschenden Eudämonismus verdanken, nach welcher man bei dem Kinde alles durch Vernunftgründe aus eigener Einsicht derselben erzwingen will. Neben anderen Gründen ihrer Verwerflichkeit begeht sie auch noch den Widersinn, den Kindern um ein gut Theil mehr Vernunft zuzumuthen, als man sich selbst zumuthet. Denn auch die Erwachsenen handeln größtentheils aus Neigung, und nicht aus Vernunftgründen." Hegel, Philos. des Rechts, S. 236.: „Legt man den Kindern Gründe vor, so überläßt man es denselben, ob sie diese wollen gelten lassen, und stellt daher alles in ihr Belieben." Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 232.: „Es ist eine wesentliche Korruption der Erziehung unserer Zeit, daß man für nöthig hält, den Unmündigen die Gründe des Unsittlichen zu entwickeln, und darüber mit ihnen zu räsonniren." Vgl. S. 232—234. und Predd., I., S. 632. f.

um sie mittelst desselben zur Fähigkeit für die wahrhaft evangelische Freiheit heranzuziehen. In demselben Maße nun, in welchem die Kinder nach und nach sich wirklich zu tugendhafter Sittlichkeit entwickeln und der sittlichen Mündigkeit annähern, müssen natürlich auch die Eltern selbst allmählich mehr und mehr von der Strenge des von ihnen geforderten Gehorsams nachlassen, und das Verhältniß der unbedingten Unterordnung in ein Verhältniß relativer Gleichstellung hinüber leiten. Darin liegt aber eben wesentlich dieses mit, daß sie bei ihrer Erziehung allmählich immer mehr mit der Zucht (παιδεία) auch die Verständigung (νουθεσία) verbinden.*) Von dem Zeitpunkte an, wo eine solche Verständigung möglich wird, ist dann auch die stetig geförderte Aufklärung, Erweiterung und Erhebung des Bewußtseins der Kinder sogar ein besonders wichtiges Geschäft der Eltern. Ein Gegenstand vorzugsweiser Aufmerksamkeit der Eltern bei der Erziehung muß ferner das Verhältniß ihrer Kinder unter einander sein, da es bei ihr in hohem Grade beides ein förderndes und ein hemmendes Moment sein kann. Besonders haben sie darüber zu wachen, daß liebevolle Eintracht unter den Geschwistern herrsche, und zu diesem Ende namentlich die unausbleiblich unter ihnen entstehenden Streitigkeiten auf der Stelle durch ihr elterliches Ansehen, aber mit strengem Gerechtigkeitssinn beizulegen. Nach allem bisherigen kann die spielende Erziehungsmethode nur als entschieden verwerflich erscheinen.**) Die Erziehung ist eine Sache des höchsten und heiligsten Ernstes, nicht des Spieles; als Spiel behandelt, wird sie den Kindern selbst verächtlich. Sie selbst wollen von den Erziehern zu sich hinaufgezogen sein, nicht aber diese in ihren vergleichungswei-

*) Nitzsch, System, S. 375. Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 240.: „Auf dem Gebiete der christlichen Hauszucht haben wir zwar die Auseinandersetzung der Gründe des sittlichen Handelns verworfen, nicht aber auf dem Gebiete des erweiternden Handelns, wo sie immer stattfinden muß als Versuch, die sittliche Einsicht der Kinder zu erforschen und zu erhöhen. Denken wir uns nun diesen Proceß anfangend mit dem Erwachen des Gewissens und immer fortgehend: so ist von demselben Momente an der Gehorsam schon im Abnehmen, und so der Uebergang in den freien Zustand eingeleitet.“ S. auch S. 232—234. und Beil., S. 116.

**) Vgl. Kant, Ueber Pädag., S. 416. f., 418., Hegel, Philos. des Rechts, S. 237. f.

noch so dürftigen Zustand hinabsteigen sehen. Das Spiel ist wohl eine schöne und dem kindlichen Alter auf eigenthümliche Weise angemessene Sache, die man ihm nicht entziehen darf. Das Kind soll spielen; aber es muß auch arbeiten, sich anstrengen und Spiel und Arbeit bestimmt unterscheiden lernen. Es ist dieß von der größten Wichtigkeit, daß es frühzeitig zur Anstrengung gewöhnt werde, und sich von seinem Spiel losreißen lerne, um zu arbeiten. Es muß beizeiten den Ernst des menschlichen Lebens schmecken lernen. Damit soll ihm nicht etwa die schöne, glückliche Zeit seines frühesten Lebensmorgens verbittert werden.*) Nein, im Gegentheil, diese unbefangene Glückseligkeit der Kindheit, die ihm nie wieder kommen kann, soll ihm nicht geschmälert werden, es soll sie mit vollen Zügen genießen, und der liebliche Eindruck, den es von ihr empfängt, soll es auf seinem ganzen Lebenswege, sein Gemüth immer wieder erfrischend, begleiten; aber die verhältnißmäßige Unterbrechung des Spieles durch Anstrengung ist auch ihm eine schöne Würze seines Daseins. Um die süße Freude der Kindheit unbeeinträchtigt zu bewahren, dafür ist vielmehr von dem äußersten Belange, was auch hiervon abgesehen überhaupt eine Hauptaufgabe bei der Erziehung ist, daß man das richtige Maß dieser treffe. Gar leicht kann zu viel erzogen werden über den Kindern, viel leichter zu viel als zu wenig. Die eigentliche Vollkommenheit besteht in diesem Stücke darin, daß der Zögling, indem er erzogen wird, es gar nicht bemerke, daß er erzogen wird. In dem echt christlichen Hause, in dem wahrhaft tugendhaften Familienkreise macht sich dieß auch wirklich ganz von selbst so. Es ist hier eigentlich die das Kind allerwärts umgebende gesunde sittliche Atmosphäre, durch deren beständige Einathmung es erzogen wird. Was bisher von dem pflichtmäßigen Verhalten der Eltern gegen die Kinder ge-

---

*) Zu den härtesten pädagogischen Grausamkeiten in dieser Hinsicht rechnen wir es, wenn schon die Kinder in den Zwang und die drückende Langeweile der konventionellen Geselligkeit der Erwachsenen hineingepreßt werden, oder wenn der studirende Jüngling, angeblich im Interesse seiner Bildung, in die geselligen Kreise hineingeschickt wird (durch Empfehlungsbriefe und dergl.), — in der einzigen Zeit seines Lebens, da er noch unbefangen und frei bei sich selbst sein und selig schwelgen kann in dem ungestörten Umgange mit der Welt seiner noch unverbleichten Ideale, in der Zeit, da die Pulse seines Lebens am vollsten schlagen, wenn er am einsamsten ist.

sagt wurde, findet, soweit es die Erziehung betrifft, auch auf das Verhältniß der Erzieher und der Lehrer, die ja eben deßhalb ausdrücklich als Väter dargestellt werden (1 Cor. 4, 14. 15. 2 Cor. 12, 14. 1 Theff. 2, 11. 1 Tim. 5, 1), zu den ihnen anvertrauten Kindern seine Anwendung. Aber auch das Verhalten der Erwachsenen überhaupt gegenüber von der Kinderwelt und der Jugend gestaltet sich nur in demselben Geiste auf wahrhaft pflichtmäßige Weise. Das heranwachsende neue Geschlecht kann ihnen nicht gleichgültig sein, sondern sie müssen auf dasselbe als einen Gegenstand ihrer innigsten Theilnahme hinblicken. Der Tugendhafte ist allemal ein warmer Kinderfreund (Marc. 10, 13—16. Tit. 2, 4.)*), und wie er in seinem Zusammenleben mit der Jugend für sich eine reiche Quelle der Freude, der Erfrischung, des schönsten Lebensgenusses und des geistigen Segens findet**): so ist er nun auch seinerseits bestrebt, nicht nur nie unnöthigerweise der heranblühenden Generation ihre Frühlingsfreude zu stören, sondern vor allem auch ihr durch seinen liebevollen Verkehr mit ihr in ihrer tugendhaften Entwickelung förderlich zu werden, und zur frühzeitigen Heiligung ihres Lebens, so viel er vermag, mitzuwirken. Es ist ihm eine heilige Angelegenheit, ihr durch nichts Anstoß zu geben oder gar zum Verführer zu werden, vielmehr durch ein leuchtendes Vorbild sie zu allem Guten und Löblichen zu ermuntern. Die scharfen Augen der Jugend sind ganz von selbst auf die Erwachsenen gerichtet. Insbesondere haben die Hochbetagten sich selbst in strenge Aufsicht zu nehmen in ihrem Verhältniß wie zu dem jüngeren Geschlecht überhaupt, so namentlich auch zu der Kinderwelt und der Jugend. Um ihr, der jetzt die Zukunft angehört und das Leben, und das von Rechts wegen, durch die von dem Alter unzertrennlichen Schwachheiten so wenig als möglich lästig zu fallen und, was die

*) Vgl. Reinhard, III., S. 278. f.

**) Mit Recht glaubt Schleiermacher, Predd. I., S. 606., sich dafür auf die allgemeine Erfahrung berufen zu dürfen, „wie viel Segen für uns Erwachsene ist in dem Zusammensein mit der Jugend; wie dieses mehr als alles andere uns frisch und fröhlich erhält, daß das mannigfaltig angefochtene Herz guter Dinge bleibt in seiner Arbeit; und wie wir zugleich hierdurch vorzüglich gereinigt werden von verwirrenden Leidenschaften und weiter gebracht auf dem Wege der Heiligung.“ Vgl. die nähere Ausführung S. 606—610.

tsache ist, in ihrer Thätigkeit hinderlich zu werden, müssen sie sich
sorgsamer gegen die dem Alter nur zu leicht anhangenden,
doch nicht unüberwindlichen Fehler bewahren, und zwar, denn
allein dürfen sie dabei auf Erfolg hoffen, bei Zeiten. Sie
t alles mürrische und unfreundliche Wesen von sich fern zu hal-
müht sein, allen Eigensinn, alle Ungeduld, alle finstere Ver-
nheit, alle unbescheidenen Ansprüche, alle Zanksucht, alles Klagen,
Unmuth über die neue Ordnung der Dinge um sie her und
die Freuden der munteren Jugend, die sie selbst nicht mehr
können, aber auch alle Geschwätzigkeit und alle Vernachlässigung
was zur Schönheit der Formen des Lebens gehört. Sie dür-
h nicht lächerlich machen dadurch, daß sie auch im Alter noch
die Rolle der Jugend fortspielen wollen, sondern sich mit
und sicherem Takt streng zurückziehen in die je länger desto
n Schranken ihres Lebensalters, und hier, fern von der Theil-
an dem bewegteren Leben, einen stillen, aber schönen und wür-
Feierabend begehen. Müßig dürfen auch sie nicht den Rest
Tage verbringen, und es wird ihnen auch, wenn ihr früheres
ein tugendhaftes war, nie an einer ihren Kräften angemessenen
och noch gemeinnützigen Beschäftigung fehlen können. Aus dem
en öffentlichen Leben wieder zurückgekehrt in den verborgenen
des Hauses, von dem ihre Entwickelung ausging, sollen sie ein
ehrwürdiges und theueres Heiligthum desselben sein und in
annäherungsweisen sittlichen Vollendung ihrer Umgebung die
: Würde in ihrer Reinheit und Schönheit täglich vorleuchten
in ihrer hohen Selbstbeherrschung und Freiheit von der Ge-
er Leidenschaften, in ihrer Gelassenheit unter den körperlichen
erden des Alters, in ihrer schwankungslosen stillen Heiterkeit,
innig liebevollen Theilnahme an allem, was ihre näheren Um-
en und die Welt um sie her betrifft und berührt, in dem Los-
in ihres Herzens von den sinnlichen Genüssen und Gütern, in
nuthsvollen Dankbarkeit gegen Gott, und auch gegen die Men-
nit der sie auf ihr langes Leben zurückschauen und auch noch
en Tage desselben sich freuen, endlich und vor allem in der
n Ruhe bei dem steten Hinblick auf den ihnen in seiner unmit-
Nähe lebendig gegenwärtigen Tod und in der erhabenen Zu-

versicht bei ihrer sehnsuchtsvollen Erwartung des wahren Lebens in jener geistigen, himmlischen Welt in der vollen Gemeinschaft mit dem Erlöser und in ihm mit Gott. (Luc. 2, 25—28. 1 Tim. 5, 5. Tit. 2, 2. 3). *) So leuchtet das Greisenalter mit seinem Abendroth in das Dasein des mit seiner Wirksamkeit noch dem zeitlichen Leben zugewendeten Geschlechtes, es heiligend und verklärend, als eine majestätische Morgenröthe aus der höheren, übersinnlichen Welt hinein.

Anm. Die pädagogische Anwendung von Belohnungen und Strafen ist in der neueren Zeit vorzugsweise von Schleiermacher mit entschiedener Ungunst beurtheilt worden. S. die christliche Sitte, S. 234—239. und Beil., S. 115, 117. f., vgl. auch Predigten, I., S. 631. f. Für die christliche Hauszucht, „sofern sie in der Analogie steht mit der Gemeindezucht", was ihm gleichbedeutend ist mit: sofern sie die christliche ist, will er für Strafen und Belohnungen überhaupt gar keinen Ort anerkennen. Er behauptet nämlich bestimmt, daß sich in diese Hauszucht schlechterdings nichts von dem einmischen dürfe, was Furcht oder Hoffnung ist, wenn nicht ihre Wirkung gänzlich verloren gehen solle. Er bemerkt: „Furcht und Hoffnung sind selbst sinnliche Motive, und diese sollen ja eben bekämpft werden. Sie sind gewaltige Kräfte, aber nie sittliche." (Chr. Sitte, S. 234.) „Die Strafe", sagt er (ebendas., S. 234. f.), „ist wesentlich ein angedrohtes Uebel; denn ohne angedroht zu sein, wäre das Uebel, das man einer Handlung folgen läßt, nichts als ein Ausdruck der Leidenschaft, als eine Art von Rache, und eine Strafe wird immer nur vollzogen, damit die Drohung nicht als nichtig erscheine, sondern realisirt werde. (?) Wird aber Uebel angedroht, so wird Furcht erweckt. Ebenso setzt jede Belohnung, die angekündigt wird, auch die Absicht voraus, sie zu ertheilen; wird sie also versprochen, so erweckt sie Hoffnung. Und steht das nun fest: so ist auch deutlich, daß Strafe und Belohnung nicht einmal den Grad der Gewalt des Geistes über das Fleisch erkennen lassen, geschweige denn diese Gewalt verstärken. Das Einzige, was sie hierher Gehöriges bewirken könnten, wäre die Einsicht, es sei den Zöglingen überhaupt nicht unmöglich, es übersteige überhaupt nicht ihre Kräfte, etwas Bestimmtes zu thun oder zu lassen, ganz abgesehen nämlich von der Sittlichkeit, von der

*) Reinhard, III., S. 282—284.

Gewalt des Geistes über das Fleisch." Dagegen räumt er den Strafen allerdings eine Stelle ein in der Hauszucht, sofern sie, wie er sich ausdrückt, Element nicht der Kirche, sondern des Staates ist, nämlich zu dem Zweck, um „jedes Glied der Familie in seinem Rechtszustande zu erhalten, damit es seinen Beruf ungehindert üben könne" (ebendas. S. 236.), mit andern Worten: um „der Erhaltung der allgemeinen Ordnung im Hause" (ebendas. S. 236. 239.) willen. Besserung kann ihm zufolge (s. S. 236. f.) die Strafe schlechterdings nicht hervorbringen; schon deßhalb nicht, weil sie unmöglich Liebe hervorbringen kann. „Insofern sie nun aber doch" — setzt er (S. 237.) hinzu — „nothwendig ist aus einem andern Gesichtspunkte als dem der Besserung: so ist nothwendig, sie immer dazu zu benutzen, daß man an ihren Wirkungen den Kindern zeigt, wie viel sie haben leisten können aus sinnlichen Motiven, und sie nun ermahnt, dasselbe zu leisten aus sittlichen Motiven, rein um des Gehorsams willen."*) Späterhin weist er jedoch auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte — wiewohl ohne dieß einzugestehen, — dem Strafen einen berechtigten Platz in der Kinderzucht zu. S. 238. schreibt er nämlich: „Es kann die Nothwendigkeit eintreten, sinnlichen Richtungen und leiblichen Gewöhnungen entgegen zu wirken, ehe der von uns bestimmte Anfangspunkt eines religiösen gegenwirkenden Handelns gegeben ist. Diese Gegenwirkung kann nur dem bürgerlichen Standpunkte angehören, und ist eigentlich gar nicht Strafe, wenn doch Strafe nicht stattfinden kann, wo das Gewissen noch nicht erwacht ist; sie ist vielmehr nur eine mechanische Einwirkung, und auf diesem Gebiete nicht zu tadeln." (Aber eben damit sie keine bloß mechanische Einwirkung sei, geht ihr ja die Drohung voraus.) Daß und weßhalb wir dieser ganzen Ansicht Schleiermacher's nicht beifallen können, ist aus dem oben im Text und schon früher §. 998. Gesagten von selbst klar. Es ist dieß einer von den Punkten, in welchen die Widernatürlichkeit der Stellung besonders deutlich hervortritt, die Schleiermacher der „christlichen" Sittenlehre zur christlichen Kirche gibt, indem er diese als den eigenthümlichen Ort für das christliche Handeln aufstellt. (Vgl. Chr. Sitte, S. 1. 12. f. 33. ff. u. ö.)

*) Vgl. Beil., S. 118.: „Wenn die Strafen also auch den angeführten ethischen Nutzen haben, so entsteht dieser insofern sie als ein Ereigniß hintennach betrachtet werden; aber nicht würden dieses Nutzens halber Strafen als solche zu verfügen sein."

§. 1091. Den Kindern auf der anderen Seite in ihrem Verhältniß zu den Eltern liegen im Allgemeinen die Pflichten der vertrauensvollen Ehrfurcht, des Gehorsams und der Dankbarkeit ob. In diesen haben sie die Liebe zu den Eltern zu erweisen, die in ihnen vermöge des sinnlichen Naturbandes, mit dem sie an sie geknüpft sind, schon durch die Geburt auf das ausgesprochenste angelegt ist, von den Eltern aber auch nicht in übertreibender Weise gefordert werden darf, nach dem Maße ihrer eigenen Liebe zu den Kindern. (Vgl. §. 310.) Es ist wider die Ordnung der Natur, wenn die Eltern von den Kindern verlangen, daß sie sich mit ihrer Liebe an sie heften sollen; da es doch vielmehr das natürliche Gesetz (1 Mos. 2, 24) ist, daß die Kinder sich mit ihrem Herzen aus dem engen Kreise des elterlichen Hauses hinaus ausstrecken sollen in die Sphäre einer umfassenderen Gemeinschaft.*) Ehrfurcht ist die unmittelbar natürliche Stimmung des Kindes den Eltern gegenüber. In ihnen tritt ihm die Welt, in welcher es geboren ist, zuerst entgegen, und zwar so, daß es sich unmittelbar in völliger Abhängigkeit von ihnen vorfindet, aber ebenso unmittelbar zugleich diese ihre Macht über sich durchgängig als eine ihm freundliche, es vorsorgende, beschützende und pflegende erfährt, als den einzigen, aber auch unbedingt zuverlässigen Anhaltpunkt für sich in seiner vollständigen Hülfsbedürftigkeit. In den Eltern kommt dem Kinde nicht bloß die Welt überhaupt zuerst zur Anschauung, sondern insbesondere auch der Mensch, und zwar der wirkliche Mensch, nicht mehr bloß der, den es in sich selbst sieht, der bloß potentielle Mensch. In ihrem Anblick geht ihm zuerst eine Ahnung davon auf, was es selbst der Anlage nach in sich trägt, und wozu es bestimmt ist. Sein Die Eltern anschauen ist so nothwendig ein Zu ihnen hinauf schauen. Aus ihnen leuchtet ihm die erste Offenbarung der Sittlichkeit, insbesondere auch der Frömmigkeit, und dieß eben als des eigenthümlichen, wesentlichen Charakters der Menschheit, entgegen. Es sieht so in den Eltern ein Höheres über sich, vor dem es sich unbedingt zu beugen hat. Es sieht in ihnen den Wiederschein des Höchsten, was seine Seele zu fassen

*) Vgl. Herder, Aelteste Urkunde des Menschengeschlechts, IV., S. 65. f. (S. W., Zur Rel. u. Theol., B. 7. der kleinen Ausg.)

vermag, den Abglanz Gottes selbst, und die natürlichen Stellvertreter dieses Gottes für sich. Eine heilige Majestät umgibt ihm die Eltern. Aber diese Majestät erfährt es bei jeder Berührung als Liebe, als treu sorgende, sich ihm ganz hingebende Liebe. So schüchtert ihr Anblick es nicht ein, sondern zieht es freundlich zu sich hin, und erfüllt es ebenso sehr mit Vertrauen wie mit Ehrfurcht. Dieß Vertrauen des Kindes zu den Eltern muß, wenn das Verhältniß auf beiden Seiten das richtige ist, ein unbedingtes sein. Je stärker das Kind seine eigene physische nicht nur, sondern auch geistige und beziehentlich sittliche Schwäche und die Ueberlegenheit der Eltern in allen diesen Beziehungen empfindet, desto zuversichtlicher schmiegt es sich grade an sie an. So ist, wofern das rechte Verhältniß nicht gestört ist, in dieser Ehrfurcht des Kindes, die ja nur eine Modification seiner Liebe zu ihnen ist, keine Furcht (1 Joh. 4, 18). Wohl aber wird dieß sein rückhaltsloses Vertrauen durchweg durch das Bewußtsein seiner Unterordnung beherrscht, das auch sorgfältig in ihm gepflegt werden muß als eine Schutzwehr gegen den natürlichen Hang zur Vorlautheit und zur Anmaßung. Diese vertrauensvolle Ehrfurcht ist die Grundlage des ganzen pflichtmäßigen Verhaltens des Kindes, und deßhalb die allererste Pflicht desselben den Eltern gegenüber. (2 Mos. 20, 12. Spr. 20, 20. C. 30, 17. Sir. 3, 1—18. Matth. 15, 3—6. Marc. 7, 9—13. Ephes. 6, 2. 3.) Sie darf in keinem Falle umgangen werden. Auch dann, wenn das Kind das Verhalten der Eltern nicht billigen kann und darf, muß es doch in der Art und Weise seines Bezeigens gegen sie die Ehrerbietigkeit streng festhalten. Und auch wenn es erwachsen und selbstständig geworden ist, darf es nicht von ihr lassen; wie sie sich denn auch mit dem Freundschaftsverhältniß, das dann zwischen Eltern und Kindern eintritt, sehr wohl verträgt. Insbesondere darf auch im hohen Alter der Eltern die Ehrerbietung der Kinder nicht nachlassen. Dann besteht sie grade ihre schönste Probe in der Geduld und Nachsicht dieser mit den hervortretenden Schwächen jener und in ihrer zarten Schonung. (Spr. 23, 22. Sir. 3, 12—18.) Die unmittelbare Folge dieser kindlichen Ehrfurcht ist nun der kindliche Gehorsam (Spr. 23, 22. Luc. 2, 51. Röm. 1, 30. Eph. 6, 1. Col. 3, 20.) Als wahrhaft kindlicher ist er seinem Begriff zufolge ein unbedingter, wie denn überhaupt ein anderer

Gehorsam als ein unbedingter eigentlich gar keiner ist. Von vornherein muß er dem Kinde durch äußere Mittel aufgezwungen werden, so lange die Vorstellung des Gehorsams und die Ahnung der Nothwendigkeit desselben in ihm noch gar nicht erweckt ist. Sobald aber in ihm das sittliche Bewußtsein aufgegangen ist, muß er immer mehr ein freier werden, nämlich als ein sich auf das unbedingte Vertrauen zu den Eltern, zu ihrem reinen Wohlmeinen und ihrer zuverlässigen Einsicht, gründender. *) Auch dann ist er immer noch ein blinder; aber nichts desto weniger kein knechtischer. Was nämlich die einzelnen Forderungen der Eltern angeht, ist er blind; aber er ist dieß grade nur darum, weil er auf der wohlmotivirten allgemeinen Ueberzeugung ruht, sich dem Willen der Eltern als dem der Güte und der Weisheit zuversichtlich hingeben zu dürfen, ja hingeben zu sollen; und somit ist er ein freier. Ohne eine solche allgemeine Ueberzeugung würde ein eigentlicher Gehorsam überhaupt gar nicht möglich sein. **) In diesem freien Gehorsam thun und unterlassen die Kinder willig, ohne Zwangsmittel und ohne Furcht vor denselben, was die Eltern befehlen und verbieten, lediglich deßhalb, weil sie es befohlen oder verboten haben. Sie wollen und thun nur was sie als den Willen und Wunsch der Eltern kennen; über die von den Eltern ihnen ausdrücklich frei gelassene Sphäre hinaus wollen sie nicht frei sein. Allerdings kann auch der Fall eintreten, daß es Pflicht für die Kinder wird, den Eltern in Ansehung bestimmter Forderungen den Gehorsam zu verweigern. ***) Denn sie sollen ja allerdings Gott

---

*) Marheineke, S. 521.: „In den Eltern haben die Kinder die Vernunft und Sittlichkeit persönlicher Weise vor sich, und was von da an sie kommt ist ihnen Gesetz ohne Widerrede. Kinder können, um gehorsam zu sein, nicht verlangen, daß die Eltern sich bei ihnen auf Räsonniren aus Gründen einlassen. — — In dem unbedingten Vertrauen zu ihren Eltern, deren Verstand und Vernunft den Mangel derselben in ihnen ersetzen muß, hat die Pflicht des kindlichen Gehorsams unbedingte Nothwendigkeit."

**) Fichte, Sittenl., S. 339. f. (B. 4.)

***) Sehr scharf und richtig beurtheilt Fichte, Sittenl., S. 340. f. (B. 4.), diesen Fall. Er schreibt: „Aber wenn nun die Eltern etwas Unmoralisches dem Kinde beföhlen? dürfte man noch fragen. Ich antworte: die Unmoralität des Gebots ergibt sich entweder erst nach einer sorgfältigen Untersuchung, oder sie springt unmittelbar in die Augen. Der erste Fall kann nicht eintreten —

th. 12, 46—50. Luc. 2, 49. Joh. 2, 4) und den Erlöser (Matth.
. 22. C. 10, 37) noch mehr lieben als ihre Eltern, und ihnen
h auch mehr gehorchen als diesen (Ap.-G. 4, 19. C. 5, 29),
die Befehle beider mit einander in Widerstreit gerathen. Allein
Fall kann sich nur dann ereignen, wenn die Eltern selbst durch
vergessenheit der heiligen Auktorität sich entkleidet haben, welche
:nder überhaupt zum Gehorsam gegen sie verpflichtet, wenn sie
: selbst schon das Pietätsverhältniß der Kinder zu ihnen pflicht-
'en aufgelöst haben. Mit der Zeit tritt, eben vermöge des Er-
der Erziehung, die elterliche Auktorität mehr und mehr zurück
die allmählich beginnende Selbstständigkeit der Kinder, und zu-
)mmt es bestimmt dazu, daß der eigentliche Gehorsam dieser
die Eltern überhaupt aufhört, nämlich mit dem Eintritt ihrer
bürgerlichen und überhaupt äußeren Selbstständigkeit. Aber
)ann noch bleibt wenigstens ein Analogon des kindlichen Gehor-
für sie als Pflicht zurück. Wie nämlich die Eltern zeitlebens
licht haben, ihre Kinder fortwährend zu berathen, als ihre besten
insichtsvollsten Rathgeber, weil sie, die Erzieher derselben, ihre
Individualität und ihren Charakter am genauesten kennen, oft
als jene selbst: so bleibt es auch auf allen Altersstufen die
; der Kinder, ihren treu gemeinten Rath vor dem aller Anderen
nur ehrerbietig aufzunehmen, sondern auch mit sorgfältigster
:ung in Betracht zu ziehen und reiflich zu prüfen. *) Zu die-
licht des Gehorsams kommt endlich noch die der Dankbarkeit
die Eltern hinzu für die Kinder. Keine Dankbarkeit gegen
hen ist so natürlich und so stark motivirt wie diese; daher gilt

---

as gehorsame Kind setzt nicht voraus, daß seine Eltern ihm etwas Bö-
ieten könnten. Findet der zweite Fall statt, so fällt von diesem Augen-
ın der Grund des Gehorsams, der Glaube an die höhere Moralität der
weg, und nun wäre irgend ein fernerer Gehorsam gegen die Pflicht.
› verhält es sich, wo die bestehende Unmoralität, die Schändlichkeit der
ıart der Eltern, den Kindern unmittelbar einleuchtet. In diesem Falle
ı Gehorsam der Kinder und keine Erziehung durch die Eltern möglich."
be Wette, III., S. 237.: „Vernünftige Eltern werden ihre Kinder
in die Nothwendigkeit versetzen, entweder ungehorsam oder unfrei zu
ln."

) Fichte, a. a. O., S. 342.

auch im allgemeinen Urtheil kein Undank für so schmählich wie der der Kinder gegen die Eltern. *) Sind oder werden die Eltern hülfsbedürftig, so ist es für rechte Kinder eine beglückende Genugthuung, sie nach Kräften zu versorgen (Sir. 3, 1—18. Matth. 15, 3—6. Marc. 7, 9—13) und ihnen Gleiches zu vergelten (1 Tim. 5, 4. 8). Auch noch nach dem Tode der Eltern bewahren die Kinder treu ihr Gedächtniß, und halten es heilig in nie erlöschender Dankbarkeit. Der Pflicht der Eltern, die Kinder zu erziehen, entspricht auf Seiten dieser die Pflicht, sich von ihnen erziehen zu lassen; denn die Erziehung ist nur als das gemeinsame Werk des Erziehenden und des Erzogenwerdenden möglich. **) In dieser Pflicht, sich erziehen zu lassen, laufen alle Pflichten des kindlichen Alters überhaupt zusammen ***); ihre Erfüllung ist aber eben der kindliche Gehorsam. Aus dem Geiste der Kindespflicht bestimmt sich auch das pflichtmäßige Verhalten nicht nur der Schüler gegen die Lehrer und Meister und der Diener gegen die Herren, sondern auch überhaupt des jüngeren Geschlechts gegen das ältere. †

---

*) Marheineke, S. 522.: „In der Dankbarkeit endlich vollendet sich der Gehorsam und die Ehrfurcht, und sie ist jene kindliche Pietät, welche von jeder anderen sich wesentlich unterscheidet, wie jede Dankbarkeit gegen Wohlthäter, welche nicht zugleich die Eltern sind, eine ganz andere ist. Indem in dem Glauben der Kinder an die treue Liebe und reine Uneigennützigkeit ihrer Eltern kein Zweifel aufkommen kann, ist dieser Glaube ein Wissen. Aus diesem Grunde besonders, und weil die Dankbarkeit Kindern so sehr erleichtert ist durch Fleisch und Blut, ist im allgemeinen sittlichen Urtheil der Welt Undank der Kinder das schwärzeste Laster. Eltern fühlen dadurch sich um so mehr betrübt, da sie, im Unterschied von allen anderen Wohlthätern, die auf Dank keinen Anspruch machen, solchen als nothwendig voraussetzen und darauf rechnen, ein Recht auf die Dankbarkeit der Kinder haben und sie erwarten, ohne daß die Reinheit ihrer Wohlthaten dadurch getrübt würde. Dieß hat seinen wesentlichen Grund in der Verzweigung der kindlichen Dankbarkeit mit dem Gehorsam und der Ehrerbietung gegen die Eltern."

**) Marheineke, S. 369.

***) Fichte, a. a. O., S. 338.: „Der kindliche Gehorsam ist die einzige Pflicht der Kinder: er entwickelt sich eher als andere moralische Gefühle, denn er ist die Wurzel aller Moralität." Vgl. S. 339. f.

†) Harleß, S. 225. f.: „Jeder Beruf der Ueberordnung durch Alter und Lebensaufgabe, wie bei dem Greise, dem Lehrer, dem Herrn, hat die Ehre

Die Jugend ist dem Alter schlechterdings achtungsvolle Ehrerbietung (1 Petr. 5, 5. 1 Tim. 5, 1. 2) schuldig auf den Grund der bei diesem allemal von vornherein vorauszusetzenden höheren sittlichen Vollkommenheit hin, und diese Ehrerbietung muß sie vor allem durch die Bescheidenheit bezeigen, mit der sie überall gern allen denen weicht und nachsteht, die ihr an Jahren voraus sind, durch die vertrauensvolle Ergebenheit, mit der sie sich an sie anschließt, durch liebevolle Dienstbeflissenheit und immer rege Gelehrigkeit. Eine solche Ehrerbietung haben auch die schon in der vollen Reife der Jahre Stehenden den Aelteren und zumal den Hochbetagten ohne Ausnahme zu beweisen. Sie haben aber überdieß auch die Erfahrung und die gereifte Weisheit des höheren Alters gewissenhaft sich zu Nutzen zu machen, und sich diesem gegenüber wohl zu hüten vor dem albernen Dünkel, der alles besser wissen will als Andere und seinen eigenen vermeintlichen Theorieen mehr traut als einer langen Erfahrung. *) Der stupide Uebermuth unserer Jugend gegenüber dem Alter ist eins der traurigsten Zeichen unserer Zeit.

§. 1092. Unter sich stehen die Kinder des Hauses als Geschwister vermöge ihrer gemeinsamen Abstammung schon von Natur im engsten Verhältnisse. Auf seinem Grunde sollen sie nun auch eine sittliche Gemeinschaft errichten, die durch ihre eigenthümliche Nähe, Innigkeit und Zärtlichkeit, durch die Festigkeit ihres Bandes und durch die Rückhaltlosigkeit der in ihr stattfindenden uneigennützigen und neidlosen gegenseitigen Mittheilung geeignet sein soll, das Vorbild für die wahrhaft tugendhafte allgemeine Nächstenliebe, d. h. für die christliche

---

des Vaters, und findet in der Weise des Vaters seine Geltung. 1 Tim. 5, 1. 1 Cor. 4, 14. 15. 1 Theff. 2, 11."

*) Reinhard, III., S. 274—278. 280. f. Besonders s. auch Daub, II., 1., S. 80—83. Sehr wahr heißt es hier S. 81. f.: „Die Jugend verehrt in dem Alter die Tugenden der Alten, daher auch die Sittlichkeit eines Volkes besonders an der Ehrfurcht zu erkennen ist, welche die Jugend vor dem Alter hat. Wo diese Ehrfurcht fehlt, da ist das Volk auf der tiefsten Stufe der Rohheit, oder auf der der Abgefeimtheit. Davon, daß sie fehlt, trägt nicht bloß die Jugend, sondern auch das Alter die Schuld."

Bruderliebe überhaupt abzugeben (1 Petr. 2, 17). Durch die Mischung der Geschlechter und die mannigfache Abgestuftheit des Alters in dem Geschwisterkreise gewinnt das Zusammenleben in ihm neben seiner Vertraulichkeit zugleich einen Reichthum von Elementen, durch den es doppelt geschickt wird zu einem Förderungsmittel der glücklichen Entwickelung der Sittlichkeit in der Familie. Aber grade diese beständige unmittelbare Nähe und Berührung zwischen den Geschwistern führt unter ihnen auch vielfache Konflikte und Störungen der Eintracht mit sich, zumal wenn die älteren Geschwister sich über die jüngeren eine ungebührliche Macht anmaßen, wozu sie ja nur zu geneigt sind. Die Sicherheit, mit der die Geschwister unter einander auf ihre Liebe rechnen, verführt sie überdieß leicht zur Rücksichtslosigkeit und zur Vernachlässigung der grade in einem so engen Verhältniß doppelt wichtigen gegenseitigen Schonung. und sie lassen wohl auch gern den Eigensinn und den Ungestüm, der den Eltern gegenüber nicht aufkommen kann, an einander aus. Um so mehr ist es die Pflicht aller, darüber zu wachen, daß ihre schöne Eintracht nie auf irgend nachhaltige Weise aufgehoben werde. Insbesondere können hierbei die Schwestern einen überaus günstigen Einfluß ausüben, indem sie mit der ihr Geschlecht so eigenthümlich wohl kleidenden Sanftmuth und Geduld das heftige, auffahrende Wesen der Brüder beschwichtigen. Stehen den bereits erwachsenen Kindern noch kleine unerzogene Geschwister zur Seite, so kommt den ersteren bestimmt ein Antheil an der Erziehung der letzteren mit zu, und diese haben sich jenen dem gemäß, aller geschwisterlichen Gleichheit ungeachtet, beziehungsweise unterzuordnen. Ist vollends die Familie verwaist, so vertreten die bereits erwachsenen Geschwister bei den jüngeren noch unmündigen ganz eigentlich Elternstelle; und wie es in diesem Falle die Pflicht jener ist, nach Kräften für die Erziehung dieser Sorge zu tragen, so haben diese das Ansehen jener über sich unbedingt anzuerkennen, und sich ihrer Leitung folgsam zu unterwerfen. Auch nachdem die Familie sich äußerlich aufgelöst hat, dadurch daß die Kinder jedes seinen eigenen Hausstand gegründet haben, soll die eigenthümliche Liebe die Geschwister nach wie vor ungeschwächt verbinden. In bestimmter Analogie mit dem geschwisterlichen Verhältuisse wollen alle diejenigen Verhältnisse behandelt sein, die sich durch eine eigenthümliche persönliche Gleichstellung charakteri-

siren, vor allen also das zwischen den Freunden, dann aber auch namentlich das zwischen den Amts-, Berufs- und Standesgenossen.

§. 1093. Zur Familie und zum Hausstande gehört auch das Hausgesinde. Zwar liegt es nicht im Begriff der Familie selbst, daß sie Dienstboten einschließt, indem der Dienst des Hauses auch von den Familiengliedern allein versehen werden kann; wohl aber entsteht bei weiterer fortschreitender Entwickelung der sittlichen Gemeinschaft sehr bald von zwei verschiedenen Seiten her das Bedürfniß eines eigentlichen Hausgesindes, im engsten Zusammenhange mit dem unvermeidlich hervortretenden Unterschiede zwischen Reichen und Armen. Bei der Zunahme der sittlichen Cultur widmen sich nämlich auf der einen Seite viele Familien ganz ausdrücklich der Mitwirkung für die unmittelbar geistigen Interessen, und machen die geistige Arbeit zu ihrem eigentlichen Beruf. Eben deßhalb können sie aber die mechanischen Arbeiten nicht mehr selbst verrichten, wenigstens nicht mit einiger Vollständigkeit, welche ihr Hauswesen erfordert; und so bedürfen sie für diese fremder Hülfe, und zwar einer nicht bloß vorübergehenden, aphoristischen, sondern ständigen und in jedem Augenblick bereit stehenden Hülfe, kurz einer Hülfe durch solche fremde Personen, die sich in ihr Haus selbst aufnehmen lassen zum Behufe dieser Hülfsleistung. Der Natur der Sache nach sind dieß solche Familien, die sich irgend eines Grades von Wohlhabenheit erfreuen; denn nur sie befinden sich in der äußeren Möglichkeit, mit Hintansetzung der mechanischen Arbeit zur Erwerbung der Mittel ihrer sinnlichen Subsistenz die Wirksamkeit für die geistigen Interessen zu ihrem unmittelbaren Beruf zu machen. Diejenigen Familien auf der anderen Seite, die wegen ihrer Vermögenslosigkeit die mechanischen Berufsarten ergreifen müssen, sehen sich aus eben demselben Grunde außer Stande, die herangewachsenen Kinder einerseits fort und fort zu ernähren und andererseits im Dienst ihres eigenen Hauses hinreichend zu beschäftigen. Aus beiden Ursachen müssen also die Kinder solcher Familien, sobald sie erwachsen sind, das elterliche Haus verlassen und auf ihre eigene Hand für ihre Subsistenz sorgen. Sofern sie nun nicht im Stande sind, eine eigene Familie oder wenigstens ein eigenes sie ernährendes bürgerliches Geschäft zu gründen (welches letztere doch

auch schon bei dem Handwerksgesellen in irgend einem Maße der Fal ist), bleibt ihnen hierzu kein anderer Weg offen, als daß sie die Aufnahme in eine fremde Familie suchen, und zwar gegen das einzige Entgeld, das sie anzubieten im Stande sind, gegen die Zusage der Hülfsleistung im Dienst für die häuslichen Angelegenheiten derselben, — ein Fall, der der Natur der Sache nach besonders häufig bei den Töchtern vorkommen muß. Hier begegnen sich dann die Bedürfnisse von zwei entgegengesetzten Seiten her, und befriedigen sich gegenseitig in der Errichtung des Dienstbotenverhältnisses, von dem alles §. 278. über das Dienstverhältniß im Allgemeinen Gesagte im Besonderen gilt. Die Annahme von Dienstboten ist nämlich die einzige sittlich zulässige Weise, sich der ständigen häuslichen Hülfe durch Nichtfamilienglieder zu versichern. Die andere Weise, durch Sklaven die häuslichen Dienste verrichten zu lassen, ist sittlich unzweifelhaft verwerflich. Die Sklaverei ist schlechtweg ein widersittliches Verhältniß und eine fortwährende Entwürdigung und Schändung der Menschheit *), wie sie denn eben deßhalb auch dem Geist des Christenthums auf das Entschiedenste zuwiderläuft. **) Der Sklave ist seinem Begriffe zufolge nicht mehr Mensch, weil nicht mehr Person, sondern eine bloße Sache, folglich auch rechtlos. Er hat keine eigene Persönlichkeit, sondern seine Persönlichkeit ist an die seines Herrn aufgegeben und erhält ihren Inhalt lediglich von diesem, der seinerseits gegen den Sklaven gar keine Verbindlichkeit hat, außer etwa höchstens die durch sein eigenes selbstsüchtiges Interesse ihm auferlegte, für die Erhaltung seines sinnlichen Lebens zu sorgen. ***) Der Sklave vertritt rein die Stelle einer Maschine, er ist, nach der treffenden Definition des Aristoteles, ein ὄργανον ζωὸν, und nichts weiter. †) Der Sklave hat kein Eigenthum (§. 251.) mehr; sein somatisch-psychischer sinnlich-geistiger Na-

---

*) Vgl. Marheineke, S. 397—399. Die einzig mögliche Rechtfertigung der Sklaverei müßte in der Annahme einer wesentlichen Ungleichheit der Menschenracen gesucht werden, welche aber geläugnet werden muß.

**) S. Reinhard, III., S. 497—500., Flatt, S. 591—596., v. Ammon III., 1., S. 62. f., 68. f., Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 466., Marheineke, S. 398. f. 529. f.

***) Vgl. Marheineke, S. 239.

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 466, vgl. S. 489.

turorganismus in seiner individuellen Bildung gehört nicht ihm selbst zu eigen, sondern seinem Herrn. Dieß ist aber ein innerer Widerspruch. In dem Begriff des Eigenthums liegt ausdrücklich, daß es unveräußerlich ist und von keinem Anderen erworben werden kann. Daher darf Niemand sich selbst zum Sklaven eines Anderen weggeben (1 Cor. 7, 23), und ebenso wenig Jemand einen Anderen zum Sklaven machen. *) Aller Menschenraub (2 Mos. 21, 16. 1 Tim. 1, 10) und Sklavenhandel ist ein verruchter Eingriff in das heiligste Menschenrecht. Wie das Verhältniß der Sklaverei nur durch Gewalt entstehen kann, so kann es auch nur durch Gewalt aufrecht erhalten werden; denn auf die aufrichtige und beharrliche Zustimmung derer, die ihm unterworfen sind, läßt sich nie rechnen. **) Durch den Begriff des Staates (§. 428.) ist es aber unmittelbar aufgehoben. ***) Daraus folgt indeß nicht, daß nicht Jemand pflichtmäßigerweise Sklave sein oder Sklaven haben könnte. Im Gegentheil, wer im Sklavenverhältniß geboren oder wie immerhin durch fremde Gewalt in dasselbe gekommen ist, muß, bis sich ihm ein rechtmäßiger Weg zur Freiwerdung eröffnet, mit geduldiger Unterwerfung in demselben ausharren (1 Cor. 7, 21—23); und wo die Sklaverei gesetzlich besteht, da soll der Einzelne zwar, so viel bei ihm steht, an der Aufhebung derselben auf gesetzlichem Wege arbeiten, er kann aber sehr wohl, so lange dieselbe noch fortdauert, außer Stande sein, des Dienstes der Sklaven zu entbehren. Nur liegt es ihm in diesem Falle schlechterdings ob, die rechtlich noch in der Sklaverei befindlichen thatsächlich nicht als Sklaven zu behandeln, sondern als freie Knechte, und so in seinem Privatbezirk die Sklaverei der Sache nach wirklich abzustellen. Aus diesem Gesichtspunkte verfuhren die Apostel mit großer Weisheit bei der Behandlung der Frage wegen der Sklaven (Ephes. 6. Col. 3. 1 Tim. 6. Tit. 2. 1 Petr. 2). Indem sie die damals gesetzlich bestehenden

---

*) Nach Flatt, S. 597. f., kann es Fälle geben, in denen es erlaubt ist, einen Anderen zum Sklaven zu machen. Allerdings, wenn nämlich die Sklaverei, in die man den Anderen bringt, nur der Form nach besteht, der Sache nach aber das Verhältniß ein freies Dienstverhältniß ist.

**) Hartenstein, S. 464.

***) Vgl. Marheineke, S. 239. f.

Verhältnisse achteten und schonten, drangen sie doch zugleich bei den Christen auf eine solche Behandlung der Sklaven, durch welche das Verhältniß dieser thatsächlich zu einem sittlich würdigen Dienstverhältniß umgeschaffen wurde. Dagegen ist es sittlich ganz in der Ordnung, durch die Dienstleistung freier Dienstboten sich diejenige Hülfe im Hauswesen zu verschaffen, von der es sich hier handelt. Es wird durch eine solche Einrichtung sogar, wie oben schon bemerkt worden, einem dringenden Bedürfniß einer zahlreichen Menschenklasse entgegengekommen. Und zwar nicht etwa bloß einem äußeren, sinnlich physischen Bedürfniß derselben, sondern auch einem eigentlich sittlichen. Denn das Individuum bedarf als Bedingung seiner tugendhaften Entwickelung des Lebens in der Familie; es muß daher, wenn es aus seinem eigenen ursprünglichen Familienkreise ausscheiden muß, diese sittliche Einbuße durch seinen Anschluß an einen fremden so gut wie möglich zu erstatten suchen. *) Dieses Dienstbotenverhältniß, in seinem Unterschiede von der Sklaverei, beruht auf einem auf Seiten beider Kontrahenten frei eingegangenen Rechtsvertrage, bei dem der Dienende, indem er sich dem Dienstherrn gegen einen bestimmten Lohn und überhaupt unter bestimmten Bedingungen, über welche beide Theile sich frei vereinbaren, zu gewissen, genau festgestellten häuslichen Dienstleistungen verbindlich macht, sich zugleich seine persönliche Freiheit ausdrücklich vorbehält, sofern er durch denselben theils nicht seine ganze Person überhaupt, sondern nur gewisse einzelne Dienste zur Verfügung jenes stellt, theils sich die Freiheit, denselben wieder aufzuheben, ausdrücklich reservirt, wie denn auch die Obrigkeit für die Haltung des Vertrags einsteht. Das Verhältniß aber, das auf dem Grunde eines solchen Vertrages errichtet wird, ist kein bloßes Verhältniß der Dienstmiethe (locatio operarum), sondern ein Familienverhältniß. **) Da nämlich die stipulirten Dienstleistungen vermöge

---

*) Schleiermacher, Syst. d. S.-L., S. 268.

**) Vgl. Stahl, II., 1., S. 381. f. 383. Es wird hier bemerkt: „Deßhalb hat das Dienstbotenverhältniß außer dieser Seite der obligatorischen Dienstmiethe auch noch die der häuslichen Gewalt. Der Dienstbote steht daher (nach unserem Recht) mit seiner ganzen Lebensführung in einer gewissen Abhängigkeit von der Herrschaft und diese in einer gewissen Haftung für ihn, und

ihrer Beschaffenheit wesentlich ein Maß eigentlicher persönlicher Lebensgemeinschaft des Dienenden mit der Dienstherrschaft zu ihrer Voraussetzung haben: so tritt jener bestimmt ein in die Familie dieser, wiewohl ohne ihr organisch einverleibt zu werden *), und stellt sich unter die häusliche Gewalt des Familienhauptes, doch so, daß die Anwendung dieser letzteren von der Obrigkeit überwacht wird, und so der Dienstbote eine Garantie gegen den Mißbrauch derselben besitzt. Von dieser Seite her ergibt sich die Möglichkeit einer eigentlich sittlichen Veredelung des Dienstbotenverhältnisses, das zunächst nur als ein nothwendiges Uebel erscheint, und zwar für beide Theile, für die Herrschaft ebensowohl wie für das Gesinde **), und hiermit zugleich die sittliche Forderung einer solchen Ethisirung und Potenzirung desselben. Je leichter dasselbe grade zu einer tiefen Ausartung der Sittlichkeit Veranlassung wird, auf der einen Seite zu rohem Despotismus und auf der anderen Seite zu Gemeinheit und Niederträchtigkeit, desto sorgfältiger soll es grade als eine Bildungsschule zu echt menschlicher und christlicher Sittlichkeit benutzt werden durch die wirkliche Aufnahme der Dienstboten in die Familie der Herrschaft. ***) Durch den Anschluß an diese sollen die Dienenden, die aus ihrer eigenen Familie herausgerissen sind, vor der Verwilderung bewahrt werden, in die der vereinzelte Mensch so leicht versinkt. In ihr sollen sie berührt werden von dem ihnen bis dahin vielleicht noch nicht nahe gekommenen milden Geist der Gesittung und der Bilduug, vor allem aber von einem christlichen Hauswesen und Leben überhaupt eine unmittelbare Anschauung empfangen, und den Unterschied eines sol-

---

es werden z. B. manche Aeußerungen, die schon als Injurien gelten könnten, dem Dienstboten gegenüber nicht als solche behandelt." (S. 382.)

*) Marheineke, S. 528.

**) S. Schleiermacher, Predd. I., S. 642—645.

***) Harleß, S. 231.: „Nur da ist das rechte Verhältniß, wo man den freiwilligen Lohndiener als Glied des Hauses ansieht, welches entweder feingegangen oder einzuführen ist in das Leben, den Geist, die Ordnung der Familie. Wo das nicht ist, da ist Entwürdigung, so schlimm, ja ärger denn Sklaverei; da betrachtet man den Menschen, welcher sich freiwillig mit seiner Person unter die Herrschaft eines Hauses zu bestimmten Dienst begibt, nur wie die Kräfte einer benützbaren Maschine, welche man zum bestimmten Zweck abnützt, im Uebrigen stehen läßt."

chen von dem verworrenen und freudelosen Treiben der Welt empfinden lernen. In ihr sollen sie Vorbilder der christlichen Tugenden zu Gesicht bekommen, und sich durch Beispiel und Ermahnung zu allen den Gesinnungen und Gewöhnungen angeleitet sehen, durch die in ihrem künftigen eigenen häuslichen Leben ihr Wohlergehen und ihre Zufriedenheit gesichert sein wird.*) Je häufiger sie in einem rohen und übelgeordneten Familienleben aufgewachsen sind, desto mehr thut es Noth, daß sie die wahre Schönheit des häuslichen Lebens anschauen und kennen lernen, und so zur würdigen Führung ihres künftigen eigenen Hausstandes eingeweiht werden.**) Das bei ihnen oft kaum angefangene Erziehungsgeschäft soll von der Herrschaft ernstlich aufgenommen und fortgeführt werden.***) Auf diese Weise mag es für Unzählige die größte Wohlthat ihres Lebens werden, daß sie sich in der äußeren Nothwendigkeit befinden, zu dienen und im Dienstverhältniß sich einer wohlmeinenden und einsichtsvollen Zucht zu unterwerfen. Von dieser Seite her kann in einzelnen Fällen sogar der sonst nicht wünschenswerthe häufigere Wechsel der Dienstherrschaft für die Dienenden heilsam werden.†) So in das häusliche Leben mit zugelassen und mehr und mehr mit dem Bewußtsein seiner Würde sich durchdringend, werden sie auch bald ihren eigenen unscheinbaren Beruf in demselben nach Gebühr schätzen und liebgewinnen lernen; sie werden in ihrem Dienst sich gehoben finden und wahrhaft frei fühlen lernen, und ihn nicht länger als ein bloßes nothwendiges Uebel betrachten.††) Ist die Führung des Hauswesens sittlich wohlgeordnet, so knüpft sich bald ein eigentlich persönliches Verhältniß zwischen dem Herrn und dem Diener, das zunächst in der Treue auf der Seite von diesem und in dem Vertrauen auf der Seite von jenem hervortritt; und haben Beide erst eine lange Reihe von Freuden und Leiden in bewährter Treue zusammen durchlebt, so entsteht zwischen ihnen eine Art wirklicher Freund-

---

*) Schleiermacher, Predd. I., S. 647.
**) de Wette, III., S. 242.
***) Flatt, S. 591. Vgl. Hirscher, I., S. 282.
†) Hirscher, I., S. 282.
††) Schleiermacher, Predd., S. 648. f.

schaft *), „welche gleichsam den Vorhof des inneren Familienheiligthums ausmacht." **) Hiernach bestimmen sich nun auch die beiderseitigen Pflichten der Herrschaften und der Dienstboten in ihrem Verhältniß zu einander. ***) Ein Hauptpunkt bei ihnen liegt in der Tendenz, diesem Verhältniß einen festeren Bestand zu geben. Denn der beständige Wechsel der Dienstboten läßt es in der Regel gar nicht einmal zur Anknüpfung eines eigentlich sittlichen Verhältnisses kommen. Die für beide Theile unbeschränkte Auflösbarkeit des Dienstvertrages, so unumgänglich sie auch gefordert werden muß, ist doch nach dieser Seite hin eine entschiedene Erschwerung der Sache. Wissen beide Theile, daß das Verhältniß zwischen ihnen mit unabänderlicher Nothwendigkeit besteht, so suchen sie sich auch von vornherein in dasselbe zu finden, ihm die möglichst günstige Seite abzugewinnen, und sich selbst möglichst so einzurichten, daß sie für dasselbe taugen und sich in demselben möglichst wohlbefinden. Dieß gelingt ihnen dann auch unausbleiblich in irgend einem Maße, und so wird ihnen ein anfänglich schweres Verhältniß allmählich lieb und werth. Beide Theile suchen sich dann von vornherein in einander zu schicken, und indem sie bald den günstigen Erfolg davon inne werden, bildet sich nach und nach eine herzliche gegenseitige Anhänglichkeit, bei der keiner von beiden das Verhältniß je wieder gelöst zu sehen wünscht, wie dieß bei der Sklaverei gar nicht so selten der Fall ist. Bei der Möglichkeit hingegen, zu jeder Zeit wieder aus einander zu gehen, sehen beide, Herrschaften und Dienstboten, schon in der geringfügigsten Kleinigkeit eine Veranlassung, sich wieder zu trennen, und machen auch gar nicht einmal ernstlich und mit einiger Ausdauer den Versuch, sich mit einander einzuleben. Die Herrschaften insbesondere halten es gar nicht für nöthig, wenigstens doch zu versuchen, ob sie nicht vielleicht die ihren Wünschen zunächst nicht entsprechenden Dienstboten sich zurecht bilden können, sondern überheben sich lieber dieser Mühe

*) Marheineke, S. 529., vgl. S. 239. f.

**) de Wette, III., S. 243. Nach Nitzsch, System, S. 377., gehört zu einer christlichen Haushaltung „ein gewisses Uebergehen der kindlichen und geschwisterlichen Gesinnung auf die Dienstboten. Philem. 15. ff."

***) S. Reinhard, III., S. 500—508.

durch die sofortige Entlassung derselben. *) Davon kann dann freilich nur eine immer gründlichere Verschlimmerung dieses ganzen Gebietes des Hausstandes die Folge sein. Wollen die Herrschaften wirklich für die sittliche Erziehung des Gesindes Sorge tragen, so müssen sie dasselbe auch nicht so leichthin aus ihrem Dienst entfernen, sondern alle nur mögliche Geduld haben mit seinen Schwachheiten und Fehlern. **) Aber auch die Dienenden müssen eine solche sittliche Pflege, die ihnen von ihrer Herrschaft widerfährt, würdigen, und statt sich ihr als einer lästigen Fessel zu entziehen, vielmehr um ihres Fortgenusses willen manches ihnen Beschwerliche über sich nehmen, am allerwenigsten aber bei jeder sich ihnen eröffnenden Aussicht auf eine Verbesserung im Aeußeren ihre Dienstherrschaft verlassen. Dieß alles setzt jedoch freilich eine besonnene Vorsicht bei der Eingehung des Dienstverhältnisses auf beiden Seiten voraus, die jetzt so sehr fehlt, eben weil man denkt, ein etwaiger Mißgriff in der Wahl lasse sich ja leicht wieder verbessern. Das Familienhaupt muß nur solche Dienstboten annehmen, von denen es glaubt hoffen zu dürfen, daß es sie auch wirklich in die Familie werde aufnehmen können; und der Dienende soll vor allem anderen eine Herrschaft suchen, von der er hoffen darf, sie werde ihm wirklich Elternstelle vertreten in Beziehung auf seine sittliche Erziehung. ***) Ist das Dienstverhältniß auf die rechte Weise geschlossen, so haben die Herrschaften es nun auch in demselben Geiste fortzuführen. Die Hauptsache ist dabei, daß sie wirklich ein Herz gewinnen für die Dienenden ihres Hauses, und

---

*) Schleiermacher, Predd., S. 641.: „Es fehlt an Anhänglichkeit auf beiden Seiten, daher was mit Gleichgültigkeit geknüpft wird, sich in Widerwillen löset.“

**) Ebenders., ebendas., S. 647.

***) Hirscher, III., S. 524.: „Der Hausvater nimmt nur solche in seinen Dienst auf, welche er für fähig halten darf, Angehörige seines Hauses zu werden; und nimmt sie nur in der Absicht auf, sie hierzu zu machen und als solche zu behandeln. Der Dienstbote dagegen sucht sich einen Herrn, dem er dienen möge als Christo; und dieses ist seine höchste und entscheidende Rücksicht, daß er einen Hausvater finde, d. h. einen Dienstherrn, dem er ein Glied des Hauses sei, und ein aufgenommenes Kind, und ein Bruder im Herrn.“

diesen dieß bei allen den vielfachen Gelegenheiten, die sich dazu darbieten, bethätigen. Sie müssen in ihnen aufrichtig den Menschen ehren und lieben, und in ihnen, wie es denn wirklich so ist, Brüder in Christo (Philem. 16) sehen, vor dem ja alle, Herren und Diener, einander gleich und Beides zugleich sind, Knechte und Freigelassene (1 Cor. 7, 20. 21. C. 12, 13. Gal. 3, 28. Col. 3, 11). Daher müssen sie sich von jeder verächtlichen Behandlung derselben fern halten und von allem gebieterischen, heftigen und launenhaften Wesen, als die da wohl wissen, daß sie selbst auch einen Herrn über sich haben, und zwar einen solchen, vor dem kein Ansehen der Person gilt. (Eph. 6, 9. Col. 4, 1.) Desgleichen sollen sie alle Parteilichkeit und Willkür vermeiden, und ihnen in allen Beziehungen Billigkeit widerfahren lassen. (Col. 4, 1.) Sie dürfen von ihnen nur ehrerbietige Unterordnung verlangen, nicht eine Erniedrigung ihrer Person. Vielmehr sollen sie sich herzlich und liebreich zu ihnen herablassen, was ihnen nicht schwer werden wird, wenn anders sie sich fleißig in Gedanken in ihre Stelle versetzen. Sie sollen nicht bloß ihnen den billigen Lohn zu Theil werden lassen (Jac. 5, 4) und ihre redlichen Dienste freundlich anerkennen, sondern auch, um sie über den Standpunkt des bloßen Lohndieners zu erheben, ihnen zu erkennen geben, daß sie auf ihre persönliche Anhänglichkeit persönlich einen Werth legen, nicht bloß um ihres Nutzens willen, sondern aus rein menschlichem sittlichem Interesse*), und ihnen Vertrauen beweisen, besonders auch in ihrem Geschäft. Dieß letztere freilich mit großer Vorsicht und in wohl bemessener Art, um sie nicht in Versuchung zu führen. Sie sollen ihnen wohlwollende Theilnahme an ihren persönlichen Angelegenheiten, auch an den an sich geringfügigen bezeigen, und ihnen in denselben gern mit ihrem Rathe zur Seite stehen. Doch müssen sie sich hierbei allerdings sorgfältig hüten vor einer unvorsichtigen Vertraulichkeit, durch die das nothwendige Respektverhältniß derselben zu ihnen gestört werden würde. Jene ihre Gesinnung wahrer elterlicher Liebe für die Dienstboten muß sich nun auch in liebevoller Fürsorge für dieselben bethätigen. Sie müssen ihnen ihren jedenfalls sauren Beruf so viel als möglich zu erleichtern suchen durch Enthal-

*) de Wette, III., S. 242.

tung von aller unfreundlichen Behandlung, besonders von al
zwecklosen Schelten und Keifen, und durch Vermeidung jeder un
thigen und eigensinnigen Erschwerung der Dienstleistungen, die
von ihnen fordern. Solche Dienende insbesondere, die im Dienste
Familie alt geworden sind, sollen sie mit hervorstechender Milde
handeln, und ihnen die langjährige Treue auch dann noch belohn
wenn sie nicht mehr im Stande sind, ihre Obliegenheiten zu erfüllen
Sie sollen ihren Dienstboten die grade ihnen besonders nöthige z
weise Ruhe und Erholung gönnen (2 Mos. 20, 10. 5 Mos.
14. 15), sie sollen für ihre körperliche Gesundheit sorgen, und a
auf die Förderung ihres äußeren Fortkommens, so viel in ih
Kräften steht, bedacht sein. Das allerwichtigste bei dieser Fürsorge
aber die sittliche Pflege des Gesindes, die Sorge für seine sittli
namentlich auch religiöse Bildung. Zu ihr gehört nun auf der ei
Seite die genaue Aufmerksamkeit auf sein ganzes Verhalten und
unerbittliche Halten über Zucht und Ordnung im Hause, auf
anderen Seite aber auch, daß die Herrschaft mit dem eigenen Beisp
musterhafter Sittlichkeit wahrhaft vorleuchte. Das Gesinde muß
dieser, wenn sie einen wohlthätigen sittlich erziehenden Einfluß
dasselbe ausüben soll, wahre Hochachtung empfinden können oder vi
mehr empfinden müssen, und daher muß sie vor seinen Augen so
fältigst auf sich selbst Acht haben, und mit der äußersten Strenge
Wohlanstand beobachten. Sittlich nichtswürdige Dienende müssen
Herrschaften, wenn sie ihnen auch noch so nützlich wären, unnachsi
lich entlassen.**) Die Dienstboten ihrerseits sind der Herrsch
vor allen Dingen Ehrerbietung und Unterwürfigkeit (1 Petr. 2,
Eph. 6, 5. 1 Tim. 6, 1. 2) schuldig und Gehorsam (Col. 3,
1 Tim. 6, 2. Tit. 2, 9) ohne Widersprechen (Tit. 2, 9), nicht et
bloß den gütigen Herren, sondern auch den wunderlichen (1 Pe
2, 18), überhaupt den Herren als Herren, mithin gewissenshalber,
Einfältigkeit des Herzens als dem höchsten Herrn selbst (Eph. 6, 5–
Col. 3, 22—24. Tit. 2, 9), und ohne Augendienst (Eph. 6, 6. C

---

*) Reinhard, III., S. 502.

**) Hirscher, III., S. 594.

3, 22).*) Die brüderliche Gleichheit mit ihnen in Christo darf sie nicht zu einer Vernachlässigung der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen sie verleiten (1 Tim. 6, 2). Hierzu muß dann weiter kommen Treue im weitesten Sinne des Wortes, also strenge Redlichkeit, die vor jeder Veruntreuung zurückbebt (Tit. 2, 10), dagegen den Vortheil der Herrschaft auf jedem pflichtmäßigen Wege zu befördern bestrebt ist, und Thätigkeit und Eifer in allen Geschäften des Dienstes, aber auch Verschwiegenheit in Betreff der Angelegenheiten des Hauses, die auch dann nicht gebrochen werden darf, wenn das dienstliche Verhältniß zu demselben nicht mehr fortbesteht. Ehrerbietung, Gehorsam und Treue der Dienenden gegen die Dienstherrschaft müssen aber je länger desto mehr eine wirkliche persönliche Anhänglichkeit an sie, in bestimmter Analogie mit der Familienanhänglichkeit, zu ihrer Basis erhalten. Bei dieser werden die Dienenden dann auch leicht nicht nur die etwaigen Wunderlichkeiten ihrer Gebieter still ertragen, sondern auch mit ihrem unscheinbaren Beruf zufrieden sein und die gar nicht unbeträchtlichen eigenthümlichen Vortheile ihrer Lage richtig schätzen lernen. Daß sie unter allen Umständen verpflichtet sind, jede an sich pflichtwidrige Anmuthung, die pflichtvergessene Herrschaften ihnen machen möchten, standhaft zurückzuweisen, versteht sich von selbst. Die treue Beobachtung dieser gegenseitigen Pflichten zwischen Herrschaften und Gesinde ist für den sittlichen Zustand des Gemeinwesens überhaupt von tiefgreifender Wichtigkeit, da durch sie theils das Gedeihen des häuslichen Lebens, theils die glückliche sittliche Bildung eines bedeu-

*) Schleiermacher, Predd., I., S. 656. f. 560. f. An der ersteren Stelle wird von dem Augendienst gesagt: „Er ist die heuchlerische Schmeichelei, die, wo sie bemerkt wird, alles in Wort und That nur so einrichtet, wie es den Gebietenden gefällt, und zu allem auch gegen die eigene Ueberzeugung bereit ist; die auch in dem Gebiet, wofür sie verantwortlich ist, nicht einmal den Versuch wagt, einer besseren Meinung Gehör zu verschaffen, wenn einmal der Wille des Gebieters ausgesprochen ist, wo sie aber unbemerkt ist, desto mehr auf den eigenen Vortheil und die eigene Bequemlichkeit sieht, und hinterm Rücken tadelt und bespöttelt, was sie ins Angesicht billigt und mit scheinbarem Eifer in Ausführung bringt. Durch ein solches Betragen bekundet sich ein gänzlicher Mangel an Freiheit. Stellt einen solchen Menschen auf einen noch so hohen Punkt in der Gesellschaft: so lange er auch nur noch Einen über sich stehen hat, kann er nichts sein als dessen Knecht."

tenden Theiles der niederen Klassen des Volkes wesentlich mitbedingt ist. Es kann deßhalb auch dem Staat der Zustand der Dienenden nichts weniger als gleichgültig sein. Er hat vielmehr die dringende Aufforderung, die Dienenden nicht zu Sklaven herabdrücken zu lassen*), schon um seines eigenen ruhigen Bestandes willen, aber auch sich nicht allein auf die sittlich erziehende Einwirkung der Dienstherrschaften zu verlassen, sondern selbst, wo möglich, zweckmäßige Anstalten für die sittliche Bildung des Gesindes zu treffen**), an denen dann die Bemühungen der Herrschaften für denselben Zweck einen erwünschten Stützpunkt finden würden.

Anm. Die Leibeigenschaft***) ist ein bloßes Analogon der Sklaverei; denn der Leibeigene hat nicht seine ganze Person in den Dienst seines Herrn zu geben, und ist auch diesem gegenüber keineswegs rechtlos. Gleichwohl grenzt sie immer noch nahe genug an die Sklaverei, und es muß Aufgabe sein, sie vollends völlig zu beseitigen. In Beziehung auf sie bemerkt Marheineke, S. 399., richtig: „Die Schwierigkeit des Ueberganges in einen unabhängigeren Zustand macht es meist den Leibeigenen selbst nicht erwünscht, den gezwungenen zu verlassen. Um so mehr sollte der Staat darauf bedacht sein, mit seinen Mitteln den Uebergang zu erleichtern und allgemein herbeizuführen, diesen Rest der Feudalität zu vertilgen.“

§. 1094. Zu der pflichtmäßigen Gestaltung jedes Familienlebens gehört wesentlich ein häuslicher Gottesdienst, von dem schon oben §. 884. die Rede gewesen ist. Er ist insbesondere auch

---

*) Hartenstein, S. 464.

**) In dieser Beziehung macht v. Ammon Vorschläge. Er schreibt III. 2, S. 275.: „Durch polizeiliche Gesindeordnungen ist in den neueren Zeiten für die Bildung der dienenden Stände in der Gesellschaft allerdings mehr als sonst geschehen. Aber eigene Gesindeschulen, in welchen der Konfirmandenunterricht nach einem erweiterten Plane für dienende Jünglinge und Mädchen fortgesetzt und der ganze Umfang ihrer Pflichten ihnen nahe gelegt würde, sind als Pflanzschulen einer besseren Dienerschaft, als wir jetzt haben, namentlich in den Städten, ein dringendes Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft. Auf dem Lande sollten wenigstens häufigere Katechisationen über diesen Gegenstand das ersetzen, was durch besondere Wochen- und Sonntagsschulen für die Dienstboten schwerer in das Werk zu setzen ist.“ Wir befürchten, mit Unterricht und immer wieder Unterricht wird sich auch hier nicht viel ausrichten lassen.

***) Vgl. über sie v. Ammon, III., 1, S. 50—60.

bei der Kindererziehung eine unerläßliche Bedingung ihres Gedeihens, und auch für die religiös-sittliche Einwirkung auf das Hausgesinde kann er von großer Bedeutung werden, wiewohl man bei ihm grade nach dieser Seite hin auch wieder auf ernste Bedenken stößt.*) Zu dem wesentlichsten Bestande des häuslichen Kultus gehört nächst der gemeinsamen Uebung im Gebrauch der heil. Schrift und dem gemeinsamen Gebete auch das Tischgebet.**) (1 Cor. 10, 31. 1 Tim. 4, 3—5.) Vgl. §. 269.

§. 1095. Das Familienleben darf sich nicht in sich selbst abschließen, sondern muß sich mit dem allgemeinen sittlichen Leben in Kontakt setzen und in ein Verhältniß bestimmter Wechselwirkung. Dem Begriff der Familie selbst zufolge gehört es ausdrücklich zur Normalität ihrer Existenz, daß sie nicht in sich verschlossen bleibt, sondern sich bewußt- und absichtsvoll in die übrigen besonderen sittlichen Gemeinschaften hinaus verzweigt (s. oben §. 328.). Allerdings darf das Individuum sein socialpflichtmäßiges Handeln nur in dem Maß über den Umfang der Familie weiter ausdehnen, als es seinen Pflichten innerhalb dieser wirklich genügt; allein nicht weniger gilt auch das Umgekehrte, daß das Individuum sein socialpflichtmäßiges Handeln nur in dem Maße der Familie zuwenden darf, als es seinen Pflichten als Glied des großen Ganzen der sittlichen Gemeinschaft wirklich nachkommt. Bei der bloß relativen Normalität der Sittlichkeit, wie sie innerhalb des Pflichtverhältnisses immer nur gegeben ist, gehören beide Kanones wesentlich zusammen, und müssen beide sich gegenseitig limitiren. Das Leben der einzelnen Familie soll sich allerdings zu einem wahrhaft individuellen Ganzen gestalten, nach einem völlig eigenthüm-

---

*) Reinhard, III., S. 504.: „Eigene Uebungen der Andacht, welche die Herrschaft mit dem Gesinde anzustellen habe, sind hier darum nicht gefordert worden, weil die Umstände und Verhältnisse dergleichen Anstalten zur Erbauung nicht immer zulassen, und weil es noch überdieß sehr problematisch ist, ob auf diesem Wege etwas Gutes ausgerichtet werden kann. Nichts veranlaßt das Gesinde, das sich einschmeicheln und entweder Vortheile erlangen oder sein Mitgesinde um das Vertrauen und die Gunst der Herrschaft bringen will, leichter zu einem scheinheiligen Verhalten und zu einem schändlichen Mißbrauche der Religion als diese häusliche Andacht."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 33., bezweifelt auffallenderweise, ob das Tischgebet länger zu erhalten sein werde.

lichen individuellen Typus; aber dieses individuelle Ganze darf sich nicht dem allgemeinen sittlichen Leben verschließen. Es muß die allgemeinen socialen oder sittlichen Interessen und Strömungen lebendig in sich aufnehmen, sonst verarmt und vertrocknet es und steht in sich selbst ab.*) Die Ehe und die Familie müssen wesentlich im Staate sein, sowie dieser seinerseits seine Wurzeln in sie hineintreiben, und indem er sein Leben aus ihnen schöpft, sie pflegen und heilig halten muß.**) Wie denn auch der allgemeinen Erfahrung zufolge die Gesundheit des Familienlebens durchgängig der Maßstab für die des gesammten nationalen Lebens ist und der Verfall jenes das untrügliche Vorzeichen des nahen Ruins von diesem.***) Besonders ist es auch für die Erziehung wichtig, daß das Haus von dem Geiste des allgemeinen sittlichen Lebens durchweht und die dumpfe Zimmerluft durch ihn erfrischt werde. Die bloße Familien- und Wohnstubenerziehung kann nicht gedeihen, und es ist eine sehr falsche Ansicht, wenn man in ihr das Bewahrungsmittel gegen die Ansteckung der Kinder durch das herrschende sittliche Verderben sehen will.†)

---

*) Schleiermacher, Predd., I., S. 576.: „— — so zeigt er uns dadurch, es sei Gottes-Wille, daß jedes christliche Hauswesen in jene größere Ordnung der Dinge verflochten sein, und also auch durch würdige Thätigkeit seine Stelle darin ausfüllen solle.“ Martensen, Moralphilos., S. 82. f.: „Das Familienbewußtsein wird geistlos, wenn es nicht vom allgemeinen Gemeinschaftsgehalt befruchtet wird. Die einseitige Familienliebe schnürt die Seele ein, und ertödtet den Sinn für's Ideal, während die wahre Familienliebe die Sympathie der Seele für alles, was Werth hat im Leben, entwickelt.“

**) Schleiermacher, Syst. der S.-L., S. 479.: „Die Familie als individuelle Gemeinschaft soll zugleich Element der universellen sein, d. h. Familien- und Volksinteresse dürfen nicht wider einander treten. Die individuelle Gemeinschaft soll also eine solche sein, daß sie in der universellen sein kann, sonst ist auf einer Seite ein sittlicher Mangel; denn die universelle soll auch so sein, daß die individuelle darin gewollt ist. Kollisionen ruhen immer auf etwas Unsittlichem, welchem entgegen zu arbeiten in jedem Handeln jedes Einzelnen die Tendenz mitgesetzt sein muß.“

***) Baumgarten-Crusius, S. 394. f.: „Gewiß ist der sittliche Verfall des Hausstandes immer das Anzeichen der gesunkenen Sittlichkeit überhaupt, und der sichere Vorbote eines allgemeinen Verfalles im menschlichen und bürgerlichen Leben; welcher dann auch in derselben Art und Abstufung gewöhnlich eintritt, wie er sich in der Familie dargestellt hatte.“

†) Marheineke, S. 232.: „Die Wohnstube ist an sich kein Heiligthum, wie nach Pestalozzi. Die Zurückführung und Beschränkung der Familie darauf

§. 1096. Am unmittelbarsten schließt sich die Familie dem allgemeinen sittlichen Leben in der geselligen Freundschaft (§. 384.) und überhaupt in der Freundschaft auf. Das Freundesverhältniß, ungeachtet es über die Familie hinausreicht, lehnt sich doch ebenso nothwendig als natürlich an sie an; der Verkehr der Freunde steht mit dem Verkehr der Familienglieder unter einander in der nächsten Analogie. So ist denn unter den Familienpflichten auch noch ausdrücklich von den Freundschaftspflichten zu reden, unter bestimmtem Rückblick auf das schon oben §. 934. Gesagte. Was nun dieses Verhältniß der Freunde angeht, so ist die Grundbedingung ihres pflichtmäßigen Verhaltens gegeneinander in demselben, daß es auf die wahrhaft pflichtmäßige Weise geschlossen worden ist. Auf die richtige Wahl der Freunde kommt hier in letzter Beziehung alles zurück. Den entscheidenden Ausschlag kann bei ihr allerdings nur die unmittelbare specifische individuelle Sympathie geben; allein diese muß sich doch bestimmt von den durch die Natur des Verhältnisses selbst gebotenen verständigen Erwägungen leiten lassen. Und da ist dann der Hauptpunkt, daß zur Freundschaft schlechterdings ein Verhältniß wesentlicher Gleichheit erfordert wird. Wo im Verhältniß zweier Personen ein eigentliches Uebergewicht der einen über die andere, welcher Art auch immer, stattfindet, da ist die Möglichkeit wirklicher Freundschaft ausgeschlossen.*) Im Besonderen betrifft jene Gleichheit näher einerseits

---

ist ein Rückfall in die Rousseau'schen Versuche, den Menschen der Welt und lebendigen Gegenwart zu entfremden, und ein Widerspruch in sich selbst, weil nicht verhindert werden kann, daß mit dem guten Geist auch das Socialverderben, welches Pestalozzi dadurch verhindern will, da eindringe, besonders durch die Erzieher selbst, die Eltern und Hausgenossen." Hegel, Philos. des Rechts, S. 219.: „Die pädagogischen Versuche, den Menschen dem allgemeinen Leben der Gegenwart zu entziehen und auf dem Lande heraufzubilden (Rousseau im Emile), sind vergeblich gewesen, weil es nicht gelingen kann, den Menschen den Gesetzen der Welt zu entfremden. Wenn auch die Bildung der Jugend in Einsamkeit geschehen muß, so darf man ja nicht glauben, daß der Duft der Geisterwelt nicht endlich durch diese Einsamkeit wehe, und daß die Gewalt des Weltgeistes zu schwach sei, um sich dieser entlegenen Theile zu bemächtigen. Darin, daß es Bürger eines guten Staates ist, kommt erst das Individuum zu seinem Recht."

*) Wirth, II., S. 29. f.: „Wesentliche Präponderanz auf der einen und wesentliche Dependenz auf der anderen Seite können nur ein Verhältniß wie

die geistigen Fähigkeiten und die Bildung, andererseits aber auch da
Alter, die Nationalität, die äußeren Verhältnisse, den Stand un
das Vermögen.*) Eine bedeutendere Ungleichheit in allen dieser
Beziehungen macht eine wahre und dauerhafte Freundschaft minde-
stens sehr schwierig. Eine Ungleichheit der Berufsweisen ist dagegen
durchaus kein Hinderniß der Freundschaft, sondern kann sie viel-
mehr fördern. Es kann **innige** Freundschaft geben bei ausge-
sprochenen Differenzen, ja Gegensätzen in der Richtung der universellen
Funktionen, des Denkens und des Machens, sobald nur die individuellen
Faktoren, die Empfindungen und die Triebe, auf specifische Weise
sympathisiren.**) (Vgl. §. 286., Anm. 4.) Nichts desto weniger muß
doch die Freundschaft noch einen weiteren und substanzielleren Gehal
haben über den bloß persönlichen der individuellen Sympathie hinaus.
Sie muß eine bestimmte Beziehung haben auch auf die allgemeinen
und objektiven sittlichen Interessen, sie muß ein in der allgemeinen
sittlichen Gemeinschaft bestimmt wurzelndes und auf sie sich zurück
beziehendes Verhältniß, sie muß, wie es kurz ausgedrückt werden
kann***), im Staate sein. Je zahlreicher und reichhaltiger die den
Freunden gemeinsamen objektiven sittlichen Interessen sind, desto voll
gehaltiger und edler ist ihre Freundschaft. Die Pflichten der Freund
gegen einander sind alle in der Einen der **Treue**, wenn man dies
in dem vollen sittlichen Sinne versteht, zusammengefaßt. Sie schließ
die unbedingte Aufrichtigkeit gegen den Freund ein und die unbedingt
Hingebung nicht nur an ihn, sondern auch für ihn. Das In ein
ander verwachsen sein der individuellen Personen in der Freundscha
begründet ja nothwendig ein specifisch unmittelbares Aufgeschlossensei
derselben für einander, und eine specifische Selbstverläugnung un

---

zwischen Meister und Schüler, keine Freundschaft bilden. **Ueberfluß** un **Mangel** auf beiden Seiten zeugt die Freundschaft, Ueberfluß als das inne Leben und Gestalten einer intellektuellen und moralischen Welt im Geist deren Fülle und Anschauung in sich zu verschließen und allein zu tragen d Einzelne unfähig ist, Mangel schon als dieses Bedürfniß der Mittheilung vo Ueberflusse, im eigentlichen Sinne als das Gefühl des für sich Unzulänglich der besonderen Produktivität."

*) Vgl. **Reinhard**, III., S. 530—532.

) Gegen **Strümpell, S. 193—195.

***) Mit **Schleiermacher**, Syst. der S.-L., S. 479.

Selbstaufopferung derselben für einander. Eben auf dem Grunde dieser bethätigt sich aber die rechte Freundestreue vor allem durch die ebenso unermüdete als vertrauensvolle Sorge für das sittliche Wohl des Freundes. Das Freundschaftsverhältniß darf kein Verhältniß gegenseitiger Verliebtheit sein, keine süßliche Empfindelei. Das ist eine klägliche Freundschaft, wo, wie es nur zu oft geschieht, die sich so nennenden Freunde mit einander einen mehr als läppischen Götzendienst treiben, und sich gegenseitig vergöttern, statt sich gemeinschaftlich zu erheben in dem beglückenden Gefühl ihrer eigenen Winzigkeit gegenüber von dem wahrhaft Großen über ihnen und um sie her. Am allerunerträglichsten ist diese kindische Menschenanbeterei dann, wenn die Freundschaft bei ihr wohl gar noch auf den Charakter einer religiösen Anspruch macht, während doch grade die Frömmigkeit ihrer Natur nach das wirksamste Mittel ist, um sie von aller solcher tief verächtlichen Eitelkeit zu reinigen.*) Wenn der Erfahrung zufolge Freunde nur zu oft blind sind einer für die Fehler des andern, so kommt dieß nur von der Unwahrheit der Freundschaft her, von der hinter ihrem schönen Aushängeschilde sich versteckenden Selbstsucht. Wahre Freunde im Gegentheil, wie sie mehr als sonst Jemand befähigt sind, einer des andern Fehler und Schwächen zu erkennen, sind auch nichts weniger als gleichgültig gegen diese. Es ist grade eine der heiligsten nicht nur, sondern auch schönsten Pflichten der Freunde, gegenseitig sich auf ihre Untugenden aufmerksam zu machen, sich vor allen sie bedrohenden sittlichen Gefahren zu warnen, und unabläßig an ihrer sittlichen Vervollkommnung zu arbeiten, freilich nicht nur mit Freimüthigkeit, sondern auch mit schonender Sanftmuth und besonnener Klugheit.**) Wo die Freundschaft ausgesprochenermaßen den religiösen Charakter hat, da soll der Freund ganz eigentlich das Gewissen des Freundes mit repräsentiren. Solche Freunde können dann auch wahrhaft mit einander andächtig sein und beten, worin die Freundschaft den Gipfel ihrer Innigkeit, aber auch ihrer beglückenden Befriedigung, erreicht. Wie in allen innigen Verhältnissen überhaupt, so ist auch insbesondere in der Freundschaft eine wohlbemessene relative Beschrän-

---

*) Vgl. Merz, Das Syst. der chr. S.-L. rc., S. 197. f.

**) Reinhard, III., S. 536.

kung der Gemeinschaft und des Gemeinschaftsverkehrs nöthig. „Eine Freundschaft, die Alles gemein haben will, wird sich schwerlich auf die Länge erhalten.“*) Und ebenso gegenseitige zarte Rücksichtsnahme Auch die Freunde dürfen sich nicht Alles zumuthen; ja, in gewissem Sinne, grade sie am allerwenigsten. Freundschaftsverhältnisse zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, wiewohl sie an sich nicht sittlich unstatthaft sind (s. §. 315., Anm. 3), haben doch in den meisten Fällen ihre großen Gefahren, und wollen mit ganz besonderer Behutsamkeit behandelt sein. Ungeachtet die Forderung der Treue wesentlich im Begriffe der Freundschaft liegt, so kann doch diese ohne Treubruch und überhaupt auf untadliche Weise sich auch wieder auflösen, oder richtiger gesagt in den Zustand der Latenz zurücktreten, zumal unter Mitwirkung eines die Freunde äußerlich auseinander führenden Lebensganges. Wenigstens von der Jugendfreundschaft gilt dieß, die überhaupt in den meisten Fällen noch nicht wirkliche Freundschaft selbst ist, sondern nur erst ein gegenseitiger Versuch, Freundschaft zu schließen. Diese Jugendfreundschaft löst sich nämlich in dem Falle ganz ordnungsmäßig wieder auf, wenn bei der weiteren Entwickelung der Individualität an dieser solche nähere Bestimmtheiten hervortreten, welche die Wahlanziehung beschränken oder stören, welche die beiden Individualitäten ihrem allgemeinen Grundtypus nach auf einander ausübten.**) Und dieß ist ein überaus häufiger Fall. So kann denn auch ein durchaus untadeliger Wechsel der Freunde statt finden. Indeß eigentlich aufgelöst wird doch auch in jenen Fällen, wenn alles in der Ordnung ist, das Freundschaftsverhältniß nicht werden, und auch nach langer Unterbrechung des nahen Verkehrs werden solche Jugendfreunde immer, wenn sich dazu irgend eine Veranlassung gibt, mit eigenthümlicher Leichtigkeit wieder ein inniges persönliches Verhältniß anknüpfen können.

Anm. Nach Daub, Moral, II., 1., S. 439. f., kann von Pflichten der Freunde gegen einander eigentlich gar nicht die Rede sein. Allerdings; nämlich in demselben Maße nicht, in welchem die Freund-

*) de Wette, III., S. 193.

**) Wirth, II., S. 33.

schaft ihrem Begriffe vollständig entspricht. Aber wir haben in der Wirklichkeit eben nichts als bloße, mehr oder minder ausgesprochene, Annäherungen an die volle Freundschaft.

Zweiter Artikel.

Die Staatspflichten.

I. Die künstlerischen Pflichten.

§. 1097. Die Stellung, welche das Kunstleben in dem Ganzen der sittlichen Gemeinschaft einnimmt, ist von der größten Bedeutung. Wenn diese Bedeutung oft nicht gebührend anerkannt wird, so liegt der Grund davon zum Theil darin, daß man bei der Kunst nur an die mittelbare zu denken pflegt, nicht auch an die unmittelbare (s. §. 335.), deren Gebiet ohne allen Vergleich weiter reicht als das jener. Die sittliche Bedeutung der Kunst korrespondirt ihrem Begriff selbst zufolge der sittlichen Bedeutung der Empfindung, beziehungsweise des Gefühles; denn die Kunst ist ja nichts anderes als die Darstellung der Produkte des Gefühles, der Ahnungen, wie sie in den Anschauungen innere Bilder geworden sind, für das Gefühl. Indem sie sich vom Gefühl aus an das Gefühl wendet, dessen Entwickelung der des Verstandes so weit vorauseilt, greift sie in ihren Wirkungen viel weiter und tiefer als die Wissenschaft. Ganz vornehmlich für die sittliche Bildung des Volkes in seiner Totalität ist sie ein unberechenbar wichtiges Moment, da die große Mehrheit in den niederen Schichten der Gesellschaft eine durchgreifende sittliche Bildung ihres Selbstbewußtseins nur als Bildung ihrer Empfindung, nicht als Bildung ihres Verstandes empfangen kann, weil ihre äußeren Verhältnisse nur eine geringere Entwickelung dieses letzteren gestatten. Was in den höheren Abtheilungen der Gesellschaft auch auf dem Wege der Wissenschaft an den Einzelnen gelangt von sittlich bildenden Einflüssen, reinigenden sowohl als erhebenden, das kann in den tiefer liegenden

Regionen nur durch die Kunst an ihn gebracht werden. Grade sie ist's, die auch den äußerlich am tiefsten Gestellten und am meisten mit der Noth des irdischen Lebens Belasteten sittlich zu heben und zu adeln vermag*), und nichts wäre für die ärmeren Volksklassen wünschenswerther, als daß sie überall mit einer wahrhaft gesunden und reichen Kunstwelt umgeben werden könnten, deren veredelnde Einflüsse sie ununterbrochen auf ihnen selbst kaum bemerkliche Weise einathmeten. Weßhalb denn auch der Staat ernstlich darauf bedacht sein soll, diesen Klassen in möglichstem Maße einen wahrhaft guten Kunstgenuß kostenfrei zu eröffnen.**) Nämlich nicht etwa dadurch soll die Kunst die tugendhafte Sittlichkeit befördern, daß sie Moral predigt, sondern lediglich dadurch, daß sie das Gefühl bildet, beides es reinigend und es erhebend.***)

§. 1098. Sonach stellt sich ausnahmslos einem Jeden die Aufgabe, nach Kräften mitzuwirken zur stetigen Förderung der Entwickelung eines wahrhaft tugendhaften Kunstlebens. (Vgl. §. 341.) Und das kann auch Jeder ohne Ausnahme, wenigstens auf dem Gebiete der unmittelbaren Kunst. Aber auch auf dem der mittelbaren Kunst sollen es immer mehrere können, besonders durch die immer weitere Ausbreitung der musikalischen Kunstbefähigung, in welcher Hinsicht

---

*) Fichte, Sittenl., S. 353. (B. 4.): „Man kann das, was die schöne Kunst thut, vielleicht nicht besser ausdrücken, als wenn man sagt: sie macht den transcendentalen Gesichtspunkt zu dem gemeinen. Die Philosophie erhebt sich und Andere auf diesen Gesichtspunkt mit Arbeit, und nach einer Regel. Der schöne Geist steht darauf, ohne es bestimmt zu denken; er kennt keinen anderen, und er erhebt diejenigen, die sich seinem Einflusse überlassen, ebenso unvermerkt zu ihm, daß sie des Ueberganges sich nicht bewußt werden." Vgl. Schwarz, II., S. 389.: „Das Schöne ist im geheimen Bunde mit dem Wahren und Guten."

**) Vgl. Marheineke, S. 437. f.

***) Baumgarten-Crusius, S. 260. f.: „Gewiß sollen die Künste die moralischen Zwecke beabsichtigen; aber sie sollen es nicht unmittelbar beabsichtigen, sondern nur so, daß sie das höhere Menschenwesen anregen und in Bewegung setzen, vornehmlich durch jene Gefühle, oder doch, indem sie das Rohe und Wüste aus der Seele verbannen, mit welchem sich auch die Bedingungen der Tugend nicht vertragen (*καθάρσις παθημάτων*). — — Selbst die bloß darstellende Kunst hat immer ihren Charakter verloren, wenn sie sich zur Moralpredigerin machte, und sich nicht in diesem höheren Sinne vollzog."

die Gesangvereine unter dem im engeren Sinne sog. Volk eine sehr erfreuliche Erscheinung sind. Die Aufgabe ist also näher, daß Jeder möglichst auf beiden Gebieten, auf dem der unmittelbaren Kunst und auf dem der mittelbaren, die tugendhafte Entwickelung fördern helfe, und zwar auf beiden nach ihrem wesentlichen Zusammenhange unter einander. Es mit seinen künstlerischen Pflichten leicht zu nehmen, darf Niemandes Grundsatz sein; Kunsthaß aber würde vollends eigentlich widersittlich sein, wenn er nicht immer nur auf einem Mißverständniß beruhte.*)

§. 1099. Dieser hohen sittlichen Bedeutung der Kunst ungeachtet darf man doch eine eigentliche Kunstblüte nicht gewaltsam erzwingen wollen, was ohnehin nie gelingen kann. Nämlich eine höhere Blüte nicht bloß des unmittelbaren Kunstlebens, sondern auch des mittelbaren. Auch bei jenem zwar ist das Maß seiner glücklichen Entfaltung allezeit wesentlich mitbedingt durch die jedesmaligen geschichtlichen Verhältnisse; auf das Entschiedenste ist dieß aber bei dem mittelbaren oder im engeren Sinne des Wortes sogenannten Kunstleben der Fall. Nicht jedes Zeitalter und nicht jede Entwickelungsperiode eines bestimmten Volkes **kann** eine Blütezeit der mittelbaren Kunst sein, dem Wesen der Sache selbst zufolge. Grade sowie das Frühlingsleben der Natur im Laufe des Jahres nur Einmal hervorbrechen, und es nicht das ganze Jahr hindurch Frühling sein kann. Die Kunst blüht eben auch nur in den Frühlingszeiten des großen Jahres der Weltgeschichte und der besonderen Geschichten der einzelnen Völker, grade so wie sie auch bei dem Individuum vorzugsweise nur in dem Frühling seines Lebens ihre Triebe hervortreibt. Sie kann nur dann wahrhaft blühen, wenn das sittliche Selbstbewußtsein der Zeit überwiegend unter der Form des Gefühles, also der Unmittelbarkeit lebt; denn die Kunst ist die Sprache nur des Gefühles. Nur in jenen großen Wendepunkten der Geschichte also, in denen aus dem Schooß einer ersterbenden Zeit eine neue, wesentlich anders gestaltete hervorzubrechen anhebt, aber erst in ver-

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 187.: „Kunsthaß geht gegen die Talentbildung, läßt sich aber auch auf keine Maxime zurückbringen, welche sich nicht selbst aufhöbe. Das Mißverständniß liegt in der Beziehung des Processes auf die Lust, die aber nicht zu seinem Wesen gehört."

schwebenden, halb deutlichen Zügen in das Selbstbewußtsein des lebenden Geschlechtes hinein scheint, noch nicht in einem festen und klaren, in einem scharf und ausführlich gezeichneten Bilde; nur in den Zeitläuften, da, was das menschliche Selbstbewußtsein bewegt und erfüllt, überwiegend nur erst geahnt und angeschaut, noch nicht gedacht und vorgestellt wird, nämlich grade von den den Zug führenden Geistern, nicht etwa bloß von denen, welche der schaalen Mittelmäßigkeit angehören, die in jeder Zeit die Hauptmasse bildet. Sind in dem Entwickelungsgange einer geschichtlichen Periode die duftigen Morgennebel ihres ersten Aufganges verweht, ist das Dämmerlicht des frühesten Morgens der vollen Tageshelle gewichen, dann hat auch, für diese Periode, das Reich der Kunst unwiderbringlich seine Endschaft erreicht. Sie ist dann nicht mehr das genügende, das natürliche Wort für den Inhalt des Selbstbewußtseins. Denn in diesem waltet jetzt nicht mehr Gefühl und Phantasie vor, sondern Verstand und Vorstellungsvermögen. Die Zeit der Ahnungen und der Anschauungen hat der der Gedanken und Vorstellungen Platz gemacht. Das Selbstbewußtsein auf seiner Zeithöhe findet nicht mehr in der Kunst, sondern nur in der Wissenschaft den ihm wirklich angemessenen Ausdruck. Die Kunst muß dann in die zweite Linie treten, hinter die Wissenschaft zurück. Die hervorragenden Individuen werden zwar auch jetzt immer noch eine Periode haben, da in ihnen die Kunst die Herrschaft führt, — die Entwickelung des Selbstbewußtseins wird bei ihnen auch jetzt immer noch von der Entwickelung des Gefühles ausgehen, und die erste Jugend wird auch für sie immer noch ganz überwiegend ein Leben in einem Kunstfrühling (am gewöhnlichsten natürlich der Poesie) sein; aber dieß wird bei ihnen jetzt eben nur eine Durchgangszeit sein, bei dem Eintritt ihrer geistigen Reife wird dieser liebliche Blumengarten der Kunst bereits wieder hinter ihnen liegen, und sie werden sich, zu ihrer eigenen Ueberraschung, mitten auf dem weiten offenen Felde der Wissenschaft finden. Eine solche Zeit muß sich verständigerweise darauf beschränken, sich von mittelbarer Kunst so viel zu sichern, als zur Nothdurft ihres Hausgebrauches erfordert wird, die Arbeit an einer ins Große gehenden neuen Entwickelung derselben aber dem nächstkünftigen Morgen einer neuen geschichtlichen Periode vorbehalten lassen. Ihre Sorge muß nach dieser Seite hin am wenigsten auf

eine extensive Blüte der mittelbaren Künste gehen, sondern nur dahin, das Minimum von mittelbarer Kunst, das sie sich erzieht, durch zweckmäßige Pflege zu möglichster Intensität oder künstlerischen Güte und Reife zu erheben. Eine solche Zeit nun ist unsere Zeit unzweideutig. Darum soll sie es doch ja aufgeben, in der Kunst Epoche machen zu wollen, und sich hüten, daß sie sich nicht durch naturwidrig gesteigerte Anstalten, um der Kunst aufzuhelfen, das Bischen von mittelbarer künstlerischer Produktivität, das ihr wirklich zugefallen ist, selbst verderbe in bester Meinung. Mittelmäßige Kunsttalente zu fördern, und ihnen die Ergreifung des Künstlerberufes zu erleichtern, ist zu allen Zeiten dem Kunstleben verderblich. Ohnehin täuscht sich ja der Einzelne so leicht über seinen Beruf zur mittelbaren Kunst, und nimmt die bloße eine Hälfte des Talentes zu ihr für das Ganze (s. oben §. 343., Anm.) Wie keiner wider den Willen der Natur sich soll zum Künstler im engeren Sinne des Wortes machen wollen*), sondern nur der ein solcher sein wollen soll, der wirklich Klassisches zu produciren vermag: so soll auch Niemand dem unentschiedenen und halben Kunsttalent die Erwählung des eigentlichen Künstlerberufes durch künstliche Veranstaltungen erleichtern. Die bloß mittelmäßigen mittelbaren Kunstwerke sind nur vom Uebel für das Gedeihen des Kunstlebens und insbesondere für die Förderung einer richtigen allgemeinen künstlerischen Bildung. In dieser Beziehung haben die öffentlichen Kunstschulen (Kunstakademien) und die Kunstvereine ihre sehr bedenkliche Seite, wie denn auch die so treibhausmäßig gepflegte Kunst noch nichts Großes geleistet hat. Auch auf Seiten derer, welche nicht eigentliche Künstler sind, muß bei ihrer Förderung der mittelbaren Kunst die ausgesprochene Tendenz die sein, nur Klassisches von ihr zu erhalten.

§. 1100. Die fördernde Wirksamkeit für das Kunstleben muß beides sein, eine reinigende und eine ausbildende, und zwar möglichst beides schlechthin in Einem.

§. 1101. Das Hauptaugenmerk bei dieser Förderung des Kunstlebens muß, ganz allgemein ausgedrückt, auf die immer völligere

---

*) Vgl. Fichte, Sittenl., S. 355. (Bd. 4.)

Christianisirung desselben gerichtet sein. Allein die Christlichkeit des Kunstlebens ist nicht etwa als etwas zu der sittlichen Vollendung desselben noch besonders Hinzukommendes zu denken; sondern die sittliche Reinheit und Vollkommenheit desselben ist schon an sich auch seine Christlichkeit.*) Es gibt keine christliche Kunst als etwas Apartes, und das Christenthum will keinen einzigen besonderen Zweig der Kunst ausschließen.**) Am wenigsten darf die Christlichkeit der Kunst in ihren Stoff gesetzt werden, darein, daß sie Gegenstände aus dem Kreise der christlichen Heiligthümer darstellt, und nur solche. Durch sie wird auch keineswegs etwa die Benutzung der heidnischen Mythologieen und die Wahl von aus ihnen entlehnten Stoffen, von welcher Kunst es auch immer sei, ausgeschlossen, sofern nur bei der Darstellung desselben die allgemeine Anforderung an jedes Kunstwerk, die unbedingte Reinheit und Keuschheit streng beobachtet wird.***) Das Mythologische wird in diesem Falle als bloßes Darstellungsmittel, als reines Symbol behandelt und angesehen, und die Ueberzeugung, daß diese mythologischen Vorstellungen bloße Pantasiebilder sind, ist unter uns so tief eingewurzelt, daß dabei gar kein Schein entstehen kann, als lege ihnen der Künstler eine religiöse und überhaupt eine andere als eine symbolische Bedeutung bei. Eine solche Einmischung des Mythologischen in unsere Kunst beruht aber nicht etwa auf bloßer spielender Willkür und Liebhaberei, sondern sie ist darin gegründet, daß unsere gesammte moderne Bildung wesentlich auf die des klassischen Alterthums aufgepfropft ist.†) Wenn freilich ein Künstler durch das Medium der heidnischen mythologischen Vorstellungen seine eigenen Ahnungen und Anschauungen auf ausreichende Weise darstellen zu können glaubt, auch die tiefsten und höchsten, wenn er sie grade durch jene am reinsten ausdrücken zu können sich

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 192.: „Auch auf dem Gebiete der Kunst kann die christliche Sittenlehre nichts ausschließen, was nicht auch die rationelle ausschlösse; auch hier kann das christliche Princip nichts Besonderes und Eigenthümliches festsetzen, sondern seine Aufgabe kann nur sein, und seine Macht kann es nur darin beweisen, daß es das sittliche Gefühl im Allgemeinen schärft."

**) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 191. f.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 661. 662. 677. f., Beil., S. 57.

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 662. 678.

bewußt ist, vollkommener als durch die eigenthümlich christlichen Darstellungsmittel, und wenn ihm diese mehr oder minder fremd sind und ungeläufig: dann müssen wir wohl schließen, daß sein Gefühl selbst nur auf sehr unvollkommene Weise die christliche Bestimmtheit haben kann, und seine Christlichkeit überhaupt noch eine sehr mangelhafte ist.*) Am allerwenigsten aber darf die Christlichkeit der Kunst als identisch mit der Kirchlichkeit derselben verstanden werden.

§. 1102. Näher kommt es dann bei der Förderung des Kunstlebens im Besonderen vorzugsweise an 1) auf die Förderung seiner Wahrheit und Gesundheit. Der beherrschende Kunstgeschmack bedarf zu allen Zeiten der Verbesserung, und auf diese soll die Tendenz aller deren, die am Kunstleben Theil nehmen, in demselben Maße als sie dieß thun, gehen. Vor allen andern liegt dieß mithin den eigentlichen Künstlern ob. Sie sollen sich wohl verwahren gegen die Versuchung, sei es nun aus Eitelkeit oder aus Eigennutz, dem grade dominirenden Geschmack ihrer Zeit, soweit er ein verdorbener oder noch ein ungebildeter ist, zu fröhnen, und sich über alle Vorurtheile desselben muthig hinwegsetzend, allein dem Gebot ihres Genius folgen**), freilich aber ohne hochmüthig das Urtheil der Urtheilsfähigen um sie her außer Acht zu lassen. Die Aufgabe ist dabei, einen wirklichen und echten Styl (§. 349.) in der Kunstdarstellung zu erreichen und zur Herrschaft zu bringen, und alle Kunstmode und Kunstmanier (§. 350.) zu verdrängen. Diese Tendenz muß sich zu allernächst auf dem Gebiet der unmittelbaren Kunst geltend machen; denn in ihm liegen die Wurzeln aller die mittelbare Kunst bestimmenden Richtungen. Auch in die Ausübung der unmittelbaren Kunst muß immer mehr wirklicher (d. h. der Sache nach insbesondere nationaler) Styl kommen, und ein immer edlerer Styl. Soll das Kunstleben wahr und gesund sein, so muß Natürlichkeit und Naivität, kindliche Unbefangenheit und Anspruchslosigkeit sein Charakter sein.***) Die Kunst muß nicht wissen

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 677. f.

**) Fichte, Sittenlehre, S. 355. (B. 4.)

***) Es gilt von der Kunst überhaupt, was Schwarz, II., S. 225., von der „Sprache der Poesie und des Gefühles" sagt: „Nur in der Naivität ist sie wahr, und so wie sie in die Reflexion hinübertritt, wird sie unwahr und unpoetisch zugleich."

um ihre Schönheit und ihre Reize; sie muß sich geben als das, was sie ist, weil sie nicht anders kann. Sie muß nicht für sich da sein wollen, sondern sich nur als die naturnothwendige Erscheinung von etwas Höherem, dem sie lediglich dienen will, ansehen. Wie dieß von der mittelbaren Kunst unwidersprechlich ist, so gilt es ebenmäßig auch von der unmittelbaren. Sie wieder mehr zurückzuführen zu dieser natürlichen Einfalt, ist in Zeiten, in denen eine höhere Blüte der mittelbaren Kunst fehlt, wie in unserer Gegenwart, besonders dringendes Bedürfniß. Da muß beharrlich jeder eitlen Ostentation und Koketterie, sei es bei der Ausübung oder bei dem Genuß der Kunst, entgegengearbeitet werden. Das Mittel dazu liegt nicht etwa in einer bestimmt organisirten Kunstkritik. Das Vorhandensein einer solchen ist vielmehr schon der Beweis davon, daß dem Kunstleben jene naive Einfalt abhanden gekommen ist, und so lange sie ihm zur Seite geht, kann es auch diese nicht wiedergewinnen. Anstatt die Absichtlichkeit bei dem künstlerischen Produciren wegzuräumen, nährt sie dieselbe vielmehr systematisch. Eine Beurtheilung ihrer Leistung bei dem, für welchen sie darstellt, durch ihre Darstellung veranlassen zu wollen, seinen Beifall zu suchen, das muß der Kunst ganz fremd sein; nur dahin muß ihre Absicht gehen, ein eigenthümlich bestimmtes Gefühl in ihm hervorzurufen, die eigene eigenthümliche sei es nun Lust oder Unlust rein und voll in seine Brust hinüberklingen zu lassen. Dieß aber führt nie auf eine Kunstkritik, die auch immer erst hinterher geht hinter den Zeiten wirklicher Kunstproduktivität. Vielmehr kann die wesentliche Hülfe in der angegebenen Beziehung nur von der Emancipation der Kunst aus der Beschränkung auf den Bereich des Privatlebens kommen, und zwar gleichmäßig für die unmittelbare Kunst und für die mittelbare. An dem Privatleben hat die Kunst keinen ihrer würdigen Hintergrund und Halt; schon deßhalb muß sie, wenn sie auf dasselbe beschränkt ist, ihre Würde mehr und mehr verlieren, beides gleich sehr ihre reflexionslose Unschuld, ihre kindlich unbefangene Demuth auf der einen Seite und das stolze Selbstgefühl um ihren Adel auf der andern. Auf das Privatleben beschränkt und seinen bedeutungslosen Interessen dienstbar gemacht, wird sie kleinlich wie diese, und damit zugleich gefallsüchtig. Sie wird unvermeidlich ein Sache des Luxus und der Eitelkeit, was sie nie werden darf, un

überhaupt sie verkümmert in sich, und ihr Lebensmark verdorrt. Die mittelbare Kunst zumal hat durchaus ihre eigentliche Sphäre an der Oeffentlichkeit. Sie immer vollständiger in diese einzuführen, darauf muß das Hauptaugenmerk gerichtet sein, — darauf, der Kunst, und zwar einer wirklich guten Kunst, eine großartige öffentliche Wirksamkeit zu verschaffen. In dem Kreise der Oeffentlichkeit tritt sie dann ausdrücklich hinter die sittlichen Interessen von universeller Art zurück, sich ihnen dienstbar unterordnend, und grade in dieser bescheidenen Stellung übt sie desto unfehlbarer die Macht ihres Zaubers aus. Natürlich muß bei diesem Bestreben das Gemeinwesen dem Einzelnen hülfreich die Hand bieten. Der Staat kann die Kunst gar nicht zweckmäßiger pflegen als wenn er die mittelbaren Künste mit der Fülle aller ihrer mannigfaltigen Darstellungsmittel mitwirken läßt bei der Darstellung seiner eigenen allgemeinen Lebensfunktionen, wenn er sie die öffentlichen Lokalitäten schmücken und die öffentlichen Feste verherrlichen läßt. Und dieß ist zugleich der sicherste Weg zur allgemeinen Verbreitung künstlerischer Bildung, und zwar einer wahrhaft in sich einheitlichen, über alle Klassen der Nation. Die Anlegung von Kunstsammlungen (die allerdings zugleich einem kunstwissenschaftlichen und kritischen Zwecke zu dienen haben), gehört auch mit hierher, nämlich natürlich unter der Voraussetzung ihrer Oeffentlichkeit. Doch können sie für sich allein in der hier fraglichen Hinsicht nur wenig leisten, weil in ihnen die Kunst ja doch als vom Leben abgelöst auftritt. Kunstausstellungen dagegen, auch periodische *), kommen dabei gar nicht in Betracht, da das bloße Sich ausstellen gänzlich nicht die der Kunst angemessene Weise, sich zu produciren, ist. In ihnen tritt ja das Kunstwerk eben mit einem solchen Anspruch für sich als olches auf, der durch seinen Begriff ausgeschlossen ist. Dem Gedeihen des Kunstlebens dürften sie eher schädlich als förderlich werden. Im Interesse der Wahrheit und Gesundheit des Kunstlebens muß dann aber die Aufmerksamkeit auch dahin gehen, demselben seine relative Selbstständigkeit gegen die anderen sittlichen Sphären, sofern diese sich, es alterirend, in dasselbe einmischen wollen, zu wahren. Wegen der eigenthümlichen Zusammengehörigkeit der beiden individuellen Ge-

*) S. Wirth, II., S. 512.

meinschaftssphären muß besonders gegen das gesellige Leben hin die Grenze des Kunstlebens sorgfältig behütet werden. Gewiß ist in unseren Tagen bei dem öffentlichen Kunstgenuß, namentlich dem musikalischen, das Sich in ihn hineindrängen der Geselligkeit für Viele in hohem Grade störend. Es pflegt jetzt der Concertsaal sofort ein Salon zu werden; so aber kann es in ihm keinen reinen und unbefangenen Kunstgenuß mehr geben. Zu diesem gehört, daß der Genießende mit dem Kunstwerk (geistig) allein ist. Auch kann die Wahrheit und die Gesundheit des Kunstlebens nicht gedeihen, wenn nicht der Unbescheidenheit ernstlich gesteuert wird, mit welcher die (mehr oder minder so genannten) Künstler dem Publikum den Genuß ihrer Talente aufdringen, freilich um des lieben Brodes willen, und ihrem überlästigen Hausiren mit ihren Kunstvirtuositäten. Ja noch mehr, es muß mehr und mehr alle Epideixis aus dem Kunstleben hinaus gewiesen werden. (Vgl. §. 947.)

§. 1103. 2) Ein ferneres Hauptaugenmerk muß sich auf die Förderung der Volksthümlichkeit des Kunstlebens richten. Die Kunst ist ja wesentlich eine nationale (§. 346), und so ist jede Verfälschung ihrer specifischen nationalen Eigenthümlichkeit schon als solche eine Störung ihrer gesunden Lebendigkeit, diese Verfälschung bestehe nun in der Nachahmung eines ausländischen Kunstcharakters oder in der Verflachung durch kosmopolitische Abstraktheit. Dahin gehört indeß nicht die Anlehnung der Kunst an das klassische Alterthum, in formaler und materialer Hinsicht. Denn dieses ist uns nichts Fremdes, sondern etwas zu unserem Volksthum selbst mitgehöriges, weil unsere gesammte geistige Bildung mit auf ihm ruht. *) Nur darf freilich dieses antik-klassische Element nie anders in der Kunst auftreten als in wirklicher Durchdringung mit dem specifisch nationalen, und in allen volksmäßigen Kunstdarstellungen darf es überhaupt gar nicht hervortreten, da es nie in die eigentliche Volksmasse übergegangen ist, und dieser also unverständlich sein muß. **) Allein da, je

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 60.: „Einmischung des Fremden in die Kunst ist nur zu rechtfertigen, inwiefern die Kultur eines Volkes sich der eines anderen eingepfropft hat."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 678.

weiter die sittliche Entwickelung vorschreitet, desto mehr auch die verschiedenen nationalen Kunstwelten einander nahe rücken und unter sich Gemeinschaft eingehen, so gehört zur Tendenz auf die Förderung der Volksthümlichkeit des Kunstlebens wesentlich auch das Bestreben mit, in der Nationalität desselben zugleich den allen Völkern gemeinsamen und verständlichen allgemein menschlichen Typus immer reiner und schärfer hervorzubilden, und so die Nationalität des Kunstlebens immer vollständiger von jeder ihr anhangenden Partikularität abzuklären. Eben darin, daß unsere kultivirten Nationen in dem klassischen Alterthum eine gemeinsame Basis ihrer Kunstentwickelungen besitzen, hat dieses Bestreben einen bestimmten Ausgangs- und Anhaltpunkt. Ein wahrhaft nationales Kunstleben ist dann auch eine überaus wirksame Schule einer gesunden Vaterlandsliebe.

§. 1104. 3) Weiter muß das Absehen bestimmt auf die Förderung der Reinheit und Keuschheit des Kunstlebens gehen. Nämlich wegen des engen Zusammenhanges der Kunst mit der Sinnlichkeit (durch die Empfindung, vgl. §. 172.) ist dasselbe im hohen Grade der Gefahr ausgesetzt, sich sinnlich, wenn auch nur in feinerer Weise, zu verunreinigen. Dieser Gefahr nun muß durchgängig entgegen gearbeitet werden. Die äußersten Auswüchse nach dieser Seite hin hat schon der Staat abzuschneiden. Er hat der Natur der Sache selbst zufolge die Pflicht und mit ihr auch das Recht, die Veröffentlichung der Kunstwerke zu beaufsichtigen, um die der allgemeinen Sittlichkeit des Volkes Verderben drohenden widersittlichen Auswüchse unter ihnen in die ihnen gebührende Verborgenheit zurückzuweisen. *) Ungeachtet er diese Aufsicht über die Kunst, dem eigenthümlichen Wesen dieser gemäß, mit weitherziger Liberalität üben soll, so hat er doch gegen jeden Mißbrauch der Kunst zu Gunsten der Gemeinheit mit

*) Vgl. Wirth, II., S. 511. f. Es wird dann S. 513. hinzubemerkt: „Daß es mit der Censur in dieser Sphäre eine ganz andere Bewandtniß habe als mit der politischen, versteht sich. Denn bei der ersteren erscheint die Regierung durchaus nicht als Partei, da in politische Wirren sich einzulassen, nicht Sache der Kunst ist. (?) Wenn die Regierung obscöne Machwerke dem öffentlichen Anblicke entzieht, so vollzieht sie nur einen Akt des allgemeinen Gefühls, und es ist eine Erbärmlichkeit, für solche Schändlichkeiten, die eines Jeden Sinn verletzen und mit deren Vernichtung das wahre Gebiet der Kunst nicht im mindesten begrenzt wird, Publicität als Recht zu verlangen."

unerbittlicher Strenge unterdrückend einzuschreiten. Aber auch jeder Einzelne — und grade in unseren Tagen thut dieß in hohem Grade noth, — soll mit aller Macht Opposition machen gegen die Richtung der Kunst auf Sinnenreiz und Sinnenkitzel, insbesondere gegen unsere sinnlich wirkende, nervenreizende Musik *), und überhaupt gegen alle Genußsucht im Kunstleben, auch die fein sinnliche. Denn da die Kunst wesentlich Vergnügen gewährt, einen Kunstgenuß, so droht nach dieser Seite hin eine große Gefahr. Der Kunst*genuß* darf durchaus nichts weiteres bezwecken als die Erholung (§. 257. 351.).

§. 1105. 4) Endlich ist auch durchweg auf die Förderung der *Religiosität* des Kunstlebens hinzuwirken. Nur ist hierbei das nahe liegende Mißverständniß zu vermeiden, daß eine Herrschaft der Frömmigkeit *als solcher für sich* im Kunstleben bezweckt werden solle. Allerdings soll das Kunstleben immer mehr ein durch und durch religiöses werden, durch und durch eine Gemeinschaft der Andacht (§. 353); aber nicht etwa ein *lediglich* religiöses und eine Gemeinschaft der Andacht *lediglich als solcher*. Die sittliche Aufgabe ist also nicht etwa, das gesammte Kunstleben immer mehr zu einem *rein* religiösen, d. h. zu einem *kirchlichen* zu gestalten, — die Kunst in die Kirche allein hineinzupferchen. Diese Aufgabe wäre auch in der That zur Zeit und in der protestantischen Christenheit überhaupt gradezu unvollziehbar, und nicht etwa zufälliger- und mithin auch nur vorübergehenderweise, sondern eben vermöge der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums selbst. Als *rein* religiöse oder als kirchliche hat in der protestantischen Periode die Kunst nie gedeihen wollen. **) Selbst unsere herrliche alte Kirchenlieder-Dichtung kann dem nicht entgegengehalten werden; denn als Werk der *Kunst* ist sie doch unbestreitbar höchst unvollkommen. Die als Kunstwerk bewunderungswürdigste Schöpfung der protestantischen Kunst unter dem ausgesprochen religiösen Charakter, unsere große *Oratorienmusik* (Seb. Bach, Händel u. s. w.), zeigt uns die protestan-

---

*) *Thibaut*, Von der Reinheit der Tonkunst.

**) Auf eine besonders bedenkliche Weise fällt dieß in Betreff der Architektur ins Auge.

tische religiöse Tonkunst schon sehr deutlich als im bestimmten Uebergange aus der rein religiösen, d. h. der kirchlichen Gattung in die nicht rein religiöse oder die nicht kirchliche, d. h. in die s. g. weltliche Gattung begriffen.*) Und in unseren Tagen zumal gibt es genug wirklich christlich gesinnte Individuen, welche, wie ihnen überhaupt für die Frömmigkeit rein als solche der Sinn fehlt, so selbst das religiöse Gefühl nur sofern es bestimmt auf den weltlichen, d. h. eben auf den an sich sittlichen, Ton gestimmt ist, wahrhaft verstehen. Die Aufgabe ist vielmehr grade umgekehrt, auf die extensiv und intensiv immer vollständigere Durchdringung des Kunstlebens, wie es an und für sich ist, mit der Frömmigkeit (natürlich der christlichen) hinzuwirken, auf die immer vollständigere Ineinsbildung des religiösen Kunstlebens und des an sich sittlichen, also auf die immer vollständigere Aufhebung der ausschließend religiösen Kunst, auf die immer vollständigere Umkleidung der religiösen Kunst aus dem Kirchenrock in das weltliche Gewand, — darauf, daß die Kunstgemeinschaft als solche immer vollständiger unmittelbar zugleich Gemeinschaft der Andacht werde, eben damit aber auch die Gemeinschaft der Andacht rein als solcher immer mehr wegfalle. Der Anfang mit dieser Arbeit muß natürlich vorzugsweise auf dem Felde des unmittelbaren Kunstlebens gemacht werden; sie muß aber auch zu dem des mittelbaren fortgehen. Grade in unserer Zeit ist diese Aufgabe von der durchgreifendsten Wichtigkeit, und es wäre schon viel gewonnen, wenn nur wenigstens ein irgend klares Bewußtsein um sie in weiteren Kreisen zum Durchbruch käme. Wie verschieden aber auch immer hierüber gedacht werden mag, darüber kann doch kein Zweifel sein, daß wenigstens jede Profanation der Frömmigkeit durch die Kunst unbedingt widersittlich ist. Nur wo in dieser Beziehung die Profanation anfängt, ist sehr streitig, und die individuellen Ueberzeugungen werden hier immer bis auf einen gewissen Punkt aus einander gehen.**) Nichts desto weniger lassen sich doch auch gewisse objektiv gültige Bestimmungen aufstellen. Daß das Religiöse überhaupt ausgeschlossen werde von den Gegenständen der Kunstdarstellung,

*) Vgl. Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 333.
**) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 684. f.

das kann unmöglich wollen, wer von beiden, der Frömmigkeit und der Kunst, hoch hält. Denn was kann doch dem Religiösen Glücklicheres widerfahren als eine wahrhaft künstlerische Darstellung? und wie soll doch die Kunst einen hohen Aufschwung nehmen, wenn sie das Höchste nicht darstellen darf? Auch keiner einzelnen Kunst darf an und für sich die Behandlung des Religiösen untersagt werden, selbst der mimisch-dramatischen nicht. *) Im Allgemeinen kommt es nur darauf an, daß das Religiöse von der Kunst nicht mit solchen Elementen in Verbindung gesetzt werde, neben denen es nicht mehr den ihm eigenthümlichen Eindruck auf reine Weise machen kann. **) Daher es z. B. im Lustspiel, auch völlig abgesehen von der theatralischen Aufführung, keine Stelle finden darf, während es in der Tragödie, die es mit dem Ernst des menschlichen Lebens zu thun hat, unbedenklich vorkommen mag, und zwar nicht allein in ihr als bloßem Gedicht, sondern auch in der scenischen Vorstellung. ***) Was aber so

*) Wie Schwarz, II., S. 396., verlangt: „Das Heilige darf nie ein Gegenstand der Darstellung der Theaterpoesie sein, weil es durch sie unmittelbar entweiht wird."

**) Vgl. Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 340.

***) Man vergleiche die Aeußerungen Schleiermacher's, Chr. Sitte, S. 684. f.: „Kommt z. B. in einer Komödie ein Geistlicher vor oder eine geistliche Handlung: so wird das Anstoß erregen und ganz unzulässig sein. Und zwar nicht um des Standes willen, sondern weil der Geistliche, wo er als solcher erscheint, immer der Repräsentant seiner Kirche ist, so daß sich mit ihm immer zugleich das Heilige des Christenthums darstellen muß, der Scherz aber diesen Eindruck des Heiligen aufhebt, oder umgekehrt der Eindruck des Heiligen den Scherz. Hebt das Heilige den Scherz auf, so ist die Komödie schlecht; hebt der Scherz das Heilige auf, so ist das Heilige profanirt. Freilich muß der Christ scherzen können, ohne daß das fromme Bewußtsein in ihm aufhört das Begleitende zu sein; das ist ein nothwendiges Postulat. Aber ganz etwas anderes ist es, wenn ich sage, in einer und derselben Darstellung solle nicht beides zusammen sein, der Scherz und die Darstellung des Heiligen. Suchen wir doch beides schon im Leben aus einander zu halten: wie viel mehr müssen wir es in der Kunst, die die Darstellung des Lebens ist. Darum in der Komödie z. B. erscheint mir jede Einmischung des Heiligen als Profanation, wenn ich sie auch bloß als Gedicht betrachte, und von der Darstellung ganz absehe. Nicht so in der Tragödie, denn diese versirt im Ernste des Lebens. Aber so wie auch diese auf der Bühne dargestellt wird, so tritt damit das Heilige in ihr in einen ganz anderen Kreis, und das Urtheil wird ein anderes. Nicht hängt das an dem Orte, sondern an der Analogie mit dem, was sonst

vom Religiösen im Allgemeinen gesagt ist, gilt nicht von allen Gattungen desselben. Es gilt ganz bestimmt nicht von allem, was zur göttlichen Offenbarung selbst gehört, und seine specifische Wirkung nur in seiner reinen Objektivität ausübt, — weil dieses seinem Begriff zufolge einerseits nicht nach individueller Auffassung umgebildet werden darf*), und andererseits für die reproduktive Darstellung, bevorab die persönliche mimische, durch einen sündigen Menschen inkommensurabel ist.**) Wo die Kunst der Natur des Gegenstandes gemäß ihm mit den ihr eigenthümlichen Darstellungsmitteln nicht gewachsen ist, da muß ihre Darstellung denselben mehr oder minder zur Karrikatur machen, eben hiermit aber ihn entweihen. Schon aus diesem, auch in der Erfahrung durchweg vorliegenden, Grunde ist der Kunst die Behandlung solcher Objekte streng zu untersagen. Und ebenso gilt das Gesagte bestimmt nicht von dem Religiösen rein als solchem, von

---

noch auf dieselbe Weise dargestellt zu werden pflegt. Die mimische Kunst der Bühne ist einmal für uns ein Ganzes, und eben weil sie das ist, und weil der scherzhafte Theil derselben grade der am meisten ins Leben tretende ist, so verträgt sie nicht die Einmischung des Heiligen."

*) Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 341.: „Diejenigen heiligen Vorstellungen, welche zugleich die schlechthin heiligenden sind, sollen und können nicht in die freie Eigenthümlichkeit des Künstlers, es sei des epischen oder dramatischen Dichters oder des Schauspielers, hingegeben werden; geschieht es, so gereicht es der Kunst selbst zum Verderben und der Religion zur Verletzung. Nicht einmal der Schauspieler ist bloß Werkzeug, bloß Nachahmer, er ist kein Sklav des Dichters; er nimmt den Geist und Gedanken der Rolle in sich auf, und dieser macht ihn zum freien reproduktiven Organe, sonst wäre seine Leistung kaum etwas sittliches und vernünftiges; viel weniger gibt der Dichter sich unbedingt an den historischen Gegenstand hin."

**) Ebendas.: „Wie aber soll ein christlicher Künstler den ungeheueren Widerspruch begehen, Christum als einen Charakter aufzufassen, die schlechthin religiöse, unsündliche, gottmenschliche Person durch sich und in sich behufs vollendeter Darstellung zu vereigenthümlichen? Wie es auch nur unternehmen können, einen Apostel, ja irgend einen Heiligen, von dem als einem wirklichen Organe des heiligen Geistes die religiöse Gemeine sich abhängig weiß, in persönlicher lebendiger Handlung vorzustellen? Wie soll das Publikum der Zuschauer es auszuhalten im Stande sein, daß in diesem Falle eine Aufgabe, die dem ganzen ringenden, glaubenden, betenden Selbstbewußtsein und Leben zufällt, — nämlich die Aufgabe, die Religion zu verwirklichen im Leiden und Thun und ihrem Urbilde, ihren Vorbildern sich nachzugestalten, — einseitig der Kunst, der noch dazu hier ganz unvermögenden, abgetreten zu sehen?"

dem Lediglich religiösen, also namentlich auch von allem Gottesdienstlichen. Auch dieses mag zwar immerhin dargestellt werden durch die Kunst, allein nur durch Symbole, nie durch ein diese rein religiösen Akte äußerlich nachahmendes Handeln des Menschen selbst. Diese Akte sind ihrem Begriffe zufolge direkt auf Gott selbst gerichtete; wie es nun aber schon unfromm ist, solche Handlungen lediglich zum Schein auf Gott zu richten, indem man sie bloß mechanisch vollzieht, d. h. gar nicht wirklich sie vollzieht, sondern nur ihre für Gott ganz bedeutungslose Außenseite für sich allein: so ist den bloßen Schein derselben ohne jede wirkliche Richtung auf Gott zu vollziehen, gradezu irreligiös. Unser Verhältniß zu Gott, und zwar unmittelbar zu ihm, und unsere Gemeinschaft mit ihm, das also, was unser höchster und letzter Zweck sein muß, würde dadurch als ein bloßes künstlerisches Darstellungsmittel verwendet, damit aber unzweideutig entwürdigt, ja Gott selbst würde so mit in den Kreis unserer Kunstmedien herabgezogen, und als bloßes Mittel für den Zweck des Menschen behandelt. Dieß aber wäre als die vollständige Verkehrung des Verhältnisses zwischen Gott und uns ein ausgesprochener Frevel. Insbesondere dürfen sonach in keiner Kunstdarstellung äußerliche Nachahmungen des Andächtigseins (sammt dem Kontempliren), des Theosophirens (sammt dem Weissagen), des Betens und des Heiligens vorkommen, weder in der mimisch-dramatischen noch in der mimisch-plastischen Darstellung. Die Kunst mag z. B. das Beten darstellen so viel sie will, nur durch ein Beten selbst darf sie es nicht darstellen. Dieses, d. h. in diesem Falle der reine äußere Schein desselben, darf nicht selbst zum bloß symbolischen Darstellungsmittel des Betens herabgesetzt, Gott selbst darf nicht mit hinein gezogen werden in das mimisch-dramatische oder mimisch-plastische Kunstspiel als Mittel für dasselbe. Sogar in dem nicht in Scene gesetzten dramatischen Gedicht und auch in dem Epos erscheint aus demselben Grunde das Beten als unstatthaft, und es wird gerathen sein, es, wenn es denn doch zur Handlung gehört, hinter die Scene zu verlegen und bloß referiren zu lassen. In der lyrischen Poesie dagegen hat ein Gebet gar nichts Anstößiges, nämlich vorausgesetzt, daß es in der Seele des Dichters als wirkliches Gebet entstanden ist. Wo ein Gottesdienstliches nur noch eine historische

Bedeutung für uns hat, für den Darstellenden sowohl als für den, welchem es dargestellt wird, da fallen natürlich die obigen Bedenken von selbst weg. Daher könnte z. B. in einem rein protestantischen Kreise, abgesehen von der sittlich nothwendigen Rücksicht auf die katholischen Mitchristen, die Messe (wenn anders nur die Idee des heiligen Abendmahls sich völlig von dem Gedanken an sie trennen ließe), theatralisch dargestellt werden, was in einem katholischen Kreise, auch abgesehen von jeder solchen Rücksicht der Liebe, unbedingt verwerflich sein würde. Wenn nun über die Grenzlinie, mit der die Entweihung des Religiösen durch die Kunst anhebt, innerhalb des Bereiches des bloßen Pflichtverhältnisses die individuellen Urtheile immer in gewissem Maße von einander abweichen werden, so muß nichts desto weniger doch von dem Gemeinwesen, d. h. von dem Staat unter Konkurrenz der Kirche, eine gesetzliche Ordnung für die öffentlichen Kunstdarstellungen in dieser Beziehung festgestellt werden. Sie ist dann die richtige, wenn sie den Durchschnitt des jedesmaligen Gemeingefühls der Gemeinschaft in dieser Hinsicht repräsentirt. *)

Anm. Ueber die Frage, wie weit die Kunst in der Darstellung heiliger Gegenstände beschränkt werden müsse, vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 682—685., wo auch insbesondere von der Darstellung des Erlösers durch die Kunst die Rede ist, S. 682. f., und Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 340—342.

§. 1106. Eine besondere Erörterung erfordert noch die Schaubühne, da sie den organischen Mittelpunkt des gesammten mittelbaren Kunstlebens bildet (§. 338.). Eben wegen dieser ihrer Stellung ist es ganz vergeblich, ihre sittliche Berechtigung anfechten zu wollen, was insbesondere nicht selten im Namen des Christenthums geschehen ist. Konsequent ist ein solcher Angriff nur, wenn er sich auf die gesammte Kunst, wenigstens die mittelbare, überhaupt richtet; denn ein organisirtes Kunstleben in diesem engeren Sinne kann es ohne die Schaubühne nicht geben. Unzertrennlich vollends ist das Geschick der dramatischen Poesie an das des Theaters mit geknüpft, da sie sich schlechterdings erst in ihrer scenischen Repräsentation vollendet. Wer

*) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 685.

die dramatische Poesie als unchristlich zu verurtheilen sich getraut, der, aber auch nur der, mag auch das Theater an sich heidnisch schelten. Er würde jedoch folgerichtig nicht bei der dramatischen Dichtung stehen bleiben können, sondern er müßte auch die übrigen Gattungen der Poesie, ja die gesammte mittelbare Kunst nach und nach in seine Verdammung mit hineinziehen. In der That hat auch das in der Christenheit alt eingewurzelte Mißtrauen wider das Schauspiel, wo es nicht aus principiellem Kunsthaß floß, immer nur in der grade gegebenen Beschaffenheit der Schaubühne seine Veranlassung gehabt, und, recht verstanden, nur dieser gegolten, nicht dem Theater an sich. In dieser Beschränkung hat es denn auch immer sehr guten Grund gehabt, von den ersten christlichen Jahrhunderten an, und hat ihn noch immer. Dieß Bekenntniß ist freilich sehr demüthigend für die Christenheit, da der Stand der Schaubühne ein sicherer Barometer für den Stand der Sittlichkeit im Ganzen und Großen ist. Denn sie ist, in welchem Volk und in welcher Zeit auch immer, nirgends und nie weder besser noch schlechter als das jedesmalige nationale Gefühlsleben im Durchschnitt. Aber so beschämend es sein mag, auch von unserem jetzigen Theaterwesen müssen wir eingestehen, daß es sittlich sehr niedrig steht, und sehr natürlich Veranlassung gibt zu einem Vorurtheile wider die Schaubühne überhaupt aus dem christlichen Standpunkt. So zu urtheilen findet man sich gedrungen, man mag nun auf die Dramen sehen, die über unsere Bühne gehen, sammt ihrer scenischen Ausstattung, oder auf unsere Darsteller derselben oder endlich auf unser eigentliches Theaterpublikum. Ueber den höchst geringen dichterischen Werth der unter uns in der Regel zur Aufführung kommenden Schauspiele findet wohl nur Ein Urtheil statt. Ihre poetische Nichtigkeit ist aber häufig nur die Rückseite ihrer sittlichen Gehaltlosigkeit oder gar Nichtswürdigkeit. Denn sittlich schlechte oder doch nichtige und leere Motive können freilich auch nie die Basis abgeben für ein tüchtiges dramatisches Kunstwerk. Dazu kommt, daß unsere Dramen zum großen Theil ausheimische Erzeugnisse sind, die uns zum Ueberfluß auch noch fremdländische sittliche Kläglichkeiten zuführen. Aber auch an eigentlich Sittenverderblichem fehlt es nicht. Insbesondere wird unser Theaterpublikum reichlich mit dem Anblick der widerlichsten Gemeinheit ergötzt, wie sie sich leider in der Wirklichkeit in den untersten Schich-

ten der Gesellschaft nicht so selten findet. Dort, in ihrer natürlichen Verborgenheit, sollte sie billig belassen werden; sie auch noch zu veröffentlichen, in ein brillantes Licht zu stellen und durch die Kunst zu apotheosiren, deren Beruf es ist, uns emporzuheben aus dem Schmuz und der Armuth der sinnlichen Rohheit, ist empörend. Auch in den besseren dramatischen Vorstellungen spielt die Sinnlichkeit eine wichtige Rolle, und wenigstens die Art und Weise der Aufführung ist ganz dazu angethan, sie aufzuregen. Dieß muß leider auch von der heutigen Oper im Allgemeinen gesagt werden, bei dem vorherrschend sinnenaufregenden Charakter ihrer Musik. Das Ballet vollends ist selbst in der sittlichen öffentlichen Meinung schon so ziemlich gerichtet. Ueber dieß Alles ekelt nun auch noch der kindische Pomp unserer scenischen Repräsentation, der für Kinder und Halbwilde, denen solcher bunter Bettel wirkliche Illusionen macht, berechnet zu sein scheint, den Gebildeten an, der bei sich so viel Phantasie vorfindet, um sich mittelst flüchtiger Andeutungen den Schauplatz der Handlung selbst vergegenwärtigen zu können. Sieht man dann weiter auf unsere Schauspieler, so ist nicht nur die Zahl derer, die als mimisch-dramatische Künstler etwas bedeuten wollen, äußerst klein, sondern der ganze Stand entbehrt auch der würdigen moralischen Haltung noch immer, ohne die man von seinen Kunstdarstellungen einen reinen und befriedigenden sittlichen Eindruck nicht empfangen kann. Unser eigentliches Theaterpublikum endlich kann uns wahrlich auch nicht zum Voraus einnehmen für die heutige Schaubühne. Seine sittliche Haltung nähert sich nur zu merklich der der Schauspieler selbst an. Es herrscht in ihm eine schlaffe Gemüthszerflossenheit vor, ein Leichtsinn, eine Zerstreutheit und Lockerheit des Lebens, eine Vergnügungssucht, bei der es zu keiner Anstrengung für ernste sittliche Zwecke kommt. Die Kleinlichkeit und Aermlichkeit seines Sinnes drückt sich schon sehr charakteristisch in der ungeheueren Wichtigkeit aus, die es den Theaterangelegenheiten beilegt, in seinem kindischen Interesse an allen den Nichtigkeiten, die sich an dieselben anknüpfen, und in seinem Wohlgefallen an dem schaalen kritischen Kunstgeschwätz über das Theater und die schöne Kunst und Literatur überhaupt. So weichlich, matt und energielos sein Charakter übrigens auch ist, die Schaubühne ist ihm Gegenstand einer eigentlichen Leidenschaft. Ihr Genuß ist ihm ein regelmäßiges

Bedürfniß, das es mit Hintansetzung der unzweideutigsten Pflichten, mit maßloser Vergeudung von Zeit und Geld befriedigen zu müssen wähnt. Und bei dem Allen wissen sich diese Leute noch unendlich viel mit ihrer Bildung, ihrem Kunstsinn und ihren edlen Gefühlen. Wenn man sie ansieht, wird es einem wahrlich schwer, die Schaubühne „als eine moralische Anstalt" zu betrachten *); und unsere gegenwärtige ist das auch in der That nicht. Aber so viel Uebles man dieser auch nachreden muß, die Schaubühne an sich trifft es nicht. Wohl bedarf unser Theater einer Reformation von Grund aus; aber das ist gewiß nicht der Weg zu ihr, daß man christlicher Seits das Schauspiel überhaupt als unchristlich verurtheilt, und dem gemäß ihm nun auch alle Theilnahme und Fürsorge entzieht. **) Soll es mit ihm besser werden, so muß vielmehr zu allererst von den wahrhaft Wohlgesinnten offen anerkannt werden, wie unendlich wichtig eine wirklich gute — und das heißt immer zugleich christliche — Schaubühne für das Gedeihen des tugendhaften Kunstlebens sein würde als Mittel für die Bildung des Gefühls durch alle Klassen der Gesellschaft hindurch, und damit zugleich auch eines kräftigen tugendhaften Gemeingefühls. Denn auch die Schaubühne taugt nur dann etwas, wenn sie eine ausgesprochener Maßen nationale ist ***); dieß aber kann sie wiederum nur sein, wenn sie in sich selbst eine sittlich tüchtige ist. Die Begründung eines wahren und guten Nationaltheaters herbeizuführen, ist eine sittliche Aufgabe von der größten Wichtigkeit, der besonders auch der Staat seine ernste Sorge zuwenden sollte. Soll es nun mit der Bühne besser werden, so ist die Vorbedingung die Reduktion des Uebermaßes unserer theatralischen Aufführungen auf das gebührende Maß. Tägliche Vorstellungen sind

---

*) Vgl. die bekannte Abhandlung von Schiller: „Die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet." Soll das Theater ein „Sittenspiegel" sein, so wird dieser freilich gar leicht „ein Zauberspiegel für den Selbstbetrug und die innerste Heuchelei" (Schwarz, II., S. 394.

**) de Wette, Das Wesen des christl. Glaubens, S. 381.: „Ist das heutige Theater noch nicht ein Tempel des christlichen Geistes, so kann und soll es ein solcher werden, und zwar nur dadurch, daß man ihm Aufmerksamkeit, Theilnahme und Sorge zuwendet."

***) Vgl. Martensen, S. 90.

in jeder Beziehung der unfehlbare Ruin der Schaubühne. Sie erfordern eine solche Masse von dramatischen Dichtungen, daß man mit den wirklich guten nicht ausreicht und auch zu dem Mittelmäßigen, ja wohl gar zum eigentlich Schlechten greifen muß. Sie machen ferner einen besonderen Schauspielerstand nothwendig, der als solcher nicht sittlich gedeihen kann (s. §. 947.), dann aber durch seine sittliche Verderbtheit auch wieder das Schauspiel selbst in seine sittliche Gemeinheit und Schlechtigkeit hinabzieht. Sie machen endlich den Theatergenuß für Viele zu einem täglichen Bedürfniß, sie rufen die Theatersucht hervor, und veranlassen die Entstehung eines besonderen „Theaterpublikums", das als solches die die Schaubühne und ihre Richtung beherrschende öffentliche Meinung und Macht bildet, während es zugleich durch die naturwidrige Maßlosigkeit seines theatralischen Interesses und Genusses seinen Kunstgeschmack von Grund aus verdirbt. Die dramatischen Darstellungen gehören nicht in das Werktagsleben, sie sind (auch ihrem Ursprunge nach) eigentliche Feiern, die nur für die festlichen Tage bestimmt sind. Auf diese beschränkt, werden sie auch die ernste Würde behaupten, die in ihrem Begriff liegt, und nicht zu einem Befriedigungsmittel der Genußsucht, zu einer Aushülfe gegen die Langeweile der bevorrechteten Müßiggänger und der Trägen und zu einem Luxusartikel herabsinken. So selten wiederkehrend werden sie sich innerhalb der wirklich klassischen dramatischen Literatur halten, und nebenbei besorgt werden können von den mimisch vorzugsweise begabten Individuen aus den verschiedensten Berufskreisen, ohne daß es noch eines besonderen Schauspielerberufs bedürfte. In solchem engen Zusammenhange mit den feierlichsten Momenten des Gemeinschaftslebens des Volkes, namentlich mit den hervorragenden Erinnerungen seiner Geschichte, werden sie große, weithin wirkende Kundgebungen sowohl als Belebungen des nationalen Bewußtseins sein; und dann wird die Mitwirkung bei ihnen nicht im Widerspruch stehen können mit der Würde des ernsten Mannes und der züchtigen Bescheidenheit des sittsamen Weibes (nur das öffentliche Auftreten der Jungfrauen müßte ausgeschlossen bleiben), sondern es wird als eine Ehre und eine Auszeichnung angesehen werden, vor dem Volk in den Momenten seiner gehobensten Stimmung die höchsten menschlichen und nationalen Gefühle desselben künstlerisch darstellen zu dürfen. Auf

diese festliche Basis gestellt wird dann das Schauspiel, als Angeleg
heit der Gemeinschaft, nicht irgend eines Privatinteresses, auch
Jeden aus dem Volke kostenfrei zugänglich, und so im vollsten Si
des Wortes ein öffentlicher Akt sein. Bei der jetzigen Beschaffen
der Schaubühne kann es gar wohl geschehen, daß der Ernstgesin
sich ein Gewissen daraus macht, überhaupt das Theater zu besuch
Es versteht sich ganz von selbst, daß Jeder, der in diesem Fall
so lange sich dieß nicht ändert, sich streng davon zurückzuhalten h
Es kann auch Einzelnen die Theilnahme an unserem jetzigen Thea
sittlich wirklich entschieden schädlich sein, wenigstens in einzelnen
rioden ihrer Entwickelung. Dann ist sie ihnen natürlich von sel
unzweifelhaft verboten. Wer es dagegen bei sorgfältigster Selbstp
fung bei sich nicht so befindet, den berechtigt nichts, sich von sein
verhältnißmäßigen Antheil an ihr zurückzuziehen. Unter allen Umst
den aber muß bei dem jetzigen Stande der Schaubühne Jeder se
Betheiligung bei ihr so wie die derer, die er zu leiten hat, mit gr
ter Strenge und Behutsamkeit überwachen. Der Jugend darf
Theaterbesuch — besonders wegen der starken Erregung der Phanta
die er bei ihr zurückläßt, — nur sehr sparsam und überdieß nur
der sorgsamsten Auswahl gestattet werden. *) Aber selbst der
wachsene hat auf seiner Hut zu sein, daß seine Freude an der Sch
bühne nicht, was gar so leicht geschieht, einen leidenschaftlichen C
rakter annehme, und er unter die Herrschaft einer Theatersucht kom
die bald auch die heiligsten Pflichten nicht mehr achtet. Wir dü
uns den Theaterbesuch schlechterdings nicht zum Bedürfniß wer
lassen, geschweige denn vollends den täglichen oder doch regelmäßig
Der ernste Mensch kann, selbst von allem Uebrigen abgesehen, n
seine tägliche Unterhaltung im Theater suchen und finden. Er s
überhaupt keine s. g. Unterhaltung. Und überdieß muß unsere
erkennung der Schaubühne, die wir durch ihren Besuch darleg
schlechterdings eine nur bedingte und beschränkte sein, es muß n
lich zugleich unser bestimmter Protest gegen die Schlechtigkeit ih
jetzigen Standes neben ihr her gehen. Wir müssen uns also str
zurückhalten von jeder sittlich unwürdigen, insbesondere von jeder

*) Hirscher, III., S. 424.

meinen theatralischen Vorstellung, und uns auch niemals zum Besuch einer künstlerisch schlechten Bühne erniedrigen. *) In demselben Sinne muß aber auch der Staat auf die Schaubühne wirken, die als ein wesentlich öffentliches und nationales Institut unzweifelhaft seiner Beaufsichtigung und Pflege anheimfällt. Zum allerwenigsten muß er sie mit unerbittlicher Strenge allen unzweideutig sittenverderblichen Dramen verschließen, allen Schauspielen, welche es darauf absehen, die Zuschauer mittelst der Einwirkung auf ihre Empfindung für das Laster einzunehmen **), und allen theatralischen Verherrlichungen der Gemeinheit. Da die Schaubühne wesentlich eine öffentliche ist, so fällt das Liebhabertheater, sofern es, wie in der Regel, ein Privattheater ist, gar nicht mit unter ihren Begriff. Als dieses ist es vielmehr ein bloßes geselliges Spiel, und zwar ein an sich, nämlich bei den nöthigen Cautelen und Rücksichten, ganz löbliches, wofern es nur nicht, wie dieß nur zu gewöhnlich geschieht, mit einem ungebührlichen Ernst betrieben wird. ***)

Anm. Das A. T. kennt seinem allgemeinen Standpunkte zufolge nur eine rein religiöse Kunst. Es kann dieselbe zwar seinen religiösen Grundgesetzen gemäß weder als Skulptur noch als Malerei auf eine irgend bedeutende Weise entwickeln; aber es hat ein sehr lebendiges Bewußtsein um ihren Werth. Das N. T., wie es ja überhaupt noch nicht auf eine Würdigung des An sich sittlichen nach seiner positiven Bedeutung für das Christenthum eingeht, gibt gar kein ausdrückliches Urtheil über den christlichen Werth der Kunst ab. Einzelne Aeußerungen lassen jedoch deutlich erkennen, wie sehr es die Kunst zu schätzen verstanden haben würde, wenn es sich auf die Frage wegen derselben einzulassen Veranlassung gehabt hätte. So z. B. Matth. 26, 10—13. (Marc. 14, 6—9. Joh. 12, 7. 8.) Eph. 4, 29. Phil. 4, 8. 9.

---

*) v. Ammon, II., S. 236.: „Meide unbedingt diejenigen Schauspiele, die entweder deinen Geschmack oder dein sittliches Gefühl beleidigen."

**) Hirscher, III., S. 323.

***) Nach Wirth, II., S. 542. f., ist das Liebhabertheater die höchste Realisirung „der schönen Sittlichkeit" im Elemente der Gesellschaft, die höchste Spitze „des Systems der absoluten Sittlichkeit" und der Gipfelpunkt, mit dem „das System der Ethik sich überhaupt abschließt." Das, wovon Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 587., spricht, ist nicht das wirkliche Liebhaber- und Privattheater.

II. Die wissenschaftlichen Pflichten.

§. 1107. Nicht etwa bloß für den eigentlichen Gelehrten ist das wissenschaftliche Leben ein Gebiet seines pflichtmäßigen Handelns, sondern in irgend einem Maße ist ausnahmslos Jeder in dasselbe hinein verflochten, und hat ausnahmslos Jeder sich bei ihm zu betheiligen. Allerdings aber in sehr verschiedenem Maße und in sehr verschiedener Weise. Die Produktion von neuem Wissen ist freilich nur die Sache der Gelehrten; aber nächst dieser kommt es für die Gemeinschaft des universellen Erkennes ebenso wesentlich auch auf die Aneignung und die Verbreitung des schon gewonnenen Wissens an, und bei dieser haben auch die Nichtgelehrten wesentlich mitzuwirken. Scheiden sich doch die eigentlichen Gelehrten selbst sehr bestimmt in zwei Klassen, von denen die eine vorzugsweise den Beruf hat, die Wahrheit zu suchen, also immer wieder neues Wissen zu entdecken, und wäre es auch nur mittelbar durch Belebung des Geistes der Untersuchung*), — die andere vorzugsweise den, die Wahrheit zu verbreiten. Bei dieser Verbreitung der Wahrheit nun soll Jeder ohne Ausnahme mit Hand ans Werk legen, durch ein Handeln, das beides ist, ein reinigendes und ein ausbildendes, und zwar möglichst beides in Einem. Zum allermindesten soll er es durch einen bestimmten Antheil, den er, wenn auch noch so formlos, an der Unterrichtung der Jugend nimmt. Je weiter die sittliche Entwickelung vorschreitet, desto größer wird das Maß der allgemeinen Mitbetheiligung an dem wissenschaftlichen Leben; denn in demselben Maße verschwindet die Scheidung zwischen den Gelehrten und den Ungelehrten (§. 368.). In dem gegenwärtigen geschichtlichen Moment liegt das Nachlassen dieser Scheidung schon sehr handgreiflich vor. Die extensiv und intensiv immer größere Verbreitung der Theilnahme an den wissenschaftlichen Funktionen (im weitesten Verstande des Wortes) ist so eine wesentliche sittliche Aufgabe, und Jedem stellt sich die bestimmte Pflicht, nach bestem Vermögen an ihrer Lösung mitzuarbeiten.

§. 1108. Eben wegen des zuletzt erwähnten Umstandes hat in der Gegenwart und für sie das wissenschaftliche Leben eine sittliche

*) Fichte, S.-L., S. 347. (B. 4.): „Auch Belebung des Geistes der Untersuchung ist ein wahres und wichtiges Verdienst.“

Bedeutung und Wichtigkeit erlangt wie nie zuvor. Die beliebte Entgegensetzung von Wissenschaft und Leben wird nun wohl nachgrade aufhören müssen. Und grade auch die höchsten Formen des Wissens erweisen sich in unseren Tagen erfahrungsmäßig in ihrer durchgreifenden Wichtigkeit für das gesammte sittliche Leben der Menschen. Daß die Spekulation etwas höchst „praktisches" ist, kann heutiges Tages jedem Gebildeten anschaulich werden. Wer nur ein wenig nachdenkt, muß sich selbst sagen, daß unser jetziger allgemeiner Lebenszustand sie als ein tiefes Bedürfniß fordert, daß ein wirklich gemeinsames Grundwissen grade zu den am schmerzlichsten gefühlten Desiderien unserer gegenwärtigen Zustände gehört. Und in keinem andern Volke tritt heutiges Tages die sittliche Bedeutung des wissenschaftlichen Lebens so stark hervor als in dem unsrigen, nämlich auch nach ihrer Beziehung zum Volksthum. Die nationale Einheit Deutschlands liegt besonders augenfällig wesentlich mit in der deutschen Wissenschaft. Aber mit dieser hohen Wichtigkeit des wissenschaftlichen Lebens in der Gegenwart hält auch eine ganz eigenthümliche Schwierigkeit desselben gleichen Schritt. Ihre eigentliche Quelle hat sie eben in jenem Zurücktreten des Gegensatzes zwischen den Gelehrten und den Ungelehrten. Denn da er die Bedingung der wirklichen Organisation der Gemeinschaft des Wissens ist, so hat seine Abspannung natürlich eine relative Desorganisation dieser zur Folge, die jedoch, da jene Abspannung nicht eine Erschlaffung ist, sondern nur eine Erweichung, in Wahrheit nur die Anbahnung einer neuen durchgeführteren und somit, wiewohl komplicirteren, doch höheren Organisation auf der Basis einer fließenderen Fassung jenes Gegensatzes sein soll. Die sich ergebende höhere Schwierigkeit ist folglich nur die Indikation davon, daß die betreffende sittliche Aufgabe sich auf eine neue und höhere Weise stellt.

§. 1109. Da die wissenschaftliche Funktion diese drei, die wissenschaftliche Forschung, den Unterricht und die Schriftstellerei zu ihren wesentlichen Momenten hat (§. 365.), so hat auch das socialpflichtmäßige Handeln auf unserem Gebiete wesentlich eben auf sie seine Richtung zu nehmen. Was 1) die wissenschaftliche Forschung angeht, so tritt sie gegenwärtig, aller Regsamkeit auf ihrem Felde ungeachtet, unverhältnißmäßig zurück gegen die wissenschaftliche In-

dustrie und den wissenschaftlichen Handelsverkehr, und folglich gegen die Schriftstellerei. Unsere wissenschaftliche Betriebsamkeit geht hauptsächlich auf die Ausbeutung der bisherigen wissenschaftlichen Forschungen für eine populäre Literatur, auf die bloße Bearbeitung der bisherigen wissenschaftlichen Errungenschaft für den Zweck einer möglichst allgemeinen Verbreitung. Es ist dieß ebenfalls eine wesentliche sittliche Aufgabe, nur darf bei ihr nichts übereilt und nicht eine künstliche Frühreife erzielt werden. Am wenigsten aber darf darüber die Fortführung der wissenschaftlichen Forschung verabsäumt werden, ohne welche ohnehin jener populären literärischen Thätigkeit der Stoff bald ausgehen würde. Der eigentliche Gelehrte nun hat in unseren Tagen gewiß die Pflicht, an seinem Theil dieser Zeittendenz nicht nachzugeben, vielmehr so viel als möglich die zurückbleibende wissenschaftliche Forschung wieder in lebhafte Bewegung bringen zu helfen. Bei seiner eigenen wissenschaftlichen Forschung muß vor allem unbedingte Wahrheitsliebe das unverbrüchliche Gesetz seines Verfahrens sein.*) Die Sophistik in allen ihren Formen muß ihm ein Gräuel sein.**) Dazu gehört schlechterdings das Streben nach möglichster Gründlichkeit. Von ihm aber ist ein gewisser Schein der Pedanterei unzertrennlich, den er nicht scheuen darf. Der pedantische Stubengelehrte ist freilich keine sonderlich ansprechende Erscheinung, nichts desto weniger aber kann doch die tüchtige Wissenschaft solcher Arbeiter nicht entbehren, und wir werden es bald empfinden, wie mißlich es ist, daß sie unter uns so gar selten zu werden anfangen. Es ist leicht, über die Pedanterei der Büchergelehrten zu spotten; aber man darf nicht vergessen, daß tausend Dinge, die nun einmal in der Wissenschaft, wenn sie aus der Stelle kommen soll, schlechterdings gethan werden müssen, eben nur auf pedantische Weise gethan werden können. Sind solche Dinge einmal durch den mühseligen Fleiß des in der Liebe zu seiner Disciplin ebenso unverdrossenen wie anspruchslosen

---

*) Fichte, S.-L., S. 347. (B. 4.): „Strenge Wahrheitsliebe ist die eigentliche Tugend des Gelehrten. Er soll die Erkenntniß des Menschengeschlechtes weiter bringen, nicht aber nur etwa mit ihm spielen. Er soll sich selbst, wie jeder Tugendhafte, vergessen in seinem Zwecke."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 191.

Mannes ausgeführt, der sich weder schämt noch scheut, der Herrin, der er sich geweiht, wo es grade Noth thut, auch eigentliche Knechtsdienste zu leisten: dann können die andern leicht sich vom Bücherstaub rein erhalten, und während sie jenem nicht mehr als ein vornehmes Lächeln gönnen, mit eleganter Manier die Resultate benutzen für ihre vielgepriesenen geistreichen Schöpfungen. Woran sie auch, von dem sehr übel angebrachten Hochmuth abgesehen, ganz recht thun. Die Stimmführer unserer Tage wissen nicht, was sie wollen mit ihrem Geschrei gegen die wenigen Gelehrten, die noch bei der alten Weise ihres Berufes bleiben. Es ist höchst unbillig, wenn dem Gelehrten zugemuthet wird, daß er sich unmittelbar betheilige bei dem Getreibe des Tageslebens und der Tagesfragen. Er kann dieß nicht, wenn er seine eigenthümliche Aufgabe ernstlich betreiben will. Jeder leiste das Seinige! Muthet doch der Gelehrte vom Fach den Andern nicht zu, Stubensitzer zu sein. Er aber ist seinem Begriff zufolge in einem gewissen Sinne Stubengelehrter. Die Interessen, welche die Zeit bewegen, kann er nichts desto weniger auf das lebhafteste theilen, und für sie mit Aufopferung thätig sein. Die Studirstube ist für ihn der feste Punkt, von dem aus er den Hebel anlegt, um die Welt zu bewegen. Von ihr aus kann er mittelbar wirksamer in die Weltgeschichte eingreifen als alle die lauten Lärmer auf der Gasse. Für die Wissenschaft wenigstens ist es wahrlich nicht zu wünschen, daß die „Stubengelehrten" ganz aussterben. Außerdem aber wird zur wissenschaftlichen Forschung, wenn sie der Wissenschaft wahre Frucht eintragen soll, Selbstständigkeit erfordert. Freilich nicht jene in ihrer Eitelkeit und Bequemlichkeit gleich sehr leichtfertige und beschränkte Unabhängigkeit, welche jede Schule verschmäht; wohl aber die männlich reife, welche auch dem Meister gegenüber die unbedingte Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Gewissens bewahrt, wovon das Gegentheil ohnedieß auch über jenen, wenn er es duldet, Schmach bringt.*) Die rechte wissenschaftliche Selbstständigkeit ist weit ent-

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 93. f.: „Allgemeines Verkehr, beruhend auf der Ueberzeugung, daß jeder jedes nur bis zu einem gewissen Maße bilden kann. Dieß gilt auch von der Talentbildung. Keiner muß ein Monopol ausüben auf die, die er bildet. Verächtliches in der absoluten Schülerschaft."

fernt von thörichter Verachtung oder Ignorirung des fremden
sens; aber sie läßt sich durch die Beachtung desselben nicht auf
in der stetigen Arbeit an dem eigenen. Der selbstständige wissen
liche Forscher, wenn er einem fremden Wissen begegnet, welche
dem seinigen in Konflikt kommt, sucht es nicht etwa fern von s
halten, er läßt sich aber durch dasselbe auch nicht stören in der
bildung des seinigen; sondern er läßt es ruhig und geduldig a
wirken, wie es in der Natur der Sache selbst liegt, langsam un
mählich. So geht es ihm nicht verloren, aber es ist für ihn au
als ein sein eigenes Wissen mit entwickelndes Princip, und so
trächtigt es die Selbstständigkeit seines eigenen wissenschaftlichen
schens und die Originalität des von ihm selbst erzeugten W
nicht. Auch wenn er es gleich von vornherein zuversichtlich als
thum erkennt, hält er sich doch nicht mit seiner direkten Widerl
auf, sondern gönnt ihm sein Recht, sein eigenes Leben, so lan
vorreicht, auszuleben. Er hat Geduld mit ihm, indem er die r
Berechtigung desselben anerkennt. Und dieß ist überhaupt n
Man soll dem Irrthum nicht auf der Ferse folgen mit der
sondern ihm Zeit lassen, zu seiner natürlichen Reife auszuw
(Matth. 13, 30), eben weil an ihm immer auch irgend eine Wa
ist, die sonst mit ausgereutet wird. Die Scheidung beider läs
nicht kurzer Hand vollziehen, und überhaupt nicht von dem Ein
sondern sie vollzieht sich nur durch einen, oft langen, Proceß ge
licher Wirksamkeit des Irrthums, an welchem die Wahrheit ist.
viele Kontrovertiren der Gelehrten untereinander ist eine die
liche Entwickelung des wissenschaftlichen Lebens ungemein aufha
Unart. Jeder soll bei sich selbst sorgfältig ausmachen, was e
den Sätzen des andern zu halten hat, und demgemäß sie auf di
dung seiner eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung den gebühr
Einfluß ausüben lassen; aber was ist es Noth, daß er seine Ze
Kraft damit verbringt, dem wissenschaftlichen Publikum Rechen
abzulegen von den Gründen, warum er so oder so von von
hält? Zumal in einer Zeit, wo die Masse des wissenschaf
Stoffes so schwer zu bewältigen ist wie jetzt, ist eine solche Um
lichkeit doppelt schlecht am Platze. Ganz vorzugsweise gilt
Grundsatz von den Fällen, in denen es sich nicht um Special

und um rein Empirisches handelt, sondern um wissenschaftliche Totalitäten, um ganze Doktrinen. Statt des endlosen und, wie die Erfahrung ausweist, doch fruchtlosen literärischen Disputirens der Gelehrten wende lieber jeder seine ganze wissenschaftliche Kraft darauf, seine eigenthümliche Weltanschauung (wenn anders er eine besitzt) zunächst für sich selbst mit möglichster Konsequenz und Vollständigkeit durchzuführen, dann aber mit aller ihm erreichbaren Schärfe und Deutlichkeit dem wissenschaftlichen Publikum darzulegen, sie forthin gleichmüthig ihrem Geschick überlassend. Das ist nicht Hochmuth. Der Einzelne kann aufrichtig sich dessen bewußt sein, daß er, für sich allein die wissenschaftliche Aufgabe seiner Zeit auch nur nach irgend einer von ihren besonderen Seiten hin zu lösen, schlechterdings unfähig ist, und nichts desto weniger mit dem besten Gewissen sich darauf beschränken, denjenigen Beitrag zu ihrer Lösung beizusteuern, den eben nur er zu geben im Stande ist, und wäre es auch immerhin der geringfügigste von allen, die erfordert werden. Die ganze und reine Wahrheit haben wir ja doch nur Alle zusammen. Der glückliche Erfolg der wissenschaftlichen Forschung ist nothwendig durch die richtige Vertheilung der Arbeit bei ihr bedingt, also dadurch, daß auf der einen Seite das jedesmal wissenschaftlich zu bebauende Gebiet richtig abgegrenzt und in sich wahrhaft organisch eingetheilt, und auf der anderen Seite jedem einzelnen Gelehrten das grade seinem besonderen Talent eigenthümlich entsprechende Arbeitsfeld zugewiesen wird. (§. 363.) Diese Seite an der Sache nun wird nothwendig je länger desto schwieriger, nämlich in demselben Verhältniß, in welchem einerseits das Gebiet der wissenschaftlichen Forschung sich ausdehnt, und somit andererseits die Theilung der Arbeit immer strenger und nach immer engeren Bezirken durchgeführt werden muß. Je enger nun der Kreis wird, innerhalb dessen der einzelne wissenschaftliche Forscher sein Werk zu treiben hat, desto größere Gefahr läuft er, es nicht richtig mit dem jedesmaligen Ganzen der Wissenschaft zusammen zu schauen, d. h. es nicht aus der Idee des Ganzen oder der Wissenschaft selbst heraus zu kultiviren, und deßhalb sich in einer Einseitigkeit zu versteifen, und desto dringenderes Bedürfniß wird mithin eine energische wissenschaftliche Macht, welche als das Lebenscentrum des Ganzen alles Einzelne in seiner Bewegung beherrscht und leitet.

Dieses Centralorgan der wissenschaftlichen Forschung zu sein, ist nun eben die Bestimmung der Universität. (§. 371.) Aber diese kann wiederum eine kräftige Haltung um so schwieriger behaupten, je fließender der Gegensatz zwischen Gelehrten und Ungelehrten wird. Wenigstens muß sie, um ihre Bestimmung tüchtig erfüllen zu können, sobald dieser Gegensatz sich entschieden abstumpft, ihre Organisation dem gemäß wesentlich modificiren. Unsere deutschen Universitäten scheinen zur Zeit in diesem Falle zu sein. Daß sie ihre frühere Haltung verloren haben, und sich kaum noch als die eigentlichen leitenden Organe des wissenschaftlichen Lebens gegen den andringenden Strom der weit verbreiteten wissenschaftlichen Halbbildung zu behaupten vermögen, ist eine nicht wegzuläugnende Thatsache. Die Pflanzschulen für die Wissenschaft als solche zu sein, was doch ihrem Begriff zufolge ihre eigentliche Bestimmung ist, wird ihnen auf die Länge immer schwerer werden. Schon an sich ist ihre Einrichtung dafür wohl nicht angemessen. Für diesen Zweck müßten sie nicht für ein so großes Publikum angelegt sein; denn die Zahl derer, die ein wirkliches, reines wissenschaftliches Bedürfniß haben, ist doch zu allen Zeiten außerordentlich gering. Die Sache wird aber vollends immer unausführbarer, je mehr der Geist der studirenden Jugend sich grundsätzlich von der Wissenschaft als solcher abwendet. Auch so, wie sich jetzt die Verhältnisse der Universitäten mehr und mehr gestalten, mögen sie einem sittlich berechtigten Zwecke dienen, der Vorbildung der Jugend für das politische Leben; aber dieser Zweck ist nicht der, für den sie an sich bestimmt sind, und für den sie von Haus wirklich da waren. Für diesen letzteren scheint nachgrade anderweite Vorsorge getroffen werden zu müssen. Man mag nichts dawider haben, daß es Anstalten gibt für unsere Jugend, um sich einige Jahre zu vergnügen von den sauren Ersparnissen ihrer Eltern; aber das muß man doch wünschen, daß es neben ihnen auch Anstalten gebe für die wirklich wissenschaftliche Ausbildung derer, die nach einer solchen begehren.*) Wie diese und jene heißen mögen, das ist gleichgültig; nur sollten beiderlei Anstalten geschieden werden, damit

*) Einer solchen Anstalt als Lehrer anzugehören, würde der wahre Gelehrte als ein unbeschreibliches Glück schätzen.

jener Zweck nicht, wie jetzt, bei jedem Schritt diesem in den Weg trete. Auch im Interesse dieses Bedürfnisses scheinen wir bestimmt auf ein klösterliches Institut*), nämlich von dem bereits (§. 1009.) besprochenen nicht kirchlichen Charakter, hingewiesen zu werden, ohne welches ohnehin für die Dauer eine geordnete Entwickelung unserer Wissenschaft kaum mehr als möglich erscheint. Denn auf der einen Seite wird bei der ins Ungeheuere angeschwollenen und in sich stetig beschleunigender Progression von Tage zu Tage immer mehr anwachsenden Masse des zu bewältigenden wissenschaftlichen Materials die Vereinigung der Kräfte Mehrerer zur Lösung specieller wissenschaftlicher Aufgaben unumgänglich, — und auf der anderen Seite findet der einzelne Gelehrte bei der immer steigenden Bewegung und Unruhe unseres gemeinsamen Lebens, des öffentlichen und des privaten, kaum noch diejenige Muße und Ungestörtheit, die zur Durchführung einer irgend umfassenderen individuellen wissenschaftlichen Lebensaufgabe erfordert wird. Da bleibt dann nicht anderes übrig, und liegt auch nichts näher, als daß die unter den Gelehrten, welche für die Wissenschaft als ihren individuellen Lebenslauf unbedingt begeistert sind, sich aus dem betäubenden Getümmel in die Abgeschiedenheit und die Verborgenheit zurückziehen, und sich hier, je nachdem sie durch die Gemeinsamkeit des speciellen Gebietes ihrer wissenschaftlichen Forschung und ihrer geistigen Richtung zunächst zusammengehören, unter einander zu kleineren Verbindungen zusammengesellen zum Behufe wissenschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens. Augenscheinlich würden solche monastische Vereinigungen nur unter der Voraussetzung der Ehelosigkeit ihrer Mitglieder möglich sein. Diese scheint nun aber auch an und für sich für den Gelehrten, dem die Wissenschaft selbst die Geliebte ist, für den Gelehrten im strengsten Sinne des Wortes, die allein angemessene Lebensweise zu sein; nicht bloß wegen der endlosen Störungen und zeitlichen Sorgen, welche die Ehe unvermeidlich für einen solchen nach sich zieht (von dieser Seite spricht vielmehr, sittlich betrachtet, vieles für die Ehe des Gelehrten), sondern besonders weil sie, indem sie ihn, wenn er denn doch pflichtmäßig auch seiner Familie leben muß, unrettbar in die kleinlichen Angelegenheiten des

---

*) »Vgl. E. **Renan**, Les Apotres, p. 131. sqq.«

Tages und der Alltäglichkeit mit hinein verpflicht, die reine und klare Stimmung, wie sie für manche Regionen der wissenschaftlichen Forschung unumgänglich erfordert wird, in ihm nicht auf habituelle Weise aufkommen läßt. Sittlich aber spricht an und für sich nichts wider den grundsätzlichen Cölibat des Gelehrten. Denn die Wissenschaft gehört ja unzweifelhaft auch zu den sittlichen Zwecken, um deren willen sich dem ehelichen Leben zu entziehen, im bestimmten Falle pflichtmäßig sein kann (§. 1080.). Die Meinung ist nun hierbei durchaus nicht etwa, daß das Leben solcher monastischer Gelehrten ausschließend ein wissenschaftliches sein solle. Dieß dürfte aus dem sittlichen Gesichtspunkte schlechterdings nicht zugelassen werden. Ein solches Leben wäre für den wahren Jünger der Wissenschaft ein zu süßes, ein so glückseliges, wie der sündige Mensch es sittlich nicht ertragen kann, und deßhalb es sich nicht gestatten darf. In das Leben eines Jeden gehört schlechterdings als wesentliche Bedingung seiner Pflichtmäßigkeit eine Schule stetiger Selbstverläugnung (§. 886.). So auch in das Leben des Gelehrten, und zwar insbesondere eine Schule einer bestimmt auf seine eigenthümliche Neigung, auf seine Vorliebe für die Beschäftigung mit der Wissenschaft gehenden Selbstverläugnung.*) Nur darauf kommt es hierbei wesentlich an, daß die Art und Weise dieser dem Gelehrten aufzulegenden Selbstverläugnung nicht an sich selbst im Widerspruch stehe mit der eigenthümlichen Gemüthsstellung, die er für seinen Beruf, die wissenschaftliche Forschung, bedarf. Diesem zufolge müßte denn in das wissenschaftliche Klosterleben durchaus ein anderweiter, nicht wissenschaftlicher Beruf mit aufgenommen werden, der einerseits grade für den Gelehrten als solchen entschieden mit Selbstverläugnung verbunden wäre, andererseits aber mit seiner eigenthümlichen Geistesstimmung nicht in Widerspruch stände. Ein solcher bietet sich sehr in der Nähe dar in der Krankenpflege, die eine Gemüthsverfassung erfordert, welche mit der ernsten und sich

*) Aus diesem Gesichtspunkte könnten wir den Satz Schleiermacher's, Chr. Sitte, Beil., S. 98., wenigstens halb und halb adoptiren: „Kein Wissender und Künstler darf der mechanischen Thätigkeit ganz entsagen. — — Wer nicht mechanisch ist im Ganzen seines Berufes, muß in irgend einem einzelnen Zweige als Liebhaberei Theil nehmen an dem allgemeinen mechanischen Geschäfte."

liebevoll an einen fremden Gegenstand hingebenden Stimmung des wissenschaftlichen Forschers vortrefflich zusammenklingt.*) Ihr mag der Gelehrte immerhin die volle Hälfte seiner Zeit widmen und widmen **müssen**: nichts desto weniger wird ihm doch noch die für seine wissenschaftliche Arbeit nöthige Zeit übrig bleiben, ohne Vergleich in reichlicherem Maße als wenn er inmitten unseres jetzigen gemeinsamen Lebens einen lediglich gelehrten Beruf bekleidete. In der Stille eines aus diesen Gesichtspunkten geordneten Lebenskreises fände der eigentliche Priester der Wissenschaft zusammen mit dem wesentlich zu seiner täglichen sittlichen Nothdurft mitgehörigen und deßhalb schlechterdings indispensabeln täglichen Kreuz der Selbstverläugnung die Erfüllung aller seiner bescheidenen irdischen Wünsche. Denn der Gelehrte kennt **als solcher** keinen andern persönlichen Wunsch als das Noli turbare circulos meos.**) In solchen Gelehrten-Klöstern wäre nun auch ganz von selbst eine wahrhaft angemessene Bildungsschule für diejenigen gereiften Jünglinge gegeben, welche sich, von der Liebe zur Wissenschaft **als solcher** getrieben, der wissenschaftlichen Forschung als ihrem Lebensberuf widmen wollen. Die Unterweisung derselben könnte sich hier in den allerfreiesten Formen gestalten, indem der eigentliche Unterricht entschieden zurückträte gegen die eigene wissenschaftliche Selbstthätigkeit der Jünger der Wissenschaft unter der bloßen Anleitung und Aufsicht der Meister in ihrem freundschaftlichen Zusammenleben mit ihnen. Hier könnte die allezeit kleine Schaar der von der ersten Liebe zur Wissenschaft hingenommenen Jugend in beglückender Verborgenheit und Einsamkeit und in tiefer, friedlicher Stille, ohne daß der unruhige Wechsel der Anregungen von außenher das überwallende ursprüngliche Aufquellen des inneren Lebens aus der Tiefe des eigenen Gemüthes darniederhielte, die volle Brust pein-

---

*) Ein scheinbar mit dem Berufe des wissenschaftlichen Forschers weit genauer zusammenstimmender Beruf, der Kinderunterricht ist in der That mit demselben unverträglich.

) **Fichte, Gerichtliche Verantwortung gegen die Anklage des Atheismus, S. 292. (Bd. 5. d. S. W.): „Die Liebe der Wissenschaft und ganz besonders die der Spekulation, wenn sie den Menschen einmal ergriffen hat, nimmt ihn so ein, daß er keinen andern Wunsch übrig behält als den, sich in Ruhe mit ihr zu beschäftigen. Von außen bedarf er nur der Stille."

lich belastend, wahre Weihejahre zubringen, und die Echtheit ihrer wissenschaftlichen Begeisterung erproben. Es versteht sich von selbst daß von einem solchen klösterlichen Institut jedes bindende Gelübde fern bleiben, und daß der Austritt aus ihm jederzeit Jedem offen stehen müßte; aber einer bestimmten Regel müßten die Genossen solcher Verbrüderungen sich unterordnen, und diese müßte in der ganzen Anordnung des äußeren Lebens die ausgesprochenste Einfachheit und Frugalität vorschreiben. So würden dann diese Pflanzstätten der Wissenschaft überdieß vergleichungsweise überaus wenig kostspielige Institute sein. Der Hauptaufwand, den sie machten und erforderten, würde die ihnen unentbehrlichen Sammlungen von wissenschaftlichen Hülfsmitteln betreffen.*)

Anm. Wenn nach der richtigen Bemerkung Schleiermacher's (Chr. Sitte, S. 366.) das klösterliche wissenschaftliche Leben „nie producirt, sondern nur reproducirt hat": so liegt der Grund davon nicht in der Klösterlichkeit an sich selbst, sondern lediglich einerseits in dem Charakter derjenigen Geschichtsperiode, in welche die Entstehung und Entwickelung des bisherigen Klosterthums fällt, und andererseits, im engsten Zusammenhange hiermit, in der kirchlichen Bestimmtheit desselben.

§. 1110. 2) Der Unterricht liegt in der Hand der Schule im engeren Sinne des Wortes (§. 372.), die sich im Wesentlichen in die Gelehrtenschule und die Volksschule eintheilt. Die Wichtigkeit der letzteren ist in beständigem Steigen begriffen, in demselben Verhältniß, in welchem mit der fortschreitenden sittlichen Entwickelung die Bildung im weitesten Sinne des Wortes ihren Bereich ausdehnt. Je entschiedener das Gemeinwesen die sittliche Aufgabe als solche ausdrücklich zu der seinigen macht, je ausgesprochener es also zum eigentlichen Staate wird (§. 424.), desto unumgänglicher wird es ihm auch zum Bedürfniß, daß alle seine Bürger zur persönlichen Theilnahme an der Arbeit für jenen Zweck befähigt seien, wozu

*) Man wird das Obige als einen Traum belächeln. Wir sind es zufrieden; nur gestatte man ihn uns, da er so unschuldig ist. Die Realisirung dieses idyllischen Traumes kann in einer nicht gar so fernen Zukunft durch die geschichtlichen Verhältnisse zu einer Nothwendigkeit werden.

wesentlich auch irgend ein eigentliches Wissen erfordert wird. Dieses zur wirklichen lebendigen Mitgliedschaft im eigentlichen Staate und zur wirklichen mitwirkenden Antheilnahme am eigentlichen Staatsleben unentbehrliche Maß des Wissens allgemein im Volke zu verbreiten, auch unter denjenigen Klassen desselben, deren Beruf ein überwiegend mechanischer ist, ist die Aufgabe der Volksschule. Der Staat darf daher in Beziehung auf sie Schulzwang ausüben, oder vielmehr er ist dazu verpflichtet. Das Maß des durch die Volksschule zu verbreitenden Wissens jedesmal festzustellen, ist sehr schwierig, da es ein stets wechselndes ist, nämlich ein stetig sich steigerndes. Die Richtigkeit seiner Bestimmung besteht daher im Allgemeinen eben darin, daß es in wirklich stetiger Steigerung begriffen sei, also niemals weder stehen bleibe noch sprungweise vorschreite. Das objektiv fixirbare Minimum ist, daß Alle ohne Ausnahme lesen und schreiben lernen müssen, weil nämlich die Schrift die Bedingung der absoluten Allgemeinheit der gegenseitigen Mittheilung des Wissens ist (§. 366.). Wenn der Staat es sich, aus Rücksichten einer angeblichen Klugheit, zum Grundsatze macht, die unteren Klassen des Volkes künstlich auf einer möglichst niedrigen Stufe des Wissens zurückzuhalten, so ist dieß gradezu widersittlich*); wohl aber hat er darauf zu sehen, daß die Intensität des durch die Volksschule allgemein verbreiteten Wissens mit der Extension desselben gleichen Schritt halte, und durch sein Halten über diesem letzteren Grundsatz kann leicht der falsche Schein entstehen, als folge er jenem ersteren. Wegen der fast unvermeidlichen

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 489.: „Es kann nie das richtige Verfahren der Gesammtheit sein, den Antheil des Einzelnen an der Bearbeitung der äußeren Natur so zu bestimmen, daß die Talentbildung desselben unmöglich gemacht wird. Nun aber liegt es in der Natur der Sache, daß die große Menge so verflochten ist in den Mechanismus der Naturbearbeitung, daß sie ihren Beruf darin findet, und daß dieses von der Gesammtheit ausgeht. Aber diese muß dann auch dafür sorgen, daß demohnerachtet die innere geistige Ausbildung nicht vernachlässigt werde. Wenn also noch erst gefragt wird, ob man die Talentbildung des Volkes befördern solle, oder nicht, wenn sogar in gesetzgebenden Versammlungen darauf gedrungen wird, nicht mehr zu einer höheren geistigen Entwickelung zuzulassen, als die Geschäfte erfordern, zu denen eine solche Ausbildung durchaus nothwendig ist: so ist das völlig unchristlich." Vgl. auch Wirth, II., S. 480. f.

Unzulänglichkeit der häuslichen Erziehung in den mechanisch arbeitenden Ständen muß die Volksschule sich neben dem Unterricht auch eine Ergänzung der häuslichen Erziehung als Aufgabe stellen. Eben sofern sie so wesentlich zugleich eine öffentliche Erziehungsanstalt ist, aber auch nur insofern, hat auch die Kirche nothwendig bei ihr zu konkurriren. Wie unsere gesammte moderne Wissenschaft sich auf der Basis der antiken griechisch-römischen entwickelt hat, so auch unsere Gelehrtenschule auf der Grundlage der antik-klassischen Studien, die nicht umsonst den Namen der humanistischen führen. Sie steht daher von vornherein unter der Herrschaft des Humanismus. In demselben Verhältniß jedoch, in welchem sich eben mittelst des Studiums des römisch-griechischen Alterthums unter uns eine eigenthümliche moderne Wissenschaft hervorgebildet hat, d. i. eine christlich nationale, hat in der Gelehrtenschule neben der humanistischen Tendenz und zunächst im bestimmten Gegensatz gegen sie auch eine christlich nationale sich geltend zu machen gesucht, und zwar mit gutem Recht. Zum Kampf zwischen dem Humanismus und dem Realismus hat sich aber der Streit beider deßhalb gestaltet, weil, wenn man unsere moderne Wissenschaft lediglich nach ihrer materiellen Seite ansieht, ihr eigenthümlicher Charakter in ihrer Richtung auf die äußere materielle Natur und die Geschichte zu liegen scheint. Aber dieser Name Realismus versteckt das eigentliche Wesen der Sache, um die es sich hierbei handelt. Deßhalb wird jener Kampf als solcher, d. h. als Kampf zwischen dem Humanismus und dem Realismus, nicht ausgefochten werden können; sondern erst dann kann er seine Entscheidung finden, wenn er als Kampf zwischen dem antiken humanistischen und dem modernen christlich nationalen Princip aufgefaßt wird. Eben damit ist er dann aber auch ganz von selbst geschlichtet; denn zwischen diesen beiden Principien findet kein wirklicher Gegensatz mehr statt, sofern ja das christlich nationale seinem Begriff selbst zufolge das Princip der Humanität ausdrücklich involvirt, und sich geschichtlich bestimmt unter dem dominirenden Einfluß des antiken römisch-griechischen Principes entwickelt und somit dieses organisch in sich aufgenommen hat, so daß also die Herrschaft des modernen Principes unmittelbar zugleich die des Humanismus ist. Dieser wird daher in unseren Gelehrtenschulen für immer seine ungeschmälerte Macht zu behaupten, zugleich aber auch

als solcher immer mehr in den Hintergrund zu treten haben. Den
eigentlich so zu nennenden Realismus kann die Gelehrtenschule
hrem Begriff zufolge nie in sich aufnehmen. Er hat zwar seine gute
Berechtigung, seiner Tendenz entsprechende Unterrichtsanstalten zu ver=
angen, Industrieschulen; allein diese können nur von den Ge=
ehrtenschulen wesentlich verschiedene sein, und in Ansehung ihres
vissenschaftlichen Ranges müssen sie sich diesen unweigerlich
nterordnen. Sie bilden eine Mittelstufe zwischen der Volks= und der
Gelehrtenschule. In den Gelehrtenschulen muß, weil die Wissenschaft
vesentlich Sprachwissenschaft ist (§. 360.), das Fundament des
Unterrichtes für immer das Sprachstudium bleiben. Als ein beson=
ers dringendes Bedürfniß der Zeit macht sich eine Mittelanstalt
wischen der Gelehrtenschule und der Universität fühlbar, mit deren
Hülfe der auf dieser letzteren wissenschaftlich darzustellende und
u erkennende Stoff zunächst gedächtnißmäßig anzueignen wäre,
vas unzweifelhaft am zweckmäßigsten nach der schulmäßigen Unter=
ichtsmethode geschieht. Denn der eigentlich wissenschaftliche Unterricht
etzt schlechterdings bei dem Lehrling bereits die Notiz von seinem
Gegenstande voraus. Wenn nun neue Institute wie die im vorigen
Paragraphen angedeuteten klösterlichen die jetzt unseren Universitäten
bliegende höchste wissenschaftliche Aufgabe überkämen, so würden diese,
ndem sie eine Stufe herabstiegen, sich leicht zu solchen Anstalten zweiter
Ordnung umbilden lassen, wie wir sie hier desideriren. Sehr wichtig
st es auf dem gegenwärtigen Punkt unserer geschichtlichen Entwicke=
ung, daß in der Schule, auf allen ihren Potenzen, durch ein recht
esonnenes Maßhalten mit dem Religionsunterricht die so zarte
Pflanze der jugendlichen Frömmigkeit in ihrer ersten Entwickelung mit
vahrhaft religiöser Vorsicht geschont werde. Lauter recht innig fromme
Lehrer und recht wenig Religionsunterricht, das ist nach dieser
Seite hin die Aufgabe. Damit besteht aber gar wohl zusammen, daß
nan in den Schulen die heilige Schrift fleißig lesen, und eine
üchtige Dosis aus ihr auswendig lernen lasse.

§. 1111. 3) Im Großen vollzieht sich der Verkehr mit dem
Wissen durch die Schriftstellerei, nämlich die wissenschaftliche.*)

---

*) Die künstlerische Schriftstellerei und Literatur gehört nicht hierher,
ondern unter das Kunstleben.

Sie gehört mit zu den wesentlichen Funktionen des Gelehrten, u
jeder Gelehrte hat deßhalb in irgend einem Maße an ihr Theil ;
nehmen. (§. 369.) Aber es liegt überaus viel daran, daß auch kein
das ihm zukommende Maß dieser seiner Theilnahme an ihr übe
schreite. Das Zurückbleiben hinter demselben ist weit unverfänglich
Irgend ein der Mittheilung würdiges Wissen muß allerdings Jed
produciren, wenn er auf den Namen eines Gelehrten Anspruch hab
soll, und wer wirklich neues Wissen entdeckt hat, oder doch entde
zu haben überzeugt ist, darf die Mittheilung desselben der wisse
schaftlichen Gemeinde nicht vorenthalten, nämlich sobald er es f
wirklich reif hält*); aber früher darf er auch nicht mit demselb
schriftstellerisch hervortreten. Ist er überzeugt, wirklich reifes neu
Wissen erzeugt zu haben, so liegt ihm die Veröffentlichung desselb
auch schon um sein selbst willen ob, nämlich um dieses Wissen, d
er zuversichtlich vertraut, durch die Probe seiner Evidenz auch f
Andere für sich selbst zu bewähren. Zu diesem Ende soll er du
seine schriftstellerische Mittheilung die Kritik des wissenschaftlichen P
blikums aufrufen, und uneingenommen auf sie hören, aber auch oh
sich durch die bei ihr obwaltenden Vorurtheile irre machen zu lasse
wenn er sich dessen bewußt ist, von seinem wissenschaftlichen Standpun
aus den ihrigen zu übersehen. Die schriftstellerische Mittheilung sell
muß die möglichst gediegene sein. Es soll schriftstellerisch nur Klas
sches producirt werden, oder doch wenigstens producirt werden wolle
Die möglichst objektive Haltung der Darstellung muß schlechterdin
die Aufgabe sein bei der wissenschaftlichen Schriftstellerei. Ni
als ob das wissenschaftliche Werk uns die Person des Verfassers
ihrer Individualität nicht mit anschauen lassen dürfte. Im Gege
theil es soll dieß durchaus, schon weil seine volle Verständlichkeit n
dadurch bedingt ist. Es hat hierdurch eine Seite an sich, durch wel
es zugleich ein Kunstwerk ist; und eben von dieser Seite her übt
einen ganz eigenthümlichen Reiz aus. Aber grade ebenso erweckt
Ekel, wenn in einer wissenschaftlichen Arbeit der Verfasser mit sei

---

*) Schleiermacher, Syst. der S.-L., S. 444.: „Verschlossenheit
Gedanken ist pflichtwidrig. Aber nur nach Maßgabe der Ueberzeugung,
das Gedachte ein wirkliches Wissen ist.

Person kokettirt. Es macht ja handgreiflich einen großen Unterschied aus bei der schriftstellerischen Darstellung, ob der Autor sich in ihr zeigt, oder ob er sich durch sie zeigen will. Desgleichen ist die möglichste Kürze und Prägnanz der schriftstellerischen Mittheilung Aufgabe. Denn jede unnöthige Verweitläuftigung des wissenschaftlichen Verkehrs muß vermieden, jede nur irgend mögliche Zeitersparniß angebracht werden, zumal der wissenschaftliche Stoff sich nothwendig im Laufe der Zeit zu immer ungeheureren Massen aufthürmt. Der Schriftsteller soll also schlechterdings von allem dem nichts mitaufnehmen in sein Werk, was der bestimmte Leser, für den er schreibt, voraussichtlich sich schon selbst sagt. Daß die Schriftsteller und die Schriftstellerei sich auf das Strengste in den Schranken des wirklich Nothwendigen halten, ist absolut die Bedingung der Fruchtbarkeit des literärischen Verkehrs für die Wissenschaft. Es muß in der wissenschaftlichen Gemeinde jeder Gelehrte jeden Andern hören können, wenigstens jeden Andern seines speciellen Fachs. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn nicht zu viele reden, und keiner zu viel redet und zu oft. Wie sehr es heutiges Tages hieran fehlt, wissen alle die, welche nicht bloß mit der Wissenschaft spielen. In diesem Stücke müssen wir platterdings wieder Maß halten lernen, wenn nicht unsäglich viel unnütze Arbeit gethan werden und die Mühe der Mehrzahl der Gelehrten für die Entwickelung unserer Wissenschaft selbst ganz verloren gehen soll. Der Schreibesucht unserer Gelehrten muß der Vertilgungskrieg erklärt werden, und mit ihr zugleich der ihr korrespondirenden Lesesucht unseres literärischen Publikums, diesem geschäftigen wissenschaftlichen Müßiggange, dieser mattherzigen wissenschaftlichen Faulenzerei. Seitdem die gelehrte Leserei ein tägliches Bedürfniß geworden ist, hat man aus der Schriftstellerei einen Industriezweig (der freilich seinen Mann kläglich genug ernährt) gemacht, und nun überwuchert die Buchmacherei die wirkliche wissenschaftliche Literatur völlig. Es hat dieß allerdings auch noch andere Ursachen außer dem lieben Hunger und dem Eigennutz. Auf der einen Seite geht es aus einem wirklichen Bedürfniß hervor in Folge der Ausdehnung der wissenschaftlichen Bildung über einen immer weiteren Kreis. Bei ihr wird ein ausgebreiteter literärischer Kleinhandel nöthig und ein lebhafter schriftstellerischer Vertrieb der allgemeinsten Resultate der bisherigen wissenschaftlichen For-

schung. Auf der anderen Seite ist aber auch unsere Literatur tief in unser geselliges Leben hineinverflochten, und in weiten Kreisen desselben ein vermeintlich unentbehrliches Befriedigungsmittel der geselligen Bedürfnisse geworden. Wodurch sie dann theilweise einen wunderlichen zwitterhaften Charakter angenommen hat. Ein bedeutender Theil unserer jetzigen Literatur gehört mit unter die Kategorie des geselligen Gespräches, die Unterhaltungs- oder Tagesliteratur, wie diese Gattung sich selbst sehr bezeichnend nennt. Sie ist nichts weiter als gedruckte Konversation. Aber eben in dieser gedruckten Konversation liegt eine Begriffswidrigkeit. Die Druckerpresse ist kein für das gesellige Leben bestimmtes Instrument. Indem sie sich in den Dienst der geselligen Interessen begibt, erhält der gesellige Verkehr eine seinem Begriffe zuwiderlaufende Oeffentlichkeit, und wird von dem Familienleben völlig losgelöst, auf dessen Basis er sich allein normal gestalten kann. (§. 384. 385.) Eine solche Literatur muß daher nach beiden Seiten hin verderblich wirken, auf das wissenschaftliche Leben und auf das gesellige. Der geschilderte Zustand unserer Schriftstellerei läßt schon darauf schließen, daß es mit der kritischen Jurisdiktion (§. 373.) unter uns übel bestellt sein müsse. Und so ist es auch. Unsere wissenschaftliche Kritik ist in der That tief gesunken. Eine sie verwaltende Akademie, welche die Lebensbedingung derselben ist, fehlt uns gänzlich. Das kritische Geschäft ist überwiegend in die Hände der wissenschaftlichen Lehrjünger gekommen (die auch begreiflich genug allein eine Liebhaberei dafür bei sich spüren können), und ist mehr ein Erwerbszweig als eine wissenschaftliche Funktion. Daher hat die Kritik auch alle Auktorität verloren und allen Einfluß.*) Bei der Art wie sie sich unter uns organisirt hat, ist ein Zweck derselben gar nicht abzusehen. Soll sie zu etwas Förderlichem führen, so muß ihr oberster Grundsatz sein, alles wissenschaftlich Unbedeutende kurzweg ganz zu ignoriren, und sich im Uebrigen darauf zu beschränken, auf die wirklich zählenden literarischen Erscheinungen lediglich aufmerksam zu machen, ohne sich auf eine Relation über sie oder eine Polemik

---

*) S. Fichte's vortreffliche Schilderung unseres Schriftsteller- und Recensirwesens: Ueber das Wesen des Gelehrten, S. 439—447. (B. 6. d. S. W.), in der 10ten Vorlesung.

wider sie einzulassen, was auch ihrem Begriffe zufolge (§. 373.) gar nicht ihres Amtes ist. Nach diesem Grundsatz gehandhabt, würde sie wenig Papier verbrauchen. Die in das Materielle der wissenschaftlichen Erscheinungen eingehende Kritik ist nur eine unnütze Zersplitterung und Vergeudung der wissenschaftlichen Kräfte (die vielmehr auf alle Weise zusammen zu halten und zu koncentriren sind), von der bevorab die ausgezeichnet tüchtigen Gelehrten sich entschieden zurückhalten sollten, und überdieß eine enorme Vermehrung der ohnehin schon überschwellenden Fluth der zu lesenden Schriftwerke selbst, die einzudämmen ein Hauptaugenmerk der kritischen Jurisdiktion sein sollte. Die Kritik sollte sich einzig und allein darüber aussprechen, ob ein Verfasser wirklich eine solche wissenschaftliche Qualifikation beweist, daß er berechtigt ist, für sein Buch die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Publikums in Anspruch zu nehmen. Ihr Hauptabsehen aber müßte dahin gehen, die schlechten und mittelmäßigen Bücher durch die Erklärung, daß man sie getrost unbeachtet lassen dürfe, mehr und mehr zu einer Unmöglichkeit zu machen. Wie ja überhaupt das Geschäft der Polizei hauptsächlich dahin geht, die Störungen des Verkehrs zu beseitigen und ihnen vorzubeugen, und weniger darauf, positive Anstalten für die Förderung desselben zu treffen. Was soll denn auch eine den literärischen Erscheinungen auf dem Fuße folgende kritische Besprechung frommen? Wahrhaft bedeutende Bücher, und auf diese allein könnte es doch dabei ankommen, sind bei ihrem ersten Auftreten eine gar schwierige Aufgabe für die Kritik. Es gehört schon eine geraume Zeit dazu, ehe man sich nur wirklich in sie zu finden vermag, und, was die Probe davon ist, sie zu gebrauchen gelernt hat.*) Es liegt in der Natur der Sache, daß je reifer ein wirklich Neues bringendes Buch ist, desto unreifer die zunächst über dasselbe verlautenden Urtheile sein müssen, falls sie nicht bei Aeußerungen über den Eindruck von der wissenschaftlichen Befähigung des Verfassers stehen bleiben, sondern sich auch über das Materielle, das es gibt,

---

*) „Ein Schriftsteller, der eilt, heute und morgen verstanden zu werden, läuft Gefahr, übermorgen vergessen zu sein." Hamann an Jakobi. S. Fr. Heinr. Jakobi's Werke, B. IV., Abth. 3., S. 402. >Vgl. Schott, Theorie der Beredsamkeit, II., S. 295.<

verbreiten. Ein tüchtiges Buch muß die Recensenten in peinliche Verlegenheit setzen. Ueberdieß gibt es immer nur Wenige in der Wissenschaft, die von ihrem höheren Standorte aus die Leistungen der Anderen auch in den divergirendsten Richtungen für ihre eigene wissenschaftliche Aufgabe zu benutzen und so gerecht und dankbar zu würdigen verstehen. Diese sind die alleinigen billigen Beurtheiler ihrer Mitarbeiter. Aber selbst für sie ist die Kritik eines tüchtigen Buches kein Kinderspiel*), und grade sie sind aus sehr triftigen Gründen am wenigsten aufgelegt zum Recensiren.**) In der That sie können Besseres thun, und überdieß die literärische Kritik auf einem sehr kompendiösen Wege ausüben. Denn indem sie ihre eigene Aufgabe unter sorgsamer Benutzung desjenigen, was Andere ihnen darbieten, rastlos verfolgen, recensiren sie indirekt diese Anderen mit, ohne daß sie auch nur ein Wort zu verlieren brauchen über ihre Leistungen. Ein gutes Buch richtet ganz von selbst stillschweigend hundert mittelmäßige Bücher. Es gibt eben ein einziges zuverlässiges Gericht über die Bücher, ihre Geschichte.***) Soll nun aber das einsilbige Verfahren der literärischen Kritik, wie wir es fordern, Sinn und Erfolg haben, so muß sie schlechterdings von einem wissenschaftlichen Areopag

*) Fichte, a. a. O, S. 441.: „Ist das beurtheilte Buch ein wahres schriftstellerisches Werk, so ist es das Resultat eines ganzen kräftigen, der Kunst oder der Wissenschaft gewidmeten Lebens, und es dürfte leicht ein anderes ganzes ebenso kräftiges Leben auf die Beurtheilung desselben verwendet werden müssen. Ein viertel oder ein halbes Jahr nach seiner Erscheinung, auf ein Paar Blättern, ist ein Endurtheil darüber nicht wohl möglich."

**) Fichte, ebendas., S. 441.: „Wie könnte es eine Ehre sein, zu dergleichen Kollekten" (nämlich den Literaturzeitungen) „beizusteuern, da grade der gute Kopf mehr geneigt ist, ein zusammenhängendes Werk nach einem selbstgeschaffenen ausgedehnteren Plane zu arbeiten, als durch jede neue Zeiterscheinung sich unterbrechen zu lassen, so lange bis eine abermalige neue Erscheinung diese Unterbrechung wieder unterbricht. Jene Geneigtheit, nur stets darauf zu merken, was Andere denken, und an diese Gedanken, so Gott will, einen eigenen Versuch zu denken, anzuknüpfen, ist ein entschiedenes Zeichen der Unreife und eines unselbstständigen und abhängigen Talentes."

***) Fichte, S.-L., S. 251. (B. 4.): „Die gelehrte Republik ist eine absolute Demokratie, oder noch bestimmter, es gilt da nichts als das Recht des geistig Stärkeren. Jeder thut, was er kann, und hat Recht, wenn er Recht behält. Es gibt hier keinen anderen Richter als die Zeit und den Fortgang der Kultur."

ausgeübt werden. Die unbedingte Voraussetzung desselben ist das Vorhandensein einer Akademie. (§. 373.) Wie aber eine solche unter uns zu Stande kommen soll, das läßt sich zur Zeit noch gar nicht absehen. Bis dahin, wo sie sich einmal wird konstituiren können, sollten die gediegenen Gelehrten sich darüber unter einander verständigen, sich streng jeder Theilnahme an dem kritischen Geschäft in seiner jetzigen Weise zu enthalten. Außerdem aber auch alles desjenigen, was der wissenschaftlichen Vielschreiberei und Vielleserei Vorschub thun könnte, wohin besonders auch die vielen wissenschaftlichen Zeitschriften zu rechnen sind. Ueberhaupt scheint im gegenwärtigen Augenblick ihre allernächste Aufgabe die zu sein, mit vereinter Kraft sich gegen die verwüstend hereinbrechende Sündfluth des Büchermarktes zu stemmen, und die literärische Produktivität wieder in die geordneten Ufer zurückzudrängen, innerhalb welcher sie befruchtend, nicht wie jetzt zerstörend, auf das wissenschaftliche Leben einwirkt. *)

Anm. Wie ungehörig die Empfindlichkeit der Schriftsteller für die Kritik ist und ihre häufige Klage über die Unverständigkeit und Unbilligkeit oder auch die Gemeinheit derselben, darüber bedarf es wohl kaum eines Wortes. Wenn einer durch eine literärische Publikation sich dem bestellten Recensenten anheim gibt, so hat dieser hiermit das volle Recht erlangt, sich an ihm als den zu exhibiren, der er ist, in seiner ganzen Vortrefflichkeit und Liebenswürdigkeit. Wer sich auf seine eigene Gefahr hin auf den öffentlichen Markt begibt, der darf sich nicht darüber beschweren, wenn sein Kleid beschmuzt und er selbst durchnäßt wird, und wenn er Stöße und Püffe bekommt im Gedränge der rohen und muthwilligen Gesellen, unter die er sich gemischt hat. Wer hieß ihn denn schreiben, wenn er dergleichen Widerwärtigkeiten nicht gelassen ertragen kann? Und was mag es ihm doch schaden, wenn ihm fälschlich Uebles nachgeredet wird?

§. 1112. Ein besonderes wichtiges Element des wissenschaftlichen Lebens ist die Sprache, und ihre Behandlung deßhalb ein wichtiger

---

*) Mißdeutungen vorzubeugen, erklärt der Verf. seine freudige Bereitwilligkeit, seiner eigenen Schriftstellerei von dem wissenschaftlichen Publikum den Mund verbieten zu lassen. Er wird es gern glauben, wenn man ihn versichert, daß er besser thun würde, zu schweigen.

Gegenstand bei dem socialpflichtmäßigen Handeln (§. 357. 360. 373.). Die Heilighaltung der Sprache ist unbedingte Pflicht *), nämlich die Arbeit an ihrer stetigen Reinigung sowohl als Ausbildung. Der Sprachpurismus ist sonach, wenn er anders ein sachgemäßer ist, in seinem vollen Recht. Nur darf er der vollen Wechselwirkung nicht in den Weg treten, die unter den verschiedenen Sprachen stattfinden soll. **) Wir Deutsche insbesondere können, nach unserer eigenthümlichen, nämlich centralen, Welt- und Kulturstellung, es am wenigsten recht streng nehmen mit diesem Purismus. Entschieden pflichtwidrig ist die leichtfertige und kindisch hochmüthige Verachtung der Muttersprache und die aus ihr folgende Vernachlässigung ihrer Kultur in ihrer rein bewahrten Individualität. Eine Warnung in dieser Beziehung ist jetzt keineswegs überflüssig unter uns. Denn wir sind gegenwärtig stark auf dem Wege dazu, unser gutes Deutsch zu französiren, in weit höherem Maße als in der vielverrufenen Zeit der Gallomanie.

§. 1113. In ihrem Gebundensein an die Sprache ist der wesentlich nationale Charakter der Wissenschaft (§. 361.) begründet. An diesem soll der Gelehrte mit treuer Pietät festhalten, so nämlich, daß er ihn zugleich immer vollständiger und reiner zu verstehen bemüht ist. Die klassische Grundlage unserer Wissenschaft, sofern sie nur eine wirklich angeeignete ist, beeinträchtigt die Nationalität derselben keineswegs. Da aber auch eine internationale Gemeinschaft des Wissens sittliche Aufgabe ist (§. 362.), so muß der nationale Charakter der Wissenschaft zugleich je länger desto mehr seine spröde Partikularität abthun, in der er für die anderen Nationen unverständlich ist und ein Hinderniß der Anknüpfung einer wissenschaftlichen Gemeinschaft. Die Tendenz muß zugleich auch auf die Förderung des internationalen wissenschaftlichen Verkehrs gehen, für den in dem Umstande eine große Erleichterung gegeben ist, daß die wissenschaftliche Bildung aller unserer modernen oder christlichen Kulturvölker an der antiken klassi-

---

*) Hartenstein, S. 497.: „Wer die Sprache verwirrt und verdirbt, verwirrt und verdirbt den Gedankenkreis, dessen Zeichen sie ist, und vernichtet oder erschwert wenigstens die Möglichkeit eines wahren Einverständnisses."

**) Vgl. Schwarz, II., S. 223.

schen Wissenschaft einen gemeinsamen Ausgangspunkt besitzt. Am frühesten und am lebendigsten kommt ein solcher wissenschaftlicher Verkehr zwischen den verschiedenen Nationen der Natur der Sache zufolge in den sogenannten exakten Wissenschaften zu Stande, d. h. in den vorzugsweise auf Empirie (auf sinnlicher Wahrnehmung und Beobachtung) und Mathematik beruhenden. So gewiß aber auch die Tendenz auf diesen internationalen wissenschaftlichen Verkehr ein erfreuliches Symptom eines bedeutungsvollen Fortschrittes in der sittlichen Entwickelung der Menschheit ist, so dürfen wir uns doch auch nicht überstürzen in derselben, und jenen Verkehr nicht eigenwillig übereilen, und ihn nicht mit einer gewissen Gewaltsamkeit durch künstliche Mittel enger knüpfen, als es dem jedesmaligen geschichtlichen Moment angemessen ist. Durch die nationalen Differenzen sind auch die verschiedenen Völker auf eine scharfe Vertheilung des Ganzen der wissenschaftlichen Arbeit unter sich angewiesen, und diese muß genau eingehalten werden, wenn die Lösung der wissenschaftlichen Gesammtaufgabe soll erzielt werden können. Die Bedingung davon ist grade eine relative Isolirung der einzelnen Nationen in ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit. Rücken sie bei ihr einander allzu nahe, so stören sie sich nur gegenseitig in ihr, statt sich zu fördern. Lassen wir also nur immerhin jede ihre besondere wissenschaftliche Aufgabe für sich lösen, die Errungenschaft jeder einzelnen kommt doch allen zugut. Da nirgends eine schlechthin normale sittliche Entwickelung gegeben ist, so geht die jedes einzelnen Volkes unvermeidlich durch Krankheiten als nothwendige Krisen hindurch, und zwar die eines jeden durch ihm eigenthümliche. Jedes Volk macht so eigenthümliche sittliche Krankheiten durch, und überwindet sie eben damit für alle übrigen Völker. Diese eigenthümlichen sittlichen Krankheiten sollen nicht unnöthig verschleppt werden von dem einen Volk, wo sie heimisch sind, zu den übrigen Völkern, die sie von Rechtswegen nichts angehen. Es ist augenscheinlich, daß sie durch nichts sonst so wirksam verschleppt werden als durch die Wissenschaft. Denn nirgends drückt sich die Beschaffenheit des jedesmaligen sittlichen Zustandes eines Volkes so rein und scharf, auf so selbstbewußte Weise aus als in seiner Wissenschaft.

Anm. Die zuletzt stehende Reflexion drängt sich stark auf bei dem jetzt unter den Engländern aufkommenden Eifer, sich mit deutscher

Wissenschaft, besonders mit deutscher Theologie bekannt zu machen. Der gegenwärtige Zustand unserer Wissenschaft, zumal unserer Philosophie und Theologie, ist gar nicht von der Art, daß er den Gedanken begünstigen könnte, Ableger von ihr auf einen fremden Boden hinüber zu pflanzen. Eine in trüber, unentschiedener Gährung begriffene Wissenschaft wie unsere jetzige kann keinem anderen Volke frommen. Laßt sie erst bei uns abgähren; dann, und diese Zeit wird unfehlbar kommen, wollen wir auch den anderen Nationen, von ihrem klaren und erfrischenden Wein zutrinken. Man kann nicht ohne Wehmuth daran denken, daß die so unbefangen christlich gläubige englische Nation sich ihren einfachen und zuversichtlichen Glauben durch das Kosten von unserem Skepticismus, Pantheismus u. s. w. stören könnte, von dem wir doch selbst erwarten, daß er aus unserer Wissenschaft durch den Proceß ihrer eigenen Entwickelung über kurz oder lang wieder ausgeschieden werden wird, und ihr unmittelbares Halten über der Auktorität der heil. Schrift durch unsere zwar an sich durchaus wohlberechtigte, aber zur Zeit noch so trunkene Bibelkritik.

§. 1114. Das wissenschaftliche Leben steht in einem wesentlichen Verhältniß zum Staate. Wie es eine eigentliche Wissenschaft nicht außerhalb des Staates geben kann, so auch einen eigentlichen Staat nicht ohne Wissenschaft. Der Staat ist ja die menschliche Gemeinschaft, zunächst als nationale, wie sie ihrer selbst als wesentlich sittlicher bewußt ist (§. 424.). Das klare Selbstbewußtsein um das, was er an sich ist, gehört wesentlich zum Begriff des Staates, dieses aber kann sich eben nur in der Wissenschaft vollenden. *) Der Staat also bedarf der Wissenschaft wesentlich, und so muß er sie denn auch in seine Obhut nehmen und in seine Pflege. Die negative Seite der Sache ist dabei die wichtigste, nämlich daß der Staat der Wissenschaft die Unabhängigkeit und die Freiheit der Bewegung, die sie zu ihrer glücklichen Entwickelung nicht entbehren kann, gewährt, daß er sie selbst in keiner Weise beschränkt, und die Kirche von etwaigen Versuchen einer solchen Beschränkung derselben kräftig zurückhält. Es ist

*) Hegel, Philos. d. Rechts, S. 347.: „Zum vollendeten Staate gehört wesentlich das Bewußtsein, das Denken; der Staat weiß daher, was er will, und weiß es als ein gedachtes. Indem das Wissen nur im Staate seinen Sitz hat, hat ihn auch die Wissenschaft hier, und nicht in der Kirche."

zwar in der Regel viel blinder Lärm bei den so emphatischen Klagen über die Beeinträchtigung der Freiheit der Wissenschaft durch den Staat, und wenn nur nicht jedes, oft noch dazu recht winzige, Märtyrerthum, ohne das nun einmal nichts wahrhaft Würdiges in der Welt zu Stande gebracht werden kann, sofort für ein Unglück gehalten werden wollte, so würden jene Klagen unter uns bald ganz verstummen müssen; allein nichts desto weniger bleibt es doch unumstößlich, daß die Wissenschaft volle Freiheit des Denkens nicht nur (die sich ohnehin nicht nehmen läßt), sondern auch der Gedankenmittheilung fordern darf und fordern muß. Also auch unbeschränkte Freiheit der wissenschaftlichen Rede, Schrift und Lehre. Aber freilich, wohl zu merken, auch nur der wirklich wissenschaftlichen Rede, Schrift und Lehre. Es darf nicht etwa unter der Firma der Freiheit der wissenschaftlichen Diskussion ein loses und rohes, wo nicht gar freches, Pöbelgeschwätz für sich Unverletzlichkeit beanspruchen. Indeß soll auch in dieser Beziehung der Staat nicht ängstlich sein. Auch dem leeren Räsonniren soll er getrost einen recht weiten Spielraum lassen. *) Eben weil es ein leeres ist, hat er von ihm nichts zu besorgen; wohl aber gibt er ihm durch Strenge gegen seine Ungezogenheiten selbst erst eine Bedeutung und eine moralische Wirkung, die es an sich gar nicht hat. Auch die Wissenschaft bedarf also der Preßfreiheit und muß sie für sich fordern. Schon deßhalb, weil, wenn der Staat noch so weit zurück ist, daß er die Preßfreiheit nicht ertragen kann, er dann gewiß auch in die Lehrfreiheit störend eingreifen wird. **) Bei uns kann gegenwärtig billigerweise nicht die Rede davon sein, daß der Wissenschaft nicht volle Preßfreiheit zu Gute komme. Der Kampf wegen der freien Presse betrifft lediglich die im engeren Sinne des Wortes politische Schriftstellerei. ***) Demnächst hat der Staat die Wissenschaft dadurch zu schützen, daß er der Schriftstellerei, als

---

*) Hegel, Philos. d. Rechts, S. 345., sagt sehr wahr, daß der Staat „gegen das Meinen, eben insofern es nur Meinung, ein subjektiver Inhalt ist, und darum, es spreize sich noch so hoch auf, keine wahre Kraft und Gewalt in sich hat, eine unendliche Gleichgültigkeit ausüben kann."

**) Marheineke, S. 570.

***) Weßhalb denn auch erst bei den eigentlich politischen Pflichten von der Preßfreiheit zu handeln sein wird. S. §. 1155.

einer Lebensbedingung derselben, den ihr unentbehrlichen Schutz gewährt, indem er den Büchernachdruck untersagt und unterdrückt. Ist nämlich der Nachdruck gestattet, so gibt es keinen gesicherten Verlag *) mehr, der doch die unumgängliche Bedingung der Möglichkeit der Schriftstellerei mittelst der Druckerpresse ist. Allein durch dieses Bedürfniß eines Schutzes für die Schriftstellerei läßt sich das Verbot des Nachdrucks begründen. **) Hiervon abgesehen, läßt es sich nicht rechtfertigen mit Hülfe des in sich ganz unhaltbaren Begriffs eines s. g. geistigen Privateigenthums. ***) Nur darf die den Nachdruck verbietende Gesetzgebung freilich nie vergessen, daß sie, eben wenn sie der Schriftstellerei wirksamen Schutz gewähren will, nicht bloß den Schriftsteller zu beschützen hat, sondern auch das wissenschaftliche Publikum gegenüber dem Schriftsteller und dem Verleger. Sie darf also das Interesse der literärischen Konsumenten, d. h. des literärischen Publikums an der möglichsten Erleichterung des allgemeinen Umlaufs der schriftstellerischen Erzeugnisse so wenig als nur immer thunlich benachtheiligen bei ihrer Begünstigung der literärischen Producenten; vielmehr ist eine möglichst vollständige Ausgleichung dieser beiden Interessen, die ja an sich selbst nicht mit einander im Gegensatz stehen, sondern sich gegenseitig bedingen, ihre Aufgabe. Die Erzielung möglichst billiger Bücherpreise muß ihr bei der Beschützung des Verlages immer zugleich Zweck sein. †) Endlich hat sich der Staat nun aber auch noch die eigentliche Pflege der Wissenschaft, die positive Förderung derselben angelegen sein zu lassen. Hierbei thut aber große Behutsamkeit noth. Die Hebung der Wissenschaft (so wie auch der Kunst) durch den Staat ist nur zu oft eine himmelschreiende Ungerech-

---

*) Kant, Rechtslehre, S. 97. (B. 5. d. W.): „Ein Buch ist eine Schrift, (ob mit der Feder oder durch Typen auf wenig oder viel Blättern verzeichnet, ist hier gleichgültig), welche eine Rede vorstellt, die Jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum hält. — — Die Summe aller Kopieen der Urschrift (Exemplare) ist der Verlag."

**) Einen scharfsinnigen Versuch einer tiefer gehenden Begründung s. bei Wirth, II., S. 118—122.

***) Den Löwenthal, Physiologie des freien Willens, S. 51—55., vgl. S. 183—187., mit Recht für einen durchaus unstatthaften erklärt. S. auch Stahl, II., 2., S. 62—65.

†) Vgl. v. Ammon, III., 1, S. 173. f.

tigkeit gegen die Nation selbst gewesen. Von dem Ertrage des sauren Schweißes der unter dem Druck der Abgaben seufzenden arbeitenden Klassen des Volkes hat der Staat den hochherzigen Mäcen gespielt; die Wissenschaft aber verschmäht die freigebigen Spenden von solchem ungerechten Mammon. In Wahrheit gilt es bei ihnen auch gar nicht wirklich der Wissenschaft, sondern der Eitelkeit der Höfe oder der Nationen, die sich in dem Schimmer ihrer angeblichen Begeisterung für die höchsten geistigen Interessen bespiegeln wollen. Und ebenso kommt auch alle solche Begünstigung der Wissenschaft gar nicht wirklich zu Statten. Die vielleicht stark ins Auge fallende Blüte derselben, die auf diesem Wege treibhausmäßig gezeitigt wird, ist eine taube, die schnell wieder verwelkt, ohne eine Frucht zurückzulassen. Die Wissenschaft wird so vielmehr in ihren tiefsten Wurzeln verdorben, in ihren letzten Lebensquellen verunreinigt, und so wird ihr denn auch für die Zukunft die Möglichkeit eines wahren und gesunden Flors abgeschnitten. Als eine Dienerin des Luxus und der Ueppigkeit gedeiht sie nie; von den beiden Aeußersten ist ihr die Dürftigkeit immer noch zuträglicher gewesen als der Ueberfluß. *) Eine wirkliche Kollision der Interessen des Staates und der Wissenschaft kann von dieser Seite her nie eintreten. Wenn auch der Staat schlechterdings nicht unverhältnißmäßige Summen für die Wissenschaft verwenden darf, und ihm auch, namentlich im gegenwärtigen Moment, die strengste finanzielle Oekonomie bei seinen Bemühungen um ihre Kultur dringend geboten ist: so bedarf er doch ihrer auch wieder in hohem Grade für sich selbst, und je länger in desto höherem Maße. Für diese Verlegenheit läßt sich nun glücklicherweise Rath finden, weil nämlich die Wissenschaft ihrerseits nicht eben der Schätze benöthigt ist, wenigstens nicht zur Befriedigung ihrer Arbeitsleute, der Gelehrten. Diese müssen sich eben auf strenge Frugalität einrichten; sonst freilich stellen sich die Aussichten schlecht für unsere Wissenschaft. Bei dieser schlichten, aufwandslosen Einrichtung ihrer ganzen Lebensweise werden aber unsere

*) v. Ammon, III., 1., S. 155.: „Es ist noch sehr zweifelhaft, ob die Wissenschaft mehr im Schooße des Luxus oder, wo nicht der Dürftigkeit, doch er Bedürfnißlosigkeit gedeiht; wenigstens muß sie wieder uneigennützig und roßmüthig werden, wenn ihr Ruhm und Ehre folgen soll."

Gelehrten, wenn anders sie sind, was ihr Name besagt, nicht
nichts einbüßen, sondern noch reichen Gewinn haben. Denn a
jene Einfachheit des Lebens, die zugleich eine hohe Unabhängi
und Sorgenlosigkeit ist, paßt zum wissenschaftlichen Beruf. Die Gel
ten sollten sich aus dieser Frugalität eine eigentliche Ehren
machen, und in Beziehung auf sie unter sich eine freie Uebereink
treffen; denn der Einzelne für sich kann hier nichts thun, so ger
es auch möchte. Die Regierungen, die eine solche Oekonomie einf
ten, dürften nicht besorgen, von den Gelehrten im Stich gelasse
werden, wenn anders sie nur den rechten Sinn für die Wissens
bewiesen, und sich bemühten, wissenschaftliche Institute herzustellen,
wirklich rein der Wissenschaft gälten und keinem ihr fremden Ne
zweck. Um die wahren Gelehrten sich zu verpflichten, stehen i
wirksamere Mittel zu Gebote, als reichliche Besoldungen. Jene
den sich von selbst dahin wenden, wo sie den Gegenstand ihrer eig
Liebe, die Wissenschaft aufrichtig um ihrer selbst willen geliebt
geehrt sehen. Will aber der Staat sie noch durch eine beson
Gunst gewinnen, so mag er für ihre Wittwen und Waisen tre
sorgen, sie selbst aber Ein für allemal von allen Plackereien und
tigkeiten der conventionellen Formen der Artigkeit (der passiven
sowohl als der aktiven) u. s. f., von aller unnützen Aktenschreil
überhaupt von allem leeren Firlefanz, mit dem man sich in der
guten Welt so viel weiß, dispensiren, er mag sie damit verschonen
die Skala der bürgerlichen Rangklassen eingetragen zu werden,
ihnen (da nur sie es begehren möchten, ohne Ungerechtigkeit g
Andere) das große Vorrecht ertheilen, einfach als Menschen nur
wirklich menschenwürdigen Zwecken, und eben deßhalb auch i
ganz, leben zu dürfen. Die wahren Gelehrten werden einen p
legirten Stand in diesem Sinne zu würdigen wissen.

§. 1115. Unzweifelhaft taugt das wissenschaftliche Leben n
viel als es ein christliches ist, und ist die Theilnahme an ihm n
demselben Maße eine pflichtmäßige, in welchem sie von der Te
auf die immer vollständigere Bewirkung seiner Christlichkeit durchd
gen ist. Aber dieß darf ja nicht etwa so mißverstanden werden
wäre die christliche Wissenschaft etwas anderes als eben die W

schaft an sich in ihrer gesunden, und dieß heißt wesentlich zugleich freien, Entwickelung. Eine aparte christliche Wissenschaft gibt es nicht; wer eine solche anstrebt, bringt ein zwitterhaftes Unding heraus, das dem Christenthum nur zur Schande gereicht. Die Kirche darf daher auch nie hemmend eingreifen wollen in die freie Entwickelung der Wissenschaft, nicht einmal in die ihrer eigenen, der Theologie. Im Interesse ihres eigenen Bestehens mag sie sich wohl oft dazu versucht fühlen; aber sie soll nicht behaupten, daß sie sich im Interesse des Christenthums dazu veranlaßt finde. Das Christenthum kann mit der Wissenschaft nie in Konflikt gerathen. Auf der einen Seite ist es ihr gegenüber völlig selbstständig, — eine, äußere und innere, Thatsache, deren Vorhandensein die Wissenschaft nicht bestreiten kann, sondern einfach, wie alle übrigen Thatsachen auch, als gegeben nehmen muß, und in Beziehung auf welche sich ihr keine andere Aufgabe stellt, als die, sie, so viel es ihr gelingen will, vollständig zu erklären *); und auf der anderen Seite bedarf es zu seiner eigenen vollen Entwickelung der Wissenschaft, und muß folglich den beständigen Fortschritt derselben ausdrücklich fordern. **) Eben dieß gilt auch insbesondere

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 191.: „Alles Unterbrechen der wissenschaftlichen Entwickelung und also der Talentbildung nach der Seite der Spekulation, wenn es im Namen des christlichen Princips geschieht, muß immer auf einem Mißverstande beruhen, und Jeder, der seine Auktorität im kirchlichen Gebiete dazu anwenden wollte, die wissenschaftliche Entwickelung zu unterdrücken, würde der christlichen Gemeinschaft selbst den schlechtesten Dienst leisten. Der wissenschaftliche Streit kann die innere Thatsache der Offenbarung Niemandem rauben, der sie hat; er kann höchstens die Vorstellung, die Jemand davon hat, gefährden. Soll diese aber Begriff werden, ein vollkommener geistiger Besitzstand, eine wissenschaftliche Ueberzeugung: so gibt es dazu keinen Weg als den wissenschaftlichen Streit, der also sittlicherweise niemals darf gehemmt werden." Ebendas., Beil., S. 190.: „Alle Talente sollen Organe werden. Gegen die Wissenschaft aber sagt man, daß sie sich statt dessen zum Richter mache. Beispiel am Offenbarungsbegriffe. Die innere Thatsache kann einer, der selbst ein Christ ist, nicht anfechten, sondern nur anders erklären. Um hierüber zu entscheiden, müssen aber die Christen die Wissenschaft treiben, und diese polemische Aufgabe mit der philologischen zusammen stellt die Nothwendigkeit der Wissenschaft in der Kirche fest."

**) Wie Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 473., sagt, durch das Christenthum sei auf dem Felde der wissenschaftlichen Erkenntniß „beständiges Fortschreiten und fortwährende Berichtigung der gesammten Begriffs- und Urtheilsbildung aufgegeben."

von dem Verhältniß des Christenthums zur Philosophie und überhaupt zur Spekulation *), das als ein feindseliges zu betrachten, widersinnig erscheint gegenüber der Thatsache, daß grade auf der Grundlage der christlichen Geschichtsentwickelung die Spekulation ihren höchsten Aufschwung genommen hat.

II. Die geselligen Pflichten.

§. 1116. Das gesellige Leben ist sittlich von der durchgreifendsten Bedeutung; nicht nur an sich, als die Realisirung einer wesentlichen Seite an dem sittlichen Zweck **), und damit zugleich als das Befriedigungsmittel eines unveräußerlichen sittlichen Bedürfnisses, sondern auch als eine überaus wichtige sittliche Bildungsschule. Als eine solche wirkt es nämlich seiner Natur nach ganz von selbst, und zwar allerdings grade nur, wenn eine derartige Förderung mit ihm gar nicht beabsichtigt und in ihm gar nicht gesucht wird. Schon dadurch, daß der gesellige Verkehr die Menschen einander nahe bringt, leistet er in sittlicher Beziehung Großes. Er öffnet so ihre Herzen für einander in Liebe zu gegenseitiger mehr oder minder wohlwollender Theilnahme ***), lehrt sie sich in einander schicken, beschwichtigt die Heftigkeit

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 474.: „So wenig die Spekulation jemals das Christenthum hätte entbehrlich machen können, so wenig kann jemals das Christenthum die Spekulation entbehrlich machen. — — Wir läugnen also beides, daß das Christenthum die Spekulation verwerfe, und daß das Christenthum selbst die höchste Spitze der Spekulation sei." Ebendas., S. 473.: „Wenn Paulus vor betrüglicher Philosophie warnt (Col. 2, 8): so warnt er nicht vor Philosophie überhaupt und vor Spekulation."

**) Wirth, II., S. 535.: „Die Geselligkeit hat einen an sich seienden Werth, und dieser ist grade, daß sie den Geist von dem Gesichtspunkte des „Nutzens" schlechthin befreit. Nicht um von Anderen zu profitiren und diese zu Mitteln zu machen, nimmt man Theil an ihr."

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 669.: „Wie es denn eine allgemeine Erfahrung ist, daß die Leute, die keine Darstellung zulassen als die religiöse, oder, wie es spöttisch pflegt ausgedrückt zu werden, die sich besonders mit der Frömmigkeit beschäftigen, unter allen die eigennützigsten sind. Aber die Frömmigkeit hat damit nichts zu schaffen, sondern es liegt lediglich darin, daß die Geselligkeit fehlt, ohne welche die ganze bürgerliche Geschäftigkeit nothwendig eigennützig werden und ihren sittlichen Charakter ganz verlieren muß."

er Leidenschaften, mildert die Sprödigkeit ihrer partikulären Indi-
ualität, schleift die rauhen Ecken derselben unmerklich ab und nährt
Gemeingeist. *) Gegen zahlreiche Untugenden gibt es der Natur
Sache zufolge gar keine wirksamere Disciplin als den geselligen
ngang **), wie gegen die Blödigkeit, die natürliche Ungeschmeidig-
t, die Plumpheit, die Menschenscheu und Menschenflucht ***) oder
hl gar die Menschenfeindlichkeit, den Argwohn und das Miß-
uen †), die Verschlossenheit ††), das gedankenlose Hinbrüten, das
ißige Grübeln über sich selbst, die Verdrossenheit, die unstete Un-
he, den Unmuth, die Verdrießlichkeit und die üble Laune, die Lau-
haftigkeit, den Eigensinn, die Empfindlichkeit, die Unverträglich-
t †††), die steifsinnige Hartnäckigkeit *†), die Streitsucht und die
chthaberei *††), das voreilige Absprechen *†††), die Einseitigkeit,
Mangel an Welt- und Menschenkenntniß u. s. w. Es ist freilich
er eine Erfahrungsthatsache, daß durch den geselligen Verkehr
le diese und ähnliche Unarten nur geschickt verbergen lernen, statt
wirklich abzulegen, und sich für den Zwang, den sie sich in An-
ung derselben in der Geselligkeit anthun, dadurch schadlos halten,
sie dieselben in anderen Verhältnissen, ganz besonders im häus-
en Kreise, desto rückhaltsloser spielen lassen; allein dieß ändert an
Sache selbst nichts. Denn wem es mit seiner Selbsterziehung zur
gend Ernst ist, der wird die Selbstbeherrschung und Selbstüberwin-
ng, welche der gesellige Umgang ihm durch eine äußere Nöthigung
eichterte, auch außerhalb desselben fortsetzen. **†) Auf der anderen
ite gibt es für manche Tugenden gar keine günstigere Bildungs-
ule als das gesellige Leben, nämlich eben für die eigenthümlichen
selligen Tugenden, für die Bescheidenheit (§. 648.), die Würde

*) Reinhard, IV., S. 162.
**) S. Reinhard, IV., S. 514—517.
***) Vgl. Reinhard, I., S. 648-650.
†) Vgl. ebendas., S. 656. f.
††) Vgl. ebendas., S. 673. f.
†††) Vgl. ebendas., S. 657. f.
*†) Vgl. ebendas., S. 736. f.
*††) Vgl. ebendas., S. 637.
†††) Vgl. ebendas., S. 681.
**†) Reinhard, IV., S. 516. f.

(§. 644.) und den Anstand (§. 650.), für die Unbefangenheit und d
Mittheilsamkeit im Verkehr mit Anderen u. s. w. Selbst wo die
Tugenden eine bloße Appretur sind, wirken sie nichts desto wenig
in dem Ganzen der sittlichen Gemeinschaft als eine die Tugend fö
dernde objektive Macht. *) Der gesellige Verkehr in einem Kre
tugendhafter Menschen wirkt ohnehin unmerklich und beinahe unwi
kürlich auf die glückliche Entwickelung unserer Sittlichkeit überhau
wir bilden uns von selbst nach den edlen Tugendbildern, mit den
wir uns umgeben finden, und unsere sittliche Gesundheit erstarkt
sehends, indem wir die tugendhafte Atmosphäre einathmen, die v
jenen ausströmt. **) Und etwas Aehnliches kann selbst da gescheh
wo der gesellige Kreis nicht grade aus hervorstechend Tugendhaf
besteht. Denn in der Geselligkeit pflegen Alle sich nach ihren bes
und schönsten Seiten zu geben; ja es muß dieß mehr oder min
Jeder thun, wenn er nicht den geselligen Verkehr stören, wo nicht
zerstören will. Freilich hat das gesellige Leben auch wieder eine Se
und nicht etwa zufällig, nach der es sehr ernste sittliche Gefahren
sich führt. Schon sofern in ihm, wie so eben berührt wurde, Alle
nach ihren edelsten und liebenswürdigsten Seiten für einander dars
len, kann es für den, welcher desselben viel pflegt, gar leicht auf
einen Seite eine starke Versuchung zur Gefallsucht werden, und auf
anderen Seite die kaum bemerkte Veranlassung zu arger Selbstt
schung und einer mehr oder minder klar bewußten Heuchelei. Es
überhaupt nach dieser Seite hin eine Idealisirung des menschli
Lebens; und wie es eben als solche ein sehr bedeutungsvolles sitt

*) Kant, Tugendlehre, S. 315. (B. 5.) schreibt von diesen „Umga
tugenden" sehr wahr: „Dieß sind zwar nur Außenwerke oder Beiw
(parerga), welche einen schönen tugendhaften Schein geben, der auch nicht
trügt, weil ein Jeder weiß, wofür er ihn annehmen muß. Sie gelten
als Scheidemünze, befördern aber doch das Tugendgefühl, selbst durch die
strebung, diesen Schein der Wahrheit so nahe wie möglich zu bringen, in
Zugänglichkeit, der Gesprächigkeit, der Höflichkeit, der Gastfreiheit, der Ge
digkeit im Widersprechen, ohne zu zanken, welche insgesammt als bloße
nieren des Verkehrs durch geäußerte Verbindlichkeiten zugleich Andere ver
den, also doch zur Tugendgesinnung hinwirken, indem sie die Tugend we
stens beliebt machen." Vgl. v. Ammon, II., 2., S. 216.

**) Vgl. Reinhard, IV., S. 515. f.

bildendes Moment ist, so auch eine äußerst gefährliche Versuchung zu einem Leben in der Unwahrheit und zu innerer Vereitelung. Namentlich wo die Geselligkeit die eigentliche Substanz des ganzen Lebens ausmacht, wie im Kavalierstande, und also ohnehin schon zu besorgen steht, daß der sittliche Gehalt desselben zusammenschrumpfe, da wird nur zu leicht die innere Nichtigkeit, wo nicht gar Fäulniß des sittlichen Daseins mit einem anmuthigen glänzenden Firniß übertüncht, und zwar nicht etwa bloß für Andere, sondern auch für das Subjekt selbst; und das ist dann freilich sehr gefährlich. Jene Eigenthümlichkeit des geselligen Lebens, daß in ihm Alle sich nach ihrer angenehmen Seite geben, ist nichts Zufälliges, sondern hat ihren Grund darin, daß der specifische Charakter der Gegenstände des geselligen Verkehrs die Angenehmheit ist (§. 378., vgl. §. 252.). Dieß aber weil die gesellige Gemeinschaft wesentlich Gemeinschaft des Genießens und der Triebe, und im Zusammenhange hiermit das sie vermittelnde Vermögen der Geschmack (§. 375.) ist. Das gesellige Leben ist so der eigentliche Ort des Genußlebens, und deßhalb hat zu jeder Zeit die Genußsucht, die selbstsüchtige sowohl als die sinnliche, grade in ihm ihren eigentlichen Heerd und ihre Hauptfestung. Und eben hierdurch, daß es so der natürlich heimische Boden der sinnlichen und der selbstsüchtigen Lüsternheit und Ausgelassenheit ist, wird es für die Tugend eines jeden zu einem äußerst schlüpferigen Boden. Wobei es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob in ihm diese Widersittlichkeit in ihrer rohen und groben Gestalt auftritt oder in einer verfeinerten und mit Geist übertünchten. *) Im Gegentheil in dieser wirkt sie noch verderblicher als in jener.

---

*) Harleß, S. 197.: „Je nach Sinnesart und Empfänglichkeit verderbt die gesellige Sitte feiner Schwelgerei in gleicher Weise und oft mehr als die Gelage offener und grober Völlerei (κῶμοι καὶ μέθαι, Röm. 13, 13, vgl. Luc. 21, 34.), und der buhlerische Schmuck (Spr. 7, 10. im Gegensatze zur καταστολὴ κόσμιος μετὰ αἰδοῦς καὶ σωφροσύνης, 1 Tim. 2, 9.), die buhlerische Gebehrde (Spr. 6, 25.), kurz jenes Wesen, welches die Deutschen, seitdem sie die Dinge nicht mehr mit rechtem Namen bezeichnen, Koketterie genannt haben, und welches die Seele der meisten geselligen Formen ist, frißt je nach Umständen tiefer und unbewachter in das Herz, und reizt den Leib zum begehrlichen Gelüsten der Sünde, als die Geselligkeit zu offener und voller Schande (jene κοῖται καὶ ἀσελγείαι, Röm. 13, 13.).“

§. 1117. Wegen dieser nicht zu verkennenden Gefahren des ge-
selligen Lebens darf sich indeß Keiner der Theilnahme an ihm entzie-
hen. Da es ein wesentliches Element des sittlichen Gutes ist, so
es ausnahmslos für Jeden Pflicht, sich bei demselben zu betheiligen —
so gefahrvoll dieß auch immer sein möge, nur freilich so, daß
eben mittelst seiner Betheiligung an ihm sittlich verbessernd auf dasselbe
einwirkt, beides reinigend und ausbildend. Davon kann also gar
nicht erst die Rede sein, daß sich etwa die Theilnahme an dem gesel-
ligen Verkehr mit der christlichen Vollkommenheit nicht vertrage. Im
Gegentheil, grade Demjenigen, der sich für einen vollkommneren Chri-
sten hält, liegt es doppelt ob, durch sein Beispiel den Beweis dafür
zu führen, daß man kraft der göttlichen Gnade auch im geselligen
Umgang seinen christlichen Charakter unversehrt bewahren könne **),
und an der wahrhaft christlichen Gestaltung desselben zu arbeiten.
Das vielfache sittliche Verderben, das sich in die Geselligkeit eingenistet
hat, soll uns wohl zu höchster Wachsamkeit über uns selbst und zur
besonnensten Behutsamkeit auffordern, aber es kann uns so wenig zur
Flucht vor ihr berechtigen, daß es uns vielmehr bestimmt die Pflicht
auferlegt, nach besten Kräften zur Reinigung derselben von ihm mit-
zuwirken, was doch nur dann möglich ist, wenn wir uns nicht aus
ihr zurückziehen. ***) Die gesellige Sitte ist ja nichts Unbildbares,

*) v. Ammon, II., 2, S. 211. 212. f., betrachtet die Theilnahme an der Geselligkeit nicht als unbedingte Pflicht. Es liegt aber hier wohl nur im Ausdruck ein Mißverständniß.

**) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 641.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 670.: „Es gibt nichts Verkehrteres als statt auf qualitative Verbesserung auf quantitative Beschränkung zu dringen. Hat sich also Unsittlichkeit in die gesellige Darstellung eingeschlichen, so ist ein korrektives Handeln darauf zu richten, was aber von Niemandem ausgehen kann, der sich von der geselligen Darstellung zurückzieht, so daß alle Arten von Gegenwirkung, die die Theilnahme an der geselligen Darstellung ganz aufheben, durchaus leer sind. Z. B. das Kartenspiel ist schwerlich zu begründen. Wer also von dieser Ueberzeugung ausgeht, der ist nicht zu tadeln, wenn er sagt, Wo ich ein geselliges Darstellen konstituire, da darf Kartenspiel nicht vorkommen. Auch der nicht, der wo Kartenspiel vorkommt in einer Gesellschaft, an demselben nicht Theil nimmt, sondern eine andere Beschäftigung sucht. Aber wer darum die Gesellschaft absolut meidet, weil noch Kartenspiel in ihr vorkommt, der macht es sich grabezu unmöglich, verbessernd auf dieses Lebensgebiet einzuwirken."

Starres, sondern ein Veränderliches, und sie soll auch in einem steten Umgebildetwerden begriffen sein, nämlich nach Maßgabe des Fortschritts theils des sittlichen Gemeingeistes, theils der Zueignung der geselligen Darstellungsmittel. *) Keiner darf es also leicht nehmen mit seinen geselligen Pflichten; wohl aber ist allerdings das pflichtmäßige Maß ihrer Theilnahme an dem geselligen Leben nicht für Alle das gleiche. Die Verschiedenheit des Geschlechts, des Alters, des Berufs und der gesammten äußeren Lebensstellung überhaupt, dann aber auch dessen, worin dieses Alles wurzelt, der Individualität und endlich auch der Bildungsstufe begründet hier sehr ausgesprochene Differenzen. Im Allgemeinen steigt mit der Bildung, da diese wesentlich die Entwickelung der Individualität involvirt (§. 159. ff.), das Maß der pflichtmäßigen Antheilnahme an dem geselligen Verkehr. Dem entsprechend ist auch das gesellige Bedürfniß mannigfach abgestuft. Das Maximum beider, des geselligen Bedürfnisses und der geselligen Virtuosität, kann sich nur bei Individuen von starkem Selbstgefühl finden (§. 379., Anm. 2.). Es kann Individuen geben, — und es gibt wirklich solche, — die zu keiner anderen Geselligkeit befähigt sind als zu der, welche sich bestimmt innerhalb der Analogie mit dem bloßen Zwiegespräch hält. Dieß ist aber auch das Minimum der geselligen Fähigkeit, welches schlechterdings Keinem erlassen werden kann. Ebenso ist dann auch die pflichtmäßige Weise der Theilnahme an der Geselligkeit für Verschiedene eine sehr verschiedene, nach Maßgabe eben derselbigen Differenzen, so daß sich keineswegs alle Weisen der geselligen Ausstellung für Alle schicken, geschweige denn in gleichem Grade (vgl. §. 381.) **).

§. 1118. Eine pflichtmäßige ist die Theilnahme an dem geselligen Leben nur, sofern sie als solche wesentlich zugleich auf die stetige

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 44 f.

**) Scheiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 49.: „Nicht jede Art der Darstellung ist jedem gleich anständig. Aeußere Formel dafür nicht zu bestimmen. Jeder muß aber jede zu verschönern wissen, die ihm nach seiner Berufsthätigkeit und seinen allgemeinen Lebensverhältnissen zukommt. Wenn auf der Theilnahme eines Menschen an einem Vergnügen eine Lächerlichkeit mit Recht ruht, ist der Grund nur der, daß sie aus diesem Grunde außer seiner Sphäre liegt.“

sittliche Verbesserung desselben gerichtet ist. Zu dieser ihrer Verbesserung kann auch Jeder irgendwie mitwirken, ja sie ist gar nicht anders erreichbar als durch das vollständige und vollständig harmonische Zusammenwirken Aller. Es muß in Jedem, indem er gesellig verkehrt die Idee der vollendeten Geselligkeit in ihrer jedesmal möglichst großen Reinheit und Stärke leben und unausgesetzt wirken, um mittelst ihrer einerseits Alles, was an der bestehenden geselligen Sitte noch nicht von ihr beseelt ist, durch sie zu beleben, und andererseits alle neuentstehenden Bildungen geselliger Sitte, welche sich unaufhörlich, bald mehr bald minder merklich, ansetzen, bevor sie sich konsolidiren und fixiren, dem kritischen Proceß zu unterwerfen.*) Dieß ist insbesondere in unserer Zeit eine unerläßliche Forderung, da unser geselliges Leben so besonders augenscheinlich einer Korrektion und Veredelung benöthigt ist.

§. 1119. Im Allgemeinen kann die pflichtmäßige Tendenz auf die Verbesserung des geselligen Lebens nur die immer durchgreifendere Christianisirung desselben bezwecken. Nur muß dabei die Christlichkeit desselben richtig verstanden werden. Man darf sie nämlich nicht etwa lediglich in den religiösen Charakter desselben setzen, und darein, daß dieser in ihm überall als solcher oder unmittelbar hervortritt. Fordern, daß die Geselligkeit, namentlich die gesellige Conversation durchweg in der Form der Religiosität auftreten müsse, das hieße nur beide in den Grund verderben, nicht nur die Frömmigkeit, sondern auch die Geselligkeit.**) Denn die gesellige Ausstellung muß

---

*) Scheiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 46. f.: „Das Gesetz des repräsentativen Handelns muß sein, in der bestehenden Sitte die Idee aufzusuchen und in der Darstellung zu haben. Dadurch wird die Receptivität für Verbesserung erhalten. Die ideenlose Repräsentation besteht aus zwei Faktoren: 1) Festhalten an dem Bestehenden ohne Rücksicht auf seine Lebendigkeit; 2) unbewußtes Nachgeben gegen das verändernde Princip in der Zeit. Denn es muß sich Neues doch unvermerkt einschleichen. Jener hervortretend gibt die deutsche Steifheit, dieser hervortretend die französische Beweglichkeit. Abstufungen zwischen beiden ohne allen Ideengehalt."

**) Gegen die Forderung, daß in der geselligen Unterhaltung das Religiöse ausschließlich dominire, bemerkt Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 673.: „Was kann auch Anderes daraus hervorgehen als immer zunehmende Dürftigkeit der

so zur äußersten Armuth herabkommen, da ja das religiöse Eigenthum nicht das gesammte Eigenthum des Individuums ist, sondern nur Eine Seite an ihm, und zwar grade diejenige, welche, wenn sie für sich genommen wird in ihrer Abstraktheit, losgerissen von dem an sich sittlichen Eigenthum, an dem sie in concreto immer nur vorkommt, sich in Allen am bestimmtesten gleicht. Vielmehr besteht die Christlichkeit des geselligen Lebens in Wahrheit in nichts Anderem als in seiner sittlichen Vollkommenheit. Zu dieser wird nun freilich wesentlich auch erfordert, daß die Geselligkeit durch und durch religiös beseelt sei; ebenso sehr aber auch, daß sie nicht rein religiöse sei, sondern als religiöse durchweg eine schlechthin sittlich erfüllte. (§. 393.) Die volle Lebendigkeit und Beweglichkeit des geselligen Verkehrs und der religiöse Charakter desselben schließen sich so durchaus nicht etwa aus, sondern sie bedingen sich vielmehr gegenseitig. *) Daß nun die herrschende gesellige Sitte bei Weitem noch nicht genug von dem christlichen Principe durchdrungen ist, und noch gar mancherlei Elemente in sich befaßt, die mit diesem in bestimmtem Widerspruch stehen, das läßt sich gar nicht verkennen **); aber bei der Beurtheilung des Einzelnen aus diesem Gesichtspunkte gehen die Meinungen weit auseinander. Die beiden Extreme in dieser Hinsicht sind beide falsch: auf der einen Seite die Laxität, die alles in der jedesmaligen geselligen Sitte Vorgefundene zu vertheidigen sucht, auch wenn es als dem christlichen Geiste widersprechend nachgewiesen werden kann, und auf der anderen Seite die engherzige Strenge, die (in dem so eben berührten Mißverständniß wurzelnd) alles in ihr verwirft, was nicht ausschließend und folglich auch in seiner ursprünglichen Ent-

---

Mittheilung, als immer mehr überhand nehmende Tendenz zu mikrologischer Selbstbetrachtung, zu mikrologischer Zerlegung einzelner Empfindungsmomente, wodurch der Mensch immer unfähiger wird, geistig die ganze Welt in sich aufzunehmen, weil er dabei immer noch so in der Schwebe bleibt zwischen dem unendlich Kleinen, sich selbst, und dem unendlich Großen, Gott, daß er die unendliche Vielheit, die Welt, ganz übersieht."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 645.: „Jede rein gesellige Darstellung, weit entfernt religiöse Erregung und Darstellung zu hindern, ruft sie vielmehr mannigfach hervor."

**) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 623.

stehung aus dem positiven christlichen Principe hervorgegangen ist.*) Die Wahrheit liegt in der Mitte zwischen beiden Standpunkten; aber eine in allen besonderen Fällen ausreichende objektive Formel für ihre Ermittelung kann nicht aufgestellt werden. So lange das christliche Princip noch nicht vollständig durchgedrungen ist, weder in dem sittlichen Ganzen noch in den Individuen, kann daher in Betreff vieles Einzelnen in der geselligen Sitte eine Differenz der Urtheile darüber ob es dem christlichen Geiste entspreche oder widerspreche, gar nicht ausbleiben. Wo sich nun in solchen Fällen durch ruhige Erörterung ein Einverständniß zwischen den Dissentirenden nicht erreichen läßt da soll Jeder, ungebunden und unbeirrt durch die Meinung des Andern, seinem eigenen Urtheil, wenn anders er es sich auf die pflichtmäßige Weise gebildet hat, zuversichtlich folgen, zugleich aber auch von dem anders Urtheilenden und Verfahrenden aus christlicher Liebe voraussetzen, daß er bei seiner abweichenden Praxis ebenfalls nach seiner besten Ueberzeugung, und folglich mit gutem Gewissen zu Werke gehe. So nimmt der Verschiedenheit ihres Verfahrens ungeachtet Keiner von Beiden an dem Andern Anstoß. Wo es dabei zu einem Anstoßnehmen kommt und zu einer Trennung, da ist auf einer von beiden Seiten etwas Sündliches, und also auch etwas Unchristliches, mit untergelaufen, oder auch auf beiden. Es wird hierbei nie zu einem wirklichen Zerwürfniß kommen können, wenn als der leitende Grundsatz dieser gilt, daß man auf der einen Seite alles, was sich von Unchristlichem in der geselligen Sitte vorfindet, so viel nur immer möglich, auf objektive Weise zur Erkenntniß zu bringen suche, — auf der anderen Seite aber überall da, wo etwas bedenklich Erscheinendes sich nicht auf objektive Weise als ein Unchristliches zur Anerkennung bringen läßt, das Verhalten in Ansehung desselben als lediglich der individuellen Beurtheilung eines Jeden anheimgegeben betrachte.**) (Vgl. oben §. 808. 811.) Gibt es nun noch so viel Unchristliches in unserer gangbaren geselligen Sitte, so ist in dieser Beziehung die Pflichtforderung an den Christen die, daß er im geselligen Leben den ihn beseelenden christlichen Geist überall möglichst rei

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 623.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 635—637., vgl. S. 675—677.

und klar offenbare, zugleich aber auch durchweg dahin wirke, das Gemeinbewußtsein seines geselligen Kreises mit dem christlichen Princip in immer vollständigere Uebereinstimmung zu bringen. Er muß, für seine eigene Person immer voller erfüllt und immer kräftiger durchlebt von der christlichen Idee, einerseits das Unchristliche in der geselligen Sitte immer überführender als solches bezeugen, und andererseits diese immer vollständiger jener Idee zu assimiliren trachten.*)

§. 1120. Wenn nun so die Aufgabe, die immer vollständigere Christianisirung des geselligen Lebens zu bewirken, in concreto eben darauf hinausläuft, die immer vollständigere sittliche Vollendung desselben — durch beides, Reinigung und Ausbildung, und zwar beides möglichst in Einem, — herbeizuführen: so sind die Hauptpunkte, auf welche es hierbei im Besonderen wesentlich ankommt, die folgenden. Vor allem stellt sich als Aufgabe die immer durchgreifendere Reinigung des geselligen Lebens von allem eigentlich oder positiv Widersittlichen. Denn auch von diesem kommt leider immer noch genug darin vor. Wegen des engen Zusammenhanges dieser Sphäre mit der Sinnlichkeit (durch den Trieb, vgl. §. 172.) muß sie zu oberst von allem sinnlichen Schmuz gereinigt werden, der auch unserer höheren und feineren Geselligkeit noch reichlich anhaftet. (S. oben.) Nicht nur alle „schandbaren Worte" (Col. 3, 8), alles „faule Geschwätz" (Eph. 4, 29) und alle „Narrentheidinge" (Eph. 5, 4) müssen aus ihr verbannt sein, sondern es darf überhaupt nichts in ihr geduldet werden, woraus sich die Begierde entwickeln müßte**), namentlich auch nicht bei dem geselligen Genuß der Nahrungsmittel. Gegen jede Gemeinheit im geselligen Leben muß entschieden Opposition gemacht werden, und Keiner darf sich zum geselligen Spaßmacher herabwürdigen***), auch nicht einmal zum Anekdotenkrämer. Ebenso gehört hierher auch die Reinigung der Geselligkeit von der Tendenz auf den geschäftigen Müßiggang, den sie unter den mannigfachsten schönen Namen so unverantwortlich hegt, und auf die eigentliche Zerstreuung.†)

*) Ebendaselbst, S. 630. f.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 650.

***) v. Ammon, II., 2, S. 220.

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 44.: „Inwiefern das gesellige Darstellen auf Abwehrung von Unlust ausgeht, auf Vergessen der Sorge u. s. w., ist es Zerstreuung."

Denn dem sittlichen Ernst des Lebens darf sie in keiner Weise entgegenwirken; sie soll ihn vielmehr kräftig unterstützen. Nur eine andere Form des sinnlichen Schmuzes ist der selbstsüchtige. Auch er muß schonungslos ausgefegt werden aus dem geselligen Leben. Zu ihm gehört alles das zahllose eitle Wesen, das sich grade in diesem Kreise mit wuchernder Triebkraft eingenistet hat. Ihm insgesammt muß der Vertilgungskrieg angekündigt werden. Fort also aus unserer Geselligkeit mit den vielen nichtigen und doch so ernst behandelten Spielereien, die nur die Eitelkeit kitzeln sollen! Fort mit der widrigen Wichtigkeit, mit der die geselligen Angelegenheiten, und oft die allerkleinlichsten am meisten, behandelt zu werden pflegen! Fort mit dem kläglichen Kleinsinn, dem eine Visite eine Begebenheit ist! Fort mit der Schwächlichkeit derer, die nicht anstehen, ihre sittliche Selbstständigkeit der kindischen Befriedigung zum Opfer zu bringen, die ihre Eitelkeit in der Theilnahme an einem sie übrigens beengenden geselligen Kreise findet! *) Dieß alles ist, in Eins zusammengefaßt, nichts als die pflichtmäßige Tendenz wider den ungebundenen oder zügellosen geselligen Ton (§. 389.).

§. 1121. Ihr muß nun aber durchweg die parallele Tendenz gegen den steifen geselligen Ton (§. 389.) zur Seite gehen. Sie ist auf die Ausscheidung aller todten Formen, alles lediglich Konventionellen in der Geselligkeit gerichtet. **) Diese konventionellen Formen sind unter Umständen sehr wohl berechtigt, nämlich auf der ersten elementarischen Stufe der Geselligkeit, um die noch vorhandene sittliche Rohheit in Schranken zu halten ***), und als einstweilige Surrogate der geselligen Tugenden der Bescheidenheit der Anmuth und der Würde, bei deren Walten sie völlig entbehrlich sind. Aber eben hiernach sind sie an sich eine immer mehr zu überwindende Unvollkommenheit, also ein bloß Provisorisches. Sie sind nicht bloß ein Defekt des eigentlich sittlichen Gehaltes der Geselligkeit, sondern zugleich ein Hinderniß der immer weiteren Verbreitung derselben, welche doch schlechterdings

*) Vgl. Reinhard, I., S. 653. f.

**) Wie diese todten Formeln im geselligen Leben entstehen, darüber siehe Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 652—654.

***) Vgl. Merz, a. a. O., S. 168.

ıfgabe ist. Auch davon abgesehen, daß sie den geselligen Umgang einer geistlosen Zeittödtung machen*), sind sie ihm ein Minus r Gemeinschaft, das je länger desto vollständiger aufgehoben werden uß. Da sie überdieß unverkennbar, auch der Geschichte zufolge, mit m unvermittelten Hervortreten des Unterschiedes und der Rangdnung der Stände ursächlich zusammenhängen**), und dieses deßılb auch wieder erhalten helfen: so erscheinen sie um so mehr als n tiefgreifendes sittliches Uebel. Grade nach dieser letzteren Seite n stehen sie auch in sehr scharfem Widerspruch mit dem Christenum, welches ausgesprochen die Tendenz hat, jede die Gemeinhaft beschränkende (statt, wie sie soll, sie grade fördernde) ngleichheit unter den Menschen zu vernichten. Eben dieserhalb muß r Christ grade als Christ der konventionellen Steifheit des geselligen bens ausdrücklich entgegentreten; aber freilich nicht etwa, wie die uäker, mit äußerlich gesetzlicher Gewaltsamkeit, und nicht in einer paratistischen Weise, durch die er sich nothwendig eine Einwirkung uf die Gemeinschaft im Großen unmöglich machen würde, sondern on innen heraus und ganz friedlich und allmählich.***) Deßhalb arf Keiner die Ansprüche seines Ranges, seiner Geburt, seines Reichumes, seiner Gelehrsamkeit und seiner sonstigen politischen Vorzüge t die Geselligkeit mit hineinbringen, die auch ihm selbst nichts geähren kann, wenn er nicht dieß alles zu Hause zurückläßt.†) Ueberaupt aber dürfen wir nicht nur, sondern wir sollen gradezu im eselligen Leben es leicht nehmen mit den konventionellen Formen, ofern sie uns nicht etwa schon durch die nie zu verletzende Bescheienheit vorgezeichnet sind. Hierin wollen wir ja nicht zaghaft und einlich sein, sondern recht kurzer Hand leben, ohne alle, doch nur ächerliche Firlefanzereien. Wir brauchen nicht zu besorgen, daß wir amit Andere verletzen werden. Denn es wäre gradezu beleidigend,

*) Schleiermacher, Predigten, I., S. 670.: „Wenn gleich das geistige eben des wahren Christen in jeder unschuldigen Fröhlichkeit gedeiht: so setzt ieses doch immer ein reines Gewissen voraus; jede geistlose Zeittödtung aber fleckt nothwendig das Gewissen des wahren Christen."

**) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 654.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 654. f.

†) v. Ammon, II., 2, S. 218.

wenn wir von diesen annehmen wollten, sie möchten die Vernachlässigung der konventionellen s. g. Höflichkeiten, die in Wahrheit nur Behelligungen sind, gegen sie übelnehmen. Der ernste Mann wenigstens, der etwas der Rede werthes im Leben zu thun hat, wird uns das nur danken. Nein, vielmehr nach der entgegengesetzten Seite hin wollen wir recht auf unserer Hut sein, daß wir Niemanden mit unseren geselligen Artigkeiten plagen mögen. Diejenigen wenigstens, denen sie nun einmal eine Last sind, — die zu empfangenden noch weit mehr als die zu gebenden, — wollen wir damit verschont lassen. Und daß es wirklich solche Leute gibt, das wollen wir doch nur glauben, so paradox es uns auch individuell vorkommen mag. Es kann ja Keinem an Mitteln und Wegen fehlen, den Andern seine Achtung und sein Wohlwollen anderweitig auf reelle Weise überzeugend darzulegen bei der Vernachlässigung dieses konventionellen Gaukelspieles. Auf möglichst kompendiarische Formen der Geselligkeit muß überall unser Absehen gehen, wenn alle Steifheit aus ihr entfernt werden soll; denn nur die einfachen Formen sind die natürlichen. Je weniger besondere Anstalten zu ihr erfordert werden, desto lebendiger ist sie. Vorkehrungen, die schon vor dem geselligen Zusammensein Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, müssen so wenig wie möglich zu ihm nöthig sein; sonst hat es schon seine Unschuld verloren und die Unbefangenheit, ohne die es keinen wahren geselligen Genuß gibt. Auch aus diesem Gesichtspunkt soll Jeder, der es mit dem geselligen Leben wohl meint, dahin arbeiten, in dasselbe Einfachheit und Frugalität zurückzuführen.

§. 1122. Drückt man beide eben beschriebene Tendenzen, sie zusammenfassend, positiv aus, so ist unsere Forderung die Tendenz auf den wahrhaft **freien** geselligen Ton (§. 389.), in der zugleich die Opposition gegen alle gesellige Mode und Manier (§. 390.) mitliegt. Der Charakter des geselligen Verkehrs muß die völlige Unbefangenheit in der gegenseitigen einerseits Ausstellung und andererseits Anschauung des Eigenthumes sein.*) Keiner muß durch die gesellige

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 673., fordert in Beziehung auf den geselligen Verkehr sehr treffend: „Jeder soll aufrichtig den Willen haben, Jeden so aufzunehmen, wie er sich gibt, und Jeder soll sich geben wie er ist, mit allen seinen Unvollkommenheiten, aber auch mit der Erkenntniß derselben."

Ausstellung seines Eigenthumes etwas von diesem verstecken oder in ein unwahres, verschönerndes Licht stellen wollen, Keiner muß mit ihr irgend etwas für sich suchen außer der geselligen Erfrischung selbst. Jede Berechnung muß dem gesellig Ausstellenden fremd sein, ebenso wie jede Ziererei.*) Die gesellige Ausstellung muß schlechterdings nichts hervorbringen wollen; sonst verdirbt sie sich nicht bloß, sondern verunreinigt sich zugleich.**) Zu einem solchen geselligen Verhalten nun ist freilich nicht Jeder geschickt. Nur der Tugendhafte kann, ja darf frei und unbefangen sich selbst wahr und treu geben, ganz so, wie er wirklich ist, auch mit allen seinen Mängeln und Schwächen. Nur er ist daher wahrhaft tüchtig zur Geselligkeit.

§. 1123. Zur Gesundheit des geselligen Lebens und zu seinem Gedeihen wird wesentlich erfordert, daß der gesellige Verkehr sein richtiges Maß streng einhalte. Dieses ist einfach darin gegeben, daß er wesentlich die Bestimmung hat, ein Mittel der Erholung zu sein (§. 391.). In demselben Maße, in welchem Jeder der Erholung, und zwar grade der geselligen Erholung wirklich bedarf, hat er pflichtmäßigerweise der Geselligkeit seine Theilnahme zuzuwenden; in keinem geringeren, aber auch in keinem größeren.***) Die Erholung ist von

*) Ebendas., Beil., S. 50.: „Wenn aber ein äußeres Zeichen angenommen wird in einem Kreise, wo es nicht durch ein Inneres so bestimmt ist: so ist keine Sitte da, sondern nur eine Ziererei."

**) Ebendas., S. 653. f.: „Man will etwas hervorbringen durch die gesellige Darstellung; aber ein solches Bestreben soll ihr fern sein, sie soll nie als ein wirksames Handeln konstruirt werden. Wird das aus dem Auge verloren, will man ein bestimmtes persönliches Verhältniß durch sie hervorrufen: so ist das Eigennutz auf diesem Gebiete, und die Häufung unkeuscher, weil schmeichlerischer, Ausdrücke, ist unvermeidlich, damit aber auch die Verwandlung der geselligen Darstellung in eine Masse todter Formeln."

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 703.: „Die gesellige Darstellung hat also auch ihr natürliches Maß darin, daß sie uns wirklich erfrische für das wirksame Handeln. Erreicht sie das nicht, so ist sie zu klein, übersättigt sie, so ist sie zu groß, und bringt dann auch keine Erfrischung hervor, sondern erzeugt vielmehr von Neuem die Nothwendigkeit erfrischt zu werden." Vgl. S. 31. f. Ebendas. S. 651. heißt es: „Es soll sich in der geselligen Darstellung die Leichtigkeit des Lebens überhaupt offenbaren. Aber in dieser Offenbarung selbst ist eine Thätigkeit, die ihr natürliches Maß hat, und überschreitet sie dieses, so wird sie Anstrengung und ruft die Unlust hervor." Endlich heißt

der größten sittlichen Wichtigkeit, besonders für alle diejenigen,
Arbeit eine überwiegend mechanische ist, und also den eigentlich
lichen Gesichtspunkt nur schwach hervortreten läßt. Je mono
diese Arbeit ist, desto entschiedener ist eine jeweilige Unterbrechung
selben durch Erholungen ein sittliches Bedürfniß.*) Besonders
die niederen Klassen der Gesellschaft ist dieser Punkt von unbere
barer Bedeutung. Denn bei dem Druck harter und geistloser A
welche die Noth ihnen aufbürdet, kann ihnen oft nur durch ihr
holungen eine stärkende und belebende sittliche Nahrung zuge
werden; und es ist schon ein großer Gewinn, wenn sie nur wenig
für wahrhaft erhebende Erholungen empfänglich gemacht w
können.**) Aber eben wegen dieses tiefgehenden sittlichen Einfl
der Erholungen kommt nun auch überaus viel auf ihre Beschaffe
an. Es ist nicht zu sagen, wie viel eine sittlich nichtswürdige
doch nichtige Erholung verdirbt, vor allem grade bei jenen, d

---

es ebendas., Beil., S. 52., von dem geselligen Ausstellen: „Es hat
sein Maß in sich selbst. Denn die Unsittlichkeit ist nur da, wo es sich mi
und Unlust umgibt, und also dem Handeln nicht mehr das reine Gefü
sich zum Grunde liegt" Und dazu die Erläuterung: „Nämlich wen
Vergnügen zum Bedürfnisse geworden ist, und also eine Unlust vertreiben
und wenn es hintennach Unlust wird entweder durch das wahrgenom
Mißverhältniß zu dem wirksamen Handeln, oder aus Mangel an Ueberei
mung des Aeußeren mit dem Inneren."

*) Hartenstein, S. 368. f.: „Wo von den nothwendigen und
meidlichen Arbeiten ein sittlich fördernder Einfluß auf das Individuum
zu hoffen steht, da werden die Erholungen um so wichtiger. Zwar w
Arbeiter die Arbeit frei wählen kann, da wird, abgesehen von den
räumen der physischen Ruhe, das Bedürfniß der Erholung im Wesen
durch einen angemessenen Wechsel der Arbeiten befriedigt werden können
die Kunst des Lebens besteht dann darin, durch diesen Wechsel dem vol
digen Loslassen von der sittlichen Aufgabe vorzubeugen. Aber je seltener
ser Wechsel freigewählter Arbeiten möglich ist, desto höher ist der Einflu
sen anzuschlagen, womit der Einzelne, befreit von der Gebundenheit der A
d. h. zu seiner Erholung sich beschäftigt. — — Für Tausende von Men
die an geistlos monotone drückende Arbeiten gebunden sind, liegt die
Quelle sittlicher Erhebung lediglich in ihren Erholungen, in der Zeit,
ihrer Familie, der Freundschaft, einer bildenden Lektüre, dem Genu
Natur u. s. w. widmen können."

**) Hartenstein, S. 369.

ihrer Berufsarbeit nur wenig sittlichen Anhalt finden.*) Wenn die Erholungen im Allgemeinen theils erhebende, theils abspannende sind**), so sind allein jene sittlich zulässig und berechtigt, gegen diese aber (nämlich sofern sie nicht bloß partiell abspannen, den Gesammtzustand aber steigern) sollte eine systematische Opposition gemacht werden von allen Tugendhaftgesinnten. Der Erholung überhaupt nun bedürfen allerdings Alle; aber keineswegs Alle in demselben Maß, theils weil das Maß der anstrengenden Arbeit nicht für Alle das gleiche ist, und namentlich die Einen mehr als die Andern schon durch den Wechsel der Arbeit die Anstrengung derselben herabspannen können, theils weil die Einen eines größeren Maßes von Anstrengung fähig sind als die Andern. Wie von der Erholung überhaupt, so gilt dieß in noch höherem Grade von der geselligen Erholung. Denn das gesellige Leben ist zwar eine Quelle, aus der Erholung geschöpft wird (§. 391.), aber nicht die einzige, sondern neben ihr ist auch das Kunstleben (unter das auch der Naturgenuß gehört), eine solche Quelle (§. 351.). Daher sind, was die Befriedigung ihres Bedürfnisses nach Erholung angeht, nicht Alle gleichmäßig grade auf die Geselligkeit angewiesen; sondern nach Maßgabe der Verschiedenheit ihrer Individualität und, im Zusammenhange mit ihr, ihres Berufes die Einen mehr auf das Kunstleben, die Andern

---

*) Hartenstein, S. 369: „Umgekehrt werden die Wirkungen veredelnder Arbeiten oft genug durch den Einfluß abspannender, mit keinem Theile des sittlichen Gedankenkreises in Berührung stehender, vielleicht sogar ihm entgegenstehender Erholungen aufgehoben. Der schlimmste Fall ist der, wo der einfache Mechanismus der Arbeit mit ebenso leeren abspannenden Erholungen wechselt. Die Gladiatorenspiele der Römer, die Stiergefechte der Spanier, die Wuth, mit welcher schlechte Romane verschlungen werden, sind nahe liegende Beispiele von dem entsittlichenden Einflusse gewisser Arten von Erholung; und sowie der Charakter des Menschen sich in dem zu Tage legt, woran er sich in seinen Erholungen ergötzt, so wirken auch diese Ergötzlichkeiten wieder zurück auf die Bildung seines Charakters."

**) Hartenstein, S. 368.: „Bezieht man diesen Einfluß" (der Erholung) „auf den sittlichen Fortschritt oder Rückschritt, so zerfallen die Erholungen in erhebende und abspannende, d. h. in solche, welche der inneren Regsamkeit eine Richtung auf den Gedankenkreis zu geben im Stande sind, welcher der Tugend geziemt, und in solche, welche den Einzelnen lediglich dem Spiele seiner Phantasie, seiner Laune, seiner Begierden überlassen."

mehr auf das gesellige Leben. Im Allgemeinen die Gelehrten überwiegend auf jenes, die Geschäftsleute überwiegend auf dieses. (§. 391. Anm.) Eben in diesen Unterschieden des Bedürfnisses geselliger Erholung ist es gegründet, daß das pflichtmäßige Maß der Theilnahme an der Geselligkeit für die Einzelnen ein sehr verschiedenes ist (s. oben §. 1117.). Genau nach dem individuellen Maß *seines* Bedürfnisses soll sich nun Jeder, wie seine Erholung überhaupt, so insbesondere auch seine gesellige Erholung zumessen. Keiner darf die ihm nöthige gesellige Erholung sich mißgönnen, aber Keiner darf auch über sein wirkliches Bedürfniß hinaus sich gesellig übersättigen. Wenn die Geselligkeit zu einer Anstrengung wird, wenn sie nicht die Arbeitslust und die Arbeitskraft in uns neu belebt, wenn sie, statt uns zu erfrischen, uns ermattet: so ist dieß ein Widerspruch, der allemal auf einer Pflichtwidrigkeit beruhen muß.*) Keiner soll sich *mehr* geselligen Verkehr aufdringen lassen als er bedarf, — und wie viel er bedarf, kann nur Jeder selbst wissen, — Keiner soll sich eine *Art* der Geselligkeit aufdringen lassen, die *ihm* nicht Erholung bringt, sondern Anstrengung, Ermüdung und Erschlaffung. Jeder soll sich endlich auch wohl bewahren gegen eine krankhafte Ueberreizung seines geselligen Bedürfnisses. Denn es gibt auch ein ungebührlich gesteigertes geselliges Bedürfniß, das von einer Verwöhnung durch gesellige Unmäßigkeit herrührt. Im Allgemeinen ist dieß der Fall in der Gegenwart, und der Einzelne hat daher grade jetzt alle Ursache, sich selbst in dieser Beziehung streng zu überwachen. In einer Zeit, in der so viel geschrieben wird und gelesen werden muß, wie in der unserigen, in der man namentlich schon mittelst der Druckerpresse eine so weitläufige gesellige Konversation zu führen hat, darf, oder vielmehr soll man sich ja wahrlich in Ansehung der Geselligkeit auf eine knappere Diät setzen als früher. Wir haben jetzt im Allgemeinen ein Zuviel der Geselligkeit, und diese in extensiver Hinsicht auf das rechte

*) *Schleiermacher*, Chr. Sitte, S. 642.: f. „Daß das gesellige darstellende Handeln niemals so eingerichtet sein darf, daß es zum wirksamen unfähig macht, ist für sich klar. — — Wenn die Theilnahme an der geselligen Darstellung eine Anstrengung wird, und die Munterkeit und Frische des Geistes und der körperlichen Kräfte aufhebt: so ist das offenbar ein sündliches Uebermaß mit derselben den Naturbildungsproceß zerstörenden Wirkung.“

ittelmaß zurückzuführen, damit sie sich in intensiver Beziehung wieder
ehr erhebe, das ist eine unserer Hauptaufgaben für das gesellige
ben, ohne deren Lösung auf keinen gedeihlichen Fortgang desselben
hoffen ist. Insbesondere ist auch eine Abkürzung des gangbaren
eitmaßes für das gesellige Zusammensein hochnöthig. Lange Ge-
llschaften sind selten wahrhaft befriedigend, schon deßhalb, weil nur,
er Muße im Ueberfluß hat, ohne Widerstreben an ihnen Theil neh-
en kann. Die Geselligkeit ist nur ein Nachtisch zur Arbeit; zählt
ese mit Recht nach Stunden, so soll jene nur nach Minuten zählen.
e mehr sie ihrem Begriff entspricht, desto mehr ist sie nur ein schnell
rrauchender Duft.

§. 1124. Ein Mittel der Erholung ist die Geselligkeit sofern sie
ergnügen gewährt (§. 257.). Und zwar gewährt sie, als die
emeinschaft des individuellen Bildens, dieses Vergnügen näher durch
ne Steigerung des Aneignens und des Genießens, folglich auch durch
ne Bereicherung des Eigenthums und der Selbstbefriedigung oder
r Glückseligkeit oder konkreter der Begeisterung. (§. 375. 376. 378.)
o hat sie denn wesentlich die Tendenz, Vergnügen zu gewähren*),
nd zwar Vergnügen durch Genuß, nämlich gemeinsamen. (§. 391.)
ittelst der Geselligkeit will der Einzelne sich selbst und die Andern
rgnügen durch geselligen Genuß; sich gegenseitig zu vergnügen, das
t es, was Alle in ihr suchen. Vergnügungen oder s. g. Lust-
arkeiten sind so untrennbar vom geselligen Leben. Daß das zur
rholung nöthige vergnügende Aneignen und Genießen nicht isolirt
eschehe, sondern in der Gemeinschaft, dieß ist eben die ausdrückliche
ittliche Forderung. Wir sind also ausdrücklich darauf gewiesen, jeden
ergnügenden Genuß, so viel nur immer möglich mit Anderen zu
heilen, besonders auch mit solchen, die nicht im Stande sind, sich
elbst denselben zu gewähren (Luc. 14, 13)**), und beim gemeinschaft-
ichen Genuß des Vergnügens möglichst mitzuwirken zur Erhöhung
er Freude Anderer, folglich auch Keinem seine Freude zu verderben,
s müßte denn ein sündlicher Genuß sein, — auch dann nicht, wenn

*) Nach Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 44., ist „das gesellige Darstellen" Vergnügen, „sofern es auf die Hervorbringung von Lust ausgeht."

**) Reinhard, III., S. 120.

wir selbst nicht zum Vergnügen gestimmt sind oder an dem bestimmten grade vorhandenen Vergnügen kein Gefallen finden. Hiernach sind die geselligen Vergnügungen und Lustbarkeiten an sich sittlich völlig in der Ordnung, und es kann an sich auch gar nicht davon die Rede sein, daß die Theilnahme an ihnen dem Christen nicht zieme.*) Nur versteht es sich freilich ganz von selbst, daß sie nie wie eine Sache des Ernstes behandelt werden dürfen, und daß ihr Genuß sofort pflichtwidrig ist, sobald sie solche Handlungen wesentlich mitbefassen, die an sich sittlich schlecht oder gar widersittlich sind**), oder sobald er mit einem unverhältnißmäßigen und für uns in anderweiter Beziehung pflichtwidrigen Aufwande von Zeit und Kosten verbunden ist, wir ihn uns also mit Vernachlässigung näherer sittlicher Anforderungen an uns gewähren. Ebenso leuchtet es ohne weiteres ein, daß, wenn Jemand von einem objektiv betrachtet untadeligen Vergnügen durch seine eigene Erfahrung bemerkt, daß es ihm individuell sittlich nachtheilig wird, er dann sich desselben streng zu enthalten hat. Dies unterliegt jedoch lediglich der individuellen Beurtheilung, und es darf deßhalb auch Niemand von dem, was in dieser Beziehung für ihn gilt, den Schluß machen, daß es auch für Andere gelten müsse. Worauf wir aber alle gleichmäßig mit der größten Sorgfalt zu achten haben, das ist, daß der Genuß des geselligen Vergnügens, wie des Vergnügens überhaupt, nicht Vergnügungssucht (vgl. oben §. 903.) in uns erzeuge, was, da bei dem Aneignen die vermittelnde Potenz der Trieb (§. 251.), und im Zusammenhange damit die gesellige Gemeinschaft wesentlich Gemeinschaft der Triebe ist (§. 375.), nur allzu leicht geschieht. Indeß auch alle diese Klauseln vorausgesetzt, ist das gesellige Vergnügen doch ein pflichtmäßiges schlechterdings nur insofern und insoweit, als es bei den an ihm Theilnehmenden ein wirkliches, und zwar ein rechtmäßiges, Bedürfniß nach Erholung wirklich befriedigt. Ein geselliges Vergnügen, dem in uns und

*) S. hierüber Reinhard, III., S. 87—94. Hier wird auch unter Anderem der immerhin disputable Satz ausgeführt, daß die Vergnügungen Viele von vielen Versündigungen zurückhalten, in welche sie gerathen würden, wenn nicht durch jene Ergötzlichkeiten die Langeweile ihrer müßigen Stunden vertrieben würde.

**) Reinhard, III., S. 98—103.

den andern Theilnehmern kein Bedürfniß nach geselliger Erholung entspricht, ist eben hiermit schon ein pflichtwidriges; und ebenso ein geselliges Vergnügen, das keine wirkliche Erholung gewährt, weder uns noch den Andern. Denn allerdings, wenn Andere ein solches Bedürfniß zu einer geselligen Vergnügung mitbringen, und in ihr die Befriedigung desselben auch finden: dann mögen auch wir wohl vielfach in den Fall kommen, daß es, vermöge unseres Verhältnisses zu jenen, uns Pflicht wird, unsere Theilnahme an einer solchen obligaten Lustbarkeitsarbeit für sie zum Opfer zu bringen. Namentlich kommt dieß in Betreff der gastfreundschaftlichen geselligen Vergnügungen häufig vor. Sonst muß uns das Vergnügen seine Pflichtmäßigkeit dadurch bewähren, daß es uns erfrischt und zur Arbeit aufgelegt und tüchtig macht, — daß es uns wirklich bereichert an tugendhaftem Eigenthum und an tugendhafter Selbstbefriedigung oder in concreto Begeisterung. Augenscheinlich sind nun nicht alle geselligen Vergnügungen in gleichem Maße geeignet, Erholung zu bewirken; wiewohl freilich in dieser Hinsicht das Meiste individueller Natur ist und folglich auch der individuellen sittlichen Instanz zur Beurtheilung überlassen bleiben muß. So viel indeß steht objektiv fest*), daß gesellige Vergnügungen, welche heftige Leidenschaften erregen, keine Erholung schaffen können, vielmehr erschöpfender sind als die anstrengendsten Arbeiten, — und ebenso auch solche nicht, die uns ungefähr dasselbe Maß von Anstrengung zumuthen wie unsere regelmäßigen Geschäfte. Nämlich dasselbe Maß von Anstrengung derselben Art. Denn fordert das Vergnügen zwar eine bedeutende Anstrengung, aber eine Art der Anstrengung, welche von derjenigen, die unser Beruf uns auferlegt, specifisch verschieden, oder wohl gar ihr entgegengesetzt ist, so kann es für uns gar wohl ein Erholungsmittel sein. Für denjenigen z. B., dessen Lebensweise eine sitzende ist, ist eine anstrengende Körperbewegung eine sehr wirksame Erholung, während derjenige freilich, dessen Beruf anstrengende Körperarbeit mit sich bringt, im Ausruhen von jeder körperlichen Anstrengung seine Erholung findet. Desgleichen wer in einem Beruf überwiegend mit seinen psychischen Kräften arbeitet, wie etwa der Gelehrte, der schöpft aus einer Anstrengung seiner somati-

*) Vgl. Reinhard, III., S. 103—108.

schen Kräfte Erholung, und umgekehrt erholt sich der an ein mechanisches Geschäft Gebundene grade durch eine Geistesanstrengung, die bei dem, dessen alltägliche Arbeit Geistesarbeit ist, nur noch größere Ermüdung zur Folge haben würde. Aus dem angegebenen Gesichtspunkte erscheinen die s. g rauschenden Vergnügungen, die eigentlichen Lustbarkeiten, als diejenigen, welchen im Allgemeinen der niedrigste sittliche Werth zukommt*), und die häuslichen geselligen Vergnügungen als die vorzüglicheren im Vergleich mit den öffentlichen **) Je weniger diese letzteren schon an sich selbst die Gewähr ihrer sittlich würdigen Haltung in sich tragen, desto nöthiger ist es, daß das Gemeinwesen sie sorgfältig beaufsichtige, und es sich zur Aufgabe mache, auf ihre Veredelung und sittliche Hebung hinzuwirken. Besonders liegt ihm dieß in Ansehung der eigentlichen Volksbelustignngen als dringende Pflicht ob***), bei der ganz eigenthümlich durchgreifenden sittlichen

*) Schwarz, II., S. 260. f.: „Die rauschenden Vergnügungen, die ohnehin meist nur als Entschädigung für die innere Leerheit, Unruhe, Trostlosigkeit gesucht und erhascht werden, können dem Christen nichts gewähren, es sei denn wegen geselliger Verbindlichkeiten, aus schicklicher und auch liebevoller Theilnahme. So hält er es überhaupt mit Lustbarkeiten, da er sie für sich nicht bedürfte. Er kennt etwas Besseres, welches ihn auch selbst in die Säle der Volksbelustigungen begleitet; er trägt das selige Leben in sich, und das ist mehr als alles, was man Genuß nennt."

**) Reinhard, III., S. 109.: „Häusliche Vergnügungen, die man im Schooße seiner Familie und mit derselben genießen kann, scheinen den öffentlichen vorgezogen werden zu müssen, weil sie gewöhnlich mehr Erholung geben und überhaupt betrachtet weit weniger Nachtheil für Tugend, Ehre, Vermögen und Gesundheit davon zu befürchten ist. Es ist daher bekannt, daß die besten Menschen am liebsten in ihrem Hause, im Schooße ihrer Familie und unter einigen wenigen gewählten Freunden sind, an größeren Lustbarkeiten aber gewöhnlich nur Theil nehmen, wenn sie müssen."

***) Reinhard, III., S. 104. f.: „Es wäre sehr zu wünschen, daß die Regierung die Ergötzlichkeit des gemeinen Volkes einer größeren Aufmerksamkeit würdigte als sie gewöhnlich zu thun pflegt, und durch Anordnung zweckmäßiger Volksfeste den Fehlern vorzubeugen suchte, welche der große Haufe sowohl bei der Wahl als auch beim Genusse des Vergnügens zu begehen pflegt. Res severa gaudium est! Bei seiner großen Unfähigkeit, über den wahren Werth gewisser Vergnügungen selbst richtig zu urtheilen, bedarf es der gemeine Mann, daß die höhere Einsicht der Regierung ihn leite, und ihm Gelegenheit verschaffe, das Bedürfniß, sich von Zeit zu Zeit aufzuheitern und zu erquicken, welches er in seinen Umständen so lebhaft fühlen muß, auf eine Art zu befriedigen,

Bedeutung, welche für die unteren Klassen der Gesellschaft grade ihre Vergnügungen haben. (S. oben §. 1123.) Nur hüte es sich dabei vor jeder unnöthigen Behinderung der individuellen freien Bewegung, welche die Lebensbedingung aller Geselligkeit ist, und verfolge sein Ziel überwiegend nicht mit negativen Mitteln, sondern mit positiven.*)

§. 1125. Das wesentliche gesellige Vergnügungsmittel ist, als die Grundform des geselligen Verkehrs überhaupt, das Spiel, nämlich im weitesten Sinne des Wortes. (§. 381.) Es ist daher wesentlich das Spiel, was die eigentliche Substanz des geselligen Lebens bildet, und wie ihr Spiel, so ist die Geselligkeit.**) Darum aber ist auch von einer wirklichen Pflicht zu spielen zu reden, die sich Jedem stellt***), ganz ebenso gewiß wie die Pflicht, am geselligen Leben Theil zu nehmen überhaupt. Damit fällt nun auch das Spiel selbst bestimmt unter den Gesichtspunkt der Pflicht und muß sich in Ansehung seiner Pflichtmäßigkeit der Beurtheilung unterwerfen. Wird

---

die ihm nicht nur nicht nachtheilig werde, sondern auch für Geist und Körper heilsam sei. Welch ein wichtiges Mittel, den Charakter des gemeinen Volkes zu veredeln, und ihm insonderheit Liebe zum Vaterlande einzuflößen, solche Feste durch eine weise Einrichtung und Aufsicht werden könnten, würde sich leicht zeigen lassen, wenn hier der Ort dazu wäre. Die wahrhaftig göttliche Weisheit der Mosaischen Gesetzgebung, welche sehr darauf Rücksicht nahm, die Vergnügungen des Volkes anzuordnen, und sie als Beförderungsmittel wichtiger Endzwecke zu brauchen, vgl. Michaelis, Mos. Recht, Th. IV., §. 197. 198., verdiente mehr zum Muster genommen zu werden, als gewöhnlich geschieht." S. dort auch die literärischen Nachweisungen.

*) Wirth, II., S. 513.: „Daß der Staat auch die gewöhnlichen Volksbelustigungen in seine, nicht bloß negative, sondern positive Fürsorge zu nehmen habe, liegt in seiner Bestimmung, der Pfleger alles allgemein Sittlichen zu sein. Aber diese Fürsorge muß, weil das gesellige Element, sobald es sich ausgebildet, wesentlich freie Selbstbewegung ist, völlig zwanglos sein; sie wird, da die Rohheit der gewöhnlichen Volksbelustigungen in ihrer Seltenheit ihren hauptsächlichsten Grund hat, namentlich in der Erlaubniß bestehen, daß die Jugend unter Aufsicht der Gemeindeältesten sich öfter den öffentlichen Formen heiterer Geselligkeit überlassen dürfte."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 59.: „Jede Sphäre der darstellenden Geselligkeit charakterisirt sich durch ihre Spiele."

***) Gegen Daub, II., 1., S. 192. f. „Der Mensch ist nicht verpflichtet, zu spielen, — — aber ebenso wenig ist der Mensch verpflichtet, nicht zu spielen; denn das Spiel ist wie nichts an sich Gutes, so auch nichts an und für sich Böses."

es zunächst ganz im Allgemeinen betrachtet, noch völlig abgesehen von seinen verschiedenen Gattungen und Arten, so ist es ein pflichtmäßiges nur sofern es wirklich dem hier überall gestellten Zwecke dient, d. h. nur sofern es ein wirkliches Mittel der Erholung ist. Dieß kann es aber nur sein zunächst sofern es wirklich Spiel ist und als solches behandelt wird, also weder unter seinem eigenthümlichen Werth geschätzt wird noch über denselben. Es darf einerseits nicht als ein bloßer leerer Zeitvertreib betrieben werden (die ohnehin so flüchtige und so genau zugemessene Zeit lediglich sich vertreiben zu wollen, ist eigentlich widersittlich, um nicht zu sagen gotteslästerlich), aber andererseits auch nicht als ein ernstes Geschäft, als eine Berufsarbeit.*) Vor allem darf mithin auch nicht etwa ein Erwerbsmittel aus demselben gemacht werden**), was grade schändlich ist als Auflehnung wider die allgemeine sittliche Ordnung, der zufolge wir von unserer Arbeit leben sollen, im Schweiß unseres Angesichts, auch noch ohne Rücksicht auf die Unredlichkeit, die sich, und das nicht zufällig, an ein solches Gewerbe anzuhängen pflegt, — und überdieß dem Begriff des Spiels schnurstracks zuwiderläuft, dem zufolge bei ihm materialiter schlechterdings nichts herauskommen soll. Wird dennoch, nicht um des Erwerbes willen, sondern aus irgend einer anderen an sich unverfänglichen Rücksicht, die lediglich in dem Spiel selbst begründet ist, Ge-

---

*) Daub, II., 1., S. 193. f.: „Allein auf das Spiel bezieht sich doch eine Pflicht. — — Sie ist kurzweg die: daß der Mensch, womit, worin, wie oft er spiele, das Spiel nur gebrauche als Spiel, zur Erholung von der Arbeit. So genießt er das Spiel und in ihm das Leben. Nimm jedes Spiel, das an und für sich ein Spiel ist, und womit also nicht etwa Gewinn erreicht werden soll, nimm es für das, was es ist, füe ein Spiel, für ein Mittel, den Genuß des Lebens angehend; mache es nicht wichtig, denn es ist nichtig! Die Bestimmung des Lebens, welche der Ernst des Lebens ist, und in der Erfüllung aller Pflichten, die du hast, besteht, kann durch den Lebensgenuß sehr erleichtert werden.“ Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 674.: „Was als Spiel auftritt im geselligen Leben gilt eo ipso als unsittlich, wenn es auch nur im weiteren Sinne als Geschäft betrieben wird.“

**) Hirscher, III., S. 595.: „Spiele als Erwerbsmittel können bei den Christen keine Aufnahme finden. Das Leben ist keine Zeit des Spieles, sondern der Arbeit; und wer essen will, soll arbeiten. Man kann spielen, um sich für die Arbeit geschickt zu machen, z. B. sich zu erholen; aber nicht spielen statt des Arbeitens.“ S. auch Marheineke, S. 436.

winn und Verlust an dasselbe geknüpft]: so darf doch jedenfalls nicht mehr auf's Spiel gesetzt werden als die Theilnehmeer nach ihren Verhältnissen rechtmäßigerweise für ihr Vergnügen verwenden können *), so daß sie den etwaigen Verlust gar nicht eigentlich empfinden, eben so wenig aber auch (was nicht minder wesentlich ist), den etwaigen Gewinn. Sodann aber entspricht das Spiel seinem Zwecke, Erholung zu geben, ebenfalls nur sofern es weder mit abspannender Anstrengung verbunden ist, noch die Leidenschaften aufregt. In der letzteren Beziehung können sich Bedenklichkeiten zu erheben scheinen gegen die ganze Klasse der agonistischen Spiele, der Wettkampfspiele **), ob sie nämlich nicht den Ehrgeiz und die Eitelkeit aufstacheln, und in den Siegern die unbrüderliche Ueberhebung über die Besiegten hervorrufen, in diesen aber Neid wider die Sieger oder doch wenigstens ein bitteres Schmerzgefühl. Allein über diese Versuchungen soll der Christ hinaus sein, oder er soll doch wenigstens sich über sie hinauszuhelfen wissen. Eben dieß gehört ja auch wesentlich mit zur Tugend des Christen, daß er sich nicht stolz aufblähen lasse durch Vorzüge, die er etwa voraus hat vor Anderen, und daß er sich bescheiden Anderen, die ihm überlegen sind, unterordne, und die höhere Virtuosität Anderer nicht nur neidlos, sondern auch mit Freude und Hochgefühl sehe und empfinde. Die bloße Möglichkeit einer solchen Versuchung kann nicht gegen ein Spiel entscheiden, das

*) Hirscher, III., S. 595.

**) Schleiermacher z. B. erhebt solche Bedenken, Chr. Sitte, S. 693.: „Wenn wir die Sache recht ernsthaft nehmen, so müssen wir sagen, Es ist in Allem, was eigentlich Wettkampf ist als solcher, im tiefsten Grunde etwas Unchristliches, weil darin ein absichtliches Hervorheben einer Ungleichheit ist, wobei die einzelne Person in Gegensatz tritt gegen eine andere; es ist wenigstens vom christlichen Standpunkte aus angesehen immer eine Versuchung darin, weil die Eigenliebe dabei aufgeregt wird und etwas hervorgerufen, auf welches das christliche Princip, die brüderliche Liebe nicht eingehen kann, und Versuchungen soll man nicht willkürlich hervorrufen. In dem Maße also als diese Versuchung von den öffentlichen Spielen nicht zu trennen wäre, wären sie etwas, was wir nicht dulden könnten." Vgl. S. 479. 616. In den Beilagen, S. 58., heißt es: „Die Wettspiele (agonistischen Spiele) behandeln alle Kräfte als ein Quantum, also offenbar wird die qualitative Differenz als zurückgetreten angesehen. Die organischen Spiele, in denen Jeder eine besondere Funktion hat, vereinigen die Individuen zu einem Ganzen unter einer gemeinsamen Seele, also auch mit Zurücktretung der eigenen."

an sich so naturgemäß ist wie dieses Sich messen der individuellen Kräfte und Geschicklichkeiten. Vollends wenn die Kampfspiele öffentliche und einem über den Einzelnen hinausliegenden nationalen Interesse untergeordnet sind als Mittel zur Verherrlichung des volksthümlichen Ganzen und zur Belebung der Vaterlandsliebe: so fällt jede Privatrivalität um so leichter hinweg, je mehr dann alle Theilnehmer am Spiel über dem mächtig gesteigerten gemeinsamen Nationalgefühl sich selbst in ihrer ärmlichen Partikularität vergessen. Wenn ein solches Spiel allerdings mächtige Affekte erregen mag, so ist dies nicht nur untadelig, sondern ein hohes sittliches Lob desselben. Je weniger mechanisch ein Spiel ist, d. h. einer je reicheren Fülle psychischer (geistiger) Funktionen es Raum gibt, desto höher steht es sittlich. *) Endlich versteht es sich ganz von selbst, daß es nie zur Spielsucht kommen darf, in Beziehung auf welches Spiel auch immer. **)

§ 1126. Die beiden Grundgattungen des Spiels sind das gymnastische und das dialektische Spiel (§. 381.). Beide sind an sich sittlich unantastbar. Das gymnastische Spiel, ungeachtet an sich das niedere, ist doch ein durchaus wesentliches Element der Geselligkeit, und zweckmäßige gymnastische Spiele, wie das Ballspiel, das Kegelspiel, das Billardspiel u. dergl., sind für sie von großem Werth. ***) Obenan aber steht unter den gymnastischen Spielen als das am meisten vollendete der Tanz. Ihn überhaupt für sündlich zu erklären, ist nur dann möglich, wenn man sein wahres Wesen mißkennt. †) Alle lasciven oder doch indecenten Tänze sind natürlich unbedingt verwerflich, und allerdings dürften auch unter den bei uns üblichen Tänzen

---

*) Schleiermacher, Syst. d. S.-L., S. 311.: „Die Sittlichkeit des Spiels besteht darin, daß es nur zusammenhaltende Form für eine reiche Entwickelung intellektueller Thätigkeiten wird, je vielseitiger desto besser. Desto weniger sittlich je mehr die Form Mechanismus wird, und die freie Thätigkeit sich nur im Kleinen und Zufälligen zeigen kann, wie im Kartenspiel."

**) Vgl. Reinhard, I., S. 651—653.

***) Vgl. Reinhard, III., S. 109. ff.

†) Die Gründe für die Verurtheilung des Tanzens im Allgemeinen als sündlich s. am vollständigsten zusammengestellt in Spener's Theolog. Bedenken, Th. II., Cap. III., Art. IV., Sect. XXIX—XXXI., S. 484. ff.

manche nicht völlig züchtig sein. Auch mag es Individuen geben, in denen der Tanz unreine Lüste anregt. Sie haben sich freilich desselben streng zu enthalten; so wie Jeder sich selbst in dieser Beziehung genau zu prüfen, und nach Maßgabe des Ergebnisses sein Verhalten zu bemessen hat. *) Und ebenso ist alle Tanzsucht durchaus verwerflich. **) Allein dieß Alles gefährdet die sittliche Berechtigung des Tanzes an sich nicht im Geringsten. Dieser ist vielmehr ein so natürlicher Ausdruck des frohen Vollgefühls des jugendlichen Lebens, daß in der Jugend die Freude ganz unwillkürlich tanzt. ***) Mit der Frömmigkeit steht er so wenig in einem inneren Widerspruch, daß er vielmehr vielfach ein Element des religiösen Kultus gebildet hat, insbesondere auch unter dem A. T. †) (Vgl. 2 Mos. 15, 20. Richt. 9, 34. C. 21, 19. Ps. 149, 3. Ps. 150, 4. 5 Mos. 16, 9–15. 2 Sam. 6, 1—16 u. ö.) Auch die Mitwirkung der geschlechtlichen Anziehung bei dem Tanze macht ihn, wenn anders er streng in den Grenzen der Züchtigkeit sich bewegt, nicht sittlich zweideutig. ††) Allerdings aber hat das Tanzen seine durch

---

*) Vgl. Reinhard, III., S. 311.

**) Vgl. v. Ammon, II., 2., S. 264.

***) Reinhard, III., S. 109. Vgl. Hirscher, III., S. 421.: „In dem Tanze tritt das Naturleben des Menschen in seiner Fülle und Ueppigkeit jubelnd hervor. Die lebensfrohe Bewegung der Glieder ist zugleich durch den Kunstsinn des Menschen veredelt. Es ist nicht abzusehen, warum diese aus der Lebenslust hervorgehende, diese Lust jubelnd genießende und durch den Genuß steigernde ästhetische Bewegung an sich etwas Unstatthaftes sein sollte. Vielmehr ist sie einfach Genuß einer Gottesgabe, und kann so gut als jede andere mit heiligendem Danke gegen den Geber genossen werden. Ja, warum sollte sie das nicht? Warum sollte der Mensch nicht mitten im jubelnden Genusse seines sinnlichen Daseins und seiner Lebensfrische freudig preisend zu Gott aufblicken? Oder sollte solches nur dem Hebräer anstehen?“ Nach diesen Aeußerungen findet man man sich überrascht durch den Satz, mit welchem der Verf. S. 422. schließt: „Im besten Falle gilt: Wer zum Tanze geht, thut wohl; wer nicht geht, thut besser.“

†) Vgl. Michaelis, Mos. Recht, Th. IV., §. 197.

††) Schwarz, II., S. 267.: „Sind die Tänze anders nicht unzüchtig, so erregen sie vielleicht weniger unreine Begierden als andere Unterhaltungen zwischen der männlichen und weiblichen Jugend, — oder soll überall eine klösterliche Trennung stattfinden? — sie beweisen sich noch sogar als eine der anständigsten.“ Hirscher, III., S. 421. f.: „Auch der Umstand, daß mit dem

das Lebensalter bestimmt zugemessene Zeit, über die hinaus es sittlich anstößig wird *), und auch innerhalb dieser steht es Denjenigen nicht wohl an, deren Beruf sie so gut wie ausschließend auf die Kultur der Virtuosität des psychischen Naturorganismus hinweist. (S. §. 381.) Je entschiedener nun der sittliche Werth des Tanzes anerkannt werden muß, desto weniger darf man sich auch verhehlen, daß unser jetziger Tanz eben als Tanz sehr viel zu wünschen übrig läßt, daß er der freien Entfaltung der individuellen Grazie viel zu wenig Spielraum gewährt, daß er viel zu mechanisch ist und viel zu wenig schön, was bei einer Vergleichung desselben mit dem antiken Tanze sofort in's Auge fällt. Zu den gymnastischen Spielen gehört auch die Jagd, die jedoch kein reines Spiel ist, sondern zu ihrem ursprünglichen Zweck hat die Beschützung der menschlichen Kultur gegen die zerstörenden Einwirkungen der Thierwelt **), (vgl. oben §. 858.), daher sie sogar einen besonderen Beruf begründet. Soweit dieser Zweck bei dem Jagen stattfindet, ist seine Behandlung als Spiel durchaus gerechtfertigt; aber auch um keinen Schritt weiter. Denn lediglich um unseres Spiels willen darf kein Thier getödtet werden. Eher dürfte sich eine weitere Ausdehnung der Jagd aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen lassen, daß sie eine nothwendige Vorübung für die kriegerische Virtuosität sei, und im Frieden beinahe die einzige

---

Ausdrucke der überströmenden Lebenslust im Tanze sich das Sexuelle verbindet, und daher gerne die beiden Geschlechter sich zu dieser Belustigung zu vereinigen pflegen, hat nichts Anstößiges. Daß sich die Geschlechter wechselseitig anziehen, ist von Gott; und eine Belustigung, welche durch die beiderseitige Theilnahme erhöht wird, wird wohl erhöht, aber nicht befleckt." Vgl. auch v. Ammon, II., 2., S. 262.

*) Hirscher, III., S. 421.: „Aber freilich gibt es nun eine Epoche, wo der Tanz, weil keine Lebensfülle mehr überströmt, etwas Widernatürliches bekömmt; und gibt eine Epoche, wo er, weil die bloße natürliche Lebensfreudigkeit zu einer geistigen Freudigkeit verklärt sein soll, ein unwürdiges Zurückbleiben im bloßen Naturleben andeutet, und daher anstößig wird." Vgl. v. Ammon, II., 2., S. 263.

**) Fichte, Naturrecht, S. 229. (B. 3.): „Der erste Zweck der Jagd ist die Beschützung des Ackerbaues, keineswegs der Besitz des Wildprets." S. 230. „Der erste Zweck der Jagd ist die Beschützung der Kultur, das andere alles ist zufällig."

mögliche. Ueberdieß ist dabei überall die Voraussetzung, daß jede Thierquälerei von der Jagd fern bleibe.

§. 1127. Das dialektische Spiel ist die Konversation (§. 381), die höchste Form des geselligen Verkehrs, aber auch ein besonders fruchtbarer Boden für die Eitelkeit und die Gefallsucht. Die allgemeine Forderung in Beziehung auf die gesellige Unterhaltung ist, nach der negativen Seite, theils daß sie nie die Zucht und die Liebe (namentlich durch Medisance) verletze, theils daß sie nie die individuelle Bildung des psychischen Naturorganismus, indem sie sie ausstellt, heuchlerisch zu verschönern suche, — nach der positiven Seite hin, daß sie diese eigenthümliche Bildung der psychischen Natur mit möglichster Vollständigkeit nach allen ihren besonderen Seiten ausstelle, also nicht etwa bloß die individuelle Virtuosität des Selbstbewußtseins, sondern ebenso auch die der Selbstthätigkeit, und umgekehrt, und nicht bloß die des Verstandes und des Willens, sondern auch die des Gefühls und des Triebes, und umgekehrt. Witz mit Laune und Humor, aber zugleich Zartsinn auf der einen Seite und Determinirtheit (ein energisches Wesen), aber zugleich frische Beweglichkeit auf der anderen Seite machen ihre Würze aus. Ihr Gegenstand ist, sofern er nur nicht ein an sich sittlich unwürdiger ist, ganz gleichgültig; es kommt bei ihr Alles lediglich auf die Behandlung desselben an. Sobald das gesellige Gespräch durch seinen Inhalt wirken will, also als Belehrung oder Erweckung, so ist es schon gefehlt, und der Boden der Geselligkeit überhaupt schon verlassen. In der geselligen Conversation mag man daher in der That sprechen lediglich um zu sprechen. Es motivirt sich dieß ganz einfach durch das Loquere, ut te videam. Widerwärtig wird es auch nur, wenn es geschieht, nicht um sich den Anderen unbefangen zu geben, sondern um sich ihnen eitel zu zeigen.

Anm. Nur eine Abart der Konversation ist die Briefstellerei, die deßhalb wesentlich in das Gebiet des geselligen Lebens gehört; wie sie denn im Zusammenhange hiermit auch zu der Freundschaft in einer besonders nahen Beziehung steht. Talent zum Briefschreiben und geselliges Talent finden sich in der Regel beisammen,

und ebenso Lust zur Korrespondenz und Freude am geselligen Genuß. Wer überhaupt gern sein Eigenthum ausstellt für Andere, schreibt auch gern Briefe, die Briefe ja eben nur dadurch sind, daß sie die individuelle Eigenthümlichkeit des Schreibers reflektiren, und bei denen eben deßhalb das Interesse am Stoff ganz zurücktritt hinter dem Interesse an der Behandlung desselben.

§. 1128. Eine Abart des dialektischen Spiels sind (denn unter diesem Namen wird man sie wohl am bezeichnendsten zusammenfassen) die Zufallsspiele (aber nicht gleichbedeutend mit unserem Terminus Hazardspiel), welche überwiegend der modernen Kultur angehören, weßhalb sie auch unter uns κατ᾽ ἐξοχὴν Spiele genannt werden. Es liegt diesem Zufallsspiele der ganz richtige Gedanke zum Grunde, daß die individuelle Bildung des psychischen Naturorganismus lediglich als solche, also dieß bloß Formale der individuellen psychischen Virtuosität sich am reinsten darstellen lasse mittelst der Bethätigung der psychischen Organe an einem in sich selbst völlig inhaltsleeren, an sich völlig nichtigen Objekt. Nun gibt es für uns nur Ein Objekt dieser Art, das Spiel des Zufalls (nämlich wenn der Zufall rein als solcher genommen wird, was er freilich an sich nie ist. S. B. I., S. 234.). Eben dieses gibt deßhalb jenes Spiel der individuellen psychischen Virtuosität zum Vorwurf, damit sie sich an ihm versuche, nämlich um es in die Gewalt des Individuums zu bringen, und seinem Zweck als Mittel botmäßig zu machen. *) Zum Spiel wird nun diese Funktion dadurch, daß Mehrere Jeder die seinige ausdrücklich auf die der Anderen beziehen, was nur dadurch geschehen kann, daß sie sich in einen Wettkampf einlassen in Ansehung der Behandlung desselbigen Zufalls für denselben Zweck. Eben dadurch stellen sie die eigenthümliche Bildung ihres psychischen Organismus für einander aus, daß sie mit einander einen Wettstreit deßhalb bestehen, wer von ihnen dasselbe Spiel des Zufalls am meisten durch seine geistige Virtuosität zu bewältigen und für seinen Zweck zu beherrschen vermöge. Indem bei diesem Wettkampf in letzter Bezie

*) Nach Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 59., ist bei diesen Spilen die Idee „die Einigung der Vernunft mit dem allgemeinen Leben un[d] der Form des Zufalls."

hung der Zufall die Entscheidung gibt, so ist zugleich dem vorgebeugt, daß die Spielenden ihre Virtuositäten in der Art mit einander vergleichen, daß die Gewinnenden sich ihrer Vorzüge überheben, die Verlierenden aber sich beschämt und gedemüthigt finden könnten. *) Sittlich in der Ordnung ist dieses Zufallsspiel unter zwei Bedingungen. Zuerst wenn es bloßes Spiel bleibt, folglich bei ihm ein materieller Gewinn oder Verlust nicht stattfindet. Alles Spielen um Geld oder Geldes Werth widerspricht ja dem Begriff des Spieles gradezu (s. oben §. 1125.). Aber freilich, wenn das Zufallsspiel als Spiel schlecht, wenn es geistlos ist, und folglich in sich selbst langweilig, dann muß es, um zu vergnügen, von außen her einen Reiz zugesetzt bekommen durch einen materiellen Gewinn und Verlust, der daran geknüpft wird. Die zweite Bedingung ist, daß das Zufallsspiel wirklich ein dialektisches (oder, wie man auch sagen könnte, ein psychisches) Spiel sei, oder daß es nicht geistlos sei, d. h. daß es Raum und Veranlassung darbiete zu einer vielseitigen und mannigfach abwechselnden Bethätigung des psychischen Organismus, zu einer reichen Entfaltung der psychischen Funktionen. Denn da es ja doch augenscheinlich kein gymnastisches Spiel ist, so kann es nur ein dialektisches sein wollen, indem es eben ein Drittes zu diesen beiden nicht geben kann. Beurtheilen wir nun nach diesen beiden Kanones die unter uns gangbaren Zufallsspiele, so müssen wir zuallernächst, wenn wir streng sein wollen, das Schachspiel ganz aussondern aus dieser Klasse von Spielen. Es mag allerdings ein Spiel sein **); aber ein eigentliches Zufallsspiel ist es nicht, sondern ein reines Wettspiel, da der Zufall bei ihm gar nicht mitspielt. ***) Seine Eigenthümlichkeit besteht darin,

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 695. f.: „Wenn ich nun hier eine einfache Einmischung des Zufalls postulire: so ist es nur deßwegen, damit nicht beim Spiele ein bestimmtes vergleichendes Urtheil über die intellektuellen Vorzüge des einen vor dem anderen gefällt werden könne."

**) Man würde zu weit gehen, wenn man überhaupt läugnen wollte, daß das Schachspiel ein Spiel sei, wie Daub, II., 1., S. 190., sagt, daß es, indem es durch und durch ein Rechenexempel sei, nicht Spiel sei, sondern Arbeit, und Marheineke, S. 428., es von der anstrengendsten Arbeit nicht verschieden findet.

***) Dieß wird auch durch die Bemerkung Schleiermacher's, Chr. Sitte, S. 696., nicht umgestoßen, die zu viel beweist, da sie ganz ebenmäßig auf alle

daß es ein rein psychisches agonistisches Spiel ist, und zwar näher das agonistische Spiel des reflektirenden Verstandes. Die Glücksspiele oder Hazardspiele sodann stehen in offenem Widerspruch mit unserem ersten Kanon, und im Zusammenhang damit kollidiren sie überdieß auch noch mit der allgemeinen Anforderung an das Spiel, daß es wirklich Erholung gewähren muß. Sie haben zwar einen gewissen Schein der Hochherzigkeit und eines den nichtigen Eigenbesitz edelmüthig gering achtenden Heroismus an sich *); aber in Wahrheit wird bei ihnen dieser Eigenbesitz eben wieder um der Erwerbung des Eigenbesitzes willen auf's Spiel gesetzt, und erscheint also dem Spieler durchaus nicht als nichtig. Und selbst wenn nicht um des Gewinnes willen das Glücksspiel versucht wird: so wird doch Geld und Gut im allerbesten Falle um gar nichts willen gewagt, oder höchstens um ein eitles Selbstgefühl zu kitzeln, — was nicht eine erhabene Gesinnung ist, sondern eine kindische. Auch ist dieß natürlich nur bei einem Leichtsinn möglich, der die Bedeutung des materiellen Eigenbesitzes als Mittel für den sittlichen Zweck völlig übersieht. Der Glücksspieler setzt nichts Geringeres auf die Spitze des Zufalls als die Bedingungen seiner sittlich würdigen Existenz, und meist auch die der sittlich würdigen Existenz der Seinigen. Das ist keine hohe, edle Gesinnung, sondern gemeine Niederträchtigkeit. Wie denn der Glücksspieler von Profession auch schon im öffentlichen Urtheile geächtet, und beinahe ausnahmslos zugleich ein ehrloser Betrüger und Verführer ist. **) Je größer Gewinn und Verlust sind

---

agonistische Spiele überhaupt eine Anwendung erleidet. Schleiermacher schreibt nämlich: „Nehmen wir z. B. das Schachspiel, so ist im strengen Sinne des Wortes gar kein Zufall dabei. Dennoch kann man niemals Gewinn oder Verlust gradezu ansehen als Maßstab für die Geschicklichkeit, die zu diesem Spiele gehört, da immer etwas Zufälliges ist in der Art, wie Jemand im Momente seine Fertigkeit ins Spiel setzt. Der größere oder geringere Grad der Aufmerksamkeit im Momente ist mehr oder weniger zufällig. Von diesem Minimum an also, müssen wir sagen, ist schon die Einmischung des Zufalls in jede intellektuelle Thätigkeit beim Spiele von selbst gegeben."

*) Wirth, II., S. 542.: „Dieß Accidentellsetzen des endlichen Zweckes des prosaischen Lebens, des Besitzes, ist etwas Schönes."

**) Reinhard, I., S. 653.: „Der Spieler von Profession ist ein Elender, der sich auf das Schändlichste entehrt, gemeiniglich Betrügereien und unwür-

im Verhältniß zur ganzen Existenzbasis des Individuums im Glücksspiel, desto widersittlicher ist natürlich dieses. *) Aber auch wenn es so niedrig gespielt wird, daß, was bei ihm gewagt wird, so gut wie nichts bedeutet, ist es doch — etwa den, nur in anderer Beziehung bedenklichen Fall, daß es von Kindern gespielt wird, ausgenommen, — verwerflich, als ein sittlich völlig leeres Handeln. **) Zu den

---

dige Kunstgriffe anwendet, die Spielsucht bei Anderen weckt und pflegt, und als ein Mensch, welcher der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur keinen Nutzen bringt, sondern auch als Verführer und Betrüger äußerst gefährlich für sie wird, von der Obrigkeit in Anspruch genommen und bestraft werden sollte." Ebendas., III., S. 106. f.: „Wer ein Spieler von Profession ist, der hat aufgehört ein Christ zu sein; denn ein Christ kann unmöglich ein Gewerbe treiben, das nicht nur keinen Nutzen gibt, sondern auch sogar den Schaden und Ruin Anderer sucht, und sich dabei der verwerflichsten Künste und der schändlichsten Betrügereien bedient. Der Spieler von Profession selbst hat in der menschlichen Gesellschaft alle wahre Ehre verloren, und ist in den Augen aller Vernünftigen ein Niederträchtiger und eine Pest der Tugend." Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 695.: „Sodann ist deutlich, daß das Spiel, so betrieben, Ernst wird, Geschäft, also seinen eigentlichen Charakter verliert, und das ist auch schon in der öffentlichen Meinung als etwas Verächtliches gebrandmarkt. Wer im Spiele gewinnen will, und dadurch subsistiren, kann nicht mehr Anspruch machen auf öffentliche Achtung."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 695.

**) Ebendas., S. 695.: „Aber wenn nun das Interesse auf ein solches Minimum zurückgeführt ist, daß es Null wird, sind dann diese Spiele, bei welchen der Zufall dominirt, in der Gesellschaft zu dulden, oder nicht? Alsdann bleibt eigentlich nichts darin übrig, als ein Sich unter einer gewissen Form dem Zufall hingeben, nichts als die Ergötzung, die der Wechsel desselben gewährt, indem Gewinn und Verlust bald auf diese Seite fallen, bald auf jene, und der Zufall bald die Wahrscheinlichkeit zerstört, bald ihr folgt. Das ist aber doch noch eine völlig nichtige Ausfüllung der Zeit, zumal der Zufall im Leben selbst immer noch Spielraum genug hat, daß wir einerseits bei seinem Wechsel Gleichmüthigkeit beweisen und andererseits der Beobachtung desselben uns hingeben können. Hier pflegt man nun zu sagen, es sei bei der dermaligen Konstitution der Geselligkeit das Spiel in vielen Fällen ein unentbehrliches Hülfsmittel. Aber das kann ich nicht statuiren; denn ist die Geselligkeit wirklich so, daß sie eines solchen Hülfsmittels bedarf, so ist die Aufgabe nicht die, ihr dasselbe zu gewähren, sondern sie selbst so zu verbessern, daß sie desselben nicht mehr bedarf. Das Spiel also, das alles rein dem Zufalle überläßt, verwerfen wir. Anders aber ist es in dem Maße, als eine intellektuelle Thätigkeit dabei zum Grunde liegt, und der Zufall nur einigen Antheil hat am Resultate; denn so ist das Spiel allerdings ein natürliches Element der Privatgeselligkeit."

Glücksspielen gehören namentlich auch das Agiotagespiel*), das Würfelspiel, das Lotto**) und die Wetten, außer inwiefern diese gar kein wirkliches Spiel sind, sondern ein harmloser heiterer Scherz.***) Die Kommerzspiele dagegen, die andere Gattung der Zufallsspiele, insbesondere unsere herkömmlichen Kartenspiele (soweit sie nämlich nicht Hazardspiele sind), entsprechen dem zweiten Kanon wenig, da die Totalität der in ihnen befaßten psychischen Funktionen, qualitativ und quantitativ betrachtet, eine äußerst dürftige ist. Dieß zeigt sich schon darin, daß sie auf die Länge auch mit unserem ersten Kanon nicht unverworren bleiben können. Denn weil sie als Spiele wenig werth sind, kurz weil sie geistlose Spiele sind, so können sie nur dadurch ein Interesse erhalten, daß sie um Geld gespielt werden.†) Werden sie nun aber irgend hoch gespielt (was natürlich relativ ist nach Maßgabe der Vermögensumstände des Spielenden) so regen sie die Leidenschaften stark auf.††) Zwischen jener Scylla der Langweiligkeit und dieser Charybdis der Leidenschaftlichkeit mühen sie sich vergebens hindurchzusteuern. Und auch noch in einer anderen Hinsicht geräth man mit ihnen in eine ähnliche Antinomie. Auf der einen Seite nämlich scheinen sie allerdings für eine ganz untergeordnete Stufe der geistigen Entwickelung ganz angemessen, der höher Gebildeten dagegen nicht recht würdig zu sein†††); auf der

---

*) Vgl. die sinnreiche Bemerkung Stahl's über dasselbe: Phil. d. Rechts, II., 2., S. 59.

**) Hirscher, III., S. 596.: „Welche Staaten sind das, welche, wie z. B. bei den Lotterien, ihre Finanzen mit dem Gelde bereichern, das sie unwissenden und glücksgierigen Menschen abgenommen haben?"

***) Hirscher, III., S. 594. f.: „Bei der Wette — — gilt dem Christen der Grundsatz: nur zu wetten, wenn er selbst ungewiß ist, und nur so viel als den Verlierenden nicht beschweren kann, einzusetzen. Jenes, weil es Raub ist, auf das zu wetten, was man weiß; dieses, weil es unwürdig und unsittlich ist, dem Zufalle einen Gewinn oder Verlust von Bedeutung anzuvertrauen."

†) Reinhard, III., S. 106. f.

††) Ebendas.

†††) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 696.: „In dem Kartenspiel ist die freie geistige Thätigkeit eine so untergeordnete, daß man nicht sagen kann, es sei eine unschuldige Art, die Zeit auszufüllen. Es muß jeder das Gefühl der Leerheit dabei haben, und es ist eigentlich nur angemessen für einen höchst

anderen Seite aber beweist wieder die Erfahrung, daß sie grade den Ungebildeteren äußerst verderblich werden, für die Gebildeteren dagegen weit weniger schädlich sind. *) So erscheint denn dieses unser gewöhnliches Kartenspiel in einem sehr zweideutigen Lichte. Es ist jedenfalls ein sprechendes Zeugniß von der noch sehr großen Unvollkommenheit des Zustandes unserer Geselligkeit. Wir können dasselbe durchaus noch nicht völlig missen, nicht nur als Lückenbüßer, sondern in vielen Fällen auch, um den Ausbruch fader Klatschereien und liebloser Lästersucht zurückzuhalten; aber dessen ungeachtet bleibt es doch immer eine dunkle Stelle in unserem geselligen Leben, und unsere Tendenz muß durchweg dahin gehen, es in diesem immer mehr entbehrlich zu machen, und es durch würdigere gesellige Verkehrsmittel aus demselben immer vollständiger zu verdrängen. **) Sieht man

---

geringen Grad der intellektuellen Ausbildung." Vgl. auch Kant, Ueber Pädagogik, S. 417. (B. 10. d. W.): „So ist es auch mit dem Kartenspiele. Es ist wirklich besonders, wenn man sieht, wie vernünftige Männer oft Stunden lang zu sitzen und Karten zu mischen im Stande sind. Da ergibt es sich, daß die Menschen nicht so leicht aufhören, Kinder zu sein. Denn was ist jenes Spiel besser als das Ballspiel der Kinder? Nicht daß die Erwachsenen grade auf dem Stocke reiten, aber sie reiten doch auf anderen Steckenpferden."

*) Schwarz, II., S. 266.: „Den Ungebildeten in Dorf und Stadt ist das Kartenspiel in der Regel eine Vergiftung der Sittlichkeit, aber dagegen ist es in den höheren Ständen öfters eine recht wohlthätige Erholung, die von dem Geschäftsleben, von mancherlei gespannten Verhältnissen und von unbequemen oder unschicklichen Gesprächen, z. B. Disputiren oder Medisiren, die Gedanken abzieht."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 696. f.: „Denke ich mir also ein Verhältniß, wo das Gymnastische nicht mehr stattfinden kann: so mag bei großem Mangel an geistiger Bildung das Kartenspiel ganz schuldlos sein und gute Dienste leisten. Aber wo irgend Menschen eine gute Gesellschaft bilden können, da müssen sie auch immer etwas besseres Intellektuelles unter sich auszustellen haben, als diese geringfügige Geschicklichkeit der Berechnung. Diese ist allerdings eine intellektuelle Thätigkeit, aber die Erfahrung hat es doch hinreichend bestätigt, daß Jemand ein sehr geschickter Spieler sein kann, ohne im Leben eben großen Verstand zu zeigen. Es entsteht also noch der besondere Uebelstand, daß, wenn nun der Zufall auf solche Weise untergeordnet ist, daß man den Ausgang auf die freie geistige Thätigkeit zurückführen kann, sich leicht ein falscher Ruhm bildet, und eine Gewöhnung entsteht, in ganz untergeordnete Thätigkeiten etwas zu setzen, und die höheren darüber zur Ruhe zu legen. Was Anderes wäre es, wenn man eine solche Form des Spieles annehmen

auf das vielfache Unheil, das es alle Tage anrichtet, so muß man sich wohl aufgelegt finden, Jeden zu warnen, daß er sich nicht unvorsichtig in die Gewöhnung an dasselbe hineinverflechte. *)

§. 1129. Als Gemeinschaft des Aneignens schließt die Geselligkeit ihrem Begriff selbst zufolge immer in irgend einem Maße den gemeinsamen Genuß der sinnlichen Nahrung mit ein (§. 382.). Es geschieht also nicht zufällig, daß sich an sie das Gastmahl anknüpft. Dieses ist an sich völlig untadelig; nur darf bei ihm der Genuß von Speise und Trank nie als solcher für sich auftreten, also nie um sein selbst willen, als Zweck, sondern immer nur als Mittel für die gesellige Ausstellung, worin er dann auch schon ganz von selbst sein bestimmtes Maß findet. Bei dem eigentlichen Schmause **) tritt diese

---

könnte, bei der auf der einen Seite die Bedingungen der Zufälligkeit erfüllt, auf der anderen Seite nur eine irgendwie entstehende und vorübergehende Leere in der Gesellschaft ausgefüllt würde. Aber das findet sich nicht, sondern wenn sich Menschen an den Spieltisch setzen, so ist die Forderung, daß ihre Aufmerksamkeit nur auf das Spiel gerichtet sei, und so wird der Einfluß der übrigen Gesellschaft auf sie rein aufgehoben. Wenn ich also auch nicht sagen möchte, alles Kartenspiel und was ihm ähnlich ist sei unter allen Umständen und Formen unbedingt unmoralisch: so muß ich doch sagen, Es ist immer der Maßstab für einen schlechteren Zustand der Gesellschaft als billig, und der Einzelne bringt diesem Zustande ein Opfer, wenn er spielt; er soll aber vielmehr suchen, sich davon frei zu machen, und seine Thätigkeit darauf richten, den Zustand der Gesellschaft zu verbessern. Allein auch hier, weil wir doch Bedenken tragen müssen, das Allgemeine auf scharfe Weise auszusprechen, müssen wir auf das Gewissen jedes Einzelnen verweisen. Ich z. B. halte vom Kartenspiel, wie ich eben ausgesprochen habe. Ich kann mir im Einzelnen gestatten, daran Theil zu nehmen, wenn etwa grade einer fehlt in einer Gesellschaft, ein Spiel zu Stande zu bringen; aber das gute Gewissen habe ich nur, wenn ich zugleich Alles thue, den allgemeinen Zustand der Geselligkeit zu veredeln." Vgl. auch Syst. d. Sittenl., S. 311.

*) Reinhard, III., S. 108.: „So viel wird jeder unparteiische Beobachter einräumen müssen, daß das Kartenspiel, wenn es Hazardspiel ist, ohne Ausnahme, und als Commerzspiel doch im Ganzen weit mehr Schaden anrichtet als Nutzen stiftet; und daß man wegen des mannigfaltigen Unheils, welches fast täglich daraus entspringt, sehr geneigt werden muß, Jeden, der sich nicht bewußt ist, er habe sich ganz in seiner Gewalt, davor zu warnen."

**) Kant, Tugendlehre, S. 259. (B. 5.): „Der Schmaus, als förmliche Einladung zur Unmäßigkeit in beiderlei Art des Genusses, hat doch, außer dem bloß physischen Wohlleben, noch etwas zum sittlichen Zweck Abzielendes

nothwendig zu machende Bedingung wenigstens sehr zurück. Bei der häuslichen oder gastfreundschaftlichen Geselligkeit ist die Gefahr einer Ueberschreitung nach dieser Seite hin weit geringer als bei der öffentlichen, da dort das dem geselligen Verkehr zur Basis dienende Familienleben ihm auch in dieser Beziehung eine festere sittliche Haltung gibt. Wie leicht bei dem (mehr oder minder) öffentlichen Gastmahl der Zweck der gegenseitigen geselligen Mittheilung zurücktritt, kann schon aus der Sitte abgenommen werden, dasselbe mit einer Tafelmusik zu begleiten, welche doch eine sich allgemeiner ausdehnende Konversation so gut wie unmöglich macht.*) Soweit und sofern der Genuß von Speise und Trank wirklich Mittel der geselligen Ausstellung ist, so weit ist er, nämlich abgesehen von etwaigen anderweiten Rücksichten, mit der Pflicht völlig im Einklang, so luxuriös er auch immerhin sein möchte.

§. 1130. Daß das gesellige Leben sich auch in seiner äußeren Erscheinung festlich schmückt, liegt in seiner Natur selbst. Denn ihrem Begriff zufolge gehört zur geselligen Ausstellung auch die Ausstellung des vereigenthümlichten Eigenbesitzes (§. 383.). Da unter diesem wieder die Körperbekleidung in erster Linie steht (ebendas.), so gehört zu ihr vor allem der Körperschmuck. Aber nur sofern er bestimmt unter der Potenz der Individualität des Einzelnen auftritt, und so diese mit widerspiegelt, ist er gerechtfertigt. Sofern er jedoch dieß thut, ist er es in jeder Ausdehnung. Dieser Begriff des geselligen Körper-

---

an sich, nämlich viel Menschen und lange zu wechselseitiger Mittheilung zusammen zu halten; gleichwohl aber, da eben die Menge (wenn sie, wie Chesterfield sagt, über die Zahl der Musen geht), nur eine kleine Mittheilung (mit den nächsten Beisitzern) erlaubt, mithin die Veranstaltung jenem Zweck widerspricht, so bleibt sie immer Verleitung zum Unsittlichen, nämlich der Unmäßigkeit, und zur Uebertretung der Pflicht gegen sich selbst; auch ohne auf die physischen Nachtheile der Ueberladung, die vielleicht vom Arzt gehoben werden können, zu sehen. Wie weit geht die sittliche Befugniß, diesen Einladungen zur Unmäßigkeit Gehör zu geben?"

*) Kant, Krit. der Urtheilskraft, S. 166. (B. 7.): „Die Tafelmusik; ein wunderliches Ding, welches nur als ein angenehmes Geräusch" (ähnlich dem Wohlgeruch, mit dem man das gesellige Lokal erfüllt) „die Stimmung der Gemüther zur Fröhlichkeit unterhalten soll, und ohne daß Jemand auf die Komposition derselben die mindeste Aufmerksamkeit verwendet, die freie Gesprächigkeit eines Nachbars mit dem anderen begünstigt."

schmuckes involvirt schon unmittelbar, daß von ihm jede solche Verschönerung ausgeschlossen bleiben muß, die eine Belügung der Andern sein würde. (S. oben §. 976.) Der gesellige Schmuck muß sich unter strenger Zucht halten, damit er nicht irgendwie eine Profanation des Religiösen sich zu Schulden kommen lasse, in welcher Hinsicht es jedoch oft schwer ist, eine sichere Grenzlinie zu ziehen.*) Zu dem Körperschmuck kommt weiter auch noch der festliche Schmuck des Lokales der Geselligkeit hinzu, und nach dieser Seite hin kann das gesellige Leben eigentliche Pracht entfalten. Dagegen ist auch gar nichts einzuwenden**), wofern nur diese Pracht nicht *bloße* Pracht ist, sondern da-

---

*) Hierher gehört der Punkt, den *Schleiermacher*, Chr. Sitte, S. 665. f., zur Sprache bringt: „Jetzt sind die Krucifixe und Kreuze ein Gegenstand der Mode geworden. Im ersten Ursprunge wird uns das immer als ein Mißbrauch des Gegenstandes erscheinen, denn dieser verliert dadurch seine religiöse Bedeutung; aber das geschieht auch so schnell, daß wir kaum Zeit haben, den störenden Eindruck aufzufassen, und so lange nun niemand so etwas dabei denkt, so lange niemand ein Krucifix im Schmucke hat, um auch die heitere Gesellschaft dadurch zu religiöser Stimmung aufzufordern: so lange können wir es entschuldigen; so wie dagegen eine Absicht darin hervortritt, so wird es verletzend. Dabei ist aber wohl zu beherzigen, daß bei uns das Krucifix kein wesentlicher Gegenstand der kirchlichen Architektur ist, daß also auch bei uns daran keine unmittelbare Beziehung haftet auf das Gebiet der religiösen Darstellung; und nur unter diesen Verhältnissen können wir sagen, daß es sich auch im Kleinen wiederholend keine Ansprüche daran macht, religiös zu erregen. Fragen wir aber, Wie konnte man denn darauf kommen in der protestantischen Gesellschaft, das Krucifix zu einer Schmucksache zu machen?: so ist es nur aus dem Verkehre mit den Katholischen zu erklären, und insofern schon könnte man, wiewohl nicht ohne Uebertreibung, Anstoß daran nehmen als an einer Annäherung an den Katholicismus. Ganz und gar aber ändert sich das Verhältniß, wenn man grade jetzt auch anfängt, das Krucifix häufiger in unserer protestantischen Architektur anzuwenden und als wesentlichen Bestandtheil des Altares anzusehen; denn nun soll ihm eine bestimmte religiöse Bedeutung beigelegt werden, und dadurch wird der Gebrauch desselben in der Gesellschaft ein wirklicher Mißbrauch. Für sich betrachtet ist freilich keins von beiden schlechthin zu verwerfen, aber beides zusammen kann unmöglich bestehen, ohne den reinen evangelischen Sinn zu gefährden. Es muß also eins von beiden aufgegeben werden, das Krucifix als Schmuck, oder das Krucifix als wesentlicher Bestandtheil der kirchlichen Architektur, wenn unser Gefühl nicht in Verwirrung befangen sein soll."

**) Auch nicht vom Standpunkte des Christenthumes aus. Wir möchten nicht mit *Schleiermacher*, Chr. Sitte, Beil., S. 48., sagen: „Pracht kann nur bestehen bei einer großen Differenz der Stände, entweder Despotismus

durch gesellig bedeutungsvoll wird, daß ihr der Stempel der Individualität, sei es nun des Wirthes oder eines bestimmten besonderen geselligen Kreises, kenntlich aufgeprägt ist. Eben damit ist sie dann zugleich zur Schönheit geworden; denn es reflektirt sich so in ihr die eigenthümliche Bestimmtheit eines individuellen Selbstbewußtseins.*) Die bloße Pracht dagegen ist nie zulässig im geselligen Leben. Selbst bei der öffentlichen Geselligkeit in ihrer allerumfassendsten Form, dem Volksfest, muß sich in der Pracht deutlich die eigenthümliche nationale Bestimmtheit des Eigenthums und mithin auch des vereigenthümlichten Eigenbesitzes ausdrücken. Indem das gesellige Leben so auch die Ausstellung des vereigenthümlichten Eigenbesitzes in sich begreift, kommt es unvermeidlich in Berührung mit der Mode. Wie es sich zu dieser zu stellen hat, um durch sie weder verunreinigt noch versteift zu werden, liegt bereits in dem oben §. 1120. 1121. Gesagten.

§. 1131. Eben von dieser Seite her hängt sich auch der Luxus an das gesellige Leben an. Die Verbindung dieser beiden ist überhaupt so wenig eine zufällige, daß grade die Geselligkeit der ordnungsmäßige Ort für den Luxus, und dieser nur im wirklichen Zusammenhange mit jener sittlich normal ist (§. 383.). Die sittliche Berechtigung des Luxus an sich will nämlich anerkannt sein. Wie man ihn mit allen Deklamationen wider ihn**) nicht aus der Welt hinausbringt, so zeigt er sich auch in der Erfahrung durchaus nicht etwa bloß als ein sittliches Uebel. Er ist augenscheinlich eine unausbleibliche Wirkung der Kultur, und selbst wieder ein sehr bedeutendes Förderungsmittel derselben.***) Sobald ein Volk sich irgend zu einer höheren

---

und Herabwürdigung der Unterthanen, oder Gleichheit der höheren genießenden Klasse und Sklaverei der arbeitenden. Das Christenthum ist ein ausgleichendes Princip, und hebt noch aus diesem Grunde besonders den Schönheitssinn, weil an der Schönheit alle Antheil nehmen können."

*) Ebendas., Beil., S. 47.: „Zwei wesentlich verschiedene Stufen der Darstellung sind die Exposition der extensiveren Aneignung, Pracht, und die Exposition der intensiveren, Schönheit. — — Wo die Pracht dominirt, muß man die Schönheit aus derselben zu entwickeln suchen."

**) Ueber sie vgl. Reinhard, I., S. 560.

***) Reinhard, I., S. 559., Schwarz, II., S. 207. f. Mit Recht schreibt v. Ammon, II., 2, S. 202. f. „Ein an sich dürftiges Land kann zwar durch

Stufe der Kultur erhebt, wird ihm ein gewisser Luxus ein wirkliches Bedürfniß, und zwar nicht bloß als Mittel zur Verschönerung des Lebens, die ja doch auch unzweideutig mit in der sittlichen Aufgabe liegt, sondern auch als Schatzgrube seines Wohlstandes. Damit soll nicht etwa geläugnet werden, daß er auch höchst verderbliche Wirkungen nach sich zieht. Als eine durch nichts begrenzte Vervielfältigung der menschlichen Bedürfnisse ist er zugleich eine unendliche Vermehrung der menschlichen Noth, und als eine reichlich strömende Nahrungsquelle für die Sinnlichkeit und die Selbstsucht ist er zugleich eine überaus wirksame Veranlassung zu einem tiefen und weit um sich fressenden sittlichen Verfall unter der bestechenden Außenseite der sittlichen Verfeinerung.*) Die großen, sittlichen nicht nur, sondern auch (nach dem gemeinhin gangbaren Sprachgebrauch) politischen, Gefahren

---

den Luxus verarmen, ein fruchtbares und gesegnetes Reich aber wird durch ihn erst wahrhaft reich und blühend. Völker ohne Luxus sind gemeiniglich Barbaren. — — Der Luxus ist der gebildeten Welt unentbehrlich." Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 47.: „Ein Volk oder Stand, welches geschichtlich eingreift, darf keine idyllischen Sitten haben, sondern hier muß man auch die Extension eintreten lassen." Reinhard, IV., S. 186.: „Indem die Erfindungen des Luxus das Gefühl verfeinern, und insonderheit den Sinn für Ordnung, Schönheit und Vollendung wecken, entfernen sie die rohe Unempfindlichkeit, und machen das menschliche Gemüth empfänglicher für alles, was zur sittlichen Bildung gehört, und sie begünstigt." Hirscher, III, S. 458.: „Weiter ist die Mehrung der Annehmlichkeit und Schönheit des irdischen Daseins, gleichwie eine Folge überhaupt der menschlichen Kultur, so auch eine tausendfache Förderung derselben. Wo die lebenverschönernden Künste ungepflanzt sind, da ist der Mensch überhaupt noch im Zustande der Rohheit. — Außerdem: wie viele Tausende, die ohne Luxus in der Welt weder Arbeit noch Brod hätten, finden beides in dem, was sie zur größeren Bequemlichkeit, Annehmlichkeit und Schönheit des leiblichen Lebens beitragen!"

*) Hegel, Philos. des Rechts, S. 259. 260.: „Die Richtung des gesellschaftlichen Zustandes auf die unbestimmte Vervielfältigung und Specificirung der Bedürfnisse, Mittel und Genüsse, welche, so wie der Unterschied zwischen natürlichen und eingebildeten Bedürfnissen, keine Grenzen hat, — der Luxus ist eine ebenso unendliche Vermehrung der Abhängigkeit und Noth, welche es mit einer den unendlichen Widerstand leistenden Materie, nämlich mit äußeren Mitteln von der besonderen Art, Eigenthum des freien Willens zu sein, dem somit absolut Harten, zu thun hat. — — Wo auf der einen Seite der Luxus sich auf seiner Höhe befindet, da ist auch die Noth und Verworfenheit auf der andern Seite ebenso groß, und der Cynismus wird dann durch den Gegensatz der Verfeinerung hervorgerufen."

des Luxus können nicht in Abrede gestellt werden; aber um ihretwillen läßt sich doch über ihn überhaupt noch kein sittliches Verwerfungsurtheil aussprechen. Es kommt vielmehr darauf an, den rechten Luxus von dem falschen zu unterscheiden. Dazu ist aber die Vorbedingung die Aufstellung eines klaren und festen Begriffes des Luxus, an dem es noch immer sehr gebricht.*) Ganz allgemein ausgedrückt ist der Luxus der Gebrauch des Angenehmen, d. h. des Genuß gewährenden (§. 252.) im Ueberfluß, d. i. über das wirkliche Bedürfniß hinaus. Ein solcher Gebrauch nun kann an sich nicht sittlich gemißbilligt werden; und namentlich auch vom religiösen Standpunkt aus muß er gut geheißen werden.**) Wie es denn auch im

*) Man vergleiche z. B. die Definition von Reinhard, I., S. 559.: „Unter dem Luxus versteht man denjenigen Aufwand, der bloß zum Wohlleben und zur Pracht gemacht wird." Oder die von v. Ammon, II., 2, S. 197. f., der Luxus sei „der Aufwand für den feineren Lebensgenuß, der über die eigentlichen Bedürfnisse hinausgeht." In der Erläuterung dieser Begriffsbestimmung wird unter anderem bemerkt: „Ueberall ist der Zweck des Luxus Genuß des Lebens, und zwar ein zusammengesetzter und freier, der sich über die ersten und einfachen Empfindungen erhebt, und nur durch künstliche Vorrichtung und Zubereitung erzeugt werden kann. Ein wesentliches Merkmal des Luxus ist nämlich darinnen zu suchen, daß er über die eigentlichen und strengen Bedürfnisse der Natur und Vernunft hinausgeht." Auch für Fichte scheint der Luxus nichts weiter zu sein als ganz im Allgemeinen der Genuß „des Entbehrlichen." S. Naturrecht, S. 236. (B. 3.) In seiner Staatslehre (B. 4. d. W.) unterscheidet er ein „Zeitalter des Luxus, dessen Princip, richtig erfaßt, darin liegt: das irdische Leben und sein Genuß letzter Zweck, nicht Mittel; alles Andere nur Mittel dazu."

**) Hirscher, III., S. 457.: „Die Heiligen Gottes, da ihnen nicht nur das Unentbehrliche, sondern auch die Fülle dessen, was zur leiblichen Pflege gehört, von Gott geschenkt ist, wenden sich selbst auch diese Fülle zu, und sind einem gewissen Luxus in Nahrung, Wohnung, Kleidung ꝛc. nicht fremd. — — Gott ist ein reicher Gott und schenkt den Menschen für ihre leiblichen Bedürfnisse nicht nur das Unentbehrliche, sondern tausend Anderes, was zur Bequemlichkeit und Verschönerung unseres irdischen Daseins dient. Warum sollten die Menschen nicht dieß alles dankbar in Empfang nehmen? Oder warum sollte nicht auch dieses, wie Alles überhaupt, durch dankbaren Genuß geheiligt werden? — Ferner: die ganze Natur, welche den Menschen umgibt, ist nicht bloß nothdürftig ausgestattet, sondern mit Reichthum und Schönheit bekleidet. Da nun der Mensch der König derselben ist, — wie sollte er ohne Schmuck und Zierde in derselben dastehen, und einen düsteren Kontrast gegen sie darstellen?"

Leben der Menschen nicht an vielfachen ausdrücklichen Veranlassungen zu demselben fehlt, vermöge des Hervortretens einzelner besonders bedeutungsvoller, festlicher Momente aus der gleichförmigen Reihe des Verlaufes des Alltagslebens.*) Auch ist ein solches Verfahren augenscheinlich im Sinne des Erlösers (Matth. 9, 14—17. C. 26, 8—13. Luc. 7, 34. Joh. 2, 2—11. C. 12, 2—8. Vgl. auch Phil. 4, 12.). Nur ist dieser Begriff des Luxus ein durchaus schwankender, so lange für die Bestimmung des wirklichen Bedürfnisses noch kein objektiver Maßstab festgestellt ist.**) Eine feste Bestimmung nun bringt in denselben nur der Begriff des Standes, der sich selbst wieder auf den des Berufes basirt. (Vgl. Bd. III., S. 91.) Jeder besondere Stand bringt nämlich außer den schlechthin allgemeinen Bedürfnissen, deren Befriedigung die menschliche Existenz als solche überhaupt absolut bedingt, noch einen bestimmten Inbegriff von zwar an sich nur relativen, aber durch die jedesmalige Sitte auf objektive Weise festgestellten Bedürfnissen mit sich. Der Gebrauch des Angenehmen nun in einem Maß, das zwar absolut betrachtet ein überflüssiges ist, aber bestimmt innerhalb des Umfanges dessen stehen bleibt, was die Sitte als standesmäßiges Bedürfniß sanktionirt, ist niemals Luxus, so sehr auch etwa die Sitte bei der Feststellung der standesmäßigen Bedürfnisse das richtige Maß überschritten haben möchte. Im Gegentheil, das Zurückbleiben hinter den Anforderungen des Standes in dieser Hinsicht — nämlich den wirklichen, nicht den bloß eingebildeten, — ist Knickerei. Daher denn von einem standesmäßigen Luxus gar nicht geredet werden kann, sondern nur von einem standesmäßigen großen Aufwande. Denn der Aufwand für das Angenehme, welchen die Standessitte fordert, so hoch er auch, an sich betrachtet, gesteigert sein mag, ist nie Luxus. Und umgekehrt, wo es keinen Stand gibt und folglich auch keine standesmäßigen Bedürfnisse, da

*) Ebendas., III., S. 458.: „Endlich gibt es so viele ausgezeichnete Momente im irdischen Dasein des Menschen, und so manche schöne und würdige Verhältnisse desselben. Wenn der Mensch nun aber ein solches Moment oder Verhältniß feiert, so darf und soll wohl auch sein leiblicher und sinnlicher Theil an der Feier Antheil nehmen. Es läßt sich ja die Feier überhaupt äußerlich nicht darstellen, außer am Leibe und Leiblichen."

**) Vgl. Reinhard, I., S. 559. f. v. Ammon, II., 2, S. 198. f.

findet, weil in dieser Hinsicht jeder Maßstab fehlt, der Begriff des Luxus gar keine Anwendung, selbst bei der äußersten Verschwendung. Wer nun so viel Eigenbesitz hat, daß er über das zur Befriedigung seiner standesgemäßen Bedürfnisse Erforderliche hinaus noch Mittel zur Verfügung übrig behält, der hat einen Ueberfluß, und ist reich. In Ansehung eines solchen entsteht dann die Frage, wie er jenen seinen Ueberfluß verwenden soll. Jedenfalls soll er ihn nicht für sich als diesen Einzelnen anwenden, sondern für die Gemeinschaft. Denn diese hat ihn wesentlich miterarbeitet. Er ist nicht sein Produkt allein, sondern er ist ihm ganz überwiegend vermöge der eigenthümlich günstigen Stellung, welche er in dem Organismus des Ganzen einnimmt, zugeflossen. Die Gemeinschaft hat also nur in ihm als diesem besonderen organischen Ort ein ausgezeichnetes Quantum des Produktes ihrer Gesammtthätigkeit nach der Seite des universellen Bildens hin abgesetzt. Aber in diesem Individuum eben als in einem ihrer Organe, damit es dasselbe nicht für sich in seiner Partikularität habe, sondern für sich als Glied des Ganzen, mithin für das Ganze. Dem Reichen gehört folglich sein überflüssiger Eigenbesitz, sittlich betrachtet, nicht für sich in seiner Partikularität, nicht für seine partikulären Zwecke, zu eigen, sondern für die Gemeinschaft besitzt er ihn. Er darf ihn nicht, wie der Geizige, in seinen Kasten verschließen, sondern er muß ihn in den allgemeinen Verkehr bringen, und zwar nicht zu Gunsten seines partikulären Zweckes, sondern so, daß er ihn dem Zwecke des Ganzen als Mittel zuwendet.*) Hierzu nun stehen ihm im Allgemeinen zwei Wege offen. Er kann ihn einmal direkt verwenden zur Abhülfe derjenigen Be-

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 667.: „Es ist ganz in der Ordnung, daß der Ueberschuß, der durch die Thätigkeit eines Volkes entsteht, ins darstellende Handeln verwandt wird. Tritt das stark hervor, so entsteht das, was wir Luxus nennen, über welchen oft und viel gestritten ist. Wenn wir aber unser Princip nicht aus dem Auge verlieren, daß der Einzelne nur als das Organ des Ganzen handeln darf, und sein Handeln immer auf das Ganze beziehen muß: so kann es niemals schwer sein, die rechte Bestimmung zu treffen. Z. B. In dem Hauswesen eines reichen Mannes koncentrirt sich ein bedeutendes Maß jenes Ueberschusses. Das ist aber nicht das Resultat seiner Thätigkeit allein, sondern das Resultat des allgemeinen Handelns, und es liegt durchaus in der Natur der Sache, daß einer reicher ist und ein anderer ärmer, welches

dürfnisse der Gemeinschaft, die er unbefriedigt sieht, durch Wohlthätigkeit, die dann selbst wieder entweder eine direkte sein kann oder eine indirekte, je nachdem sie unmittelbar entweder dem Bedürfniß des Einzelnen selbst abhilft oder dem Bedürfniß des Ganzen als solchen, durch die Förderung gemeinnütziger Zwecke, Institute und Werke. Fürs andere kann er aber seinen Ueberfluß auch dadurch zu Gunsten der Gemeinschaft anlegen, daß er ihn als Mittel verwendet, um sich selbst, seine individuelle Person, ihr desto vollständiger mitzutheilen. Diese Mittheilung nun läßt sich nur mittelst der Ausstellung unseres (sittlichen) Eigenthumes und — was sich hier überall von selbst mitversteht, — unserer Selbstbefriedigung oder Glückseligkeit, d. h. nur mittelst der geselligen Ausstellung bewerkstelligen; und so ist denn diese zweite pflichtmäßigerweise mögliche Verwendung des Ueberflusses des Individuums zum Besten der Gemeinschaft die Verwendung desselben zum geselligen Aufwand. Und dieses ist nun eben der Luxus. Wie denn auch bei der Erfindung der Luxusbedürfnisse das letzte Motiv immer in dem Bedürfnisse liegt, die Mittel dazu, um sich Andern zu zeigen, zu vervollständigen. So aber liegt auch schon in dem Begriff des Luxus selbst bestimmt die Forderung mit, daß er seine Zweckbeziehung immer auf die Geselligkeit haben muß, und noch mehr, daß er im Dienste einer sich für einen weiten Kreis gastfrei öffnenden Geselligkeit stehen muß. So daß also, wer Luxus treiben will, pflichtmäßig ein großes Haus zu machen hat. Der Luxus wird sich sonach auf alles dasjenige erstrecken, was zum Mittel der Ausstellung des Eigenthumes oder des geselligen Verkehrs und Genusses geeignet ist, folglich wie auf den geselligen Genuß der Nahrung, so ganz besonders auch auf allen vereigenthümlichten Eigenbesitz, namentlich auf den Körperschmuck und auf alles, was zum Hause, im weitesten Sinne dieses Wortes, gehört.*) Insbesondere wird er auch die mittelbaren Künste zu Hülfe rufen, um dieses letztere würdig zu schmücken. Und namentlich ein solcher Luxus

---

im Allgemeinen aufheben zu wollen, theils willkürlich wäre, theils fruchtlos. Ist also der Reiche sittlich, so sieht er seinen Ueberschuß durchaus nur an als ein Produkt der gemeinsamen Thätigkeit Aller. Aber auch bei der Verwendung des Ueberschusses soll er nur als Organ des Ganzen handeln."

*) Vgl. Reinhard, I., S. 559—563.

aus Liebe zur Kunst und zu Gunsten derselben ist für den, der ihn bestreiten kann, zweifellos sittlich in der Ordnung, wofern es nur die wirkliche und die sittlich würdige Kunst ist, der er sich zuwendet. Die beiden angegebenen Weisen der Verwendung des Ueberflusses, die Wohlthätigkeit und der Luxus, stehen an sich keineswegs in einem Gegensatz zu einander; vielmehr kommen sie, recht behandelt, in ihren Wirkungen auf Einen Punkt zusammen, und unterstützen sich gegenseitig für denselben Zweck. Der rechte Luxus ist selbst eine wesentliche Unterstützung der Nothleidenden; und schon hierin zeigt es sich, wie jene beiden nur verschiedene Aeußerungsweisen derselben Tendenz sind, Wirkungen Einer und derselbigen sittlichen Kraft, nur in entgegengesetzten Richtungen. Deßhalb stehen nun auch den Einzelnen diese beiden Wege offen für den Gebrauch, den er von seinem Ueberfluß zu machen hat. Ausschließend nur einen von beiden darf er freilich nicht einschlagen; denn von der Pflicht der Wohlthätigkeit kann Keiner sich dispensiren, und aller Mittel zur geselligen Ausstellung darf sich ebenfalls Keiner berauben, er müßte denn jedes individualisirten Eigenthumes entbehren, also als Individuum völlig Null und ein bloßes Exemplar sein. Aber das Verhältniß, in welchem der Ueberfluß nach jenen beiden Seiten hin vertheilt wird, dieses kann rechtmäßigerweise ein sehr verschiedenes sein bei Verschiedenen, und seine pflichtmäßige Bestimmtheit kann definitiv nur von der individuellen Instanz festgestellt werden.*) Indessen lassen sich doch allgemeine

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 667. f.. „Auch bei der Verwendung des Ueberschusses soll er nur als Organ des Ganzen handeln, wofür sich jedoch keine andere allgemeine Formel aufstellen läßt als die, daß dabei alles auf sein Gewissen ankommt. Treibt ein reicher Mann gar keinen Luxus, so tadeln wir das nicht weniger, als wenn er sich durch Luxus zu Grunde richtet; aber was zwischen diesen beiden Extremen liegt, hat kein Anderer zu richten, denn es ist durchaus der Spielraum der persönlichen Eigenthümlichkeit. Wer bei Weitem den größten Theil seines Ueberschusses auf gemeinsame Zwecke, und nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil zu dem darstellenden Handeln verwendet: der handelt ganz sittlich, wenn sein Verfahren der reine Ausdruck ist von seiner Gesammtanschauung des Gesammtzustandes. Aber ebenso sittlich kann das Verfahren desjenigen sein, der verhältnißmäßig viel mehr auf das darstellende Handeln verwendet, ist nur die ursprüngliche Willensbestimmung ebenso rein. Auf diese also kommt es an. Aber diese muß auch immer als verbesserlich und überhaupt als veränderlich aufgefaßt werden. Verbessert muß

Gesichtspunkte aufführen, welche bei der individuellen Beurtheilung und Entscheidung dieses Punktes maßgebend sein müssen. Auf der einen Seite nämlich ist hier von höchster Wichtigkeit das Maß der geselligen Bedeutung des Individuums. Entschieden auf den Luxus ist auch bei vorhandenem Ueberfluß nur derjenige gewiesen, der sowohl einen hervorragenden Reichthum an (sittlichem) Eigenthum, also eine hervorstechende Individualität, als auch eine wirkliche Virtuosität in der Ausstellung desselben, also namentlich Geschmack (s. §. 377.) und überhaupt ausgezeichnete gesellige Tugenden besitzt, und in dem folglich auch ein lebhaftes geselliges Bedürfniß sich regt, ein starkes Bedürfniß nach der Befriedigung seines (sittlichen) Geschmackes. Wem jenes beides fehlt, oder doch das letztere zu dem ersteren davon, der ist mit seinem Ueberfluß vorwiegend auf die Wohlthätigkeit gewiesen; denn es fehlt ihm die Qualifikation dazu, einen sittlich würdigen Luxus zu machen. In wem Trieb und Geschmack schwach sind, nämlich als ethisirte, der ist von der Pflicht, Luxus zu machen, entbunden. Es liegt daher ein großer Anspruch darin, wenn Einer eigentlichen Luxus macht, nämlich die Prätension, eine bedeutende Individualität zu sein. Und eben hierin ist es gegründet, daß ein bedeutendes Volk und ein bedeutender Stand „keine idyllischen Sitten haben dürfen", weil sie nämlich ein bedeutendes, ein reiches Eigenthum besitzen, zu dessen Ausstellung die ganz elementarischen Ausstellungsmittel nicht zulangen. Auf der andern Seite aber kommt nicht minder auch der jedesmalige Gesammtzustand der Gemeinschaft in Betracht, in welchem Maße er nämlich zur Wohlthätigkeit auffordert. In Zeiten vorherrschenden Mangels muß sich

sie werden, so oft der Einzelne eine Steigerung seines sittlichen Zustandes überhaupt erfährt, also einer reineren Anschauung vom Gesammtzustande fähig wird; verändert muß sie werden, wenn der Gesammtzustand selbst ein anderer wird. So wird wer sich nur als Organ des Ganzen ansieht, plötzlich allen Luxus einstellen, wenn in der Gemeinschaft plötzlich Mangel entsteht; denn er weiß von keinem Ueberschusse für sich, wenn die Totalität darbt. Ist aber dem Mangel in der Totalität abgeholfen, so wird auch der Ueberschuß des Einzelnen sogleich wieder frei für das darstellende Handeln. Im Allgemeinen werden wir also nur sagen können, daß das darstellende Handeln gleich berechtigt ist mit dem wirksamen, und daß es ebenso verkehrt ist, das eine auf Null kommen zu lassen als das andere, daß aber das quantitative Verhältniß zwischen beiden immer ein wandelbares ist."

der Luxus bis auf das Aeußerste reduciren, und nur grade soweit noch darf er fortdauern als es nöthig ist, damit nicht seine plötzliche Einstellung die vorhandene Noth noch vergrößere. Auch wer übrigens zum sittlich würdigen Luxus befähigt ist, darf demselben nur insoweit nachhängen, als er es dem jedesmaligen Gesammtzustande des sittlichen Ganzen entsprechend findet. Er wird daher auch die Formel, nach der er in dieser Beziehung sein Verhalten bemißt, nach Maßgabe des Wechsels des Totalzustandes der Gemeinschaft, welcher er angehört, mannigfach verändern müssen. Das aber ist ein Hauptpunkt für Jeden bei seiner Pflicht in dieser Beziehung, daß er sich, zum Behuf der näheren Regulirung jener Formel, jederzeit mit der höchsten Sorgfalt um die richtige Auffassung des jedesmaligen Gesammtzustandes des sittlichen Ganzen bemühe. Dieselben Momente, welche für den Einzelnen den Luxus motiviren, motiviren ihn auch für die Gemeinschaft, sei es nun in ihrer Totalität, als Volk, oder in ihren organischen besonderen Abtheilungen. Wie es einen Privatluxus gibt, so gibt es auch einen öffentlichen Luxus, und die Bedingungen der Pflichtmäßigkeit jenes gelten wesentlich auch für diesen. Nur die wirklich einerseits an Eigenthum und andererseits an Eigenbesitz reiche Gemeinschaft hat den Beruf zu öffentlichem Luxus. Besitzt namentlich das Volk beides, eine bedeutende Individualität und Nationalreichthum, so erfordert auch seine gesammte öffentliche Repräsentation, insbesondere seine öffentliche Geselligkeit eine verhältnißmäßig luxuriöse Ausstattung. Nur muß sie eine wahrhaft ausdrucksvolle, d. h. eine national-individuell ausgeprägte sein. Wenn dieser öffentliche Luxus sich auf den Hof beschränkt, oder doch sich an ihm koncentrirt, so ist dieß eine Korruption, die nur da möglich ist, wo der Stand der Entwickelung der nationalen Gemeinschaft noch durchaus von dem autokratischen Princip bestimmt ist. Jene Fehlerhaftigkeit hat dann auch zur nothwendigen Folge, daß die gesellige Sitte überhaupt sich verderbt, indem in ihr der volksthümliche Charakter und mithin auch der familienmäßige, nicht kräftig aufkommen kann gegen den hofmäßigen.*) Dem Gesagten zufolge läßt sich im Allgemeinen feststellen,

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 43.: „Alles gesellige darstellende Handeln, für welches eine religiöse Erlaubniß gefordert werden kann, ist

in welchen Fällen der Luxus pflichtwidrig ist. Er ist dieß nämlich 1) wenn er überhaupt nicht der Ausstellung des Eigenthumes gilt, sondern, wenn gleich immerhin auf der Basis des geselligen Verkehrs, der Befriedigung entweder der sinnlichen Ueppigkeit oder der selbstsüchtigen Eitelkeit. Denn mit beiden steht er allerdings, weil das Angenehme sein Objekt ist und er durch den Geschmack auf den Trieb zurückgeht, in sehr naher Blutsverwandtschaft. Sofern er nun, indem er eine Steigerung des Lebensgefühles bewirkt, eine Steigerung des sinnlichen Wohllebens oder auch des selbstsüchtigen herbeiführt, ist er sofort pflichtwidrig. Und in dieser Beziehung haben gewiß Alle, die im Luxus leben, hohe Ursache, gegen sich selbst recht mißtrauisch zu sein.*) Für den gesellig Talentlosen steigert sich diese Gefahr noch mehr. Denn wer in seiner Geselligkeit wenig Spiel, namentlich wenig Konversation gewähren kann, dem bleibt freilich nichts übrig, als desto mehr Pracht und sinnlichen Genuß darzubieten. 2) Wenn der Luxus sittlich verwerflich ist, sobald es bei ihm an der Fähigkeit fehlt, ihn auf eine sittlich wahrhaft würdige Weise zu kultiviren, so ist jeder Luxus, der zu dem Stande und der Bildungsstufe des Individuums außer Verhältniß steht, schon eben als solcher pflichtwidrig**), auch wenn dasselbe dem dazu erforderlichen Aufwande vollkommen gewachsen ist. Denn in den niederen Klassen der Gesellschaft kann, wenn anders, wie dieß doch im Allgemeinen die Voraussetzung sein muß, ihre Bildung mit ihrer beruflichen Stellung gleichen Schritt hält, ein eminenter Reichthum an Eigenthum, eine hoch entwickelte Individualität, die ja erst die Frucht der Bildung ist (§. 163.), nicht gegeben sein. Wie es denn auch eine Erfahrungsthatsache ist, daß in diesen tieferen Schichten der Gesellschaft auch bei dem reichsten Ueberfluß ein die Linie des Standesmäßigen überschreitender Luxus für den, welcher ihn pflegt, eine starke Versuchung bald mehr zur Trägheit, bald

---

entweder volksmäßig, wohin das häusliche mitgehört, oder hofmäßig. Beides an sich untadelhaft."

*) Hirscher, III., S. 461.: „Sinnlichkeit und Eitelkeit laden allezeit zum Luxus ein, und wissen Gründe zu seiner Rechtfertigung aufzubieten. Der Christ ist folglich auf seiner Hut, und entscheidet im Zweifel gern gegen die Ansprüche des Luxus."

**) Vgl. v. Ammon, II., 2, S. 205. f.

mehr zur Eitelkeit und zu einem dummen Stolz wird, und ihm meist seinen natürlichen Horizont verrückt. 3) Ferner ist natürlich jeder Luxus pflichtwidrig, der nicht vom wirklichen Ueberfluß gemacht wird, sondern unter Zurücksetzung wirklicher Bedürfnisse im strengen Sinne des Wortes. 4) Selbst wenn diese Bedürfnisse nicht die unserigen oder die unserer Angehörigen sind, sondern uns fremde. Denn auch schon dann ist er verwerflich, wenn er uns die Mittel zur pflichtmäßigen Wohlthat wegzehrt oder doch schmälert, ja wenn er nicht indirekt selbst fördernd mitwirkt für den Zweck der Wohlthätigkeit.*) Abermals eine Rücksicht, in Ansehung welcher man nicht zu skrupulös sein kann sich selbst gegenüber.**) 5) Ist jeder Luxus pflichtwidrig, der unseren Wohlstand zerrüttet und unsere Arbeitskraft lähmt.***) Endlich 6) jeder, der eine eigentliche Verschwendung ist, d. h. der für Gegenstände einen großen Aufwand macht, die an sich selbst, weil sie von äußerst geringer Nutzbarkeit sind, nur einen ganz geringfügigen Werth haben, und lediglich durch eine konventionelle Fiktion zu einem hohen Preise hinauf geschraubt worden sind. Aller bloße Flitterluxus daher ist sittlich zu verwerfen, und nur der gediegene, der solide Luxus zu gestatten. Von diesem pflichtwidrigen und falschen Luxus haben wir nun augenscheinlich unter uns gar viel und vielerlei, und es muß uns eine sehr wichtige Aufgabe sein, ihm wirksam entgegenzu-

*) Hirscher, III., S. 459.: „Nur derjenige Luxus also, welcher wirklich das Dasein verschönert. (Nicht, welcher es, wie z. B. manche Moden, verunstaltet und verkrüppelt.) Und nur der, welcher wirklich unbeschäftigten Händen eine geistig und leiblich gesunde Arbeit verschafft. (Nicht, welcher, wie z. B. die Fabrikation gewisser Gattungen von Spitzen, wenigstens leiblich zu Grunde richtet.)"

**) Ebendas., III., S. 461.: „Es gibt dessen, wofür die Liebe in ihrer Barmherzigkeit Ausgaben machen mag, so überaus Vieles, daß ihr für Sachen des Luxus immer nur sehr Mäßiges bleiben kann. Vermag man ihr denn auch nicht zu sagen: das und das fordert oder gestattet die Pflicht, so findet sie doch das Richtige leicht, indem sie ihre Großmuth zum Maßstabe nimmt. Wie Vieles opfert sie in dieser!"

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 642. f.: „Wenn der Luxus in der geselligen Darstellung die äußeren Kräfte verringert, welche auf das wirksame Handeln im Naturbildungsproceß gerichtet sein sollen: so ist das offenbar eine Thorheit, die den Wohlstand zerrüttet, und mit den Mitteln zum Naturbildungsprocesse diesen selbst aufhebt."

arbeiten. Wir haben unbestreitbar viel zu viel Luxus; unser Luxus, statt die Geselligkeit zu beleben, überwuchert und erdrückt sie vielmehr; und es ist gar nicht daran zu denken, daß sie sich eher mit einiger Freiheit werde entfalten können, bevor ihr nicht die Last des Luxus erleichtert sein wird, die sie jetzt zu tragen hat. Auf alle Weise sollen wir also auf die Reduktion des Luxus Bedacht nehmen, und ja recht behutsam sein, bevor wir neue Erfindungen des Luxus bei uns zulassen, die ohnehin immer von sehr zweideutiger Natur sind.*) Unser Kanon muß durchaus sein, mit der Anzahl unserer herkömmlichen Luxusbedürfnisse jedenfalls nicht noch weiter vorwärts zu gehen, sondern auf alle nur thunliche Weise allmählich um ein Bedeutendes wieder rückwärts. Es hangt wesentlich mit diesem Uebermaß unseres Luxus zusammen, daß er im Ganzen auch ein so schlechter ist. Von seiner Ueppigkeit gar nicht zu reden, ist er jedenfalls vorherrschend ein äußerst nichtiger, fader, geistloser. Man sieht dieß schon an der durchgreifenden Herrschaft, welche die Mode über ihn ausübt, und durch die auf der einen Seite seine Solidität tief heruntergebracht, auf der andern Seite aber das, was ihm grade Bedeutung gibt, in ihm ganz zurückgedrängt wird, die stark reflektirte Abspiegelung der individuellen Eigenthümlichkeit. Nur zu gegründet sind gewiß die Klagen über den nicht bloß ökonomisch, sondern auch sittlich grundverderblichen Luxus, der in unseren gewerbtreibenden Klassen eingerissen ist. Die Ursache desselben ist leichter zu entdecken, als das Mittel der Abhülfe gegen denselben. Jene liegt einfach in der immer vollständiger gewordenen Auflösung der geschlossenen Korporationsverhältnisse der Gewerbtreibenden. Indem sie mehr und mehr aufgehört haben, einen bestimmten Stand zu bilden, haben sie in demselben Verhältniß auch eine feste Norm des standesmäßigen Bedürfnisses und mithin überhaupt ein objektives Maß für den Gebrauch des Angenehmen verloren. Und indem sie weiter mit dem Stande auch ihre eigenthümliche Standesehre eingebüßt haben, sind sie nun zugleich in Versuchung, die Ehre, die sie ja schlechterdings bedürfen, durch die Nachahmung der höheren Stände in einem Aufwande für das Angenehme, der doch ihr Vermögen und ihren

*) Reinhard, IV., S. 190.

Bildungsgrad wesentlich übersteigt, an sich zu bringen.*) Zumal die immer höhere Hebung der Bildung dieser Klasse ohnehin, und zwar höchst erfreulicher Weise, die Scheidewand zwischen ihr und den über ihr stehenden immer weiter niederreißt. Aber auch die standesmäßige Ausstattung der geselligen Ausstellung ist unter uns viel zu hoch angesetzt. Insbesondere auch im Interesse der Geselligkeit selbst sollte in allen Ständen der Luxus schon von einer viel früheren Stufe an datirt werden als es jetzt geschieht; und es ist deßhalb die Pflicht eines Jeden, so viel er vermag, in dieser Beziehung entschieden herabdrückend zu wirken. Natürlich müssen hierbei die gebildeten Stände vorangehen. In ihnen muß es Grundsatz werden, sich in Ansehung des Gebrauches des Angenehmen auf einen recht kurzen Fuß zu setzen. Einfachheit und Frugalität muß der standesmäßige Charakter ihrer Geselligkeit werden. Nämlich sofern die ihnen angehörigen Individuen nicht Privatreichthum besitzen; denn in diesem Fall gebührt es ihnen, nämlich unter der Voraussetzung der oben angegebenen Bedingungen, ein mehreres zu thun nach dieser Seite hin, und eine solche Ungleichheit des geselligen Aufwandes unter Personen desselben Standes sollte alles Befremdliche verlieren.**) Wir haben also alle Ursache, uns in Ansehung der Entsagung vom Luxus in eine

---

*) Hegel, Philos. des Rechts, S. 309.: „Wenn über Luxus und Verschwendungssucht der gewerbtreibenden Klassen, womit die Erzeugung des Pöbels (§. 244.) zusammenhängt, Klagen zu erheben sind, so ist bei den andern Ursachen (z. B. das immer mehr mechanisch Werdende der Arbeit) — der sittliche Grund, wie er im Obigen liegt, nicht zu übersehen. Ohne Mitglied einer berechtigten Korporation zu sein (und nur als berechtigt ist ein Gemeinsames, eine Korporation), ist der Einzelne ohne Standesehre, durch seine Isolirung auf die selbstsüchtige Seite des Gewerbes reducirt, seine Subsistenz und Genuß nichts Stehendes. Er wird somit seine Anerkennung durch äußerliche Darlegungen seines Erfolges in seinem Gewerbe zu erreichen suchen, — Darlegungen, welche unbegrenzt sind, weil seinem Stande gemäß zu leben nicht stattfindet, da der Stand nicht existirt, — denn nur das Gemeinsame existirt in der bürgerlichen Gesellschaft, was gesetzlich konstituirt und anerkannt ist — sich also auch keine ihm angemessene allgemeinere Lebensweise macht."

**) Wir sagen also nicht mit Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 51.: „Der Einzelne aus demselben Kreise kann mit Luxus nur vorangehen, wenn die Hauptbedingungen der Nachfolge der Uebrigen schon da sind."

ernstliche Uebung zu nehmen, die uns überhaupt für unsere Tugend heilsam sein wird.*) Vor allem wollen wir uns wenigstens hüten, die Jugend zum Luxus zu gewöhnen. Bei ihr kann ja der Luxus nur der falsche sein, wenn er irgend überhand nimmt. Denn auf der einen Seite hat sie noch keinen Ueberfluß von Eigenbesitz (sie besitzt ja noch nicht einmal die Nothdurft selbst zu eigen), und auf der andern Seite kann sie auch noch kein bedeutendes Eigenthum haben, und kann also für die gesellige Ausstellung reichliche Mittel gar nicht einmal anwenden.

Anm. Sehr wahr bemerkt Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 51., daß man bei dem Luxus unter dem Zuviel nicht bloß an das des Geldes zu denken habe, sondern auch an das der Zeit.

§. 1132. Sehr wichtig ist für Jeden die Wahl, welche er in Ansehung seines geselligen Umganges trifft. Ganz steht es freilich in Keines Macht, sich selbst den Kreis für seinen geselligen Verkehr zu wählen; sondern in irgend einem Maße ist für Jeden durch seine Stellung in der Gemeinschaft seiner freien Wahl in dieser Hinsicht bereits vorgegriffen, und Keiner darf sich auch aus eigener Willkür dem entziehen, was ihm von dieser Seite her von geselligen Verbindlichkeiten wirklich auferlegt ist. Soweit uns aber hier noch eine freie Wahl offen steht, sollen wir bei ihr mit der sorgsamsten Bedachtsamkeit zu Werke gehen. Auf der einen Seite haben wir auf alle Weise den geselligen Verkehr mit Lasterhaften zu meiden, schon wegen der ansteckenden Kraft des Lasters (1 Cor. 15, 33.), die es grade auch in der Geselligkeit auf besonders verführerische Art ausübt. Wir können uns freilich nicht immer jedem geselligen Umgange mit solchen entziehen, denen wir unsere persönliche Achtung verweigern müssen, und was in dieser Hinsicht die Forderung der Pflicht ist, ist bereits oben (§. 1036.) angegeben worden; allein einen auf unserer eigenen freien Wahl beruhenden geselligen Verkehr dürfen wir mit Solchen niemals pflegen. Vielmehr sollen wir alles Ernstes dahin

*) Reinhard, II., S. 408.: „Man muß, da die Sinnlichkeit durch den Luxus sehr genährt wird, sich auch dadurch zur Geduld im Leiden vorbereiten und üben, daß man sich freiwillig vieler Erfindungen desselben enthält, wenn man auch Gebrauch davon zu machen im Stande wäre. 1 Tim. 4, 6—8. Luc. 7, 25."

zu wirken suchen auf die öffentliche Meinung, daß sie den Grundsatz allmählich zu allgemeiner Gültigkeit bringe, daß der notorisch Lasterhafte als solcher gesellig exkommunicirt ist, und mit ihm gesellig zu verkehren, unehrenhaft ist. Auf der anderen Seite können wir nicht behutsam genug sein, unseren geselligen Umgang nicht ohne Noth weit auszudehnen *), und insbesondere ihn nicht ohne Noth mit Solchen anzuknüpfen, die uns und denen wir gesellig nichts Erhebliches gewähren können. Dagegen sorgen wir dafür, daß der Kreis unseres geselligen Umganges nicht einfarbig und eintönig werde. Namentlich taugt es nichts, wenn er sich lediglich auf Berufsgenossen beschränkt, und auf Solche, die im engsten Sinne des Wortes Eines Standes mit uns sind. **) Vgl. unten §. 1134. 1135.

§. 1133. Das gesellige Leben theilt sich in eine Mehrheit von Kreisen, zunächst nach Maßgabe des verschiedenen Umfangs, über den der gesellige Verkehr sich ausdehnt. In demselben Verhältniß, in welchem sie an Extension zunehmen, nimmt die Geselligkeit in ihnen an Intensität ab. Die engste Sphäre und zugleich die letzte Basis des gesammten geselligen Lebens bildet der Familienkreis (§. 384. 385.). Die *Familiengeselligkeit* als *Gastfreiheit* ist die primitivste Form der Geselligkeit, und sie muß auch bei jeder Erweiterung des geselligen Kreises die unverrückbare Unterlage alles geselligen Verkehrs bleiben. Aber sie darf sich nicht in ihre engen Grenzen verschließen. Zuallernächst nun erweitert sich die Geselligkeit der Familienglieder unter sich durch die Aufnahme der Freunde des Hauses in ihren geselligen Verkehr. So ist die Geselligkeit die freundschaftliche. Aber auch für einen weiteren Kreis soll jede Familie, nach Maßgabe der ihr zu Gebote stehenden Mittel, in gastfreier Geselligkeit sich aufschließen. Das Minimum, aber freilich das äußerst dürftige Minimum dieser letzteren ist es, wenn sie eine rein symbolische Handlung ist, wenn sie also nur den guten geselligen Willen der Familie

---

*) v. *Ammon*, II., 2., S. 217. f.: „In Rücksicht der Zahl geselliger Freunde hatte schon Varro und nach ihm Kant gerathen, von dem Kreise der Grazien auszugehen und ihn bis zur Summe der Musen zu erweitern."

**) Vgl. *Wirth*, II., S. 532. f.

gegen die Anderen bezeugt, ohne daß jene diesen eine wirklich der Rede werthe Ausstellung von Eigenthum bieten kann. Durch diese gesellige Gastfreiheit bereichert, veredelt und erfrischt sich das Familienleben. Sie hat aber auch bestimmt die Wohlordnung dieses letzteren, eine wahre Geselligkeit der Familienglieder unter einander und damit zugleich wahre häusliche Glückseligkeit zu ihrer Voraussetzung. Ersetzen kann sie diese letztere nicht, wie sie es leider oft soll. *) Der umfassendste gesellige Kreis dagegen ist die nationale Geselligkeit, in ihrer höchsten Potenz die internationale. Ihre Form ist das Volksfest **) (§. 386.), das in seiner weitesten Ausdehnung das internationale ist.

§. 1134. Doch nicht bloß durch die Verschiedenheit des Umfangs der unmittelbaren geselligen Gemeinschaft, sondern auch durch die specifische Verschiedenheit der geselligen Sitte theilt sich das gesellige Leben in eine Mehrheit von Kreisen ein, welche unter sich eine Stufenordnung bilden nach Maßgabe der größeren oder geringeren Entwickelung der geselligen Sitte in ihnen. Jeder Einzelne gehört mit seinem geselligen Verkehr Einem derselben als seiner eigentlichen oder Hauptsphäre an, demjenigen nämlich, in welchem eine seiner individuellen geselligen Bildung specifisch entsprechende gesellige Bildung einheimisch ist (§. 392.), und demzufolge auch eine seiner eigenen geselligen Sitte specifisch analoge gesellige Sitte. Aber die gesellige Gemeinschaft soll aller dieser ihrer vielen unter sich mannigfach abgestuften Kreise ungeachtet doch eine allgemeine sein: und so darf denn Keiner Einem geselligen Kreise ausschließend angehören; sondern Jeder darf nur a parte potiori in Einem einzelnen sich niederlassen,

---

*) Schleiermacher, Predigten, I., S. 672.: „Sind Heiterkeit und Freudigkeit nicht heimisch im Hause, und sollen sie erst geweckt und aufgeregt werden durch freundliche Gäste; ist es ein Bedürfniß, einen größeren Kreis künstlich zu schaffen, weil der natürliche kleinere keine Befriedigung gewährt; will man in dem größeren die Unzufriedenheit und die Sorge vergessen, die in dem häuslichen sich immer wieder erneuert: daraus kann keine von Gott gesegnete Gastfreundschaft entstehen, sondern eben ein leerer Schein, der in sinnliche Ueberladung ausartet; und es wäre besser, sich erst still zu halten und von innen heraus durch Buße sich zu heilen."

**) Vgl. Wirth, II., S. 512—514.

unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er zugleich auch an allen übrigen Kreisen des geselligen Lebens, den unter dem seinigen liegenden sowohl als den über dem seinigen befindlichen, einen verhältnißmäßigen Antheil habe. An den geselligen Kreisen über ihm soll er — und zwar mittelst eines unmittelbaren Antheils an dem zunächst über ihm stehenden Kreise — in der Art Theil nehmen, daß er sich zu ihnen überwiegend receptiv verhält, nämlich daß er durch ihre höhere gesellige Bildung die seinige vervollkommnen läßt, und was er so dort gewonnen seinem eigenen Kreise zur Veredelung seiner Geselligkeit mitzutheilen sucht. An den geselligen Kreisen unter ihm soll er — und zwar mittelst eines unmittelbaren Antheils an dem seinem eigenen zunächst untergeordneten Kreise — in der Art Theil nehmen, daß er sich zu ihnen überwiegend spontan verhält, nämlich daß er ihnen die höhere gesellige Bildung seines eigenen geselligen Kreises mitzutheilen sucht durch eine veredelnde und hebende Einwirkung auf ihre gesellige Sitte. Solchergestalt zieht sich dann durch alle die vielen verschiedenen geselligen Kreise ein lebendiger Zusammenhang hindurch. *) Indem aber so Jeder mit seinem geselligen Handeln in verschiedenen geselligen Kreisen zugleich steht, hat er nothwendig auch mehrerlei gesellige Sitte. Und dieß ist durchaus untadelhaft, wenn es nicht auf Verstellung und Heuchelei beruht, sondern auf liebevollem Eingehen auf eine fremde gesellige Art. **) Nur muß bei diesem Ineinandergehen der verschiedenen geselligen Kreise Vorsorge dafür getragen werden, daß nicht etwa die gesellige Sitte des einen unmittelbar und folglich bloß äußerlich auf einen anderen übergetragen werde: was nur eine Korruption der Geselligkeit zur Folge hat, namentlich Unwahrheit und Ziererei. Besonders leicht findet eine solche falsche Uebertragung der geselligen Sitte aus den höchsten geselligen Regionen auf die niederen statt, weil der Natur der Sache gemäß in jenen die vollendetste gesellige Bildung vorausgesetzt wird. Aber auch der umgekehrte Fall kann sich zutragen im

*) S. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 657. f.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 50.: „Fälschlich wird dieß [ha]ufig für eine Art von Falschheit gehalten; vielmehr kann die Einheit des [Ch]arakters sehr gut durch alles dieses durchsehen."

falsch verstandenen Interesse für die Naturwahrheit und Innigkeit, für die Gemüthlichkeit und Traulichkeit des geselligen Lebens.*) Eine Anstalt, nm die verschiedenen geselligen Kreise unter sich in Berührung zu bringen, findet sich in unserer halböffentlichen Geselligkeit (den geschlossenen Gesellschaften, den Museen, Ressourcen u. s. w.), die nach dieser Seite hin von großer sittlicher Bedeutung ist. Diese halböffentliche Geselligkeit läuft auf dem geselligen Gebiet parallel der Zeitschriftenliteratur auf dem wissenschaftlichen, wie denn diese beiden auch empirisch immer auf's Engste mit einander verbunden erscheinen.

§. 1135. Der Zusammenhang der verschiedenen besonderen geselligen Kreise unter einander ist die Bedingung der nationalen Einheit der geselligen Sitte und überhaupt der Volksthümlichkeit dieser letzteren. Die gesellige Einheit des Volkes bei aller Differenz der Stände, die wesentliche Einheit seiner geselligen Sitte in allen seinen Klassen trotz der Mannigfaltigkeit ihrer Abschattirung, muß aber in dem Leben desselben bestimmt hervortreten und auf eine für die übrigen Nationen unverkennbare Weise **) Besonders wichtig hierfür ist, daß die höheren Stände sich gesellig nicht schroff absondern von den niederen. Denn in jenen kann und soll das Volksmäßige auf die am meisten bewußtvolle Weise leben, und daher soll grade in ihrer geselligen Sitte die nationale Eigenthümlichkeit am deutlichsten, reinsten und vollständigsten zur Erscheinung kommen. Aus diesem Grunde müssen sie auch mit den unter ihnen liegenden geselligen Kreisen in lebendigem Zusammenhang bleiben, um einerseits ihre eigene gesellige Sitte auf die dieser gesetzgebend einwirken zu lassen, andererseits aber auch dieselbe unausgesetzt aus dem Born des

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 50.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 656.: „Die innere Spaltung eines Volkes darf nie so groß sein, daß die Einheit der Darstellung für den, der außerhalb desselben steht, aufhörte. Wenn anders, so erscheint es anderen Völkern als ein leicht zu vernichtendes, und reizt sie zu einem feindseligen Verhältnisse. Darum gehört es zu der Würde in dem Darstellungssystem eines Volkes, daß die Differenzen in der Sitte der verschiedenen Stände bis auf einen gewissen Grad gemäßigt werden, und denen, die draußen sind, die verschiedenen Stände nicht erscheinen als ohne Zusammenhang unter sich."

Volkslebens in seiner unmittelbaren Natürlichkeit neu zu erfrischen. Ohne eine solche Empfänglichkeit für die Rückwirkung der geselligen Sitte der niederen Kreise auf die ihrige schweift diese, eben ihrer höheren Gebildetheit, d. h. zugleich Abstraktheit wegen, nur zu leicht in den farblosen Typus einer vagen nationalitätslosen Weltbürgerlichkeit hinaus. Vernachlässigen es die höheren Stände, über diesem ihrem geselligen Zusammenhang mit den niederen treu zu halten, so machen sie sich ihres Standpunktes unwürdig; denn dieser legt ihnen grade die Pflicht auf, überhaupt die eigenthümlich nationale Sittlichkeit am reinsten und vollkommensten darzustellen für das Ganze des Volkes. *)

§. 1136. Die nothwendig zu fordernde Nationalität der geselligen Sitte darf gleichwohl den geselligen Verkehr der verschiedenen Nationen unter einander, dessen immer vollständigere Realisirung eine ebenso bestimmte sittliche Aufgabe ist (§. 388.), nicht ausschließen, oder auch nur aufhaltend ihm in den Weg treten. Beides ist gleich unverrückbar aufgegeben: die ausgesprochenste Nationalität des geselligen Lebens auf der einen Seite und die vollständige Internationalität desselben auf der anderen. **) Und wie die Richtung auf jene leicht dieser gefährlich wird, eben so leicht bedroht auch die Richtung auf diese jene. Besonders leicht ergibt sich bei dieser Tendenz auf den nationalen geselligen Verkehr unter den höheren Ständen eine Schwächung des volksthümlichen Charakters der Geselligkeit, weil ja der Natur der Sache nach eben nur die Gebildeten mit anderen Nationen näher zu verkehren im Stande sind. Nichts destoweniger ist an sich die Nationalität des geselligen Lebens grade ein positives Förderungsmittel seiner Internationalität, wofern diese nur auf dem sittlich richtigen Wege angestrebt wird, nämlich nicht

---

*) S. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 657. f.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 658. f.: „Es muß eine Gemeinschaft der Sprache geben und auch der Sitte, denn ohne das ist der allgemeine Zusammenhang der Völker nicht zu realisiren, sondern jedes bleibt absolut, für sich abgeschlossen, wie das die alten Völker beweisen, die die übrigen als βαρβάρους betrachteten, d. h. als solche, mit welchen sie nicht in der Gemeinschaft der Darstellung sein könnten."

etwa mittelst einer allgemeinen geselligen Sitte und Konversationssprache, sondern mittelst der immer höher gebildeten Empfänglichkeit der verschiedenen Völker für das gegenseitige Verständniß ihrer eigenthümlichen nationalen geselligen Sitte und der immer vollständigeren Gemeinschaft der Sprachen unter ihnen. Denn freilich eine allgemeine gesellige Sitte und Sprache könnte nur willkürlicher- und konventionellerweise hergestellt werden, durch die durch nichts in der Sache selbst zu begründende Sanktion der geselligen Sitte und der Sprache eines Volkes zu der im geselligeu Leben schlechthin allgemein autorisirten; und dieß wäre eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung dieses Einen Volkes zum Nachtheil aller übrigen, die dann unfehlbar die Verkümmerung der Volksthümlichkeiten dieser letzteren zur Folge haben müßte. Wie dieß denn auch durchgängig durch die Erfahrung bezeugt wird. Die Entstehung einer allgemeinen konventionellen Sitte in den höheren geselligen Kreisen der mit einander verkehrenden verschiedenen Nationen war allezeit schon das Symptom eines großen Siechthums der Volksthümlichkeit dieser, und hat immer nur ein noch größeres Herabkommen derselben nach sich gezogen *); und ganz ebenso hat es sich auch immer mit dem Aufkommen einer allgemeinen Konversationssprache **) in einem größeren Völkerbereich verhalten. ***)

---

*) Ebendas., S. 659.: „Bildet sich in den höheren Gesellschaftskreisen der verschiedenen Völker eine und dieselbe Sitte: so wird das Nationale geschwächt, was in dem Maße gefährlicher wird als der Zusammenhang zwischen den höheren und den niederen Ständen schon geschwächt ist, wie z. B. England bei weitem weniger zu fürchten hätte von einer allgemeinen europäischen Sitte als Deuschland."

**) Ebendas., S. 659.: „Wenn man statt der Gemeinschaft der Sprachen eine allgemeine Konversationssprache eintreten läßt: so ist das ein falsches Hülfsmittel. Denn so gewiß es ist, daß die Kraft des Nationalen nicht geschwächt wird durch die Theilnahme an verschiedenen Sprachen: so gewiß ist es, daß sie leidet, wenn die Muttersprache einer anderen nachgesetzt wird, wie wir Deutsche dieß sattsam erfahren haben durch die Herrschaft, die der französischen Sprache eingeräumt war. Sich aber in der eigenen Sprache abzuschließen und gar keine andere lernen zu wollen, ist das entgegengesetzte Extrem, das des Hochmuths, das um nichts besser ist als jenes, das die Nationalität vernichtet."

***) Vgl. überhaupt Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 658—660.

IV. Die bürgerlichen oder öffentlichen Pflichten.

§. 1137. Die vorwiegende Wichtigkeit des bürgerlichen oder öffentlichen Lebens für das Individuum und die menschliche Gemeinschaft ist allezeit anerkannt worden, ja die allgemeine Aufmerksamkeit hat sich von Anfang an eben nur gar zu ausschließend auf sie gewendet. Nämlich dieß deßhalb, weil man ihre eigentlich sittliche Bedeutung nicht verstand, und sie vielmehr als ein Gebiet betrachtete, dem der sittliche Gesichtspunkt wesentlich fremd sei, und das sittliche Leben als ein wesentlich jenseits ihres Bereiches liegendes Feld. Dieß hat in unserer Zeit entschieden angefangen, sich zu ändern. Auch die wesentlich *sittliche* Bedeutung des bürgerlichen Lebens wird jetzt mehr und mehr anerkannt und nach Gebühr gewürdigt, und davon ist denn der wichtige weitere Schritt die natürliche Folge, daß dasselbe immer mehr seine starre Abgeschlossenheit in sich aufgibt, und sich mehr und mehr für die übrigen sittlichen Gemeinschaftskreise öffnet, um sie sich lebendig anzugliedern, so daß von ihm aus die organische Einheit aller besonderen sittlichen Sphären, d. h. eben der Staat, immer unverkennbarer hervortritt. (Vgl. §. 403.) Das öffentliche Leben ist ja die *bleibende* Grundlage und der *bleibende* Träger der *gesammten* sittlichen Gemeinschaft, die unverrückbare Bedingung ihres Fortbestehens und ihrer Fortentwickelung, als der Komplex ihrer materiellen Naturbedingungen. Es ist der bürgerliche oder öffentliche Verkehr, wodurch die Erweiterung der Macht der Menschheit über die äußere materielle Natur schlechterdings bedingt ist, und überhaupt ihre wirksame gemeinsame Thätigkeit für die Lösung der sittlichen Aufgabe. Eben aus diesem Gesichtspunkte wird das bürgerliche Leben jetzt immer allgemeiner angesehen, daß seine Aufgabe keine geringere sei als die vollständige Zueignung der materiellen Natur an die menschliche Persönlichkeit, die vollständige Bewältigung nicht nur, sondern auch Zurechtbildung derselben zum Mittel und Werkzeug für den *sittlichen* Zweck; und grade von dieser Ansicht aus tritt dann auch der wesentliche und innere Zusammenhang dieses Gebietes mit allen übrigen Seiten und Sphären des menschlichen Lebens und der mensch-

lichen Gemeinschaft in ein immer volleres Licht. Es ist dieses Bewußtsein etwas Großes an der Gegenwart, das die sorgsamste Pflege in Anspruch nimmt. In der durch jene Aufgabe vorgezeichneten Richtung hat nun unsere Zeit auch bereits Außerordentliches geleistet, einerseits durch hohe Vervollkommnung des universellen Bildens und andererseits durch Belebung und Erweiterung des Verkehrs mit den Produkten desselben. Industrie und Handel haben einen bewunderungswürdigen Aufschwung erhalten. Gleichzeitig ist aber auch die sittlich richtige Gestaltung der sich auf sie beziehenden Verhältnisse um Vieles verwickelter und schwieriger geworden, eben in Folge ihrer so bedeutend und dabei so schnell gesteigerten Entwickelung.

§. 1138. In ganz besonderem Maße gilt dieß von der universell bildenden Produktion selbst, von der Produktion der Sachen. Das auf die Vervollkommnung dieser gerichtete Interesse, d. h. die Industrie*) hat eine hohe Lebendigkeit erhalten, und ihr entsprechende außerordentliche Erfolge erreicht. Wodurch die Vervollkommnung des universellen Bildens und die Steigerung seiner Produktivität einen so ungemeinen Aufschwung genommen hat, das ist wesentlich auf der einen Seite die konsequente Durchführung der Theilung der Arbeit und auf der anderen die hohe Vervollkommnung der Maschinen. Durch beide ist auf unserem Gebiet zu dem Handwerk das Fabrikwesen hinzugekommen, die sich im Allgemeinen dadurch unterscheiden, daß der Handwerker für das specielle Bedürfniß bestimmter Einzelner producirt, der Fabrikant aber für einen abstrakten allgemeinen Bedarf.**) Allein eben dieses Fabrikwesen mit seiner konsequenten Durchführung der Theilung der Arbeit und der Anwendung der Maschine hat nun auch wieder sittlich höchst bedeutende Mißstände

*) Nach Reinhard, III., S. 632., ist die Industrie „das lebhafte Bestreben, durch unabläßige Erweiterung aller der Anstalten, vermittelst welche sich aus der Erde und ihren Erzeugnissen Vortheile für uns ziehen lassen, die Menge und Güte der genießbaren Gegenstände zu vermehren.“ Vgl. dort S. 632—634. die nähere Entwickelung dieses Begriffes. Reinhard theilt die Industrie in „die hervorbringende“ und in „die verarbeitende“ ein.

**) Vgl. Hegel, Phil. des Rechts, S. 266.

nach sich gezogen. Die Erfindung der Maschine hat an sich ein hohes sittliches Interesse, nicht nur als eine mächtige Verstärkung der in dem Processe des universellen Bildens wirksamen Kraft, sondern ganz besonders auch als ein wesentliches Mittel zur Ethisirung der Weise der Vollziehung dieses Processes. Zur sittlichen Normalität der universell bildenden Funktion wird nämlich wesentlich erfordert (s. §. 253.), daß sie beides in sich verbinde, eine mechanische und eine freie oder geistige Thätigkeit. Nun ist aber zur vollständigen Lösung der Aufgabe des universell bildenden Handelns eine unübersehbare Masse solcher Funktionen unumgänglich, in denen die geistige Thätigkeit ein fast verschwindendes Minimum ist, und die **beinahe** rein mechanische (banausische) sind. Eben als solche sind sie aber des Menschen mehr oder minder unwürdig, und zwar je weiter die sittliche Entwickelung im Allgemeinen und demgemäß auch in den Einzelnen fortschreitet, in desto höherem Grade. Wie denn auch eine höhere sittliche oder geistige Entwickelung des Individuums mit dem Betrieb dieser Geschäfte als Lebensberuf nicht zusammen bestehen kann, so daß der Zustand Derjenigen, welchen diese nichts desto weniger sittlich unentbehrlichen Verrichtungen als Beruf zufallen, ein sehr bestimmtes Analogon der Sklaverei ist. *) Da erhebt sich nun vom sittlichen Gesichtspunkte aus die nicht abzuweisende Aufgabe für den Menschen, alle diese Sklavenarbeiten von sich abzuwälzen, nämlich, wodurch es ja allein möglich ist, dadurch, daß er sie der materiellen Natur selbst aufwälzt vermöge

---

*) **Schleiermacher**, Chr. Sitte, S. 466.: „Wenn nun die Menschen auch de jure nicht Sklaven sind: so werden sie es doch de facto, je mehr sie in den Mechanismus eingetaucht werden, denn damit verliert sich immer mehr die Fähigkeit zu einem freien geistigen Leben.“ Vgl. S. 489. Dazu das gewichtige Wort von **Thomas Arnold**, a. a. O., S. 180.: „Mich dünkt, wie schwer auch die agrarischen Fragen sind, sie verknüpfen sich mit einer fast schwereren, nämlich: „Wie kann man die Sklaverei wirklich loswerden?“ Es ist natürlich vollkommen leicht, zu sagen, daß wir keine Sklaven haben wollen; aber es ist nicht ganz eben so leicht, alle menschlichen Bewohner eines Landes zu dem zu machen, was freie Bürger sein sollten, und der Zustand unserer Eisenbahnarbeiter und Baumwollenfabrikleute ist für sich selbst kaum besser als der von Sklaven, weder physisch noch sittlich, und für die Gesellschaft bei Weitem gefährlicher.“

der immer vollständigeren Zueignung derselben an die menschliche Persönlichkeit zu ihrem Werkzeug durch die immer durchgreifendere Bewältigung der in ihr wirksamen materiellen Kräfte. Er muß dahin trachten, für alle Sklavenarbeit die materielle Natur an seine Stelle zu setzen *), in demselben Maße, in welchem eine nothwendige menschliche Verrichtung eine rein mechanische ist, sie dieser aufzuzwingen. Die Erfindung der Maschine, und zwar eines vollständigen Systems von Maschinen, welches zur Vollziehung der Gesammtmasse der unter diese Kategorie fallenden Funktionen ausreicht, ist so eine wesentliche sittliche Aufgabe und insbesondere eine wesentliche Aufgabe für die Gemeinschaft des universellen Bildens oder das bürgerliche Leben. Die Tendenz muß dahin gehen, alles bloß Mechanische immer mehr durch Maschinen vollbringen zu lassen **); und da mit der Theilung der Arbeit allezeit eine größere Mechanisirung derselben verbunden ist: so darf namentlich mit ihr nicht anders vorgeschritten werden, als indem gleichzeitig die Substitution der Maschine für den Arbeiter verhältnißmäßig weiter geführt wird. ***) So daß also zwischen diesen

---

*) Daub, Prolegom. zur theol. Moral, S. 116.: „Bis der Mensch Maschinen durch Kunst an seine Stelle setzt, muß er Maschine sein; mit der Erfindung der Maschine ist der Mensch erlöst.“ Marheineke, S. 394.: „Weil der Mensch sich in Allem als der Denkende, Wollende verhält, und von ihm ohne Gedanken und Entschließungen auch keine körperliche Arbeit verrichtet werden kann, so ist es als ein Fortschritt anzusehen, daß, wo einem Geschäft der Gedanke ganz und gar ausgeht und das Thier es eben so gut verrichten kann, der Mensch sich davon zurückzieht, und in dieser Hinsicht ist die immer weiter gehende Erfindung von Maschinen, wie in England, eine wahre Wohlthat. Eine solche Erfindung ist auch eine dem menschlichen Geist Ehre bringende Arbeit. Wenn für den Augenblick die ärmere Klasse der Arbeiter darunter leidet und brodlos wird, so ist um so mehr darauf zu denken, ihr eine des Menschen würdigere Beschäftigung anzuweisen.“

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 190.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 465. f.: „Je mehr sich der mechanische Proceß auf diese Seite stellt, was besonders durch die Vertheilung der Geschäfte sehr befördert wird, desto nothwendiger ist es, daß dann die wirklichen Maschinen an die Stelle der menschlichen Thätigkeit treten. Es ist auch offenbar, daß in einem solchen Zustande eine intensive Fortschreitung des Menschen gar nicht mehr möglich ist, je mehr nämlich die Thätigkeit seine ganze Zeit ausfüllt, sondern daß sein Bildungsproceß absolut beendigt ist, sobald er

beiden, der Steigerung der Theilung der Arbeit und der Vervollkommnung des Maschinenwesens ein innerer, wesentlich sittlicher Zusammenhang stattfindet. Allein so einfach und unmittelbar, als es hiernach scheinen kann, kommt die gesuchte Hülfe doch von dieser Seite her auch nicht. Denn einerseits erfordert ja die Maschine immer noch menschliche Arbeit, um in Bewegung gesetzt zu werden, und zwar eine viel geistlosere als die des Handwerks, und andererseits erspart sie zwar Arbeit und Arbeitskräfte, aber leider nicht da, wo es beabsichtigt wird. Sie erspart die Arbeit den wenigen wohlhabenden Fabrikbesitzern, nicht aber denen, auf welchen ihr Druck gerade lastet, der zahlreichen „arbeitenden Klasse". Dieser entzieht sie vielmehr noch obenein den Absatz für ihre persönliche Arbeit und die Gelegenheit zu ihr. Wenn sie allerdings eine größere Wohlfeilheit der Waare für die Gesammtheit der Konsumenten zur Folge hat: so liegt doch hierin kein Ersatz für diese Nachtheile. Denn einmal kommt diese größere Wohlfeilheit jener arbeitenden Klasse grade am wenigsten zu Statten, da ihr eigentlicher Aufwand nicht Fabrikwaaren betrifft, — und für's andere steigert dieselbe naturnothwendig auch wieder den Luxus und das Bedürfniß selbst bis zu den untersten Schichten der Gesellschaft herab.*) Die Theilung der Arbeit auf der anderen Seite ist an sich unzweifelhaft sittlich in der Ordnung (vgl. Bd. III., S. 90.). Aber doch nicht eine Theilung der Arbeit in's Unbegrenzte hin. Denn über eine gewisse Grenze hinausgetrieben, zieht sie die ernstesten sittlichen Nothstände nach sich. Grade sie, in ihrer ganzen Konsequenz verfolgt, führt ja die äußerste Mechanisirung der Arbeit und die vollständigste Abtödtung aller geistigen Thätigkeit in ihr mit sich**); und indem bei ihr der Arbeiter nichts Ganzes mehr macht

---

in dieses Verhältniß eingetreten ist. — — Es muß in der Gesellschaft beides in gleichem Verhältniß stehen und immer Schritt halten, einerseits die Theilung der Geschäfte und andererseits das Eintreten der Maschinen, der bloß mechanischen Kräfte in die Stelle der lebendigen, wenn nicht der Proceß unsittlich werden soll."

*) Stahl, Phil. d. Rechts (2. A.), II., 2., S. 56. f.

**) Schon Reinhard, III., S. 632., weist darauf hin, wie die weit getriebene Theilung der Arbeit der Ausbildung des Arbeiters nachtheilig werden muß.

und machen lernt, büßt er nicht nur alle Uebung seiner Ueberlegung und seiner Erfindungskraft ein, sondern auch seine äußere Selbstständigkeit, seine individuelle Freiheit; denn er befindet sich so in der traurigsten Abhängigkeit von dem Fabrikherrn. *) Von dem Allem ist unsere Zeit alltäglich Zeugin. Wie die Dinge bis jetzt stehen, ist das Fabrikwesen, so augenscheinlich es auch für die universell bildende Produktion den ungeheuersten Gewinn gebracht hat, doch für die sittliche Gemeinschaft eine nicht minder große Kalamität. **) Es kann nicht davon die Rede sein, der Entwickelung der Industrie in dieser Richtung entgegentreten zu wollen. Dieß wäre ebenso widersittlich als unmöglich. ***) Sondern es stellt sich nur die ernste Aufgabe, das Interesse der Industrie mit dem allgemeinen sittlichen Interesse der menschlichen Gemeinschaft auszugleichen, — was ja möglich sein muß †), so gewiß die Industrie selbst eine sittliche Forderung ist. Allerdings müssen zu diesem Ende der industriellen Erzeugungs- und Erwerbsluft gewisse Schranken gesteckt werden; aber es sind dieß, genauer besehen, nur solche, die sie selbst sich setzt, sofern nur die Industrie, was ihr ja sittlich durchaus zugemuthet werden muß, sich nicht als eine Privatsache betrachtet, sondern als eine Angelegenheit der Gemeinschaft, also zunächst des bürgerlichen Lebens, dann aber auch des Volkes und des Staates selbst. Schon von dem Standpunkte des öffentlichen Lebens für sich allein aus kann die in's Unendliche, ohne Rücksicht auf alle anderweiten Interessen, gesteigerte Produktion von Sachen nicht als Aufgabe erscheinen. Eine solche müßte die gewerblich producirenden Klassen je länger desto mehr aufreiben, und den Gegensatz zwischen Geldfürsten und Proletariern immer höher spannen, in Folge hiervon aber damit enden, daß sie, weil so der Absatz bis auf ein Kleinstes hinabsänke, sich genöthigt sähe, die Produktion einzustellen. Noch weniger aber vom nationalökonomischen

---

*) Daub, II., 1., S. 393. f.

**) Stahl, II., 2., S. 56. f.

***) Ebendas., S. 57.

†) Ebendas., S. 56.: „Daß es möglich sei, das auszugleichen, müssen wir im Glauben an die Providenz, welche diese Entwickelung als eine unvermeidliche zugelassen, mit Zuversicht annehmen."

Gesichtspunkt aus. Denn von diesem aus geht offenbar das Hauptinteresse darauf, daß die „producirenden" Klassen der Gesellschaft zu einem *nachhaltigen* Produciren im Stande erhalten und immer vollständiger in den Stand gesetzt werden. Die Masse von Eigenbesitz im Volke bildet ja nicht etwa schon an und für sich die Nationalwohlhabenheit, sondern sie thut dieß nur, sofern sie so vertheilt ist, daß die einzelnen Familien und ganz besonders jene producirenden Stände mit den Mitteln zu einem menschlich würdigen Leben und zu einer erwerbsamen Thätigkeit ausreichend versehen und so in ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit gesichert sind. Es kommt also in volkswirthschaftlicher Hinsicht wenigstens eben so sehr wie auf die Quantität des nationalen Vermögens in seiner Totalsumme auf die richtige Vertheilung desselben unter dem Volk an, nämlich auf eine solche Vertheilung, wie sie die gedeihliche Gesammtexistenz der Nation bedingt. Es reicht nicht hin, daß die Nation ein Vermögen habe (daß ein Nationalvermögen da sei), sondern es kommt wesentlich auch darauf an, daß sie eine Nation von Vermögenden sei, daß ihre Individuen möglichst ausnahmslos Vermögende seien. *) Der Gesichtspunkt des Staates bei unserer Frage ist aber durch diese nationalökonomische Seite noch nicht erschöpft. Denn es kommt dem Staate überhaupt auf ein gesundes und kräftiges, physisch und sittlich — und beides hängt auf's Genaueste zusammen — kernhaftes Gemeinwesen an, und für dieses müssen ihm grade die arbeitenden Klassen seiner Bevölkerung und der s. g. Mittelstand von entschiedener Wichtigkeit sein. Ihre Tüchtigkeit, beides nach Gesinnung und Arbeitsfähigkeit, ist eine seiner obersten Lebensbedingungen, und folglich auch ein Gegenstand seiner angelegentlichsten Sorge. **) Eben deßhalb muß er nun aber

---

*) Vgl. *Fichte*, Der geschlossene Handelsstaat, S. 423. (S. W., B. III.), wo zur Erklärung des Begriffes des *Nationalreichthums* bemerkt wird: „Der innere wesentliche Wohlstand besteht darin, daß man mit mindest schwerer und anhaltender Arbeit sich die menschlichsten Genüsse verschaffen könne. Dieß soll nun sein ein Wohlstand der *Nation*; nicht einiger Individuen, deren Wohlstand oft das auffallendste Zeichen und der wahre Grund ist von dem höchsten Uebelbefinden der Nation; er soll so ziemlich über Alle in demselben Grade sich verbreiten."

**) *Löwenthal*, Physiologie des freien Willens, S. 245. f.: „In dem nüchternen, entbehrungsfähigen Sinn seiner Bürger hat der Staat die letzte

auch der Industrie die Bedingung stellen, daß sie den zu einem sittlich würdigen Dasein erforderlichen Wohlstand dieses Theils seiner Angehörigen nicht beeinträchtige, sondern bei aller klug berechnenden Verfolgung ihres unmittelbaren Zweckes doch diesen streng der Rücksicht auf jenen unterordne. *) Hiermit wird nicht sowohl dem Gebrauch der Maschinen eine Beschränkung auferlegt als der Theilung der Arbeit. Denn jener macht freilich zahlreiche Arbeiter brodlos, aber doch auch eben nur brodlos, und es fällt damit nur der Gemeinschaft die Pflicht zur Last, diese Brodlosen anderweit auf eine sie nährende und sittlich fördernde Weise zu beschäftigen, was freilich oft gar nicht leicht einzurichten ist. Die rücksichtslos durchgeführte Theilung der Arbeit dagegen macht die menschenwürdige Entwickelung des Arbeiters so gut wie unmöglich, indem sie ihn zur Maschine herabwürdigt, und deßhalb muß gegen sie eingeschritten werden. Es darf also bei ihr schlechterdings nicht allein die Rücksicht auf die technische Zweckmäßigkeit den Ausschlag geben, sondern diese muß in bestimmten Einklang gebracht werden mit der Rücksicht auf die sittlich würdige Entwickelung des Arbeiters, namentlich auch auf den unentbehrlichen Spielraum für die Entfaltung und freie Bewegung seiner

---

und sicherste Gewährleistung für die Aufrechthaltung seiner Ehre; der Bürger weiß ihr seine Genüsse aufzuopfern und, wenn es sein muß, sie ohne Schmerzen zu vermissen. Ohne diese gewissermaßen vornehme Gleichgültigkeit gegen den Genuß werden Reichthum und Macht für die Nation eine Klippe, an welcher zuletzt ihre Charakterfestigkeit scheitert. Wenn nicht mit der Erhöhung des Genußvermögens die Uebung in der Entbehrungsfähigkeit gleich eifrig betrieben wird, so ersteigt der Mensch durch jeden neuen Schritt, den er thut zur Erweiterung seiner Herrschaft über die ihn umgebende Natur, nicht eine neue Stufe der Freiheit, schmiedet er sich vielmehr einen neuen Ring für die Fessel seiner Abhängigkeit von den Naturgelüsten in ihm selbst. — — Es ist daher Aufgabe des Staates, — einen kräftigen Mittelstand in sich zu erhalten, der bei mäßigem Vermögen doch den Wechselfällen des Lebens häufig genug ausgesetzt ist, um darin zu erstarken und sich ans Entbehren zu gewöhnen. Der Mittelstand allein ist der kernhafte Träger aller Staatsinteressen. — — Demnach ist es nicht die absolute Summe der in der Nation vorhandenen Kräfte, sondern die Art ihrer Verbreitung, wodurch ein Staat die Festigkeit gewinnt, um mächtig nach außen auftreten zu können."

*) Stahl, II., 2., S. 43. f.

individuellen Eigenthümlichkeit, die unter keiner Bedingung um des industriellen Vortheils willen ruinirt und platt getreten werden darf. Nur soweit die letztere Rücksicht nicht im Wege steht, darf der ersteren Folge gegeben werden. Der Mensch soll arbeiten im Schweiß seines Angesichts, aber er darf nimmermehr in seiner Arbeit zur bloßen Maschine gemacht werden, so vortheilhaft dieß auch für die Produktion, d. h. für die wenigen großen Fabrikunternehmer, sein möchte. Die Lage dieser für die Industrie arbeitenden Klassen bleibt auch so noch ungünstig genug für ihre sittliche Entwickelung. Deßhalb ist es heilige Pflicht, ihnen auf alle nur mögliche Weise zu Hülfe zu kommen durch ausdrückliche Anstalten zur Förderung ihrer geistigen Bildung, nämlich, was ganz besonders schwierig ist, einer wahren und gesunden, wie sie ihren Verhältnissen angemessen ist. Es ist dieß allerdings zuallernächst die Pflicht der Gemeinschaft, aber nicht minder auch die jedes Einzelnen, der zu diesem Zweck mitzuwirken vermag; und etwas Durchgreifendes läßt sich dafür gewiß nur durch vereinte Kräfte, mittelst freier Associationen, ausrichten. Die Zeitgenossen haben glücklicherweise diesem Punkte eine ernste Aufmerksamkeit zugewendet, und an gutem Willen zur Abhülfe fehlt es ihnen nicht. Ueber das zweckmäßige Verfahren aber herrscht noch ziemliche Rathlosigkeit.

Anm. Den Begriff des bloß mechanischen Handelns entwickelt Schleiermacher sehr genau: Chr. Sitte, S. 465.: „Es läßt sich eine Thätigkeit denken, bei welcher die Naturbildung durchaus das überwiegende, die Talentbildung das zurücktretende ist, und das ist die, die wir κατ᾽ ἐξοχὴν die mechanische nennen, das Gebiet des Mechanismus im weiteren Sinne des Wortes. — — Wenn in der mechanischen Thätigkeit die Talentbildung völlig Null wird, so ist sie selbst keine sittliche mehr; denn es ist dann der Zusammenhang mit der Gesinnung völlig abgebrochen. In einer solchen Thätigkeit soll kein Mensch begriffen sein. Denken wir uns nämlich irgend einen ganz mechanischen Naturbildungsproceß, es ist aber noch etwas von Theorie darin *): so ist auch die Talentbildung dabei nicht gänzlich auf Null gebracht, denn das Talent hat dabei noch seinen Spielraum

*) Vgl. S. 674.: „Der Kunst als Ausübung steht überall die Theorie zur Seite, so daß alles in das Gebiet der Kunst gehört, sofern es einer Theorie fähig ist.“

in der Ueberlegung und in der Auswahl des Besseren. Ist aber auch das gar nicht mehr da: so ist der einzelne Mensch ganz nur der Stellvertreter einer Maschine, und das ist etwas schlechthin unfreies, wobei die geistige Thätigkeit absolut Null ist." Vgl. überhaupt S. 464—466, und S. 479. 487. Desgl. Beil., S. 53.: „Virtuosität ohn[e] Individualität wird Mechanismus." Und S. 97.: „Die Wiederholung einer und derselben Thätigkeit mit einem schon erworbenen Grad[e] des Talents ist mechanisch."

§. 1139. Die primitive Form, in welcher sich die Theilung de[r] Arbeit naturgemäß fixirt, ist das **Handwerk**, und zwar als Vielhei[t] von Handwerken. Das Handwerk entspricht dem Begriff der Organisation der bürgerlichen Arbeit schon aus dem Grunde vollkommene[r] als das Fabrikwesen, weil es nothwendig technische Bildung voraus setzt, technische Einsicht nicht nur, sondern auch Geschicklichkeit für di[e] betreffende bestimmte Arbeit, während bei jenem im Grunde schon da[s] bloße Kapital für sich allein zu seinem Betriebe ausreicht, so daß de[r] bloße Kapitalist ohne alle eigene technische Befähigung mit dem geschicktesten Arbeiter als Konkurrent auftreten kann, und noch dazu al[s] ein unbesieglicher. Das Fabrikwesen darf also schlechterdings nic[ht] das Handwerk unterdrücken, so wenig als es selbst im Interesse dieses letzteren unterdrückt werden darf. Vielmehr sollen beide zusammen bestehen, und die Aufgabe ist, sie in das richtige Gleichgewicht z[u] setzen. Dieß läßt sich nun nicht durch eine Beschränkung des Fabri[k]wesens bewerkstelligen, sondern nur durch die Hebung des Handwerk[s.] Die Sorge für die kräftige Gesundheit und Blüte des Handwerk[s,] nämlich beides der ökonomischen und der sittlichen, welche im Ganze[n] unzertrennlich verbunden sind, muß eine besonders dringende Angelegenheit jeder Zeit sein, ganz vorzugsweise aber der unserigen. D[ie] Grundbedingung jenes seines Gedeihens ist im Wesentlichen seine ausdrückliche **Organisation und Verfassung**, d. i. seine Konstituirung als **Korporation** oder näher als **Zunft**.*) Es komm[t] nämlich darauf an, das wahre, d. h. sittliche Interesse des Sache

*) Vgl. überhaupt: **Hegel**, Philos. d. Rechts, S. 307—311., **Sta[hl]**, Phil. d. Rechts, II., 2., S. 54—56. 65. f., **Daub**, II., 1., S. 209. 393. **Marheineke**, S. 358. f.

producirenden Arbeiters und des der Sachen bedürfenden Publikums zu vereinigen*), welche beide schon deßhalb gar nicht so weit auseinander liegen können, weil ja der Gewerbestand selbst einen sehr beträchtlichen Theil des konsumirenden (in diesem weitesten Sinne) Publikums ausmacht.**) Das Interesse des gewerbenden Arbeiters nun geht auf eine gesicherte und sittlich würdige, mithin auch ehrenhafte äußere und bürgerliche Existenz, das des verbrauchenden Publikums darauf, daß ihm die Befriedigung seines Verbrauchsbedürfnisses durch eine quantitativ hinlängliche und qualitativ tüchtige, dabei aber möglichst wohlfeile Waare gesichert sei. Nach beiden Seiten hin leistet nun die korporative Verfassung des Handwerks das Geforderte. Was zunächst den Arbeiter angeht, so sichert ihn die Zunft gegen die Gefahren der Konkurrenz mit dem trügerischen Schwindler, und steht ihm, indem sie seine gewerbliche Befähigung feierlich anerkennt, zugleich durch die rechtlich eingegangene Gemeinschaft der Interessen unter allen ihren Mitgliedern dafür ein, daß ihm im Fall unverschuldeten Unglücks die Mittel einer menschen- und standeswürdigen Existenz nicht fehlen sollen. Kommt er so in die Lage, durch die Hülfe Anderer subsistiren zu müssen, so hat dieß doch deßhalb für ihn nichts Herabwürdigendes, weil diese Hülfe keine ihm fremde ist. Dem gegenüber kann aber auch bei dem reichen Zunftgenossen, weil ihm die Pflicht der Mitsorge für die übrigen wesentlich obliegt, sein Reichthum weder für ihn selbst Veranlassung zum Hochmuth und Leichtsinn, noch für die Andern Gegenstand des Neides werden.***) So sichert die Korporation dem Handwerker seine individuelle Freiheit gegen die Uebermacht des Eigenbesitzes um ihn her.†) Gleich sehr hebt sie ihn dann auch sittlich. Sie

---

*) Stahl, a. a. O., S. 54.: „Die Aufgabe des Gewerbewesens im Ganzen ist einerseits die Versorgung des Publikums, dazu Reichthum, Tüchtigkeit und Wohlfeilheit der Produktion, andererseits die Versorgung des Arbeiters und das sichere Bewußtsein derselben und mit ihm die Erhaltung sittlicher und loyaler Gesinnung. Daher der Absatz. Die ältere Einrichtung für beide Zwecke war der Zunftverband."

**) Stahl, II., 2, S. 55.

***) Hegel, S. 309.

†) Daub, II., 1, S. 393—395.

bricht seine Partikularität wesentlich (vgl. Bd. III., S. 89.), indem sie selbst wider seinen Willen sein Privatinteresse mit dem der Gemeinschaft unauflöslich verflicht, zugleich aber auch seinem Handeln eine ausdrückliche Beziehung auf den allgemeinen Zweck gibt. In der Korporation arbeitet er nicht mehr nur für sich und seine Familie, sondern zugleich für ein größeres Ganzes, das freilich auch wieder nur ein eng beschränktes ist, das ihm aber nichts desto weniger doch eine ausdrückliche Beziehung zu dem Total-Ganzen der menschlichen Gemeinschaft vermittelt, dem es selbst wesentlich angehört. Wodurch dann das Motiv seiner Arbeit mehr und mehr uneigennützig wird. Die Korporation eröffnet ihm den ersten freien Blick über die Enge des Familienlebens hinaus in die Weite des Volkslebens, und gewährt ihm eine selbstständige Betheiligung an den Angelegenheiten eines allgemeineren Lebenskreises, ja des Staates selbst.*) Dieser wird ihm so zuerst nicht bloß als Land, sondern auch als Gemeinschaft theuer. Die Korporation weiß gar wohl, daß das allgemeine Ganze, der Staat das unentbehrliche Mittel für ihre besonderen Zwecke ist, für ihr Bestehen und Gedeihen. Deßhalb ist der Korporationsgeist eine wesentliche Quelle des Patriotismus der Bürger und somit der Stärke des Staates.**) Ueberdieß wird erst durch die korporative Organisation das Gewerbe zu einem eigentlichen Stande. Woran sittlich unberechenbar viel liegt.***) Denn erst in seinem Stande, in den Sitten und Rechten desselben, erhält der Einzelne ein objektives Maß für die Abgrenzung seiner an sich ins Unendliche hinausschwei-

---

*) Marheineke, S. 539. Vgl. Hegel, S. 310.: „In unseren modernen Staaten haben die Bürger nur beschränkten Antheil an den allgemeinen Geschäften des Staates: es ist aber nothwendig, dem sittlichen Menschen außer seinem Privatzwecke eine allgemeine Thätigkeit zu gewähren. Dieses Allgemeine, das ihm der moderne Staat nicht immer reicht, findet er in der Korporation."

**) Marheineke, S. 539.

***) Heinr. Leo in der Ev. K.-Z. 1847, Nr. 19., Sp. 178. f.: „Ein Gemeinwesen, was die Bedeutung des Standes nicht anerkennt, ist wie ein Körper, dessen Knochen und andere organische Theile sich alle in eine gallert- oder fettartige, gleiche Masse aufzulösen anfangen. Der Tod ist die nothwendige, baldige Folge solcher Mißbildung. Das Schwachwerden der Anerkennung des Standes in der Gesetzgebung ist die eigentliche Wurzel alles Proletariates."

fenden Bedürfnisse und Wünsche; und so kann denn auch erst auf der Grundlage des Standes Wohlstand Wurzel schlagen, denn „Bedürfnisse nur an dem Maße subjektiver Wünsche und Neigungen gemessen, ruiniren jede Wirthschaft." Von dieser sittlichen Erhebung, welche die Korporation für den gewerbenden Arbeiter mit sich bringt, ist nun auch seine Ehrenhaftigkeit die unmittelbare Folge. Als Mitglied der Korporation und in seinem Stande hat er Ehre, sittliche Würde in seinem eigenen Bewußtsein und die Anerkennung derselben von Seiten der Gemeinschaft. (§. 277.) Wesentlich in dem Zunftwesen ist dem Handwerk seine Ehre gesichert, und zwar auf objektive Weise. Denn schon durch seine Zugehörigkeit an die Korporation an sich ist es von dem Einzelnen anerkannt, daß er „etwas ist", und so braucht er dieß nicht erst durch besondere äußere Bezeigungen darzulegen. Nur muß die Korporation freilich auch das ihr unbestreitbar zustehende Recht, sich unwürdig zeigende Mitglieder auszustoßen, mit Ernst und Strenge ausüben. Das verbrauchende Publikum sodann sichert die Korporationsverfassung gegen Pfuscherei, indem sie eine gediegene Handwerksbildung verbürgt, und gegen Betrügerei im bürgerlichen Verkehr. Die Auflösung der Zunfteinrichtung in eine unbedingte Gewerbefreiheit würde so nach allen Seiten hin ein sittlicher Rückschritt sein. Ein sittlicher Grund zu ihr ist nirgends abzusehen, da die Berechtigungen der Korporationen durchaus nicht etwa wirkliche Privilegien sind*), und Keinem sein natürliches Recht schmälern.**) Ihre Wirkungen aber bewähren keineswegs ihre Zweckmäßigkeit, indem sie sich durch-

*) Hegel, S. 308.: „Privilegien als Rechte eines in eine Korporation gefaßten Zweiges der bürgerlichen Gesellschaft und eigentliche Privilegien nach ihrer Etymologie unterscheiden sich dadurch von einander, daß die letzteren Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze nach Zufälligkeiten sind, jene aber nur gesetzlich gemachte Bestimmungen, die in der Natur der Besonderheit eines wesentlichen Zweiges der Gesellschaft selbst liegen."

**) Hegel, S. 298.: „Der Einzelne muß freilich ein Recht haben, sich auf diese oder jene Weise sein Brod zu verdienen, aber auf der andern Seite hat auch das Publikum ein Recht, zu verlangen, daß das Nöthige auf gehörige Weise geleistet werde. Beide Seiten sind zu befriedigen, und die Gewerbefreiheit darf nicht von der Art sein, daß das allgemeine Beste in Gefahr kommt." S. 309. f.: „In der Korporation liegt nur insofern eine Beschränkung des s. g. natürlichen Rechtes, seine Geschicklichkeit auszuüben und damit zu erwerben, was zu erwerben ist, als sie darin zur Vernünftigkeit bestimmt, näm-

gängig als verderblich erweist, ebenso sehr für den Handwerker selbst als für das Gemeinwesen, dem sie weit mehr zu einer drückenden Last als zum Vortheil gereicht. Die sittliche Forderung ist vielmehr ganz im Gegentheil, daß das Korporationswesen heilig gehalten und treu gepflegt werde. Es macht zusammen mit der Familie das eigentliche Fundament des Staates aus, und die Desorganisation desselben zieht deßhalb unaufhaltsam auch die dieses letzteren nach sich.*) Freilich haben sich auch an das Korporationswesen, wie an alle menschlichen Dinge, vielfache Nachtheile und Mißbräuche angehängt. Es kann nicht die Meinung sein, daß sie gehegt oder doch irgend ohne Noth geschont werden sollen. Sie koncentriren sich besonders in dem s. g. Zunftgeist. Er soll gewiß auf alle Weise bekämpft werden; aber nicht durch die Ausrottung der Zunfteinrichtungen selbst. So wenig als irgend ein anderes Institut im Staate dürfen die Korporationen einer absoluten Autonomie genießen, sondern es muß über ihnen durchgreifend die höhere Aufsicht des Staates walten, den Mißbräuchen steuernd und verhütend, daß sie nicht „verknöchern und sich in sich verhausen."**) Insbesondere müssen die Aufnahme in sie und die Ausstoßung aus ihnen schlechterdings in letzter Instanz vom Staate abhängen.***) Diese enge Verschlingung des Lebens der Korporationen mit dem eigentlichen Staatsleben wehrt auch die scharfe Abschließung der verschiedenen Stände gegen einander ab, der die Korporationsverfassung allerdings leicht Vorschub thut, und die der sittlichen Aufgabe und Richtung unserer Zeit schnurstracks zuwiderläuft.†) Der wirkliche Fortschritt in dieser Beziehung kann nur von

---

lich von der eigenen Meinung und Zufälligkeit, der eigenen Gefahr wie der Gefahr für Andere, befreit, anerkannt, gesichert und zugleich zur bewußten Thätigkeit für einen gemeinsamen Zweck erhoben wird."

*) Hegel, S. 310.: „Heiligkeit der Ehe und die Ehre der Korporation sind die beiden Momente, um welche sich die Desorganisation der bürgerlichen Gesellschaft dreht." Daub, II., 1., S. 395.: „In Deutschland kann es zu keiner Revolution kommen, außer durch Aufhebung der Zünfte; das ist der grade Weg dazu. Es wird der Mensch in der Gesellschaft individuell um seine individuelle Freiheit gebracht dadurch, daß die Gesellschaft den Unterschied der Zünfte und Stände aufhebt."

**) Hegel, S. 311.

***) Stahl, II., 2, S. 55. f. 65.

†) Ebendas., S. 66.

ner immer allgemeineren Verbreitung wahrer Bildung herkommen, er er ganz von selbst und unumgänglich auf dem Fuße nachfolgt. Nächst dem aber führt nichts die verschiedenen Stände so enge zusammen als die gemeinsame Betheiligung Aller bei dem Staatsleben und seinen jedesmaligen großen Lebensfragen. Also nicht die Auflösung des Korporationswesens kann hier unsere Aufgabe sein, sondern nur die vollständige Durchdringung desselben mit dem allgemeinen Gemeingeiste, mit dem wahrhaft politischen Geiste, was ganz von selbst zugleich zu seiner Wiederbelebung und Wiedererkräftigung ausschlagen muß. Dahin grade muß das Absehen gehen, daß alle arbeitenden und überhaupt alle bürgerlichen Berufsweisen immer mehr korporativ organisirt werden. Auch die Landwirthe*) und die Handelsleute, auch die Fabrikherren und die Fabrikarbeiter müssen zu Korporationen zusammentreten; auch der geringste Tagelöhner muß dadurch, daß er einer vom Staat ausdrücklich anerkannten und berechtigten Genossenschaft einverleibt ist, seinen bestimmten Stand und seine Standesehre erhalten.

§. 1140. Mit der gesteigerten Industrie muß, wenn sie bestehen soll, natürlich der Handel (§. 401.) gleichen Schritt halten. Sein Aufschwung wird auch in demselben Maße mehr begünstigt, in welchem die Kriege immer mehr zurücktreten, und ein immer ausgedehnterer Weltfriede immer mehr beides zu einer physischen und zu einer moralischen Nothwendigkeit wird. So liegt denn in der Gegenwart der Versuch eines eigentlichen Welthandels nahe. Der Handel ist auch für die im engsten Sinne des Wortes sittlichen Interessen im höchsten Grade wichtig. Denn wie er einerseits, weil seine Lebenswurzel der Kredit ist, sittliche Tüchtigkeit, insbesondere eine Vertrauen erweckende nationale und öffentliche Sittlichkeit zu seiner unentbehrlichen Basis hat**), so ist er auch andererseits ein überaus wichtiges Fortleitungs- und Verbreitungsmittel für die den sittlichen Proceß in der Menschheit treibenden

---

*) Ebendas., S. 65.

**) Stahl, II., 2, S. 58. f.: „Der Nerv des Handels ist der Kredit. Das sittliche Motiv des Handelsstandes ist darum die unverbrüchliche und pünktliche Einhaltung der Verbindlichkeiten. Diese, als Gesinnung und Uebung des Handelsstandes, ist ein noch weit höherer Maßstab als der Umfang der Geschäfte und die Größe der vertauschten Summen und Waaren."

Potenzen*), weßhalb auch alle großen und aufstrebenden Nationen sich zu der eigentlichen Straße des Welthandels, dem Meere hindrängen.**) Nichts desto weniger liegt bei der Ausführung jenes Gedankens an einen wirklichen Welthandel die Gefahr von Mißgriffen nahe, welche für die Wohlordnung der sittlichen Verhältnisse verhängnißvoll werden können. Je freundlicher nämlich das politische Verhältniß der verschiedenen Nationen zu einander sich stellt, desto weniger ergibt sich schon von selbst aus dem Drange der äußeren Umstände die richtige Formel für die Regelung ihrer kommerciellen Beziehungen. Diese werden in diesem Fall nicht unmittelbar in nothwendige Schranken eingeschlossen durch die feindselige Stellung der verschiedenen Staaten zu einander, sondern ihre richtigen Grenzen müssen erst mühsam herausgefunden werden durch besonnene Berechnung. An sich ist nämlich freilich die unbeschränkte Freiheit des Handels die Aufgabe (§. 401.). Auch hier unterscheiden sich der wirkliche Staat und die bloße bürgerliche Gesellschaft charakteristisch. Die Schließung des nationalen Handels, das s. g. Prohibitivsystem ist das natürliche Handelssystem dieser; das natürliche System jenes dagegen ist an sich die Handelsfreiheit. Allein diese Handelsfreiheit kann doch auf reelle Weise nur auf dem Wege allmählicher und zwar sehr langsamer Annäherung erreicht werden, keineswegs durch ein plötzliches und blindes Sich in sie hinüberstürzen, das nur den Ruin des Handels zur Folge haben würde. Es konkurriren hierbei zwei Interessen, die ungeachtet sie sich wesentlich nur mit einander befriedigen, doch bis zu dem Punkte ihrer vollständigen Befriedigung hin auch wieder relativ einander entgegentreten, — das allgemeine an sich menschliche oder das kosmopolitische und das besondere nationale. Beide sind vollkommen gleich berechtigt, eben weil die Realisirung jedes von beiden wesentlich durch die des andern bedingt ist. Es soll allerdings zu einem schlechthin vollständigen und deßhalb auch schlechthin unbeschränkten kommerciellen Weltverkehr kommen; allein es soll auch jeder einzelne nationale Staat in sich

*) Stahl, II., 2, S. 58.: „Als der Beherrscher des materiellen Verkehrs trägt der Handel den geistigen auf seinem Rücken.“ Vgl. Wirth, II., S. 350.

**) Hegel, Philos. des Rechts. S. 305.

selbst eines schlechthin vollkräftigen Lebens sich erfreuen, und jenes erstere darf nicht auf Unkosten dieses letzteren angestrebt werden. Der einzelne Staat darf also bei der Freiheit, die er dem Handel anderer Nationen einräumt, die Rücksicht darauf nicht aus dem Auge lassen, daß er sich durch sie nicht die unerläßlichen Bedingungen der Gesundheit seines eigenen Lebens entziehe oder doch schmälere; und so können ihm auch ausdrückliche Beschränkungen derselben geboten sein. Von jenen Bedingungen kommen in dieser Beziehung hauptsächlich zwei in Betracht. Einmal: jeder nationale Staat muß sich in seinem Verhältniß zu den andern die Möglichkeit absoluter Selbstständigkeit zu ichern suchen, um auf den immerhin möglichen Fall einer feindseligen Kollision mit jenen gerüstet zu sein. Nur wenn er aus sich selbst zu eben vermag, kann er nach außenhin stark sein. Alle diejenigen Arten er industriellen Produktion, ohne welche dieses sein selbstständiges Bestehen in sich selbst, seine Autarkie unmöglich sein würde, muß er aher in seinem eigenen Schooß wirksam pflegen, und ihnen die Bedingungen, die sie zu ihrem Gedeihen nicht entbehren können, um jeden Preis verschaffen, was in vielen Fällen nur durch Ausschließung der remden Konkurrenz von dem inländischen Markt in Beziehung auf ie betreffenden Zweige der Produktion geschehen kann.*) Daher enn auch für den einzelnen Staat das Bedürfniß einer Beschränkung es Handels um der Sicherung seiner Autarkie willen in demselben Verhältniß abnimmt, in welchem durch die fortschreitende Konsolidirung er völkerrechtlichen Verbindung der Nationen die Möglichkeit des Krieges mehr und mehr ausgeschlossen wird. Fürs andere muß dann jeder einzelne Staat auch dafür Sorge tragen, daß in ihm hinreichende Produktionszweige im Gange seien, um seiner Gesammtbevölkerung die

---

*) Vgl. Wirth, II., S. 351. f., wo in dem im Text besprochenen Sinne auf bezeichnende Weise gefordert wird, daß der einzelne Staat „seine Aseität" nicht aufgebe. Im weiteren Verfolg heißt es dann: „Der Staat muß im Wesentlichen eine in sich gesättigte Totalität sein, und darf die zum Sein des Ganzen für sich schlechthin nothwendigen Industriezweige nicht in der allgemeinen Handelseinheit der Staaten untergehen lassen." Vgl. Schleiermacher, Politik, S. 194.: „Der Staat muß in dem Maße dafür sorgen, alle Bedürfnisse in sich selber zu haben, als es möglich ist, daß ihm der Verkehr abgeschnitten werde."

nothwendige Beschäftigung und Subsistenz zu gewähren. Er muß deßhalb das Aufkommen neuer Arten der Industrie, wenn anders ihm nicht etwa die materiellen Naturbedingungen ihrer Blüte abgehen, in seiner Mitte begünstigen, was nur dadurch geschehen kann, daß er bis dahin, wo sie genugsam erstarkt sind, um eines äußeren Schutzes nicht mehr eigentlich zu bedürfen, jede ausländische Konkurrenz, die sie nicht bestehen könnten, einstweilig ausschließt. Hier muß die Rücksicht auf die wohlfeilere Versorgung des verbrauchenden Publikums hinter der andern auf die Erhaltung eines wichtigen Theiles der Nation zurückstehen, dem der Staat schlechterdings die Mittel einer würdigen Existenz schuldig ist. Der entgegengesetzte Grundsatz müßte, indem er die Industrie des Landes zu Grunde richtete, natürlich zuletzt auch den Handel selbst zu Grunde richten. Denn dieser verliert ja mit der Industrie zugleich die Quelle seiner Ausführung und den Absatz für seine Einbringung.*) Je mehr bei der Handelspolitik der fremden Nationen das Interesse ein partikuläres und egoistisches, und folglich die kosmopolitische Tendenz zurückgedrängt ist, desto stärker ist der ihnen gegenüberstehende Staat zu solchen Beschränkungen der Handelsfreiheit zum Schutz seiner eigenen Industrie verpflichtet. Er muß hier häufig Akte der Nothwehr ausüben, die sich aber freilich auch streng innerhalb der dieser vorgezeichneten Grenzen halten müssen. Die Regel muß durchaus die Handelsfreiheit sein, die Beschränkung darf nur die Ausnahme sein.**) Die letztere muß daher auch immer eine bloß temporäre Maßnahme sein, die sich möglichst schnell durch sich selbst überflüssig zu machen beabsichtigt, und das Motiv darf bei ihr nie der egoistische Nationalvortheil sein. Von vornherein kann es zwar nicht fehlen, daß bei der Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen eben dieser der leitende Bestimmungsgrund ist, da ja die Nationalität von Haus aus nur erst die partikuläre ist. In diesem Fall steht das nationale Interesse im wirklichen Konflikt mit dem kosmopolitischen, und drängt es zur Ungebühr zurück. Anfangs wiegt also jenes durchaus vor diesem vor. Allein je weiter die sich normalisirende sittliche Entwickelung der Menschheit vorschreitet, desto gründ-

*) Stahl, II., 2, S. 59. f.

**) Wirth, II., S. 352.

her ändert sich dieß, und desto mehr wächst die Annäherung an ein,
uf ihrem wirklichen Einklang beruhendes, vollständiges Gleichgewicht
ider Interessen bei dem Maximum beider. Im Allgemeinen ist also
dieser Beziehung die sittliche Aufgabe die, *jedes* der beiden hier
sammenwirkenden Interessen, das kosmopolitische sowohl als das
tionale, so viel als unter den jedesmal geschichtlich gegebenen Ver-
ltnissen nur immer möglich ist, gegen die Uebergriffe des andern zu
ern, näher das kosmopolitische Interesse zu seiner vollen Stärke
nzuziehen, aber ohne irgend eine Verkürzung der Vollkräftigkeit
nationalen, lediglich durch die Läuterung und Bildung dieses
eren, d. i. durch die vollständige Abklärung desselben von seiner
rlichen Partikularität durch die richtige Bildung.

§. 1141. Da die wesentliche Bedingung der Normalität des
tlichen (oder bürgerlichen) Lebens in dem *Rechtszustande*
(§. 402.), so ist dieser ein besonders wichtiger Gegenstand des
ichen Interesses in unserer Sphäre. Die Handhabung des Rechts,
Rechtspflege, hat keineswegs etwa bloß für das Privatinteresse
s Einzelnen, wie unmittelbar ins Auge fällt, eine hohe Bedeutung,
ern ebenso auch für das Ganze der sittlichen Gemeinschaft, für
Stand des sittlichen Lebens im Volk im Ganzen. Es ist nicht
für den Einzelnen selbst wichtig, daß er sein gutes Recht mit
erheit behaupte und durchsetze, sondern auch für das Ganze, —
wichtiger aber ist es, daß die Rechtsordnung sich unerschütterlich
upte gegenüber aller Willkür und Leidenschaft der Einzelnen;
n sie ist das letzte Fundament des äußeren, geschichtlich durchgrei-
en Bestandes der sittlichen Ordnung überhaupt in der Welt.*)
ebenso ist auch wieder die Rechtspflege, wenn sie eine wahre
ege der Gerechtigkeit ist, als Mittel zur Bildung des allgemeinen
htsbewußtseins im Volk, ein entschieden wichtiges Mittel für die
dung des allgemeinen sittlichen Bewußtseins überhaupt. Soll sie

*) *Stahl*, II., 2, S. 181.: „Es ist die Bedeutung der Rechtspflege nicht
ß, daß dem einzelnen Menschen sein Recht werde, sondern daß die mensch-
Gemeinschaft eine sittliche Macht sei, die nach der Idee der Gerechtigkeit
scht." Ebendas., S. 439.: „Es sind zwei Subjekte, deren Recht die Rechts-
ge behauptet (vindicat), das des Staates und der sittlichen von Gott sank-
irten Ordnung auf Erden, und das des Menschen."

nach dieser Seite hin ins Große wirken, so ist die Bedingung
Oeffentlichkeit, die deßhalb auch schon auf den niederen
wickelungsstufen des Staates sittliches Bedürfniß ist. Denn nu
dieser kann auf der einen Seite eine wirkliche und lebendige Ant
nahme des Volkes an ihr und eine Einwirkung derselben auf
Entwickelung seines Rechtsbewußtseins stattfinden, und auf der
deren Seite ein festes, weil erfahrungsmäßiges, Vertrauen zu
unparteiischen Gerechtigkeit der Verwaltung des Rechtes*), so
trefflich diese übrigens auch ohne öffentliches Gerichtsverfahren
kann und wirklich sein mag. Ohne dieses Vertrauen aber ist
wieder gar nicht daran zu denken, daß die Rechtspflege eine Bildu
schule des nationalen sittlichen Bewußtseins werde. Dieses Vertr
auf alle mögliche Weise zu kultiviren, ist von höchster Bedeut
Eben nach dieser Seite hin ist aber das Geschwornengericht
für die Rechtspflege wesentliche Institution.**) Und zwar im A
meinen in einer doppelten Beziehung. Einmal: Sobald die sitt
Gemeinschaft die Stufe der bloßen bürgerlichen Gesellschaft ü
schritten hat, im wirklichen Staate mithin, handelt es sich bei
Rechtspflege nicht mehr lediglich um die Beschützung der Einzelne
Ansehung ihres Eigenbesitzes, ihres sinnlichen Lebens und ihrer F
heit, sondern in letzter Beziehung wesentlich um die durchgreif
Geltendmachung der an sich sittlichen Forderungen selbst. Im St
fallen daher alle Vergehungen nicht bloß unter den Gesichtsp
von Verletzungen Einzelner, sondern wesentlich zugleich unter den
Verletzungen der ewigen sittlichen Ordnung, mit anderen Worten
Staates selbst, und so wird nun auch ihre moralische Beschaf

---

*) Hegel, Philos. des Rechts, S. 288.: „Die Oeffentlichkeit der Re
pflege nimmt der grade Menschensinn für das Rechte und Richtige. — —
gehört zum Rechte namentlich das Zutrauen, das die Bürger zu dems
haben, und diese Seite ist es, welche die Oeffentlichkeit des Rechtsprechens
dert. Das Recht der Oeffentlichkeit beruht darauf, daß der Zweck des
richts das Recht ist, welches als eine Allgemeinheit auch vor die Allgemei
gehört; dann aber auch darauf, daß die Bürger die Ueberzeugung gewi
daß wirklich Recht gesprochen wird." Vgl. Marheineke, S. 537.

**) Vgl. schon Kant, Rechtslehre, S. 150. f. (B. 5.) Desgl. Hegel
288—293., Daub, II., 2, S. 264., Wirth, II., S. 303—306., Marhei
S. 537.

eit, die subjektive moralische Bestimmtheit des Thäters, aus der sie
ervorgegangen sind, ausdrücklich mit Gegenstand der richterlichen
eurtheilung und ein wesentliches Moment bei der richterlichen Ent-
heidung. In dieser Beziehung befindet sich nun aber der amtliche
ichter dem Angeschuldigten gegenüber in einer sehr ungünstigen
tellung. Theils nämlich käme es hierbei auf eine genaue und an-
auliche Kenntniß der Person des Angeklagten, seiner besonderen und
dividuellen Verhältnisse u. s. w. an, ohne die demselben nur ein
ngefähres Recht gesprochen werden kann; diese Kenntniß muß
r jenem Richter in der Regel abgehen, und eben deßhalb kann es
m dann auch nicht gestattet werden, sich bei seinem Urtheilsspruch
befangen dem unmittelbaren Eindruck hinzugeben, den die zu rich-
de Person auf ihn macht. Theils sind auch die Satzungen des
sitiven Rechtes ihrem Begriff selbst zufolge ganz abstrakt gefaßt,
ährend jeder unter sie zu subsumirende konkrete Fall eine Fülle von
dividuellen Momenten mit sich führt, die, wenn der Spruch gerecht
sfallen soll, ausdrücklich mit in Rechnung gebracht sein wollen. Der
ntliche Richter kann aber nur äußerst schüchtern auf diese Seite ein-
hen, eben weil die Person des Angeklagten ihm zu fern steht. Von
iden genannten Seiten her kann also das summum jus leicht zur
mma injuria werden. Hiergegen nun muß der Beklagte sich ge-
hert wissen, wenn er Vertrauen haben soll zur Rechtspflege. Es
uß also eine Veranstaltung getroffen sein, vermöge welcher seine
chuld möglichst aus der konkreten individuellen Bestimmtheit seines
sonderen Falles heraus beurtheilt werde, so daß er dieser Beurthei-
ng als einer annäherungsweise aus seiner eigenen Situation heraus
sprochenen sich bewußt werden, und folglich auch selbst in seinem
genen Bewußtsein ihr zustimmen muß. Diese Veranstaltung kann
m aber nur darin bestehen, daß die Subsumtion des speciellen
alles unter die vom Gesetz aufgestellten abstrakten Kategorieen durch
olche geschehe, die nicht bloß die einzelne That für sich, sondern
ch die Person des Thäters, und zwar nach ihren individuellen
erhältnissen, kennen, und die sich in die individuelle Bestimmt-
it seines inneren Lebens mit einer gewissen Sicherheit hineinver-
zen können, weil sie mit ihm demselben besonderen Lebenskreise
gehören, also allgemein ausgedrückt durch Seinesgleichen, durch

Standesgenossen*), — und zwar so, daß diese ausdrücklich
gewiesen sind, bei ihrer Beurtheilung des Falles dem unmitte
Eindruck zu folgen, den sie von der Totalität der ihnen vorlie
Momente, namentlich auch von der Person des Angeschul
empfangen**), und überhaupt ihrer moralischen Ueberzeugung,
abgesehen von der juridisch nachweislichen Begründung der
Diese Veranstaltung ist aber eben die Jury. Fürs andere sod
in allen den Fällen, wo es sich nicht lediglich um das Mein
Dein der Einzelnen handelt, sondern bestimmt um Rechtsans
des Staates an die Einzelnen, namentlich auch um Delikte des
gers gegen den Staat, also in allen Kriminalfällen im weitesten
des Wortes, — eben der Staat, der in der Person des amt
Richters Recht spricht, selbst Partei; und so kann allerdings
die Unbefangenheit und Unparteilichkeit jenes Richters ein Be
sich erheben. In allen den Rechtsfällen folglich, in denen
zwischen dem Bürger und dem Bürger, sondern zwischen dem
und dem Staat die Frage nach dem Recht obschwebt, ist das
trauen zu der öffentlichen Rechtsverwaltung dadurch bedingt, d
Entscheidung nicht ausschließend in der Hand des amtlichen Ri
liegt, sondern unter der ausdrücklichen Mitwirkung des Rechtsbe
seins des Bürgers als solchen erfolgen muß. Und hierfür is
eben wieder durch das Geschwornengericht Fürsorge getroffen.
ders stark fällt das Bedürfniß einer solchen Mitbetheiligung der

---

*) Hegel, S. 292.: „In Ansehung der Entscheidung über den b
deren, subjektiven und äußeren Inhalt der Sache findet das Re
Selbstbewußtseins der Partei in dem Zutrauen zu der Subjektivität de
scheidenden seine Befriedigung. Dieß Zutrauen gründet sich vornehmli
die Gleichheit der Partei mit denselben nach ihrer Besonderheit, dem
und dergl. Das Recht des Selbstbewußtseins, das Moment der subjek
Freiheit kann als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über
wendigkeit der öffentlichen Rechtspflege und der sogenannten Geschw
gerichte angesehen werden. Auf ihn reducirt sich das Wesentliche, was
Form der Nützlichkeit für diese Institutionen vorgebracht werden
Vgl. Wirth, II., S. 303., wo es u. A. heißt: „Die peinlichen Gesetz
verlangen, daß jenes Konkrete im Gerichte zur Sprache komme, und d
schieht vornehmlich in jenem volksthümlichen Elemente, in welchem de
brecher sein eigenes, konkretes Volksbewußtsein vor sich sieht."

**) Daub, II., 2, S. 264.

bei den Preßvergehungen ins Auge, und überhaupt bei allen im engeren Sinne des Wortes politischen Vergehungen. Denn bei ihnen ist nur aus dem jedesmaligen allgemeinen politischen Bewußtsein des Volkes heraus eine gerechte Beurtheilung des einzelnen Falles möglich. Die Subsumtion des konkreten Falles unter eine bestimmte von den vom Gesetz aufgestellten allgemeinen Kategorieen, überhaupt die Feststellung des wirklichen Thatbestandes kann aber auch ganz füglich einfachen ehrenhaften Bürgern aus dem Volke ohne gelehrte juristische Bildung überlassen werden, da zu ihr diese letztere nicht erfordert wird.*) Was nächst dem noch übrigt, die Anwendung der positiven Gesetzesbestimmungen auf den bereits ermittelten Thatbestand muß natürlich, da sie eine genaue Einsicht in das positive Gesetz voraussetzt, die Sache des rechtsgelehrten amtlichen Richters sein, und dieses sammt der Instruktion des Rechtshandels bildet seine eigenthümliche Funktion. Nur vermöge einer solchen Institution, welche bei der Strafrechtspflege die Entscheidung über den Thatbestand der moralischen Ueberzeugung Solcher anheim gibt, die der Angeschuldigte selbst als unparteiische, sachverständige und billige Beurtheiler seiner Sache anerkennen muß, kann auch das Recht gegen die Vereitelung durch ein hartnäckiges und systematisches Abläugnen von Seiten des Verbrechers aufrecht erhalten werden.**) Freilich muß aber dabei dem

*) Hegel, S. 291.: „Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß der juristische Richter allein den Thatbestand feststellen solle, da dieß die Sache jeder allgemeinen Bildung ist, und nicht einer bloß juristischen. Die Beurtheilung des Thatbestandes geht von empirischen Umständen aus, von Zeugnissen über die Handlung und dergleichen Anschauungen, dann aber wieder von Thatsachen, aus denen man auf die Handlung schließen kann, und die sie wahrscheinlich oder unwahrscheinlich machen.“ Vgl. Marheineke, S. 537.

**) Hegel, S. 291. f.: „Es soll hier eine Gewißheit erlangt werden; diese Gewißheit ist hier die subjektive Ueberzeugung, das Gewissen, und die Frage ist, welche Form soll diese Gewißheit im Gericht erhalten? Die Forderung des Eingeständnisses ab Seiten des Verbrechers, welche sich gewöhnlich im deutschen Rechte vorfindet, hat das Wahre, daß dem Rechte des subjektiven Selbstbewußtseins dadurch ein Genüge geschieht; denn das, was die Richter sprechen, muß im Bewußtsein nicht verschieden sein, und erst wenn der Verbrecher eingestanden hat, ist nichts Fremdes mehr gegen ihn in dem Urtheil. Hier tritt nun aber die Schwierigkeit ein, daß der Verbrecher läugnen kann, und dadurch das Interesse der Gerechtigkeit gefährdet wird. Soll nun wieder die subjektive

Angeklagten das Recht zustehen, einzelne aus der Liste der Geschwornen als seine Richter zu rekusiren, um gegen die immerhin offen bleibende Möglichkeit einer Privatparteilichkeit gesichert zu sein.*) Und ebenso muß das Verfahren der Geschwornengerichte der strengen Aufsicht und Kontrole der höchsten Organe des Staates unterworfen sein; denn die Möglichkeit parteiischer Leidenschaftlichkeit auch auf Seiten der Geschwornen läßt sich ja nicht in Abrede stellen.**)

§. 1142. Was nun das pflichtmäßige Verhalten in Beziehung auf den Rechtszustand betrifft, so läßt es sich in dieses Doppelte zusammenfassen, einerseits die unbedingte Anerkennung, Einhaltung und Beschützung des jedesmal gegebenen Rechtszustandes — und andererseits die unausgesetzte Bemühung um die immer höhere Vervollkommnung desselben. Das erstere betreffend ergeht an Jeden zu allernächst die Forderung, das in seinem Kreise bestehende Recht streng zu achten, und überall, wo seine eigenen Interessen mit demselben in Konflikt gerathen, sie hintanzusetzen. Mit seinem Gewissen (im herkömmlichen Sinne des Wortes) kann, wenigstens in unseren christlichen Staaten, eine solche Unterwerfung unter die faktische Rechtsordnung nicht in Widerspruch kommen, da sie ja nicht eine unbedingte Billigung derselben involvirt, vielmehr das Recht nicht nur, sondern auch die Pflicht in ihrem Geleite hat, sich über die Mängel der vorhandenen Rechtseinrichtungen freimüthig, wiewohl bescheiden, zu äußern, und an ihrer Verbesserung zu arbeiten. Sind wir selbst vor dem Rechtsgesetz straffällig geworden, so dürfen wir uns seiner Strafe nicht entziehen; denn die Aufrechterhaltung seines Ansehens muß in unsern Augen mehr bedeuten als der persönliche Nachtheil, den wir über uns zu nehmen haben.***) Wo wir uns unrechtmäßig verurtheilt glauben,

---

Ueberzeugung des Richters gelten, so geschieht abermals eine Härte, indem der Mensch nicht mehr als Freier behandelt wird. Die Vermittelung ist nun, daß gefordert wird, der Ausspruch der Schuld oder Unschuld solle aus der Seele des Verbrechers gegeben sein, — das Geschwornengericht."

*) Wirth, II., S. 303.

**) Ebendaselbst, S. 305. f.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 252. f.: „Der Christ als Unterthan muß sich jeder Strafe unterwerfen. — — Der Christ — — muß ja auch wollen, daß selbst an seiner Person die Autorität des Gesetzes aufrecht erhalten werde. — — Sich der Strafe entziehen, heißt an seinem Theil den Staat

haben wir uns aller uns offenstehenden Rechtsmittel zu bedienen, wenn diese aber nichts fruchten, uns auch dem für unrecht gehaltenen Rechtsspruche zu unterwerfen.*) Wer wegen eines von ihm begangenen Vergehens angeklagt wird, ist zum rückhaltslosen Eingeständniß der Wahrheit verpflichtet. Sogar die freiwillige Selbstanklage ist völlig unzweifelhaft Pflicht, wenn wir uns auch unserer Besserung zuversichtlich bewußt sind, in allen den Fällen, wo die Verletzung des Gesetzes, die wir uns, ohne daß die Vollstrecker der öffentlichen Gerechtigkeit uns als die Schuldigen kennen, zu Schulden kommen ließen, ruchbar geworden ist, und also eine Rechtsgenugthuung sittlich zu fordern ist, — oder wo, wenn auch dieß nicht der Fall ist, ein durch unser Vergehen angerichteter Schade für Andere ohne unser Bekenntniß fortdauern oder vielleicht sogar noch anwachsen würde.**) Von diesen Fällen abgesehen kann zwar nicht schlechterdings gefordert

aufheben. Der Gehorsam hängt keineswegs von der Ueberzeugung ab, die Strafgesetze des Staates seien absolut weise, sondern er muß unbedingt sein. Aber freilich, wie Jeder sich absolut den Strafen des Gesetzes unterwerfen muß, so muß ihm auch das Recht zustehen, frei über das Gesetz und dessen Handhabung zu urtheilen, denn ohne das ist das Gewissen gebunden. Und das vom Unterthanen gilt, gilt nicht auch von der Obrigkeit. Der Unterthan muß sich jeder Strafe unterwerfen, auch der, in welche er nur darum verfällt, weil er nicht gegen sein Gewissen handeln will; die Obrigkeit kann aber nicht sagen, sie müsse jedes Gesetz handhaben, auch wenn es gegen ihr Gewissen streite."

*) Schleiermacher, a. a. O., S. 253.: „Ja in der größten Allgemeinheit müssen wir dieses auffassen, und sagen, daß kein Fall denkbar ist, in welchem der Christ sich der Strafe widersetzen oder entziehen dürfte, gesetzt auch sie träfe ihn nach seiner Ueberzeugung mit dem entschiedensten Unrecht. Wer anders lehrte, lehrte nur Unrecht häufen auf Unrecht." Ebendas.: „Der Unterthan muß sich jeder Strafe unterwerfen, auch der, in welche er nur darum verfällt, weil er nicht gegen sein Gewissen handeln will." Ebendas.: „Nur freilich, so weit sein Recht dazu geht, darf der Unterthan versuchen, vermeintliche Beeinträchtigungen abzuweisen. Ja, wo er das Recht hat zu appelliren, ist es selbst seine Pflicht, so oft er sich mit Unrecht verurtheilt glaubt, weil er sonst die Ungerechtigkeit der Obrigkeit durch eigene Unvollkommenheit und Unthätigkeit mit verschuldet."

**) „So ist z. B. der, welcher durch einen Meineid eine ungerechte gerichtliche Entscheidung veranlaßt hat, verbunden, sich dieses Meineids schuldig zu geben, wenn der bei jener Entscheidung leidende, auf eine andere Art nicht entschädigt und von den Folgen des ihm lästigen gerichtlichen Ausspruchs befreit werden kann." Reinhard, III., S. 150.

werden, daß wir uns selbst aus freien Stücken als Uebertreter des Gesetzes angeben sollen*), im Allgemeinen aber läßt sich doch schwerlich ohne eine solche Selbstangabe eine wahrhaft aufrichtige Reue denken. Bei dieser wird jene, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse hindernd dazwischen treten, schon zu einer psychologischen Nothwendigkeit werden. Werden unsere eigenen Interessen durch Andere widerrechtlich verletzt, so soll uns zwar ungeheuchelte Willigkeit, gelassen Unrecht zu erleiden, beseelen (Matth. 5, 39—41.)**), und unser Verhalten muß durchweg durch die Liebe als Geduld, Nachsicht und Schonung geleitet werden, es würde aber auch eine unheilvolle Schwächung des gemeinsamen Rechtszustandes zur Folge haben,

*) Reinhard, III., S. 149. f., Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 253. f., Beil., S. 122. Doch drücken sich diese Moralisten über die Pflicht, sich selbst der Strafgerechtigkeit anzugeben, zu gelinde aus. Schleiermacher schreibt an der ersteren Stelle gradezu: „Sich selbst als Uebertreter des Gesetzes anzugeben, fordert das Sittengesetz nicht, wohl aber, die Wahrheit zu gestehen, sobald man eines Vergehens angeklagt ist. Daher auch in manchen Staaten eine Selbstanklage gar nicht angenommen wird. Mit Recht; denn die Obrigkeit muß bessere Bürgschaft für ein Faktum haben als die Aussage eines Menschen, der sich selbst für einen Treulosen erklärt. Ist aber Jemand wirklich zur Kenntniß seiner Sünde gekommen: so ist er auch schon auf dem Wege zur Wiederherstellung des Gehorsams und hat also (?) gar keine Veranlassung, die Vollziehung der Strafe selbst herbeizuführen." Und an der anderen Stelle: „Dagegen findet keine Pflicht statt, sich selbst anzugeben. Denn die innere Wiederherstellung des Gehorsams ist ein Faktum, welches äußerlich nicht beurtheilt werden kann. Darum muß sich der Christ der Strafe unterziehen, wenn er sich auch der Besserung bewußt ist. Wird aber die Uebertretung nicht bekannt, und er ist sich der Besserung bewußt: so hat er keinen Grund, die Strafgerechtigkeit aufzurufen, weil durch das Unterbleiben der Strafe die Obrigkeit nicht leidet."

**) Ueber die Auslegung dieser Stelle vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 259—261., Beil., S. 123. Daß sie nicht buchstäblich zu verstehen sei, steht auch ihm fest. Er bemerkt an dem ersteren Orte, S. 259.: „So viel ist nun gleich deutlich, wird die Bereitwilligkeit, das Unrecht zu leiden, ganz allgemein gesetzt: so kann die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen, so lange es noch Menschen gibt, die Unrecht thun. Denn diese haben dann völlig freie Hand, und werden sich allmählich alle anderen unterordnen." Und S. 263.: „Sollen die Stellen, in denen Christus eine Bereitwilligkeit gebietet, sich weiter beleidigen zu lassen, eine allgemeine Geltung haben: so kommt überall, wo das Gemeinwesen noch nicht absolut vollkommen ist, alle Gewalt und aller Besitz in die Hände derer, die Unrecht thun. Das kann aber unmöglich dem Sinne Christi gemäß sein."

wenn wir deßhalb auf den Gebrauch des geordneten Rechtsweges zu unserem Schutz verzichten wollten. (Vgl. oben §. 923.) Selbst die Strafgerichtsbarkeit dürfen wir getrost auch in unseren Privatangelegenheiten gegen Andere anrufen.*) Ueberall, wo es die heilige Rechtsordnung gilt, sind unsere Privatangelegenheiten zugleich die Angelegenheiten des Gemeinwesens und im wirklichen Staat gibt es in Wahrheit gar keine bloßen Privatangelegenheiten mehr.**) Wir suchen ja in einem solchen

---

*) Vgl. hierüber überhaupt Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 256—264. 478. f. 628—631., Beil., S. 123. f.

**) Schleiermacher, a. a. O., S. 258. f.: „Ist der Staat um so unvollkommener, je mehr er glaubt, er könne das gemeine Wesen sichern ohne den Einzelnen zu schützen, und ist er um so vollkommener, je mehr er die Kräfte eines jeden der Unterthanen als die seinigen ansieht, und auf gleiche Weise verfährt bei Verletzungen des Einzelnen und bei Vergehungen gegen den Staat: so hört mit seinem Eingreifen der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatangelegenheiten in Beziehung auf Verletzungen auf, und jedes Vergehen wird ein öffentliches. Da kann dann also auch nicht mehr die Rede sein von Privatgenugthuung, die zu fordern wider den Geist des Christenthums ist, sondern nur von Sicherstellung des Staates gegen die Uebergriffe Einzelner; nicht bloß von einem Rechte kann es sich dann handeln, sondern von der Pflicht des Bürgers, die Strafgerichtsbarkeit aufzurufen gegen Verletzung des Ganzen, wobei es also auch gar keinen Unterschied machen kann, ob sie erfüllt wird von dem zunächst Verletzten oder von einem Anderen, nur daß sie dem zunächst Verletzten immer zuerst und ganz vorzüglich obliegt, sofern es in der Natur der Sache liegt, daß er zuerst und am besten von der Verletzung weiß, die in seiner Person dem Ganzen zugefügt ist." Ebendas., S. 257.: „Der Unterschied, der zwischen Privatvergehen und öffentlichen gemacht wird, ist nur ein sehr relativer, denn jedes ist immer auch das andere. Selbst das geringste Privatvergehen ist insofern auch ein öffentliches, als es eine partielle Aufhebung der bürgerlichen Ordnung in sich schließt, und selbst der Hochverrath auf seinen höchsten Stufen als Angriff auf die höchste Spitze der Obrigkeit und auf die Verfassung ist kein rein öffentliches Vergehen. Und auch das ist klar, daß die Heiligkeit des Gesetzes überhaupt in dem Maße schwinden muß, als der Unterschied nicht durchaus nur für untergeordnet gehalten wird. Die Idee des bürgerlichen Gesetzes als einer göttlichen Institution ist vom christlichen Standpunkte aus aufgefaßt heilig, und sie ist überall getrübt, wo es nicht ganz gleich gilt, ob sie in diesem Punkte verletzt wird oder in jenem." Vgl. auch Beil. S. 123. Ebenso Hegel, Phil. d. Rechts, S. 144.: „Wo die Verbrechen nicht als crimina publica, sondern privata (wie bei den Juden, bei den Römern Diebstahl, Raub, bei den Engländern noch in einigem u. s. f.) verfolgt und bestraft werden, hat die Strafe wenigstens noch einen Theil von Rache in sich."

Falle gar nicht etwa — was freilich zweifellos pflichtwidrig und unchristlich wäre, — eine Privatgenugthuung, geschweige denn gar eine persönliche Rache an dem, der uns verletzt hat; sondern lediglich um der Aufrechterhaltung des Rechtszustandes willen fordern wir die bürgerliche Obrigkeit auf, zu thun was ihres Amtes ist, dem Bösen zu wehren. Damit thun wir einfach unsere Pflicht. Die Unterlassung davon würde uns in dem einzigen Falle geboten sein, wenn die bestehende Strafgesetzgebung eine barbarische wäre. *) Freilich ist der Eindruck, den dieses Verhältniß gibt, um desto reiner je weniger der Verletzte selbst hervortritt, und je unmittelbarer vielmehr die Reaction gegen den Verletzenden von der Gemeinschaft selbst ausgeht, ohne die eigene Mitwirkung des Verletzten. Es gehört dieß wesentlich mit zur vollkommenen Organisation der sittlichen Gemeinschaft, daß in ihr, wo immer das Recht eines Einzelnen durch einen Anderen verletzt wird, sofort das Gemeingefühl derselben gegen den Verletzenden reagire, und so jeder Beleidigung des Einzelnen sofort ein entsprechender Ausdruck des öffentlichen Unwillens gegen den Beleidiger antworte. Weßhalb es denn auch eine Aufgabe ist, an deren Lösung Jeder mitzuarbeiten hat, daß sich in der Sphäre des bürgerlichen Lebens immer vollständiger ein System von bestimmten Formen bilde, in welchen die Gemeinschaft den öffentlichen Unwillen über die verschiedenen Gattungen der Rechtsverletzungen aussprechen kann. **) Dem entsprechend

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 263.: „Die Wiedervergeltung widerspricht offenbar nicht minder dem Geiste des Christenthums als den klaren Aussprüchen der Schrift. Daraus folgt aber nicht, daß ich die das Schwert tragende Obrigkeit nicht aufforderе, dem Bösen zu wehren, sondern nur daß ich sie nicht in Anspruch nehme, für mich unter der Form der Wiedervergeltung zu handeln. Ich werde sie also allerdings nicht aufrufen, wenn ich glauben muß, daß sie sich zu nichts Anderem verordnet ansieht, als dazu, die Privatrache zu übernehmen. Diesen Eindruck wird sie mir aber machen in dem Maße, als ihre Strafen noch barbarisch sind. Je mehr dagegen ihre Strafgesetzgebung den christlichen Charakter hat, desto weniger kann ich Bedenken tragen, sie zur Hülfe zu rufen, und zwar gleich viel viel, ob ich selbst der zunächst beleidigte bin, oder ob es ein anderer ist."

**) Vgl. Schleiermacher, a. a. O., S. 629. f. Es wird hier gefordert, in der christlichen Gemeinschaft solle, wenn der Einzelne von einem anderen Einzelnen beleidigt wird, das Gemeingefühl gegen den Beleidiger reagiren. Hierauf wird fortgefahren: „Das geschieht nun in der bürgerlichen Gesellschaft,

muß aber die Gemeinschaft dann auch verlangen, daß Jeder die ihm widerfahrenen Rechtsverletzungen zu ihrer Kenntniß bringe. *) Wenn wir so schon durch die Vertheidigung unseres eigenen Rechtes in den geordneten Wegen indirekt den allgemeinen Rechtszustand zu wahren haben, so liegt es uns weiter auch ob, denselben, wie auch immer er von Anderen angegriffen werden möge, auch direkt, so viel in unserer Macht steht, zu beschützen. Auch solche Rechtsverletzungen, die uns nicht persönlich betreffen, sollen wir, wo es irgend möglich ist, zu verhindern suchen. Sind sie aber geschehen, so ist es unsere Pflicht, der das Recht verwaltenden Obrigkeit allen Beistand dazu zu leisten, den Thäter zu ermitteln und zur verdienten Strafe zu ziehen. Insbesondere auch durch rückhalts= und furchtlose Zeugenaussagen, ohne daß wir die Unannehmlichkeiten und Nachtheile ansehen, die uns daraus erwachsen möchten. Diese Pflicht besteht für uns nicht etwa bloß in Ansehung der eigentlichen direkten Angriffe auf den Staat oder der im engsten Sinne des Wortes so genannten crimina publica, hinsichtlich derer sie am allerwenigsten kontrovers sein sollte **), sondern

---

wo die Gesellschaft sich des einzelnen Beleidigten annimmt, und dafür sorgt, daß keine Beleidigung ohne einen Ausdruck des öffentlichen Unwillens bleibe. — — Fordert die Gemeinschaft aber, daß der Einzelne die ihm widerfahrenen Beleidigungen selbst räche: so ist das durch und durch verkehrt. Der Streit ist also hier leicht, und zwar so zu schlichten. Wer christlich handeln will, muß, indem er das eine" (die eigene Rache) „unterläßt, das andere" (die Organisation bestimmter Formen, in denen die Gemeinschaft den öffentlichen Unwillen gegen Beleidigungen aussprechen kann) „hervorzubringen suchen. Denn es ist allerdings nothwendig, daß in Beziehung auf Diejenigen etwas geschieht, welche in der Gewohnheit sind, Andere zu beleidigen; es bedarf gegen das Unrecht einer Darstellung des allgemeinen Unwillens, und diese muß die Basis werden des reinigenden Handelns. Aber sie muß auch vom Gemeingefühle ausgehen und etwas Gemeinsames sein, und das wird grade verhindert durch die Fortsetzung des Systems der persönlichen Rache."

*) Hegel, Philos. d. Rechts, S. 145.: „In mehreren heutigen Gesetzgebungen ist noch ein Rest von Rache übrig geblieben, indem es den Individuen überlassen bleibt, ob sie eine Verletzung vor Gericht bringen wollen oder nicht.."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 254.: „Daß nun Jeder die Verpflichtung habe, Unternehmungen gegen den Staat, die zu seiner Kenntniß kommen, der Obrigkeit anzuzeigen, sollte Niemandem zweifelhaft sein. Denn ganz unhaltbar ist die entgegengesetzte Ansicht, daß diese Verpflichtung Niemand

in Ansehung aller ausgesprochenen Verletzungen der Rechtsordnung überhaupt, also aller Verbrechen. Wo immer solche zu unserer Wissenschaft kommen, haben wir sie zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen. Es kann nicht nur nicht davon die Rede sein, daß wir dem Verbrecher auf irgend eine Weise dazu behülflich sein dürften, sich der Strafgerechtigkeit zu entziehen, sondern die Pflicht fordert auch, daß wir ihn, wenn wir ihn kennen, der Obrigkeit anzeigen. Die Schmach, mit der die öffentliche Meinung auch jetzt noch den Denuncianten zu brandmarken pflegt, darf uns nicht davon zurückhalten, sobald wir uns nur der Reinheit und Uneigennützigkeit unserer Motive bewußt sind. Sie beruht auf einem Vorurtheil, das seine Quelle theils darin hat, daß sich die bürgerliche Gesetzgebung allerdings nicht selten mit dem natürlichen Billigkeitssinn im Widerspruch befindet, theils darin, daß der Staat, indem er häufig Belohnungen auf die Denunciation gesetzt, selbst den Verdacht eigennütziger Absichten bei derselben nahe gelegt hat.*)

---

habe, weil sie Jedem obliege. Eben weil ich nicht weiß, ob ein Anderer Kenntniß hat von der Gefahr, die dem Staate droht, und ob er, wenn er die Kunde davon hat, seiner Pflicht gemäß handeln werde, muß ich um so eher die Obrigkeit in den Stand setzen, auf ihrer Hut zu sein. Daß dadurch ein Strafübel über einen Anderen herbeigeführt wird, darf mich nicht irre machen; denn wer wider die Gesetze handelt, zieht sich selbst die Strafe zu."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 254. f.: „Dennoch brandmarkt die öffentliche Meinung Jeden, der in dieser Hinsicht seine Schuldigkeit thut. Woher das? Es hat einen zweifachen Grund. Zuerst nämlich ist diese Abweichung der öffentlichen Meinung vom sittlichen Principe überall da sehr erklärlich, wo der Staat Belohnungen setzt auf die Denunciation. Denn da ist nicht mehr auszumitteln, ob Liebe zum Staat oder der nichtswürdigste Eigennutz das Motiv ist. Eine solche Praxis aber sollte dem Staate billig fremd sein; er sollte nicht voraussetzen, daß seine Glieder nicht getrieben werden von der Liebe zu ihm, sondern von der Hoffnung auf seine Belohnung; er sollte nicht seine eigene Schwäche so zur Schau stellen, schon darum nicht, damit nicht revolutionäre Tendenzen in ihr Entschuldigung finden, weil den Vorwand, er bedürfe der Umgestaltung zu kräftigerem Leben. Zweitens aber überall da, wo es gesetzliche Einrichtungen gibt, bei welchen schon auf Kontraventionen gerechnet ist, wie das vorzüglich der Fall ist bei der Gestaltung, die dem Abgabenwesen in den neueren Staaten gegeben ist. Denn da sieht man die Uebertretungen des Gesetzes gar nicht mehr als eine öffentliche Angelegenheit an, sondern als ein Spiel auf Gewinn und Verlust zwischen einem Zweige von Einzelwesen und einem Anderen, wobei jede Einmischung eines Dritten höchst indiskret sei. Wie unsittlich, wie gefährlich auch das ist, bedarf keiner Aus-

Steht der Staat davon ab, solchergestalt selbst jenes Vorurtheil zu begünstigen, so wird es unfehlbar nach und nach weichen müssen. So lange es noch fortbesteht, ist es eine um so rühmlichere That, wenn wir uns um der Pflicht willen muthig über dasselbe hinwegsetzen, und den Schaden nicht ansehen, den dieß uns zuziehen möchte. Dem Staate geziemt es natürlich, seinerseits den, der durch eine solche pflichtmäßige Anzeige ein Gegenstand des Hasses geworden ist, gegen Beeinträchtigungen in seinen Schutz zu nehmen. Bei denjenigen Verbrechen, deren Anzeige Jedem, zu dessen Kunde sie gelangen, durch Gesetze des Staates ausdrücklich geboten ist, kann hierbei von Ausnahmen gar nicht die Rede sein. Anders verhält es sich dagegen mit Denjenigen, in Ansehung welcher eine solche ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht stattfindet. Dürfen wir bei diesen im konkreten Falle zuversichtlich überzeugt sein, daß der Verbrecher reuevoll in sich gegangen ist, sein Verbrechen aber schon ganz der Vergangenheit angehört und für das gemeine Wesen keine verderblichen Folgen mehr nach sich ziehen kann, oder doch nur solche, die abzuschneiden wir selbst sicher in unserer Macht haben: so **kann** die Rücksicht auf den unglücklichen Näch-

---

einandersetzung, und der Staat sollte endlich davon zurückkommen, Vergehen dieser Art von allen übrigen zu unterscheiden, denn diese falsche Maßregel allein entfremdet der öffentlichen Meinung das sittliche Princip selbst. Wir müssen also dabei bleiben, daß der Unterthan nicht nur das Recht hat, sondern auch die Pflicht, die Strafgerechtigkeit gegen Diejenigen aufzurufen, die sich gegen den Staat vergehen. Aber freilich, in dem Maße als die Handlungsweise des Staates so fehlerhaft ist, daß sie die öffentliche Meinung und das sittliche Princip entzweit, ist unsere allgemeine Formel nicht ohne Weiteres anzuwenden, sondern man kann nur sagen, das richtige Verfahren ist das, in welchem die Differenz zwischen der öffentlichen Meinung und dem sittlichen Principe so viel als möglich aufgehoben wird, und so wenig als möglich hervortritt. Vgl. **Marheineke**, S. 548.: „Das Gehässige, welches der Denunciation in allen Gestalten anklebt, verwandelt sich in Pflicht und Verdienst, wenn erwiesen ist, daß der Angebende uneigennützig und selbst nicht achtend des Schadens, der ihm daraus entspringt, lediglich von reiner Vaterlandsliebe geleitet war. Es ist daher Pflicht des Staates, ihn unbelohnt zu lassen, die Reinheit seiner Gesinnung nicht durch Belohnung zu trüben. Setzt hingegen eine Regierung Belohnungen auf dergleichen, wie Anzeigen des Hochverraths, geheimer Verbindungen, demagogischer Umtriebe, so befördert sie die Angeberei und spekulirt im Bewußtsein eigener Schwäche auf die Unredlichkeit der Unterthanen." S. auch **De Wette**, III., S. 159. f.

sten, der sich an dem öffentlichen Gesetz vergangen hat, und auf sein sittliches Heil unter Umständen pflichtmäßigerweise die andere auf die, in solchem Falle nur in abstracto gefährdete, bürgerliche Rechtsordnung überwiegen, und uns von der Anzeige abstehen lassen. *) Denn die Sorge für das Heil des Verbrechers und die Bemühung, ihn zur Buße zu bringen, gehört freilich wesentlich mit zum pflichtmäßigen Verhalten in dieser Beziehung. Gelingt es uns mit unserer sittlich bessernden Einwirkung auf den Verbrecher, so ist es daher unsere Pflicht, das Interesse des reuigen Sünders so viel als nur immer möglich mit dem der öffentlichen Rechtsordnung und ihrer Unantastbarkeit auszugleichen. **) Nur wird in solchen Ausnahmsfällen der wahrhaft bußfertige Verbrecher wohl in der Regel selbst sein Vergehen zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht haben wollen. Nach anderen Grundsätzen dürfen auch die Kleriker bei den ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertrauten Geheimnissen nicht verfahren. ***)

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 256.

**) Ebendas., S. 257.

***) Ebendas., S. 256.: „Aber auch nur dann, so daß das eben Gesagte auch seine volle Anwendung findet für den Fall, daß uns ein Beichtgeheimniß anvertraut wird, was ja in unserer Kirche Jedem begegnen kann. Es soll Jeder wissen, daß wir uns gegen die Gesetze des Staates kein Geheimniß anvertrauen lassen, und daß wir auch dann nicht schweigen werden, wenn der Staat ohne uns dem Verbrechen auf die Spur kommt, und, unser Mitwissen vermuthend, von uns Mittheilung fordert. Nur daß Fälle denkbar sind, wo wir es vorziehen werden, dem Staate zu sagen, Ich weiß zwar Alles, aber ich sage nichts, weil ich in meinem Gewissen überzeugt bin, und dafür haften will und kann, daß aus der Handlung, welcher du nachforschest, keine nachtheiligen Folgen entspringen werden. Nimmst du aber meine Bürgschaft nicht an: so unterwerfe ich mich allen Folgen, die du meinem Schweigen zu geben irgend für gut findest. Gegen ein solches Verfahren kann der Staat nichts einwenden, und es kommt nur darauf an, daß der Christ, der es annimmt, es sonst zu verantworten wisse. Die Praxis der katholischen Kirche aber, die für ihre Geistlichen in Anspruch nimmt, daß der Staat sie auf keine Weise verantwortlich machen könne für die ihnen anvertrauten Geheimnisse, ist antipolitisch." Vgl. Marheineke, S. 548.: „Geheimnisse, anvertraut selbst im Beichtstuhl, wenn sie ein Geheimniß gegen den Staat oder gegen die Gesetze zum Inhalt haben, verpflichten den protestantischen Geistlichen nicht, wie den römisch-katholischen, zur Verschwiegenheit, sondern nur zu dem Bemühen,

§. 1143. Die Sorge für die Vervollkommnung des bestehenden Rechtszustandes angehend kommt es bei der Vervollkommnung dieses letzteren im Allgemeinen auf die Vervollkommnung beider, der Gesetzgebung und der Rechtspflege an. In Ansehung dieser letzteren sind die Gesichtspunkte, welche bei ihrer Fortbildung maßgebend sein müssen, durch das oben (§. 1141.) Erörterte von selbst an die Hand gegeben. In Ansehung jener ersteren dagegen ist die Aufgabe ganz im Allgemeinen die stetige Annäherung an die vollständige Kongruenz der positiven Rechtsbestimmungen mit der sittlichen Idee (§. 510.), oder, was der Sache nach damit zusammenfällt, die immer völligere Umbildung des positiven Rechtes aus dem Gesichtspunkte und Zweck des eigentlichen Staates, was, da der Staat wesentlich die sittliche Gemeinschaft als nationale ist (§. 426.), wesentlich die zugleich immer vollständigere Nationalisirung des Gesetzes, d. h. die immer durchgeführtere Hineinbildung der Volksthümlichkeit (der Nationalindividualität) in dasselbe oder die immer völligere nationale Individualisirung seiner abstrakten allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich mit einschließt. Da der Staat die Forderungen der sittlichen Idee jedesmal nur in dem Maße in sein positives Recht aufnehmen kann, in welchem er vermöge des gegebenen Standes des sittlichen Gemeinbewußtseins und überhaupt des Gemeingeistes in seinem Kreise die Macht besitzt, sie mit äußerem Zwange durchzusetzen (vgl. Bd. III. S. 98.): so ist die Hauptsache bei dieser Aufgabe die Bemühung um die Reinigung und Hebung der öffentlichen sittlichen Meinung, welche im Staate die eigentliche Macht wider die Sünde und für das Gute bildet. *)

§. 1144. Den eigentlichen Lebensmittelpunkt des ganzen Rechtsgebietes bildet die Strafgerechtigkeit; ihr muß sich daher in unserer Sphäre die Aufmerksamkeit ganz vorzugsweise zuwenden, zum

---

die Unternehmer zurückzuhalten von ihrem Verbrechen, widrigenfalls es zur Kunde des Staates kommen würde."

*) Es ist ein Irrthum, wenn man, wie die hergebrachte Rede lautet, sagt, der Staat trete bloß „dem Verbrechen" entgegen, nicht auch „der Sünde und dem Laster." Durch die Strafe allerdings tritt er, wenigstens direkt nur jenem in den Weg, durch die Pflege der öffentlichen sittlichen Meinung aber auch diesen, und zwar auf sehr wirksame Weise.

Zweck ihrer steten Vervollkommnung. In dem Strafrecht kommt nämlich der Begriff des Rechts überhaupt am bestimmtesten zur Entscheidung für das öffentliche Bewußtsein, und es läßt sich deßhalb an den herrschenden Vorstellungen von demselben der jedesmalige Stand des allgemeinen Rechtsbewußtseins am sichersten abnehmen. Vor allem kommt hierbei der Begriff der Strafe in Betracht, die Vorstellung von dem Zweck derselben. Die Auffassungen gehen hier nothwendig völlig auseinander, je nachdem sie sich entweder auf dem Standpunkt der bloßen bürgerlichen Gesellschaft halten oder auf dem des eigentlichen Staates, und grade für die Gegenwart ist es nach dieser Seite hin die Hauptaufgabe, jenen immer noch stark vorschlagenden ersteren Standpunkt vollends vollständig zu überwinden in dem gemeinsamen Rechtsbewußtsein. In der bloßen bürgerlichen Gesellschaft ist die Strafe allerdings lediglich Mittel für die Aufrechthaltung des Rechtszustandes, aber dieses rein als solchen (nicht in seiner ausdrücklich sittlichen Qualität), also als des bloß bürgerlichen und juristischen, — lediglich Mittel für die Sicherung der Bürger in Ansehung ihres Eigenbesitzes und ihres sinnlichen Lebens, nämlich theils durch die Unschädlichmachung der gemeingefährlichen Individuen, theils durch die Abschreckung der Uebelgesinnten von der thatsächlichen Rechtsververletzung mittelst der sicheren Aussicht auf sinnliches Uebel als Folge derselben. *) Anders ist es dagegen im Staat. In diesem liegt, wie ihm selbst, so auch der Strafe wesentlich die sittliche Idee selbst zum Grunde, und wenn gleich dieselbe allerdings auch in ihm nach einer Seite hin ein Mittel zu seiner Selbsterhaltung ist, so ist sie dieß

*) Auffallend genug bleibt Schleiermacher in seiner Strafrechtstheorie auf diesem Standpunkte stehen. „Die Strafe" — sagt er Chr. Sitte, S. 248., — „soll wirken als Drohung, und das wirkliche Eintreten derselben ist nur eine Nothwendigkeit, damit die Drohung Realität habe." Und bald nachher: „Der eigentliche Zweck aller Strafgesetzgebung ist, den Gehorsam gegen das Gesetz aufrecht zu erhalten." Vgl. auch S. 251. Dagegen protestirt auf eine höchst energische Weise gegen die Abschreckung von dem Verbrechen als Zweck der Strafe, Daub, II., 1., S. 319. Desgl. S. 345. f. Ebenso Hegel, S. 138. f., 140. f. und Marheineke, S. 340. f., vgl. S. 342. f. Besonders treffend ist auch die Zurückweisung der Sicherung des Rechtszustandes durch Abschreckung als des Princips des Strafrechts bei Hartenstein, S. 263—265., wo dieses Princip zugleich gegen manche ungegründete Vorwürfe in Schutz genommen wird.

doch wesentlich eben in dem Sinne, Mittel für die Aufrechterhaltung der sittlichen Idee selbst und für die Sicherung ihrer Verwirklichung in der Welt, d. i. näher in der sittlichen Gemeinschaft zu sein. Der Staat erhält durch die Strafe die Herrlichkeit*) zunächst freilich seines Gesetzes aufrecht, aber diese eben als die Herrlichkeit des ewigen sittlichen Gesetzes selbst, als aus welchem allein jenem diese unbedingte Berechtigung jeder individuellen Willkür gegenüber zukommt. Im Staate wird wesentlich um der Gerechtigkeit willen gestraft**), aus sittlichem Grunde. Sein Strafen ist einfach die unausbleibliche Erweisung der Gerechtigkeit, die wie nach der einen Seite hin die schützende, so nach der anderen Seite hin die strafende ist, die Vindication der allem Recht und Staat ewig vorausgehenden, an sich göttlichen sittlichen Ordnung, die, so oft sie verletzt wird, sofort wieder hergestellt werden muß, dadurch nämlich, daß sich an dem Verletzer durch seine Bewältigung (soweit sie für Menschen ausführbar ist) ihre unbedingte Herrschaft bewährt.***) Da sein Wesen darin besteht, daß er die sittliche Gemeinschaft ist: so ist auch ihm (so gut wie Gott, s. §. 474.) der eigentliche Zweck der Strafe, die thatsächliche Aufhebung des Bösen zu sein, die wirksame schlechthin negirende Reaktion der sittlichen Idee gegen den sie antastenden Uebel-

*) Stahl, II., 2., S. 515. f.: „Nicht das Gesetz des Staates soll durch die Strafe aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werden, — das wäre unmöglich, seine Uebertretung ist unwiderruflich, sondern seine Herrlichkeit. Die Gerechtigkeit ihrem Begriffe nach fordert nicht, daß keine Gesetzübertretung stattfinde, sie fordert nur, daß kein gesetzwidriger Wille sich behaupte und den Sieg behalte zum Trotz der höheren Ordnung."

**) Ebendas., S. 517.: „Es wird gestraft um der Gerechtigkeit willen. — — Die vollbrachte That selbst und schlechthin fordert aus ethischem Grunde die Strafe. Wo Gerechtigkeit ist, da muß auf das Böse die Strafe folgen, und umgekehrt kann es keine Strafe geben außer als ein nothwendiges Gebot der Gerechtigkeit. Dieß ist der specifische Begriff der Strafe, und wenn das Uebel, das der Verbrecher leidet, etwas Anderes sein sollte, — Abschreckung, Nothwehr — so dürfte es wenigstens nicht mehr Strafe genannt werden." Vgl. darüber besonders auch Hegel, Philos. d. Rechts, S. 136—139. 140—145. Ihm zufolge ist die Strafe die Aufhebung des Verbrechens, der Verletzung des Rechtes als Rechts, und ihr wesentliches Motiv die Gerechtigkeit; eben hiermit aber ist sie wesentlich Wiedervergeltung.

***) S. Stahl, II., 2., S. 439. 515—529.

thäter. Aus der Idee des Staates selbst fließt daher nothwendig die Strafgerechtigkeit. *) Der Staat darf nicht etwa nur strafen, sondern er muß strafen, falls er nicht seine Heiligkeit und seinen erhabenen Beruf verläugnen will **), so wie sich auch wiederum grade in der Strafe seine Majestät am hellsten offenbart. ***) Und grade als christlicher Staat muß er am zweifellosesten strafen; denn auf der Basis der vollständigen Schlichtung des Konfliktes zwischen den Interessen der Heiligkeit und denen der Gnade, wie sie durch die Erlösung gegeben ist, kann die Liebe den Arm der strafenden Gerechtigkeit nicht mehr zurückhalten, sondern sie muß ihn eben in ihrem eigenen Interesse ausdrücklich bethätigen. †) Auch für die Strafgerechtigkeit des Staates muß demnach die Idee der Vergeltung das

---

*) Kant, Rechtslehre, S. 127. (B. 5.): „Die bloße Idee einer Staatsverfassung unter Menschen führt schon den Begriff einer Strafgerechtigkeit bei sich, welche der obersten Gewalt zusteht." S. 166. definirt er das Strafrecht als „das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen."

**) Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S, 333.: „Der Staat muß die als Thatsache auftretende Sünde, die er an sich nicht hindern noch ungeschehen machen kann, in ihrem Unrecht vernichten, muß sich an dem Uebertreter entsündigen, die Schuld lösen und büßen, er muß — strafen. Die Strafe will nicht bloßen zeitlichen Schadenersatz, welcher nicht immer möglich ist, noch bloße Sicherung durch Schadlosmachen oder durch Abschreckung, noch will sie, was sie allein und für sich gar nicht vermag, den Schuldigen bessern; sie will die thatsächliche Erscheinung des verletzten und doch unverletzlichen Gesetzes sein. Alle jene untergeordneten oder abgeleiteten Zwecke der Strafe lassen sich bloß erreichen und fördern — dadurch, daß der Rechtsbegriff vollzogen, daß das Bewußtsein von der ewigen Gerechtigkeit geltend gemacht wird."

***) Stahl, II., 2., S. 519.: „Nirgends manifestirt sich die Majestät des Staates so sehr als in der Strafe, aber nirgends manifestirt es sich auch so sehr, daß seine Macht von oben ertheilt ist, und nicht von Menschen."

†) Nitzsch, a. a. O., S. 334.: „Das Christenthum mit seinem Versöhnungsprincip in den Staat aufgenommen, berechtigt den Staat noch mehr, zu strafen, und sogar den vorsätzlichen Mörder am Leben zu strafen, weil es noch mehr erkennen oder zuerst ganz erkennen und erfahren läßt, daß die Gerechtigkeit Liebe und das Leiden vom Gesetz Freiheit, daß die Strafe Versöhnung sei, ebenso wie es immer mehr die Strafanstalten vom Wesen der Grausamkeit und von einer das Leben zur Abschreckung verbrauchenden Ungerechtigkeit befreiet."

Princip sein *), und für keinen dem Begriff der Strafe als der wirksamen Reaktion gegen das die ewige sittliche Ordnung antastende Böse fremden Zweck, so schön sein Name auch klingen mag, darf sie als Mittel herbeigezogen werden. **) Sie würde damit sofort aufgehört haben, Strafgerechtigkeit zu sein. Hiermit ist aber keineswegs etwa auch der Zweck der Besserung des Sträflings von ihr ausgeschlossen. ***) Diese ist vielmehr wesentlich zugleich mitgesetzt in der peinlichen Vergeltung, und eben um ihrem Begriff zu entsprechen, muß die Strafe durch ihre Modalität durchweg auf jene Besserung des Uebelthäters ein Absehen haben. Indem sie vergilt, muß es ihr bestimmter Zweck sein, durch die Vergeltung den Sträfling zu bessern, die Vergeltung zur Züchtigung werden zu lassen. (§. 474.) †) Folgeweise dient sie dann freilich der Natur der Sache

---

*) Im graden Gegensatz hiermit schreibt Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 250.: „Die negative Regel werden wir gleich feststellen können, daß der Christ die Strafgesetzgebung nicht auf den Begriff der Vergeltung, der Rache" (als ob diese beiden gleichbedeutend wären!) „gründen kann; denn gegen diese erklärt sich der Erlöser absolut; das Aug' um Auge, Zahn um Zahn verbietet er schlechthin." Hiergegen vgl. z, B. Hegel, S. 143.

**) Kant, Rechtsl., S. 166. f. (B. 5.): „Richterliche Strafe (poena forensis) — — kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines Anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wowider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt, ob er gleich die bürgerliche einzubüßen gar wohl verurtheilt werden kann. Er muß zuvor strafbar befunden worden sein, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen. Das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ, und wehe dem, welcher die Schlangenwindungen der Glückseligkeitslehre durchkriecht, um etwas auszufinden, was durch den Vortheil, den es verspricht, ihn von der Strafe oder auch nur einem Grade derselben entbinde, nach dem pharisäischen Wahlspruch: „es ist besser, daß ein Mensch sterbe, als daß das ganze Volk verderbe"; denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben."

***) Die kräftige Widerrede Daub's, II., 1., S. 318. f., vgl. S. 343., gegen den Grundsatz, daß der Zweck der Strafe die Besserung des Uebelthäters sein müsse, trifft den obigen Satz, in dem Sinne, in welchem er gemeint ist, nicht mit.

†) Hartenstein, S. 283.: „Nicht einmal zu gedenken, daß bei der unvermeidlichen großen Unvollkommenheit aller menschlichen Strafgerechtigkeit es

zufolge faktisch auch noch anderen Zwecken außer ihrem eigentlichen *); aber diese anderweiten heilsamen Erfolge dürfen nie ein Bestimmungsgrund zu ihrer Verhängung sein.

Anm. Auf bündige Weise faßt die verschiedenen Zwecke der Strafe Wirth zusammen: II., S. 318—325., vgl. S. 330. f. Nach ihm ist der Zweck der Strafe objektiv die Genugthuung, welche dem Gesetz gegeben wird durch Wiedervergeltung, die dem Uebertreter wi-

---

der Gesellschaft geziemt, die Ausgleichung möglicher Unbilligkeiten gegen den Sträfling durch die Wohlthat dieser erziehenden Liebe in das Ganze ihrer Institutionen mit aufzunehmen."

*) Stahl, II., 2., S. 520—523.: „Obwohl nun die Bedeutung der Strafe keine andere sein kann als die, daß sie die nothwendige Folge des Verbrechens ist nach der Gerechtigkeit, obwohl es allein die Gerechtigkeit ist, durch welche sie gerechtfertigt, für die sie unmittelbar bestimmt ist, nach welcher sie im Wesentlichen in Art und Maß eingerichtet sein muß, so dient doch die Strafe folgeweise auch noch für andere Zwecke, weil in jedem lebendigen Ganzen und so auch im Staate die Thätigkeit einer Kraft nothwendig auch auf die anderen wirkt. Durch die Strafe oder, was ganz dasselbe sagt, durch die Gerechtigkeit wird der Staat auch erhalten und gesichert gegen die Gefahr, die das Verbrechen für ihn enthält, und wenn er die sittliche Pflicht, die Gerechtigkeit zu handhaben, zu strafen, nicht erfüllte, müßte er auch äußerlich und mechanisch zu Grunde gehen (Nothwehr). Die Strafe macht nicht bloß den übelsten Theil der Bevölkerung, der sich durch verübte Verbrechen als solchen bewährt, gänzlich oder für eine Zeit lang unschädlich (Prävention), sondern, was bei Weitem wesentlicher ist, sie hält die ganze Bevölkerung durch Furcht vor der Strafe von Verbrechen ab (Abschreckung), und bei der Oberhand des Bösen im irdischen Zustande ist nur diese Furcht vermögend, die Ordnung und Sicherheit für das Ganze und die Einzelnen zu gewähren. In gleicher Weise wird durch die Strafe und die Pflege der Gerechtigkeit auch die Sittlichkeit gefördert. Für's erste die Sittlichkeit des Verbrechers (Besserung). Denn das äußere Leiden, das ihn als ein verdientes trifft, muß ihn zur Besinnung und Bekehrung bringen, wenn er nicht selbst hartnäckig widerstrebt. Dieß gilt nicht etwa bloß von den Strafen, welche den Verbrecher später dem bürgerlichen Leben wieder zurückgeben, sondern von sämmtlichen, namentlich auch von der Todesstrafe; sie vor allen hat außer der Gerechtigkeit zugleich die Natur, daß sie geeignet ist, den Verbrecher zu bekehren. Für's andere die Sittlichkeit der Bevölkerung. Denn die Strafe schreckt nicht bloß psychologisch vom Verbrechen ab durch die Furcht vor dem sinnlichen Uebel der Strafe, sondern sie erfüllt auch sittlich mit dem Bewußtsein der Verdammlichkeit des Verbrechens und dem Abscheu vor den sündlichen Triebfedern, die zu ihm führen. Es bewährt sich hierin, daß der Staat als Reich äußerer Ordnung und Gerechtigkeit eben dadurch zugleich Träger ist für die Sittlichkeit der Menschen."

verfährt. Nach dieser Seite hin — sagt er — ist sie ein reiner Akt der Gerechtigkeit. Nach der subjektiven Seite hin ist ihr Zweck die Besserung des Uebertreters. Da im Volk die Geneigtheit zum Vergehen verbreitet ist, so hat die Strafe auch noch den weiteren Zweck der Abschreckung. Auch die kriminelle Strafe muß alle diese Momente in sich schließen. Doch ist der objektive Zweck, die Genugthuung oder Wiedervergeltung ihr Hauptzweck. Auf ähnliche Weise, gleichfalls unter Voranstellung der Vergeltung, verbindet auch Hartenstein die verschiedenen Strafzwecke: S. 260—272. 283. f. Vgl. auch S. 554—557. Richtig bemerkt er dabei, S. 262., daß von der Nothwehr als Zweck der Strafe streng genommen nicht die Rede sein kann.

§. 1145. Die bürgerliche Strafgerechtigkeit als die des Staates muß der Ausdruck der strafenden Gerechtigkeit an sich (als sittlicher) sein, und zwar so viel als möglich, d. h. so viel die jedesmalige öffentliche sittliche Ueberzeugung es ausführbar macht *) (vgl. Bd. III., S. 97. ff.), der genaue. Alle Willkür bei ihr immer vollständiger auszuschließen, ist also die Aufgabe. Es gibt nun auch ganz im Allgemeinen einen wirklich objektiven Maßstab für die Bestimmung des Maßes der Strafe. Es liegt darin, daß die Strafe wesentlich Vergeltung ist, d. h. Verhängung eines dem Maß seiner Sünde entsprechenden Maßes von Uebel über den Sünder (§. 474.). Eben darin, daß die Strafe wirklich Vergeltung ist, besteht ihre Gerechtigkeit **) In der Anwendung auf den konkreten Fall kann freilich immer nur von der Annäherung an die genaue Wiedervergeltung die Rede sein, wegen der Inkommensurabilität seiner individuellen Bestimmtheit. ***) Damit die Strafe Vergeltung sei, muß sie

*) Insofern läßt sich mit Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 251., sagen: „Das Strafgesetz darf nichts anderes sein als der Ausdruck des vom christlichen Geiste beseelten allgemeinen Willens."

**) Stahl, II., 2., S. 538.: „Die Gerechtigkeit fordert die Verhältnißmäßigkeit der Strafe mit derselben Nothwendigkeit als die Strafe selbst, weil sie in gleicher Weise unausbleibliche Herrschaft des Staates und unantastbare Sicherheit der Person, so weit sie nicht schuldig ist, fordert."

***) Daub, II., 1., S. 346.: „Es ist ein großes Wort: Wiedervergeltung; aber wer ist der Mensch, der die Waage genau führen, und genau abwägen könnte gleich große Schuld und gleich großes Uebel, so daß weder mehr oder weniger als verschuldet gestraft werde?" Vgl. auch Hegel, S. 141. ff.

vor Allem der Uebelthat, für welche sie verhängt wird, genau verhältnißmäßig sein. Um diese Verhältnißmäßigkeit zu bemessen, gibt es nun einen doppelten Standpunkt, den der bloßen bürgerlichen Gesellschaft und den des wirklichen Staates. Jene bestimmt die Strafe nach dem Grade der Gemeinschädlichkeit und Gemeingefährlichkeit der Uebelthat, dieser bestimmt sie nach dem Grade der an sich sittlichen Größe derselben, nach dem Grade ihrer Sündigkeit. Doch kann auch der Staat, weil er ja ebenfalls, nicht minder als die bürgerliche Gesellschaft, seinen Angehörigen einen kräftigen Rechtsschutz zu gewähren hat, von der Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens nicht völlig absehen, sondern muß auch sie mit in Anschlag bringen bei der Bestimmung der Strafe. Sein eigentlicher Gesichtspunkt bei ihr ist aber, das bestimmte Maß sittlicher Bosheit der Uebelthat mit einem ihm qualitativ und quantitativ genau entsprechenden Maß von Uebel zu vergelten. So ist sein Strafprincip das jus talionis, — in der That das einzige wahrhaft objektive, nicht willkürlich konventionelle Strafprincip. *) Nur darf dieses Princip freilich nicht in seiner

---

*) Kant, Rechtsl., S. 127. f. (B. 5.), hält „das jus talionis, der Form nach, immer für die einzige a priori bestimmende (nicht aus der Erfahrung, welche Heilmittel zu dieser Absicht die kräftigsten wären, hergenommene) Idee als Princip des Strafrechts.“ Ebendaselbst setzt er hinzu: „Willkürlich Strafen für sie zu verhängen, ist dem Begriffe einer Strafgerechtigkeit buchstäblich zuwider. Nur dann kann der Verbrecher nicht klagen, daß ihm Unrecht geschehe, wenn er seine Uebelthat sich selbst über den Hals zieht, und ihm, wenn gleich nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste des Strafgesetzes gemäß, das widerfährt, was er an Anderen verbrochen hat.“ Desgleichen S. 167. f.: „Also: was für unverschuldetes Uebel du einem Anderen im Volke zufügst, das thust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst; tödtest du ihn, so tödtest du dich selbst. Nur das Wiedervergeltungsrecht (jus talionis), aber wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts (nicht in deinem Privaturtheile), kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben: alle andere sind hin und herschwankend, und können, anderer sich einmischenden Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten.“ Vgl. dort die weitere Rechtfertigung dieses Satzes. Auch Hegel, S. 141., legt mit Recht ein entschiedenes Gewicht darauf, „daß das allgemeine Gefühl der Völker und Individuen bei dem Verbrechen ist und gewesen ist, daß es Strafe verdiene und dem Verbrecher geschehen solle, wie er gethan hat.“

abstrakten Aeußerlichkeit genommen werden*), in der es allerdings ein barbarisches Rechtsprincip ist.**) Seine richtige Behandlung beruht wesentlich auf zwei Punkten. Einmal: Die Gleichheit der Strafe mit dem Vergehen, welche bei ihm gefordert wird, darf nicht von der specifischen Identität des konkreten sinnlichen Uebels verstanden werden, so daß eben dasselbe Uebel, welches der Uebelthäter widerrechtlich einem Andern zugefügt hat, ihm selbst wieder zugefügt werden müsse als Strafleiden. So gefaßt ließe sich die Wiedervergeltung auch gar nicht einmal allgemein durchführen, und in tausend Fällen würde sie auf völlige Absurditäten hinauslaufen.***) Es muß vielmehr von der äußeren Gleichheit auf die innere zurückgegangen werden, d. h. auf den Werth. Nur die wesentliche Verhältnißmäßigkeit des als Strafe zu erleidenden Uebels zu dem Werth, und zwar bestimmt dem sittlichen Werth der Uebelthat ist es, was zu fordern ist†), wie ja auch schon in der bloß civilen Rechtspflege bei der Genugthuung als Schadenersatz in allen den Fällen, wo der zugefügte Schaden in unmittelbarer oder specifischer Weise nicht wiederherstellbar ist, der konkreten specifischen Beschaffenheit desselben seine abstrakte allgemeine Beschaffenheit substituirt, d. h. sein Werth erstattet werden muß.††) Fürs andere: Die Gleichheit der Strafe mit der Uebelthat muß bestimmt sein Gleichheit mit dieser nicht lediglich nach ihrer objektiven Seite für sich allein, sondern nach ihren beiden Seiten, der objektiven und der subjektiven, zusammengenommen. Nicht die äußerlich hervorgetretene That für sich selbst muß das bestimmende Moment sein bei der Abwägung der Strafe, sondern die ihr zum Grunde liegende Verschuldung des Thäters, die eben deßhalb vor allem zu ermitteln ist; ihrem Grade muß das Maß der Strafe möglichst genau entsprechen. Eben weil so mit dem Fortschritt der sittlichen Bildung das jus talionis immer richtiger verstanden wird, wird auch die Beurtheilung und die Bestrafung der Verbrechen im Allgemeinen je länger desto milder.†††) Nicht nur fällt

*) Vgl. Hegel, S. 142. f.
**) Wirth, II., S. 332. f.
***) Hegel, S. 142.
†) Ebendas., S. 141—143.
††) Ebendas., S. 136.
†††) Ebendas., S. 135.

bei der persönlichen Vergeltung immer mehr alle Rache weg, sond
es wird auch immer genauer die subjektive Straffälligkeit des Uel
thäters von dem objektiven Thatbestand unterschieden und mit
Rechnung gebracht bei dem Strafurtheil. Außerdem muß natürl
auch das immer entschiedenere Zurücktreten des Standpunktes
bürgerlichen Gesellschaft, also des Princips der Sicherung des Rech
schutzes und der Abschreckung, in der Kriminalgesetzgebung denselb
Erfolg haben. Nächst dieser Gerechtigkeit muß nun weiter a
Menschlichkeit von der Strafe gefordert werden. Nicht nur m
ihr Grausamkeit*), Lieblosigkeit und jede für ihren Zweck unnöthi
Härte**) fremd sein, sondern es darf die Strafgesetzgebung auch
vergessen, auch in der Person des Missethäters noch auf die Achtu
für den Menschen strenge Rücksicht zu nehmen.***) Demnach si
unbedingt verwerflich jede Erhöhung der Todesstrafe durch Martern
die verstümmelnden Strafen ††) und solche empörende Arbeitsstraf
wie die in den sibirischen Bergwerken oder die Galeerenstrafen. ††
Der Staat hat nie ein Recht, durch seine Strafen absichtlich die sin

*) Hirscher, III., S. 671.: „Die Strafe ist nicht Rache, sondern Rech
übung, und ist nicht Rache, sondern Selbsterhaltung und Nothwehr des Rech
Keine Selbsterhaltung und keine rechtliche Nothwehr aber geht über die du
Noth und Selbsterhaltung gesteckten Grenzen."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 252.: „Wir verwerfen überha
alle Strafen, die den Charakter der Lieblosigkeit an sich tragen und här
sind als die dringendste Nothwendigkeit es fordert, d. h. also alle Strafen,
es dem christlichen Gemeinwesen erschweren, auf die wirkliche Besserung
Verbrecher zu wirken."

***) Kant, Rechtslehre, S. 127. (B. 5.)

†) Kant, Tugendlehre, S. 302. (B. 5.): „So kann es schimpfliche,
Menschheit selbst entehrende Strafen geben (wie das Viertheilen, von Hun
zerreißen lassen, Nasen und Ohren abschneiden), die nicht bloß dem Bestraf
(der noch auf Achtung Anderer Anspruch macht, was ein Jeder thun m
durch diese Entehrung schmerzhafter sind als der Verlust der Güter und
Lebens, sondern auch dem Zuschauer Schamröthe abjagen, zu einer Gatt
zu gehören, mit der man so verfahren darf."

††) Stahl, II., 2., S. 542.: „Solche Strafen, durch Menschen ausgei
sind nicht von Rache rein zu halten, daß das Leiden des Verbrechers zum
vortretenden Moment werde statt der Beugung seines Willens unter das
sehen des Gesetzes."

†††) Marheineke, S. 398. Vgl. auch Daub, II., 1, S. 388. f.

lich physischen Kräfte des Verbrechers zu schwächen.*) Entehrende Strafen sind zwar nicht etwa auszuschließen, sie sind vielmehr überall da ausdrücklich gefordert, wo das Verbrechen unzweideutig eine vorbewußte Verläugnung und Profanation der menschlichen sittlichen Würde involvirt; aber sie dürfen nie in dem Verbrecher den Menschen selbst mit entehren. Auch körperliche Züchtigungen sind bei Verbrechern, in denen das sittliche Gefühl beinahe ausgegangen und nur noch die sinnliche Empfindung rege geblieben ist, bestimmt indicirt. Nur ein seichter falscher Humanismus verwirft sie unbedingt als eine unmenschliche Strafart.**) Ganz besonders bei den Freiheitsstrafen muß die Rücksicht darauf, daß auch in dem Verbrecher noch die Achtung vor dem Menschen zu bewahren ist, und auch ihm die unerläßlichen Bedingungen einer menschlichen Existenz nicht gänzlich entzogen werden dürfen, recht fest im Auge behalten werden. Da grade bei ihnen das Interesse der Nothwehr des Staates und der schützenden Gerechtigkeit, die er seinen Angehörigen schuldig ist, so stark mitwirkt, so erfordern sie doppelt besonnene Behutsamkeit. Die Gefängnißanstalten sind zwar ihrer nächsten Bestimmung nach keineswegs Besserungsanstalten***), allein sie dürfen doch zum mindesten auch nicht, was sie leider noch immer so häufig sind, Verderbungs- und Entmenschungsanstalten sein. Grade von den Gefangenen sollte, damit sie den Menschen nur erst wieder kennen lernen in seiner wahren Gestalt, mit aller nur möglichen Vorsicht jede Rohheit und Brutalität entfernt gehalten werden. Sie von jedem Zusammenhange mit der menschlichen Gesellschaft, namentlich auch von jeder religiösen und kirchlichen Beziehung mit ihr schlechthin abschneiden, heißt ihre Bekehrung und ihre Wiedergeburt zu einem menschlich würdigen Dasein unmöglich machen.†) Hierzu hat der Staat kein Recht. Usur-

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 252.

**) Wirth, II., S. 328. f.

***) Marheineke, S. 338.: „Im Allgemeinen muß man sagen, daß schon Gefängnißanstalten keine Besserungsanstalten sind, nicht nur der Erfahrung, sondern auch ihrer Bestimmung gemäß. Diese ist vielmehr, daß der Mensch fühle, was er nicht erkennen will.“

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 252. f. Es heißt hier unter Anderem: „Nur die Bibel mitzugeben in den Kerker genügt nicht; die Gemein-

pirt er eine solche despotische Gewalt, so ist es die Sache der Kirche, zum Schutz der Unglücklichen dazwischen zu treten. Vielmehr ist es die Pflicht des Staates, seinen Strafgefangenen die sorgsamste sittliche Erziehung zuzuwenden, und ihnen die speciellste Seelsorge von Seiten der Kirche zu vermitteln. Der erbarmenden und erziehenden christlichen Liebe auch der Privaten muß er, so viel es nur immer mit ihrer Lage als Detinirte verträglich ist, den Zugang zu ihnen gestatten. Die Aufhebung der freien Mittheilung der Sträflinge unter einander ist allerdings unumgänglich, denn nichts befestigt sie so sehr in ihrer verbrecherischen Gesinnung; allein ihnen jede Mittheilung überhaupt unmöglich machen, oder doch die Möglichkeit derselben auf ein beinahe unmerkliches Minimum beschränken, ist die raffinirteste Grausamkeit, und heißt ihnen die Möglichkeit entziehen, als Menschen zu leben. Das s. g. pensylvanische Pönitenziarsystem ist eine Barbarei.*) Noch mehr. Nicht einmal eine absolute Aufhebung der individuellen Freiheit darf die Gefängnißstrafe sein, sondern nur eine Beschränkung derselben. Soll der Gefangene menschlich fortleben können, so muß ihm noch irgend ein Spielraum übrig gelassen bleiben für seine individuelle Freiheit.**) Auch der Straf-

---

schaft mit der Kirche gehört wesentlich zur Gemeinschaft mit dem Erlöser und mit Gott."

*) Wie Marheineke, S. 632., es mit Recht nennt. Sehr wahr setzt er hinzu: „Die absolute Hemmung des Sprechens ist auch die Hemmung des Denkens."

**) Daub, II., 1, S. 390.: „Sittlicherweise ist das Verfahren gegen den von Rechts wegen Gefangenen das, daß, sei nun die Gefängnißstrafe eine vorübergehende oder eine so genannte ewige, im Gefängniß selbst der Verbrecher, der jetzt büßt, möglichst seine äußere Freiheit habe. Sie kann gerechterweise dort nur insoweit beschränkt werden, daß der eine gegen den andern nicht in Wort und That sich vergehen, kein Dieb im Gefängniß den andern Dieb bestehlen, keiner den andern morden kann. Darin muß die individuelle Freiheit beschränkt werden. Uebrigens muß doch jeder sich in irgend einem Geschäft frei bewegen können; denn hierbei ist immer jener Zweck der Strafe zu berücksichtigen, daß, soweit es äußerlich geschichtlich möglich ist, die Strafe den Verbrecher in integrum restituire. Also die Pflicht ist auf Seiten des Gesetzes (der Regierung) die, daß die Unglücklichen darin einigermaßen noch als Menschen sich zu bewegen vermögen, besonders daß die Aufseher, Gefangenwärter nicht roh, brutal sind, sondern einen bestimmten Grad sittlicher Bildung haben." Aehnlich Fichte, Naturrecht, S. 275. (B. 3.): „Zuvörderst müssen diese Bes-

gefangene darf kein wirklicher Sklave sein.*) Ganz im Allgemeinen aber darf bei den Maßregeln der Strafgerechtigkeit nie aus dem Gesicht gelassen werden, daß in dem Begriff der peinlichen Vergeltung selbst die Besserung des Sträflings ausdrücklich als Zweck mitgesetzt ist (§. 474.), und daß folglich die Modalität der Strafen durchweg darauf berechnet sein muß, daß sie geeignet seien, zugleich wirksame Besserungsmittel zu werden.**) Hierin insbesondere erweist sich die Christlichkeit der Strafgerechtigkeit, daß sie, indem sie durch peinliche Vergeltung die Ohnmacht der Sünde darlegt und das ewige sittliche Recht aufrecht erhält, zugleich für die Rettung des sich wider dieses auflehnenden Sünders erbarmende Sorge trägt.***)

---

serungsanstalten von der Gesellschaft wirklich abgeschieden sein; nach dem Geiste des Gesetzes. Für allen Schaden, welchen diese aus der Gesellschaft vorläufig Ausgeschlossenen anrichten, hat der Staat schwere Verantwortung. Also, sie haben insofern ihre Freiheit völlig verloren. Aber wer sich bessern soll, muß frei sein: und über wessen Besserung man urtheilen soll, der muß gleichfalls frei sein. Es ist also eine Hauptmaxime: diese Menschen müssen innerhalb der nothwendigen Begrenzung frei sein, und unter sich in Gesellschaft leben. — — Sie müssen unter Aufsicht stehen und auch nicht darunter stehen. So lange sie nicht gegen das Gesetz handeln, muß die Aufsicht nicht bemerkbar sein; sobald sie sich dagegen vergehen, muß die Strafe der Vergehung auf dem Fuße nachfolgen."

*) Daub, II., 1, S. 388. f.: „Um seine individuelle Freiheit gebracht, — so wäre der Sträfling zum Sklaven geworden; aber die christliche Welt duldet keine Sklaverei. Das Verfahren hier gegen den Verbrecher wäre auf Seiten derer, die so verfahren, selbst strafwürdig, — ein der Persönlichkeit des Menschen, die nicht verletzt werden darf, widerwärtiges, unmoralisches. Findet diese strafwürdige, unmoralische Strafe in der Christenheit nicht statt? Dort noch überall, wo die Galeerenstrafe ist. — — Da ist der Mensch wirklich Sklave, ein bloßes Werkzeug für die, die solche Strafe verfügten, ohne Achtung der menschlichen Persönlichkeit. In der Christenheit findet diese Strafe noch statt nur bei katholischen Völkern, z. B. den Spaniern, Portugiesen. Aber nirgends in den protestantischen Staaten. England hat keine Galeeren und Galeerensklaven, Holland, Dänemark, Schweden auch nicht. In der katholischen Kirche hat der Mensch keine individuelle Freiheit; dort ist das Christenthum noch nicht zur Anerkennung des unendlichen Werthes der Persönlichkeit gekommen."

**) Ueber die zweckmäßige Einrichtung von Besserungsanstalten für Verbrecher sind die Bemerkungen Fichte's immer noch von Interesse: Naturrecht, S. 275—278. (B. III.) Vgl. auch Marheineke, S. 632. f.

***) Stahl, II., 2, S. 544.: „Die Strafe, auch die Todesstrafe abschaffen kann das Christenthum nicht, aber die Besserung als ein ebenso bedeuten-

§. 1146. Unter allen Strafanstalten tritt in der Todesstrafe*) das Wesen der Strafe in seiner äußersten Schärfe und Tiefe hervor, und daher kommt es dann auch ganz besonders an ihr an den Tag, ob die Strafgerechtigkeit nach ihrem eigentlichen Sinne verstanden wird oder nicht. Eben deßhalb ist sie auch, ungeachtet das natürliche Gefühl bei allen Völkern ihre Gerechtigkeit und mithin auch ihre Nothwendigkeit unmittelbar anerkennt, und die heilige Schrift alten und neuen Testaments sie ausdrücklich und feierlich sanktionirt (1 Mos. 9, 5. 6.**) 2 Mos. 21, 12. 23. 3 Mos. 17, 4. E. 24, 17. Matth. 26, 52. Röm. 13, 4, vgl. V. 1—3.), nichts desto weniger sobald sie Gegenstand der Verstandesreflexion wird, so sehr kontrovers. Soll das gute Recht der Todesstrafe auf ein anderes Fundament gegründet werden als auf die an sich seiende und über alle sonstigen Interessen hinausliegende ewige Nothwendigkeit der gerechten Vergeltung, so läßt es sich allerdings nicht halten; besteht aber diese Nothwendigkeit, so kann es für den Mord im vollen Sinne dieses Wortes, für den prämeditirten Mord, schlechthin keine andere Strafe geben als die am Leben.***) Denn für das (sinnliche) Leben gibt

des Moment anstreben als die Strafe, die Strafanstalten zu Rettungsanstalten machen, das kann und soll das Christenthum. Bis jetzt ist es der Weg zu noch tieferem sittlichen Verfall, wenn Einer der Gerechtigkeit des Staates anheimfällt, und ist darum mit Grund eine der ernstesten Bestrebungen der Menschenfreunde und der Regierungen, hier Hülfe zu schaffen."

*) Die ältere Literatur in Betreff der Frage wegen der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe angehend s. die Nachweisungen bei Reinhard, III., S. 582. f. In der neuesten Literatur gibt eine der glücklichsten Vertheidigungen der Todesstrafe Marheineke, S, 336—345., besonders von S. 342. an. >Vgl. auch Erichson, Jésus et les questions sociales, S. 34—39<.

**) Ueber diese Stelle vgl. die tiefeingehenden Bemerkungen von Nitzsch, Syst. der christl. Lehre, S. 332. f. Durch sie für sich allein die Todesstrafe begründen zu wollen, wäre freilich unthunlich. S. Daub, II., 1, S. 340.

***) Kant, Rechtslehre, S. 168. f. (B. 5.): „Hat er aber gemordet, so muß er sterben. Es ist hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung, als durch den am Thäter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Mißhandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreiten Tod. Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete (z. B. das eine Insel bewohnende

es, wie auch das natürliche Gefühl unmittelbar erkennt, schlechterdings keinen entsprechenden allgemeinen Werth, der an seiner Statt dem Mörder entzogen werden könnte. *) Das Leben ist die alles umfassende Totalilät der natürlich individuellen Existenz; dem Ganzen aber kann nie etwas Einzelnes von dem, was unter ihm befaßt ist, gleichgelten. **) Daher stimmt auch der zum Tode verurtheilte Mörder

---

Volk beschlösse, aus einander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit Jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat, weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann." v. Ammon, III., 1, S. 19.: „Vor dem Rechte ist der Lohn der That immer gleich, und es steht daher gar nicht in der Gewalt des Richters, dieses Verhältniß aufzuheben und wesentlich zu ändern." Vgl. S. 20. f., wo es (S. 21.) sehr wahr heißt: „Die Todesstrafe aufheben oder sie durch ein willkürliches Surrogat ersetzen, heißt im Strafen und und Belohnen den Rechtsbegriff selbst zerstören, und unter dem Scheine der Menschenfreundlichkeit eine grenzenlose Willkür an seiner Stelle aufrichten." Nitzsch, a. a. O., S. 334.: „Vorsätzlicher Mord kann entweder nicht oder nur mit dem Tode bestraft werden. Wäre die leibliche Selbsterhaltung ein ganz unbedingtes Gut und das absolute Recht der Persönlichkeit, so könnte freilich kein Vernunftrecht der Todesstrafe, wäre die zeitliche Lebensverlängerung das ausschließliche und genugsame Mittel der Bekehrung, kein christliches Recht derselben bestehen. Weder das eine noch das andere findet statt. Die Besserung kann den Mörder nicht erreichen, der nicht seine Todesschuld erkennt, und der nicht in das göttliche Verhängniß der Strafe sich ergibt. Erkennt er sie nicht, so besteht das Verhängniß doch; Gottes Gesetz vollziehet sich dennoch an ihm, und Gottes Erbarmung ist nicht an die zeitliche Schranke des Daseins mit dem Uebelthäter gebunden. Auch der unfrei erlittene Tod ist in gewissem Grade befreiend und entsündigend." Stahl, Fundamente einer christl. Philos., S. 150.: „Auch in der bürgerlichen Ordnung gibt es ein absolutes Verbrechen gegen das heiligste Gut, das die bürgerliche Ordnung nach Gottes Gebot zu schützen hat, und es gibt in ihr dafür auch eine absolute Strafe, die Hinrichtung des Verbrechers." Ebenders., Philos. des Rechtes, II., 2, S. 540.: „Eine Gesetzgebung, welche auf den Mord nicht die Todesstrafe, sondern nur Freiheitsstrafe setzte, würde das Gesetz, welches das Leben schützt, nicht in seiner vollen Heiligkeit erhalten, also weit entfernt eine menschliche zu sein, würde sie im Gegentheil die Achtung vor dem Menschenleben verläugnen, sie wäre eine ungerechte Gesetzgebung."

*) Kant, Rechtsl., S. 168. f. (B. 5.), Hegel, S. 139. f., 143. f., Marheineke, S. 345.

**) Hegel, S. 345.: „Wenn nun bei der Vergeltung nicht auf specifische Gleichheit gegangen werden kann, so ist dieß doch anders bei dem Morde,

selbst unwillkürlich der Gerechtigkeit des über ihn verhängten Urt
bei*); ja er sieht in der Erstehung der Todesstrafe eine unumgä
liche Sühnung seiner Schuld, ohne die er den Frieden nicht wie
findet, und deßhalb eine ihm widerfahrende hohe Wohlthat.**) 2

---

worauf nothwendig die Todesstrafe steht. Denn da das Leben der ganze
fang des Daseins ist, so kann die Strafe nicht in einem Werthe, den es b
nicht gibt, sondern wiederum nur in der Entziehung des Lebens besteh
Die Gegenbemerkungen Wirth's, II., S. 332. f., treffen nicht zum Ziel.
Ganzen kann nun einmal nie einer seiner Theile, welcher auch immer, g
kommen. Wohl mag für einen einzelnen Theil des Ganzen ein anderer
zelner Theil desselben als ihm gleichwerthig substituirt werden können, nim
mehr aber ein solcher einzelner Theil, welchen Namen er auch haben möge,
Ganzen als ihm äquipollent.

*) Kant, Rechtsl., S. 170. (B. 5.): „Ueberdem hat man nie ge
daß ein wegen Mordes zum Tode Verurtheilter sich beschwert hätte, daß
damit zu viel, und also Unrecht geschähe; Jeder würde ihm ins Gesicht la
wenn er sich dessen äußerte." (Vgl. übrigens die Gegenbemerkungen Ficht
Naturrecht, S. 283. f.) Ebenso v. Hirscher, III., S. 674.

**) Es liegt also in der That ein großes Moment der Wahrheit in
Ansicht Daub's von dem sittlichen Grunde der Todesstrafe; aber nichts
weniger doch nur ein untergeordnetes. S. Syst. der theol. Moral, II., 1,
320. f. und die weitere Ausführung S. 340—351. An der ersteren Stelle
es: „Indem das Recht eines Andern verletzt worden, hat der Verletzende
eines Verbrechens schuldig gemacht; das lastet auf ihm. Sein Gewissen
betäubt, todt sein, das Verbrechen lastet auf ihm. Das Gewissen kann
wachen; er muß in sich selbst den Verbrecher sehen. So lange das Verbre
auf ihm lastet, ist er ein Verworfener. Was ist hier nun Zweck der Str
Antwort: Von dem, der ein Verbrechen begangen hat, das Verbrechen
zunehmen, ihn zu versöhnen mit dem Gesetz und Recht. Das, was er zu
den hat, für das, was er verbrochen hat, ist das Heilmittel für die W
der durch ihn verletzten Persönlichkeit. Dann wird das begangene Unrech
dem, der es beging, um seinetwillen vergolten, und so ist die Strafe die
den Sklaven des Verbrechens, wieder frei machende. Hat er sie mit der Ue
zeugung empfangen, sie verdient zu haben, so ist die Wunde, die der G
durch ein Verbrechen sich geschlagen hat, geheilt ohne eine Narbe nachzula
So lange der Dieb, der Mörder noch ungestraft herumgeht, hat jeder das R
zu sagen: er ist ein Dieb, ist ein Mörder. Hängt er am Galgen, war er
Zuchthaus, so ist alles abgethan. Nach diesem Verhältniß, gemäß dem Z
den die Strafe für den Verbrecher hat, wo sie selbst aus der Liebe kön
nicht aus der Rache, muß die Strafe selbst der That adäquat sein. Die T
tung deiner, des Mörders, ist deine Heilung." Wie die Sache hier gestellt w
ist sie nicht haltbar. Denn aus jenem Gesichtspunkte dürfte der Verbre
vom Staate die Todesstrafe fordern, wenigstens als Gnade; dieß darf

eben deßhalb weil die Todesstrafe lediglich als Akt der vergeltenden Gerechtigkeit begründet, und durch kein anderes Interesse, durch keine Rücksicht der Nützlichkeit, wie sie auch heißen möge, begründbar ist, darf sie auch nur für den qualifizirten Mord als Strafe verhängt werden, durchaus für kein anderes Verbrechen, namentlich durchaus für kein politisches Vergehen, außer inwiefern mit demselben ein wirklicher vorsätzlicher Mord verbunden war, — auch nicht für Empörung und Hochverrath als solche.*) In dieser Beziehung ist das ältere peinliche Recht sehr tadelhaft, das die Todesstrafe vielfach aus dem Gesichtspunkte der bloßen Rechtssicherung, sei es nun durch Unschädlichmachung oder durch Abschreckung der verbrecherisch gesinnten, abgesehen von der strengen Gerechtigkeit der Vergeltung anwendet. Daß die Todesstrafe eine zu harte Strafe sei, nämlich für den Mord, ist

---

aber offenbar nicht, ebenso wenig als der Staat auf den Grund hin, daß er ihm eine Wohlthat sei, den Tod über den Verbrecher verhängen darf. Mit der Daub'schen Ansicht sind die entgegengesetzt lautenden Bemerkungen Schleiermacher's zu vergleichen: Chr. Sitte, S. 249.: „Wollte man sagen, Es gibt Verbrechen, die nicht zulassen, daß der, welcher sie begangen hat, jemals wieder zu einem frohen Lebensgefühle kommt, so daß die Todesstrafe über ihn zu verhängen ein Akt der Menschenliebe an ihm und die größte Wohlthat für ihn ist: so müssen wir das als unchristlich ganz von der Hand weisen, denn die Gnade Gottes ist mächtiger als jede einzelne Handlung des Menschen. Abgesehen aber vom christlichen Standpunkte: so kann man entweder nur sagen, Das Gefühl mit dem Bewußtsein gewisser Verbrechen nicht mehr leben zu können ist ein individuelles, worüber also ein anderer gar nicht urtheilen kann. Dann aber könnte nichts folgen, als daß dem Verbrecher die Freiheit zugestanden werden müßte, sich selbst zu morden. Oder, Es ist ein Gemeingefühl, über welches also der Staat zu urtheilen im Stande ist. Wenn aber dann der Staat einen Verbrecher mit dem Tode bestrafte: so wäre das auch nur unter der Voraussetzung sittlich zu rechtfertigen, daß dem Staate ein partieller Selbstmord zustände."

*) Wie Stahl, II., 2, S. 541. f. lehrt: „Dem Morde gleich steht Empörung, Hochverrath in seinem höchsten Grade; denn dieses Verbrechen ist gegen die Existenz des Staates selbst als der Anstalt, welche die ganze Rechtsordnung und auch das Leben schützt, gerichtet. — — Für andere Verbrechen ist die Todesstrafe nicht gerechtfertigt, sie kann entschuldigt sein als Nothrecht, aber nie geheiligt durch die Forderung der Gerechtigkeit." Weit näher kommt der Wahrheit die entgegengesetzte Behauptung Fichte's, daß „jede Todesstrafe auf bürgerliche Vergehungen Mord" sei. S. Beitrr. zur Berichtigung der Urtheile über die franz. Revolution, S. 115. (B. 6.) Viel eher könnte es die Frage sein, ob nicht Nothzucht mit dem Tode zu bestrafen sei.

schon deßhalb nichtig, weil sie ja eben die wesentlich gerechte ist. Aber sie kann auch nicht einmal als hart erscheinen, da ja dem Missethäter auch nach dem sinnlichen Tode die Möglichkeit der Erlangung des Heils noch offen bleibt (§. 796.) *), grade diese Strafe aber augenscheinlich das mächtigste Erweckungsmittel zur Bekehrung ist. Die Exekution des Todesurtheils muß durch Menschenhand geschehen, damit sie desto unzweideutiger als klar bewußte und zuversichtliche menschliche That erscheine, als die That der zweifellos im Namen der Gerechtigkeit und überhaupt der sittlichen Idee selbst handelnden Obrigkeit; so wie auch dem Verbrecher grade darin die ihm als Menschen gebührende Ehre angethan wird, daß man ihn nicht blind wirkenden sinnlichen Naturkräften preisgibt behufs des Vollzuges seiner Tödtung. **) Die Hinrichtung muß eine öffentliche sein, nicht um der Abschreckung willen, sondern damit das Volk theils seine feierliche Zustimmung darlege zu dieser unbedingten Handhabung der heiligen Gerechtigkeit, theils sich selbst als Volk demüthige wegen der in seiner Mitte verübten Gräuelthat. Der geschehene Mord lastet, bis er durch die in unbedingter Anerkennung der Heiligkeit des ewigen Rechtes schonungslos an dem Mörder vollzogene Gerechtigkeit gesühnt ist, auf dem Volke selbst als Schuld; es muß feierlich diese Schuld von sich abwälzen. Es hat den Frevel, der in seinem Schooße geschehen ist, indirekt selbst mit verschuldet: so muß es sich denn auch ausdrücklich mit demüthigen bei der Vollziehung der ihn sühnenden Strafe.***) Aber eine solche

---

*) Nitzsch, S. 334. (S. oben.)

**) Daub, II., 1, S. 349. f.: „Die Todesstrafe aber, weil sie die Ehre des Verbrechers ist, darf nicht auf eine mechanische Art vollzogen werden. Der Gehängte stirbt ja an seiner eigenen Schwere hin. Ebenso auch die Guillotine, sie schnappt ab, unwürdig des Menschen; das ist ein Abwürgen. Solch ein Revolutionshebel ist freilich praktisch. Der Mensch stirbt durch den Menschen; das ist des Menschen würdig."

***) Daub, II., 1, S. 349. f.: „Ein anderer und triftiger Grund ist: weil die Schuld, die eine solche Strafe zur Folge hat, indirekt auf dem ganzen Volke liegt, wie direkt auf dem Verbrecher. Es ist eine allgemeine Landschuld, ein Jeder hat indirekt Antheil. Daß solches Verbrechen vorfallen kann, hat seinen Grund in einem Grade der Rohheit zc., an der Alle mehr oder weniger Theil haben, so daß unter diesen Rohen Einige Mörder werden. die Andern wären es auch vielleicht geworden: also Schuld des Volkes: und diese ist zu

fentliche Hinrichtung darf kein Schauspiel sein, sie muß ein Bußakt in. Deßhalb erscheint als das angemessenste eine nur bedingte Oef- ntlichkeit der Exekution, nämlich vor einer kleineren Zahl ausdrücklich ır Anwesenheit verordneter Personen *), verbunden mit der Begehung es verhängnißvollen Tages als eines allgemeinen Trauer- und Buß- ıgs in der betreffenden Gemeinde.

Anm 1. Bei der Frage nach der sittlichen Rechtmäßigkeit der Todesstrafe liegt schon in dieser Stellung der Frage selbst etwas irre- leitendes, das nothwendig auf ihre Verneinung hinführt. Wenn ge- fragt wird, ob Menschen mit dem Tode strafen *dürfen*, ob sie ein *Recht* haben, im Fall gewisser Verbrechen über den Missethäter die Ent- ziehung sogar des sinnlichen Lebens zu verhängen, so daß also eine solche Strafe als in die Wahl des Menschen gestellt, und von diesem freiwillig verhängt gedacht wird: dann muß auf sie ohne langes Be- denken mit einem unbedingten Nein geantwortet werden. Sofern das sinnliche Leben eines Andern *in die Macht eines Menschen*, und sei er immerhin die Obrigkeit, *gestellt ist*, darf dieser dasselbe nie und nimmermehr antasten. **) Denn das sinnliche Leben ist die

---

ılgen. Das Volk sollte trauern (gewöhnlich ist's ein Spektakel wie auf dem Theater), daß Einige so tief fallen konnten, um so gestraft zu werden. In ›er Beziehung ließe sich die öffentliche Hinrichtung wohl rechtfertigen." Vgl. ıuch *Marheineke*, S. 345.

*) Wie *Marheineke*, S. 341., will.

**) Hier hat *Fichte* ganz Recht, Sittenlehre, S. 278. f. (B. 4.): „Ich darf schlechthin nie mit Vorsatz tödten: der Tod eines Menschen soll nie Zweck meiner Handlung sein. Der strenge Beweis ist folgender. Jedes Menschen- ›eben ist Mittel zur Realisation des Sittengesetzes. Entweder nun ich halte ›ei einem bestimmten Menschen für möglich, daß er ein solches Mittel noch sein und werden könne, oder ich halte es nicht für möglich. Halte ich es für mög- ich, wie kann ich denn, ohne dem Sittengesetz den Gehorsam aufzukündigen, und für die Realisation desselben gleichgültig zu sein, denjenigen vernichten, er, meiner eigenen Voraussetzung nach, zu derselben beizutragen bestimmt ist? alte ich es nicht für möglich, halte ich jemanden für einen unverbesserlichen Böse- icht, so liegt die unmoralische Denkart eben darin, daß ich ihn dafür halte. enn es ist mir durch das Sittengesetz schlechthin aufgegeben, ihn zur Mora- lät mit zu bilden, und an seiner Besserung arbeiten zu helfen. Setze ich bei ir fest, daß er unverbesserlich ist, so gebe ich eine schlechthin befohlene Arbeit ıf: ich darf das letztere nicht: ich darf sonach auch das erstere nicht. Es ist urch das Sittengesetz schlechthin gebotener Glaube, daß jeder Mensch sich ver- ›ssern könne. Ist aber dieser Glaube nothwendig, so tritt der erste Theil

absolute Bedingung unserer Sittlichkeit; über diese aber kann nie ein Mensch bei einem andern verfügen. Die Todesstrafe ist ein Strafmittel, zu dessen Anwendung bei einem Menschen der Mensch aus eigener Wahl nie befugt sein kann. Man kann sich hier auch nicht etwa darauf berufen, daß der Staat, eben als der Träger der sittlichen Idee, unbedingt auch über das Eigenthum (nämlich in unserem Sinne) seiner Angehörigen in seinem vollen Umfange, folglich auch über ihr sinnliches Leben müßte gebieten können; man kann nicht sagen, die Berechtigung des Staates, d. h. eben der sittlichen Idee, dem Einzelnen gegenüber, sofern dieser sich nicht mit der sittlichen Gemeinschaft identificirt, sondern ihr opponirt, wäre keine unbedingte, wie sie es doch an sich ist, wenn ihm nicht auch das Recht zustände, für seinen Zweck über das sinnliche Leben zu schalten, wie ja auch allgemein zugestandenermaßen der Staat von seinen Bürgern die Aufopferung ihres sinnlichen Lebens zu seiner Vertheidigung, im Kriege u. dergl., fordern dürfe, ja fordern solle, — und so trete eben in der Todesstrafe die Majestät des Staates und der sittlichen Idee selbst in ihrer Unbedingtheit in das volle Licht.*) Denn in dem zuletzt angegebenen Falle tritt ja gar kein wirklicher Konflikt ein zwischen dem universellen sittlichen Interesse im Staate, dem hier das Opfer gebracht wird, und dem individuellen sittlichen Interesse des Einzelnen, dem die Aufopferung seines Lebens für das gemeine Beste zugemuthet wird. Eine solche hochherzige Hingebung in den Tod ist ja nämlich, wenn anders sie eine wirkliche, d. h. eine wahrhaft freie ist, wie sie dieß durchaus sein soll, für den Sich so hingebenden selbst, ebenso wie für den Staat, sittlich ein reiner Gewinn und die allervollste Bereicherung seines Eigenthumes (§. 893.), das ihm also durch jene Anmuthung von Seiten des Staates nicht verkürzt, sondern vielmehr in ausgezeichneter Weise vermehrt wird. Bei der Verhängung der Todesstrafe über den Verbrecher dagegen wird diesem grade die Möglichkeit entzogen, nicht nur sein sittliches Eigenthum ferner zu vermehren, sondern auch (wenigstens beinahe), sich überhaupt ein

---

unserer Argumentation wieder in seine Gültigkeit ein. Ich kann kein Menschenleben vertilgen, ohne meinen Zweck aufzugeben, und den Zweck der Vernunft in ihm, so viel an mir ist, zu vernichten. Wer moralisch werden soll, der muß leben." Vgl. auch Naturrecht, S. 281. (B. 3.)

*) Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt Romang auf sehr sinnreiche Weise die Todesstrafe: Determin. und Willensfreiheit, S. 192—194.

menschenwürdiges sittliches Eigenthum, dessen er noch entbehrt, hier, wo der dazu bestimmte eigentliche Ort ist, zu erwerben. Strafte demnach der Staat aus Rücksicht auf sich, um seinetwillen mit dem Tode: so würde das universelle sittliche Interesse auf Unkosten des invibuellen sittlichen Interesses eines Einzelnen befördert; dieß aber darf nie geschehen, und ergibt auch allezeit einen bloß scheinbaren Gewinn für den universellen sittlichen Zweck. Dieser darf nie mit dem individuellen in Konflikt gerathen, und wird auch nur insoweit wirklich gefördert, als dieser letztere in seinen Interessen ungekränkt bleibt. Noch weniger läßt sich sagen, der Staat sei seinen Bürgern (so gut wie die bloße bürgerliche Gesellschaft) kräftigen Rechtsschutz zu gewähren schuldig; nun könne es aber der Fall sein, daß er diesen Schutz auf wirksame Weise nur durch die Tödtung eines gemeingefährlichen Uebelthäters leisten könne; dieß vorausgesetzt sei er mithin nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet zur Verhängung der Lebensstrafe. Also in allen den Fällen, wo die absolute Abschließung des Verbrechers aus der politischen Gemeinschaft sich nicht anders als durch seine Tödtung wirksam vollziehen lasse. *) Denn im Staate (im Unterschiede von der bloßen bürgerlichen Gesellschaft) dürfte dieses äußerste Mittel zur Vollziehung des Rechtsschutzes jedenfalls nur dann angewendet werden, wenn es nicht an sich widersittlich ist. Dieß ist es aber eben. Jener Fall kann aber auch gar nicht einmal eintreten in einem Staate, der dieses Namens noch irgend werth ist; nur in einem Gemeinwesen, das in sich selbst nicht mehr zu bestehen vermöchte und dem also auch durch eine solche Maßregel nicht mehr aufzuhelfen wäre, könnte er sich ereignen. Zum Behuf des Rechtsschutzes dürfte der Staat nie über die absolute Ausschließung des Uebelthäters hinausgehen, und wenn er um dieses Zweckes willen zur Tödtung desselben (wie man ein schädliches Thier erlegt) schritte, so wäre dieß eine reine Polizeimaßregel **), welche in der Noth ihre Entschuldigung suchen müßte, durch

*) Vgl. Fichte, Naturrecht, S. 280. f. (B. III.)

**) Darüber gibt Fichte, Naturrecht, S. 278—284. (Bd. III.), sehr bündige [...]rörterungen. Er läugnet rundweg das Recht des Staates — nämlich wie [...] den Begriff desselben faßt — einen Verbrecher am Leben zu strafen. Den [...]ern seiner Ansicht resumirt er selbst (Sittenlehre, S. 279. f. [B. 4.]) folgen[...]rmaßen: „Der Staat als Richter kann nichts mehr thun, als den Bürger[...]rtrag mit einem Verbrecher gänzlich aufheben, wodurch der letztere völlig [...]chtlos und zur bloßen Sache wird; in Beziehung auf den Staat, der keine [...]oralische, sondern lediglich eine juridische Person ist. Die Tödtung des

die er aber sich selbst das traurigste Armuthszeugniß ausstellen
Kurz, dem Staat muß der individuelle sittliche Zweck jedes ein
seiner Bürger unbedingt heilig sein; um **seiner Selbsterhal** **willen** darf er keinen Einzelnen an seiner individuellen sittliche
stimmung verkürzen, keinem die absolute Bedingung für die
seiner individuellen sittlichen Aufgabe entziehen, also keinen am
strafen. Aber bei der Todesstrafe handelt es sich eben gar
darum, was der Staat **darf**, sondern darum, was er **soll**,
pflichtmäßig muß nach dem Gesetz der ewigen sittlichen Or
deren Diener er ist, wie er seine Majestät von ihr zu Lehn
und an der er folglich nicht ändern darf und auch nichts ver
wollen darf in kurzsichtig thörichter Empfindelei. Der Staat
— denn eben dazu ist er da, — das ewige sittliche Gesetz hand
und also auch das unverbrüchliche Gesetz der gerechten Vergeltu
sehr ihm auch dabei das Herz bluten mag. Er **muß** die Ge
keit vollstrecken, und deßhalb den Mord mit dem Tode bestrafen
die einzige **gerechte** Vergeltung desselben die Entziehung des
lichen Lebens ist. Wo der qualificirte Mord konstirt, da kann e
die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe sein, was in Frage zu stell
sondern nur die Zulässigkeit der Begnadigung des Mörders.*)
dings wer der Meinung ist, die Gesetze des Staates seien sein
beliebiges Machwerk, wer von keinem Gesetze **über** dem Staate
an das er selbst **unbedingt** gebunden ist bei seiner Gesetzg

---

Verbrechers kann auf jene Vernichtung aller seiner Rechte gar wohl
aber nicht als Strafe, sondern als Sicherungsmittel, und ist daher ga
ein Akt der richterlichen, sondern nur der Polizeigewalt. Ein Einzelne
wohl und soll seine eigene Sicherheit, um der Pflicht willen, in keinem
ein Menschenleben anzugreifen, in Gefahr setzen: die Obrigkeit aber ha
dasselbe Recht auf die Sicherheit aller." Uebrigens läßt Fichte diese abs
Aufkündigung der Bürgerrechte auch einzig und allein den Mörder
Naturr., S. 277. (B. III): „Das einzige Verbrechen, bei welchem sel
Bemühung, den Verbrecher zu bessern, nicht stattfindet, und gegen
sonach ohne weiteres mit absoluter Ausschließung zu verfahren ist, ist a
licher vorbedachter Mord (nicht etwa ein solcher, der aus einer
Gewaltthätigkeit zufälligerweise erfolgte)."

*) Ganz anders scheint **Hirscher**, III., S. 674. f., zu urtheilen,
Meinung dahin zu gehen scheint, daß bei weitgreifender Herrschaft des
lichen Geistes die wirkliche Vollziehung der Todesstrafen äußerst selten
müßte.

und das er lediglich zu vollstrecken, nicht aber zu meistern hat, der muß die Todesstrafe verdammen. *)

Anm. 2. Die Opposition gegen die Todesstrafe, welche Beccaria**) zuerst mit bedeutenderem Erfolg anregte, hat vielfach bei den edelsten Geistern der Gegenwart Eingang gefunden. Ist sie doch selbst Herdern nicht fremd geblieben.***) Unter den neuesten Ethikern haben Baumgarten-Crusius†) und Wirth ††) sie mit

---

*) Harleß, S. 198.: „Gott, der Geber des Lebens, hat allein auch die Macht über dieses Leben. Wer den Menschen und die menschliche Gesammtheit nur als Träger und Vollzieher menschlicher Satzungen und Rechte ansieht, muß jede Gewalt über das Leben eines Andern als Usurpation verdammen. Dasselbe muß der thun, welcher im Christen und der christlichen Gemeinschaft nur Träger und Vollstrecker des barmherzigen sündevergebenden Gnadenwillens sieht." Vgl. auch S. 202. f.

**) Den beccariaschen Hauptgrund gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, weil sie im ursprünglichen bürgerlichen Vertrage nicht enthalten sein könne, indem es ja unmöglich sei, daß der Einzelne im Volke hätte einwilligen können, sein Leben zu verlieren, wenn er etwa einen andern (im Volke) ermordete, da Niemand über sein Leben disponiren könne, — hat schon Kant in seiner sophistischen Nichtigkeit aufgedeckt: Rechtslehre, S. 170—172. (B. 5.) Vgl. auch Daub, II., 1, S. 338. f. Und doch kehrt dieser Grund oder doch etwas ihm sehr ähnliches noch bei Schleiermacher wieder.

***) Aelteste Urkunde des Menschengeschlechtes, Th. 4, S. 190. f. (S. W., Zur Rel. und Theol., Th. 7. Taschenausgabe) spricht er sich sehr ungünstig über die Todesstrafe aus.

†) Chr. Sittenl., S. 344—347. Er schreibt hier u. A. (S. 345.): „Die Todesstrafe mag juridisch vertheidigt werden, wie sie wolle (sie kann es übrigens auch so nie ganz und eigentlich werden), nach der moralischen Ansicht können wir die Rechtmäßigkeit keines Todschlages begreifen; und in jedem Falle muß es dem gesunden Menschenverstande auffallend und empörend sein, daß während die Frage über ihre Rechtmäßigkeit von allen Seiten noch unentschieden, und noch in unseren Tagen ein Gegenstand von Erörterungen ist, die Ausübung doch als eine petitio principii ununterbrochen fortbesteht. Moralisch angesehen, gehört also auch sie nur zu den dunkelen Stellen des menschlichen Lebens, für welche wir nur Wünsche und Hoffnungen, um durch die allmähliche Verbreitung des sittlichen Geistes erfüllt zu werden, aber keine Entschuldigung haben."

††) Spekul. Eth., II., S. 329—336. „Ist das Verbrechen" — schreibt er S. 329. f. — „ein absolutes, ein Akt vorsätzlicher Vernichtung des Unendlichen im Leben des Einzelnen oder im Staate als solchem, so hebt darin das Subjekt sein Recht, in der sittlichen Gemeinschaft aktiv zu sein, ebenso ins Unendliche auf, aber nie vernichtet es im Verbrechen als einer

aller Entschiedenheit, aufgenommen, und nicht anders auch Schleiermacher, dem die Todesstrafe zweifellos eine widerchristliche Strafart ist. *) Bei so ehrenwerthen Vertretern der der Todesstrafe abholden

bestimmten That sein Ansich, seine Substanz, welche vielmehr nur tief in den Potenzzustand zurückgedrängt ist. Die Strafe ist somit nicht absolute Vernichtung der menschlichen Persönlichkeit, sondern lebenslängliche Gefängnißstrafe. Jene in den Potenzzustand zurückgedrängte Substanz zur Aktualität zu erheben, ist vielmehr auch hier die Pflicht des Staates, und hier, in der innerlichen Empfindung des Schrecklichen der Unthat und ihrer Zerknirschung liegt eine intensivere und des Geistes würdigere Sühne als in dem kahlen Abschlachten (!). Aber eben darum bleibt selbst da noch die Möglichkeit, daß der Geist nach langem tiefem Insichgehen, sich als das aktualisire, was zu seiner Unendlichkeit gehört und sich in der Gnade des Staatsoberhauptes nur objektivirt, als absolute Macht über jede, auch die tiefste Negation."

*) Chr. Sitte, S. 247—253. 281., Beil., S. 121. f. Sein Widerspruch gegen die Todesstrafe beruht auf seiner nicht zu billigenden Auffassung des Begriffs der Strafe. Er faßt ihn kurz so zusammen: „Es darf kein anderes Uebel als Strafe auferlegt werden, als was Jeder sich selbst aufzulegen berechtigt ist. Nun darf Niemand sich selbst tödten. Folglich sollte die Todesstrafe in christlichen Staaten gar nicht vorkommen." (S. 248.) Näher dann auf die Sache eingehend schreibt er: „Der eigentliche Zweck aller Strafgesetzgebung ist, den Gehorsam gegen das Gesetz aufrecht zu erhalten. Das ist wahr; aber in Beziehung auf den Uebelthäter, an dem man die Todesstrafe vollzieht, hat es keinen Sinn mehr. Man könnte also nur sagen, die Todesstrafe wird an Einem vollzogen und damit auf alle übrigen kräftiger gewirkt als durch sonst irgend etwas. Gesetzt, es verhalte sich so: kann dann der Staat ein Recht haben, diese stärkste Kraft der Drohung um den Preis eines menschlichen Lebens zu erkaufen? Gewiß nicht, wie wir denn, so oft er die Todesstrafe in Anwendung bringt, auch kein anderes Gefühl haben, als entweder das, er hege nur einen Rest barbarischer Zeiten, oder er zeige, daß er politisch bankerott gemacht habe, daß es ihm an Kraft fehle, die politische Idee herrschend zu erhalten; das erste, wenn er die Todesstrafe verhängt über gemeine Verbrechen, das andere, wenn über Verbrechen gegen den Staat, die wir Hochverrath nennen. — — Wie soll sich nun der Christ dabei verhalten? Wenn es nicht zu läugnen ist, daß die Todesstrafe in Beziehung auf das Privatrecht noch aus dem Zustande der Barbarei, diesem Kriege zwischen den Einzelnen unter einander, und in Beziehung auf das öffentliche Recht noch aus dem Zustande der Gährung, diesem Kriege zwischen dem Ganzen und den Einzelnen herrührt: so muß mit der Bildung der Staaten das Bestreben wachsen, die Todesstrafe aufzuheben und mit der Christianisirung der Staaten das Bewußtsein, daß sie nicht nur überflüssig ist und unnütz, sondern auch unsittlich; und zeigt sich das nicht wirklich: so ist es immer ein Beweis von Stumpfheit. Zunächst trifft die Schwierigkeit die Fürsten. Diese sollten also damit anfangen, kein Todes-

Ansicht, und überdieß bei der Erinnerung daran, wie die älteste christliche Kirche ganz ähnlich gegen diese Strafe gestimmt war, und sie als dem eigenthümlichen Geiste des Christenthums widerstreitend betrachtete *), muß man um so mehr anstehen, das jetzt so laute Dringen auf die Abschaffung der Todesstrafe ohne Weiteres lediglich aus unchristlichen und irreligiösen Motiven abzuleiten Zum nicht geringen Theil mag es allerdings aus solchen herfließen **), besonders bei Denen, die in einer so schwer zu entscheidenden Sache mit vorlauter Zuversichtlichkeit das große Wort führen; allein bei nicht Wenigen auch hat es seinen Grund in einer hier zwar zur Unzeit dazwischentretenden, aber nichts desto weniger höchst anerkennungswerthen Hochachtung vor dem Menschenleben in seiner sittlichen Bedeutung, die sehr erfreu=

---

urtheil mehr zu unterschreiben, und die Todesstrafe immer in eine andere zu verwandeln, um sie gesetzlich aufzuheben, sobald die Erfahrung den Beweis geliefert hätte, daß sich weder der Einzelne im Staate noch der Staat als Staat übler befindet, wenn es keine Todesstrafe mehr gibt. Aber freilich, die Fürsten handeln nicht als Einzelne, sondern fühlen sich gebunden durch das Ganze; und glauben also der Auktorität eines Gesetzes nicht zu nahe treten zu dürfen, dessen Abschaffung nur erst von Wenigen gefordert wird, und in welchem die große Mehrheit noch eine Art von Sicherheit findet. Doch folgt daraus nur dieses, daß die Todesstrafe keine persönliche, sondern eine gemeinsame Schuld ist, nicht aber daß sie als gerechtfertigt angesehen werden kann. Der Christ muß beharrlich danach trachten, daß sie abgeschafft werde." (S. 248—250.) Ein andermal (S. 250.) heißt es: „Kann ein Christ ein richterliches Amt annehmen in einem Staate, der die Todesstrafe zuläßt? Nur wenn der Staat das Recht der Begnadigung anerkennt, dann aber auch unbedenklich. Denn dann kann der Christ als Richter seine Pflicht thun, und zugleich als Christ mit aller Kraft auf Begnadigung hinarbeiten, bis es endlich gelingt, die Privatüberzeugung von der Unzulässigkeit der Todesstrafe zur allgemeinen zu machen."

*) S. De Wette, III., S. 114.

**) Daub, II., 1., S. 321.: „Gewöhnlich ist der Mensch feig und hängt am Leben, und aus dieser Feigheit kömmt alles Räsonniren gegen die Todesstrafe und die Absicht, sie abzuschaffen." Vgl. auch II., 2., S. 98. f. Ferner II., 1., S. 350. f.: „Warum aber sind denn jetzt die Menschen so sehr geneigt, gegen die Todesstrafe zu stimmen? Darum, weil sie das Leben für der Güter höchstes halten, und weil sich der Glaube an die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes in den Hintergrund gezogen hat. Dort aber ist der versöhnte Verbrecher wieder frei, wenn das Leben ihm abgenommen. Ein geistig gesteigerter Glaube an Gott und Unsterblichkeit und eine genaue Schätzung des Lebens wird die Todesstrafe wieder zur Anerkennung bringen, daß sie harmonirt mit Vernunft und Freiheit."

lich absticht gegen die Gleichgültigkeit, mit der eine frühere Strafgesetzgebung dasselbe oft leichtsinnig als bloßes Mittel für bürgerliche Zwecke verbrauchte, und aus einer ihrem Grundcharakter nach wirklich christlichen Humanität.

V. Die im engeren Sinne politischen Pflichten.

§. 1147. Die Einheit aller der besonderen sittlichen Gemeinschaftssphären, die bisher in's Auge gefaßt wurden, und den Boden, aus welchem allein sie die Lebensnahrung zu ihrem Gedeihen ziehen können, bildet der Staat. Seine Gesundheit und Entwickelungskräftigkeit ist mithin die Grundbedingung des sittlichen Wohlergehens in ihnen allen; und wie das sittliche Leben in ihnen als ein Leben wesentlich im Staate und für den Staat geführt sein will, um pflichtmäßig zu sein: so kommt es nun wesentlich auch noch darauf an, daß der Staat selbst sein eigenes Leben auf die pflichtmäßige Weise führe. Die hierin liegenden Forderungen lassen sich in der Einen zusammenbegreifen, daß der Staat sich selbst immer bestimmter, also immer bewußtvoller und mit immer energischerer Konsequenz in der Ausführung, als wirklicher Staat fasse, und den Standpunkt der bloßen bürgerlichen Gesellschaft immer vollständiger von sich abstoße. Die darin liegenden besonderen Hauptmomente sind im Wesentlichen die folgenden.

§. 1148. 1) Zu alleroberst: der Staat muß als seinen Zweck den sittlichen Zweck selbst fassen *), und sich keinen geringeren Zweck setzen als diesen, also als die Realisirung der vollendeten sittlichen Gemeinschaft selbst. (§. 424.) Er muß folglich von der unbedingten Einheit, ja Identität der Politik und der Moral ausgehen, und kann eine Differenz zwischen den Forderungen beider schlechthin nicht anerkennen. **) Allerdings ist diese Zumuthung von einer flachen

---

*) Stahl, II., 2., S. 181.: „Der Staat soll nicht bloß einzelne Zwecke außer ihm erreichen, er soll selbst ein Reich der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit sein. Das ist die wahre objektive Erkenntniß seines Wesens."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 476. 490. Ebenso S. 279.: „Wir wissen nichts von einem Gegensatz zwischen Moral und Politik. Der Staat, in dem wir Christen leben sollen, muß auf denselben göttlichen Willen verpflich-

Auffassung des Begriffs der Moralität aus mitunter in einem Sinne an den Staat gestellt worden, in welchem er sie zurückweisen mußte *); aber an sich bleibt sie inkontestabel, und sie fängt auch augenscheinlich an, das allgemeine Bewußtsein zu durchdringen. **) Je weiter die Geschichte fortschreitet als christliche, desto mehr muß es ja wohl für die Völker und ihre Regierungen zur Evidenz kommen, daß sie eine entschiedene Richtung auf die Verwirklichung des sittlichen Zweckes hat, und daß es nicht in der Menschen Macht steht, ihr egoistische Zwecke unterzuschieben, daß folglich alle selbstsüchtigen Plane, wie fein sie immer ausgesponnen sein mögen, auf die Dauer schlechthin scheitern müssen in der Geschichte und an ihr. Je länger die christliche Weltgeschichte ihren Gang fortsetzt, desto mehr müssen die in ihr handelnden Personen einen hohen Gesichtspunkt nehmen bei ihrem Handeln, insbesondere auch je mehr das Bewußtsein um jene Tendenz der geschichtlichen Bewegung sogar in die Massen eindringt. Wer nicht unbedingt auf die Macht des Guten in der Welt und sei-

---

tet sein, der uns bindet, und dasselbe zu seiner Natur haben, was wir als unsere innerste Natur erkennen."

*) Nicht ohne alle Berechtigung ist deßhalb die Einrede Hegel's, Philos. d. Rechts, S. 428. f.: „Es ist zu einer Zeit der Gegensatz von Moral und Politik und die Forderung, daß die zweite der ersteren gemäß sei, viel besprochen worden. Hierher gehört nur, darüber überhaupt zu bemerken, daß das Wohl eines Staates eine ganz andere Berechtigung hat als das Wohl eines Einzelnen, und die sittliche Substanz, der Staat, ihr Dasein. d. i. ihr Recht unmittelbar in einer nicht abstrakten, sondern in konkreter Existenz hat, und daß nur diese konkrete Existenz, nicht einer der vielen für moralische Gebote gehaltenen allgemeinen Gedanken, Princip ihres Handelns und Benehmens sein kann. Die Ansicht von dem vermeintlichen Unrechte, das die Politik immer in diesem vermeintlichen Gegensatz haben soll, beruht noch vielmehr auf der Seichtigkeit der Vorstellungen von Moralität, von der Natur des Staates und dessen Verhältnisse zum moralischen Gesichtspunkte."

**) Ehrenfeuchter, Entwickelungsgeschichte der Menschheit (Heidelb. 1845), S. 232.: „Diese Macht des Gedankens geht auch durch die Politik, die kaum schon jetzt mehr in dem niederen Gebiet der bloßen Reflexion, Selbstsucht und Leidenschaft sich halten kann, da es immer mehr zum Bewußtsein kommen muß, wie die ewigen Gesetze der Sittlichkeit, die dem Leben des Einzelnen zum Grunde liegen, auch die Norm für das politische Leben der Staaten abgeben müssen."

nen letzten Sieg rechnet, wer von sittlichem Unglauben ausgeht, der kann die menschlichen Dinge nicht mehr, um gar nicht zu sagen richtig, auch nur mit irgend bleibendem Erfolg leiten. Wir leben ja im Reiche der Erlösung, nicht mehr im Reiche „dieser Welt.“ So lange man in gutem Glauben in den Völkern nur die Domänen der Fürsten sah, konnten freilich die Kabinete keine andere Politik haben als eine selbstsüchtig niedrige; aber diese Zeit ist für immer dahin. Soweit sind wir Gottlob durch die Geschichte selbst bereits gekommen, daß jetzt in der Politik Lauterkeit der Absichten die einzige wirkliche Klugheit, weil die einzige wirkliche Methode ist. Die Künste der Lüge und des Trugs sind allgemach abgenutzt; sie schlagen nicht mehr an, weil sie ebenso allgemein durchschaut wie verachtet werden. Der unbedingt grade Weg in der Politik würde heutigen Tages unglaubliche Dinge ausrichten, wie er denn auch der einzige ist, der noch zu versuchen übrig geblieben ist. Aber eben auch nur der unbedingt grade Weg. Das, was wir grade am allergewöhnlichsten antreffen, die halbe Redlichkeit zieht freilich nothwendig allezeit den kürzeren gegen den folgerichtigen und keine Konsequenz mehr scheuenden Egoismus.

§. 1149. 2) Der Staat muß den sittlichen Zweck nicht ausschließend als den universellen fassen, sondern diesen in seiner unauflöslichen Einheit mit dem individuellen. (§. 428.) Jeder Einzelne soll auch dem Staate absoluter Zweck sein, Jeder soll sich im Staat in Beziehung auf die Erreichung seines individuellen sittlichen Zweckes im größtmöglichen Maße gefördert finden; Keinen darf der Staat hinsichtlich desselben beeinträchtigen. Dieser individuelle Lebenszweck des Einzelnen liegt als sittlicher freilich nicht im Genuß, d. i. in der sinnlichen und egoistischen Selbstbefriedigung, wie unsere modernen socialistischen Theorien wollen *), sondern eben in der sitt-

*) Stahl, I., S 320.: „Der innerste Brennpunkt dieser Theorieen ist nämlich kein anderer, als daß der Genuß der höchste und letzte Zweck des menschlichen Lebens ist, und deßhalb auch das menschliche Gemeinwesen keine andere Aufgabe und Richtschnur hat, als Jedem den gleichen und den höchstmöglichen Genuß zu verschaffen.“ S dort die weitere Ausführung. Uebrigens erkennt Stahl ausdrücklich an, daß in dem Socialismus bei aller seiner Ver-

lichen, nämlich sittlich guten, Selbstbefriedigung, d. h. in der Tugend (§. 610.), wohl aber ist doch seine Erreichbarkeit auch vielfach von äußeren Bedingungen abhängig. Diese äußeren Bedingungen einer sittlich würdigen Existenz müssen im Staat allen Einzelnen, nämlich ihr eigenes Wohlverhalten vorausgesetzt, zu Theil werden, und zwar auf eine in Ansehung ihrer Fortdauer gesicherte Weise. Im Staate soll Jeder, was in seine individuelle Natur gelegt ist, auch zur Entwickelung bringen können. Dazu soll ihm nicht nur das Recht — was für sich allein wenig hilft, — sondern auch die thatsächliche Möglichkeit gewährt sein. Keines Individualität darf von dem Ganzen der Gemeinschaft absorbirt werden und in ihm verloren gehen müssen *) als ein Opfer, das durch das Räderwerk der Staatsmaschine zertreten wird, um des s. g. gemeinen Bestens willen. **) Das Zusammenleben der Menschen, wenn es ein wirklich staatliches sein will, darf schlechterdings nicht zu Gunsten einer Minderzahl, deren Interessen die Mehrzahl geopfert wird, geordnet, und dieß heißt dann der Natur der Sache nach zugleich: uniformirt sein. Der Staat darf keine Klasse seiner Bürger aus seiner Obhut lassen, und sie der Willkür einer anderen Klasse, die sie in eine faktische Sklaverei versetzt, preisgeben ***), am allerwenigsten die allerzahlreichste Klasse seiner

---

kehrtheit doch auch eine wichtige Wahrheit liegt. S. I., S. 323. f. II., 2., S. 82—87. An der ersteren Stelle heißt es u. A.: „Die materielle Befriedigung und die Zutheilung der nothwendigen Befriedigung für jeden Menschen ist gleichfalls ein Theil der sittlichen Ordnung, und es ist eine Aufforderung, sie geltend zu machen, namentlich in Zuständen des übertriebensten Ueberflusses auf der einen und des äußersten Mangels auf der anderen Seite, wenn sie auch hier nicht in dem rechten Sinne geltend gemacht wird."

*) Schleiermacher, Syst. d. S.-L., S. 447. f.: „Nur die universelle Gemeinschaft ist die rechte, welche keine Aufopferung der Eigenthümlichkeit verlangt. Dieß ist in Bezug auf den Staat der wahre sittliche Begriff der persönlichen Freiheit. Aufopferung des Besitzes und Thätigkeit der identischen Vermögen kann die universelle Gemeinschaft in's Unendliche fordern, weil, wenn sie recht ist, eben so viel Aneignung daraus hervorgeht. Aber Individuelles kann sie nicht gewähren, und darf sie also auch nicht fordern."

**) Kant, Ueber Pädagogik, S. 394. (B. 10.): „Bei dem jetzigen Zustande der Menschen kann man sagen, daß das Glück der Staaten zugleich mit dem Elende der Menschen wachse."

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 489.

Bevölkerung. Zu jenen äußeren Bedingungen einer menschen
digen Existenz gehört nun aber wesentlich auch ein gewisses Maß
Wohlstand, ein dem bestimmten besonderen Beruf verhältnißmäßig
Maß von Eigenbesitz, und im Zusammenhange damit selbst ein g
ses, freilich schwer objektiv zu bestimmendes Maß von Annehmli
des Lebens.**) Dieses muß daher Jedem gewährt werden
Staate.***) Nämlich unter der Voraussetzung, daß er seine
redlich anstrengt, um es sich zu erwerben und zu erhalten, da
jene seine politische Aussteuer nicht selbst verscherzt durch Müßig
und Laster. Allerdings soll im Staat Jeder arbeiten, aber Jeder

---

*) Fichte, Der geschlossene Handelsstaat, S. 417. f. (B. 3. d. S.
„Verhältnißmäßig habe ich gesagt, d. h. damit diejenige Art von
und Wohlsein erhalten werde, deren ein Jeder für sein bestimmtes Ge
bedarf.“ S. dort das Nähere.

**) Stahl, II., 2., S. 82. f.: „Das zwar ist ein falsches Axiom, daß
Mensch Anspruch auf gleichen Genuß habe mit den Anderen. — — Wohl
hat Jeder Anspruch auf Genuß überhaupt und ohne Vergleichung mit An
und im wahren Verstande, d. i. auf Lebensbefriedigung und eine äußere
stenz als Basis des sittlichen Lebens, und hat die Societät die Verpflich
Jedem solches zu bieten.“

***) In seiner vollsten Strenge macht diesen Satz Fichte geltend im Ges
senen Handelsstaat, S. 402. f. (B. 3.) Sein Grundgedanke ist dieser:
Zusammentritt der Rechtsgesellschaft ist der nächste Gesichtspunkt bei der
lung der Sphäre der freien Handlungen der, daß Alle leben können; den
die Möglichkeit zu leben, haben Alle den gleichen Rechtsanspruch. Aber
will auch so angenehm leben als möglich, „und da Jeder dieß als Mensch
dert und keiner mehr oder weniger Mensch ist als der andere, so haben i
ser Forderung Alle gleich Recht. Nach dieser Gleichheit ihres Rechts mu
Theilung gemacht werden, so, daß Alle und Jeder so angenehm leben kö
als es möglich ist, wenn so viele Menschen als ihrer vorhanden sind, i
vorhandenen Wirkungssphäre neben einander bestehen sollen; also daß
ohngefähr gleich angenehm leben können. Können, sage ich, keineswegs m
Es muß nur an ihm selbst liegen, wenn Einer unangenehmer lebt, keine
an irgend einem Anderen.“ Der verhältnißmäßige Theil der unter de
gebenen Umständen möglichen Summe von Thätigkeit und aus dieser erf
den Annehmlichkeit des Lebens, welcher auf den Einzelnen kommt, ist das
nige von Rechts wegen. „Es muß die Absicht des durch Kunst der Ver
sich annähernden wirklichen Staates sein, Jedem allmählich zu dem Seini
in dem so eben angezeigten Sinne des Wortes, zu verhelfen.“ Vgl. di
hierauf beziehenden Bemerkungen J. H. Fichte's in der Vorrede zum
Bande d. S. W., S. XLI. f.

in ihm auch menschlich leben können von seiner Arbeit *), und die Arbeit soll ihn nicht erdrücken. **) Der Staat hat allerdings das Recht, seine Bürger dazu anzuhalten, daß sie, soweit sie es vermögen, für ihre Subsistenz sorgen ***), und er soll in seiner Mitte keinen Müßiggänger und Faullenzer dulden †); wenn es aber einem Bürger unverschuldeter Weise an der menschlichen Lebensnothdurft fehlt, so hat er ein strenges Recht, sie von der Gemeinschaft zu fordern ††), und so lange noch nicht alle Diejenigen, welche sich redlich darum bemühen, dieses Nothwendige besitzen, darf Keiner seinen Eigenbesitz als ihm ausschließend zugehörig betrachten und verwenden. †††) Die Ungleichheit des Vermögens in der menschlichen Gesellschaft aufheben

---

*) Fichte, Naturrecht, S. 212. (B. 3.): „Es ist Grundsatz jeder vernünftigen Staatsverfassung: Jedermann soll von seiner Arbeit leben können."

**) Fichte, a. a. O., S. 422. f.: „Der Mensch soll arbeiten; aber nicht wie ein Lastthier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt, und nach der nothdürftigen Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos, mit Lust und mit Freudigkeit arbeiten, und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist. Er soll nicht grade mit seinem Lastthier essen; sondern seine Speise soll von desselben Futter, seine Wohnung von desselben Stalle sich ebenso unterscheiden, wie sein Körperbau von jenes Körperbau unterschieden ist. Dieß ist sein Recht, darum weil er nun einmal Mensch ist."

***) Hegel, Phil. d. Rechts, S. 300.

†) Fichte, Naturrecht, S. 214. (B. 3.); Marheineke, S. 538.

††) Stahl, II., 2., S. 82.: „Der Kreis von Wohlhabenden, der die Gewalt, die thatsächliche und die rechtliche, inne hat, darf die Masse der Nichtbesitzer nicht ihrem Geschicke überlassen. Wie es das Ethos des Einzelnen ist, das Schicksal des Dürftigen auf sich zu nehmen, so auch ist es das Ethos der Societät."

†††) Fichte, Naturrecht, S. 213. (B. 3.): „Von dem Augenblick an, da Jemand Noth leidet, gehört Keinem derjenige Theil seines Eigenthums mehr an, der als Beitrag erfordert wird, um einen aus der Noth zu reißen, sondern er gehört rechtlich dem Nothleidenden an." S. das. das Nähere. Desgleichen Geschlossener Handelsstaat, S. 409. (B. 3.): „Es sollen erst Alle satt werden und fest wohnen, ehe Einer seine Wohnung verziert, erst Alle bequem und warm gekleidet sein, ehe Einer sich prächtig kleidet. — — Es geht nicht, daß Einer sage: ich aber kann es bezahlen. Es ist eben unrecht, daß Einer das Entbehrliche bezahlen könne, indeß irgend einer seiner Mitbürger das Nothdürftige nicht vorhanden findet oder nicht bezahlen kann; und das, womit der Erstere bezahlt, ist gar nicht von Rechtswegen und im Vernunftstaate das Seinige."

wollen, wäre eben so thöricht als vergeblich. Könnte es damit gelingen, so wäre zugleich der Stillstand der menschlichen Entwickelung herbeigeführt. *) Immer wird es Arme geben müssen neben den Reichen (Spr. 22, 2); aber eine derartige Dürftigkeit soll es im Staate nicht geben, die mehr oder minder nothwendig eine Entwürdigung der Gesinnung, und somit die Entstehung eines Pöbels **) nach sich zieht. Schon im Interesse seiner Selbsterhaltung muß der Staat diese Forderung an sich stellen. Denn nichts kann bedrohlicher für ihn sein, als ein solcher hungernder Pöbel in Masse ***), zumal nachdem in ihm das Bewußtsein um seine unzweifelhaften Rechtsansprüche in der angegebenen Beziehung kräftig erwacht ist, was ja übrigens ein wesentlicher Fortschritt in der sittlichen Entwickelung der Gemeinschaft ist. Der Staat sühnt aber auch damit nur eine alte schwere Schuld. Denn das Proletariat, dieser demoralisirende Zustand, in den die unterste Schicht unserer Bevölkerungen hinabgesunken ist, ist nicht ohne große Verschuldung der übrigen Stände der Gesellschaft entstanden, in Folge der langen Vernachlässigung jener Unglücklichen in Ansehung ihrer materiellen und ihrer sittlich-geistigen Bedürfnisse. †) Wirkliche Hülfe gegen dieses Uebel kann nur durch die Behebung seiner Ursachen ge-

---

*) Marheineke, S. 387.

**) Hegel, S. 302. f.: „Das Herabsinken einer großen Masse unter das Maß einer gewissen Subsistenzweise, die sich von selbst als die für ein Mitglied der Gesellschaft nothwendige regulirt, — und damit zum Verluste des Gefühls des Rechts, der Rechtlichkeit und der Ehre, durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu bestehen, — bringt die Erzeugung des Pöbels hervor, die hinwiederum zugleich die größere Leichtigkeit, unverhältnißmäßige Reichthümer in wenige Hände zu koncentriren, mit sich führt. — — Die Armuth an sich macht Keinen zum Pöbel: dieser wird erst bestimmt durch die mit der Armuth sich verknüpfende Gesinnung, durch die innere Empörung gegen die Reichen, gegen die Gesellschaft, die Regierung u. s. w. — — Somit entsteht im Pöbel das Böse, daß er die Ehre nicht hat, seine Subsistenz durch seine Arbeit zu finden, und doch seine Subsistenz zu finden als sein Recht anspricht."

***) Marheineke, S. 400: „Politik und Moral müssen sich in der Ueberzeugung vereinigen, daß von diesen hungernden Millionen, auf deren Seite ohnehin die materielle Kraft ist, die völlige Umgestaltung der civilisirten Welt, eine Revolution und Subversion des modernen Europa zu besorgen steht." Vgl. S. 538.

†) Marheineke, S. 400.; Hartenstein, S. 492.

hafft werden. Diese sind theils physischer, theils moralischer Art,
nd so kann nur durch die Verbindung der Sorge für die gründliche
erbesserung des äußeren Zustandes der arbeitenden Klassen und einer
veckmäßigen sittlichen und ganz besonders religiös-sittlichen Einwir-
ing auf sie gründlich geholfen werden. Ohne diese letztere werden
e Maßregeln für den ersteren Zweck erfolglos bleiben, ja vielleicht
is Uebel nur noch mehr vergrößern. Schon deßhalb, weil es ohne
re eigene thätige Mitwirkung für die Verbesserung ihrer Lage keinen
Weg gibt, um jenen Klassen aufzuhelfen *), eine solche aber nur
irch moralische Einwirkung nicht nur, sondern auch Beaufsichtigung
: Bewegung gesetzt werden kann. Es kommt hier vor Allem auf
ne unzweideutige und werkthätige liebevolle persönliche Theilnahme
r Vermögenden an dem schweren Loose ihrer vermögenslosen Brü-
r an, darauf, daß jene freundlich persönlich herantreten an diese,
individuell berathend und unterstützend. **) Der Staat als sol-
r kann in dieser Beziehung direkt nur wenig thun; er bedarf hier
rchaus des Beistandes Einzelner, die sich persönlich bei diesem
erk der Liebe betheiligen. Wohl kann er zu Gunsten der nothlei-
nden Klassen von Rechts wegen von den Reichen Opfer fordern;
er durch Geldmittel läßt sich dabei bei Weitem nicht Alles erreichen.
agegen ist die Hülfe freier Vereine für den Zweck der Wohlthätig-
t und der religiös-sittlichen Hebung der Proletarier für ihn beson-
rs wichtig, wie z. B. die Mäßigkeitsvereine, die Vereine für die
esserung der Strafgefangenen u. dgl. Allerdings haben die derar-
en Associationen auch ihre Schattenseite. Einerseits mechanisiren
so leicht die sittliche Thätigkeit, und dienen der Bequemlichkeit bei
r Pflichtübung, besonders indem sie ein Auskunftsmittel darbieten,
n sich unter dem Scheine lebendigen sittlichen Interesses von der
rsönlichen Thätigkeit für die Zwecke christlicher Menschenliebe zu
spensiren, und sich mit einem Geldbeitrag abzufinden; und anderer-
its bedienen sie sich großentheils solcher Mittel religiös-sittlicher

*) Dieß ist ein Grundgedanke bei Thom. Chalmers in der Schrift „Die
rchliche Armenpflege." (Deutsche Bearbeitung von O. von Gerlach, Ber-
n 1847.)

**) Marheineke, S. 401.

Einwirkung, die nur eine äußerst elementarische, ja sogar sehr unlautere Besserung bewirken können. *) Allein wenn in's Große gewirkt werden soll, so läßt sich das Werk nun einmal nicht anders angreifen. Es kommt nur darauf an, daß man die auf diesem Wege erreichten Erfolge nicht über ihren wirklichen Werth schätze, und nicht etwa wähne, mit ihnen schon der Aufgabe selbst genug gethan zu haben. Der Anfang einer nachhaltigen Verbesserung des sittlichen Zustandes der verwahrlosten Klassen der Gesellschaft muß in der That damit gemacht werden, daß man sie dazu bestimmt, sich wenigstens wieder unter die gesetzliche Zucht äußerer Ehrbarkeit zu begeben; man kann nicht umhin, sie zunächst als das zu behandeln, was sie thatsächlich sind, als sittlich Unmündige. Aber man darf freilich hierbei

*) Wie dieß z. B. in Beziehung auf die Mäßigkeitsvereine Marheineke, S. 359. f., mit scharfem Tadel hervorhebt: „Es ist gewiß sehr löblich, wenn die unteren Stände, die arbeitenden Klassen vom Genuß des Branntweins, dieses giftigen Alkoholgeistes, entwöhnt, wenigstens zur Maßhaltung und Enthaltsamkeit gewöhnt werden. Man hat die Mäßigkeit zum Gegenstand von Vereinen gemacht. Diese Form ist zweideutig und wohl nur auf den niedrigsten Grad sittlicher Kultur berechnet. Ein gegenseitiges Versprechen, ein dem Anderen gethanes Gelübde soll leisten, was man im sittlichen Gefühl des Nothwendigen zu leisten nicht vermag; ist jenes nicht ein schwaches Surrogat, eine zerbrechliche Stütze gegen dieses und dessen Macht? Ein Versprechen, ein Wort, dem Anderen gegeben, sollte bindender sein als das Bewußtsein der Pflicht, auf eigene Einsicht und Gewissen gestützt? In dieser Weise gewöhnt man die Menschen nur allzu sehr, ihren sittlichen Halt, ihren moralischen Stützpunkt außer sich selbst zu suchen. Das sociale Verhältniß, die Masse Gemäßigter, der man sich anschließt, tritt an die Stelle dessen, was Jeder sich selbst und noch mehr seiner Pflicht schuldig ist; ein untergeordneter Beweggrund tritt an die Stelle der Eingebungen der Vernunft und des Gewissens, und macht die Theilnahme an den Mäßigkeitsvereinen zu einer Sittlichkeit aus zweiter Hand. Eine so von Anderen bewachte und nur in Rücksicht auf sie beobachtete Tugend hat wenig Werth. Man kann die Verdienste solcher Mäßigkeitsapostel, des Pater Matthew in England und Irland, des Kaplan Seling und des Pastor Böttcher zu Imsen, vollkommen anerkennen, und doch der Ueberzeugung sein, daß abgenommene Gelübde und Versprechungen, überhaupt Vereine nicht die richtigen sittlichen Hebel sind zu diesem Zweck. Die freie Selbstbeherrschung, welche nicht der Kontrole bedarf, ist nicht auf dem Wege, sondern durch eine richtige Volkserziehung zu bewirken; sie nur, auf Freiheit gegründet, und an die Freiheit sich wendend, kann eine Mäßigkeit erzeugen, welche nicht mehr die Lust zur Unmäßigkeit in sich hat.“

nicht schon stehen bleiben; sondern hiermit sind nur erst die unerläßlichen Bedingungen einer wirklich veredelnden moralischen Einwirkung auf jene gesunkenen Massen gegeben, diese selbst muß nun erst mit allem Ernst versucht werden, und dieß kann nur mit ganz anderen, tiefer greifenden Mitteln geschehen, nicht mit jenen mechanischen und bloß äußerlichen. Nach der physischen Seite hin ist eine der gewöhnlichsten Ursachen des Uebels, von dem es sich hier handelt, die Uebervölkerung. Das unzweideutige Zeichen ihres Vorhandenseins ist, wenn die Bevölkerung als Ganzes nur noch mit Hülfe des eigentlichen Luxus einzelner Klassen subsistiren kann, mithin nur auf der Grundlage des schreienden Kontrastes zwischen Opulenz und Dürftigkeit. Dieser Gegensatz läuft schlechterdings der sittlichen Forderung zuwider, und so muß er um jeden Preis aufgehoben werden. Es läßt sich schwer bezweifeln, daß wir uns gegenwärtig bestimmt in diesem Falle befinden. Gegen die Uebervölkerung nun gibt es nur Ein Mittel, die Auswanderung, und auf dieses sind wir in dem jetzigen Zeitpunkt um so entschiedener gewiesen, da durch unsere europäische Menschheit, und insbesondere grade durch ihre sittlich lebenskräftigsten Theile am meisten, unverkennbar in der Weise eines Naturinstincts ein mächtiger Zug nach einem anderen Welttheile hinüber hindurch geht, der wahrscheinlich zu einem neuen Schauplatze bestimmt ist, auf den sich dereinst der Heerd der Weltgeschichte aus unserem alternden Europa übersiedeln soll. Je mehr es aber so bei der Auswanderung auf eine Uebertragung unserer europäischen Volksstämme auf einen neuen Boden ankommt, desto einleuchtender ist es, daß sie keine sporadische sein darf, sondern eine systematische sein muß, eine vom Staat selbst geleitete, und im Zusammenhange hiermit eine wirklich nationale. Wo möglich soll sie eigentliche Kolonisation sein, bei der dann die ausgewanderten Volksmassen, der vollen Selbständigkeit ihres Staatswesens unbeschadet, mit dem Mutterlande in einer festen Verbindung bleiben, die für beide Theile eine Quelle der reellsten Vortheile wird. *) Demnächst pflegt aber die Nahrungslosigkeit der

*) Hegel, S. 305. f.: „Die bürgerliche Gesellschaft wird dazu getrieben, Kolonien anzulegen. Die Zunahme der Bevölkerung hat schon für sich diese

arbeitenden Klassen einem Theile nach in der Fehlerhaftigkeit oder doch Mangelhaftigkeit der staatlichen Einrichtungen begründet zu sein, und in diesem Falle, der auch bei uns stattfindet, ist es die Pflicht des Staates, das Fehlerhafte zu verbessern und das Mangelnde zu ergänzen. Besonders wichtig ist in dieser Beziehung eine Regelung der Erwerbwege, durch die der natürlichen Ohnmacht, in welcher der Besitzlose dem Reichen preisgegeben ist, zu Hülfe gekommen wird, namentlich durch das Zurückkommen von dem den armen Arbeiter zu Grunde richtenden Princip der unbedingt freien Konkurrenz. *) Sodann die Sorge für die Eröffnung immer zahlreicherer Absatzwege für die Produkte der einheimischen Arbeit. Ebenso die Beschränkung der jetzt in's Endlose gehenden Güterzersplitterung **), die Begünstigung der Assekuranzgesellschaften zum Schutz der Einzelnen durch die Gesammtheit gegen nicht vorauszusehende mögliche künftige Unfälle, deren Abwendung nicht in menschlicher Macht steht ***), und eine zweckmäßige Armenpolizei. †) Vor allem Anderen aber muß die schon oben (§. 1139.) besprochene Organisirung eines wirklichen Standes

---

Wirkung, besonders aber entsteht eine Menge, die die Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht durch ihre Arbeit gewinnen kann, wenn die Produktion das Bedürfniß der Konsumtion übersteigt. — — Die Befreiung der Kolonien erweist sich selbst als der größte Vortheil für den Mutterstaat, so wie die Freilassung der Sklaven als der größte Vortheil für den Herrn."

*) Stahl, II., 2., S. 84. Es heißt hier u. A.: „In dieser Hinsicht liegt der Socialtheorie auch eine höchst wichtige und tiefe nationalökonomische Wahrheit zum Grunde. Es ist durch sie die Einsicht gewonnen in die Irrigkeit des Princips der freien Konkurrenz. — — Dieses Princip führt zur stets wachsenden Unterdrückung der Unbemittelten durch die Reichen. Das Werben um Vermögen ist ein Kampf des Menschen gegen den Menschen; wird er frei gegeben, so bewältigt nothwendig der Starke den Schwachen und macht ihn sich unterthätig, schreibt ihm die noch ungünstigeren Bedingungen des künftigen Kampfes vor, und so in's Unendliche."

**) Stahl, II., 1., S. 281.: „Ist auch das Eigenthum selbst seiner Natur nach freie Privatverfügung, so ist doch der Zweck, daß die Menschen Eigenthum haben, ein öffentlicher, und danach nicht zwar eine positive Lenkung der Privatverfügung, wohl aber eine Beschränkung derselben, namentlich für Veräußerung statthaft."

***) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 497. f. 695. Beil., S. 89.

†) Ueber diese s. Wirth, II., S. 244—251.

für die arbeitenden Klassen hervorgehoben werden. Zeiten einer außerordentlichen allgemeinen Noth, wie sie durch Mißwachs, Seuchen oder andere allgemeine Kalamitäten veranlaßt wird, verlangen außerordentliche Maßregeln, die in demselben Maße, in welchem sie nur vorübergehende sind, desto durchgreifender sein dürfen. Da es sich in solchen Fällen zugleich mehr oder minder um die Selbsterhaltung des Staates handelt, so darf er in der äußersten Noth auch Zwangsmaßregeln gegen die Vermögenden zu Gunsten der dem Elende erliegenden Dürftigen anwenden. *)

§. 1150. 3) Der Staat muß den sittlichen Zweck in der Totalität seiner besonderen Seiten als den seinigen fassen, er muß also alle vier besonderen sittlichen Hauptsphären und ihre Zwecke in sich aufnehmen. Daß kein menschliches Interesse ihm fremd sei und gleichgültig sein dürfe, muß er sich fest einprägen. Freilich wächst ihm hierdurch eine unermeßliche Aufgabe zu, die er durch seine unmittelbaren Organe allein nicht bewältigen kann. Darum muß er für sie die Beihülfe freier Associationen nachsuchen, und mithin auch

---

*) Wirth, II., S. 247. f.: „Mit der Verbreitung einer solchen Verarmung, einer Lebens- nnd zuletzt Hungersnoth leidet aber unmittelbar das objektive Ganze; der allgemeine Lebensüberdruß und dessen Verzweiflung bricht hervor in Revolution und bringt zur Erscheinung die Gefahr des Staates selbst und damit die dringende Nothwendigkeit einer schnellen, durchgreifenden Abhülfe als des bloßen Selbsterhaltungsaktes des Staates. Was an sich der Grund der ordentlichen Armenpflege ist, die Idee, daß im Einzelnen als einem Vernunftwesen das Ganze mitleidet, dieß kommt in jener weiter um sich greifenden Noth und dem Akte der Selbsterhaltung, den der Staat in der Aufhebung derselben ausübt, nur zur Erscheinung. Eben deßwegen kann aber diese Noth, wenn der Staat nicht dem Untergange nahe sein soll, nur eine vorübergehende außerordentliche Krisis sein. Weil aber immerhin auch durch eine solche außerordentliche Krisis die Existenz des Ganzen bedroht wird, so schwinden die Privatrechte, die selbst nur durch dieses Ganze sind. Aber sie sind durch dasselbe so, daß sie in demselben zugleich für sich sind, und daß die volle lebendige Entwickelung der besonderen Rechte in dem Ganzen zu dessen höchster Bestimmung gehört. Darum muß das Ganze zur Aufhebung der Privatrechte nur dann schreiten, wenn es nicht in sich selbst die Mittel der Hülfe hat. Dieß Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen, das ebenso die freie Berechtigung des Subjekts als ein substantielles und darum ideelles Sein desselben in sich schließt, ist die Leitung eines wahren staatsrechtlichen Verfahrens in Zeiten einer großen Noth."

die Bildung solcher willkommen heißen. Nur darf er auch hierbei niemals vergessen, daß schlechterdings einem universellen sittlichen Zweck nie ein individueller zum Opfer gebracht werden darf. Es ist wohl ein schöner Ruhm für den Staat, wenn durch seine Pflege Künste und Wissenschaften in ihm blühen; aber wenn dieß mit dem sauren Schweiß der unter der Last der Abgaben seufzenden arbeitenden Klassen des Volkes geschieht: so ist es vielmehr ein Fluch und eine Schmach. Wenn nun aber doch, je weiter die Entwickelung des Staates fortschreitet, desto mehr auch in ihm eine immer höhere Intelligenz dringendes Bedürfniß wird: so läßt sich dieser Konflikt der sittlichen Forderungen nur dadurch schlichten, daß die Künstler und die Gelehrten sich immer frugaler behelfen lernen, um so dem Staate ihre Dienste gegen eine immer geringere Vergütung widmen zu können. (Vgl. §. 1114.) Ueberhaupt je zahlreichere und gehaltvollere Interessen der Staat in seinen Zweck aufnimmt, desto weitläuftiger und kostspieliger wird seine Verwaltung. Die Zahl der Staatsbeamten schwillt so immer höher an und bürdet dem Gemeinwesen eine immer größere Ausgabe auf. Auch in dieser Hinsicht kann die Hülfe in nichts Anderem gefunden werden, als in der Genügsamkeit der Staatsdiener mit desto niedrigeren Remunerationen, die ihrerseits wieder zu ihrer nothwendigen Voraussetzung hat, daß Einfachheit der Lebensweise unter ihnen standesmäßig werde. Sie büßen in Wahrheit nichts Reelles ein, wenn sie auf jeden Luxus verzichten, den der reiche Gewerbsmann und Landbauer sich immerhin gewähren mag; ihre Standesehre aber ist augenscheinlich von dem Aufwande ihrer Lebensweise durchaus unabhängig. Indem nun so der Staat alle besonderen sittlichen Sphären in seinen Lebensorganismus aufnimmt, und über ihnen Allen vorsorgend und leitend waltet, muß er ihnen zugleich diejenige relative Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewähren, deren sie zu ihrem Gedeihen bedürfen, und darf sie schlechterdings nicht in ihrer eigenen freien Entwickelung beschränken. *) Er muß überhaupt mit zarter Schonung die persönliche und die bürger-

---

*) Stahl, II., 2, S. 120.

liche Freiheit*) seiner Angehörigen heilig halten, damit sie nicht von ihrer politischen Freiheit**) verschlungen werden.

§. 1151. 4) Der Staat muß sich eine *wirkliche Verfassung* geben; denn nur vermöge dieser ist er eben der *wirkliche* Staat (§. 429.) und kann er den unter 1) bis 3) gestellten Forderungen entsprechen. Zu ihr nun gehört wesentlich auf der einen Seite die Feststellung der vollen Majestät der Obrigkeit und auf der andern die Durchführung einer wahren Volksvertretung. (§. 432.) Beides fordert sich gegenseitig, und darum darf die Sorge für das Eine durchaus nicht der für das Andere nachgesetzt werden. „Die Freiheit und die Monarchie bedürfen gegenseitig die eine der andern." Die *Majestät der Obrigkeit* besteht darin, daß im Staat die *absolute* Selbstberechtigung und Selbstmacht der objektiven sittlichen Ordnung den Einzelnen als solchen gegenüber nicht nur ausdrücklich ausgesprochen und anerkannt, sondern auch thatsächlich, d. i. wirksam vorhanden sei. (§. 432.)***) In ihr volles Licht tritt sie in der monarchischen oder *fürstlichen* Gewalt.†) (§. 434.) Diese fürstliche Gewalt muß eine *wirkliche* Gewalt sein, keine bloße Phrase, weßhalb auch der Name „*beschränkte* Monarchie" zur Bezeichnung der konstitutionellen monarchischen Regierungsform ein sehr schiefer ist. Eine *starke* fürstliche Regierung ist nach dieser Seite hin die Aufgabe. Das Wesen der Wirklichkeit der fürstlichen und überhaupt er obrigkeitlichen Gewalt liegt aber nicht etwa darin, daß der Fürst rgendwie von dem *bestehenden* Gesetz exemt ist, sondern darin, 'aß in allen Fragen der *Gesetzgebung* die letzte Entscheidung bei hm steht, ohne daß er über sie Rechenschaft zu geben schuldig ist.

---

*) *Stahl*, II., 2, S. 202.: „Die *bürgerliche* Freiheit, d. i. der Schutz nd die Unabhängigkeit der Staatsbürger in der Sphäre des individuellen ebens, also der Schutz der Rechte, der allgemeinen Menschenrechte sowohl als r erworbenen Rechte."

**) *Ebendas.*, S. 203.: „Die *politische* Freiheit im engeren Sinne steht in der eigenen wohlgeordneten Theilnahme des Volkes an der Ausung der öffentlichen Gewalt."

***) *Stahl*, II., 2, S. 402.: „Ebenso sind Gesetz und Verfassung eine cht über dem Volke, bestehen nicht als Ausfluß des Volkswillens."

†) 1. A.: „und zwar in ihr als erblicher."

Der Fürst muß in allen diesen Fragen unbedingt nach seiner persönlichen Ueberzeugung handeln dürfen, und auf nichts anderes gewiesen sein als auf sie.*) Er muß deßhalb schlechterdings unverantwortlich und unantastbar sein. Es darf über ihm kein menschliches Gericht geben, sondern nur das Gericht der göttlichen Weltregierung durch die Weltgeschichte. Gegen seine Gewalt darf es keine rechtmäßige Auflehnung geben**), und sie muß als unwiderstehlich gelten.***) Allerdings bleibt so die Möglichkeit eines Mißbrauches der fürstlichen Regierungsgewalt offen; wer stark genug sein soll, das Gesetz gegen jede andere Willkür aufrecht zu erhalten, der muß freilich eine Macht in den Händen haben, kraft welcher er auch vermag, das Gesetz nach seiner eigenen Willkür zu durchbrechen. Allein gegen diese Möglichkeit kann es ein für allemal keine äußeren, in bestimmten Formen der Staatsverfassung bestehenden Garantieen geben. Denn „alle Formen, wie man sie denken möge, nehmen, rechtlich anerkannt, die Gestalt von Gesetzen an, und Gesetze an sich betrachtet sind keine reell wirkenden Kräfte; sie werden zu Kräften erst durch die Willen derer welche sie achten und ihnen Autorität verschaffen."†) Das ist daher ein ganz verkehrter Konstitutionalismus, der es durch einen künstlichen Mechanismus der Staatseinrichtungen dahin bringen will, daß die Regierenden ihre Gewalt nicht mißbrauchen und ihre Aufgabe nicht

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 273. Es heißt hier u. A. sehr wahr: „Wer eine Obrigkeit will, die ihrer Ueberzeugung nicht mehr folgen darf: der will das Todte über das Lebendige setzen, und vernichtet seinerseits ebenfalls alle sittliche Entwickelung des Staates." Ganz anders freilich Fichte, Beitr. z. Ber. des Urth. über die franz. Revolution, S. 243. (B. 6.): „Der Fürst als Fürst ist eine vom Gesetz belebte Maschine, die ohne jenes kein Leben hat."

**) Kant, Rechtslehre, S. 152. f. (B. 5.)

***) Nach Kant, Zum ewigen Frieden, S. 461. (B. 5.), muß angenommen werden, daß dem Staatsoberhaupt „eine unwiderstehliche Obergewalt" zukomme, „weil der, welcher nicht Macht genug hat, einen Jeden im Volk gegen die Andern zu schützen, auch nicht das Recht hat, ihm zu befehlen." Vgl. Hartenstein, S. 527.: „Möglichen rechtswidrigen Handlungen der Staatsgewalt entgegenzuwirken, würde noch eine größere Macht in den Händen des Volkes voraussetzen; worin eben läge, daß die Staatsgewalt nicht die höchste und ausschießende Macht habe, und es würde wieder die Frage nach der Garantie gegen den Mißbrauch dieser zweiten Gewalt entstehen."

†) Hartenstein, S. 528.

unerfüllt lassen **können**, und daß ihrer Freiheit nichts überlassen zu werden braucht, so also, daß es des Vertrauens und namentlich der Zuversicht auf eine über den menschlichen Angelegenheiten waltende höhere Macht gar nicht mehr bedürfte. *) Diese Furcht vor dem Mißbrauch der Regierungsgewalt darf überhaupt gar nicht das Motiv sein bei dem Verlangen nach konstitutionellen Staatseinrichtungen, so wenig wie der Wunsch, zu einem wohlfeilen Staatswesen zu gelangen. Nichts desto weniger fehlt es nicht an einer wirklichen Garantie gegen jenen Mißbrauch. Nur liegt sie in keiner äußeren Maßregel, sondern in der Macht der tugendhaften sittlichen und insbesondere auch der rechtlichen Gesinnung des Volkes**), durch die allein auch die verfassungsmäßigen Institutionen erst wirkliche Stärke erhalten.***) Da die Fakticität aller Herrschermacht zuletzt auf der Meinung der Beherrschten beruht, so ist sie eine wirkliche Macht nur soweit als sie auf die Mitwirkung desjenigen Theiles der Staatsbürger rechnen kann, welcher auf die Gesammtheit den leitenden moralischen Einfluß ausübt. †) Hierin ist eine natürliche und vollkommen ausreichende

---

*) Vgl. **Stahl**, I., S. 336—341.

) **Fichte, Beitr. z. Ber. des Urth. über die französische Revolution, S. 45. (B. 6.): „Seid gerecht, ihr Völker, und eure Fürsten werden es nicht aushalten können, allein ungerecht zu sein."

***) **Stahl**, II., 2, S. 224.: „Dieß alles ist nun freilich keine vollständige äußere Sicherung; denn es können sich genug Werkzeuge finden, die dennoch gehorchen; so beruht die Schranke gegen den König zuletzt doch nur auf der sittlichen Macht der öffentlichen Denkart und der Stärke, die sie den Institutionen verleiht. Dieß ist auch hinreichend. Die Scheu vor dem entschieden Schlechten und vor dem Urtheil der unparteiischen Menschen ist die unterste Grundlage aller geselligen Einrichtungen, und bei allen muß man zuletzt in dem Glauben sich beruhigen, daß, der die Gewalt hat, nicht das Aeußerste wagen, daß, wenn er es wagt, er gegen den Widerstand der öffentlichen Gesinnung nicht durchdringen werde. Die Verfassung muß das leisten, daß der König das Gesetz nicht überschreiten kann, ohne daß dieses bei ihm selbst und bei dem Volke zum entschiedenen Bewußtsein und zum öffentlichen Ausspruch komme. Das wird ihn zurückhalten und im andern Falle seine Macht schwächen. Dagegen eine Einrichtung, welche mechanisch ihm die Uebertretung unmöglich machte, also eine Macht einsetzte, die ihn sofort mit Gewalt in die Schranken wiese oder vollends entthronte, soll und kann es nicht geben."

†) **Hartenstein**, S. 528. f.: „Der Zwang, ohne den sich Viele das Recht gar nicht wollen denken können, ist immer nur ein Rechtsmittel im Staate, aber weder die sittliche noch die faktische Basis **des** Staates, schon

Schranke der fürstlichen Macht gegeben, wie sie sich durch keine konstitutionelle Einrichtung zuwege bringen läßt.

§. 1152. Die Volksvertretung (§. 433.) angehend kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie jetzt für die Mehrzahl unserer europäischen Staaten, und namentlich für die deutschen ein bestimmtes sittliches Bedürfniß geworden ist. Nichts könnte gefahrdrohender sein für die ruhige und friedliche Entwickelung unserer Zustände als die beharrliche Verweigerung derselben von Seiten der Regierungen. Zumal in Deutschland, wo besonders seit der großen Epoche der Befreiungskriege *) das Bewußtsein unaufhaltsam zum Durchbruch gekommen ist, daß eine selbstthätige Theilnahme des Volkes an den Lebensfunktionen des Staates eine unerläßliche Bedingung seiner sitt-

---

weil er überhaupt nur dann als wirksam gedacht werden kann, wenn die Grundlagen des Rechtsstaates ohne ihn schon festliegen. Die wahre Garantie der Rechtsordnung kann also nur in der rechtlichen Gesinnung derjenigen gefunden werden, von deren gesellschaftlichem Einfluß die Aufrechterhaltung des Rechtszustandes abhängt. — — Die Möglichkeit, der Idee des Rechtsstaates ein wirkliches Dasein zu verschaffen, beruht darauf, daß die stärksten gesellschaftlichen Willen von der Idee des Rechtes aufrichtig durchdrungen sind. Unter dieser Voraussetzung, aber auch nur unter ihr, ist die Idee eine Macht. Wo nun die sittliche Kultur nicht bloß ein leerer Name und ein äußerer Firniß, sondern der Ausdruck des wahren geistigen Lebens der Nation ist, da darf ein Wollen, welches sich die Idee aneignet, auf überwiegend allgemeine Anschließung und Unterstützung rechnen. Einem gebildeten, ohne Anmaßung und Eitelkeit willensstarken, von der Heiligkeit des Rechtszustandes durchdrungenen Volke gegenüber ist der Despotismus der Willkür, wenigstens auf die Dauer, unmöglich; und eine Staatsgewalt, die niemals auf die Mitwirkung und Anschließung des bessern und zugleich einflußreichen Theiles der Staatsbürger rechnen könnte, würde, trotz aller äußeren Formen der Macht, nur fruchtlos mit Hindernissen zu kämpfen haben. Deßhalb ist die in allen Kreisen der Gesellschaft verbreitete Achtung vor dem Gesetze, der allgemeine oder wenigstens überwiegende Wille, schlechthin keine Willkür, die gegen das Gesetz verstößt, weder sich selbst zu erlauben, noch andern zu gestatten, das letzte Fundament einer rechtlichen Ordnung; und dieser Wille selbst ist nicht eine Sache des subjektiven Beliebens, sondern Pflicht für Jeden, der eingeschlossen ist in den Kreis der Gesellschaft."

*) Es verdient hier an eine denkwürdige Stelle Fichte's vom J. 1813 erinnert zu werden, in der er ausführt, wie, wenn die damaligen Verheißungen der deutschen Fürsten an ihre Völker nicht in rechtem Ernst gemeint gewesen sein sollten, nur die Verzweiflung übrig bleiben würde: Staatslehre, S. 414. f. (B. 4.) Vgl. auch Polit. Fragmente, S. 551—553. (B. 7.)

lichen Gesundheit ist. Das patriarchale Regiment, so schön es sich auch in der Idee anläßt, ist unter den jetzigen geschichtlichen Verhältnissen eine reine Unmöglichkeit. Es widerstrebt, selbst in seinen liebenswürdigsten Erscheinungen, dem gegenwärtigen sittlichen Bewußtsein der Völker; denn es hat seine Berechtigung nur so lange als das Verhältniß der Fürsten zu den Völkern wirklich das der Mündigen zu den Unmündigen ist. Die Nationen sind eben keine Kinder mehr, und das mündig gewordene Kind darf sich nicht mehr als unmündig behandeln lassen, auch wenn es dazu aufgelegt väre. Ueberdieß müssen die Regierungen ja schon von vornherein bei der Behandlung der Bevölkerungen immer ihre Erziehung zur Mündigkeit als ihren Zielpunkt im Auge haben.*) Unsere Regierungen mögen sich zuversichtlich davon überzeugt halten, daß der vahrhaft intelligente Theil unseres Volkes ganz mit derselben Entchiedenheit an dem konstitutionellen Princip (im Gegensatz gegen alle Autokratie) unerbittlich festhält, mit der er sich gegen den Radikalismus und seine Volkssouveränetät (s. §. 429., Anm.) kehrt. Sie sollen sich nicht einreden, daß es in Deutschland nur die beiden extremen Pareien gebe, die autokratische (absolutistische) und die radikale; die überwiegende Intelligenz unserer Nation hält es mit keiner von beiden, und auf sie würden die Regierenden sich mit sicherem Erfolg stützen önnen. Sobald es überhaupt in einem Volke zum Anfang eines igentlichen Staates gekommen, sobald in dem Bewußtsein derjenigen Klassen desselben, die an der Bildung der Zeit Theil nehmen, die Idee des eigentlichen Staates aufgegangen ist, tritt unmittelbar auch ie Forderung einer Repräsentativverfassung ein, gleich sehr als ittliches Bedürfniß für die Staatsangehörigen und als eine gechichtliche Nothwendigkeit. Diese Konstitutionstendenz**) wird freilich

---

*) Fichte, Staatslehre, S. 437. (B. 4.): „Kein Zwang außer in Verindung mit der Erziehung zur Einsicht in das Recht. Dieser letzte Bestandheil fügt jenem erst die Form der Rechtmäßigkeit hinzu. Der Zwingherr ugleich Erzieher, um in der letzten Funktion sich als den ersten zu vernichten."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 190., erklärt die Konstitutionstendenz als „die Tendenz, immer mehrere positiven Antheil nehmen zu ssen an den gemeinsamen Angelegenheiten, so daß der Gegensatz des Gebiens und des Gehorchens immer mehr nur ein funktioneller wird, und immer ehr aufhört ein persönlicher zu sein."

von den Massen auf's Aergste mißverstanden; aber grade gegen die großen Gefahren, die dieser Umstand mit sich führt, gibt es kein anderes wirksames Mittel, als daß denen, welche den Drang der Zeit richtig verstehen, eine loyale und geordnete politische Wirksamkeit eröffnet wird. Auf die Reife auch der Massen für die politische Freiheit warten zu wollen, bevor man dem Volke einen selbstthätigen Antheil an dem Staatsleben gewährt, das wäre widersinnig und vergeblich.*) Allerdings ist aller Anfang schwer, auch im konstitutionellen Staatsleben**); aber die allerpeinlichsten Verlegenheiten entstehen dann, wenn man sich durch die unvermeidlichen Schwierigkeiten davon zurückschrecken läßt, zur rechten Zeit den Anfang zu machen. Das Hervortreten einer öffentlichen Meinung (s. unten §. 1154.) ist ein deutliches Signal zum Beginnen mit der konstitutionellen Aera. Denn sobald einmal im Volk die öffentliche Meinung eine Macht geworden ist, gibt es für die Regierung einen wirksamen Schutz gegen sie nur darin, daß sie ihr Eingreifen in den Gang der Staatsangelegenheiten ausschließend in bestimmte festgeordnete Wege und Formen einweist. Die Regierungen sollten sich in ihrem eigenen Interesse bei der Einführung repräsentativer Verfassungen die ihnen gebührende***) Initiative nicht nehmen lassen. Sie sollten sehr auf ihrer

*) Kant, Rel. innerh. d. Gr. d. bl. Vern., S. 373. Anm. (B. 6.), setzt sehr gut das Mißliche auseinander, das in der Rede liegt, ein gewisses Volk sei zur Freiheit noch nicht reif, — da ja doch zum Reifen für die Freiheit nothwendig das Gegebensein irgend eines Maßes von Freiheit als Bedingung erfordert wird. „Die ersten Versuche," — schreibt er — „sich seiner Kräfte in der Freiheit zu bedienen, werden freilich roh, gemeiniglich auch mit einem beschwerlicheren und gefährlicheren Zustande verbunden sein, als da man noch unter den Befehlen, aber auch der Vorsorge Anderer stand; allein man reift für die Vernunft nie anders, als durch eigene Versuche (welche machen zu dürfen, man frei sein muß)."

**) Vgl. Fichte, Staatslehre, S. 397. f. (B. 4.): „In diesem aber wird er vielmehr von inniger Wehmuth ergriffen und von Mitleid mit dem Geschick derer, die durch die geschichtlichen Verhältnisse gedrängt werden, die Schicksale der Völker zu leiten und auf sich zu nehmen, ohne daß es doch in ihnen vollkommen hell und klar ist; denen sich wohl oft die Einsicht aufdrängen muß, daß sie des Rathes bedürfen, und doch außer sich keinen finden, der ihnen Genüge thut."

***) Fichte, Beitr. z. Bericht. des Urtheils über die franz. Revolution, S. 44. (B. 6.): „Würdigkeit der Freiheit muß von unten herauf kommen; Befreiung kann ohne Unordnung nur von oben herunter kommen."

Hut sein, nicht in den schlimmen Fall zu kommen, Erweiterungen der politischen Freiheit in der in jeder Beziehung verkehrten, für sie selbst erniedrigenden und für die Staatsbürger beleidigenden Form von abgenöthigten Zugeständnissen eintreten lassen zu müssen. Und ebenso mögen sie sich ja dessen enthalten, ihre Völker, wenn sie ihnen Repräsentativverfassungen geben, als kleine Kinder zu behandeln, und ihnen nur nach und nach in lauter kleinen Portionen den ihnen letztlich zugedachten Antheil an der Leitung des Staates zuzumessen.*) Diese Methode würde schon politisch im höchsten Grade unklug sein, nicht minder aber auch eine in sich selbst sich widersprechende. Ein solcher Akt setzt bestimmt die sittliche Mündigkeit der intelligenten Klassen der Nation voraus, und dem gemäß will er dann auch behandelt sein. Grade in einem wirklichen Pacisciren des Fürsten mit der Nation über die Verfassung würde sich heutiges Tages die fürstliche Würde in das hellste Licht stellen. Beide Theile müssen es aussprechen, daß es ihnen bei der Feststellung der Verfassung auf nichts anderes ankommt als auf den (nationalen) Staat und die Realisirung der seiner Idee am meisten entsprechenden Organisation des nationalen Gemeinwesens. Vor allem aber mögen die Regierungen dabei nicht in Illusionen ihr Heil suchen. Sie mögen den Völkern auf ihr Begehren nach Konstitutionen nicht mittelalterlich ständische Verfassungen, deren Zeit ein für alle Mal vorüber ist, aufdringen wollen, etwa denen zu Liebe, die das „historische Princip" predigen von der Voraussetzung aus, daß die Geschichte seit ungefähr achtzig Jahren sich für immer abgeschlossen habe.**) Sie mögen sich überhaupt nicht vor dem Zu viel geben fürchten, sondern vor dem Zu wenig geben. Denn bei dem Repräsentativsystem in seiner ganzen Konsequenz, wie es am reinsten in der englischen Verfassung vorliegt (und zur Zeit hat sich

---

*) Etwa nach dem Vorschlage Stahl's, II., 2, S. 245—247.

**) Sehr bündig weist diese thörichte „Geschichtlichkeit" Stahl, I., S. 581., zurecht: „Es ist wahrhaft geschichtlich, daß die Geschichte nicht auf die Vergangenheit zurückgewiesen, sondern das unausgesetzte Werden in ihr erkannt werde, und es ist wahrhaft religiös, daß der göttlichen Führung nicht eigenmächtig an den früheren Bildungen, gleichsam als ihrem unübertreffbaren Werke, eine Schranke gesetzt, sondern die neue künftige Gestaltung in unterordnender Hingebung von ihr angenommen werde."

noch keine Staatseinrichtung auf so glänzende Weise bewährt wie diese), regiert es sich leicht; unendlich schwer dagegen begreiflicherweise mit einer Verfassung, die ein aller Orten sich selbst widersprechendes Gemisch von autokratischen und repräsentativen Institutionen ist. Die Gewährung des Ganzen ist hierbei in der That für die Fürsten eine weit geringere Beschränkung ihrer freien Bewegung als die Gewährung nur eines Theils. Eine gute Repräsentativverfassung hat allerdings ihre sehr großen Schwierigkeiten, die sich auch nicht mit Einem Schlage vollständig überwinden lassen. Der Hauptgesichtspunkt be den Einrichtungen für die Volksvertretung (§. 433.) muß der sein daß nur der schon politisch beseelte Theil des Volkes zur Vertretung gelange, nicht etwa auch die noch rohe und in ihrer Partikularität befangene Masse. Es muß dafür gesorgt werden, daß nichts andere zur Theilnahme an der Staatsleitung Zugang erhalte als die jedesmal in der Nation wirklich vorhandene politische Intelligenz (de wahrhaft guten politischen Willen ausdrücklich mit eingeschlossen), die aber auch vollständig und unfehlbar. Wobei man nur nicht vergesse darf, daß die politische Intelligenz keineswegs etwa ausschließend da Eigenthum der s. g. gebildeten Stände ist, sondern durch alle wir lichen Stände hindurch zu finden ist, namentlich auch bei dem eh samen Handwerker und dem einfachen, aber dafür desto unabhängigere Landmann. Daß jeder politische Unverstand so sicher als mögli von der repräsentativen Versammlung ausgeschlossen bleibe, das z erreichen, ist eine besonders wichtige, aber auch besonders schwierig Aufgabe; wie ja auch der Unverständige seinerseits gar nicht bess mitwirken kann zur Förderung der Interessen des Staatslebens al indem er sich streng jeder Einmischung in die Besorgung derselbe enthält.*) Denn allerdings je allgemeiner der Antheil an der polit schen Leitung wird, desto angelegentlicher ist dafür Sorge zu trage daß sie nicht eine intelligenzlose werde. Im Allgemeinen wird es

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 386.: „Wer unter dem Dur schnitte des Ganzen steht, kann nicht das Ganze steigern. Will er es denno so kann er nicht mehr guten Gewissens sein. — — Es muß offenbar eine Ko ruption vorhanden sein, wo Viele auftreten, auf das Ganze zu wirken, die m gutem Gewissen nur bereit sein könnten, das Ganze auf sich wirken zu lasse Vgl. Beil., S. 141.

dieser Beziehung als Kanon zu gelten haben, die passive Wahlfähigkeit für die Volksvertretung möglichst auszudehnen, die aktive dagegen möglichst zu beschränken. Vertritt die Volksrepräsentation wirklich nur die jedesmalige politische Vernunft der Nation, so braucht dann in der Verfassung kein besonderes retardirendes Gegengewicht gegen eine übermäßig beschleunigte Bewegung in der Entwickelung des Staatslebens angebracht zu werden, wie man es etwa mit dem Zweikammersystem (vgl. 433. Anm. 2.) zu beabsichtigen pflegt.*) Dieses System ist da völlig in der Ordnung, wo es den thatsächlichen Verhältnissen im Volk entspricht, d. h. wo es sich auf eine wirklich vorhandene Grundaristokratie basirt, die vermöge der in ihrer Art einzigen Größe ihres Landbesitzes und der daraus abfließenden eigenthümlichen Weise ihrer Bildung aus der Gesammtmasse der Bevölkerung als ein wirkliches relativ in sich geschlossenes eigenthümliches Theilganzes und als eine in ihrer Art eigenthümliche politische Macht heraustritt. Die Fiktion einer solchen Sachlage dagegen, um auf sie jenes Institut zu bauen, kann nicht zum Guten führen; und soll dieses vollends eben nur ein künstlicher Hemmschuh der durch die Nation gehenden politischen Bewegung sein, so führt es nur unnöthige Verwickelungen herbei, besonders indem es bei Verstimmungen, die zwischen dem Volk und der Regierung eintreten, den offenen und förmlichen Ausbruch derselben hindert, durch den sie bei beiderseitigem gutem Willen eine leiche Krisis und Beseitigung finden würden. Denn gefährlich werden solche Mißstimmungen nur dann, wenn sie sich nicht Luft machen können und das Volk seinen Mißmuth in sich hinein fressen muß. Eine politische Vertretung soll also freilich nur die politische Intelligenz der Nation finden; aber dieß ist nicht etwa so zu verstehen, als sollte allein von den vorzugsweise intelligenten Klassen und zwar aus dem alleinigen Gesichtspunkte ihres eigenen partikulären Interesses regiert werden. Das wäre um nichts besser, wie wenn die Staatsleitung ausschließend in den Händen eines nur sein partikuläres Interesse bedenkenden Fürsten läge. Gegen einen solchen Mißstand muß vielmehr so viel als möglich in der Verfassung Vorkehrung getroffen sein. Das wirk-

*) Vgl. Löwenthal, Physiol. des freien Willens, S. 208.

samste Gegenmittel liegt aber unstreitig in der Stärke der fürstlichen Macht. Denn dem Fürsten ist es in seiner relativen Bedürfnißlosigkeit und von seinem Alles überschauenden Standpunkte aus am leichtesten, die Interessen aller einzelnen Stände richtig zu erkennen und unparteiisch im Auge zu behalten.

§. 1153. So vortrefflich aber auch die Repräsentativverfassung geordnet sein mag, die Hauptsache übrigt immer noch, nämlich daß nun auch wirklich strenge im Sinn und Geist des Repräsentativsystems regiert werde, und nicht bloß strenge und gewissenhaft, sondern auch von Herzen und freudig, nicht widerwillig und zaghaft. Die beste Verfassung frommt nicht, wenn sie nicht eine Wahrheit ist. Zu einem guten konstitutionellen Regiment gehört schlechterdings, daß die Regierenden sich nicht persönlich mit den konstitutionellen Ideen im Widerspruch befinden. Bei dem Uebergange von der absoluten Monarchie zur konstitutionellen ist ein solches Widerstreben und Mißtrauen der Fürsten und der Staatslenker gegen das repräsentative System schwer vermeidlich; aber nichts desto weniger ist es grade in solchen Uebergangsepochen, — wie die gegenwärtige in Deutschland, — überaus verderblich. Selbst bei dem aufrichtigsten Willen der Fürsten ist es in solchen Zeiten rein unmöglich, die neue konstitutionelle Ordnung der Dinge sofort in ihrer ganzen Vollständigkeit ins Werk zu setzen; die Ausführung der neuen politischen Principien kann der Natur der Sache nach nur allmählich von Statten gehen: und da nimmt sie dann für die Ungeduld der Bevölkerungen leicht einen zu langsamen Gang. Hier kommt es nun auf Seiten der Regierenden vor allem darauf an, daß sie nur zunächst öffentlich und feierlich jene Principien selbst recht offen, rückhaltslos, unbefangen und unbedingt anerkennen, und durch nichts zu dem Verdacht eines Hintergedankens Veranlassung geben. Eine solche fürstliche Sanktion des innersten Kerns ihres eigenen politischen Bewußtseins gewährt der Nation eine Befriedigung und eine Bürgschaft, die sie aufgelegt dazu macht, den Regierungen in der praktischen Durchführung des neuen Systems in seinen Einzelnheiten willig diejenige Zeit zu lassen, ohne welche sie nicht mit Besonnenheit und Umsicht vollzogen werden kann. Das also ist, wo eine repräsentative Staatsverfassung besteht, die unerläßliche Forderung, daß der Fürst gänzlich und von Herzen darauf verzichte,

lach autokratischen Ideen zu regieren, daß er mit aufrichtiger Seele
rie Idee des wirklichen Staates ergreife, durch die jeder Gedanke an
ine Autokratie — die ohnehin in der Ueberzeugung unserer Zeit keine
Wurzeln mehr schlägt*), — unbedingt ausgeschlossen ist, — daß er
elbst eine Ehre darin finde, auch Staatsbürger zu sein (wie Glied
es Volkes) und sich nicht über den Staat zu stellen, sondern
hm einzuordnen.**) Und in der That sollten denn unsere Fürsten
icht selbst lebendig fühlen, wie bei dem gegenwärtigen Entwicke-
ungsstande des sittlichen Lebens sie schlechterdings der unermeß-
ichen Aufgabe nicht mehr gewachsen sein können, die Leitung der
nneren Lebensentwickelung und überhaupt der Geschicke ihrer Völker
ersönlich auf sich und ihre schwachen Schultern zu nehmen? Soll-
en sie dieses ungeheuere Selbstvertrauen haben können, und
icht vielmehr selbst erkennen müssen, daß, so weit die Sache in
Menschenhand liegt, die Lebensbewegung der Nationen jetzt nur
urch diese selbst auf eine wirksame sowohl als würdige Weise
egiert werden kann? Mit dem Standpunkte der Autokratie steht
t genauem innerem Zusammenhange das höfische Wesen, das eben
eßhalb auch von einer unaustilgbaren Antipathie gegen den konstitu-
ionellen Geist besessen ist, und nicht umhin kann, dieselbe auch den
ürsten aufdringen zu wollen. Schon dieserhalb und überhaupt weil
s nur unter der Voraussetzung einer autokratischen Regierung seine
edeutung hat, muß es im konstitutionellen Staate eingehen. Wenn

*) Fichte, Staatslehre, S. 414. (B. 4.): „Wenn ein Individuum glaubt,
ndere ihm gleiche müßten unterthan sein seinem persönlichen Willen, so würde
r dadurch sich selbst zu einem Gotte machen und den einigen lästern, wenn
r wüßte, was er redete. Aber das wissen sie zum Glücke nicht, und ihre
Schreiber legen ihnen nur solche Ausdrücke unter. Sie selbst nicht, sondern
hre unverständigen Schmeichler." Baumgarten-Crusius, S. 399.: „Einen
bsoluten Willen und einen absoluten Gehorsam will und verträgt weder
Vernunft noch Evangelium. Ein Menschenverein besteht ja auch nur unter
mitwissenden, denkenden und strebenden Genossen."

**) In dieser Hinsicht hat der Ausdruck Landesherr etwas Mißverständ-
iches. Vgl. Fichte, Polit. Fragmente, S. 551. (B. 7.): „Landesherr und
Fürst ist zweierlei: Fürst ist Anführer, Herzog der Freien. Wo es einen eigent-
ichen Landesherrn gibt, da gibt es kein Volk. Wenn aber die Fürsten selbst
Sklaven werden, lernen sie die Freiheit ehren."

irgend einem, so thut dem Fürsten gesunde, freie Luft noth in seiner unmittelbaren Umgebung. Hat er doch leider schon mehr als sonst Jemand Veranlassung, die Schlechtigkeit der Menschen kennen zu lernen, und so eine besonders starke Versuchung zur Menschenverachtung: wie sollte er sich denn geflissentlich mit Höflingen als seiner täglichen Gesellschaft umgeben, in denen sich die Menschheit grundsätzlich in ihrer Knechtsgestalt darstellt? Er muß fehlgreifen, wenn er sich seine Vorstellung von seinem Volke nach der Anschauung des Hofes bildet. Einem Volke, das er sich nach dem Typus der Hofschranzen dächte, könnte er freilich nicht vertrauen. Im konstitutionellen Staate soll der künstliche Schimmer höfischer Herrlichkeit, der ohnehin heute zu Tage Niemandem mehr imponirt, verbleichen vor dem hellen Sonnenlicht, welches die Idee des Staates über den Herrscher ausstrahlt. Der Hof, der um den Thron herumgebaut ist, muß abgetragen werden, damit die erhabene Hoheit dieses letzteren unversteckt dem Volke ins Auge falle.*) Es muß überhaupt in das Verhältniß zwischen den Fürsten und den Unterthanen (die unmittelbar Unterthanen des Staates, nicht des Fürsten sind) die volle Wahrheit und Offenheit kommen, die ihm jetzt im Ganzen noch fehlt. Nicht nur besteht sie sehr wohl mit der tiefsten und aufrichtigsten Ehrerbietung der Staatsbürger vor der fürstlichen Majestät zusammen; sondern es gewinnt auch bei ihr die Erhabenheit des Fürsten über die Unterthanen einen neuen und ganz besonders hellen *sittlichen* Glanz. So schwer nun auch im konstitutionellen Staatsleben der Anfang sein muß, so kann es doch nur dann gedeihen, wenn der ernste Wille der Regierung auf die *ganze* Ausführung des Repräsentativsystems ausgeht, und nicht etwa in einem grundsätzlichen Markten mit den natürlichen Konsequenzen desselben das Heil sucht. Das eigene Interesse der Regierungen erheischt dieß gebieterisch; denn Halbheiten führen auch hier, wie überall, nur zu peinlichen Verlegenheiten und Verwickelungen. Wie wir dieß recht deutlich daran sehen, daß diese in England, Frankreich und Belgien weit seltener sind als in dem kon-

*) Vgl. *Schleiermacher*, Politik, S. 168. Ueber die Nichtigkeit der Hofämter und die Nichtigkeit der Ansprüche des Adels auf dieselben s. *Fichte*, Beitr. zur Berichtig. der Urtheile über die franz. Revolution, S. 241—243. (B. 6.)

titutionellen Deutschland, wo man sich einreden will, daß die Konsequenzen des Konstitutionalismus jener Länder für den Deutschen nicht zu gelten hätten, wovon doch in der That kein Grund abzusehen ist. So heißt es z. B. nur, das konstitutionelle Regiment sich auf's Aeußerste erschweren, wenn man den aus dem repräsentativen Princip unvermeidlich abfließenden Grundsatz zurückweist, daß es die unerläßliche Bedingung für jedes Ministerium ist, die landständische Majorität auf seiner Seite zu haben, einen Grundsatz, der grade für die Regierung selbst von nicht zu berechnendem Vortheil ist, weil er der Opposition die unverbrüchliche Nothwendigkeit auflegt, sich selbst zu beschränken in der Extravaganz ihrer Forderungen, und keine solchen Principien aufzustellen, nach denen überall nicht regiert werden kann. Aber auch darum muß auf jenem Grundsatz bestanden werden, weil es zum innersten Wesen der Repräsentativverfassung gehört, daß die Regierung des Staates durchweg im ausdrücklichen Einklange mit dem eigenen sittlichen Bewußtsein der Nation, so weit sie nämlich bereits von der politischen Idee ergriffen und beseelt ist, geschehe. In dem konstitutionellen Staate fragt es sich für die Regierung keineswegs bloß danach, was an sich das Beste, das der Idee des Staates am meisten Angemessene sei von dem unter den gegebenen Verhältnissen Ausführbaren, — sondern ebenso sehr auch danach, wie weit jedesmal das Volk selbst in seinem sittlichen Bewußtsein bereits vermöge, jenes an sich Beste als dieses zu verstehen und auf freie Weise als Zweck zu adoptiren. Im wahren Staate darf sonst nichts regieren als das wirkliche sittliche Gemeinbewußtsein der Nation, der nationale Gemeingeist. Das konstitutionelle Regiment muß seinem Begriff zufolge ein im Bewußtsein des Volkes (nämlich im oben näher bezeichneten Sinne) selbst, so gut wie in dem der Regierung, geschehender Hergang sein.*) Die Regierung kann nur Dasjenige beschließen und zur Ausführung bringen, wovon sie weiß, daß es im sittlichen Bewußtsein des Volkes reinen Anklang und freie Bestätigung findet. Auch das unzweifelhaft Gute,

*) Vgl. Wirth, II., S. 338. f. 370. Schon Kant, Ueber den Gemeinspr.: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, S. 400. (B. 5.), sagt: „Was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk beschließen."

alles das, was ein Moment des sittlichen Fortschrittes bildet, darf sie allezeit nur insofern und insoweit ins Werk setzen, als es bereits in das Selbstbewußtsein des Volkes übergegangen und die lebendige sittliche Ueberzeugung desselben geworden ist, — nur insofern und insoweit als das Volk es wirklich, auf sittlich freie Weise, selbst mitthun kann. Es ist so im konstitutionellen Staate allerdings immer nur ein gewisses, gar nicht imponirend ins Auge fallendes Mittelmaß des Guten, was jedesmal direkt angestrebt wird, oft vielleicht etwas merklich niedrigeres als was der autokratisch herrschende Fürst durchsetzen möchte; allein der sittliche Zustand als Ganzes ist doch dort ohne Vergleich ein höherer, würdigerer und befriedigenderer, und gegen die ganze Art der Sittlichkeit, die dort im Volke lebt, kann die Stufe der Sittlichkeit, auf der sich das autokratisch beherrschte Volk auch unter dem ausgezeichnetsten Herrscher befindet, gar nicht in Betracht kommen. Für die Regierung liegt in jener Forderung eine gewisse Beschränkung ihrer politischen Fortschrittsbestrebungen; aber sie muß sich geduldig in dieselbe ergeben, da sie ja weiß, daß nicht die vollendete Sittlichkeit der Regierenden allein, sondern die des Volkes in seiner Totalität die Aufgabe ist im Staate. Denn in dem konstitutionellen Staate ist das in der That die rechte Ordnung, daß die progressistische Tendenz (es ist nämlich hier überall nur vom wirklichen Fortschritt die Rede, nicht von dem, was sich zur Ungebühr unter diesem schönen Namen breit macht) auf der Seite der Regierung ist, daß diese gern weiter hinaus vorwärts schreiten möchte als das Volk und seine Vertretung schon mitzugehen geneigt ist, und daß die öffentliche Meinung im Allgemeinen darauf bedacht ist, ihr zu rasches Fortschreitenwollen zu mäßigen. Die Regierung muß in einem konstitutionellen Gemeinwesen allezeit an der Spitze der Intelligenz der Nation und der sittlichen Lebensbewegung in dieser stehen, und dazu muß sie die jedesmalige Blüte des tugendhaften Verstandes und der tugendhaften sittlichen Kraft des Volkes in sich koncentriren. Nimmt sie diese geistige Stellung ein, so ist ihr diejenige Superiorität über die Unterthanen vollständig gesichert, die allerdings unzweideutig in ihrem Begriff liegt und ihre Berufserfüllung bedingt. Ihr sicherstes Regierungssystem, und zugleich das einzige ihrer würdige ist, sich unbedingt auf die edlen Kräfte im Volke zu stützen, — sie so

vollständig als möglich für den Staatszweck in Anspruch zu nehmen und in Bewegung zu setzen, und keine von ihnen für sich verloren gehen zu lassen. Sie unter einander selbst in ein harmonisches Zusammenwirken zu bringen, kann, da sie alle, eben als edle, wesentlich Ein und dasselbe Ziel haben, keine unlösbare Aufgabe sein. Auf diesem Wege werden die nichtswürdigen Elemente und Mächte in der Gesellschaft sicher in der ihnen gebührenden Unterordnung herunter gehalten werden; wenigstens gewiß nicht auf irgend einem andern. Mittelst der Mächte des Guten im Volke, an denen es bei einem löblichen Regiment in der christlichen Welt nie fehlen kann, muß die Regierung ihre Zwecke zur Vollführung bringen, und vor nichts hat sie sich sorgfältiger zu hüten, als daß sie sich durch eine sehr fälschlich sich so nennende Klugheit verleiten lasse, zu schlechten Mitteln zu greifen, wodurch sie unfehlbar auch die beste Sache in eine nachtheilige Stellung bringen müßte. So rein dastehend vor den Augen der Nation, wird ihr das Vertrauen der Nation nicht entgehen, und sie ihrerseits wird wiederum dieser, weil sie sie ja wirklich kennt, d. h. auch nach ihrer edlen Seite, vertrauen. Dieß Vertrauen zu dem Volke ist eine unerläßliche Bedingung des Gelingens der Bestrebungen der Regierung. Diese trachte nur danach, ein wahrhaft gutes Gewissen zu haben; hat sie dieß, so soll sie keine Furcht kennen. Furcht ist im Grunde das einzige, was *sie* schwächen kann. Auch möge sie nicht mit ängstlicher Eifersucht ihre Rechte bewachen. Ihre Stärke liegt nicht in der weiten Ausdehnung ihrer Rechte, die sie vielmehr in tausend unnöthige Konflikte und Verlegenheiten verwickelt. Und so möge sie sich auch nicht durch eine peinliche Sorglichkeit wegen einer zu großen Erweiterung der Schranken der politischen Freiheit der Staatsangehörigen beirren lassen. In einem Volke, *dem seine staatlichen Zustände lieb und theuer sind* (wie z. B. dem englischen), wird die öffentliche Intelligenz, wenn ihr auch eine noch so bedeutende Mitwirkung bei den Angelegenheiten des Staatslebens gewährt wird, allen wirklich zerstörerischen und revolutionären Tendenzen unfehlbar mit Entschiedenheit entgegentreten (z. B. als Jury in Preßsachen). Darin beruht überhaupt in freien Verfassungen die Garantie — und zwar eine ungemein kräftige — für die Erhaltung der Ordnung, daß dem Kern der Nation seine politischen Zustände

werth sind. Dieß vorausgesetzt kann im Staat der individuellen freien Bewegung unbedenklich ein großer gesetzlicher Spielraum gegönnt werden. Darum mögen die Regierungen sich nur davor hüten, daß sie nicht in der guten Meinung, für die öffentliche Ordnung zu sorgen, die Bevölkerungen verdrießlich und schwierig machen durch allerlei kleine Beaufsichtigungen, Bevormundungen, Behelligungen und Närgelungen, von denen leicht Umgang genommen werden konnte. Wenn der individuellen Freiheit ein weiter Raum zugewiesen ist, um sich zu bewegen, dann läßt sie sich am allerleichtesten innerhalb der wirklich nothwendigen Schranken halten, und dann ist die Ordnung am allerbesten gesichert. Mit manchen, allerdings unangenehmen kleinen Extravaganzen muß eine umsichtige Regierung sich eben einzurichten suchen. Sie sind nicht zu beseitigen; wohl aber mag man sich ja hüten, in politischen Dingen Uebelständen durch Maßregeln steuern zu wollen, die selbst noch größere Uebel sind als jene. Ebenso sind die Regierungen auch recht sehr zu warnen vor aller Aengstlichkeit in Ansehung der Behauptung ihrer Würde. Diese leitet unter nichts mehr als unter einer weichlichen und furchtsamen Zärtlichkeit. Eine gute Regierung kann sich sehr viel gefallen lassen. Grade darin, daß sie solche angebliche Verletzungen ihrer Ehre ruhig dahin gehen lassen kann, zeigt sich ihre Stärke auch für die Unterthanen in hellem Lichte, und flößt ihnen Respekt ein. Heutiges Tages muß sich eine Regierung, die stark sein will, schlechterdings darauf einrichten, ehrlichen und offenen Widerspruch, von wem er auch kommen möge, ja die ungerechtesten Anklagen kaltblütig hinnehmen zu können. Nach dieser Seite hin kann sie nicht leicht zuviel thun. Uebelnehmen ist immer eine Schwachheit, dagegen ungerechte Vorwürfe mit gelassener Würde über sich ergehen zu lassen, ist von außerordentlicher moralischer Wirkung. Wer keine öffentliche Anfechtung bestehen kann, ohne davon erschüttert zu werden, paßt nicht mehr in die Gegenwart. Die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten wollen, aber unter der Bedingung, daß sie ihre Leidenschaften zu denselben nicht mit hinzubringen sollen: heißt unmögliches wollen. Es kommt nur darauf an, daß man diesen Leidenschaften unverkümmert freien Spielraum dazu gewähre, sich öffentlich als das, was sie wirklich sind, darzustellen, sich selbst bloß zu stellen, und so sich selbst den Stachel

rechen. Dafür, daß sie sich innerhalb der unumgänglichen
nken halten müssen, ist schon durch die Rechtseinrichtungen Vor-
ıg getroffen. Die Menschen müssen eben jetzt überhaupt lernen,
von einander zu **ertragen**, nämlich mit unbefangenem und
auch freundlichem Sinn. Am wenigsten mögen doch die Regie-
n fürchten, durch offenes Eingeständniß ihrer Fehler, die ja, da
menschlich ist, nie ganz ausbleiben können, ihrer Würde etwas
'geben. Grade im Gegentheil, es liegt eine ungeheuere mora-
Macht, und zwar eben zur Erhöhung der Auktorität, in dem
en und reuevollen Bekenntniß eines begangenen Unrechtes ohne
ersuche, es zu entschuldigen. Besonders um die Parteien ihr
iber zu entwaffnen, gibt es gar kein wirksameres Mittel in der
der Obrigkeit.

. 1154. Sobald in der Nation die politische Idee aufgeht, ent-
ofort auch dasjenige, was man die **öffentliche Meinung**
Ohne sie ist eine wirkliche Antheilnahme des Volkes am
sleben gar nicht möglich, und sie ist so ein integrirendes Organ
präsentativ verfaßten Staates. Sie wird leicht entweder über-
oder unterschätzt. Zu beidem liegt nämlich die Versuchung nahe.
diese öffentliche Meinung ist allezeit eine ziemlich trübe Mischung
Elementen von sehr ungleichem Werth. Auf der einen Seite hat
erdings das sittliche Bewußtsein der Nation, wie es das Resul-
rer bisherigen geschichtlichen Entwickelung ist, zu ihrem wesent-
Inhalt, und es spricht sich demnach in ihrem ungestümen Drange
nbegriff der Tendenzen und Ziele der jedesmaligen geschichtlichen
jung, der jedesmalige wirkliche Geist der Zeit im Allgemeinen
aus. Aber auf der anderen Seite tritt in ihr dieser Inhalt
in der ganz unmittelbaren und deßhalb rohen und ungeläuter-
Form auf, in der Form des bloßen Vorurtheils, und mit allem
rstande und allen Leidenschaften des jedesmaligen Zeitgeistes
017.) versetzt und verflochten, ohne daß die Principien zur Schei-
z so heterogener Elemente in ihr selbst bereits mitgegeben sind. *)

*) Hegel, Phil. d. Rechts, S. 408. f.: „Die öffentliche Meinung enthält
sich die ewigen substanziellen Principien der Gerechtigkeit, den wahrhaften

Weßhalb sie denn auch sich selbst durchaus nicht klar ist über ihre e
Meinung *), und statt den Staat leiten zu können vielmehr
durchgängig der Leitung durch eine höhere Intelligenz bedarf.
darin besteht die hohe Kunst Desjenigen, der eine eigentlich ges
liche Wirksamkeit ausüben will, daß er den wahren Sinn der ö
lichen Meinung um ihn her heraus zu hören und auf eine für
Zeitgenossen vernehmliche Weise auszusprechen verstehe. **) D
kommt es an, aus der öffentlichen Meinung die öffentliche
nunft herauszufinden. Unabhängigkeit von der öffentlichen Mei
Selbständigkeit ihr gegenüber ist daher ganz allgemeinhin eine u
gängliche Forderung. Und zwar an den Ungebildeten so gut w
den Gebildeten. Denn auch Jener soll Angesichts derselben au
nen eigenen Füßen stehen, nämlich auf seinem religiös-sittlicher
fühle, überhaupt auf seiner ganzen individuellen sittlichen In
ganz besonders auf seinem Gewissen. Man muß die öffentliche

Inhalt und das Resultat der ganzen Verfassung, Gesetzgebung und des
meinen Zustandes überhaupt, in Form des gesunden Menschenver
des, als der durch alle in Gestalt von Vorurtheilen hindurchgehenden sit
Grundlagen, so wie die wahrhaften Bedürfnisse und richtigen Tendenze
Wirklichkeit." Vgl. Marheineke, S. 541. Auch hat Stahl vollko
Recht mit der Behauptung, II., 2., S. 376.: „Die öffentliche Meinung u
liegt gewiß nicht minder der Leidenschaft und dem Unverstand als der
ja sie ist, einmal zur Herrschaft gelangt, noch weit mehr zur Enta
geneigt."

*) Vgl. Hegel, S. 408. f.

**) Hegel, S. 411.: „Die öffentliche Meinung verdient daher eben so
achtet als verachtet zu werden, dieses nach ihrem konkreten Bewu
und Aeußerung, jenes nach ihrer wesentlichen Grundlage, die mehr ode
niger getrübt, in jenes Konkrete nur scheint. Da sie in ihr nicht den Ma
der Unterscheidung noch die Fähigkeit hat, die substantielle Seite zum best
ten Wissen in sich herauf zu heben, so ist die Unabhängigkeit von ihr die
formelle Bedingung zu etwas Großem und Vernünftigem (in der Wirkli
wie in der Wissenschaft). Dieses kann seinerseits sicher sein, daß sie es
in der Folge gefallen lassen, anerkennen und es zu einem ihrer Vorurtheile m
werde. Zusatz. In der öffentlichen Meinung ist alles Falsche und W
aber das Wahre in ihr zu finden, ist die Sache des großen Mannes.
was seine Zeit will und ausspricht, ihr sagt und vollbringt, ist der große M
der Zeit. Er thut, was das Innere und Wesen der Zeit ist, verwirklich
und wer die öffentliche Meinung, wie er sie hier und da hört, nicht zu
achten versteht, wird es nie zu Großem bringen."

nung achten, aber man muß sie auch zu verachten wissen. Eben dieß gilt nun insbesondere auch für die Regierung. Sie darf die öffentliche Meinung nicht verachten oder geringschätzig behandeln. Schon deßhalb nicht, weil sie eine gewaltige Macht ist. *) Noch mehr aber, um an ihr auf der einen Seite eine Mahnerin zu haben, die sie nie in müßige Ruhe versinken läßt, ein beständiges Erregungsmittel ihrer Aufmerksamkeit und Geschäftigkeit, und auf der anderen Seite ein Mittel, um die Zeitgemäßheit ihrer Bestrebungen und Ziele, wie wohlgemeint sie auch immer sein mögen, nach Inhalt und Form zu erproben. **) Aber ebensowenig darf sie sich von ihr bewältigen und zu ihrem blinden dienstbaren Organ herabwürdigen lassen. Sie darf sich

---

*) Marheineke, S. 540. f.: „Die öffentliche Meinung ist heutiges Tages, da das Princip der subjektiven Freiheit diese große Bedeutung gewonnen, eine Macht, welche, was gelten soll, nicht mehr mit Gewalt setzt und durchsetzt, sondern allein durch die geistige Autorität des Gedankens und der Einsicht, wenn auch nicht grade in der Weise der Wissenschaft. Zur sittlichen Bildung der Zeit gehört es wesentlich, in der öffentlichen Meinung die ewigen Principien der Gerechtigkeit anzuerkennen, denen sich Niemand ungestraft entziehen kann."

**) Stahl, II., 2., S. 375. f.: „Daß nach wahrer Sitte und Einsicht regiert werde, ist ein noch höherer Zweck, als daß nach oder mit der öffentlichen Meinung regiert werde. — — Der gesunde Zustand ist, daß die öffentliche Meinung entwickelt, rege sei, dadurch die excitirende Kraft auf die Regierung übe, daß sie aber die Regierung nicht bewältige, nicht selbst die Herrschaft an sich reiße." S. 376. f.: „Es gibt keinen schlechteren Grundsatz, als daß die Regierung der öffentlichen Meinung unterthan sein solle. Dagegen kommt es der öffentlichen Meinung zu, eine Schranke und eine Probe für die Regierung zu sein. Außerdem behandelt sie nicht bloß das Volk, das selbst mitbestimmend, das der Träger des sittlichen Reichs des Staates sein soll, als bloß passives Objekt des Gehorsams, sondern mißachtet auch die wirklich in der Zeit gebotenen Ziele. Denn der allgemeine Drang der öffentlichen Meinung, wenn auch in seiner ausgesprochenen Gestalt irrig, ist doch nie ohne einen tiefer liegenden wahren Beweggrund, diesen verborgenen Bildungstrieb der Zeit muß aber die Regierung als ihr Gesetz anerkennen, wenn sie auch ihren fertigen Lehren widersteht, und ob sie ihm zu Hülfe gekommen, das kann sie nur daran erproben, ob ihre Resultate zuletzt die Gemüther befriedigen. — — Die Rücksicht auf sie ist nicht bloß ein Gebot der Klugheit, sondern auch der Sitte, nämlich der menschlichen Bescheidung, daß der berufene Herrscher nicht bloß sein eigenes Urtheil über das Wahre und Ersprießliche walten lasse, sondern die große in der Zeit liegende Bewegung als den Fingerzeig der höheren Macht, der er dienen soll, bedenke."

nicht von ihr die Herrschaft aus der Hand reißen lassen; denn de Beruf der öffentlichen Meinung ist nicht, zu herrschen, sondern di Obrigkeit zu berathen. Bei aller Anerkennung ihres Gewichts mu das Regiment doch auch ihr gegenüber die Selbständigkeit behaupte ohne die es verächtlich wird. Ja noch mehr, es muß sie bestimm leiten, indem es sie abklärt und erhebt, also nicht auf negativem, so dern auf positivem Wege. Es darf zwar nie im Ganzen mit il brechen, und nie aufhören, an ihr einen sicheren Boden und Anha zu haben; aber es darf sich auch nicht scheuen, in Ansehung einzeln Zwecke und Maßregeln ihr bestimmt entgegen zu treten, sobald ei höhere Einsicht es die Verkehrtheit ihrer, wenn auch noch so geb terischen Forderungen sicher erkennen läßt. *) Nur der aus d öffentlichen Meinung sauber herausgeschälten öffentlichen Vernunft s es sich unbedingt dienstbar machen. Eben darum aber darf es über da, wo es das Interesse dieser gilt, auch vor dem Zusammenstoß n jener nicht zurückschrecken.

§. 1155. Die öffentliche Meinung bedarf eines Organs, the um sich zu bilden, theils um auf die Leitung des Staates ihren E fluß auszuüben. Dieses kann — da es in dem Begriff der öffe lichen Meinung selbst liegt, daß der Bereich ihrer Wirksamkeit d Gesammtumfang der Gemeinschaft ist, — im Allgemeinen nur Schriftstellerei sein, und zwar die Schriftstellerei mittelst des am w testen reichenden schriftstellerischen Kommunikationsmittels, der Druck presse. Die Freiheit der schriftstellerischen Mittheilung darf daher konstitutionellen Staate keiner künstlichen, nicht durch die Natur d Sache selbst gebotenen Beschränkung unterliegen, und die Sache ge im Allgemeinen genommen, ist in ihm unbedenklich die Freihe der Presse eine sittliche Forderung. **) Wie ein Rechtsanspruch sie schon in dem unveräußerlichen Recht der Staatsbürger auf A klärung gegründet ist ***), so ist sie auch eine unersetzliche Schutzw

*) Stahl, II., 2., S. 377.

**) Selbst Reinhard schon fordert, III., S. 642., daß die Obrigkeit „ Freiheit der Presse so wenig als möglich einschränke."

***) Daub, I., S. 233.: „Das Recht auf Aufklärung, das Recht der fr Presse ist ein ebenso dem Menschen angeborenes. Der freien Presse we

für die Freiheit des Volkes *) und die unerläßliche Bedingung des Fortschrittes der politischen, dieß heißt aber immer zugleich der sittlichen, Entwickelung. **) Auch liegt sie ja bestimmt im eigenen Interesse des Staates als ein wirksames Mittel zur allgemeinen Verbreitung der Intelligenz im Volk, welche für eine gute Regierung ein wesentliches Erleichterungsmittel ihrer Aufgabe ist. ***) Es ist aber vorzugsweise ein besonderer Zweig der Presse, der sich zum Organ der öffentlichen Meinung aufwirft, die s. g. politische Presse, und

---

Nein! sondern der Pflicht wegen. Verstand gehört dazu, sich der Pflicht bewußt zu werden und sie auszuführen; je gebildeter der Geist, desto energischer kann der Wille werden." Vgl. S. 370.

*) Kant, Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, S. 399. f. (B. 5.): „Also ist die Freiheit der Feder, — in den Schranken der Hochachtung und Liebe für die Verfassung, worin man lebt, durch die liberale Denkungsart der Unterthanen, die jene noch dazu selbst einflößt, gehalten (und dahin beschränken sich auch die Federn einander von selbst, damit sie nicht ihre Freiheit verlieren) — das einzige Palladium der Volksrechte." Daub, II., 2., S. 123.: „Das Verhältniß des Monarchen zum Unterthan ist bestimmt durch die Freiheit der Rede oder der Presse. Ist der Monarch dessen sich bewußt, daß in seinem Volke und Reiche mittelst seiner oder durch ihn nur das Gesetz regiere, so läßt er sich die Rede- und Preßfreiheit gefallen, und befördert sie, und somit auch die Denkfreiheit. Freiheit der Presse gehört in die Monarchie nothwendig."

**) Marheineke, S. 619.: „Die Druckerpresse ist eine große sittliche Macht, ohne welche an keine Reform zu denken ist, zu der der Einzelne beitragen könnte. Die Presse unter der Scheere zu halten, wenn es von Protestanten geschieht, ist wesentlich päpstlich gedacht; so setzt sich der index librorum prohibitorum fort. Die Presse hat sogar ihren großen Werth und Erfolg darin, daß durch sie selbst die Verbreitung großer Irrthümer ein Mittel zur Erkenntniß der Wahrheit wird; denn sie führt zur freien und allseitigen Erörterung, und es bildet sich auf eben dem Wege die allgemeine Ueberzeugung und was wir die öffentliche Meinung nennen. Sie stößt das entschieden Unsittliche und Verderbliche von selber aus, und ist die Autorität, der sich die Einzelnen freiwillig hingeben. So nur kann die Reform in das allgemeine Geistesleben hineinbringen, wie im Staat, so in der Kirche."

***) Merz, a. a. O., S. 184.: „Der Staat hat eine öffentliche Meinung nicht nur sich bilden zu lassen, sondern auch bilden zu helfen; der Gedanke muß eine öffentliche Macht werden, an welcher sich unmittelbar alles Gefährliche, Schädliche — Unsittliche bricht. — Ein wahrhaft denkendes Volk ist von einer vernünftigen, denkenden Regierung am leichtesten zu regieren. Der Staat ist aber nicht ein geheimes Kabinet."

zwar ganz vorzugsweise die politische Tagespresse, die Journalistik. Diese sieht sich nämlich nicht mehr als die bloße Referentin der Tagesereignisse an, sondern betrachtet es als ihren eigentlichen Beruf, die öffentliche Meinung auszusprechen, zu reinigen und festzustellen. Ihr gegenüber entstehen nun dem Staate allerdings ernste Schwierigkeiten. Denn sie kann unter Umständen eine ihm gefährliche Macht werden. Auch davon ganz abgesehen, daß sie ein zwitterhaftes Wesen ist, indem sie, da sie zugleich zur „Unterhaltungsliteratur" gehört, unbestimmt in der Mitte schwebt zwischen der politischen Tendenz und der geselligen *), — ist es fast unvermeidlich, daß ihr Betrieb überwiegend in unberechtigte, zweideutige und wenig Vertrauen einflößende Hände geräth. Nebenbei läßt sie sich nicht füglich betreiben; so wird sie denn ein besonderer Beruf, und nur gar zu leicht auch ein eigentliches Gewerbe. Zu ihm entschließen sich aber nicht leicht reelle und solide Leute, wenigstens nicht leicht auf die Dauer. Am wenigsten wohl aus dem Kreise der Männer der ernsten Wissenschaft. Der tüchtige Gelehrte weiß ja gewiß seine Kraft, die sauere und anhaltende Anstrengung nicht scheut, an ein gewichtigeres, fruchtbareres und nachhaltigeres, überhaupt an ein seiner würdigeres Werk zu setzen. Es widerstrebt ihm, so immer nur für den nächsten Augenblick zu arbeiten und für ein Publikum, dem gar nicht zugemuthet werden kann, daß es sich etwas Gediegenes gefallen lasse. Das vage und dabei doch dünkelhafte Räsonniren, welches die natürliche Sprache der Journalistik ist, widert ihn an, und vor dem leichtfertigen Urtheilen nach dem ersten oberflächlichen Eindruck und auf die nächste flüchtige Ueberlegung hin, zusammen mit dem steten Haschen nach pikanten Effekten, hat er einen Ekel. So wie es ihn auch völlig unbefriedigt läßt, immer nur in der kurzen Spanne von Gegenwart und allein von ihr leben zu sollen. Kein Wunder also, daß sich zur Journalistik meist nur Solche herbeizulassen pflegen, deren Beruf, die Vertreter der öffentlichen Meinung zu sein, vermöge der Beschaffenheit ihrer Intelligenz und ihres Charakters sehr zweifelhaft erscheinen muß. Davon

---

*) Es ist ein wirklicher Fortschritt, daß diese beiden Elemente sich mehr und mehr bestimmt sondern in unseren Zeitungen durch die Entstehung der Feuilletons.

dann aber wieder die Folge, daß dem ganzen Institut durchschnitt-
h die rechte sittliche Haltung abgeht. Im Zusammenhange damit
nun auch die Tagespresse keineswegs der reine und vollständige
ısdruck der öffentlichen Meinung, sondern großentheils nur der
ıchhall der Gesinnung einer einzelnen und sehr untergeordneten
:asse von Bürgern, die infolge ihrer wenig gesicherten Stellung in
r Gesellschaft sich über den gegebenen politischen Zustand mißgestimmt
ıden muß, der s. g. Literaten. *) Dessen ungeachtet ist sie aber doch
ıe gewaltige Macht über die Bevölkerung, wenigstens so weit diese
ıch keine tüchtige politische Bildung besitzt. Sie ist insbesondere ein
ächtiges Mittel der Agitation, das weithin und dabei, weil ununter-
ochen fort, eindringend wirkt und mit Blitzes Schnelle die Leiden-
ıaften entzündend und das politische Bewußtsein der Nation aus
m Gleichgewicht bringend. Gegen die Gefahr, die ihm so von ihr
oht, muß der Staat sich allerdings schützen durch gesetzliche Maß-
geln. **) Auf eine wirksame Weise kann er es aber nicht durch

---

*) Stahl, II., 2., S. 390. f.: „Ueber der Regierung und der geordneten
ertretung des Volkes das untergeordnete unorganische Element der Tages-
:esse als eine höhere Macht zu betrachten, ist eine Umkehrung des natürlichen
erhältnisses um so mehr, als die Tagesschriftsteller keineswegs die reinen
epräsentanten der öffentlichen Meinung, d. i. der Nation in ihren sämmtlichen
tänden sind, sondern selbst ein einzelner bestimmter Stand mit seinen be-
immten Standesinteressen, und grade der am wenigsten sächlich der öffent-
chen Ordnung und dem öffentlichen Wohlbestande verbundene, der aber durch
ese eigenthümliche Thätigkeit den anderen Ständen häufig seine Ansicht, wenn
ıch ihrer Stellung fremd, von außen aufdringt und sie mit fortreißt."

**) Reinhard, III., S. 642. Daub, II., 2., S. 123.: Freiheit der Presse
ehört in die Monarchie nothwendig; aber kann, darf sie beschränkt oder un-
eschränkt sein? Wenn die Freiheit der Presse unbeschränkt ist, so kann damit
icht die Ehrfurcht und das Vertrauen der Unterthanen auf die Länge beste-
:n. Sie muß daher beschränkt sein durch das Gesetz." Stahl, II., S. 380.:
Das specifische und mächtigste Mittel der Entwickelung der öffentlichen Mei-
ung ist die Presse, insbesondere die Tagespresse. Das völlige Gewährenlassen
:rselben würde die Macht der öffentlichen Meinung und ihrer Leidenschaften
s zu einem Grade entwickeln, daß keine Regierung und keine Ordnung be-
:hen könnten. Diese bedürfen daher des Schutzes gegen die Presse. Das
ird nicht bestritten. Hinsichtlich der Art aber dieses Schutzes haben sich in
r Geschichte zwei Systeme von entgegengesetztem Charakter ausgebildet, das
tfestländische und das englische, und die Entscheidung zwischen ihnen gehört

die Tagespresse in ihrer freien Aeußerung selbst unmittelbar beschränkende Präventivmaßnahmen, d. h. durch die Censur. *) Denn ungeachtet, daß es einer böswillig Opposition machenden Journalistik nie an Mitteln fehlen wird, jene Vorkehrungen bis auf einen gewissen Punkt zu eludiren, drückt dadurch auf der einen Seite die Regierung den Stand der Tagespresse unwillkürlich nur noch tiefer herab, weil unter solchen Umständen die wohlgesinnten, eben als solche aber auch selbständigen Männer sich von der Betheiligung bei ihr zurückhalten, und beraubt sich auf der anderen Seite selbst der Möglichkeit, ihre eigene Sache auf erfolgreiche Weise geführt zu sehen, weil auf den Stimmen, die sich für sie erheben, bei so bewandten Dingen unabwendlich der Verdacht lastet, daß sie nicht aus reiner Meinung frei ihre aufrichtige Ueberzeugung aussprechen. Ueberhaupt erweckt sie durch die Censur, indem es den Schein gewinnt, als wisse sie sich nicht rein in ihrem Gewissen, ein Mißtrauen gegen sich, das ihr bei jedem ihrer Schritte, so beifallswerth sie auch seien, wie eine gespenstische Macht hemmend in den Weg tritt. Der Strom der öffentlichen Meinung aber, durch äußeren Zwang in ein enges künstliches Bette eingedämmt, durchbricht über kurz oder lang gewaltsam und verheerend seine Ufer, während, wenn man ihm den freien Lauf gestattet, die überreizte Heftigkeit seiner Strömung sich bald wieder auf das natürliche Maß herabstimmt. Eine wirkliche Sicherung gegen die politische Presse gibt es vielmehr für den Staat nur darin, daß er auf der einen Seite immer mehr seine Bürger zu politischer Reife heranbildet, ganz besonders durch die Erweiterung und Vervollkommnung seiner repräsentativen Institutionen **), und auf der anderen

---

jetzt zu den bewegtesten politischen Fragen." Ueber den Unterschied dieser beiden Systeme, des Präventivsystems und des Repressivsystems s. ebendas., S. 385—389.

*) Ueber die Geschichte der Censur gibt einen klaren Ueberblick Stahl, II., 2., S. 380—388.

**) Hegel, S. 411. f.: „Die Freiheit der öffentlichen Mittheilung — (deren eines Mittel, die Presse, was es an weit reichender Berührung vor dem Anderen, der mündlichen Rede, voraus hat, ihm dagegen in der Lebendigkeit zurücksteht), — die Befriedigung jenes prickelnden Triebes, seine Meinung zu sagen und gesagt zu haben, hat direkte Sicherung in den ihre Ausschweifungen

Seite auch jener so bedrohlich aussehenden Macht wirkliche Freiheit gewährt. Denn bei dieser wird sie theils ihre Fehler, Unarten und Mißbräuche selbst korrigiren, durch eine aus ihrem eigenen Schooß hervorgehende Reaktion gegen dieselben *), theils durch ihre leidenschaftlichen Ausschweifungen wider ihre Absicht bei den ehrenhaften und guten Bürgern den Widerwillen und die sittliche Entrüstung gegen alle Agitation und alles blinde, rohe und niedrige Parteiwesen selbst zu voller Energie steigern, überhaupt aber sich selbst um ihren Kredit und ihren Einfluß bringen. Das allerdings der freien politischen Presse gegenüber unentbehrliche durchschlagende Gegengewicht zu Gunsten der Regierung und der bestehenden staatlichen Ordnung läßt sich allein darin finden, daß sich in der öffentlichen Meinung selbst nach und nach eine richtige Würdigung des Urtheils der Tagespresse feststellt, d. h. ein äußerst mäßiges Vertrauen zu derselben in Ansehung sowohl der Unbefangenheit und der Gediegenheit ihrer Intelligenz als der Lauterkeit ihrer Tendenzen. Dieß ergibt sich aber ganz unfehlbar mit der Zeit, wenn man ihr nur den freien Spielraum dazu nicht verkümmert, um sich selbst in allen ihren Schwächen und Gemeinheiten blosszustellen **); während die Censur, indem sie auf eine für sie selbst sehr vortheilhafte Weise sie bevormun-

theils verhindernden, theils bestrafenden polizeilichen und Rechtsgesetzen und Anordnungen; die indirekte Sicherung aber in der Unschädlichkeit, welche vornehmlich in der Vernünftigkeit der Verfassung, der Festigkeit der Regierung, dann auch in der Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen begründet ist, — in Letzterem, insofern sich in diesen Versammlungen die gediegene und gebildete Einsicht über die Interessen des Staates ausspricht, und Anderen wenig Bedeutendes zu sagen übrig läßt, hauptsächlich die Meinung ihnen benommen wird, als ob solches Sagen von eigenthümlicher Wichtigkeit und Wirkung sei; — ferner aber in der Gleichgültigkeit und Verachtung gegen seichtes und gehässiges Reden, zu der es sich nothwendig bald heruntergebracht hat." Marheineke, S. 541.: „Die Freiheit der politischen Presse nimmt in demselben Maaß, als die Regierung sich fest und organisch gegründet weiß, zu, so wie im Falle des Gegentheils ab. Die Presse ist allerdings, so lange das Volk noch nicht politische Bildung genug gewonnen hat, den größesten Mißbräuchen ausgesetzt; um so nöthiger ist aber nur, daß es durch die politischen Institutionen im Staatsleben zu dieser Bildung erzogen werde."

*) Marheineke, S. 541.

**) Vgl. Hegel, S. 412.

det und gegen die Ausschweifungen ihrer inneren Schlechtigkeit behütet, eine ihr wenig gebührende Glorie über sie verbreitet und principiell das Vertrauen zu ihr stark erhält, ein zuversichtliches Vertrauen zur Regierung dagegen nicht aufkommen läßt. *) Wenn nun für die politische Tagespresse, so wie für die Presse überhaupt, Freiheit verlangt wird, so kann diese natürlich nicht als Unverantwortlichkeit gemeint sein. Es versteht sich vielmehr ganz von selbst, daß wie Jedermann im Staate so auch die Presse für ihre Handlungen dem Gesetz verantwortlich ist. Allein eben auch nur verantwortlich für ihre Handlungen muß sie sein, nicht aber darf ihr das Handeln nach ihrer freien Selbstbestimmung selbst unmöglich gemacht werden. Nicht also durch ein präventives Verfahren, sondern durch ein repressives, aber freilich ein bei aller Gerechtigkeit und Billigkeit doch zugleich energisches, muß die Obrigkeit ihr gegenüber ihre Auktorität behaupten. Die Presse soll, — dieß ist der Sinn der Forderung der Preßfreiheit, — wie sie eine rechtliche moralische Person ist, so auch vom Staate als eine solche behandelt werden, d. h. sie soll durch Maßnahmen nicht der Polizei, sondern der Rechtspflege, näher der Strafrechtspflege in den nothwendigen und gebührenden Schranken gehalten werden. Dieß ist die einzige natürliche Behandlung derselben, was wir nur deßhalb so schwer begreifen, weil wir bei der Censur als etwas sich von selbst verstehendem großgewachsen sind. Ebenso ist es aber auch umgekehrt nicht etwa eine eigentliche Beschränkung der Preßfreiheit, nicht etwa eine Ausnahmsmaßregel gegen die Presse, wenn gegen diese durch eine strafgerichtliche Procedur repressiv verfahren wird; sondern es ergeht ihr darin nur ganz auf die gleiche Weise, wie einem Jeden überhaupt, der im Staate das Gesetz übertritt. Die Preßgesetzgebung unterliegt nun freilich den allergrößten Schwierigkeiten und läßt sich auf wirklich ausreichende Weise niemals zu Stande bringen **); allein daraus folgt eben nur, daß bei der Jurisdiktion über die Presse der Buchstabe des Gesetzes

*) Dieß erkennt selbst Stahl an: II., 2., S. 398 f.

**) S. darüber besonders Hegel, S. 412—415. Vgl. auch Marheineke, S. 541.

für sich allein nie auslangen kann, sondern nothwendig das Urtheil des jedesmaligen sittlichen Bewußtseins des Volkes selbst mit zu Hülfe gerufen werden muß. Eine gerechte und wirkliches Ansehen behauptende Gerichtsbarkeit über die politische Presse ist nur vermöge der Mitwirkung des Geschwornengerichts (vgl. §. 1141.) möglich. *) Wenn die Unentbehrlichkeit dieses letzteren in allen anderen Beziehungen bezweifelt werden mag, in Ansehung des Verfahrens gegen Preßvergehen ist sie völlig evident. Nur die öffentliche Meinung selbst kann mit Erfolg über die Aeußerungen der politischen Gesinnungen zu Gericht sitzen; nur ihr Ausspruch hat in diesen Dingen Geltung in den Augen des Volkes. Und wenn anders dieses mit aufrichtiger Liebe an seinen politischen Institutionen hängt, und unter dem Schutz, den dieselben seiner Freiheit gewähren, zu einer gesunden sittlichen Gesinnung herangereift ist; so ist auch gar nicht zu besorgen, daß die Jury nicht jedem wirklich subversiven Mißbrauch der Presse, und zwar nicht etwa bloß dem im engsten Sinne des Wortes politischen, entschieden eutgegentreten, und wider alle Schlechtigkeiten und Gemeinheiten der Tagesschriftstellerei die Indignation der wahren öffentlichen Meinung laut werden lassen sollte.

§. 1156. Aber auch ganz allgemeinhin liegt die *Oeffentlichkeit* im Wesen der Repräsentativverfassung, d. h. überhaupt des eigentlichen Staates. Denn das Leben des Staates soll ja so viel als möglich ein Vorgang im eigenen Selbstbewußtsein aller seiner Bürger sein. Demnach ist es die Pflicht des Staates, überhaupt die Hindernisse möglichst hinwegzuräumen, welche die Innigkeit der gesellschaftlichen Durchdringung, also die Lebendigkeit der gegenseitigen

*) Nach *Stahl*, II., 2., S. 400 f., freilich ist Preßfreiheit mit einem Preßgericht durch die Jury mit dem *deutschen* Verfassungszustande unvereinbar. Diesen letzteren in *seinem* Sinne genommen, ist dieß richtig. Darin hat er allerdings Recht, wenn er schreibt: „Man kann der Ansicht sein, daß die Stellung des Königs zum Volk, wie sie in der englischen und französischen Verfassung enthalten ist, die wünschenswerthe sei, man kann aber nicht der Ansicht sein, daß die Preßfreiheit jener Länder mit der Stellung des Königs in Deutschland“ (d. h. wie sie zur Zeit *faktisch* ist) „vereinbar sei.“ S. 401.)

Mittheilung in ihm beschränken *), nicht nur der zwischen den einzelnen Bürgern unter sich, sondern ganz besonders auch der zwischen diesen und ihm selbst. Nach der letzteren Seite hin ist diese Forderung nun eben die, daß der Staat für alles dasjenige, was die allgemeinen Interessen des Staatslebens betrifft, die Oeffentlichkeit gewähre und begünstige. Ohne die Oeffentlichkeit in dieser Hinsicht ist eine wirkliche — d. h. eine nicht bloß rein äußere und somit bloß scheinbare — politische Gemeinschaft überhaupt undenkbar. **) Die Meinung kann bei dieser Forderung der Natur der Sache zufolge freilich nicht sein, daß alle auf das Leben des Staates als solchen sich beziehenden Verrichtungen öffentlich vollzogen werden sollen, wohl aber ist sie, daß beide, die Motive und die Resultate alles Dessen, was die Staatsregierung für den Zweck der Lösung der ihr gestellten politischen Aufgabe thut, für das Volk, auf welchem Wege auch immer, veröffentlicht werden, damit dieses im Stande sei, dasselbe richtig zu beurtheilen, und dem gemäß in Ansehung desselben entweder mit der Regierung mitzuwirken oder eine Gegenwirkung auf sie auszuüben. ***)

---

*) Hartenstein, S. 497.: „Die Rechtsgesellschaft, das Verwaltungssystem u. s. w. sollen vor Allem Gesellschaft sein, und was die Gesellung überhaupt hindert, hindert auch die Gesellung für einen bestimmten sittlichen Zweck. Alle Gesellung aber fordert Leichtigkeit und Sicherheit der Mittheilung, damit die Vielen sich verständigen und im Einverständniß bleiben können. Was also als Medium der Mittheilung dienen kann, soll ausgebildet, gepflegt und geschützt werden."

**) Hartenstein, S. 497. f.: „Oeffentlichkeit ist eigentlich nur ein verschiedener Ausdruck für Gesellung in Beziehung auf den geistigen Verkehr der Glieder der Gesellschaft unter einander. Man denke alle Oeffentlichkeit dessen, was die Interessen der Gesellschaft berührt, hinweg, so wird, trotz eines gemeinschaftlichen Kommando, wenigstens das Bewußtsein der Gesellung allmählich verschwinden. Der Grad der Oeffentlichkeit, der in einer Gesellschaft herrscht, ist daher auch wirklich so ziemlich der direkte Maßstab für den Grad ihrer inneren Verbindung."

***) Hartenstein, S. 498.: „Nun liegt zwar darin keineswegs, daß alle Geschäfte, welche im Interesse der Gesellschaft nothwendig abgethan werden müssen, gleichsam alle einzelnen Akte des gesellschaftlichen Lebens öffentlich vollführt werden sollen. Bei sehr vielen würde das unmöglich, bei anderen vielleicht unzweckmäßig und schädlich sein; und es ist für jede Klasse von Geschäften Aufgabe einer besonderen Ueberlegung, inwiefern ein gewisser Grad und eine bestimmte Form ihrer öffentlichen Ausführung zulässig und wünschens-

Ebendamit ist dann aber auch noch weiter zu fordern, daß der Staat den Bürgern gestatte, ungehindert über alle das Ganze betreffenden Angelegenheiten öffentlich ihre Meinungen gegenseitig auszutauschen und die Ergebnisse dieser ihrer gemeinsamen Berathungen auszusprechen, und daß er darauf bedacht sei, hierfür geordnete, aber die freie Bewegung der Einzelnen nicht willkürlich beengende Formen zu sanktioniren. Diese Oeffentlichkeit des Staatslebens ist auch für die einzelnen Bürger die einzig mögliche politische Bildungsschule. *) Um so weniger darf die Besorgniß vor einer sich daran knüpfenden Steigerung der politischen Aufregung (einem Mißstande, den völlig beseitigen zu wollen, eine vergebliche Bemühung sein würde) von der allmählichen Erweiterung einer solchen Oeffentlichkeit des politischen Lebens zurückhalten. Mit ihr hält ja in der That (wie die Geschichte durchweg bezeugt) die Zunahme der Besonnenheit und der Geschicklichkeit der Bürger in ihrer politischen Gebahrung gleichen Schritt. Nur wo das Mißtrauen der Regierungen die Oeffentlichkeit auf die knappste Nothdurft beschränkt, eben damit aber auch die Bevölkerung in die Hand der Demagogen gibt, schlagen die Bürger unbändig und trotzig aus über die lästigen Barrieren, in welche ihre politische Bewegung widernatürlich eingeengt ist. Es ist kein Wunder, wenn man nicht kann, was zu lernen es einem an jeder Gelegenheit fehlte. Dafür allein ist bestimmt Vorkehrung zu treffen, daß die Oeffentlichkeit des politischen Lebens die relative Abgeschlossenheit und die trauliche Stille des häuslichen Privatlebens nicht gefährde.

---

werth ist. Wohl aber sollen die Gründe sowohl als die Resultate aller gesellschaftlichen Maßregeln und Thätigkeiten der öffentlichen Kenntniß nicht entzogen werden; denn die Kenntniß ist die Bedingung nicht nur der Theilnahme, sondern auch der Kritik und Kontrole, welche auszuüben die Gesellschaft ein Interesse hat. Die bestimmte Befugniß, die Theilnahme, Kritik und Kontrole auf eine innerhalb der Gesellschaft direkt wirksame Weise auszuüben, weist nun zwar auf das Verhältniß der Privatwillen und der gesellschaftlichen Formen zur Macht zurück; daß aber innerhalb der Gesellschaft gewisse Organe der Oeffentlichkeit der Macht gegenüber vorhanden und anerkannt seien, ist eine nothwendige Forderung, wenn nicht die gesellschaftlichen Angelegenheiten in die Gefahr kommen sollen, zu bloßen Privatsachen derer zu werden, welche an der Spitze der Gesellschaft stehen."

*) Vgl. Hegel, S. 407.

§. 1157. Im Begriff des eigentlichen Staates selbst liegt nothwendig die Forderung der wesentlichen politischen Rechtsgleichheit aller seiner Bürger *), d. h. der Verhältnißmäßigkeit ihrer politischen Rechte zu dem Maße ihrer politischen Qualität. Jeder soll genau in demselben Maße, in welchem er zu einem politischen Einfluß befähigt ist, sei es nun durch materielle Macht oder durch geistige Vorzüge, diesen Einfluß auch ausüben dürfen. Dieß involvirt keineswegs eine absolute Gleichheit der politischen Rechte Aller; es schließt eine Ungleichheit der politischen Berechtigung nicht etwa aus, sondern grade umgekehrt ein. Es soll damit nicht etwa der Unterordnung und Abstufung der verschiedenen Berufsarten und Stände unter einander, bei der die niederen Stände in eine überwiegende Abhängigkeit von den höheren, in ein Dienstverhältniß, kommen (§. 278.) zu nahe getreten werden; wohl aber werden dadurch alle eigentlich privilegirten, alle wirklich, d. h. unverhältnißmäßig und folglich sittlich grundlos bevorrechteten Stände ausgeschlossen, wie dieß auch bereits aus §. 277. und 302. mit Nothwendigkeit folgt, und überdieß schon als die Bedingung der sittlich zu fordernden gegenseitigen Achtung der verschiedenen Stände verlangt werden muß. Wirklich privilegirte Stände sind nur innerhalb des Ueberganges aus der bloßen bürgerlichen Gesellschaft in den eigentlichen Staat, sofern er sich in autokratischer Form vollzieht, gerechtfertigt. Im Verlauf dieses Ueberganges wird eine Klasse nach der anderen vollberechtigt **), und ist es wirklich zum

---

*) Diese Forderung erkennt auch Stahl an, II., 2., S. 89.: „Vollbracht wurde die Emancipation des Volkes gegenüber dem Adel endlich durch die Idee der menschlichen und staatsbürgerlichen Gleichheit, welche das energische Princip der Zeit ist in demselben Maße als dieß früher die Idee der besonderen Ehren und besonderen sittlichen Anforderungen des Adels gewesen. Der Erfolg, der dadurch theils erreicht ist, theils es noch werden soll, ist denn der, daß es keinen Adel mehr geben kann als herrschenden Stand und als Stand, der eine wesentliche (kastenartige) Ungleichheit der Ehre und Berechtigung in sich schließt, als welcher der Adel ursprünglich entstand. Dagegen kann sehr wohl noch der Adel bestehen als ein besonderer Beruf und besonderer Stand, und zwar als der erste Stand namentlich unter den vermögenerzeugenden Ständen, wenn auch als der erste nur unter gleichen. Dieß ist seine naturgemäße und bleibende Stellung." Vgl. auch S. 91.

**) Vgl. v. Ammon, III., 2., S. 55. f.

eigentlichen Staate gekommen, so müssen die Standesprivilegien vollständig hinwegfallen. *) Im Staate ist denn auch in einem bevorrechteten Stande ein echter Standesgeist nicht mehr möglich **), gegen den übrigens unter allen Umständen der einfache, gesunde Bürgersinn ohne Vergleich das Höhere ist. ***) Hiernach darf es einen Adel in dem früheren Sinne dieses Wortes unter uns nicht mehr geben. Daß der Begriff des Adels an sich ein sittlich schlechthin nothwendiger ist, haben wir bereits (Bd. III., S. 99.) ausdrücklich anerkannt; aber der von uns aufgestellte Begriff desselben greift weit hinaus über den Umfang derjenigen Klasse der Bürger, die unter uns ausschließend den Namen Adel führt. Auch der Adel in diesem letzteren Sinne ging ursprünglich von jener wahren sittlichen Idee des Adels aus †); die geschichtlichen Verhältnisse und mit ihnen der thatsächliche Bestand haben sich aber im Laufe der Zeit so völlig geändert, daß die Beschränkung des Adels auf unsere historischen Adelsgeschlechter jedes reellen Fundamentes ermangelt, und sofern sie geltend gemacht werden will, nur den Erfolg hat, die Idee des Adels selbst um das ihr gebührende Vertrauen zu bringen. ††) Als ein aristo-

---

*) De Wette, III., S. 257.; Marheineke, S. 643.

**) De Wette, III., S. 257.

***) Thomas Arnold, a. a. O., S. 152., schreibt, vor Allem widerwärtig sei ihm „der Rittergeist (Chivalry), weil er in gradem Gegensatz zu der unparteiischen Gerechtigkeit des Evangeliums und zu seinem umfassenden Bewußtsein ebenbürtiger Bruderschaft steht, und weil er so einen Sinn für Ehre statt eines Sinnes für Pflicht genährt hat.“

†) Es ist eine irrige Ansicht, so verbreitet sie auch ist, daß unser historischer Adelsbegriff sich auf das hervorstechende Verdienst der Vorfahren um das Gemeinwesen basire. Damit fällt sofort das Fundament der Behauptung Löwenthal's, a. a. O., S. 201., daß der Adel keinen besonderen Stand bilde. Nur so viel ist richtig, daß der Adelsstand eine Vielheit von bürgerlichen Ständen in sich befaßt.

††) Marheineke, S. 405. f.: „Es ist in jedem Stande nicht gleichgültig, ob eine Familie redliche, verdienstvolle Vorfahren aufzuweisen hat, solche wenigstens, welche nicht selbst sich durch ihre Schuld um ihre Ehre vor der Welt gebracht haben. Es liegt im Ruhm der Väter ein großes Incitament für die Kinder. Mit der so passiv angeerbten Ehre kann der Staat Vortheile und Vorzüge verknüpfen, doch vernünftigerweise nur in der Voraussetzung, es werde der Nachkomme nicht durch seine Handlungen die Ehre der Vorfahren befleckt haben. — — Die Fortsetzung aber soll nicht die Widerlegung des An-

kratischer Stand kann der Adel im eigentlichen Sinne keine Stelle finden; denn in dem Begriff der Aristokratie liegt es doch eben als das charakteristische Merkmal, daß sie ein bevorrechteter Stand ist. Deßhalb möchten wir auch nicht von einer Grundaristokratie als einem wesentlich in den Staatsorganismus gehörigen besonderen Stande reden. Daß es eine Anzahl großer Grundbesitzer in ihm gibt das ist allerdings für den Staat von hoher Bedeutung. Schon um der vollständigen Durchführung der Abstufung in der Ungleichheit der Vermögensverhältnisse seiner Angehörigen willen und als Gegengewicht gegen die je länger desto stärker hervorbrechende Tendenz zur Nivellirung der politischen Verhältnisse, welche die Organisation der inneren Verhältnisse des Volkes auf verderbliche Weise abschwächen muß; dann aber auch als Garantie für die Fortdauer des bei allem Fortschritt nothwendigen Maßes von Stabilität in der staatlichen Ordnung, da ja die großen Grundbesitzer für sich selbst besonders unmittelbar interessirt sind bei der Erhaltung des Bestehenden. Diese großen Grundbesitzer haben dann natürlich auch, wegen ihrer eigenthümlichen Stellung im nationalen Gemeinwesen, einen besonderen Stand zu bilden; aber dieser ist nicht ein Adelstand gegenüber der Gesammtheit der übrigen Stände als nichtadeliger, sondern nur einer unter den vielen adeligen Ständen, immerhin der höchste unter ihnen zunächst nach dem fürstlichen Hause. Auch gebührt ihnen ein hervorstechender Antheil an der Volksvertretung, nämlich ein solcher, wie er nicht nur dem hervorragenden Maße ihrer materiellen Macht, sondern auch der bei ihnen zu erwartenden ausgezeichneten Höhe der politischen Bildung *) ver-

---

fangs oder das Gegentheil von diesem sein, so daß einer verdienstlos und thatenlos nur auf die Thaten und Verdienste der Vorfahren pochen könnte. Fehlt dem Adel Reichthum, woran es ihm heutiges Tages nur zu oft mangelt, so kann der Mangel nur durch edle Gesinnung und Thätigkeit ersetzt werden. In der bittersten Armuth an die hohe Abkunft und Ahnenreihe wie an ein schwankendes Brett im Schiffbruch sich hängen, ist eine Thorheit. — — Auf den Adel, als solchen, ohne innere Tüchtigkeit, Ansprüche auf Ehrenstellen, auf Aemter oder gar auf wissenschaftliche Berücksichtigung gründen wollen, ist zumal in unseren Zeiten lächerlich."

*) Stahl, II., 2., S. 90.: „Der Stand der großen Grundbesitzer ist der einzige, der ohne Arbeit und Spekulation, ohne auf Steigerung seines Erwerbs bedacht zu sein, sein Vermögen erhalten kann. Er allein ist daher frei von

hältnißmäßig ist: allein dieß ist keine Bevorzugung und Bevorrechtung derselben, sondern nur die einfache Gerechtigkeit. Ueberdieß muß dieser Stand der großen Grundbesitzer ein offener sein. *) Es fällt also jeder Schein des Aristokratischen hinweg. Eine Aristokratie würde nur dann aus ihm werden, wenn er nicht unbedingt an den wirklichen Besitz eines bestimmten Maßes von Grundeigenthum geknüpft wäre, und auch auf einer bloßen rechtlichen Fiktion beruhen könnte. Wo in einem Volke eine bedeutendere Anzahl entschieden großer Grundbesitzer überhaupt fehlt, da wäre natürlich die Aufstellung eines solchen besonderen Magnatenstandes nicht bloß eine handgreifliche Ungerechtigkeit, sondern überdieß auch noch eine lächerliche Sinnlosigkeit. Nach diesem Allem wird denn freilich unser historischer Adelstand seiner Auflösung nicht entgehen können. Es wäre gewiß nicht das Richtige, dieselbe gewaltsam beschleunigen zu wollen **), noch verkehrter aber würde der Versuch einer künstlichen Restauration dieses historischen Adels sein.

Anm. Eine Apologie unseres Geburtsadels gegen die ungerechterweise ihm gemachten Vorwürfe s. bei v. Ammon, III., 2., S. 30—37. Einer auf großen Grundbesitz gegründeten Adelsaristokratie

---

gewinnsüchtiger Sorge, auf die höheren Angelegenheiten der eigenen Bildung und der öffentlichen Interessen gewiesen. Der Grundbesitz allein erhält ferner eine Stetigkeit des Vermögens für die Generationen und deren Verbürgung, und damit die Haltung, welche das Bewußtsein verleiht, nicht erst zu Vermögen gekommen zu sein und nicht für Ueberlieferung auf die Nachkommen bange sein zu müssen."

*) Stahl, II., 2., S. 93.: „Eine solche Grundaristokratie muß aber gegenwärtig ein offener Stand sein. Sie soll nicht von Geburt oder von beliebiger Zulassung des Fürsten abhängen. Sondern wer die sächlichen Bedingungen erfüllt (Erwerb des Besitzes und bez. Herstellung jener Erbweise), der soll Mitglied desselben werden. Dabei würden allerdings auch persönliche Erfordernisse füglich gestellt werden müssen, nicht bloß Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels, sondern, soweit dafür äußere Kennzeichen gegeben werden können, auch eine gewisse Würde des bisherigen Lebensberufs."

**) Vgl. die Bemerkungen Stahl's, II., 2., S. 93—100, zu Gunsten der Erhaltung des jetzigen Geburtsadels oder, wie er ihn nennt, des „romantischen Adels". Ebendas., S. 100. f., erörtert er, was an unseren dermaligen Adelseinrichtungen wirklich der Zeit und ihren wahren Anforderungen widerspreche.

redet Stahl, II., 2., S. 89—93., entschieden das Wort. Soweit dabei der Gedanke an eine Adelsaristokratie aus dem Spiele bleibt, sind wir mit ihm einverstanden. Die politische Wichtigkeit des großen Grundbesitzes erkennen wir vollkommen an; wenn er aber zugleich ein starkes Gewicht auf die „Adelsgesinnung" legt, deren Wesen er in „die Bewahrung des Stammbewußtseins" setzt (a. a. O., S. 88.), und auf die „historische Kontinuität des Standes": so möchten wir dieses Moment der Erfahrung zufolge und zumal bei dem jetzigen Stande der Dinge nicht hoch anschlagen.

§. 1158. 5) Zu der zu fordernden sittlichen Haltung des Staates gehört wesentlich auch die volle und richtige Würdigung seiner Nationalität. Wie die Sittlichkeit des Einzelnen nur dann eine gesunde und tüchtige sein kann, wenn sie sich streng innerhalb des eigenthümlichen Typus seiner Individualität hält, diese aber zu ihrer vollen und frischen Entwickelung bringt: so gilt das Gleiche auch vom Staate. Seine Individualität ist aber eben die Volksthümlichkeit. Ein Volk, das seinen Nationalcharakter verkennt oder gar gering achtet und wegwirft, oder doch ihn verkümmern läßt, kann niemals ein sittlich gesundes Gemeinwesen führen.*) Ein kräftiges Nationalbewußtsein, zunächst als Nationalgefühl, in der Gesammtheit der Staatsgenossen zu beleben, ist eine von den wesentlichen politischen Aufgaben. Aber die Lösung dieser Aufgabe ist eine höchst schwierige, weil das Nationalgefühl bei starker Erregung so leicht in Nationalstolz und blinden Nationalfanatismus ausartet.**) Es ist eben außerordentlich schwer für ein Volk, seine Volksthümlichkeit richtig zu erkennen; denn es mischt sich dabei sogleich seine Eitelkeit mit ein, und macht ihm Illusionen, die sich für den Unbetheiligten oft lächerlich genug ausnehmen. Von andern Nationen kann es aber die richtige Erkenntniß seiner Nationalität noch weniger entnehmen, da diese von sich selbst aus das innerste Wesen derselben nicht wahrhaft zu erfassen vermögen. Je vielseitiger und eigenthümlicher die Individualität eines Volkes ange-

*) Stahl, I., S. 365.: „Nationalcharakter ist der göttliche Beruf einer Nation."

**) Harleß, S. 241.: „Die christliche Gesinnung ist bei aller Anerkennung des Nationalrechts und der Nationalehre frei vom blinden Fanatismus selbstsüchtigen und eigenmächtigen Nationalstolzes."

legt ist, desto leichter täuscht es sich über dieselbe. Wir Deutsche dürfen uns dieß ja nicht verschweigen. Jede Nationalität hat, wie jede Individualität überhaupt, eigenthümliche Beschränktheiten, durch welche ihre eigenthümlichen Vollkommenheiten wesentlich mitbedingt sind; man muß sich also in jene ergeben, wenn man sich diese bewahren will. Leider aber scheinen wir Deutsche in dem gegenwärtigen Augenblick sehr aufgelegt zu sein, in Beziehung auf uns selbst diese so einfache Wahrheit zu übersehen. Manche jetzt mit sehr wohlfeilem Witz als „Deutschmicheleien" verspotteten althergebrachten Weisen unseres Volkscharakters gehören, in ihrer Verbindung mit dem Gesammtkomplex seiner Grundzüge, leichtlich grade zu den schönsten seiner eigenthümlichen Vorzüge, obschon sie allerdings, für sich allein genommen, sich als Schwächen darstellen. Gewiß, unsere Nationalität ist nur erst sehr dürftig entwickelt und noch gar schwächlich; aber es wäre keine Besserung, sondern nur eine Verschlimmerung nach der entgegengesetzten Seite hin, wenn wir ihr Züge gewaltsam ankünsteln wollten, von denen das grade Gegentheil in uns natürlich und durch unsere bisherige Geschichte prädisponirt ist.*) Pflegen wir lieber die eigenthümliche Schönheit derselben mit zarter Sorgfalt. Es ist wahrlich nicht Zufall, sondern in letzter Beziehung ein Werk der weltregierenden göttlichen Weisheit, daß unser Volk politisch so maßlos in sich zertheilt ist, daß es statt eines einzigen allgemeinen Zentrums eine solche Vielheit von partikulären Mittelpunkten hat. Darüber kann freilich kein Zweifel sein, daß ein alles beherrschender gemeinsamer Mittelpunkt über diesen vielen besonderen gesucht und endlich auch, wo auch immer, gefunden werden, und daß mit aller Energie dahin gearbeitet werden muß, diese letzteren zu jenem ersteren in das Verhältniß organischer Lebensdependenz zu setzen. Die Herstellung einer organischen politischen Einheit Deutschlands, — einer

*) Es ist eine schwer durchzuführende Behauptung, die Fichte, Polit. Fragmente, S. 565. (B. 7.), aufstellt: „Und das ist eben die Merkwürdigkeit: der Charakter anderer Völker ist gemacht durch ihre Geschichte. Die Deutschen haben als solche in den letzten Jahrhunderten keine Geschichte; was ihren Charakter erhalten hat, ist darum etwas schlechthin Ursprüngliches; sie sind gewachsen, ohne Geschichte. Die Literatur, als das Vereinigende, ist noch jung.".

reelleren als die, welche in dem deutschen Bunde gegeben ist, — ei
Einheit, die zugleich eine Vereinigung der Völker, nicht bloß
Fürsten, ist, ist allerdings eine gar nicht zu bestreitende Aufg
Aber auch dann, wenn dieses so schwierige Problem einmal wirl
gelöst sein wird, wird unser Volk doch immer, im Vergleich mit
übrigen europäischen Hauptvölkern, eine nur schwache Einheit bil
und infolge davon nach außen hin weniger Macht besitzen und e
geringeren Einfluß auf die europäische Gesammtpolitik ausüben.
mag für unsere Eitelkeit demüthigend sein, aber es liegt nun ein
in unserer eigenthümlichen Bestimmung, an der wir nichts verri
können, die wir vielmehr nur richtig zu verstehen und treu einzuh
bemüht sein müssen.*) Wir gewinnen auch dadurch nach einer
dern Seite hin wenigstens ebenso viel wieder als wir nach der e
hin verlieren. Deutschland, dessen eigenthümliche große Geschicht
die Reformation**) ist, Deutschland ist, selbst seinen geographi
Verhältnissen***) nach, überwiegend nicht auf eine Wirksamkeit
außenhin gewiesen, sondern auf ein Leben nach innen hinein.
halb ist aber seine weltgeschichtliche Aufgabe nicht geringer als
irgend eines andern Volkes. Wie es geographisch am Leibe
europäisch christlichen Völkerfamilie das Herz bildet, so hat es
in der großen sittlichen Gemeinschaft derselben die Verrichtungen
Herzens über sich zu nehmen, das Geschäft der Blutbereitung.
umsonst ist es so vielfach in sich selbst gespalten oder richtiger
renzirt und eben damit organisirt, nicht umsonst ist es auch in relig
konfessioneller Beziehung in den Gegensatz des Katholicismus und
Protestantismus in seiner ganzen Schärfe auseinander gegangen,
zwar so, daß beide Seiten desselben sich das Gleichgewicht halten,
keine von beiden die andere neutralisirt in ihrer vollen Wirksam
es ist sichtlich durch seine geschichtliche Gestaltung in sich selbst hi
gekehrt mit seiner Lebensbewegung, in die Tiefe und den Reicht
des Geistes, nicht in die äußere Sphäre der Weltpolitik. Die
gabe, die der germanische Geist sich in diesem Volke gesetzt hat,

*) >Perthes Leben, III., S. 303. ff. 348. Vgl. S. 300. ff. I., S. 160 321.<

**) >Schelling, S. W., II., 1, S. 546. Vgl. auch S. 549. f.<

***) >Vgl. Rosenkranz, System der Wissensch., S. 327. 328. f.<

in ihm sich selbst ganz verstehen zu lernen. Es soll die stille Werkstätte sein für die Durchbildung der sittlichen Ideen, welche die geschichtliche Entwickelung unserer europäischen Christenheit zu tragen haben.*) Von ihm aus sollen sie, ebenfalls in geräuschloser Stille, nach allen Seiten hin ausströmen und sich durch den ganzen Körper der modernen Geschichtsvölker verbreiten als das ihn belebende und beseelende Blut. Sollte denn nicht in der That neben so vielen nach außenhin gekehrten Völkern, und zwar grade in ihre Mitte gestellt, auch ein nach innen hinein gekehrtes an seinem Orte sein? Sollte es denn nicht für die sittliche Gesundheit unserer modernen Menschheit von der äußersten Wichtigkeit sein, daß neben der großen Mehrzahl von Nationen, welche für die äußere Seite des sittlichen Lebens geschäftig sind, auch Eine die innere Seite desselben versorge? Und sollte diejenige, der dieser letztere Beruf zufiel, etwa Ursache haben, sich desselben zu schämen? Ein solches Volk muß dann freilich seine Einheit überwiegend auf der inneren Seite seines eigenthümlichen Lebens liegen haben, nicht auf der äußeren, — also in der Kunst, der Wissenschaft, der Literatur, nicht in den äußeren Institutionen und in seinen Beziehungen und Unternehmungen nach außenhin. Das Vollkommene wäre allerdings eine gleich gediegene Einheit auf beiden Seiten; aber eine solche grenzt bei einer reichen Entfaltung des inneren geistigen Lebens an die Unmöglichkeit. Man klagt über die schwächlich sich hingebende Haltung der Deutschen den andern Kulturvölkern gegenüber; aber könnten sie wohl ohne diese Schwachheit ihre eigenthümliche Sendung erfüllen? Und ist denn jene Hingebung, die sie allerdings oft genug auf beklagenswerthe Irrwege geleitet hat, an sich selbst wirklich eine Schwachheit? Ist sie nicht auf jeden Fall in keinem höheren Maße ein Fehler als die spröde Selbstgefälligkeit und Selbstgenugsamkeit, mit der andere Völker alles Fremde unbesehen abstoßen? Immerhin wäre sie wenigstens ein liebenswürdigerer Fehler als diese. In Wahrheit aber ist diese ungemeine Aufgelegtheit unseres Volkes für das Eigenthümliche anderer Völker, diese Aufgelegtheit desselben, das an diesen Ausgezeichnete zu würdigen und in sich aufzunehmen, eine schwer mißverständliche Hindeutung auf jene vorhin

*) »Novalis, I., S. 203. f.«

berührte schöne Aufgabe desselben in der modernen Geschichte. Daß bei uns das Aufnehmen des Fremdländischen ein wirkliches Aneignen desselben ist, dieser Ruhm mag uns doch nicht wohl bestritten werden. Vielleicht legt keine andere europäische Nation überhaupt auf die wahre Ehre einen höheren Werth als die unserige, und so ist sie denn auch gewiß nicht gleichgültig für ihre Nationalehre. Aber sie hat einen reineren und tieferen, einen sittlich gehaltvolleren Begriff von dieser als ihre Nachbarinnen, und darum fehlt ihr jene leidenschaftliche Empfindlichkeit und Reizbarkeit in diesem Punkte, jene kleinliche Uebelnehmerei, die doch in Wahrheit nur ein Symptom von sittlicher Schwächlichkeit ist. Die allgemeinen sittlichen Interessen an sich selbst sind der eigentliche Gegenstand ihrer Liebe; deßhalb nimmt sie freudig Antheil an jeder Förderung derselben bei andern Völkern, auch dann, wenn ihre eigenen materiellen Interessen darunter leiden und sie selbst dabei Verkennung und Hohn erfährt. Das ist nicht etwa klein an ihr, wie jetzt Manche uns glauben machen wollen, sondern groß und edel; das ist nicht Schwäche des Nationalbewußtseins, sondern, Lauterkeit und Unbefangenheit desselben. Von dieser Seite her kommt der deutsche Volkscharakter schon vermöge seiner natürlichen Disposition einer sittlichen Forderung entgegen, die überhaupt schlechterdings erhoben werden muß, der Forderung, daß die Wahrung und die Pflege der Volksthümlichkeit zugleich allen Nationalegoismus, namentlich auch schon allen Nationalstolz und alle Nationaleitelkeit, von sich fern halte, und wesentlich verbunden sei mit der ausdrücklichen und rückhaltslosen Unterordnung des einzelnen besonderen Volksthumes und seiner Interessen unter die allgemeine Idee und den allgemeinen Zweck der Menschheit als solcher, — daß der einzelne Staat, indem er sich in seiner eigenthümlichen Nationalität erfaßt, zugleich sich und seine nationalen Zwecke aufrichtig der Totalität des menschlichen Geschlechtes und ihrem Interesse subordinire.*) Hierin eben besteht dann die

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 490.: „Es war lange und ist vielleicht noch jetzt die herrschende Ansicht, daß keine Unterordnung des Staates unter die Gesammtheit des Menschengeschlechtes gefordert werden könne, sondern des Staates Sittlichkeit sei, seinen eigenen Vortheil zu suchen und als letzten Zielpunkt des von ihm ausgehenden Bildungsprocesses sich selbst in seiner besonderen Persönlichkeit aufzustellen. Das wäre aber gänzliche Tren-

wahre Gebildetheit (vgl. §. 163.) des volksthümlichen Bewußtseins und Charakters, in dieser Freiheit von seiner natürlichen Partikularität; aber freilich auch nur in dem läuternden Feuer des christlichen Princips erhebt sich die Nationalität zu dieser Reinheit.*)

§. 1159. 6) Hierin sind wir nun auch schon bei der weiteren Forderung angelangt, daß der einzelne Staat den übrigen gegenüber ein völkerrechtliches Verhältniß (vgl. Bd. III., S. 406.) einhalte, ja auch, so viel in seiner Macht steht, auf die immer vollständigere Herstellung einer völkerrechtlichen Verbindung zwischen allen einzelnen nationalen Staaten, eben damit aber eines allgemeinen, allumfassenden Staatenorganismus (§. 444.) hinwirke. Die einzelnen nationalen Staaten dürfen sich nämlich nicht gleichgültig gegen einander verhalten. Ehe es in ihnen zum wirklichen Staat gekommen ist, kümmern sich freilich die Völker nicht um einander, außer inwiefern sie einander für ihre egoistischen Zwecke als Mittel bedürfen; in demselben Maße aber, in welchem ihnen die politische Idee ins Bewußtsein tritt, interessiren sie sich auch für einander, nehmen gegenseitig Notiz von ihrem Ergehen**), und treten unter einander in einen eigentlichen politischen Verkehr***), indem sie sich gegenseitig, so weit sie sich dafür empfänglich finden, alles das mittheilen, was die glückliche Entwickelung des politischen Lebens zu fördern geeignet ist†),

---

nung der Politik von der Moral, also ein Widerspruch gegen das Christenthum." Vgl. Beil., S. 92. f.

*) Vgl. Marheineke, S. 555.

**) Marheineke, S. 553.: „Es ist ein Zeichen des erwachten politischen Bewußtseins der neueren Zeit, daß die Völker jetzt nicht mehr, wie vormals, gegen das, was andern Völkern begegnet, oder sich in ihrer Mitte ereignet, gleichgültig sind, und es ist besonders das Verdienst der Presse, dieß Band einer lebendigeren Theilnahme um alle Völker geschlungen zu haben."

***) Ehrenfeuchter, Entwickelungsgesch. der Menschheit, S. 232.: „Auch die Völker fassen sich nicht mehr jedes für die ganze Welt, sondern als Individuen, die sich gegenseitig dienen und ein Ganzes herzustellen streben."

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 274. f.: „Jeder Staat hat an dem Fortbestehen der politischen Idee in dem anderen ein wesentliches Interesse. — — Wenn ein Volk gleichgültig den Rückschritten eines andern zusehen kann: so fehlt es ihm entweder an lebendigem Interesse für die politische Idee oder an christlicher Liebe. — — Sittlicherweise kann kein Staat dem anderen seine höheren Ansichten vorenthalten, sobald er Gelegenheit hat, sie ihm zu entwickeln, und hoffen, darf, Empfänglichkeit dafür zu finden." Vgl. Beil., S. 125. f.

natürlich ohne propagandistischen Unfug. Es kann in diesem Verhältniß sogar zu einer pflichtmäßigen unaufgeforderten thätlichen Einmischung des einen Staates in die inneren Angelegenheiten des andern kommen, zu einer Intervention.*) Denn es können ja in der That die inneren Bewegungen des einen Volkes verderbliche Rückwirkungen auf die politischen Zustände anderer Staaten äußern, auch nicht bloß der unmittelbar benachbarten, und dann üben diese nur das Recht der Nothwehr aus, wenn sie jenes durch äußeren Zwang nöthigen, sich in seinem eigenen Hause so einzurichten, daß die Ruhe der anderen seinerseits ungefährdet bleibt. Wie es denn auch unbestreitbar im Beruf aller Staaten liegt, auf wirksame Weise dafür zu sorgen, daß in keinem Volke die letzten Grundlagen aller politischen Ordnung überhaupt umgestürzt werden. Da jedoch durch eine unvorsichtige fremde Einmischung in dieser Beziehung leicht übel nur noch ärger gemacht werden kann: so gilt mit Recht die Nichteinmischung als die Regel und die Intervention bloß als die Ausnahme. Wenn nun auch die allgemeine Tendenz der Staaten dahin gehen muß, sich immer vollständiger und inniger zu einer organischen Einheit zusammen zu schließen, wie sie ja an sich als eine organische Einheit zusammen gehören (§. 443.), so können doch nichts desto weniger Konflikte zwischen ihnen nicht ausbleiben, in demselben Maße als sie einerseits noch von der Sünde afficirt sind und andererseits überdieß ihre Partikularität noch nicht vollständig abgestreift haben durch die sittliche Bildung (§. 511.). Bei ihnen ist die sittliche Aufgabe eine friedliche Ausgleichung, — wenn sie nicht durch die unmit-

*) Stahl, II., 2, S. 14. f.: „Daß die Gesammtheit der Völker den Beruf hat, die untersten Fundamente sittlich politischer Ordnung, wenn sie bei einem Volke weichen, zu stützen, das ist eine unläugbare Wahrheit. — — Nur wäre es einseitig, diese Fundamente einzig und allein in der monarchischen Gewalt zu suchen. — — Da nun der rechte, volle, gesunde politische Zustand so schwer zu beurtheilen und noch schwerer von einer fremden Macht aufrecht zu erhalten ist, so ist es gewiß das Richtige, als die Regel die völlige Unabhängigkeit der Staaten und den Grundsatz der Nichteinmischung aufrecht zu halten, und nur im äußersten Fall, hauptsächlich in dem Fall, daß nicht sowohl eine Partei unterliegt als daß überhaupt Anarchie eingerissen ist, oder für solche Zustände, welche die übrigen Staaten mitberühren, die Intervention eintreten zu lassen. Der eigentliche und regelmäßige Beruf der Völkergemeinschaft ist danach nur die Ordnung der internationalen Verhältnisse."

bar betheiligten Staaten selbst erzielt werden kann, durch die Da-
ischenkunft anderer, wo möglich der Gesammtheit der Staaten über-
upt, oder doch im Namen dieser. Dieß erfolgt auch auf beinahe
vermeidliche Weise im Fortgange der sittlichen Entwickelung. Denn
bestimmter sich unter den einzelnen Staaten ein freundlicher Ver-
hr und ein lebendiges Ineinanderwirken bildet, desto unmittelbarer
iben sie jeder ein eigenes Interesse, den Zerwürfnissen zwischen ein-
lnen unter ihnen entgegen zu treten und zur Schlichtung derselben
bst Hand an's Werk zu legen.*) Die Aufgabe hierbei ist aber,
ß je länger desto mehr an die Stelle isolirter und bloß freiwilliger
terhandlung zwischen den direkt betheiligten Staaten ein eigentlich
ganisirtes Rechtsinstitut trete, mittelst dessen die Gesammtheit der
zelnen Staaten als ein einheitlicher Staatenbund nach von ihnen
müthig anerkannten Grundsätzen die internationalen Fragen und
gelegenheiten schlichtet und ordnet**), also ein allgemeiner Staaten-
ichtshof***), in welcher Form auch immer, wie Kant (Zum ewigen
ieden) ihn verlangt. Damit käme es dann in der That auch zu
er stetigen Annäherung an den allgemeinen und ewigen Frieden,
r allerdings in der sittlichen Aufgabe liegt†) und so wenig ein
antom ist††), daß er vielmehr in demselben Maße ganz von selbst
 nähert, in welchem die Idee des Staates, die politische Idee all-
mein durchdringt im Bewußtsein der Völker.†††) Auch in dieser
ziehung hat sich geschichtlich das Christenthum als eine überaus

*) Vgl. Wirth, II., S. 390.

**) Vgl. Stahl, II., 2, S. 14.

***) Marheineke, S. 330. 416.

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 92. f.: „Die vollkommene
ttlichkeit der Staaten ist also bedingt durch ihr Bestehen mit der allgemeinen
nschenliebe, d. h. mit dem allgemeinen Frieden." Vgl. auch S. 484.

††) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 485.: „Die Idee des ewigen Frie-
s ist rein christlich, und das Abenteuerliche, das man darin hat finden wol-
liegt nur in der Art, wie man versucht hat, sie zu realisiren; denn unter
Form eines buchstäblichen Vertrages und einer materiellen Garantie wird
freilich nie zu Stande kommen."

†††) Schleiermacher, Politik, S. 33.: „Je mehr das politische Be-
ßtsein zur Klarheit kommt, desto mehr nähert sich das Ganze dem Friedens-
and."

wirksame Macht bewiesen.*) Aber auch vermöge einer äußeren Nothwendigkeit werden für die Staaten die Kriege auf die Länge immer unausführbarer werden**), je höher ihr Kulturstand sich hebt, dessen Fortbestand wesentlich durch den Friedenszustand bedingt ist, und je mehr die Kriegführung für sie zu einer finanziellen Unmöglichkeit wird.

§. 1160. Unser dermaliger völkerrechtlicher Zustand ist übrigens noch weit davon entfernt, die Möglichkeit nicht nur, sondern auch die Nothwendigkeit und die sittliche Rechtmäßigkeit einer Lösung der Konflikte zwischen den Staaten durch materielle Gewalt, also des Krieges***) schlechthin auszuschließen.†) An sich oder in abstracto betrachtet ist der Krieg freilich immer eine sittliche Abnormität††), allein innerhalb des Gebietes des bloßen Pflichtverhältnisses kann er im konkreten Falle durchaus gerechtfertigt sein.†††) Bei der jetzigen Lage der Dinge kann sogar im einzelnen Falle ein Krieg entstehen, ohne daß einem von beiden kriegführenden Theilen eine bestimmte Ungerechtigkeit und überhaupt Verschuldung direkt zur Last fällt.*†) Am allerwenigsten sind auf unserem gegenwärtigen geschichtlichen Standpunkte die Principienkriege unbedingt zu vermeiden. Denn

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 491.: „So findet sich auch als Resultat der wachsenden Herrschaft des wirklich christlichen Bewußtseins, daß die Staaten ein friedliches Verkehr unter einander zu stiften und zu sichern suchen, und zwar nicht mehr aus einem eigennützigen Gesichtspunkte, denn aus diesem hat es immer schon das freie Verkehr begünstigende Verträge gegeben, sondern rein aus Liebe zur absoluten Gesammtheit. Und dieses Resultat ist, wo es ist, die höchste Höhe der Politik und der herrlichste Triumph des christlichen Geistes; denn nichts mächtigeres kann jemals sich dem Christenthum entgegenstellen als der Eigennutz der Staaten.“ Vgl. S. 484. f. Desgl. Marheineke, S. 555. f.

**) Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerl. Absicht, S. 306. (B. 4.)

***) Wirth, II., S. 368. 374., definirt den Krieg gut als „die Gewalt eines Volkes gegen ein anderes in seiner Totalmacht.“

†) Hartenstein, S. 571.

††) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 93.: „Krieg, weil zerstörend, ist unsittlich.“ Ebenso S. 454. 484. f.

†††) Ein unbedingter Gegner des Krieges ist Baumgarten-Crusius, S. 344. 345. f.

*†) Jul. Müller, Die christl. Lehre von der Sünde, I., S. 471.

bei ihnen ist eine völkerrechtliche Schlichtung des Streites durch den schiedsrichterlichen Dazwischentritt dritter Staaten ihrem Begriffe selbst zufolge unmöglich, da jeder Dritte hier als Partei erscheinen muß.*) Solche Kriege, wie sie die allerintensivsten sind, sind eben tief erschütternde Krisen, durch welche die geschichtliche Fortentwickelung der menschlichen Gemeinschaft nothgedrungen hindurchgeht und die großen politischen Neugestaltungen zum vollständigen Durchbruch bringt.**) Hier ist das einzig Pflichtmäßige, daß jeder Staat für das, was mit unerschütterlicher Gewißheit den Inhalt seines politischen oder sittlichen Bewußtseins ausmacht, mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft den andern, die es ihm antasten wollen, gegenüber einsteht, und mit jenem seinem sittlichen Heiligthum lebt und stirbt. Ueberhaupt aber, wird ein Staat durch einen anderen an den wirklichen Bedingungen seiner physischen oder seiner moralischen Existenz verletzt, und sind alle in der Möglichkeit liegenden Versuche, diese Verletzung gütlich abzuwehren, erfolglos von ihm gemacht worden: so bleibt ihm zuletzt nichts weiter übrig, als dieselbe mit Gewalt abzutreiben, und dieß ist dann, wenn anders er sich das Vermögen dazu zutrauen darf, gradezu seine Pflicht. In solchem Falle hat der Staat zu seiner letzten Hülfe zu greifen, zu seiner bewaffneten Macht.***) Der Krieg ist dann „ein Völkerproceß de facto mit dem Schwerte†), weil keine andere Behörde da ist," mit dem es „den Sieg des Rechtes über das Unrecht und über die bloße rohe Gewalt, auf deren Seite das Unrecht ist,"

*) Marheineke, S. 553. Er bemerkt zugleich, es könne jetzt eigentlich nur noch Principienkriege geben.

**) Ehrenfeuchter, Entwickelungsgeschichte der Menschheit, S. 233. f.: „Wenigstens das kann gesagt werden: jene kleinlichen, nur aus persönlichen Rücksichten und subjektiven Willkürlichkeiten entstandenen Kriege müssen aufhören, und es werden nur solche geführt werden, welche den Kampf um wesentliche Güter und Interessen der Menschheit betreffen, nur solche, denen Principien zu Grunde liegen, solche Kriege also, in denen das tragische Element der Geschichte immer entschiedener zu Tage kommt. Es erscheinen diese Kriege dann als die schweren kritischen Vorgänge, durch welche eine innere Gemeinschaftsbildung zu Stande kommt."

***) Wirth, II., S. 366.

†) Hirscher, III., S. 713.: „Auch die Gerechtigkeit zwischen Volk und Volk zu schützen, ist das Schwert von Gott verliehen."

gilt.*) Der Krieg ist in diesem Falle nichts anderes als die Nothwehr eines Volkes wider das andere**), und wie bei der Nothwehr, wenn es nicht zu vermeiden ist, auch das sinnliche Leben des Angreifers ohne Bedenken gefährdet wird, so auch im Kriege. Aber auch in diesem wird so wenig als bei jener die Tödtung des Gegners beabsichtigt, sondern lediglich seine Bewältigung.***) Daher steht auch der Krieg gar nicht im Widerspruch mit dem Verbot zu tödten. Dem läuft nur der Vertilgungskrieg zuwider, der aber überhaupt in jeder Beziehung unbedingt verwerflich ist. Hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkte angesehen, erscheint die moderne Weise der Kriegführung als die bei weitem edlere im Vergleich mit der alten.†) Wie

---

*) Daub, II., 1, S. 336.

**) Hirscher, III., S. 713., Marheineke, S. 332.

***) Daub, II., 1, S. 336. f., Marheineke, S. 331., und Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 280—282. Der letztere schreibt u. A.: „Aber wie kann die Obrigkeit mit gutem Gewissen zum Kriege schreiten, der doch das Leben so vieler Einzelnen gefährdet? Wo nicht Barbarei ist, ist auch niemals die Absicht, die Feinde zu tödten, und die eigenen Bürger ihr Leben einsetzen lassen zur Abwehr des Unrechtes ist nichts anderes, als sie ihren Beruf erfüllen lassen." (S. 280.) Und nachher: „Nicht dadurch soll" (im Kriege) „der Gegner geschwächt werden, daß seine Unterthanen getödtet werden, sondern dadurch, daß man in Besitz nimmt, was seine Kraft ausmacht, nämlich Land und Leute." (S. 281.) Ebenso Fichte, Sittenlehre, S. 280. (B. 4.): „Der Zweck des Krieges ist keineswegs die Tödtung der Bürger des bekriegten Staates. Sein Zweck ist lediglich der, den Feind zu verjagen oder zu entwaffnen, den bekriegten Staat dadurch wehrlos zu machen, und ihn zu nöthigen, in ein rechtliches Verhältniß mit unserem Staate zu treten. Im Handgemenge tödtet etwa der Einzelne den Feind, nicht um ihn zu tödten, sondern um sein eigenes Leben gegen ihn zu vertheidigen; und dieß thut er nicht zufolge eines ihm vom Staate übertragenen Rechtes zu tödten, welches der letztere selbst nicht hat, sondern zufolge seines eigenen Rechtes und seiner eigenen Pflicht der Selbstvertheidigung." Vgl. ebendens., Grundlage des Naturrechts, S. 378. (B. 3.)

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 281.: „Es kann uns gar nicht zweifelhaft sein, welche Art Krieg zu führen die sittlichere sei, die alte oder die jetzige. Allerdings entwickelte sich wohl größere persönliche Tapferkeit, als man noch bloß mit Schwert und Lanze focht. Aber weil dabei leichter ein Kampf auf Leben und Tod entstand als bei der jetzt herrschenden Anwendung des Geschützes, die nur darauf ausgeht, den Gegner zu veranlassen, sich vor der Entwickelung einer bestimmten Masse von Naturkräften zurückzuziehen: so ist die heutige Kriegführung bei weitem edler. Unchristlich ist nur unser Vor-

ion gesagt wurde, muß es sich beim Kriege, wenn er pflichtmäßig sein
ll, um ein wirklich unveräußerliches Gut des Staates handeln*);
muß die Freiheit, die Ehre, die Nationalität**) eines ganzen
olkes angegriffen, nicht etwa bloß der Ehrgeiz oder die Hab-
cht eines Einzelnen gereizt sein. Ueberhaupt darf es im Kriege
cht um rein persönliche Interessen zu thun sein.***) Jeder sittlich
chtmäßige Krieg ist ein Nationalkrieg.†) Namentlich gehört zu
n gerechten Ursachen des Krieges auch jeder Angriff auf die Inte-
ität des Volkes. Denn jedes Volk soll über seiner natürlichen
ntegrität und Einheit halten. Was es sittlich sein soll, kann es
ır als die Totalität seiner natürlichen Elemente sein. Das fühlen
ısere europäischen Kulturvölker jetzt auch; die Kabinete mögen deß-
ılb nicht wähnen, auch jetzt noch nach Willkür über die Verknüpfung
rselben zu politischen Einheiten verfügen zu können durch ihre Di-
omatie. Weil so nur um reelle Güter zu den Waffen gegriffen
erden darf, so muß das Volk, das daran denkt, eine erfahrene Un-
ll auf dem Wege des Krieges zurückzuweisen, zuvor genau unter-
chen, ob es auch wirklich verletzt worden ist. Denn Eitelkeit,
ochmuth, Leidenschaftlichkeit u. dergl. ziehen auch bei den Völkern in
eser Beziehung gar leicht Täuschungen nach sich.††) Wie reell aber
ıch die Verletzung sein mag, bevor um derselben willen zum Kriege
schritten werden darf, muß durchaus zuerst der Weg der Unterhand-
ng zum Behuf einer gütlichen Verständigung ernstlich versucht wer-
n. Es müssen auch erst alle sonstigen Mittel, Repressalien u. dergl.,

---

ftenkrieg und die Verwendung von Scharfschützen, wobei es auf die Ein-
nen abgesehen ist, womit aber auch grade am wenigsten ausgerichtet wird."
enso Beil., S. 127. Uebereinstimmend urtheilen Hegel, S. 423., Mar-
ineke, S. 331. f., Merz, S. 154.

*) Hirscher, III., S. 713.

**) Harleß, S. 201.: „Auf der Anerkennung göttlicher Führung der
ilkergeschicke, göttlichen Waltens im geordneten Volksbestande und einer gött-
hen Berechtigung des Volkes, in menschlicher Bethätigung die göttliche Wohl-
at des nationalen Besitzstandes gegen jede widergöttliche Beeinträchtigung zu
ıhren, liegt dem Christen die christliche Freudigkeit zum Kriege."

***) Marheineke, S. 329. f., Stahl, II., 2., S. 411. f.

†) v. Hirscher, III., S. 716.

††) Ebendas., S. 712. f.

erschöpft sein, ehe zum Schwert gegriffen werden darf.*) Hie[r]
erscheint nun zunächst nur der Vertheidigungskrieg als sittlich [...]
haft.**) Aber auch er nur sofern er wirklich bloßer Vertheidigu[ngs]
krieg ist***), d. h. nichts sonst als „die sittliche Reaktion gegen [den]
Angriffskrieg.“†) Allein den rechtmäßigen Krieg lediglich auf [den]
Vertheidigungskrieg zu beschränken††), ist nichts desto weniger un[...]
lich. Auch der Angriffskrieg kann ein pflichtmäßiger sein.†††) [...]
einmal ist es schon häufig im einzelnen Falle gar nicht mit Siche[rheit]
auszumitteln, ob ein Krieg ein Vertheidigungskrieg sei oder ein [An-]
griffskrieg, da ein Krieg, der der äußeren Form nach ein Ang[riffs-]
krieg ist, gar füglich der Sache nach ein Vertheidigungskrieg [sein]
kann, und umgekehrt*†), wie denn namentlich ein Züchtigungs[...]

---

*) Ebendas., S. 713.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 93. „Eine christliche O[brig-]
keit darf Krieg führen, wenn sie überzeugt ist, daß sie nur vertheidigend [...]
fährt.“

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 276—278.: „Ist der Rechtszu[stand]
eines Staates durch einen andern Staat verletzt: so ist der Verletzte das n[atür-]
liche Organ des vorausgesetzten Ganzen,“ (nämlich der vielen zu einem ge[mein-]
samen Rechtszustand unter einander verknüpften Staaten) „um den Verletze[r]
durch Anwendung sinnlicher Motive zum Schadenersatz zu nöthigen, -
weil er von der geschehenen Verletzung die erste Kunde hat. Aber die [...]
des Völkerrechtes ist noch nicht so weit realisirt, daß er die Gesammtheit [der]
Staaten zu seinem Schutze auffordern könnte, wie der Einzelne im Staat [die]
Obrigkeit, sondern er kann nur selbst die Wiederherstellung seines R[echts]
übernehmen, und die Sittlichkeit seines Verfahrens ruht darauf, daß er [nicht]
aus Eigennutz, sondern nur zum Besten der völkerrechtlichen Idee zu [...]
geht. — — Wir werden also sagen können, Nur der Krieg ist ein w[ahrer]
Vertheidigungskrieg, welcher so im Namen der völkerrechtlichen Idee ge[führt]
wird; jeder andere ist ein Angriffskrieg, weil er, mag er immerhin durch [eine]
Verletzung veranlaßt sein, in seiner Tendenz nicht in Verhältniß steht mit d[er]
Verletzung und auf etwas anderem ruht als auf der Idee der Wiederhe[rstel-]
lung des völkerrechtlichen Zustandes. So daß wir richtig verstanden u[nsere]
Theorie in die Formel werden bringen können, Von der Idee des Völkerre[chts]
aus ist jeder Vertheidigungskrieg erlaubt, aber jeder Angriffskrieg unsitt[lich,]
auch wenn er den Schein des Vertheidigungskrieges annimmt.“ S. auch [...]
S. 126. f.

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 454.

††) Wie Schleiermacher thut: Chr. Sitte, S. 278. 279. 454. 4[...]
Ebenso Merz, S. 154.

†††) Stahl, II., 2., S. 411.

*†) Wirth, II., S. 367.

egen solche Völker, die dem Völkerrechte Hohn sprechen oder durch
ᴉre Eroberungssucht die Ruhe ihrer Nachbarn fortwährend gefährden,
n der That nur ein Vertheidigungskrieg, und schon als solcher voll-
ommen gerechtfertigt ist.*) Und fürs andere läßt sich nicht einmal
er eigentliche Eroberungskrieg unbedingt verurtheilen.**) In Zeiten
ines großen weltgeschichtlichen Neubaues wenigstens, in Perioden,
o die Civilisation erst frisch und von vorn an auf noch ganz
nangebaute weite Völkergebiete im Großen gepflanzt werden soll,
– und solche Zeitläufte mögen sich leicht noch oft wiederholen,
– können Eroberungskriege völlig pflichtmäßig sein.***) Ja selbst
a, wo die Kultur bereits fest begründet ist, kann ein Volk so sehr
n sich sittlich abgeschwächt sein und alle Haltung verloren haben, daß
s einerseits in sich selbst der Möglichkeit seines Fortbestandes als
elbstständiger Staat entbehrt, und andererseits die politische Entwicke-
ung der angrenzenden Staaten unablässig stört; und dann ist seine
Eroberung durch diese letzteren sittlich völlig gerechtfertigt, zumal da
ie, als Verschmelzung desselben mit einer sittlich gesunderen und
lebenskräftigeren Nation, zugleich der Weg zu seiner eigenen sittlichen
Wiederbelebung werden kann.†) Oder es kann auch ein Volk zur
Sicherung seiner politischen Existenz schlechterdings einer Erweiterung
seines Gebietes bedürfen, und so, wenn es sich nicht selbst aufgeben
will, zu Eroberungen genöthigt sein.††) Am allerwenigsten darf der

*) Marheineke, S. 553. 554. Ebenso Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 279.: „Auch ein Züchtigungskrieg ist mit gutem Gewissen zu führen, wenn ein Staat aus der Uebereinstimmung mit der völkerrechtlichen Idee heraustritt, so daß er jedem eintretenden Kriege eine barbarische Gestalt gibt, und sich je länger desto mehr unzugänglich macht für die politische Entwickelung der übrigen Staaten. Es wäre Feigheit und Selbstsucht, wenn ein Staat, nachdem die intelligente Einwirkung vergeblich versucht ist, die Idee im Stiche lassen und die Gefahr scheuen wollte, einen solchen korrumpirten und allen übrigen Zerstörung drohenden Staat zu bekriegen."

**) Wie Marheineke, S. 554. f., zu thun geneigt ist.

***) Schleiermacher allerdings will hiervon nichts hören: Chr. Sitte, S. 286–290.

†) Wirth, II., S. 388.

††) Fichte, Geschlossener Handelsstaat, S. 482. (B. 3.): „Es ist von jeher das Privilegium der Philosophen gewesen, über die Kriege zu seufzen. Der Verfasser liebt sie nicht mehr als irgend ein anderer; aber er glaubt die

einzelne Bürger, wenn die rechtmäßige Obrigkeit einen Krieg beschlossen hat, auf den Grund hin, daß er ein Angriffskrieg sei oder auch sonst überhaupt ungerecht, die Theilnahme an demselben verweigern. Durch eine solche Weigerung würde er sich gradezu der Pflicht des Unterthanengehorsams entziehen und gegen seine Obrigkeit auflehnen.*) Ist der Krieg wirklich ein ungerechter, so hat diese allein dieß zu verantworten. Der einzelne Bürger befindet sich auch gar nicht in der Lage, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges, den die Obrigkeit anordnet, ein sicheres Urtheil haben zu können. Wohl aber ist es in einem solchen Falle seine Pflicht, seine Ueberzeugung, daß der beabsichtigte Krieg ein sittlich unrechtmäßiger sei, frei auszusprechen, und im Sinne dieser Ueberzeugung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, die mit dem Unterthanengehorsam zusammenbestehen, auf die Obrigkeit zu wirken. Hat er dieß erfolglos gethan, so kann er mit gutem Gewissen auch in einen solchen ihm zweideutigen Krieg ziehen.**) Ist es wirklich zum Kriege gekommen, so soll die Absicht bei ihm keine andere sein, als die Wiederherstellung des gestörten völkerrechtlichen Verhältnisses.***) Der Zweck des Krieges muß der Friede sein.†) Es darf deßhalb bei ihm — die vorhin berührten ganz besonderen Fälle ausgenommen — auch nicht auf die Vernichtung des bekriegten Staates abgesehen sein††), und während der Krieg-

Unvermeidlichkeit derselben bei der gegenwärtigen Lage der Dinge einzusehen, und hält es für unzweckmäßig, über das Unvermeidliche zu klagen. Soll der Krieg aufgehoben werden, so muß der Grund der Kriege aufgehoben werden. Jeder Staat muß erhalten, was er durch Kriege zu erhalten beabsichtigt und vernünftigerweise allein beabsichtigen kann, seine natürlichen Grenzen." Vgl. auch v. Ammon, III., 1., S. 178.

*) Reinhard, III., S. 594., Harleß, S. 201., Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 283—285., Beil., S. 127. Der zuletzt Genannte bemerkt u. A. sehr wahr: „Ueberdieß ist es auch sonst ganz leer, zu sagen, Ich will nicht mitstreiten in dem ungerechten Kriege, um nicht mitschuldig zu sein. Denn zum Kriege gehört noch mehr als die Waffen tragen, und die nicht die Waffen tragen, nehmen darum nicht minder an ihm Theil." (S. 284.).

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 285.

***) Ebendas., S. 280.: „Was diesen Geist nicht athmet", — heißt es hier — „ist Barbarei."

†) Marheineke, S. 331.

††) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 280.

führung selbst muß sich stets die aufrichtige Bereitwilligkeit kund geben, von der Entscheidung der Waffengewalt abzustehen und auf den Weg der Unterhandlung zurückzukehren, ganz besonders nach der Erlangung von Vortheilen über den Gegner.*) Der Krieg darf nicht mit persönlicher Feindseligkeit geführt werden**), und nie gegen die Privatpersonen.***) Er darf nie auf Zerstörung der sittlichen Errungenschaft (im weitesten Sinne des Wortes) des befehdeten Volkes ausgehen, und alle Zerstörung ist bei ihm nur insoweit gerechtfertigt, als sie entweder zur Vertheidigung oder zur möglichst schnellen und sicheren Wiederherstellung des Friedens unumgänglich ist.†) Kriegslist ist natürlich dem erklärten Feinde gegenüber durchaus unverwerflich,††) außer inwiefern sie etwa mit Grausamkeit verbunden wäre. Wie denn überhaupt jede eigentliche Grausamkeit verbannt bleiben muß.†††) Wird der Krieg so mit Menschlichkeit geführt, so ist er, sittlich betrachtet, durchaus nicht lediglich ein Uebel. Es hängt sich zwar an ihn unvermeidlich viel Unheil nicht nur, sondern auch Verwilderung und sittliches Verderben; aber er ist auch nicht minder ein Schauplatz und eine Schule hoher menschlicher Tugenden*†) und ein sehr wichtiges Mittel zur Reinigung der verdumpften, ungesunden sittlichen Atmosphäre, zur Erhebung des sittlichen Gemeinbewußtseins und zur Erfrischung und Erstärkung der Völker.*††) Oft genug

---

*) Ebendas., S. 280.

**) Hegel, S. 429.: „Die neueren Kriege werden menschlich geführt, und die Person ist nicht in Haß der Person gegenüber. Höchstens treten persönliche Feindseligkeiten bei Vorposten ein, aber in dem Heere als Heer ist die Feindschaft etwas Unbestimmtes, das gegen die Pflicht, die jeder an dem andern achtet, zurücktritt." Vgl Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 484. f.

***) Merz, S. 154.

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 484. f.

††) Reinhard, III., S. 204.

†††) Das menschlich würdige Verhalten gegen den Feind im Kriege erörtert sehr sorgfältig Wirth, II., S. 374—381. S. auch v. Hirscher, III., S. 716. f.

*†) Vgl. Reinhard, IV., S. 174—176.

*††) Hegel, S. 418.: „Der Krieg als der Zustand, in welchem mit der Eitelkeit der zeitlichen Güter und Dinge, die sonst eine erbauliche Redensart zu sein pflegt, Ernst gemacht wird, — — er hat die höhere Bedeutung, daß durch ihn, wie ich es anderwärts ausgedrückt habe, „die sittliche Gesundheit

ist er auch grade ein wirksames Verbreitungsmittel der Kultur gewesen. *)

§. 1161. Da bis zur Vollendung der sittlichen Gemeinschaft hin für den Staat die Möglichkeit eines pflichtmäßigen Krieges in irgend einem Maße fortbesteht, so muß er auf denselben gerüstet sein, d. h. er muß eine Kriegsmacht haben oder vielmehr sein. Und darin liegt dann zugleich auch wieder schon ein sehr wirksames Vorbeugungsmittel gegen das Wirklichwerden des Krieges (vis pacem, para bellum!), wiewohl freilich ein sehr lästiges. **) Eine bewaffnete Macht ist überhaupt dem Begriff des Staates zufolge ein unumgänglich zu seinem Bestande erforderliches Institut. Denn die Idee der politischen Gemeinschaft muß im Staate eine wirkliche Macht sein den einzelnen Bürgern als solchen gegenüber. Soll die Obrigkeit, wie dieß ihr Begriff ist, die wirkliche Vertreterin der Idee des Staates sein, so muß sie eine materielle Macht zur Seite haben, vermöge welcher sie ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen und ihr Gebot unbedingt durchsetzen kann gegen jede Widerspenstigkeit und Auflehnung von Seiten der Einzelnen. Diese materielle Macht, vermöge welcher die Obrigkeit eine unwiderstehliche Macht ist, ist nun eben die Militärmacht. Daraus folgt dann auch sofort, einerseits, daß das Heer als Massenkraft zu wirken hat, und mithin in ihm unbedingte Subordination herrschen muß ***), und andererseits, daß es

der Völker in ihrer Indifferenz gegen das Festwerden der endlichen Bestimmtheiten erhalten wird, wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulniß bewahrt, in welche sie eine dauernde Ruhe, wie die Völker ein dauernder oder gar ein ewiger Friede versetzen würde."" S. 420.: „Aus dem Kriege gehen die Völker nicht allein gestärkt hervor, sondern Nationen, die in sich unverträglich sind, gewinnen durch Kriege nach außen Ruhe nach innen." Vgl. Hartenstein, S. 571.

*) Reinhard, III., S. 593., IV., S. 177. f.

**) Kant, Muthmaßl. Anf. der Menschengesch., S. 355. (Beil. 4.): „Man muß gestehen, daß die größten Uebel, welche gesittete Völker drücken, uns vom Kriege, und zwar nicht so sehr von dem, der wirklich oder gewesen ist, als von der nie nachlassenden und sogar unaufhörlich vermehrten Zurüstung zum künftigen, zugezogen werden." Vgl. auch Idee zu einer allgem. Geschichte in weltbürgerl. Absicht, S. 301. f. (B. 4.) und Krit. der Urtheilskraft, S. 315. (B. 7.)

***) Stahl, II., 2., S. 411.: „Wenn der bürgerliche Verband des Staates ein organischer ist, in welchem jedem Gliede sein eigenthümliches in ihm

llein der Obrigkeit zur Verfügung stehen, ihr aber unbedingt ehorchen muß in allem, was sie ihm aufgibt, und zwar unmittelbar er Obrigkeit in ihrer höchsten Spitze, in der sie sich schlechthin cen= :alisirt und repräsentirt, d. h. schlechthin als Obrigkeit auftritt, in er Monarchie folglich dem Fürsten (§. 434.). An dieser bewaffneten Macht besitzt dann der Staat ein Mittel, gleich sehr um die Ordnung ı seinem Inneren aufrecht zu erhalten *) und um sich nach außen= :n geltend zu machen und in seiner Selbständigkeit zu behaupten.)iese durchschlagende Macht (dieses „Schwert") in der Hand der brigkeit darf aber im wirklichen Staate keine andere sein als die er Nation selbst. So allein ist sie auch keine Gefährdung der olitischen Freiheit des Volkes und der einzelnen Bürger, sondern :ade die unbedingte Sicherung derselben. Es muß also nicht nur as Kriegsheer ein nationales sein, — womit das Unwesen eines ge= erbsmäßigen Soldatenstandes unbedingt verworfen ist **), — son= :rn es muß auch die Nation selbst, die Nation, so weit sie waf= nfähig ist, in ihrer Totalität, das Kriegsheer sein. Eben in ihrer igenschaft als Volksheer, als ein Volk von Wehrhaften und Krie= :rn kommt dann die Nation einerseits zu ihrem vollen Selbstgefühl, m lebendigen Bewußtsein um ihre Kraft, und andererseits zu der illigen aufopferungsvollen Selbsthingebung an den Staat, in der

---

tspringendes und durch ihn bestimmtes Leben zukommt, so ist der militä= sche Verband ein mechanischer; denn es ist hier bloß um die Wirkung des ınzen nach außen hin zu thun, es kommen daher alle Theile bloß nach m in Betracht, was sie hierfür ausrichten. Aus diesem Grunde gilt hier die bedingte Subordination."

*) Damit steht wohl nur scheinbar im Widerspruch die Behauptung irth's, II., S. 388.: „Jene Macht nach innen liegt nicht im Militär= esen; dieses ist keine Form des immanenten Staatslebens; ein Staat, elcher des Militärs bedürfte, um die Massen nach innen zusammen zu halten, äre entweder erst im Werden oder in der Krisis seiner Auflösung begriffen. tark nach innen ist ein Volk, wenn es in den Institutionen des Staates sei= en wahren Willen anschaut und weiß, und wenn hiermit die allgemeine esetzgebung, wie ihre konkrete Durchführung ein Vorgang im allgemei= en Bewußtsein ist."

**) Wirth, II., S. 272.

ihre wahre sittliche Tüchtigkeit und Würde besteht. *) Ist das gesammte Staatsleben wirklich ein Vorgang im eigenen Selbstbewußtsein und überhaupt in der eigenen Persönlichkeit des Volkes, schaut dieses in den Institutionen des Staates seinen eigenen wahren Willen, sein eigenes innerstes Wesen an, dann beweist es auch in der Vertheidigung des Staates nach außen hin einen aus hoher sittlicher Begeisterung fließenden Heroismus, vermöge dessen es selbst einer weit überwiegenden materiellen Macht überlegen ist. **) Denn es kämpft dann in seiner Staatsvertheidigung für nichts Geringeres als für sein eigenes wahres sittliches Leben. Im wirklichen Staat besteht sonach die allgemeine Waffenpflicht (vgl. §. 945.) ***), und noch mehr, es ist in ihm auch der allgemeine wirkliche Waffendienst die einzige sittlich angemessene Ordnung. †) Bei diesem allgemeinen

---

*) Stahl, II., 2., S. 180.: „Es ist die Bedeutung des Militärs nicht bloß, daß Feinde oder Aufrührer abgehalten werden, die Ordnung umzustürzen, sondern auch an sich, daß die Nation in ihrer Macht, als ein Held, sich bewähre." Desgleichen S. 410. f.: „Diese Macht" (die Kriegsmacht) „ist nicht bloß äußerliches Mittel der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, sie ist zugleich auch an sich sittliche Bethätigung der Nation, indem sie auf äußerster Aufopferung, sittlichem Muthe, unbedingter Hingebung an das gegliederte Heer, als Geist des einzelnen Bürgers wie des gesammten Heeres, ruht."

**) Wirth, II., S. 338. f. Ebendas., S. 370.: „Nur wenn der Staat von vornherein ein Vorgang im allgemeinen Bewußtsein und Willen ist, kann in Wahrheit an den Einzelnen die Forderung gestellt werden, die doch im Kriege an ihn gestellt werden muß, für das Ganze als für sein wahres Wesen sein unmittelbares Selbst zu opfern; nur dann hört die Tapferkeit auf, dem Bürgersinn entgegengesetzt zu sein, und wird sie vielmehr das, wodurch sie allein eine sittliche Energie ist, die höchste Blüte desselben; nur dann hat die Tapferkeit auch die Form, die zu einer sittlichen Energie gehört, nämlich zu wissen, für welches Princip man einsteht, und selbst im Enthusiasmus ein besonnener Wille zu sein."

***) Stahl, II., 2., S. 412.: „Es können auch heutzutage thatsächlich die Staaten ohne die allgemeine Kriegspflicht nicht mehr bestehen."

†) Ebendas., S. 412.: „Die allgemeine Waffenpflicht vorausgesetzt, ist aber wieder der wirkliche allgemeine Waffendienst das Angemessene, Höhere vor der Aushebung (Konskription). Er erfüllt den Grundsatz der Gleichheit der Unterthanenlasten, er läßt alle Staatsglieder an der männlichen Ehre der Waffen (Justus Möser) Theil nehmen, und er gewährt die Entwickelung der Streitkräfte im vollständigsten Maße."

Waffendienst wird im Friedenszustand nur eine kurze effektive Dienstzeit, zum Behuf der militärischen Einübung, erfordert *), und nur ein kleines stehendes Heer. Ein stehendes Heer ist nämlich allerdings unentbehrlich, beides um der Sicherheit des Staates nach außen hin willen und als militärische Bildungsschule für die Nation; in einer bedeutenden Stärke ist es aber nicht minder auch eine unerträgliche finanzielle Last des Volkes und für die Sittlichkeit desselben sehr bedenklich. (Vgl. auch §. 945., Anm. 2.) Seine möglichste Reduktion ist also eine sittliche Aufgabe. Bei allgemeiner Dienstpflicht ist sie aber auch in einem sehr erheblichen Umfange ausführbar. Denn bei ihr kann die große Masse der Wehrmänner schnell hindurchgehen durch das Soldatenleben, so daß sie dabei ihren eigentlichen Beruf in anderen Beschäftigungen hat, und nur die Führer müssen freilich auch bei ihr, weil ihnen ein eigentliches Studium der Kriegswissenschaften nicht erlassen werden kann, aus dem Militärdienst ihren wirklichen Hauptberuf machen. **) Für die kräftige Handhabung der Ordnung im Inneren reicht eine neben dem stehenden Heere, eben für den angegebenen Behuf, zu organisirende Bürgermiliz (Nationalgarde) ***) vollkommen aus, und sie ist ohnehin im wirklichen Staat für jenen Zweck das angemessenste, weil das würdigste und das wirksamste Organ.

Anm. In der Kirche ist hier und da die Theilnahme am Kriegsdienst als etwas unchristliches verrufen worden. Sehr mit Un-

*) Stahl, II., 2., S. 412.: „Schon die Aushebung fordert kürzere Dienstzeit im Gegensatze des freiwilligen Dienstes, vollends aber der allgemeine Waffendienst fordert sie und kann sie leicht gewähren."

**) Wirth, II., S. 371. f.: „In der steigenden Ausbildung des Kriegswesens zur Wissenschaft, wie auch darin, daß die Tapferkeit im vollen Sinne des Wortes gleichfalls ein besonderes Talent und eine, das ganze Leben erfüllende Uebung voraussetzt, liegt die Nothwendigkeit einer im strengen Sinne ständischen Bildung der ordentlichen Militärchefs. Die Masse des stehenden Heeres dagegen bildet sich aus der, an eine bestimmte Familie oder einen Stand noch nicht gebundenen Jugend, in welcher der freie, an den Zweck wahrer Ehre alles setzende Muth eines Volkes lebt."

***) Nach Stahl, II., 2., S. 414. f., gehört dieselbe, „wie in ihrem Ursprunge, so auch in ihrer Bedeutung und Wirkung dem Principe der Volkssouveränetät oder doch dem republikanischen Princip an." Dieß können wir nicht einräumen.

recht. Nicht nur spricht die h. Schrift in keiner Weise wider den Kriegsdienst *), sondern es beruht auch jene Ansicht gleich sehr auf einer durchaus falschen Vorstellung vom Kriege und auf einem sehr beschränkten religiösen Gesichtspunkt. **) Daß die Unterthanen über diesen Punkt aufgeklärt werden ***), ist natürlich für den Staat sehr wichtig; zugleich ist es aber billig, daß dieser mit dem schwachen Gewissen in diesem Punkte so viel als möglich Nachsicht habe. †)

§. 1162. 7) Mit den bisher verzeichneten sechs Punkten ist sofort auch schon die Christlichkeit des Staates gegeben, welche freilich unbedingt gefordert werden muß. Denn die sittliche Normalität — nämlich soweit sie innerhalb des geschichtlichen Gebietes der Erlösung unter den jedesmal historisch gegebenen Verhältnissen möglich ist, — die dann ihrem eigenen Begriff zufolge zugleich die religiöse Normalität mit einschließt, ist unmittelbar auch die Christlichkeit. Nur wer da meint, einerseits das Christenthum sei nichts als Religion und andererseits die Frömmigkeit sei nur da vorhanden, wo sie unmittelbar und rein als solche auftritt, kann über alles bis dahin geforderte hinaus noch etwas Weiteres und Besonderes als Christlichkeit des Staates fordern. ††) Wo der wahre Staat gegeben

---

*) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 285. f.

**) Ebendas., S. 283.: „Wie nur eine falsche Lehre von der göttlichen Providenz es dahin bringen kann, daß man Blitzableiter und Pockenimpfung für Sünde hält: so kann auch nur eine falsche Lehre von der Schonung des menschlichen Lebens und von der Pflicht der Selbsterhaltung dahin führen, jede Aufnahme zum Kriegsdienst und jede Theilnahme an demselben für unzulässig zu erklären, und mit demselben Rechte, wie der Kriegsdienst, müßte jede gefährlichere Berufsthätigkeit, wie die Seefahrt, das Bauwesen und andere ähnliche, verboten werden und vermieden."

***) Ebendas., S. 283.: „Das ist auch gar nicht schwer; aber freilich man darf nicht Alles auf den unbedingten Gehorsam, den man der Obrigkeit schuldig sei, zurückführen, wie das die gewöhnliche Praxis ist, sondern der einzig ausreichende Gesichtspunkt ist die Wahrheit, daß im Kriege von dem Einzelnen gar nicht verlangt wird, wissentlich und mit seinem Willen Menschenblut zu vergießen."

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 282., mißbilligt diese Nachsicht.

††) Martensen, Grundr. d. Moralphil., S. 98. f.: „Die Christlichkeit des Staates beruht nicht darauf, daß er, wie die Katholiken und Pietisten wollen, einen unmittelbar religiösen Charakter annimmt, sondern darauf, daß dasselbe allgemeine Princip, welches die Kirche durch die Kategorie der Religion entwickelt, durch die eigenen Kategorien des Staates sich entwickelt. Es

ist, da ist von selbst auch das wahre Christenthum gegeben und umgekehrt. Weit gefehlt, daß diese beiden sich zu einander gleichgültig verhalten sollten, fordern sie sich viel mehr gegenseitig schlechthin als Lebensbedingung. Es ist in concreto kein anderer seinem Begriff entsprechender Staat denkbar als der christliche, d. h. als der durch das sittliche Princip, wie es das specifisch christliche ist, bestimmte; ebenso kann aber auch das christliche Princip sich nicht anders schlechthin aktualisiren und verwirklichen als in dem seinem Begriff entsprechenden Staat. Das Christenthum ist wesentlich ein politisches Princip und eine politische Kraft. Es ist staatenbauend und trägt in sich selbst das Vermögen, den Staat zu bilden und zu seiner Vollendung zu entwickeln. Nur wer Christenthum und Kirche identificirt, kann dieß in Abrede stellen; denn die letztere freilich versteht nichts vom Staatsbau. *) Das Christenthum verhält sich folglich auch keineswegs gleichgültig gegen die Verschiedenheit der Staatsformen **), nein, es strebt ausgesprochenermaßen die vollkommenste Form des Staates an, und im einzelnen Falle jedesmal diejenige, welche den grade gegebenen geschichtlichen Bedingungen am meisten entspricht. Es verträgt sich daher freilich mit allen Staatsformen, nämlich mit jeder an ihrem Ort; dieß heißt aber nur mit allen denen, welche

---

ist ein Mangel an Geistesfreiheit, das christliche Princip nicht in anderen Formen erkennen zu können als der religiösen." Vgl. Der deutsche Protestantismus, S. 326. ff. S. auch oben §. 1016. 1017.

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 188.: „Die christliche Kirche eignet sich die bürgerlichen Vereine, welche sie schon findet, als einzelne zum Behuf dieser Aufgabe" (der Talent- und Naturbildung) „an, ohne eine bestimmte Form ausschließend zu postuliren. Auch wo sie keinen fände und ihn selbst hervorrufen müßte, würde sie doch das als Aufgabe einer besonderen Kunst ansehen, deren sie selbst als Kirche nicht mächtig ist. — — Und da die Kirche mannigfaltige Formen findet, in jeder aber die Obrigkeit als von Gott gesetzt erkennen muß: so kann sie auch kein Interesse an der Umbildung haben."

**) Ebendas., S. 471.: „Das ist klar, daß dem Christenthum nichts gleichgültig sein kann, was aus menschlichen Handlungen hervorgeht, daß also nicht gesagt werden kann, dem Christenthum seien alle politischen Formen ohne Unterschied gleich gut. Demnach wird es einige als vollkommnere, andere als unvollkommnere erkennen. — — Aber das Christenthum darf auch niemals unterlassen, auf Besserung des Unvollkommenen zu bringen."

wirklich Verfassungsformen des Staates sind, — also mit der Despotie und der Ochlokratie absolut nicht. *) Seine allgemeine Tendenz aber geht nichts desto weniger graden Weges auf die konstitutionelle Erbmonarchie.

Anm. Die althergebrachte Verwechselung der christlichen Kirche mit dem Christenthum überhaupt hat diesem letzteren den äußerst ungerechten Vorwurf zugezogen, daß es unpolitisch sei. Allerdings hat der Erlöser in keiner Weise sich direkt in die Politik gemischt und zum politischen Reformator aufgeworfen, weder durch Lehre noch durch die That, er hat vielmehr jede Anmuthung, die ihn zu etwas derartigem veranlassen wollte, entschieden zurückgewiesen (vgl. besonders Joh. 6, 15. C. 8, 11. C. 18, 36. 37. Matth. 5, 17—19. 39. ff. C. 22, 21. Luc. 12, 13. 14. C. 22, 25. 26.), und das Gleiche ist auch von den Aposteln zu sagen; allein dieß kann auch gleich von vornherein gar nicht anders erwartet werden bei der grundsätzlichen Selbstbeschränkung, mit welcher der Erlöser beim Beginn seiner Gemeinschaftsstiftung seine Stellung ausschließend in dem religiösen Centrum rein als solchem nehmen mußte (§. 545. 553. 555.). Deßhalb ist aber seine geschichtsentwickelnde Wirksamkeit überhaupt keine unpolitische, geschweige denn gar eine antipolitische. Die Geschichte weist am deutlichsten aus, wie das Christenthum nichts weniger ist als antipolitisch, sondern grade das kräftigste Princip zur Erbauung und Entwickelung des Staates. **)

§. 1163. Soll der Staat wesentlich ein christlicher sein, so muß er ein Staat von Christen und nur von Christen sein, und die Bedingung des wirklichen, d. h. des vollen Staatsbürgerthums muß demnach unerläßlich für Jeden die sein, daß er ein Christ sei. ***) Aber dieser an sich unumstößliche Satz wird sofort in einen Irrthum verkehrt, wenn man, wie dieß in der Regel geschieht, bei seiner Anwendung als das unumgängliche Kriterium des Christseins das Bekenntniß zur christlichen Religion aufstellt. Unläugbar gehört zur vol-

*) Hiernach muß die Behauptung Schleiermacher's, Chr. Sitte, S. 472., beschränkt werden, daß es „politische Formen, die dem Christenthum absolut widersprechen,“ nicht gebe.

**) Vgl. Reinhard, III., S. 542—548. 553—556.

***) Vgl. D. deutsche Protest., S. 328.

len Christlichkeit dieses letztere wesentlich mit; aber wenn denn och die volle Christlichkeit überhaupt nicht als Bedingung des Staatsbürgerthums gefordert werden kann, weil ja auch Denen, die hrem Religionsbekenntniß nach ausgesprochenermaßen Christen sind, er Mehrzahl nach nach anderen Seiten hin noch gar viel an derselen fehlt: so ist es eine Ungerechtigkeit, grade von diesem einzelen Moment Alles abhängig zu machen. Und zwar um so mehr, da, e Sache aus dem Gesichtspunkt des politischen Verhältnisses anfehen, dieses Moment durchaus nicht zunächst in Betracht kommt. asjenige, auf welches von dort aus entschieden das Hauptgewicht llt, ist vielmehr die Sittlichkeit.*) Das allein ist also die unbittlich festzuhaltende Forderung, daß in einem christlichen Staate einer wirklicher Bürger sein dürfe, der nicht sittlich ein Christ ist, er dessen Sittlichkeit nicht wesentlich die christliche ist. Nun erheint es aber gewiß von vornherein als sehr möglich, oder vielmehr s sehr wahrscheinlich, daß Bekenner einer anderen Religion, welche nter einem christlichen Volke und in einem christlichen Staate leben, ich wenn sie ihrem Religionsbekenntniß treu bleiben, doch von dem ttlichen Geiste des Christenthums, in dessen Atmosphäre sie sich rt und fort bewegen, unwillkürlich ergriffen und mehr oder minder eseelt werden.**) Diejenigen nun, die sich thatsächlich in diesem alle befinden, haben auch im christlichen Staate wohlbegründete Anprüche auf den Genuß der vollen politischen Rechte.***) Ihr Behar-

*) De Wette, Chr. Sittenl., III., S. 102.: „Wollte der Staat in das einste Verhältniß zur Kirche treten, so daß er die kirchlichen Formen gar nicht n sein Gebiet zöge: so müßte er sogar von seinen Bürgern nichts als ein ittliches Bekenntniß fordern, wodurch er sich versicherte, daß sie in dem eiste leben würden, welcher allein die Staaten erhält und ihre Vollkommeneit befördert, welches kein anderer als der christliche sein könnte."

**) Marheineke, S. 23.: „Wie selbst die Juden, indem sie in christlichen taaten nach christlichen Gesetzen und Sitten leben, unmerklich und selbst beußtlos immer christlicher werden, so werden auch die Türken, indem sie der ivilisation, dem Völkerrecht und dem Einfluß der christlichen Mächte nicht iderstehen können, allmählich in das Christenthum hineingezogen, es impft sich nen das christliche Princip selbst wider Wissen und Willen ein. Dieß ist die ttliche Macht des Christenthums."

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 188. f.: „Von der christlichen irche kann selbst ausgehen bürgerlicher Verein, der Nichtchristen umfaßt. So-

ren bei ihrem nichtchristlichen religiösen Bekenntniß kann vollends am allerwenigsten in unserer Zeit als vollgültiger Gegenbeweis gegen ihre sittliche Christlichkeit (oder christliche Sittlichkeit) gelten, — in einer Zeit, in welcher sich in der Christenheit selbst die christliche Religion und Kirche (nicht etwa das Christenthum überhaupt) in einem Zustande so großer Zerrissenheit, Auflösung und Geltungslosigkeit befindet, daß der Uebertritt zu ihr auch für den Ernstgesinnten, der sich vom Christenthum angezogen findet, mit sehr erheblichen Bedenken verbunden sein muß, und in der daher schon von vornherein zu erwarten steht, daß die Herüberkunft zum Christenthum im Allgemeinen von der sittlichen Seite her anheben werde, nicht von der religiösen.*) Hiernach erledigt sich die Frage wegen der s. g. Emancipation der Israeliten von selbst. Es fragt sich nur, ob die unsere Staaten und das Leben in ihnen beherrschenden sittlichen Grundideen, welche (so gern man sich dieß auch verhehlt) wesentlich christliche sind, auch in unseren Israeliten die ihre Gesammtlebensansicht und ihre Lebenswürdigung bestimmenden geworden sind, etwa in demselben Maße wie durchschnittlich bei unseren Christen. Im Bejahungsfalle haben die Israeliten gerechten Anspruch auf die politische Gleichstellung mit den Christen, und sie muß ihnen gewährt werden, wie wenig übrigens auch das große Gewicht der Gründe verkannt werden soll, welche die Staatsklugheit dagegen einwendet; im Verneinungsfall hingegen muß ihr Verlangen eben so entschieden zurückgewiesen, aber freilich zugleich von Seiten des christlichen Staates ernstlich daran gearbeitet werden, sie bald möglichst auf den Punkt zu bringen, wo ihm rechtmäßiger-

---

roll. Also kein Interesse gegen die bürgerliche Verfassung [l. Freilassung] der Juden." Ebendas.: Ueberhaupt aber werden die Christen die Nichtchristen als solche nicht vom bürgerlichen Vereine ausschließen oder ihnen eine untergeordnete Stelle darin anweisen können, weil sie dadurch den extensiven Proceß der Verbreitung des Christenthums stören würden; denn viele Nichtchristen würden dann aus äußerlichen Rücksichten sich der christlichen Kirche anschließen."

*) Marheineke, S. 566.: „Die weitere Frage wird sein, ob den Juden selbst auf diesem Punkte stehen zu bleiben möglich, und das Leben nach christlichen Gesetzen und Sitten nicht durch sich selbst die, wenn auch nicht geschwindeste, doch sicherste Weise der Judenbekehrung sein wird."

weise entsprochen werden kann. Allerdings kommt bei den Israeliten n der hier fraglichen Beziehung außer dem religiösen Moment noch ein anderes wesentlich mit in Betracht, das nationale. Denn da der einzelne Staat wesentlich ein nationaler ist, so ist es freilich eine in der Sache selbst gegründete Bedingung des wirklichen Staatsbürgerthums, daß das Individuum dem betreffenden Volke angehöre, nicht einem anderen fremden. Sind also die Israeliten noch immer Juden, sind ie noch nicht bez. Deutsche, Engländer, Franzosen u. s. w. geworden: o können sie freilich auch nicht emancipirt werden. Allein diese zweite Frage fällt in der Sache so gut wie zusammen mit der ersteren. Denn Sittlichkeit, bevorab christliche, und Volksthümlichkeit gehören innerlich o wesentlich zusammen, daß das Individuum sich zu beiden nur auf die gleiche Weise verhalten kann. Sind die Israeliten sittlich christianisirt, so sind sie gewiß auch keine Juden mehr, sondern gute Deutsche u s. w., und sind sie noch Juden von Nation, so ist es auch gewiß mit der Christlichkeit ihrer Sittlichkeit übel bestellt: was auch die Erfahrung durchweg bestätigt. Uebrigens darf auch nicht übersehen werden, daß die politische Freilassung der Israeliten auch selbst wieder ein mächtiges Mittel ist, ihre sittliche Christianisirung und ihre neue Nationalisirung zu befördern *), und zwar ein Mittel, ohne welches es zu einem durchschlagenden Erfolg in beiden Beziehungen überhaupt gar nicht kommen kann. So daß man mithin nicht etwa einen Stand der Dinge zur Bedingung der Judenemancipation machen darf, der der Natur der Sache gemäß erst ihre Frucht sein kann. Wir unseres Theils können zwar kein sicheres Urtheil darüber haben, welches im gegenwärtigen geschichtlichen Augenblick die faktische Lage der Dinge n dieser Sache ist; es scheint uns aber doch Vieles dafür zu sprechen, daß wir uns dem Zeitpunkt wenigstens stark angenähert haben, wo dieses letzte Mittel, die vorgriffsweise Gewährung Desjenigen, dessen Bedingungen noch erst nachträglich zu vervollständigen sind, eben zum

*) Hegel, S. 338., bemerkt gewiß richtig, durch die Verleihung von bürgerlichen Rechten an die Israeliten komme in ihnen „das Selbstgefühl“ zu Stande, „als rechtliche Personen in der bürgerlichen Gesellschaft zu gelten, und aus dieser unendlichen von allem Anderen freien Wurzel die verlangte Ausgleichung der Denkungsart und Gesinnung.“

Behuf dieser ihrer Vervollständigung, angewendet werden soll. *) Auf jeden Fall müssen unsere christlichen Regierungen unausgesetzt bemüht sein, durch eine zweckmäßige Gestaltung der öffentlichen Erziehung und des Gewerbswesens ihrer israelitischen Unterthanen, ohne dabei irgend ihrem religiösen Glauben und ihren religiösen Sitten und Uebungen zu nahe zu treten, die Herbeikunft jenes Zeitpunktes möglichst zu beschleunigen, und zwar um so mehr, eine je größere alte Schuld sie in dieser Hinsicht abzutragen haben. Ist die Zeit zu jenem Schritt wirklich vorhanden, so können die sonst nahe genug liegenden staatsklugen Besorgnisse wegen verderblicher Folgen desselben nur grundlose sein. Denn was sittlich geboten ist, kann nie zum Verderben ausschlagen. **) Für das ungestörte Fortbestehen der Herrschaft der christlichen Principien in unserem Staatswesen könnte natürlich unter allen Umständen nichts zu befürchten sein von einer solchen Neuerung. Wahrlich, der christliche Geist müßte unbeschreiblich ohnmächtig sein unter unseren christlichen Völkern, wenn durch die Beimischung eines verhältnißmäßig immer nur sehr geringen Quantums fremdartiger Elemente seine Wirksamkeit gefährdet sein sollte. Vielmehr würde eine derartige Aengstlichkeit ein wirklich beunruhigendes Symptom äußerster Glaubensschwäche sein.

Anm. Höchst scharf und energisch erklärt sich Fichte gegen die Gewährung der staatsbürgerlichen Rechte an die Israeliten: Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die franz. Revolution, S. 149—151. (B. 6.) Unter den neuesten Moralisten gehört De Wette zu den ausgesprochensten Gegnern der Judenemancipation. Chr. Sittenl., III., S. 98. schreibt er: „Eine christliche Regierung hat das Recht und die Pflicht, die Juden nicht nur einzuschränken, sondern auch zu

---

*) Schon Herder, Ideen zur Gesch. d. Menschh., IV., S. 40. (S. W. z. Philos. u. Gesch., Th. 7.), prophezeit: „Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sei; denn auch der Jude wird nach europäischen Gesetzen leben, und zum Besten des Staates beitragen. Nur eine barbarische Verfassung hat ihn daran hindern oder seine Fähigkeit schädlich machen mögen."

**) Insofern mag Wirth, II., S. 432., mit Recht von dem „Blendwerk von Gefahren" reden, „mit welchen die Emancipation der Israeliten verknüpft sein soll."

nöthigen, daß sie dem Talmudismus entsagen, womit sie nicht einmal dem Glauben derselben zu nahe treten würde, da dieses heillose System bloß auf der Autorität der Rabbinen beruht, und keine göttliche Sanktion hat." Vgl. S. 99. Auch jetzt noch äußert er sich in demselben Sinne: Das Wesen des christl. Glaubens, S. 372. f.: „Emancipation, Aufnahme in das Volksleben, unter welchem sie sich befinden, zu fordern, ohne wirklich lebendig in dasselbe sich einzuführen durch Annahme des christlichen Glaubens, ist von Seiten der Juden die albernste Anmaßung, und sie ihnen zuzugestehen von Seiten der Christen die größte Verläugnung des christlichen Glaubens und das traurigste Bekenntniß, daß um ein Staatsbürger und Genosse eines christlichen Volkes zu sein, es auf den christlichen Glauben nicht ankomme." Vgl. S. 441. Selbst der so unbefangene und im wahrsten Sinne des Wortes freisinnige Thomas Arnold hält die Zulassung von Israeliten und überhaupt von Nichtchristen „zu unserer Legislatur" für schlechterdings unstatthaft. S. a. a. O., S. 251. f. 255. Nämlich weil er durchaus die Gleichheit des moralischen Gesetzes als Bedingung davon fordert. Diese Forderung ist auch wirklich eine unerläßliche; aber wir fragen eben, ob diese Gleichheit zwischen unseren jetzigen Christen und unseren jetzigen Israeliten nicht im Wesentlichen thatsächlich gegeben ist, ungeachtet der Verschiedenheit und bez. des Gegensatzes ihrer Religionen.

§. 1164. Unter den Bürgerpflichten ist die erste und oberste die freie und aufrichtige Anerkennung des Staates und seiner unbedingten Auktorität. Und zwar eine solche Anerkennung des bestimmten einzelnen Staates, dem man angehört, und der bestimmten faktisch in ihm bestehenden Verfassung und gesetzlichen Ordnung. Denn es ist nicht nur der Staat als solcher ausdrücklich eine göttliche Institution (§. 436.), sondern auch die faktische Ordnung desselben participirt relativ an diesem göttlichen Ansehen (Röm. 13, 1. 2. 1 Petr, 2, 13. 14.), sofern sie unter der bestimmten Direktion der göttlichen Weltregierung geworden ist. *) Aber

*) Harleß, S. 238. f.: „Wie sehr schon an sich der Bestand einer Volksordnung und einer ihr entsprechenden Machtübung die göttliche Fügung erkennen lasse, ergibt sich zur Genüge aus der weiteren Erwägung, daß weder der Einzelwille noch der Gesammtwille es in seiner Macht hat, dergleichen Ordnungen nach Belieben zu schaffen, ohne auf Grund vorausgegangener oder

auch nur relativ *), weil die göttliche Weltregierung mit der Herstellung der schlechthin vollkommenen Staatsordnung noch lange nicht zum Ziele gekommen ist, und daher eben so bestimmt unausgesetzt dahin arbeitet, über den jedesmaligen Stand derselben hinaus zu gehen, als sie ihn herbeigeführt hat. **) Die sittliche Forderung ist daher einerseits an den Einzelnen als solchen der unbedingte Gehorsam gegen die Obrigkeit (Röm. 13, 1—7. 1 Petr. 2, 13. 14.), ebenso ausdrücklich aber auch andererseits an diese die unbedingte Einhaltung der Verfassung und des Gesetzes des Staates. Diese beiden Forderungen sind durchaus Correlata, und es ist eine nicht zu duldende Begriffsverwirrung, wenn man die bürgerliche Pflicht der Unterthanen ohne Weiteres in das Gehorchen setzt, und die der Obrigkeit ohne Weiteres in das Gebieten, während vielmehr auch die Obrigkeit demselben Gesetz ihrerseits zu gehorchen hat, welches den Unterthanen den Gehorsam gegen sie auferlegt, und indem so das Recht zu gebieten auf Seiten der Obrigkeit seine bestimmte Schranke hat, auch auf

---

neu eintretender Völkerbewegungen und Völkergeschicke, an welchen es eben in der Machtlosigkeit der Individuen recht erscheint, wie Völkerzustände Fügungen des Lenkers der Geschicke sind, welcher die Entwickelungen des Erdenlebens in der Geschichte der Völker nicht minder, als die Herzen und die Geschicke der Einzelnen, mit dem Arm seiner Macht lenkt. Jegliche Ordnung aber erkennt der Christ in ihrem Bestand als göttliche Fügung. Die christliche Erkenntniß schließt nicht das Urtheil über die verschiedenen politischen Formen der Volksordnung und die Bevorzugung der einen vor der anderen aus; aber sie tödtet den politischen Fanatismus, welcher den Bestand einer Ordnung darum für Unordnung erklärt, weil die Form derselben nicht dieser oder jener Theorie von der besten Regierungsform entspricht. Um der Ordnung im Namen Gottes zu gehorsamen, ist es dem Christen genug, daß sie besteht, mag die Ordnung Monarchie, Aristokratie, Demokratie oder wie sonst heißen."

*) Harleß, S. 239.: „Die Fügung unter die bestehende Ordnung gewinnt ihren rechten Charakter durch die andere Seite der Erkenntniß, daß sie nach dem Grund ihres Bestandes zwar göttlich, aber nach der Vermittelung und Form ihres Bestandes menschlich, *κτίσις ἀνθρωπινή*, ist."

**) Es ist daher ein arger Mißdeutung sehr ausgesetzter Satz, wenn Stahl, II., 2., S. 147., ganz allgemeinhin behauptet: „Der Staat, da er nicht ein Werk jedes einzelnen Menschen, sondern nur der Gemeinschaft als eines Ganzen ist, wird in der Gestalt Gottes Ordnung, in der er durch die Gemeinschaft, sei es in bewußtem Akt oder in Sitte und Herkommen, gebildet worden ist."

Seiten der Unterthanen die Pflicht, dem Gebot der Obrigkeit zu gehorchen, eine bestimmt beschränkte ist und sich durch die andere ergänzt, der Obrigkeit da, wo sie selbst mit ihrem Gebot gegen das Gesetz sich auflehnt, nicht zu gehorsamen. *) Jede Auflehnung, des Einzelnen als solchen gegen die Obrigkeit als solche, d. h. jede Empörung (oder Rebellion) ist sonach freilich unbedingt sittlich verwerflich. **) Auch der Fall, wo die Obrigkeit dem Einzelnen gegenüber unzweideutig im Unrecht ist, macht hiervon keine Ausnahme. Es kann

---

*) Harleß, S. 243. f.: „Eben so wenig kann aber auch die christliche Erkenntniß die Theilnahme an Erhaltung und Erneuerung der Volksordnung bloß auf die zur Herrschaft geordneten beschränken, und die solcher Herrschaft untergeordneten davon ausschließen. Denn wenn sich die Form der bestehenden Volksordnung darin vollbringt, daß die Einen gebieten und die Anderen gehorchen, so geht ihr Inhalt nicht im abstrakten Verhältniß von Gehorchen und Gebieten auf, sondern hat in der Bestimmtheit: berufsmäßige Herrschaft, berufsmäßiger Gehorsam eine ganze Fülle von Beziehungen in sich, die es unmöglich machen, bloß Gebieten und bloß Gehorchen als Berufserfüllung zu fassen. Die Berufserfüllung vielmehr ist die, in berufsmäßigem Gebieten, wie in berufsmäßigem Gehorchen den Einzelberuf und den Gesammtberuf zum Heile des Ganzen zu wahren. Der in Recht und Gesetz anerkannte, Alle bindende Beruf bestimmt die Berufserfüllung und macht unter Umständen eben so sehr die berufsmäßige Weigerung des Gehorsams, als die berufsmäßige Zurücknahme des Gebotes zur Gewissenssache christlicher Herrscher und Unterthanen. Also statt die Form der verschiedenen Berufserfüllung zur Berufserfüllung selbst zu machen, und zu sagen, es bestehe in geordneter Volksgemeinschaft die Berufsaufgabe theils in Gebieten, theils in Gehorchen, wird das richtige Verhältniß vielmehr so bezeichnet werden, daß in berufsmäßigem Gebieten und berufsmäßigem Gehorchen sich die christliche Theilnahme am Gesammtwohl in geordneter Volksgemeinschaft bethätige. Denn in Schranken stehet Gebot wie Gehorsam; und dieselbe Schranke, welche den selbstsüchtigen Mißbrauch des Gebietens ausschließt, schließt auch das selbstsüchtige Gehorchen, wie die selbstsüchtige, eigenmächtige Verweigerung des Gehorsams aus. Die berufsmäßige Weigerung des Gehorsams, welche sich selbstverläugnend jeder weiteren Folge der Verweigerung preisgibt, ohne ihrerseits den Boden des Berufes und Gesetzes zu verlassen, ist himmelweit verschieden von jenem ἀντιτάσσεσθαι, welches der Apostel verbietet (Röm. 13, 2.) und welches durch den Zusammenhang mit V. 4. ausdrücklich als ein πράσσειν τὸ κακόν bezeichnet wird." Vgl. Baumgarten-Crusius, S. 399.: „In dem Verhältniß der Herrschenden und Gehorchenden zu einander bestimmen dieselben Principien die Handlungsweise Aller; wenn dann gleich Jeder nach seiner besonderen Stellung im Ganzen zu wirken hat."

**) Vgl. Marheineke, S. 550.

zwar gar wohl vorkommen, daß die Obrigkeit dem Einzelnen Zumuthungen macht, die er ohne Pflichtverletzung nicht erfüllen kann, und die unbedingt abzulehnen seine Pflicht ist. Nämlich überall da, wo sie Handlungsweisen von ihm verlangt, die mit seinen religiösen Ueberzeugungen und seinem Gewissen im Widerspruch stehen, also etwa die Verläugnung oder doch die Unterlassung des Bekenntnisses Gottes oder Christi, die Verrichtung abergläubischer Gebräuche *) u. dergl., oder solche, die an sich sittlich unwürdig sind. **) Es sind dieß die Fälle, in denen er Gott mehr gehorchen muß als den Menschen (S. oben §. 980.). Allein auch in ihnen darf sein Nichtgehorchen keine Auflehnung gegen die Obrigkeit sein. Zwar darf er nicht nur, sondern er soll es sogar, gegen die ungerechte Maßregel der Obrigkeit in allen gesetzlich bestehenden Wegen Einspruch erheben, und durch Beschwerde und Vorstellung die Zurücknahme derselben zu bewirken suchen ***); aber bleiben diese Versuche erfolglos, so darf er zwar dem ungerechten Gebot der Obrigkeit keine Folge leisten, er muß aber zugleich, fern von jedem Trotz gegen sie, in dem s. g. leidenden Gehorsam sich ihr gegenüber widerstandslos allen Folgen seiner Gehorsamsverweigerung preisgeben, und die Strafen, die sie wegen derselben über ihn verhängen möchte, unweigerlich über sich ergehen lassen. †) Einen Wider-

---

*) Vgl. Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 380.; Harleß, S. 245.

**) Stahl, II., 2., S. 223.: „Der Unterthan darf zwar nicht richten über seinen Regenten, allein er darf und muß richten über sein eigenes Gewissen, und da muß irgendwo eine Grenze des Gehorsams und der Willfährigkeit sich finden. Sie findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl des Königs gegen Gottes Gebot oder gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre ist."

***) Vgl. Kant, Rechtslehre, S. 152. f. (B. 5.), Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 271.

†) Harleß, S. 245.: „Der christliche Charakter dieser Verweigerung wird abermals darin bestehen, daß die Verweigerung sich innerhalb der Schranken des Berufes und Gesetzes hält, daß die Bitte, Vorstellung und Beschwerde der Aufkündigung des Gehorsams vorhergeht, und daß die Verweigerung des Gehorsams nie in ordnungswidrige Befehdung der gottgeordneten Gewalt umschlägt, vielmehr dem Mißbrauch der Gewalt nichts entgegensetzt als die Kraft des Rechtes und des selbstverläugnenden Duldens und Leidens." Marheineke, S. 303.: „Der Einzelne als solcher kann und soll selbst den Befehlen einer tyrannischen Obrigkeit nicht widerstreben, sondern nur um so mehr sich in dem Glauben befestigen, daß solch Regiment nicht lange bestehen werde,'

stand gegen sie darf er sich, so ungerecht auch ihr Verfahren gegen ihn sein möchte, schlechterdings nicht erlauben. Ein solcher ist ja unmittelbar durch ihren Begriff selbst ausgeschlossen, welchem zufolge sie eben die dem Einzelnen als solchem gegenüber sich unbedingt durchsetzende Macht der Gemeinschaft selbst ist*) (§. 509.), eine Auktorität und Macht, die sich zu jedem Einzelnen als solchem als eine unbedingte verhält. In allen diesen Fällen schließt sonach die Verweigerung des Gehorsams ausdrücklich die Anerkennung der bestimmten Obrigkeit, der der Gehorsam versagt wird, als wirklicher und wohlberechtigter Obrigkeit mit ein; denn eben vermöge dieser Anerkennung unterwirft sich der Ungehorsame willig der obrigkeitlichen Bestrafung seines Ungehorsams. Ein wesentlich anderer Fall tritt aber dann ein, wenn die Obrigkeit nicht dem Einzelnen als solchem zu nahe tritt, sondern dem Staat selbst, wenn sie sich selbst gegen diesen, dessen berufene Vertreterin sie doch ist, auflehnt, nämlich durch die Verletzung seiner Verfassung und seines Gesetzes, — also wenn sie selbst rebellirt**); denn in der That kann sie ebensowohl sich empören wie der Unterthan.***) In diesem Falle, bei dem s. g. Staatsstreich, hat augenscheinlich der Unter-

---

*) Kant, Zum ewigen Frieden, S. 461. (B. 5.): „Denn wenn er" (das Staatsoberhaupt) „sich bewußt ist, die unwiderstehliche Obergewalt zu besitzen (welches auch in jeder bürgerlichen Verfassung so angenommen werden muß, weil der, welcher nicht Macht genug hat, einen Jeden im Volk gegen den Anderen zu schützen, auch nicht das Recht hat, ihm zu befehlen)," u. s. w.

**) Auf den wesentlichen Unterschied dieses Falles macht Thom. Arnold aufmerksam, a. a. O., S. 153.: „In der That habe ich einen starken Glauben an die Pflicht schlechthinigen passiven Gehorsams in allen Fällen zwischen einem Individuum und einer Regierung, nicht aber wenn das Individuum als ein Glied der Gesellschaft handelt, und wenn nun aus seiner Gemeinschaft mit dieser sich ergibt, daß Gehorsam jetzt ein übel angewendeter Name wäre, — weil ein rebellisches Regiment, ein gegen die Gesellschaft rebellisches, keinen Anspruch auf Gehorsam hat. Ich bin gewiß, daß meine Ansichten hierüber weder aufrührerisch noch ruhestörerisch sind."

***) Dieß letztere erkennt auch Harleß, S. 242., an. Ebenso Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 268. f. 271. 484. An einem andern Orte, ebendas., S. 273., behauptet dieser freilich im Widerspruch damit: „Die Obrigkeit kann wohl irren, aber nicht eigentlich widergesetzlich handeln."

than ihr ebenfalls den Gehorsam zu verweigern*); aber er kann hierbei noch nicht stehen bleiben, sondern sofern ihre Auflehnung wider die Verfassung und folglich wider den Staat selbst von Bestand ist, muß er pflichtmäßigerweise noch einen Schritt weiter gehen, und ihr auch die Anerkennung als Obrigkeit entziehen; denn sie ist Obrigkeit eben nur dadurch, daß sie Trägerin der Verfassung ist und sich dieser als Organ hingibt. Die Hauptfrage ist nun aber, was dann weiter zu geschehen hat. Vor allen Dingen muß natürlich zunächst die Thatsächlichkeit des Verfassungsbruchs durch die höchste Obrigkeit unzweifelhaft feststehen im öffentlichen Gewissen der Nation, und zwar die Thatsächlichkeit eines nicht bloß objektiven, sondern auch subjektiven Verfassungsbruchs. Konstatirt sie, so ist der Staat faktisch aufgehoben**), und die Aufgabe des Volkes ist somit die möglichst sichere und schleunige Wiederherstellung desselben. Das Nächste, was zu diesem Ende zu geschehen hat, ist natürlich der Versuch, die in der Empörung begriffene höchste Obrigkeit auf dem Wege der Verhandlung und der Ueberzeugung von ihrer Auflehnung wider die Verfassung wieder zurückzubringen und zur aufrichtigen Unterwerfung unter dieselbe zu bewegen, — wo es sich dann auch unzweideutig herausstellen muß, ob der Verfassungsbruch durch sie wirklich ein zugleich subjektiver gewesen ist. Gelingt nun dieser Versuch, so ist die Staatsordnung ohne weiteres und auf völlig gütliche Weise wiederhergestellt. Gelingt er dagegen nicht, und hält die empörerische Obrigkeit an der obrigkeitlichen Gewalt fest, dann entstehen

*) Harleß, S. 242.: „In der Erhaltung der Ordnung begegnet sich Herrschaft wie Unterthanengehorsam, und man kann nicht im Namen des Gehorsams aufgerufen werden, die bestehende Ordnung ordnungswidrig aufzuheben oder aufheben zu lassen. Wo also der Bestand der Ordnung ordnungswidrig bedroht wird, da fühlt sich jeder Christ berufen, am Widerstand gegen die ordnungszerstörende Macht Theil zu nehmen.“ Vgl. Stahl, II., 2., S. 223. f.: „Ist aber das Gesetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, so werden auch die positiven Bestimmungen desselben und die bestehende Verfassung zur Gewissenssache, daß kein Wohlgesinnter zu ihrem Umsturz sich hergeben darf.“

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 268.: „Wo die Obrigkeit den Vertrag verletzt: da ist kein Staat mehr und ein Ausbruch roher Gewalt.“ Ebenso Beil., S. 124.

die eigentlichen Schwierigkeiten. Denn eine Behörde über der höchsten Obrigkeit, bei der das Volk gegen die Verfassungsverletzung dieser Recht suchen könnte, kann es ja der Natur der Sache zufolge nicht geben*) (sie müßte denn ein auswärtiger Staat sein). Die Frage ist dann die, ob das Volk gegen eine solche Obrigkeit äußere Gewalt gebrauchen und sie gewaltsam ihrer Funktionen entsetzen dürfe oder vielmehr gradezu solle. Diese Frage ist in dem Falle eine ganz überflüssige, wenn das Volk mit sich selbst über die Fakticität des Verfassungsbruchs durch eine Obrigkeit ausgesprochenermaßen einig ist. Denn indem es in diesem Falle die Obrigkeit einmüthig nicht mehr als solche anerkennt, steht auch in ihm der Gehorsam gegen dieselbe auf vollkommen allgemeine Weise schlechthin still, und diese ist unmittelbar ohne irgend eine Gewaltthätigkeit faktisch in ihren Funktionen sistirt und ihres Amtes entsetzt. Seine Berechtigung dazu steht nicht zu bezweifeln.**) Es kommt jetzt nur darauf an, den eingetretenen Zustand der aufgehobenen Staatsordnung möglichst schnell wieder zu beseitigen, d. h. möglichst bald unter allgemeiner Zustimmung der Nation eine neue höchste Obrigkeit einzusetzen, welche befriedigende Garantieen der Verfassungstreue bietet. Wo die höchste obrigkeitliche Macht eine erbliche ist, also namentlich in der Erbmonarchie, ist dabei

*) Kant, Rechtslehre, S. 152. f. (B. 5.): „Ja es kann auch selbst in der Konstitution kein Artikel enthalten sein, der es einer Gewalt im Staate möglich machte, sich im Fall der Uebertretung der Konstitutionalgesetze durch den obersten Befehlshaber ihm zu widersetzen, mithin ihn einzuschränken. Denn der, welcher die Staatsgewalt einschränken soll, muß doch mehr oder wenigstens gleiche Rechte haben, als derjenige, welcher eingeschränkt wird, und als ein rechtmäßiger Gebieter, der den Unterthanen beföhle, sich zu widersetzen, muß er sie auch schützen können, und in jedem vorkommenden Falle rechtskräftig urtheilen, mithin öffentlich den Widerstand befehlen können. Alsdann ist aber nicht jener, sondern dieser der oberste Befehlshaber; welches sich widerspricht." Vgl. auch Ueber den Gemeinspr.: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, S. 394. f. 397—399. (B. 5.), und Zum ewigen Frieden, S. 461. (B. 5.) Desgl. Reinhard, III., S. 572. f.

**) Wir müssen also noch weiter gehen als Stahl, der II., 2., S. 223., schreibt: „Ueberschreitet der König die gesetzliche Schranke, geht er auf Umsturz der Verfassung aus, so darf seine Herrschaft ihm deßhalb nicht genommen werden, es gibt kein Gericht über ihn; aber sein Gebot soll keine Vollziehung finden." Dieß beides kann der Natur der Sache nach bei den eigentlichen Angriffen auf die Staatsverfassung gar nicht zusammen bestehen.

genau darauf zu sehen, daß bei einem solchen unfreiwilligen Regierungswechsel die Erbfolgerechte Dritter ungekränkt bleiben, sofern nämlich die Inhaber derselben der Verfassung ihre Anerkennung nicht verweigern. Die solcher Gestalt unfreiwillig ihres Amtes entsetzte höchste Obrigkeit kann übrigens nicht noch vor Gericht gezogen werden vom Volk zur Bestrafung wegen ihrer Verfassungsverletzung, eben weil, wie gesagt, ein menschliches Tribunal über beiden Parteien nicht existirt und nicht existiren kann, weil sonst vielmehr eben dieses die höchste Obrigkeit sein würde. Der Verlust der Herrschaft und der Berechtigung zu ihr ist für den bisherigen Inhaber derselben die einzige Folge einer solchen von ihm herbeigeführten Katastrophe, eine Folge, die man auch gar nicht einmal eine Strafe nennen kann.*) Verwickelter wird die Sache, wenn im Volk selbst über die Thatsächlichkeit des Verfassungsbruchs von Seiten der höchsten Obrigkeit ein Zwiespalt der Ueberzeugungen statt findet und offen hervortritt. Ist eine gütliche Verständigung zwischen diesen entgegengesetzten Meinungen nicht erreichbar, so bleibt, weil es keinen menschlichen Richter über ihnen gibt, — außer da, wo bereits die völkerrechtliche Instanz, in irgend einer Form, wenn auch nur als schiedsrichterliche, anerkannt ist, — kein anderer Weg der Entscheidung übrig als der des Kampfes mit äußerer Gewalt. Es ist dann ein Bürgerkrieg unvermeidlich, indem ein Theil des Volkes auf die Seite der bisherigen höchsten Obrigkeit tritt, und zusammen mit ihr den anderen Theil durch Gewalt zur fortdauernden Anerkennung derselben zu nöthigen sucht. Dieß ist unstreitig eine höchst beklagenswerthe Kalamität**), allein sie kann in diesem Falle nicht umgangen werden. Nur darf in diesem Kampfe natürlich nie ein an sich sittlich verwerfliches Mittel angewendet werden, wie etwa der im Alterthum so hochgepriesene und auch noch wieder von Mariana für rechtmäßig erklärte***) Tyrannen-

*) Kant, Zum ewigen Frieden, S. 461. (B. 5.): „Womit auch ganz wohl zusammenhängt, daß, wenn der Aufruhr dem Volk gelänge, jenes Oberhaupt in die Stelle des Unterthans zurücktreten, ebensowohl keinen Wiedererlangungsaufruhr beginnen, aber auch nicht zu befürchten haben müßte, wegen seiner vormaligen Staatsführung zur Rechenschaft gezogen zu werden."

**) Daub, II., 1., S. 336.: „Daher der Bürgerkrieg überall, wo ein moralisches Gefühl statt hat, für ein moralisches Ungeheuer gilt."

***) Vgl. Stahl, I., S. 293. f.

mord.*) Von dem Ausgange des inneren Krieges hängt es dann ab, ob die bisherige höchste Obrigkeit sich behauptet oder weichen muß. Unterliegt sie, so bleibt demjenigen Theil der Unterthanen, welcher zweifellos von ihrem Recht überzeugt ist, nichts übrig als die Auswanderung; und daß diese ihm gestattet werde ohne eine andere Einbuße außer derjenigen, welche in der Natur der Sache selbst als unvermeidlich liegt, darauf hat er ein unbedingtes Recht. Will er sich ihr nicht unterziehen, so muß er die neue Ordnung der Dinge anerkennen.**) Daß er mit ausdrücklicher Protestation gegen sie und ihre Rechtmäßigkeit gleichwohl unter ihrem Schutz fortlebe, das ist, — wenn es auch unter Umständen politisch unbedenklich, ja sogar räthlich sein mag, es zu konniviren, — sittlich durchaus unstatthaft. Nachdem der Kampf einmal entschieden ist, muß der Besiegte auch entweder

---

*) Kant, Rechtslehre, S. 153. (B. 5.), v. Ammon, III., 2., S. 88. ff., Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 267., Beil., S. 124.

**) Kant, Rechtslehre, S. 156. (B. 5.): „Uebrigens, wenn eine Revolution einmal gelungen und eine neue Verfassung gegründet ist, so kann die Unrechtmäßigkeit des Beginnens und der Vollführung derselben die Unterthanen von der Verbindlichkeit, der neuen Ordnung der Dinge sich, als gute Staatsbürger, zu fügen, nicht befreien, und sie können sich nicht weigern, derjenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die jetzt Gewalt hat." Anders scheint Harleß, S. 242., diesen Fall zu betrachten. „Hat in solchem Kampfe" — schreibt er — „innerhalb eines Volkslebens die ordnungszerstörende Gewalt gesiegt, so kann der Christ unter keinerlei Weise diese Herrschaft anerkennen; sondern er muß entweder bleiben unter beständiger, berufs- oder gesetzmäßiger Protestation gegen die Usurpation, oder er muß sich der Herrschaft des gesetzwidrigen Princips durch Auswanderung entziehen. Welches von beiden einzutreten habe, darüber wird abermals die Besonderheit des individuellen Berufes entscheiden, wie weit nämlich, wenn das christliche Gewissen die Niederlegung dieses Berufes nicht erlaubt, Erfüllung des Berufes neben berufs- und gesetzmäßiger Protestation gegen die usurpirte Gewalt möglich ist oder nicht. Wo eine Unmöglichkeit der Vereinigung dieser gedoppelten Berufserfüllung eintritt, da ist ein berufsmäßiger Grund da, sich dem Kampfe mit der Herrschaft der Gewalt zu entziehen. In der christlichen Beschränkung jedoch auf die Protestation nach Gesetz und Beruf liegt nicht nur der Ausschluß jeglicher revolutionären Auflehnung gegen die bestehende Macht, sondern auch der Ausschluß jener falschen, sogenannten patriotischen Beeiferung, welche unter Verkennung der verschiedenen Gaben und Berufe ein jegliches Glied der Volksgemeinde in gleicher Weise und in gleichem Umfange zum Hüter der Volksordnung bestallt meint, und ein Verhalten in solcher Verkehrtheit Tugend des Staatsbürgers nennt.".

die Folgen seiner Niederlage auf sich nehmen oder sich darein ergeben, den Sieger anzuerkennen. Unter dem Namen Revolution*) faßt man gemeinhin sehr verschiedenartige Vorgänge zusammen, die auch sehr verschieden beurtheilt sein wollen. Im Allgemeinen pflegt man nämlich jeden durch das Volk herbeigeführten unfreiwilligen Rücktritt der höchsten Obrigkeit mit diesem Namen zu benennen. Dieß Ereigniß kann nun aber, wie in dem vorhin bezeichneten Falle, ganz frei sein von dem Charakter der Gewaltthätigkeit, und auch gar keine Veränderung der bestehenden staatlichen Verfassung mit sich führen. Gegen eine solche Revolution läßt sich sittlich gar nichts einwenden; sie sollte indeß lieber gar nicht Revolution genannt werden. In der Regel sind jedoch die Revolutionen zugleich Verfassungsveränderungen, und dann — sofern sie auf Seiten der bisherigen Obrigkeit (denn auch wenn dieselben obrigkeitlichen Personen bleiben, ist doch die Obrigkeit selbst eine andere geworden) unfreiwillige sind — der Natur der Sache nach in irgend einem Grade gewaltsame. Dieß sind die eigentlich so zu nennenden Revolutionen. Auch sie dürfen aber schlechterdings nicht ohne weiteres mit den Empörungen zusammengeworfen werden.**) Denn bei jenen ist es das Volk als solches, bei diesen der Einzelne als solcher, was sich gegen die bestehende Obrigkeit auflehnt. In abstracto angesehen, sind sie freilich immer sittliche Anomalien***); aber in concreto betrachtet können sie unver-

---

*) >Vgl. R. v. Mohl in Hanser, Fünf Bücher klass. Prosa, S. 638 bis 640.<

**) v. Ammon, III., 2., S. 91 f.: „Zwischen Aufruhr und Revolution findet daher ein gewaltiger Unterschied statt. Jener ist gegen das Gesetz, diese gegen die Willkür gerichtet; für jenen bewaffnet sich eine Partei, für diese erhebt sich ein ganzes Volk, welches nie rebellirt; jener ist frei und verschuldet, diese unvermeidlich, schuldlos und im Drange der Umstände das einzige Mittel, ein Volk vom nahen Untergange zu retten."

***) Hartenstein, S. 528. f.: „Daß gewaltsame Staatsumwälzungen, die den Umsturz der zu Recht bestehenden Verfassung herbeiführen, weit öfter durch die Fehler der herrschenden Personen, Familien und Stände als durch blinde Neuerungssucht und anarchische Volksleidenschaften hervorgerufen worden sind, das darf weder die Geschichte noch die Philosophie verhehlen; gleichwohl kann eine Revolution, sei sie Staatsstreich oder Empörung, niemals als etwas in dem sittlichen Entwickelungsgange des Rechtsstaates Nothwendiges angesehen werden. Revolutionen sind Naturphänomene, die eine längere oder

wirkliche und eben deßhalb nur scheinbare sittliche Anomalien sein.*)
)enn in der menschlichen Geschichte kann wegen des überall mitwir-
nden Einflusses der Sünde die Entwickelung nicht in schlechthin
stiger Weise von Statten gehen, sondern nur mit vielfachen Sprüngen
nd gewaltsamen Krisen. Eine Revolution (im eigentlichen Sinne
es Wortes), die wirklich das Werk der Nation selbst ist, kann nur
ls eine solche Krise betrachtet werden, durch die infolge von
stockungen, die von außenher veranlaßt wurden, die Erhaltung der
Gesundheit ihres sittlichen Lebens bedingt ist**), und auch nur in dem
Falle kann sich eine Revolution in ihren Erfolgen behaupten, wenn

---

ürzere Aufhebung der Rechtsordnung bezeichnen; und die Nachweisung
er Ursachen, warum unter gegebenen Verhältnissen eine Revolution eintrat,
ann die Beurtheilung der Parteien, die in dieselbe verwickelt waren, zwar
egründen, aber nicht an ihre Stelle treten. Leider verwickeln sich, wo ein-
al die entfesselte Gewalt die Schranken des Rechtes gebrochen hat, Recht
nd Unrecht häufig dergestalt daß es für ein menschliches Auge unmöglich
ird, das Urtheil über beide absolut richtig zu vertheilen."

*) v. Ammon, II., 2., S. 91.: „Reißt man eine Revolution aus den
ugen der Geschichte, und stellt sie, wie eine dramatische Handlung, in die
eie Luft: so ist sie ohne Zweifel eine totale, plötzliche, von einer unrecht-
äßigen Gewalt unternommene und durchgeführte Umwälzung der Regierung,
e dann auch dem Aufruhr, wie ein Ei dem andern, ähnlich sieht. Faßt man
hingegen nach ihren Symptomen, Gründen und Ursachen näher in das
ge: so erscheint sie fast immer als unvermeidliche Folge lang herrschender
ißbräuche, Fehler und Unvollkommenheiten, die ein Fieberparoxysmus aus
n Körper ausstößt, daß er nicht unter der Macht der Krankheit zu Grunde
e."

**) Viel Wahres liegt, neben vielem Schiefen und Verwirrenden, in folgen-
n Aeußerungen Fichte's, Naturrecht, S. 182. f. (B 3.): „Das Volk
an verstehe wohl, daß ich vom ganzen Volke rede) ist nie Rebell, und
r Ausdruck Rebellion von ihm gebraucht, ist die höchste Ungereimtheit,
e je gesagt worden; denn das Volk ist in der That und nach dem Rechte die
chste Gewalt, über welche keine geht, die die Quelle aller andern Gewalt und
r Gott allein verantwortlich ist. Durch seine Versammlung verliert die
ekutive Gewalt die ihrige in der That und nach dem Rechte. Nur gegen
en Höheren findet Rebellion statt. Aber was auf der Erde ist höher denn
as Volk! Es könnte nur gegen sich selbst rebelliren, welches ungereimt ist.
ur Gott ist über das Volk; soll daher gesagt werden können: ein Volk habe
gen seinen Fürsten rebellirt, so muß angenommen werden, daß der Fürst
n Gott sei, welches schwer zu erweisen sein dürfte. — — Es ist nie ein Volk
ufgestanden wie Ein Mann, und es wird nie eines aufstehen, wenn die Unge-
echtigkeit nicht auf das Höchste gestiegen ist." Desgleichen Sittenlehre, S.

sie auf der lebendigen Ueberzeugung des Volkes in seiner Tı
ruht.*) Ist eine Revolution von Erfolg und begründet sie ei
sich haltbaren neuen politischen Zustand: so motivirt dieß d
ein starkes Vorurtheil dafür, daß sie eine geschichtliche Nothwe
war. Wird vollends so zur Auflösung einer bestehenden Sta
fassung vom Volke geschritten, daß dasselbe die unmittelbare
herstellung der politischen Ordnung in einer neuen entspreche
Form sicher garantirt weiß: so ist die Revolution vollkommen
fertigt. Dann aber ist sie auch gar nicht eigentlich eine Rev
zu nennen; denn in diesem Falle erfolgt sie der Natur der
nach friedlich und ohne eigentliche Gewaltsamkeit. So aber ka
die Sache allerdings stellen, wenn nämlich eine Regierung in v
deter Hartnäckigkeit dem Verlangen des Volkes nach einer du
Fortgang der Geschichte sittlich nothwendig gewordenen Umgest
der Staatsverfassung beharrlich nicht nachgibt.**) In allen
Fällen wird die Revolution immer das Werk der intelligenten
des Volkes sein. Ist sie umgekehrt überwiegend das Werk de
telligenten Volksklassen, oder mischen diese sich auch nur sta
ein in ihre Vollziehung, so ist dieß für sie allezeit von üble

238—240. (B. 4.): „Es ist gegen das Gewissen, den Staat umzustürze
ich nicht fest überzeugt bin, daß die Gemeine eine solche Umstürzung
ben will; — — auch wenn ich von der Vernunft- und Rechtswidrig
größten Theiles seiner Einrichtungen überzeugt wäre; denn ich handle i
Sache nicht auf mich allein, sondern auf die Gemeine. — — Wenn nac
Grundsätzen" (nämlich nicht so, daß es immer so bleibe, sondern so,
besser werden müsse) „eine Zeit lang gehandelt wird, so kann es w
schehen, daß der gemeinsame Wille ganz gegen die Verfassung des Sta
dann ist die Fortdauer desselben rechtswidrige Tyrannei und Unterdr
dann fällt der Nothstaat von selbst um, und es tritt eine vernünftige
fassung an dessen Stelle. Jeder Biedermann, wenn er sich nur vo
gemeinsamen Willen überzeugt hat, kann es dann ruhig a
Gewissen nehmen, ihn vollends umzustürzen."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 265.: „Würde sich wohl ei
wegung halten können, die sich auf etwas Anderes gründete als auf die
dige Ueberzeugung des Ganzen? Unmöglich."

**) Anders freilich Marheineke, S. 550.: „Trotzt irgend ein Sta
seine Unverbesserlichkeit, so bleibt seinen Unterthanen das Recht der Au
derung, nie aber und unter keinen Umständen kann es ein solches zur
rung geben."

bedeutung, weßhalb denn auch mit der Zunahme der Entwickelung der Intelligenz in einem Volke die Möglichkeit der eigentlichen Revolutionen abnimmt. *) In demselben Verhältniß wächst nämlich auf der einen Seite die Macht der sittlichen öffentlichen Meinung über die Regierungen, und kommen auf der anderen Seite diese in wahrer Staatsweisheit immer zuversichtlicher durch zeitgemäße Reformen allen gewaltsamen Krisen zuvor. **) Vollends bei wahrer Christlichkeit beider, der Obrigkeit und der Unterthanen, sind keine Konflikte derselben denkbar, die nicht völlig freundlich geschlichtet werden könnten. ***) Gewiß sind die Revolutionen wichtige Mittel in der Hand der göttlichen Weltregierung, aber eben auch nur, wo sie unverkennbar durch diese selbst herbeigeführt werden, verlieren sie das Grauenhafte, das sie an und für sich an sich haben. †) Denn bedenkliche Krisen sind sie in allen Beziehungen. Der Einzelne bleibt in ihnen niemals

---

*) Schleiermacher, System der Sittenl., S. 301.: „Revolutionen können nur entstehen, wenn es viele gibt, in denen die Idee des Staates nicht lebt, so daß nicht zur rechten Zeit der jedesmal erscheinende Zustand mit der Idee verglichen werden kann."

**) Kant, Zum ewigen Frieden, S. 450. (B. 5.): „Die Staatsweisheit wird sich also in dem Zustande, worin die Dinge jetzt sind, Reformen, dem Ideal des öffentlichen Rechtes angemessen, zur Pflicht machen; Revolutionen aber, wo sie die Natur von selbst herbeiführt, nicht zur Beschönigung einer noch größeren Unterdrückung, sondern als Ruf der Natur benutzen, eine auf Freiheitsprincipien gegründete gesetzliche Verfassung, als die einzige dauerhafte, durch gründliche Reform zu Stande zu bringen." Vgl. v. Ammon, III., 2., S. 93.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 273.: Sind beide Theile, Obrigkeit und Unterthanen, im Christenthum gewurzelt, beurtheilt jeder Theil den andern nach den christlichen Principien, wirken alle Kundigen christlich auf die Ueberzeugung der Obrigkeit, und ist die Obrigkeit immer christlich geneigt, nur ihrer reinen Ueberzeugung zu folgen: so sind keine Kollisionen denkbar, die nicht rein sittlich zu lösen wären. Aber auch nur dem Christenthum, das doch allein als eine vom bürgerlichen Vereine gesonderte kirchliche Gemeinschaft angesehen werden kann, ist es möglich, auf solche Weise alle politischen Verhältnisse zu ordnen und wieder herzustellen."

†) Sehr wahr sagt Reinhard, I., S. 685., in Beziehung auf die Revolutionen: „Von manchen Dingen, deren Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit man eingestehen muß, und mit denen man sehr zufrieden ist, wenn sie nun einmal da sind, möchte der rechtliche, seine Pflicht sorgfältig ehrende Mann darum nicht sogleich der Urheber sein."

völlig rein von Verschuldung *), weil er sich auf einem Boden bewegt, auf dem die Wirksamkeit eines festen Gesetzes cessirt, — und was ihren Erfolg für das Ganze angeht, sind sie sehr gefährliche und gewagte Experimente. **) Man hat bei ihnen den Ausgang nie in seiner Hand und tauscht leicht nur ein noch größeres Uebel ein für das kleinere. ***) Sie sind nur die letzten verzweifelten Mittel in schweren politischen Krankheiten der Völker. †)

Anm. 1. Die Moralisten betrachten in der Regel das, was sie meist in einem sehr unbestimmten Sinne Revolution nennen, als sittlich unter allen Umständen und unbedingt verwerflich. ††) Kant namentlich und Schleiermacher befolgen in dieser Beziehung die äußerste Strenge. Jener behauptet, daß der Regierung unter keiner Bedingung Widerstand entgegengesetzt werden dürfe von den Unterthanen: Rechtslehre (B. 5.), S. 152. f. 153 †††), Ueber den Gemein-

*) Nach Wirth, II., S. 111., nehmen in den „weltgeschichtlichen Kollisionen die, welche auf die Seite des neuen durchbrechenden Princips treten, weil dieses doch zunächst einseitig negirend auftritt, eine relative Schuld auf sich."

**) Fichte, Zurückforderung der Denkfreiheit, S. 5. (B. VI.): „Durch Sprünge, durch gewaltsame Staatserschütterungen und Umwälzungen kann ein Volk während eines halben Jahrhunderts weiter vorwärts kommen als es in zehn gekommen wäre — aber dieses halbe Jahrhundert ist auch elend und mühevoll — aber es kann auch ebenso weit zurückkommen, und in die Barbarei des vorigen Jahrhunderts zurückgeworfen werden. Die Weltgeschichte liefert Belege zu beiden. Gewaltsame Revolutionen sind stets ein kühnes Wagestück der Menschheit; gelingen sie, so ist der errungene Sieg des ausgestandenen Ungemachs wohl werth; mißlingen sie, so drängt ihr euch durch Elend zu größerem Elende hindurch." Daub, II., S. 357.: „Die Revolution ist ein allgemeines großes Unrecht, das geschieht in der Hoffnung einer besseren Verfassung. Aber aus Unrecht wird niemals Recht. Ein Individuum kann dabei wohl gewinnen, aber die Nation nicht."

***) Reinhard, III., S. 571. f.

†) v. Ammon, III., 2., S. 90. ff.

††) Ueber die Vertheidiger der Revolution unter den Reformirten bald nach der Reformationszeit, die s. g. Monarchomachen (Languet, Buchanan, Milton) s. Stahl, I., S. 286—290.

†††) „Wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staates gibt es also keinen rechtmäßigen Widerstand des Volkes; denn nur durch Unterwerfung unter seinen allgemein-gesetzgebenden Willen ist ein rechtlicher Zustand möglich; also kein Recht des Aufstandes (seditio), noch weniger des Aufruhrs (rebellio)

spruch: Das mag in der Theorie richtig sein u. s. w. (B. 5.), S. 392—401., und Zum ewigen Frieden (B. 5.), S. 460. f., insbesondere auch darum, weil es immer moralisch unrecht sei, an die Stelle einer bestehenden bürgerlichen Verfassung, wenn sie auch noch so verwerflich wäre, den verfassungslosen Zustand bloßer Gewalt zu setzen: Rechtslehre, S. 137—139. 154. 176. f. 194., Ueber den Gemeinspruch u. s. w., S. 396. f., und Zum ewigen Frieden, S. 449. Ebenso verlangt auch Schleiermacher schlechterdings einen ausnahmslos unbedingten Gehorsam der Unterthanen gegen die Obrigkeit: Chr. Sitte, S. 271., und gründet diese Forderung noch speciell auf das neutestamentliche Gebot der Unterthänigkeit gegen jede bestehende Obrigkeit (Röm. 13, 1. 2.): ebendas., S. 483., und die christliche Ueberzeugung von der göttlichen Einsetzung der Obrigkeit: ebendas., S. 267., Beil., S. 124., so wie auch auf das christliche Verbot jeder Gewaltthätigkeit *): ebendas., S. 270.**), Beil., S. 124. f. Außerdem besteht auch er vor allem darauf, daß Niemand den staatlichen Verein jemals, wenn auch nur vorübergehend und zu welchem Zweck auch immer, aufheben dürfe: Chr. Sitte, S. 269. 272. 471. f.***) 483. 484. Beil., S. 124. Auch da, wo die Obrigkeit den Staatsvertrag verletzt hat, hat seiner Meinung nach der Christ sich lediglich auf den Versuch zu beschränken, ob er die Obrigkeit eines Besseren überzeugen könne, da sich die Rechtsverweigerung der Obrigkeit nie als eine definitive ansehen lasse. †) Womit die Behauptung zusammenstimmt, die

---

n allerwenigsten gegen ihn als einzelne Person (Monarch) unter dem Vorande des Mißbrauchs seiner Gewalt (tyrannis), Vergreifung an seiner erson, ja an seinem Leben (monarchomachismus sub specie tyrannicidii)."

*) Harleß, S. 242.: „Gewalt übt nie der Christ gegen die Gewaltat, komme sie von unten oder von oben; er weiß zwar, daß das Unrecht recht und die Gewalt neue Gewaltthat gebiert, und daß sich in solch allmeinem Verderben die Gerichte Gottes vollstrecken; aber er weiß ebenso t, daß die schuldbeladenen Vollstrecker solcher Gerichte dem eigenen Verderben cht entrinnen, und daß im Christen Gottes Recht dadurch siegt, daß der rist dem Unrecht nur das Recht entgegensetzt, und, statt durch Gewalt, durch iden die Macht des Zerstörers entwaffnet."

**) „Folglich ist auch zur Rettung des Staates aus der Anarchie jede gealtthätige Handlung zu verwerfen."

***) „Das ist außer allem Streite, daß jede Form der menschlichen Gesellhaft, welche es auch sei, besser ist als absolute Gewaltlosigkeit."

†) Chr. Sitte, S. 271.: „Hat ein Theil der Obrigkeit den Vertrag vert, so ist nichts sittlich als daß jeder Einzelne nach Maßgabe seiner Stellung

Obrigkeit könne wohl irren, aber nicht eigentlich widergesetzlich handeln. *) Ueberdieß soll nach ihm Niemand bestimmen dürfen, ob die Obrigkeit die Verfassung verletzt habe, als der, welcher durch sie wirklich in seiner Pflichterfüllung gestört worden. **) Es leuchtet ein, daß, wenn, wie Schleiermacher selbst anerkennt***), durch die Verletzung der Verfassung von Seiten der Obrigkeit der politische Verein wirklich aufgehoben ist, davon nicht weiter die Rede sein kann, daß die Unterthanen denselben nicht auflösen dürfen. Was das aus Röm. 13, 1. 2 entnommene Argument betrifft, so kann der dort aufgestellte Kanon für unsere jetzigen Zustände nicht mehr maßgebend sein. Denn

auf das Centrum der Staatsorganisation einwirkt, bis es sich überzeugt, daß der verletzende Theil zur Ordnung zurückzuführen sei. Und ist dieses Centrum selbst der verletzende Theil, so ist auch nichts sittlich als die Sache richtig darzulegen. Hat das nicht den erwarteten Erfolg, so gibt es kein Recht zu Gewaltthätigkeiten, sondern nur zur Fortsetzung jenes gesetzmäßigen Verfahrens, weil keine Rechtsverweigerung der höchsten Obrigkeit für etwas absolut Definitives zu halten ist."

*) Chr. Sitte, S. 273.: „Die Obrigkeit kann wohl irren, aber nicht eigentlich widergesetzlich handeln. Wie sie also befördern muß; daß ihr von jedem ihrer Unterthanen ihre Irrthümer nachgewiesen werden, wenn sie nicht alle sittliche Entwickelung des Staates hemmen will: so können es die Unterthanen auch niemals auf etwas Anderes anlegen, als die Ueberzeugung der Obrigkeit zu verbessern."

**) Chr. Sitte, S. 268. f.: „Wo die Obrigkeit den Vertrag verletzt, da ist kein Staat mehr und ein Ausbruch roher Gewalt; aber auch das christliche Handeln dagegen wird noch sehr eingeschränkt dadurch, daß niemand es üben darf, wenn ihm nicht gewiß ist, daß der Staatsvertrag gebrochen ist, und daß niemand dessen gewiß sein kann, ehe er sich dadurch in der Erfüllung seiner Pflichten gehemmt sieht. Und schon daraus geht hervor, daß das Handeln des Christen auch in diesem Falle nur ein ruhiges sein kann. Denn kein Verfahren kann gewaltthätig sein, das sich nur auf das Bestreben gründet, in seiner Pflichterfüllung nicht gestört zu werden." Ebenso S. 271.: „Uebrigens hat niemand im Staate zu bestimmen, ob die Obrigkeit den Vertrag verletzt hat, als der, welcher in seiner Pflichterfüllung wirklich ist gestört worden; und auch die Behauptung eines solchen, der Staat sei durch die Obrigkeit selbst rein aufgehoben, so daß er von Neuem zu gestalten sei, bleibt immer eine voreilige." Vgl. auch Beil., S. 125.

***) Chr. Sitte, S. 268. (s. oben), Beil., S. 124: „Wo das ganze Staatsverhältniß auf einem Vertrage beruht, und doch noch kein Gegensatz zwischen dem unverletzlichen Oberhaupt und den verletzlichen Organen gemacht ist, da ist, wenn die Obrigkeit den Vertrag verletzt, der bürgerliche Verein wirklich aufgelöst, und die Obrigkeit hat also sich selbst aufgehoben."

er hat zu seiner Voraussetzung die Verhältnißlosigkeit von Christenthum und Staat, wie sie in der apostolischen Zeit stattfand und stattfinden mußte, aber nicht der bleibende Zustand sein darf, — einen Staat, welchem gegenüber, weil er ein dem Christenthum fremder und feindseliger war, die Christen gar kein positives Verhältniß haben konnten, sondern nur darauf bedacht sein mußten, ihm nicht Grund zu Beschwerden über sich zu geben, während doch in dem christlichen Staat der Christ an seiner Erhaltung und Vervollkommnung thätig mitzuarbeiten hat, und es nicht als ihm gleichgültig betrachten darf, ob und wie die Obrigkeit ihren Beruf erfüllt. Ein Hinderniß der unbefangenen Beurtheilung unserer Frage lag für die älteren Ethiker wohl auch darin, daß sie bei der Obrigkeit immer unwillkürlich allein an den absoluten Monarchen dachten*), der freilich seinem Begriffe zufolge schlechthin unfähig ist, die Staatsverfassung, die ja lediglich auf seinem Willen beruht, zu verletzen und damit den politischen Zustand aufzulösen.

Anm. 2. Sittlich beurtheilt fallen natürlich die verschiedenen Revolutionen sehr verschiedentlich ins Gewicht. Unter den neueren stellt sich die französische Julirevolution, trotz aller ihrer nicht abzuläugnenden Schattenseiten, wenn sie nach den im Paragraphe aufgestellten Bestimmungen bemessen wird, in ein besonderes günstiges Licht.**) Allerdings verfehlt sie sich damit bestimmt gegen unsere Kanones, daß sie die Thronfolgerechte nicht respektirt hat. Allein auch in diesem Stücke darf man sie doch nicht so ohne weiteres verurtheilen. Denn indem sie zunächst eine in ihrer Energie durch ihre Mäßigung würdige Reaktion des politischen Bewußtseins der Franzosen gegen einen die Staatsverfassung antastenden fürstlichen Staatsstreich war, war sie doch zugleich auch die Reaktion eines großen, seines Anrechtes auf politische Selbständigkeit sich wohl bewußten Volkes gegen die Gewaltthat einer fremden Macht, durch die ihm eine Dynastie wieder auf-

---

*) Dieß legt sich z. B. in der oben angeführten Stelle Kant's, Rechtsl., S. 153., deutlich darin dar, daß er sogleich von dem „gesetzgebenden Oberhaupt des Staates" spricht.

**) Man lese über sie nur den wahrhaft christlich unbefangenen Thom. Arnold, a. a. O., S. 185—187., der ihr enthusiastischer Bewunderer ist. Er nennt sie „das herrlichste Beispiel schneller und kräftiger Unterdrückung einer königlichen Empörung wider die Gesellschaft, das die Welt bisher gesehen hat." (S. 185.) Vgl. auch S. 137. f.

gezwungen worden war, mit der es bereits in einer früheren Generation durch eine furchtbare geschichtliche Krisis Ein für allemal gebrochen hatte. Nach dieser Seite hin ist sie jedenfalls ein imposantes historisches Schauspiel zur Bestätigung der Wahrheit, daß die Geschichte eines Volkes sich nicht willkürlich modeln und machen läßt nach den dünkelhaften Berechnungen einer s. g. Staatsklugheit und Diplomatie. Die künstlichen Baue dieser stürzen in Einer Nacht zusammen.

§. 1165. Mit der unbedingten Unterwerfung unter die Verfassung und das Gesetz des Staates muß jedoch Hand in Hand gehen der Eifer für die Verbesserung desselben. Dieses beides darf nicht in Konflikt gerathen oder auch nur sich gegenseitig beschränken, sondern es muß in concreto Eine und dieselbe Handlungsweise sein, wodurch der Bürger nach beiden Seiten hin seiner Aufgabe genügt. Eben hieran erprobt sich dann die Echtheit beider, des Unterthanengehorsams und des Eifers für den politischen Fortschritt. Der Verbesserung bedarf nämlich der Staat immer, in demselben Verhältniß, in welchem die Entwickelung der Sittlichkeit im Volke vorschreitet, und wie kein Staat sich selbst für unverbesserlich halten darf, so darf auch kein Bürger die jedesmal gegebene Gestalt seines Staatslebens als der Verbesserung entweder nicht bedürftig oder nicht fähig betrachten. Jeder Staat muß daher auf sich stets fortsetzende Vervollkommnung eingerichtet sein. *) Es müssen in seiner Verfassung ausdrücklich Formen vorgesehen sein für eine gesetzmäßige Verbesserung seiner Einrichtungen, und nur innerhalb dieser von ihr selbst vorgezeichneten Wege darf der Bürger an der Staatsverbesserung arbeiten. **) Die Basis aller seiner Bemühungen um diese muß also die unbedingte Achtung der bestehenden Verfassung und überhaupt des

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 270.: „Eine Constitution, die keinen Ort für Aenderungen hat, ist schlechthin unsittlich, weil sie sich für absolut vollkommen erklärt; viel unsittlicher als die unumschränkte Gewalt des Monarchen."

**) Stahl, II., 2., S. 402.: „Gesetz und Verfassung sind eine Macht über dem Volke, bestehen nicht als Ausfluß des Volkswillens, und können deßhalb nicht durch den Volkswillen, sondern nur durch die verfassungsmäßige Autorität auf dem von ihnen selbst bezeichneten Wege abgeändert werden."

Gesetzes des Staates bilden, eine Pietät gegen die bestehende Staatsordnung, unter deren Obhut und Pflege er zu seiner dermaligen politischen Reife gediehen ist, eine aufrichtige Ehrfurcht vor dem Bestehenden als solchem *), ungeachtet des lebhaften Bewußtseins um seine Verbesserungsbedürftigkeit. **) Der Fortschritt muß in der Weise einer stetigen geschichtlichen Fortentwickelung des gegebenen Bestandes des Staates angestrebt werden, nicht auf dem Wege des Abbrechens von dem Bestehenden und eines absoluten Neubeginnens ***), also auch

*) Baumgarten-Crusius, S. 399.: „Die sittliche und die christliche Gesinnung hat immer und überall die Verpflichtung auf sich, und diese ist hierbei besonders bedeutend, zum Besseren und zum Besten, wie fortzuschreiten, so fort zu wirken. Aber es liegen ihr dabei zwei Gebote auf, dieselben, welche für die gesammte gute Wirksamkeit des Menschen gehören: immer das Bestehende zu achten, und nur den geistig-sittlichen Weg der Verbesserung einzuschlagen, wenn man nicht zum wirklichen, äußerlichen Eingreifen in die öffentlichen Angelegenheiten berufen ist. Aber auch dann soll die Wirksamkeit doch immer diesen gemäß sein. Nur nach diesen Principien kann sogar ein ersprießlicher und dauernder Erfolg, auch im äußeren Leben, hervorgebracht werden: nur sie geben aber auch jeder Verfassung, jeder bürgerlichen Einrichtung, Sicherheit und Gewähr. Sie werden in der alten, treffenden Formel ausgedrückt: Achtung vor dem Gesetze." Vgl. S. 368.

**) Harleß, S. 243.: „Je mehr der Christ erkennt, daß unter dem Namen bestehender Ordnung sehr viel Ordnungstörendes besteht, um so weniger kann sich ihm der Begriff: Erhaltung bestehender Ordnung mit Erhaltung des Bestehenden identificiren. Wenn die politische Parteisprache „konservativ" und „reformistisch" zu Gegensätzen gemacht hat, von welchen die eine Richtung die andere ausschließt, so liegt, wenn man bloß den abstrakten Begriff und nicht die Tendenz ansieht, welche sich hinter die Namen verbirgt, in der christlichen Ueberzeugung weder eine Bestimmung für die eine noch für die andere Seite, sondern für beides zugleich, oder richtiger für das Eine im Anderen, indem es der christlichen Erkenntniß unmöglich ist, sich eine Erhaltung der bestehenden Ordnung ohne stete Erneuerung und Ausscheidung des Ordnungswidrigen, und eine ordnungsmäßige Neuerung ohne Erhaltung der bestehenden Ordnung zu denken. Nur wo man in der menschlichen Volksordnung entweder keine göttlich bindende Macht oder nichts als göttlich bindende Macht anerkennt, da können Erhaltung und Erneuerung als unverträgliche Gegensätze sich begegnen, als ungebundene Neuerung und falsch gebundene Stabilität. Uebrigens schließt sowohl nach Seiten der Erneuerung, wie nach Seiten der Erhaltung abermals die Beschränkung auf gesetz- und berufsmäßige Thätigkeit alles Unwesen unbefugter politischer Afterthätigkeit aus."

***) Stahl, II., 2., S. 199. Es heißt hier u. A. sehr wahr: „Die überkommene Verfassung muß immer das Subjekt bleiben, das da fortgebildet wird;

ohne Abneigung und Feindseligkeit gegen das Alte, nicht in dem selbstgefälligen Wahn, aus eigener politischer Weisheit einen besten Staat entwerfen und ausführen zu können; vielmehr mit heiliger Scheu, daß man bei seinen Besserungsbestrebungen ja nichts von der bisherigen wirklichen Errungenschaft der politischen Entwickelung verderbe und verliere, und somit in dem jeder revolutionären Tendenz, welche zugleich alle historische Individualität der Verfassung und des politischen Zustandes auslöscht, gradezu entgegengesetzten Geiste. Das Neue muß bestimmt auf das bestehende Alte hinauferbaut werden, und wenn etwa beide ihrer Natur nach auf die Länge nicht zusammen bestehen können, so muß es ruhig der künftigen eigenen Entwickelung der Sache selbst überlassen bleiben, daß das morsch gewordene Alte unter der erdrückenden Macht des lebenskräftigen Neuen zusammenbreche, was in diesem Falle zu seiner Zeit nicht ausbleiben wird. Das Zerstören des untauglich gewordenen ererbten politischen Bestandes darf bei der Staatsverbesserung nie ein eigentliches Geschäft, nie ein direkt beabsichtigter Zweck sein, geschweige denn das erste und hauptsächliche Geschäft, sondern dieß darf immer nur die positive Arbeit des Bauens am Neuen sein. Hier hat der Gegensatz zwischen dem Konservativismus *) und dem Radikalismus (denn so ist er zu stellen), seine Wurzeln. Der Konservativismus, wenn er sich selbst recht versteht, will keineswegs etwa grade die bisherige Staatsform erhalten haben, sondern er will die Erhaltung des Staates selbst unter der Fortentwickelung seiner Form, — er strebt einerseits darnach, daß die materiellen und die sittlichen Elemente, aus denen der Staatsorganismus sich erbauen kann, nicht zu Grunde gerichtet werden durch die Entwickelung seiner Gestaltung **), und andererseits darnach, daß die neuen vollkommneren politischen Formen, welche auch er herbeiwünscht, nicht durch die Zer-

---

auch neue Ideen und Principien müssen in ihr als ihrem realen Stoff realisirt werden, nicht außerhalb ihrer eine neue Verfassung beginnen."

*) Ueber denselben s. oben §. 1016. Außerdem vgl. v. Hirscher, III., S. 191. f., und Stahl, II., 2., S. 198—201. 405. f.

**) Wie Stahl, II., 2., S. 200., sagt, das konservative Princip bestehe „nicht darin, daß die alten Principien beibehalten werden, sondern darin, daß der Stoff erhalten bleibe."

störung des Staates überhaupt im Volke hindurch zu Stande kommen mögen. Der Radikalismus dagegen will seinen Staat, wie er ihm in der Idee vorschwebt, ganz neu von vorn an anfangen, und zu diesem Ende geht er darauf aus, den bestehenden Staat mit der Wurzel auszureißen. Er will zu allererst tabula rasa haben, um seinen absoluten Neubau beginnen zu können, und deßhalb kommen ihm denn Revolutionen, wenn er sie auch nicht eigentlich beabsichtigt, doch ganz gelegen, die am gründlichsten reinen Tisch machen. Dem obigen allgemeinen Kanon zufolge darf dann auch Jeder nur nach Maßgabe seiner bestimmten Stellung im Staat, d. h. seines Berufs an der Staatsverbesserung arbeiten. *) Worin schon unmittelbar mit liegt, daß das Maß der direkten Wirksamkeit für dieselbe in den verschiedenen Ständen sehr verschieden abgestuft sein muß, und daß es eine gefährliche Störung des Staatslebens nach sich ziehen muß, wenn allen Klassen der Bürger das Maximum derselben angemuthet wird. Ebenso darf aber Jeder auch nur in unbedingter Unterwerfung unter das bestehende Gesetz des Staates an der Staatsverbesserung arbeiten. Geräth er bei seinen Reformbestrebungen wider seine Absicht gleichwohl in Konflikt mit demselben, so muß er das ihm daraus erwachsende Märtyrerthum bereitwillig und freudig auf sich nehmen, ohne darüber als über ein ihm widerfahrendes Unrecht zu klagen, und ohne sich dadurch in seiner aufrichtigen und innigen Pietät gegen den Staat, dessen Gesetz ihn in seiner Strenge trifft, stören zu lassen. Dieß letztere namentlich ist eine unumgängliche Probe der Echtheit des politischen Reformationseifers. Vor Allem kommt es bei diesem natürlich auf die richtige Wahl der Mittel an. Bei ihr haben wir uns schlechterdings lediglich auf Diejenigen zu beschränken, welche dem vorhin aufgestellten Begriff der wahren Staatsverbesserung wirklich entsprechen. Es sind folglich alle widergesetzlichen, alle gewaltsamen und überhaupt alle sittlich unwürdigen Mittel streng auszuschließen. Zu den entschieden widergesetz-

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 270. Vgl. S. 273.: „Der Einzelne darf einerseits niemals so weit gehen, seine politische Stellung zu verletzen, andererseits aber darf ihn das Beharren in seiner politischen Stellung niemals hindern, staatsverbessernd zu wirken.“

lichen gehören insbesondere die Konspirationen und überhaupt alle geheimen Verbindungen. Diese letzteren, so natürlich auch ihre Entstehung unter einer Regierung, welche die freie Antheilnahme der Unterthanen an der Verhandlung über die allgemeinen Angelegenheiten nicht gestattet, sich motivirt *), sind nichts desto weniger unter allen Umständen sittlich verwerflich. **) Sie erwecken selbst in Ansehung ihrer Zwecke von vornherein ein Vorurtheil wider sich. Denn sind diese löblich, warum werden sie denn nicht öffentlich verfolgt? Der Hinzutritt zu ihnen läßt sich in keinem Falle rechtfertigen. Einer Gesellschaft beizutreten, deren Einrichtungen und Tendenzen man noch nicht kennt, ist ja doch in hohem Grade unvorsichtig, zumal wenn sie,

---

*) Kant, Ueber den Gemeinspr.: Das mag in der Theorie richtig sein ꝛc., S. 401. (B. 5.): „Es muß in einem jeden gemeinen Wesen ein Gehorsam unter dem Mechanismus der Staatsverfassung nach Zwangsgesetzen (die auf's Ganze gehen), aber zugleich ein Geist der Freiheit sein, da Jeder in dem, was allgemeine Menschenpflicht betrifft, durch Vernunft überzeugt zu sein verlangt, daß dieser Zwang rechtmäßig sei, damit er nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathe. Der erstere ohne den letzteren ist die veranlassende Ursache aller geheimen Gesellschaften. Denn es ist ein Naturberuf der Menschheit, sich, vornehmlich in dem, was den Menschen überhaupt angeht, einander mitzutheilen; jene Gesellschaften also würden wegfallen, wenn diese Freiheit begünstigt wird."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 192. f.: „Die Gesammtheit ist schon als Masse allein, besonders aber als organisirte Masse von solcher Kraft und Schwere, daß auch der an Geisteskraft noch so sehr Ueberlegene für sich allein keine wesentlichen Veränderungen in ihr hervorbringen kann. Er muß sich also erst andere Einzelne assimiliren. — — Und dieß ist der einzige sittliche Schein, unter dem geheime Verbindungen bestehen können, die Ansicht nämlich, daß der tüchtigen Einzelnen noch nicht genug wären, um mit Erfolg auf das Ganze einzuwirken." Vgl. S. 196. f., wo es u. A. heißt: „Woher will es" (das Mysteriöse) „doch die Ueberzeugung nehmen, daß es nichts ausrichten werde, wenn es sich dem Ganzen mitzutheilen versuche? Die Erfahrung allein kann darüber entscheiden, und auch diese nicht eher, bis sich die kleinere Gesammtheit in ihrer Wirksamkeit auf das Ganze völlig erschöpft hat. Feigheit also ist es und nichts als Feigheit, mit einem sittlichen Handeln eher inne zu halten als bis eine Wirkung auf das Ganze nach allen Seiten hin versucht und die dem Handeln zum Grunde liegende Idee vollständig erschöpft ist, und wo sittliches Handeln einmal sittlich hat beginnen müssen, da muß auch der Anfang desselben sich in jedem Momente erneuern, d. h. es muß fortfahren, und die kleinere Gesammtheit, die es hemmt, hebt ihr richtiges Verhältniß zum Ganzen willkürlich auf, und kann nichts davon tragen als ein böses Gewissen."

wie dieß in der Natur solcher Verbindungen gegründet ist, von dem Neueintretenden unbedingtes Vertrauen und blinden Gehorsam fordert. Man kann auf diese Weise bei der redlichsten Meinung Personen als willenloses Werkzeug in die Hände gerathen, die für sehr zweideutige Zwecke arbeiten. Die Wiederaufhebung solcher Verbindungen aber, wenn sie einmal eingegangen sind, ist in der Regel äußerst schwierig. *) Gewaltsame Mittel zur Staatsverbesserung sind nicht bloß diejenigen, welche mit direkter Anwendung materiell-physischer Gewalt verbunden sind, sondern überhaupt alle die zu einer — wenn auch nur vorübergehenden — Zerstörung des Staates führen können. Eben deßhalb, weil dieß in letzter Beziehung ihr Erfolg ist, sind sie sittlich verwerflich. Selbst eine bloß moralische Gewalt darf der Regierung nicht angethan werden, um Staatsverbesserungen, wenn auch immerhin wirkliche, von ihr zu erlangen. **) Auch ihr Gewissen sollen wir achten, und ihr nichts abtrotzen wollen, so wie auch sie sich nichts abtrotzen lassen darf, sondern lediglich ihrer, freilich reiflichst erwogenen, Ueberzeugung folgen soll. Denn politisch experimentiren darf sie nicht. Demnach ist jede Demagogie unbedingt pflichtwidrig, d. h. jede Tendenz, dadurch, daß man die Massen sich zu einem blinden Werkzeug gewinnt, auf die Gestaltung des Staatslebens zu wirken, durch die Macht der rohen Leidenschaft statt durch die der intelligenten Ueberzeugung, — jede Agitation, welche die Leidenschaften entfesselt, um gewisse politische Erfolge zu erzwingen, und jede Aufregung des politischen Fanatismus. ***) (Vgl. §. 1017.) Statt der Anwendung irgend welcher Gewalt, direkter oder indirekter, ist es

---

*) Reinhard, I., S. 597—599. III., S. 78—80. 227. Vgl. v. Ammon, I., 1., S. 268. 272—275.

**) Marheineke, S. 549. f.: „Die eigensinnige Hartnäckigkeit, welche den Regierungen gewisse Verbesserungen abtrotzen will, ist ebenso pflichtwidrig als dieselbige Hartnäckigkeit, welche sich fortdauernd dagegen sträubt. Die sittliche Stellung des Staates ist, daß er sich nicht mit Experimentiren befaßt, nicht mit Reformen vorschreitet, so lange er die Gewißheit hat, daß es nur Einzelne sind, die darauf dringen, und er darin nicht den allgemeinen Willen erkennen kann, was jedoch nicht durch Zählung, sondern nur durch die Vernunft der Sache zu bestimmen ist."

***) Schleiermacher, Politik, S. 6.: „Alles, was den Staat mechanisirt, ist zerstörend; alles, was den Staat in Schwindel setzt, ist zerstörend."

vielmehr der einzige sittlich statthafte Weg, daß man durch freie Ueberzeugung Derjenigen, von welchen sie abhangen, die gewünschten Verbesserungen herbeizuführen suche. *) Auf diesem Wege nähert man sich freilich dem Ziele nur sehr langsam an; aber er führt auch allein wirklich zum Ziele. Es muß ja in der That zuerst in der Theorie zur Anerkennung gebracht werden, was im Staatsleben zur Ausführung gebracht werden will. Die jedesmal auf der Höhe der Wissenschaft geltende Theorie ist allerdings unmittelbar nie ausführbar, aber sie wird es nachmals schon werden. **) Und zwar gewiß dann am schnellsten, wenn sie sich mit besonnener Geduld zunächst rein auf ihr wissenschaftliches Feld einschränkt, und sich nicht vorzeitig in die Praxis hinein überstürzt. ***) Es ist unverantwortlicher Leichtsinn, wenn sie sich an das große und ebendeßhalb großentheils unmündige Publikum wendet mit ihren Ideen, und überhaupt an ein anderes Publikum als das wirklich (nicht etwa bloß dem Namen nach) wissenschaftlich gebildete. †) Das Pflichtmäßige ist also, daß man sich offen

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 472: „Ein bürgerlicher Verein, wie er nur aus freien menschlichen Handlungen besteht, kann auch nur durch freie menschliche Handlungen verbessert werden, und freie menschliche Handlungen haben nur Werth, sofern sie aus der lebendigen Ueberzeugung hervorgehen. Für das Christenthum kann also niemals etwas anderes indicirt sein, als die bessere Ueberzeugung zu verbreiten, aus der dann alles Uebrige von selbst auf sittliche Weise sich bildet.“ Ebendas. S. 270.: „Ist das reformatorische Interesse nur in einem einzelnen Mitgliede,“ (im Gegensatz von dem, in dessen Händen die höchste Gewalt ist), „so liegt diesem zunächst nur ob, es den übrigen mitzutheilen.“

**) Fichte, Staatslehre, S. 395. (B. 4.): „So kann der Spruch: Dieß mag in der Theorie wahr sein, gilt aber nicht in der Praxis, nur heißen: Für jetzt nicht; aber es soll gelten mit der Zeit. Wer es anders meint, hat gar keine Aussicht auf den Fortgang, hält das Zufällige durch die Zeit Bedingte für ewig und nothwendig: er ist Volk, oder eigentlich Pöbel.“

***) Ebendas., S. 393.: „Dem rein Wissenschaftlichen ist entgegengesetzt das unmittelbar Praktische, Thatbegründende, das, was sich anknüpft unmittelbar an die Geschichte der Gegenwart.“

†) Ueber die wahrhaft pflichtmäßige Behandlung reformatorischer Lehren, namentlich auch politisch-reformatorischer, im Unterschiede von der demagogischen, s. die vortrefflichen Bemerkungen Fichte's, Staatslehre, S. 393–400. (B. 4.)

ausspreche über die Unvollkommenheiten, die man im Staate findet, — und dazu muß dieser die nöthige Freiheit einräumen *); aber auch, daß man es mit Würde, Mäßigung und Besonnenheit thue, und nur da, wo es hingehört, also namentlich nicht der, zumal unter uns **), so entzündlichen Jugend gegenüber, die noch nicht mündig und nicht zum Kritisiren, Meistern und Rathgeben berufen ist, sondern dazu, daß sie lernen soll, besonders sich zu bescheiden, sich berathen zu lassen und zu gehorchen, — unter allen Umständen aber nicht auf eine aufregende Weise. Die Aufgabe ist allerdings, die bessere politische Ueberzeugung, die liberalen Ideen zu verbreiten; aber am rechten Ort. Also vor Allem nach oben hin, — sie in den höchsten Kreisen der Gesellschaft, wo es bei weitem den meisten Muth und die größte Energie erfordert, zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, damit sie von denen selbst, welche in den obrigkeitlichen Funktionen, und bevorab in den höchsten, stehen, in die niedrigeren Schichten des Volkes hinabgebracht werden mögen, in welchem Falle dann alle nothwendigen Umgestaltungen völlig friedlich vor sich gehen. Nicht aber darf der umgekehrte demagogische Weg eingeschlagen werden, die liberalen Ideen zuallererst in die großen Massen hineinzuschleudern, die sie so unmittelbar nicht richtig verstehen können, und mithin derselben nicht mächtig sind, um durch sie die Regierenden mit äußerer Gewalt zur Adoption derselben zu zwingen, einer Annahme, die überdieß, weil sie eine widerwillige ist, gar nicht einmal eine frische Frucht bringt. Bei allen diesen Bestrebungen spare man ja so viel als möglich die Worte. Thaten reden viel lauter, viel verständlicher und überzeugender. ***) Durch Selbstdarstellung wird

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 335.: „Kein Christ kann mit gutem Gewissen im Staate sein, wenn es ihm unmöglich gemacht wird, sich frei auszusprechen über die Unvollkommenheiten, die er in ihm erkennt."

**) Dieß hängt allerdings mit unseren politischen Verhältnissen zusammen. Wir erinnern an die feinsinnige Bemerkung des Deutschen Protestantismus, S. 171. f., vgl. S. 191., daß bei allen Völkern, „deren reale Entwickelung hinter der idealen zurückgeblieben ist," die Jugend eine ungewöhnliche Bedeutung erhalte.

***) v. Ammon, III., 2., S. 94.: „Der wahre Freund des Vaterlandes handelt lieber als er spricht."

man beides, am schuldlosesten und am wirksamsten sein politisches Evangelium verkündigen. *) Man kann dabei auch nicht zu sehr vor falschen Allianzen auf seiner Hut sein, vor irgend einer Verbündung mit dem Pseudoliberalismus. Um so mehr, da seine Theorie leicht ganz orthodox lautet. Aber an seiner Praxis ist er leicht zu erkennen, an seiner Lust an der Agitation. Das sollte heutiges Tages Jedem, der die Ordnung will und nicht die Revolution **), ein heiliges Anliegen sein, sich streng von Allem zurückzuhalten, was darauf ausgeht, oder doch wenigstens der Natur der Sache zufolge darauf hinwirken muß, die Massen aufzuregen, von allen Demonstrationen u. s. w., und sich von allen Denen zu scheiden, die sich der Aufregung unter den Bevölkerungen freuen und mit an ihrem Feuer schüren, — nur zu denen sich zu halten, die ohne feindselige und selbstgefällige Auflehnung gegen das bestehende

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 132. f.: „Ist eine bürgerliche Gemeinschaft schlecht, so kann sie nur verbessert, nie zerstört werden. Verbessert aber wird sie nur durch Selbstdarstellung des Einzelnen. — — Wollte aber der Staat die Selbstdarstellung des Einzelnen als störend ansehen: so vernichtete er sich selbst; denn er müßte sich dann als absolut vollkommen betrachten, und damit alle Fortschreitung der Organisation des Ganzen und also auch des Ganzen selbst negiren.“ Ebendas. S. 484.: „Der Christ, in welcher Lage und Stellung er auch sei, sei er außerhalb des Staates oder innerhalb desselben, sei er im Staate Unterthan oder Obrigkeit, kann zu einer Veränderung der Eigenthums- und Verkehrsverhältnisse nicht anders mitwirken als unter dem Gesichtspunkte der Sitte, d. h. unter der Form des freien darstellenden Handelns, aus welchem sich allmählich das Rechte als gemeinsame Denk- und Handlungsweise gestalten muß. Dabei kann er aber entweder leiten oder folgen. Das erste, wenn er überzeugt ist, in ihm habe sich etwas Höheres entwickelt, das andere, wenn er diese Ueberzeugung nicht hat. Dieser Kanon macht alle Collisionen unmöglich, und wer ihm entgegenhandelt, der ist revolutionär, er mag Unterthan sein oder Obrigkeit. Denn auch die Obrigkeit löst den Staat auf, wenn sie etwas als Gesetz aufstellt, was noch nicht Sitte sein kann, es sei denn, daß die Unterthanen Sklaven sind. Dann aber ist auch eigentlich der Staat noch gar nicht da, sondern muß erst gestiftet werden, und es gilt dann auch, was bei der Stiftung der Staaten gilt, nämlich daß das Fehlende ersetzt und erzeugt wird durch Voraussetzung einer freien Unterwerfung der Zurückgebliebenen unter die höhere geistige Gewalt Derer, in welchen die Idee des Ganzen zuerst lebendig geworden ist.“

**) Nach Daub, II., 1., S. 357., zwar wäre in Deutschland die Revolution unmöglich, wegen des deutschen Rechtssinnes. (!)

Alte das Neue bauen wollen und so freisinnig sind und freimüthig, daß sie zugleich bereit sind, in aller Demuth freudig das Märtyrerthum für ihre Ueberzeugungen auf sich zu nehmen. Wir haben jetzt gewiß viel mehr Ursache, uns vor dem Radikalismus zu fürchten als vor dem Absolutismus, dessen Macht durch den Gang der Geschichte unter uns entschieden gebrochen ist. Nur in dem einzigen Falle könnten die freilich noch reichlich vorhandenen absolutistischen Tendenzen gefahrdrohend werden, wenn sie durch ein Ueberhandnehmen des radikalen Geistes einen Vorwand und Anhaltpunkt zum Umsichgreifen erhielten. Wer es rein und lauter meint mit der Verbesserung der staatlichen Zustände, der hat jetzt wahrlich eine schwierige Stellung zwischen dem Unglauben der Regierenden an die Nothwendigkeit eines wesentlich neuen Regimes und der brutalen Leidenschaftlichkeit unserer Demagogen. Mit diesen letzteren es unverhohlen zu verderben und sich um keinen Preis terrorisiren zu lassen, das ist für ihn eine der heiligsten Pflichten und das muß ihm wahrhaft eine Ehrensache sein. Ganz besonders aber dürfen wir bei aller unserer Arbeit an der Staatsverbesserung nie vergessen, daß eine reelle Besserung der politischen Zustände ohne eine wirkliche Besserung und Erhebung der Sittlichkeit des Volkes eine reine Unmöglichkeit ist, und daß diese letztere so lange immer noch schwankt, so lange sie nicht an wahrer, d. h. christlicher Frömmigkeit ein letztes Fundament hat. *) Das wissen freilich unsere jetzigen Schreier von Weltverbesserung nicht; sie sagen sich nicht, was doch nicht nur unmittelbar im Begriff des Staates selbst liegt, sondern auch für die empirische Anschauung so handgreiflich ist, daß eine sittlich schlechte Gemeinschaft auch nie eine politisch freie und in sich befriedigte sein kann. Sie haben keine wirkliche Er-

---

*) Hegel, Encyklopädie, S. 562. (3. A.): „Es ist nur für eine Thorheit neuerer Zeit zu achten, ein System verdorbener Sittlichkeit, deren Staatsverfassung und Gesetzgebung, ohne Veränderung der Religion umzuändern, eine Revolution ohne Reformation gemacht zu haben, zu meinen, mit der alten Religion und ihren Heiligkeiten könne eine ihr entgegengesetzte Staatsverfassung Ruhe und Harmonie in sich haben. Es ist für nicht mehr als für eine Nothhülfe anzusehen, die Rechte und Gesetze von der Religion trennen zu wollen, mit der Ohnmacht, in die Tiefen des religiösen Geistes hinabzusteigen und ihn selbst zu seiner Wahrheit zu erheben."

kenntniß der Sünde; darin liegt in letzter Beziehung die Wurzel aller ihrer Verkehrtheiten. Je mehr die Bedeutung der Kirche wie überhaupt so auch für die Frömmigkeit allmählich zurücktritt, desto weniger braucht zwar ganz allgemeinhin betrachtet eine solche Erhebung und Läuterung der Frömmigkeit zugleich mit einer tiefgreifenden Umgestaltung auch der kirchlichen Gemeinschaft verbunden zu sein; allein was im Besonderen die römisch-katholische Kirche angeht, so besteht diese doch in der That vermöge ihrer Principien selbst nicht zusammen mit einem sich glücklich entwickelnden Staatsleben.*) Es ist nur eine Illusion, wenn sie sich für die natürliche Verbündete und Beschützerin der politischen Freiheit ausgibt. Eine Stütze dieser kann sie für ein Volk nur so lange sein, als in ihm ein absolutistisches politisches Regiment die Regungen der Freiheit nieder zu halten sucht. Mit wahrer politischer Freiheit verträgt sie sich nur bei kirchlichem Indifferentismus der Nation friedlich. Die richtige Einsicht in das Verhältniß des Politischen im engeren Sinne des Wortes zu dem Sittlichen überhaupt bewahrt dann auch vor dem so verderblichen politischen Fanatismus, für den alle übrigen sittlichen Interessen und Thätigkeiten von dem im engsten Sinne des Wortes politischen Interesse und der unmittelbar auf seine Zwecke gerichteten Thätigkeit absorbirt werden, und lehrt die durch den Begriff der Sache selbst geforderte Unterordnung des Politischen in diesem engsten Sinne, ohne welche der Staat lebensgefährlich erkranken muß. Darum legt der verständige Freund der Staatsverbesserung auch nicht alles Gewicht auf die Vervollkommnung der Staatsverfassung, sondern arbeitet mit ebenso großem Ernst auch an der Verbesserung der politischen Gesinnung; aber er hält auch wieder nicht etwa jene für unerheblich, son-

*) Marheineke, S. 617.: „Wie von solcher Reform der Kirche sich auch die wichtigsten Folgen über den Staat verbreiten, so kann auch mit dem Staate der Freiheit die Religion der Unfreiheit nicht bestehen, wie es die Verkehrtheit der französischen Staatsrevolution war, sich ohne die Kirchenrevolution vollbringen zu wollen, im Staate Alles neu zu machen und mit der Kirche Alles beim Alten zu lassen, im Staat den Protestantismus, in der Kirche den Papismus gelten zu lassen, wodurch man sich nur die größesten Verdrießlichkeiten mit der Hierarchie, den unablässigen gegenseitigen Kampf zugezogen hat."

dern er interessirt sich für jede von beiden nicht anders als in ihrem unauflöslichen Zusammenhange mit der anderen. *)

Anm. Es ist eine weit verbreitete Ansicht, der sittlich vollendete Zustand der Menschheit bestehe darin, daß für sie das Bedürfniß staatlicher Ordnung und damit der Staat selbst völlig weggefallen sei, und es habe so bei aller Staatsverbesserung die Tendenz dahin zu gehen, durch die Vervollkommnung des Staates ihn sich nach und nach ganz überflüssig machen zu lassen. Daß wir diese Ansicht nicht theilen können, folgt aus unserem Begriffe des Staates ganz von selbst. Aber auch abgesehen von diesem ist sie unhaltbar. Man höre darüber nur Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 491. f. Hier heißt es namentlich, S. 492.: „Wir werden nicht läugnen können, daß der Staat kein anderes Ziel haben kann, als daß seine Bürger mündig werden, als solche, die durch freies Verkehr unter einander das gemeinsame Bedürfniß richtig erkennen, uud durch den göttlichen Geist, in welchem Vaterlandsliebe und allgemein menschliches Interesse zusammenfallen, alle Antriebe haben, die der Staat voraussetzen muß, wenn er ihnen vertrauen soll. Aber demohnerachtet werden wir nicht sagen können, daß er jemals werde überflüssig werden können, oder daß er auch nur die Tendenz haben müsse, sich überflüssig zu machen. Der Drohungen und Lockungen des Gesetzes wird es freilich nicht mehr bedürfen, wo der göttliche Geist das Agens ist, aber eine Regierung, die von dem Standpunkte, von welchem aus das Ganze allein vollständig übersehen

*) Stahl, II., 2., S. 198.: „Ueberhaupt ist alle That von höherem Werthe als die bloße Einrichtung. Ein Staat, in welchem das wahre lebendige Gesetz der Gerechtigkeit und der Weisheit bewahrt wird, erwirbt sich eine größere Ehrfurcht, seine Unterthanen sind glücklicher, er selbst ist eine höhere, würdigere Erscheinung als ein Staat von vollendeterer Form, der aber an diesen Vorzügen zurücksteht. Allein die Aufgabe ist beides: die Einrichtung und die That. Es ist unvollkommen, wenn in dem wohlverfaßten Staate der Sinn der Regierung oder des Volkes nicht der rechte ist, es ist aber auch unvollkommen, wenn der auf's Beste regierte Staat nicht auch eine wohlausgebildete Verfassung hat. Und die Einrichtung hat allerdings den besonderen Werth, daß sie, wenn sie einmal vom wahren Geiste durchdrungen ist, als die unverwüstliche Grundlage der rechten Erfüllung dieselbe auch für die Zukunft verbürgt, während eine treffliche Regierung, die nicht auf Institutionen sich gründet, in gewissem Grade von Zufälligkeit abhängt, so daß sie in Kurzem vergehen kann, wie sie in Kurzem entsteht."

werden kann, solche Gesetze gibt, die bekannt machen, was zu thun ist und wie zu vertheilen, wird es immer geben müssen. Denn so wenig eine gute Regierung je aufhören kann, das freie Verkehr unter einander zur Ergründung des gemeinsamen Bedürfnisses Allen zu gestatten, ja Allen zur Pflicht zu machen, und so wenig sie je glauben kann, ohne Vaterlandsliebe der Bürger und ohne daß dieselben eine lebendige und sichere Erkenntniß dessen haben, was zu thun ist, etwas Rechtes ausrichten zu können: eben so gewiß ist es, daß grade das lebendige sittliche Verkehr der Bürger immer in nichts Anderem besteht, als immer auf's Neue die Regierung zu bilden, d. h. sie wahrhaft zu befestigen."

§. 1166. Alle übrigen Bürgerpflichten lassen sich in der Einen Pflicht der unbedingten Hingebung an den Staat zusammenfassen. Diese unbedingte Hingebung des Individuums an den Staat als diejenige sittliche Sphäre, in der allein es die Bedingungen zur Lösung seiner sittlichen Lebensaufgabe sich gegeben vorfindet, ist der eigentliche Patriotismus, die wahre Vaterlandsliebe, die Liebe zum Vaterlande nicht um sein selbst willen, sondern um seiner wesentlichen Beziehung zum Vaterstaate willen ist. (S. §. 426.) Diese Vaterlandsliebe kann ihre volle Intensität natürlich nur im konstitutionellen Staate erreichen, in welchem das Leben des Staates zugleich das eigene Leben des einzelnen Bürgers ist, weil wesentlich zugleich ein Vorgang in seinem eigenen Selbstbewußtsein, und überhaupt in seiner eigenen Persönlichkeit. (§. 1151 ff.) Die konstitutionelle Vaterlandsliebe ist deßhalb auch die am meisten unüberwindliche Stärke des Staates nach außen hin. *) Natürlich gilt die Forderung der rückhaltslosen Hingebung an den Staat, wie für die Unterthanen, ebenso auch für die Obrigkeit. Namentlich kann in dieser Beziehung auch dem Fürsten nichts erspart werden. Ja mehr als jeder Andere hat er sich nicht etwa nur im dringenden äußersten Falle, sondern ausnahmslos jederzeit dem Staate mit seinem ganzen individuellen Dasein hinzugeben. **) Auch durch die glänzendsten Privattugen-

---

*) Vgl. Wirth, II., S. 338. f.

**) Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 384.: „Der christliche Landesherr ist nach Maßgabe des biblischen Begriffs vom Knechte Gottes, der Anwendung auf

den kann er sich der Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten nicht entledigen. Die volle Hingebung des Bürgers an den Staat schließt bestimmt seine Bereitwilligkeit, die Staatslasten, im weitesten Umfange des Wortes, zu tragen, ein. Er stellt sich freudig mit Allem, worüber er selbst verfügen darf, zur Verfügung des Staates *), und dieser hat seinerseits unzweifelhaft das Recht, im Falle des wirklichen Bedürfnisses das gesammte Vermögen — in der vollen Ausdehnung dieses Begriffes — seiner Bürger für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen **), nur mit der durch den Begriff des Staatszweckes selbst gebotenen ausdrücklichen Beschränkung, daß er damit der Erreichung des individuellen sittlichen Zweckes jener nicht zu nahe treten darf. Der Bürger entrichtet also nicht bloß die Staatsabgaben treu und willig (Röm. 13, 6. 7.), und kommt freudig mit seinem Eigenbesitz den Bedürfnissen des Gemeinwesens zu Hülfe, sondern er spart und darbt auch gern mit für dieselben. ***) Er entzieht sich der Uebernahme obrigkeitlicher Aemter, zumal wenn sie mit Lasten verbunden sind, nicht, am wenigsten unter dem nichtigen Vorwande, daß sie mit seinem Christenberuf unverträglich sei. Denn grade der wahre Christ ist vor allen Anderen zu den obrigkeitlichen Funktionen berufen. †) Selbst sein sinnliches Leben enthält er dem Staate nicht vor, sondern bietet es bereitwillig demselben zum Opfer dar durch die Uebernahme des Kriegsdienstes. Und je mehr der Staat seinem Begriffe wirklich

---

ihn leidet, und aller Herren- und Hirtenpflichten, ungehindert von Meinungsfurcht und Gefallsucht, beugt sich selbst in seiner Persönlichkeit vor seinem Stande, gibt nach eigener Neigung und Willkür weder die Regierung noch Rechte derselben hin, ist dagegen mit allem seinem persönlichen Vermögen, Genusse, Ruhme und Leben bereit, sich für das Volk zu opfern und für sein Volk zu erhalten und zu heiligen."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 257.: „Der ist ein schlechter Bürger, der nicht thätig eingreift, wo der Zweck des Staates ohne seine Hülfe nicht kann erreicht werden." Stahl, II., 2., S. 427.: „Nicht: „was die Unterthanen zu leisten haben, das hat der Staat anzuordnen", sondern: „was der Staat anzuordnen hat, dem müssen die Unterthanen gehorchen."" >Vgl. Novalis, II., S. 174. 175.<

**) Schleiermacher, Syst. d. S.-L., S. 458.: „Jeder ist ein schlechter Bürger, welcher den Anspruch des Ganzen auf seinen Besitz beschränken will."

***) Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 380.

†) Marheineke, S. 543.

entspricht, desto unbedingter darf er auch von seinem Bürger eine solche Aufopferung sogar seines sinnlichen Lebens für ihn fordern; denn in demselben Maße fallen ja für den Einzelnen sein gesammtes sittliches Interesse überhaupt und das Interesse des Staates der Sache nach zusammen. Eben weil der Bürger sich dem Staate schuldig ist, darf er sich auch nicht willkürlich durch Auswanderung der Angehörigkeit an denselben und dem Dienste desselben entziehen. Nie darf die Auswanderung in einseitiger Weise ohne die ausdrückliche Zustimmung des Staates erfolgen. *) Wohl aber können für den Einzelnen Bestimmungsgründe eintreten, welche ihm dieselbe zur Pflicht machen, und in diesem Falle hat er dann auch ein gutes Recht, von dem Staate zu fordern, daß er ihm die Erlaubniß dazu gewähre. So wie auf der andern Seite auch wieder der Staat in den Fall kommen kann, bei Uebervölkerung, in hohem Grade wünschen zu müssen, daß ein Theil seiner Unterthanen zur Auswanderung schreite. Doch darf er auch in solchem Falle keinen seiner Angehörigen zur Expatriation zwingen, sondern er darf nur gütlich zu ihr zu bewegen suchen. In Ansehung derer aber, die seinem Wunsche Folge geben, nimmt er dabei zugleich die Pflicht auf sich, ihnen für eine neue Heimath und für die Bedingungen ihres Fortkommens in derselben zu sorgen.**) Wo die Auswanderung von dem Einzelnen selbst ausgeht, da darf sein Entschluß dazu nie in an sich sittlich verwerflichen Motiven begründet sein, also nicht in der Gleichgültigkeit gegen das Vaterland, nicht in der unwürdigen Hoffnung, sein Glück anderswo leichter und schneller zu machen als in diesem, nicht in Leichtsinn, Arbeitsscheu, Liebe zur Ungebundenheit, Lust an Abenteuern, Neigung, die Welt zu sehen, Gewinnsucht u. s. w. Es muß vielmehr der Einzelne von einer

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 480.: „Niemals aber wird sie" (die Rechtfertigung der Auswanderung) „sittlich anders entstehen können als durch Konkurrenz des Ganzen mit dem Einzelnen. So wird jede Auswanderung gegen ein bestehendes Verbot unsittlich sein, und niemals wird die Erlaubniß der Freizügigkeit für sich allein eine Auswanderung rechtfertigen, sondern der besondere Beruf und die Zustimmung der Repräsentanten der sittlichen Stimme werden zusammenfallen müssen, wenn ein gutes Gewissen dabei bestehen soll."

**) Wirth, II., S. 248.

ir ihn vorhandenen sittlichen Nothwendigkeit, sein Vaterland zu
:rlassen, unzweifelhaft überzeugt sein. Dieser Fall tritt für ihn ein
B. wenn ihm in der Heimath Religions- und Gewissensfreiheit
:rweigert wird*), oder wenn sein Daheimbleiben mit seinem von
m zuversichtlich erkannten besonderen Berufe unverträglich ist.**)
uch der Eintritt eines neuen politischen Ordnung, etwa in Folge des
riegsgeschicks oder durch Revolution oder Usurpation, in seinem
aterland kann ihm das Verharren in demselben zu einer moralischen
nmöglichkeit machen. An sich zwar begründet der Uebergang eines
andes unter eine fremde Herrschaft durchaus nicht etwa die Pflicht,
iefer die Anerkennung zu verweigern; wohl aber kann die neue
errschaft von der Art sein, daß der Einzelne nicht mit gutem Ge-
wissen unter ihr leben kann, oder es kann auch die Verpflichtung
um persönlichen Dienst des früheren Herrschers dem Einzelnen die
Pflicht auferlegen, in unverbrüchlicher persönlicher Treue gegen diesen
ait ihm auch die Meidung des Vaterlandes und überhaupt das Miß-
geschick zu theilen.***)

*) Reinhard, III., S. 570. f.

**) Harleß, S. 240.: „Der Bestand einer Ordnung kann für den Chri-
sten entweder so aufhören, daß er glaubt, sich dem Volks- und Landesgebiet,
n welchem sie herrscht, aus Gründen des Berufes durch Auswanderung ent-
iehen zu müssen, oder so u. s. w — — Im ersteren Falle bethätigt sich die
hristliche Gesinnung darin, daß sie das Verhältniß, in welchem der Christ durch
Geburt und Lebensführung der bestehenden Ordnung eines bestimmten Vol-
kes angehört, nie in selbstsüchtiger eigenmächtiger Wahl löst, sondern nur ent-
weder genöthigt durch individuelle Lebensführung, welche nicht von der eigenen
Wahl abhing, oder in klarer Erkenntniß einer Berufspflicht, sei es einer Be-
rufspflicht im irdischen oder im himmlischen Berufe. Denn wo die Zustände
eines Volkes die Berufserfüllung unmöglich machen oder auf Berufsverletzung
hintreiben, da mag man sich dem Leiden um des Berufes willen entziehen und
ist daran auch in keinerlei Weise rechtlich gehindert, wo nicht das Recht der
Leibeigenschaft die Person an das Land und den Besitzer bindet. Wohl aber
bildet die christliche Gesinnung den entschiedensten Gegensatz zu jener Unstetig-
keit des selbstsüchtigen, gewinngierigen oder leidensscheuen Abenteuerns."

***) Harleß, S. 240. f.: „Tritt die Aenderung der bestehenden Ordnung
durch Völkergeschick, durch den Ausgang eines um den gottverliehenen Volks-
beruf erhobenen Kampfes ein, in welchem dem besiegten Volke die Ordnung
einer neuen Herrschaft aufgelegt wird, so erscheint dem Christen weder die
früher bestandene noch die neue Ordnung als die unbedingt ihm gültige. Wenn

Dritter Artikel.

Die Kirchenpflichten.

§. 1167. Schon im Fall der absoluten Normalität der sittlichen Entwickelung würde es, wie wir bereits gesehen haben (§. 293.), unbedingte sittliche Forderung an jeden Einzelnen sein, so lange und in demselben Verhältniß wie die sittliche Gemeinschaft im Staate extensiv und intensiv noch nicht schlechthin vollendet ist, an der Kirche einen Antheil zu haben, um sich durch ihn, was jener noch an absoluter Allgemeinheit und Allseitigkeit abgeht, zu ergänzen. In dem thatsäch-

---

nicht die Gestalt der neuen Ordnung oder die Besonderheit seines Berufes es ihm zur Gewissenspflicht macht, sich dem Bestande der neuen Ordnung berufsgemäß zu widersetzen oder zu entziehen, so liegt in dem Aufhören der früheren Ordnung an sich kein Grund, sich gewissenshalber gegen die neue Ordnung der Dinge zu erklären. Denn der Christ kennt kein unbedingtes Recht eines Herrschers wider den andern, einer Nation wider die andere, also daß man unbedingt im Namen des früheren Besitzes oder der früheren Selbstständigkeit gegen die neue Ordnung des Siegers reagiren müßte oder dürfte. Vielmehr erkennt der Christ auch in den Nationalgeschicken heilsame Züchtigungen und Leiden, welchen sich zu entziehen der Christ nicht im Leiden selbst, sondern nur in einer Besonderheit seines Berufes den Grund finden müßte. Ebenso weiß der Christ, daß ihn der Bürger- und Unterthaneneid nur an die bestehende Ordnung bindet, nicht aber an eine Ordnung, welche ohne Eidverletzung derer, die sie beschworen haben, aufgehört hat, zu bestehen. Der Unterthaneneid ist kein Hinderniß, dem Bestand einer neuen Ordnung sich zu unterwerfen und diesen Bestand eidlich anzuerkennen. Nur wenn der Eintritt der neuen Ordnung wider eine Besonderheit des persönlichen Berufes stritte, würde der Christ sich ihr gewissenshalber entziehen, wenn dieß möglich und wenn berufsmäßiger Protest gegen die neue Ordnung unmöglich ist. Denn dann ist Auswanderung die einzige Form berufsgemäßer Protestation. Diese berufsmäßige Weigerung, der neuen Ordnung sich zu stellen, kann eintreten, wenn etwa der Beruf zum persönlichen Dienst des besiegten Herrschers verpflichtet, in welchem Fall es nur berufsmäßig ist, das Unglück mit dem Besiegten zu theilen; oder wenn die neue Ordnung den gottgeordneten Volksberuf durch Auflösung jeder nationellen Eigenthümlichkeit zerstört, in welchem Falle sich der Einzelne befugt erachten darf, in seiner Person das Heiligthum des Volksberufes durch Auswanderung zu bergen; oder wenn die neue Ordnung die gewissenhafte Erfüllung des irdischen oder des himmlischen Berufes unmöglich macht. Wo von allem dem nichts eintritt, da wird es der Christ nicht wider seinen Beruf halten, die Macht und Neuordnung des Siegers als bestehende Volksordnung anzuerkennen."

lich gegebenen Falle der Abnormität der Entwickelung der Menschheit, jedoch zusammen mit der sie wieder in die Normalität zurückleitenden Erlösung, verstärkt sich diese Forderung noch von einer neuen Seite her, weil nämlich in dem Reiche der Erlösung bis zu seiner absoluten Vollendung hin die (christliche) Frömmigkeit und die (christliche) Sittlichkeit und folglich auch die (christliche) religiöse Gemeinschaft und die (christliche) sittliche Gemeinschaft sich nie schlechthin decken (§. 580.). Wie nun aber der Einzelne sein Handeln als Glied der kirchlichen Gemeinschaft pflichtmäßig zu bestimmen hat, dieß ergibt sich für ihn nur sofern er auf der Grundlage der richtigen Anschauung von der in dem bestimmten geschichtlichen Moment gegebenen Stellung der Kirche die jedesmalige Aufgabe derselben, nach innen sowohl als nach außen, so wie die entsprechende Aufgabe des Staates ihr gegenüber richtig erkennt.

§. 1168. Will man sich in dem gegenwärtigen Stande der Christenheit zurecht finden, so ist die Vorbedingung dazu die Anerkenntniß, daß das kirchliche Stadium der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums vorüber ist, und der christliche Geist bereits in sein sittliches, d. h. politisches Lebensalter eingetreten ist (§. 1018.). Ist die Kirche die wesentliche Form, in welcher das Christenthum seine Existenz hat: dann — dieß muß man ehrlich eingestehen, — steht es in unsern Tagen, und das nicht erst von gestern her, beklagenswerth mit demselben, und es läßt sich dann auch gar nicht absehen, wie es mit ihm wieder besser werden soll. Aber das Christenthum will eben seinem innersten Wesen nach über die Kirche hinaus, es will nichts Geringeres als den Gesammtorganismus des menschlichen Lebens überhaupt zu seinem Organismus haben, d. h. den Staat. Es geht wesentlich darauf aus, sich immer vollständiger zu verweltlichen, d. h. sich von der kirchlichen Form, die es bei seinem Eintritt in die Welt anlegen muß (§. 574. f.), zu entkleiden und die allgemein menschliche, die an sich sittliche Lebensgestalt anzuthun. Und vorzugsweise eben hierin, daß es nunmehr in einem Kostüm auftritt, das ihm von vornherein völlig fremd war, ist die jetzt so weit verbreitete Verkennung desselben und auf der Grundlage dieser seiner Verkennung der so sehr um sich greifende Widerwille gegen dasselbe begründet. Ebendeßhalb heißt es aber auch gradezu, dem Christenthum alle Wege

seiner ins Große gehenden geschichtlichen Wirksamkeit abschneiden, wenn man immer noch eigensinnig darauf besteht, daß es wesentlich Kirche sei. Nein, gestehen wir es uns nur ehrlich ein, die Entwickelung des Christenthums hat einen Umschwung der Dinge herbeigeführt; heute zu Tage dürfen wir die christlichen Heiligen nicht mehr in der Kirche suchen. Selbst wo sie uns etwa im Klerus begegnen (wie z. B. ein Oberlin), sind es Männer, deren außerordentliche religiöse Wirksamkeit sich vorzugsweise durch außerkirchliche Mittel und eine Thätigkeit auf außerkirchlichen Gebieten vermittelt und die überhaupt den Laienmantel über den Kirchenrock tragen. Der entscheidende Wendepunkt, mit welchem das Christenthum seine kirchengeschichtliche Periode durchbricht und in seine politisch-geschichtliche hinüber schreitet, ist die Reformation. In ihr hat das Christenthum selbst im Princip die Kirche aufgehoben*); aber freilich nur erst im Princip, und zwar so, daß ein Bewußtsein hierum zunächst noch gar nicht zu Stande kam. Während sie in den Augen der Zeitgenossen eine bloße Kirchenverbesserung war, war sie in Wahrheit eine Reduktion der Kirche auf ein Kleinstes als Nothbehelf, ein Hinausbrechen aus der Kirche auf das Gebiet des an sich Sittlichen, um auf ihm die Fahne des Christenthums aufzupflanzen für alle Zukunft. Sie begann mit einem in jeder Beziehung rechtmäßigen Widerstande gegen die damalige kirchliche Obrigkeit, welche die letzten Principien des Christenthums verläugnete; aber sie drang mit ihm nur theilweise durch, sie vermochte nicht, die kirchliche Obrigkeit selbst zu reformiren oder eine neue kirchliche, d. h.

---

*) Schon Fichte hat ganz richtig gesagt, daß die Reformation die eigentliche Kirche vernichtet hat. S. Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution (B. 6. d. S. W.), S. 240. Vgl. S. 248. 270. An dieser letzteren Stelle schreibt er: „Die protestantischen Gemeinden sind entweder höchst inkonsequent oder sie geben sich gar nicht für Kirchen aus.“ So sagt ebenderselbe auch schon überaus treffend: Sittenlehre, S. 348. (B. 4. d. S. W.): „Inwiefern die Gesellschaft aus diesem Gesichtspunkte“ (nämlich aus dem Gesichtspunkte, daß „der Zweck der ganzen moralischen Gemeine“ ist, „Einmüthigkeit über moralische Gegenstände hervorzubringen“), „angesehen wird, heißt sie die Kirche. Also — die Kirche ist nicht etwa eine besondere Gesellschaft, wie es so oft vorgestellt wird, sondern sie ist nur eine besondere Ansicht derselben Einigen großen menschlichen Gesellschaft. Alle gehören zur Kirche, inwiefern sie die rechte moralische Denkart haben, und alle sollen zu derselben gehören.“ >Vgl. namentlich auch Gaß, Ueber d. chr. Kultus, S. 61—63.<

der Natur ihres Begriffes zufolge: eine neue allgemeine kirchliche Obrigkeit zu stiften, und mußte sich mit einem bloßen Analogon von Kirche, das sie selbst nur für ein Provisorium nahm, genügen lassen. Weßhalb denn freilich alle diejenigen, denen zweifellos eine wirkliche Kirche als die unumgängliche Lebensbedingung des Christenthums erschien, ihr nicht beitreten konnten. Wer sich aber zu ihr hielt, wurde aus demselben Grunde mit seinem Christenthum unwillkürlich auf einen neuen, bisher für profan geachteten Boden getrieben. Der evangelische Protestantismus ist nicht — wie der Katholicismus allerdings, der ebendeßhalb auch kein anderes Christenthum kennt als die Kirche, — bloß Kirche und eine eigenthümliche Form bloß dieser, sondern er ist eine eigenthümliche Form des Christenthums überhaupt *); und eben auch daher entspringen viele der Mißverständnisse unserer Tage auf dem kirchlichen Gebiet, daß man so häufig evangelisch-protestantisches Christenthum und evangelisch-protestantische Kirche als identische Begriffe behandelt. In ihrer reformirten Abzweigung nahm die Reformation sehr frühe mehr oder minder ausgesprochen eine zugleich politische Richtung **), und den Reformatoren selbst schwebte es, wenigstens im Anfange, dunkel vor, daß es sich eigentlich nicht wieder um eine Kirche handle. ***) Aber eben weil sie hiervon nur erst eine dunkele Ahnung hatten, und ohnehin damals dem Christenthum eine Kirche noch durchaus unentbehrlich war (so wie sie es ihm, nur in vermindertem Grade, auch zur Stunde noch ist), so stellte sich ihnen nichts desto weniger ihre Aufgabe bald dahin, eine neue Kirche zu erbauen. Allein dieser Bau wollte auch gleich von vornherein nicht gelingen; und so ehrfurchtgebietend das Christenthum der Reformation

---

*) Darin liegt auch der eigentliche Grund der verwunderlichen Thatsache, auf die auch Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 572. und 576., aufmerksam macht, daß „noch Niemand im Stande gewesen ist, den Gegensatz des Katholischen und des Evangelischen in einer bestimmten Formel auszudrücken." Im Wesentlichen beruht dieser Gegensatz darin, daß der Katholicismus das Christenthum wesentlich als Kirche, als Frömmigkeit lediglich als solche denkt, der Protestantismus nicht als Kirche, sondern als religiös beseelte Sittlichkeit.

**) Vgl. Stahl, I., S. 286.

***) Besonders bezeichnend ist in dieser Beziehung für Luther, daß er es liebt, dem Ausdruck „die Kirche" den andern „die Christenheit" zu substituiren. Vgl. auch Petersen, Die Idee der christl. Kirche, III., S. 200. f.

dasteht, die Kirche, die sie aufgeführt hat, kann, als Kirche betrachtet, Keinen mit Bewunderung oder Respekt erfüllen. Der Protestantismus hat es, von der Einheit ganz zu schweigen, nie zu einer wirklich selbstständigen Kirche gebracht, ungeachtet eine solche in seiner Theorie unzweifelhaft gefordert wird, und also auch nie zu einer der Rede werthen Kirchenverfassung. Durch die Macht der geschichtlichen Verhältnisse ist aller Theorie zum Trotz seine Kirche überall in eine ausgesprochene Abhängigkeit vom Staate gekommen. Wo die protestantische Kirche irgend festen Fuß in einem Volke gefaßt hat, da läßt sich kein anderes geeignetes Subjekt der Kirchengewalt ausfindig machen als der evangelische Landesfürst*), der aber andererseits wieder schon als solcher Subjekt einer wirklichen Kirchengewalt nicht sein kann. Und so betrachtet sie sich denn auch selbst, was damit zusammenhängt, durchgängig als einen Komplex von Landeskirchen.**) In diesem allem legt es sich deutlich genug zu Tage, daß sie die politische Gemeinschaft zu ihrer Substanz hat, und nur eine besondere Seite an dieser ist, so wie daß überhaupt der innere Zug des Protestantismus ihn nach der Seite des (religiös) Sittlichen und der (religiös-) sittlichen Gemeinschaft hin zieht, nicht nach der der Fröm-

---

*) S. Petersen, a. a. O., III., S. 505. Vgl. Marheineke, S. 562.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 569.: „Die evangelische Kirche hat den Grundsatz — er ist zwar nicht symbolisch aufgestellt, gilt aber doch in der Praxis allgemein, und das hat eigentlich denselben Werth, — daß jede Landeskirche und jede Volkskirche ein Ganzes für sich bildet. In der katholischen Kirche wird das nicht anerkannt, sie läßt vielmehr diese Differenzen in der Einheit der Kirche verschwinden. Daß jede Landeskirche ein Ganzes für sich bildet, beweist freilich, eben weil es sich nicht rein an die natürliche Grenze hält, sondern an die politische, eine gewisse Unterordnung der kirchlichen Gemeinschaft unter die bürgerliche; denn die politischen Grenzen sind an sich der Kirche gleichgültig. So liegt es also in der Natur der Sache, daß die deutschen Kirchgemeinden in näherer Verbindung stehen unter sich als mit fremden; aber daß auch die preußischen eine eigene Kirche bilden, und ebenso die jedes andern deutschen Staates, das ist nur ein Sich fügen in das Politische. Aber auch das hat eine Realität, die darauf beruht, daß die Kirche auch eine äußere Existenz hat und vermöge dieser von der bürgerlichen Gesetzgebung abhängt, so daß sie alles, was ihre äußere Existenz betrifft, nur nach den Gesetzen des Staates, innerhalb dessen sie sich bewegt, einrichten kann. Wird also die Gesetzgebung eine andere, so müssen auch die kirchlichen Einrichtungen andere sein." Vgl. Beil., S. 155.

nigkeit rein als solcher und der lediglich religiösen Gemeinschaft. Wie die protestantische Kirche es so zu keinem wahren kirchlichen öffentlichen Leben gebracht hat, so ist es ihr auch mit den übrigen Sphären des kirchlichen Gemeinschaftslebens nicht geglückt. Entweder sie blieb auf ihnen ganz unfruchtbar, oder wo sie auf ihnen lebendige Erzeugnisse hervortrieb, da wuchsen diese ihr zu Kopfe und über ihre Umhegung hinaus, zum Theil auf eine sie zerstörende Weise. Eine kirchliche Geselligkeit konnte in ihr, bei der grundsätzlichen Opposition gegen alles kirchliche Ordenswesen, nur sehr langsam hervortreten; wie sie aber endlich durchbrach, im Gefolge des Pietismus, im Konventikel, gerieth sie auch sofort mit der Kirche in feindseligen Zusammenstoß, und wurde von dieser als eine sie mit der Auflösung bedrohende, ihr fremdartige Macht bekämpft. Nur in der evangelischen Brüdergemeinde, einer eigentlichen evangelischen Ordensverbindung, gewann sie ein kräftiges Leben; aber diese Gemeinde blieb auch immer zu der protestantischen Kirche selbst nur in einem weitläufigen Verhältniß. Ein kirchliches Kunstleben hat auf dem protestantischen Boden nur äußerst dürftig gedeihen wollen. Diejenige Kunst, welche unter allen der Kirche, weil dem Kultus, am unmittelbarsten nahe steht, die Baukunst, hat in der protestantischen Kirche nie auch nur auf vorübergehende Weise geblüht. Man darf es wohl ominös nennen und ein Symptom der Schwäche des *kirchlichen* Lebens im Protestantismus, daß dieser einen ihm eigenthümlichen Kirchenbaustyl gar nicht erzeugt hat, oder vielmehr, denn an dem Bestreben danach hat es nicht gänzlich gefehlt, zu erzeugen nicht vermocht hat. Und das noch dazu bei dem höchst lebendigen Gefühl darum, daß der mittelalterliche Kirchenbaustyl, aller seiner Wunderherrlichkeit ungeachtet, ein seinem eigenthümlichen Bewußtsein fremder ist! Was protestantischerseits auf dem Felde der Kirchenbaukunst producirt worden ist, ist nur zur äußersten Verarmung und Verkrüppelung derselben ausgeschlagen. Nur die Poesie und die Musik hat unter den Künsten die protestantische Kirche durch kräftige Impulse zu beleben und in ihren Dienst zu ziehen gewußt, wenigstens in Deutschland. Aber eben nur auf ganz vorübergehende Weise. Bei uns Deutschen ging die Entwickelung unserer *modernen* Poesie und Musik überhaupt von der religiösen Seite aus, und wurzelte so von vornherein in dem Boden der Kirche.

Allein wie sie nur in dem kirchlichen Heiligthum sich frei zu bewegen gelernt hatten, kehrten sie ihm auch sofort den Rücken und ließen es fortan ungepflegt. Besonders augenfällig liegt dieß in Ansehung der Tonkunst vor. In ihrem Bereich ist der Choral unbestritten ein eigenthümlich protestantisches Erzeugniß. Seine höhere Potenz, in der die musikalische Kunst ihre Schwingen bereits allseitig entfaltet hat, ist das Oratorium. Es ist ebenfalls eine echt und specifisch protestantische Kunstgattung, zugleich aber ist in ihm die Musik im bestimmtesten Uebergange aus der kirchlichen religiösen Musik in die weltliche (d. h. eben die nichtkirchliche) religiöse Musik begriffen. (Vgl. §. 1105.) Dagegen baute die protestantische Kirche von ihrem Beginn an mit desto rüstigerer Kraft und Thätigkeit ein kirchliches wissenschaftliches Leben an, eine Theologie. Hier koncentrirte sie alle ihre Betriebsamkeit, zumal in Deutschland. Und unläugbar mit einem eminenten Erfolge. Aber welcher war dieser glänzende Erfolg? Sie zog sich so eine Theologie groß, die sich im Lauf der Zeit — und zwar nicht etwa zufälligerweise, sondern vermöge einer inneren Nothwendigkeit, — mit ihr selbst aufs Gründlichste verfeindete, und in eine Richtung eintrat, deren letztes Resultat naturgemäß nichts anderes sein kann als ihre völlige Auflösung. Wird es nun vielleicht in der Zukunft dem Protestantismus mit seinem Kirchenbau besser gelingen? Es ist ja in der jüngsten Zeit in unserem protestantischen Deutschland in der That ein neues reges kirchliches Interesse erwacht, auf welches Viele zuversichtlich eine solche Hoffnung gründen. Das in einem immerhin ansehnlichen Umfange frisch erwachte christliche Leben wirft sich ja im Allgemeinen entschieden in die kirchliche Richtung, und erwartet grade von der Wiedergeburt der Kirche seine wahrhaft wirksame Förderung und die Konsolidirung, die seinen Bestand sichern werde. Man kann ja gar nicht übersehen, wie seit den letzten Jahrzehnten die edelsten Gemüther, die sich dem Erlöser mit aufrichtiger Wärme wieder zugewendet haben, eben die Kirche zum Mittelpunkte ihrer Hoffnungen und ihrer Bestrebungen machen. Diese Thatsachen sollen gewiß nicht gering angeschlagen werden; aber auf sie in der angegebenen Beziehung ein zuversichtliches Vertrauen zu bauen, dürfte doch sehr gewagt sein. Denn sobald man nur mit jenen lebendig an Christum gläubigen unter unseren Kirchenfreunden in die Diskussion

intritt, so überzeugt man sich sofort, daß die Richtung auf die Kirche
ei ihnen durchaus die unter uns herrschende Vorstellung von dem
Verhältniß zwischen dem Christenthum und der Kirche zu ihrer Vor-
aussetzung hat, nämlich die Identificirung dieser beiden. Wer nun
icht umhin kann, diese als eine in sich selbst unklare und deßhalb
nhaltbare zu erkennen, der wird freilich einer, wenn auch noch so
dlen, Richtung, die auf ihr fußt, wenig Erfolg und eine nicht lange
Zukunft versprechen, und in ihr nichts anderes sehen als ein Miß-
erständniß, eine Täuschung der neuerwachten christlichen Frömmigkeit
über sich selbst. Muß er doch überdieß auch wieder auf der andern Seite
oft genug wahrnehmen, welche innere Gewalt auch unter den christlich
ebendigen Zeitgenossen manche sich anthun müssen, um in dem kirch-
lichen Leben diejenige Befriedigung zu finden, die sie gewissens-
halber bei ihm suchen zu müssen glauben, und wie es nichts desto
weniger häufig eine bloße künstliche Illusion ist, wenn sie aus ihm
die gesuchte Befriedigung zu schöpfen meinen. Es wird uns dieß
grade von denjenigen, mit denen uns im Glauben Eins zu wissen,
für uns vom höchsten Werth ist, sehr übel angerechnet werden; aber
dessen ungeachtet müssen wir als unsere Ueberzeugung aussprechen,
es liege jedem unbefangenen Beobachter die Thatsache offen vor, daß
heutiges Tages in dem evangelischen Deutschland unter den Gebil-
deten auch der aufrichtigste Christ und Kirchenfreund in der Kirche
für sich allein, oder auch nur vorzugsweise in ihr, seine Befrie-
digung als Christ nicht findet und nicht finden kann. Es wird
nicht ganz an Solchen fehlen, die uns dieß einräumen; aber diese
werden doch den Grund davon nicht in dem Verhältniß der Kirche zu
der gegenwärtigen Entwickelungsstufe unseres evangelischen Christen-
thums sehen, sondern lediglich in der dermaligen so unvollkommenen
Organisation unserer Kirche. Sie werden grade auf jene Thatsache
ihr Verlangen nach einer durchgreifenden Vervollkommnung unserer
kirchlichen Institutionen stützen, und versichern, daß eben dieserhalb
alle lebendigen Christen auf die Herstellung einer kirchlichen Organi-
sation dringen, wie sie durch den Begriff der Kirche geboten werde,
in der Wirklichkeit aber unter uns noch nie zur Ausführung zu
bringen gewesen sei. Dieser letztere Umstand ist nun freilich sehr ge-
eignet, sogleich von vornherein den Zweifel zu veranlassen, ob die ge-

forderte Organisation auch wirklich an sich realisirbar und folglich in der That, wie angenommen wird, im Begriff der Sache selbst begründet sei. Und in der That, wenn man in den letzten Jahren Zeuge davon gewesen ist, wie offenbar wohlmeinende Kirchenregierungen für den Zweck eines verbessernden Umbaues unserer Kircheneinrichtungen ein Mittel nach dem andern in Bewegung gesetzt, und sogleich beim ersten Ansatz eins nach dem andern als unwirksam erprobt haben, — wenn man gesehen hat, wie von den kirchenreformatorischen Instrumenten, auf welche die zuversichtlichste Hoffnung gesetzt wurde, in kürzester Frist eins nach dem andern ohne Erfolg gründlich abgenutzt worden ist: so fällt es schwer, sich eines solchen Zweifels auch nur vorläufig zu entschlagen. Aber wenn wir nun auch dieß Bedenken ganz bei Seite setzen wollen, so müssen wir immer noch in Abrede ziehen, daß die angeblichen Verbesserungen unserer kirchlichen Einrichtungen, auf welche man anträgt, eine Verbesserung auch unserer kirchlichen Zustände werden herbeiführen können. Wir wollen auch das specielle Mittel vor der Hand noch nicht näher prüfen, durch das man unsern kirchlichen Nothständen abhelfen will, die repräsentative Verfassung der Kirche, wir halten uns vielmehr hier einzig und allein an die ganz allgemein gefaßte Forderung einer lebendigeren, reicheren und kräftigeren Organisation unserer Kirche. Eine Organisation setzt ihrem Begriff zufolge ein Werk voraus, das durch sie vollbracht werden soll: und da ist nun unser Hauptanstand die Unklarheit darüber, welches doch dieß Berufswerk sein soll für unsere wie vollkommen auch immer organisirte evangelische Kirche. Wir fürchten alles Ernstes, die umfassenden neuen kirchlichen Institutionen werden nichts zu thun vorfinden, sie werden müssig stehen und zur unendlichen langen Weile derer selbst, die sie herbeigesehnt haben, und zu viel unnützer Zeitverderbung ausschlagen, eben damit aber die Lebensunfähigkeit unserer Kirche als Kirche vollends in das helle Tageslicht setzen. Man verlangt Presbyterien und Synoden; aber womit gedenkt man sie denn zu beschäftigen? Denn findet man für sie keine tüchtige, gehörig anstrengende und einen reellen Erfolg habende Arbeit: so werden sie allen ordentlichen Leuten bald verleidet sein als ein elendes Kinderspiel, für das sie sich zu gut fühlen. Was sollen also die neu hergestellten Behörden vornehmen? Sollen sie, wie ja allerdings die Lehre der

gentliche Lebenspunkt des kirchlichen Interesses und der kirchlichen
ewegung ist*), die Kirchenlehre, wie sie es in der That höchlich
darf, feststellen und überwachen? Daß sie dieß nicht können wür-
n, begreifen so ziemlich Alle, und die Meisten wünschen ohnehin,
e unausbleiblichen Folgen des Versuchs dazu wohl voraussehend,
ß sie es auch nicht einmal unternehmen sollen. Oder sollen sie
chliche Disciplinargerichte abgeben? Wie wenig sie unter den ge-
benen Verhältnissen auch nach dieser Seite hin würden thun kön-
en, und wie bedenklich es überdieß wäre, ihnen nach ihr hin weit-
eifende Befugnisse zu übertragen, ist wohl von selbst klar. So
erden sie sich denn desto mehr mit der Ordnung des Kultus zu be-
ssen haben? Es sei! Aber sollen wir nicht auf den Grund der
i ihnen vorauszusetzenden Einsicht hin die Hoffnung hegen, daß
e durch dieß Geschäft, wenn es auch vorerst weitläuftig genug
erden möchte, auf die Dauer nur in einem äußerst geringen Maße
erden in Anspruch genommen werden? Der Frage ganz zu ge-
hweigen, ob denn auch überhaupt dieß Geschäft in der Hand solcher
Versammlungen wirklich gedeihen könne. Doch es bietet sich darüber
inaus sofort die kirchliche Haushaltung dar mit ihrem Rechnungs-
esen u. s. w. Wird etwa dieses Arbeitsfeld unsere Vertreter der
Kirche zu einer begeisternden Thätigkeit einladen? Es wäre mehr als
ächerlich, wenn diese Frage im Ernst aufgeworfen werden wollte.
Nun so bleibt ihnen doch jedenfalls in Beziehung auf die Verfassung
er Kirche und die Handhabung derselben genug zu berathen und zu
eschließen übrig! Aber auch das müssen wir zuletzt noch bezweifeln.
Denn exekutive kirchliche Verwaltungsstellen wird man ja doch aus
en Presbyterien und den Synoden keinenfalls machen wollen, die
ngemessene Kirchenverfassung aber, wenn sie einmal — was hier die
Voraussetzung ist, — ins Leben getreten ist, wird natürlich in demseben
Maße, in welchem sie glücklich getroffen wurde, nur äußerst wenig zu
hun geben für ihre Fortbildung. Wir wenigstens bringen die Rech-
ung nicht anders heraus. Gemeinhin waltet, wie uns dünkt, in
ieser Beziehung eine kaum begreifliche Illusion ob. Weil es jetzt
a, wo man eine repräsentative Kirchenverfassung noch nicht besitzt,

*) Vgl. auch Nitzsch, Prakt. Theol. I., S. 257.

oder wenigstens noch nicht die gewünschte, den Synoden nicht an erheblichen Gegenständen für ihre Verhandlungen gefehlt hat, so meint man, es werde auch nach der Erlangung der begehrten Organisation der Kirche den repräsentativen Versammlungen nicht an würdigem Stoff für ihre Thätigkeit gebrechen. Aber dieser Schluß hat wenig Grund. Denn was ist es denn sonst, was jetzt den Kirchenversammlungen so vollauf zu thun gibt, als die Bemühung, eine kirchliche Verfassung zu erhalten, wie sie den Wünschen der Zeit entspricht? Wenn man nun diese einmal besitzen wird mit ihren regelmäßigen Synoden, und somit auf diesen die Arbeit der gegenwärtigen hinfort wegfällt: was wird man dann auf ihnen vornehmen? Entweder Dinge, die einer ernsthaften Verhandlung nicht werth sind (wovon es schon jetzt nicht an Beispielen fehlt), oder solche, über denen die Einheit der Kirche, die man eben durch eine repräsentative Verfassung konsolidiren will, vollends ganz zersprengt wird. Eine andere Alternative können wir nicht absehen. Wir gehen aber sogar noch einen Schritt weiter und behaupten, daß, wenn es uns auch je mit einem tüchtigen Aufbau unserer Kirche gelingen könnte, dieß gar kein Fortschritt unseres evangelischen Christenthums sein würde und gar keine Verbesserung unserer religiösen Zustände, sondern das Gegentheil. So tief wir uns auch betrüben müssen über die jetzige Glaubenslosigkeit oder wenigstens Glaubensunsicherheit und Glaubenszerfahrenheit unserer deutsch-evangelischen Kirche und über die völlige Erschlaffung aller Zucht in ihr: so könnten wir uns doch dessen wahrlich auch nicht freuen, wenn es in ihr jemals wieder zu einem festen Dogma, zu einer unter kirchlicher Auktorität allgemein geltenden Lehre käme und zu einer wirklich durchgreifenden kirchlichen Disciplin. Der Preis, um den diese Vortheile der Natur der Sache zufolge erkauft werden müßten, wäre in unseren Augen ein zu theurer. Denn ein positives kirchliches Dogma kann es — dieß liegt in der Sache selbst — nur geben sofern und so lange die Wahrheiten des Christenthums nicht die allgemeine und an sich selbst gültige Ueberzeugung sind, die dem Einzelnen von sich selbst, und wäre es auch zunächst nur als Vorurtheil, feststeht, völlig unabhängig von einer äußeren Auktorität, durch die sie ihm erst legitimirt werden, der herrschende „gesunde Menschenverstand", — und eine Kirchenzucht nur sofern und so lange

die im Volk, d. h. im Staat, herrschende Sitte nicht eine durchweg christliche, eine vom christlichen Geist wirklich durchdrungene ist; denn ist sie dieß, so bleibt eben für die Kirche gar nichts mit ihrer Zucht zu belegen übrig von öffentlichen Aergernissen, indem der Staat ihr vollständig zuvorkommt mit seiner Züchtigung derselben. Nun wird aber doch Jeder dieß für den wünschenswerthesten und den christlichen Zustand ansehen, wenn das Christenthum so vollständig in die allgemeine Ueberzeugung und in die öffentliche Sitte übergegangen und in ihnen aufgegangen ist. Dieß wird uns auch nicht leicht Jemand in Abrede stellen; wohl aber werden die Meisten, indem sie es zugestehen, uns zugleich entgegenhalten, daß es dahin eben nie kommen könne mit dem Christenthume. Diesen haben wir einfach zu entgegnen, daß wir diese Annahme vom Standpunkte des Glaubens an Christum aus lediglich für eine Inkonsequenz erklären, nächstdem aber auf der Behauptung beharren müssen, daß bei dem Gange, den die geschichtliche Entwickelung des Christenthums genommen hat, mit völliger Evidenz vorauszusehen ist, daß innerhalb der evangelischen Christenheit überall da, wo das kirchliche Dogma und die Kirchendisciplin bereits gebrochen sind, nie wieder eine feste Kirchenlehre und eine Kirchenzucht, die ihren Namen mit der That führte, werden aufkommen können. Gewiß soll und wird es nicht so bleiben, daß wie jetzt vielleicht für die große Mehrzahl der einigermaßen zum Denken befähigten Kirchengenossen der Erlöser Gegenstand, wo nicht des ausgesprochenen Unglaubens, so doch wenigstens des haltlosen Zweifels ist. Nein, es soll und wird gewiß wieder anders werden, so gewiß als das Christenthum selbst nie mit der Wissenschaft in Konflikt gerathen kann (§. 1115.), — es soll und wird sicher über kurz oder lang dahin kommen, daß die Denkenden allgemein in Christo eine unzweifelhaft beides, thatsächliche und im strengen Sinne des Wortes übernatürliche, ihrem geistigen Gehalt nach aber wesentlich gottmenschliche geschichtliche Erscheinung zuversichtlich erkennen und anerkennen werden, und zugleich, daß in ihr eine wirkliche und in steter Wirksamkeit fortbegriffene Erlösung der Menschheit von der Sünde gegeben ist. Es wird dahin kommen, daß kein Verständiger mehr an der historischen Fakticität dieses höchsten Wunders und zugleich Mittelpunktes aller menschlichen Geschichte, dieses gottmenschlichen Erlösers

Jesus von Nazareth zweifeln wird und daran, daß seine Erscheinung wesentlich über die Linie aller sonstigen geschichtlichen Erscheinungen hinausliegt*); und demzufolge wird sich dann das klare und volle Verständniß dieses schlechthin einzigen historischen Phänomens auf bewußtvolle Weise als das große Problem der christlichen Wissenschaft überhaupt stellen. Die vollständige Lösung dieses Problems wird aber nur in dem Maße gefunden werden können, in welchem das Verständniß der Objekte des Gesammtkreises unseres Erkennens überhaupt, also unsere wissenschaftliche Einsicht überhaupt nach allen ihren besonderen Seiten mehr und mehr fortschreitet. Man wird so ein immer klareres Bewußtsein darum gewinnen, wie alle Wissenschaften mehr oder minder direkt an der Auflösung dieses größten Räthsels unter allen Daten der menschlichen Erfahrung zusammenarbeiten.**) Eben dieserhalb aber wird es nie wieder geschehen können, daß man die Lösung desselben von einer besonderen, nämlich von einer kirchlichen Wissenschaft, kurz von der Theologie für sich allein annehmen, und daß es dieser gelingen sollte, unter allgemeiner Anerkennung eine dogmatische Formel aufzustellen, in welcher der Begriff von Christo eine feste Fassung fände.***) Gewiß, der Glaube an Christum soll und wird kräftig restaurirt werden, aber nicht als Glaube an ein kirchliches Dogma von ihm, sondern als gläubiges christliches Bewußtsein. Dieses christliche Bewußtsein ist nämlich eben nichts anderes als die natürliche Bestimmtheit des Selbstbewußtseins, beides des individuellen und des Gemeinbewußtseins, wie sie innerhalb der christlichen Welt unter den stetigen Einwirkungen des Christenthums von dem Individuum sowohl als der Gemeinschaft unmittelbar in sich vorgefunden wird, — zunächst, wie es sich von selbst versteht, die gefühlsmäßige, dann aber auch die verstandesmäßige, — das natürliche Menschen-

*) Denn das ist gewiß eine sehr wahre Bemerkung des Deutschen Protestantismus, S. 130., daß das Hervortreten eines massenhaften Antichristianismus allemal nur die Folge einer naturwidrigen inneren Disposition, einer Erkrankung des Volks- und Bildungsganzen ist, in dem uns diese Erscheinung begegnet.

**) >Vgl. Chalybäus, Ethik, II., S. 425. Vgl. S. 406. f. 599. 604.<

***) Hierin müssen wir Gervinus, Die Mission der Deutsch-Katholiken, S. 25., vollständig beistimmen. Vgl. auch S. 85.

gefühl und der natürliche „gesunde Menschenverstand" des auf christlichem Boden aufgewachsenen Menschen. Es ist wesentlich dasselbe, was zuerst unter dem Namen der „natürlichen Religion" auftrat. Diese natürliche Religion (oder, wie Nitzsch und Petersen sie nennen, dieser Religiosismus) ist ja eben das Bewußtsein der geschichtlich christianisirten Menschheit, die wesentlichen religiösen Ideen des Christenthums unmittelbar in sich selbst zu finden, unabhängig von der dogmatischen Tradition der Kirche, — das christliche Bewußtsein als innerhalb der christlichen Welt natürliches, nicht erst von außenher und auf eine äußere Auktorität hin erlerntes.*) Klar erkannt zu haben, daß diese sich so nennende natürliche Religion wesentlich nichts anderes ist als das christliche Bewußtsein in seiner unmittelbaren Natürlichkeit und Formlosigkeit, d. h. vor jeder durch die dogmatisirende Kirche ihm aufgeprägten positiven Bestimmtheit, und sie demgemäß umgetauft und mit ihrem rechten Namen „christliches Bewußtsein" bezeichnet zu haben, ist keins der unbedeutendsten Verdienste Schleiermacher's.**) Die neue frische Blüte des innigen Glaubens an Christum, der wir mit zuversichtlicher Hoffnung fröhlich entgegensehen, wird sich also freilich von der früheren sehr charakteristisch unterscheiden; aber sie wird deßhalb nur eine desto wahrere und vollere sein. Dieser Glaube wird in dem ihm bevorstehenden neuen Stadium wenig von sich zu reden machen. Nicht bloß deßhalb, weil er sich nicht mehr viel zu vertheidigen brauchen wird, sondern ganz vornehmlich aus dem Grunde, weil er nicht mehr etwas dem allgemeinen unmittelbaren Bewußtsein fremdes sein wird, sondern etwas ihm von Hause aus geläufiges, etwas sich für dasselbe völlig von selbst verstehendes. Er wird so freilich still und anspruchslos im Hintergrunde des Bewußtseins stehen, aber eben nur um seiner Ein für allemal konstatirten Evidenz willen, vermöge welcher es weiterer Verhandlungen über ihn nicht mehr bedarf, mithin als die große letzte Voraussetzung für allen sonstigen Inhalt des Bewußtseins, als das eigentliche Licht, in welchem es alle seine sonstigen Objekte sieht und erst wirklich zu erkennen vermag. Dieses Schweigen von

*) >Vgl. Ritter, Gesch. d. Philos., IX., S. 112. ff.<

**) Der eben deßhalb gleich sehr Rationalist und Nichtrationalist war, nämlich vermöge seiner Einsicht in die Nichtigkeit dieses Gegensatzes.

ihm wird also grade seine höchste Verherrlichung sein.*) Ein gläubiger (nämlich in diesem ganz allgemeinen Sinne) Christ zu sein, das wird dann gar nicht mehr als etwas besonderes erscheinen, sondern als etwas, was ganz von selbst vorausgesetzt wird (wie es früher auch der Fall war, nur auf einer ganz anderen Basis); und grade darin wird das Christenthum seine durchgreifendste Wirksamkeit gefunden haben und seinen schönsten Sieg feiern. Dieß ist das Ziel, nach welchem hin in dem gegenwärtigen Moment der Lebensentwickelung des evangelischen Christenthums durch seine innerste Natur ihre Richtung angewiesen wird. Wer sähe denn nicht, daß die deutsch evangelische Kirche der Gegenwart in einem tief gehenden Processe begriffen ist? Daß er wesentlich auch ein Auflösungsproceß ist, läßt sich nicht in Abrede stellen; aber daß er bloß ein Auflösungsproceß sei, können nur die völlig Kurzsichtigen und die Verblendeten behaupten. Es löst sich allerdings ein Altes auf, das, was die Reformation unmittelbar gebaut hat, — und dieß schon von vornherein für ein Uebel oder gar für einen Frevel zu halten, wäre sehr unevangelisch**); aber zugleich durchzuckt uns auch in allen Adern das Gefühl, daß aus dieser Auflösung des Alten ein Neues aufersteht. Nur der Umstand pflegt uns dabei den Blick zu trüben, daß wir es als selbstverständlich ansehen, daß das Neue, worin unsere alte Kirche sich auflöst, wieder eine Kirche sein müsse. Denn von dieser Voraussetzung aus suchen wir dann vergeblich und eben deßhalb mit peinlicher Sorge nach den Ansätzen des neuen Baues. Aber so ist es eben nicht. Es ist dieß — und zwar der Natur der Sache völlig gemäß — ein bis dahin noch nie vorgekommener Fall, daß die sie

*) Hier leidet eine Anwendung was Kliefoth (Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen luther. Bekenntnisses. Rostock und Schwerin, 1847., S. 226.) in einer andern Beziehung sagt: „Es gibt Dinge, deren Eindruck nur abgeschwächt wird, wenn man viele Worte über sie macht." Welcher Kleriker, namentlich welcher Prediger müßte sich das nicht täglich mit Schmerzen sagen!

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 384.: „— — so daß auch der unsere Kirche vernichtete, der sagen wollte, die Reformation sei die letzte Vollendung des Christenthums gewesen, die evangelische Kirche allein enthalte nur Wahrheit, und über sie hinaus sei keine Steigerung mehr denkbar."

auflösende Fortentwickelung einer bestimmten Form der christlichen Kirche nicht wieder zu einer neuen Form der Kirche führt. Und eben auf diesem Umstande beruhen zuletzt die eigenthümlichen und so verzweifelt schwierigen Verwickelungen des kirchlichen Zustandes der Gegenwart. Bevor nicht in Ansehung dieses Punktes die Mißverständnisse gründlich aufgeklärt sind, wozu zur Zeit sich noch wenig Hoffnung zeigt, ist an eine Schlichtung unserer jetzigen inneren kirchlichen Wirren nicht zu denken. Das hier Gesagte bezieht sich übrigens zunächst nur auf die evangelische Kirche unseres Deutschlands, so wie auch im Folgenden unsere Reflexionen unmittelbar immer nur diese betreffen werden. Wir bestreiten in keiner Weise, daß in den übrigen evangelischen Ländern, am entschiedensten vielleicht in England und dort wieder am allermeisten in Schottland, der Stand der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums auch jetzt noch ein der Kirche viel günstigerer ist, und im Zusammenhange damit der Zustand der Kirche ein weit befriedigenderer. In jenen Ländern ist das Christenthum noch immer in dem allgemeinen Bewußtsein eine rein positive Religion, die wesentlich in der gläubigen Annahme einer durch die heilige Schrift rein übernatürlich geoffenbarten dogmatischen Lehre besteht; und von diesem Gesichtspunkte aus steht und fällt es dann freilich mit der Kirche. Allein am Wesen der Sache ändert dieser Umstand doch nichts. Denn wir haben in Deutschland eben nur ein mehr beschleunigtes Hervortreten der Wendung, welche in dem innersten Wesen der Entwickelungsstufe des Christenthums liegt, in der wir mit dem Protestantismus stehen. In jenen Ländern wird daher zu seiner Zeit das auch nicht ausbleiben, was wir schon jetzt zum Theil auf so schmerzliche Weise erleben, wenn es sich auch dort vielfach in anderen und zwar in weit weniger schroffen Formen gestalten mag, nachdem einmal die Krisis im Princip bei uns durchgekämpft sein wird.

Anm. Es ist uns ein wahres Leidwesen, daß wir uns in den herrschenden, auch von solchen Auktoritäten, die wir aufrichtigst verehren, mit argloser Zuversicht vertretenen Begriff von der Kirche theils an sich selbst, theils nach ihrem Verhältniß nicht nur zum Staat*),

---

*) Was diesen Punkt angeht, braucht man nur die ihn betreffenden Begriffsbestimmungen der am meisten verläßlichen Theologen zu überschauen, um

sondern auch zum Christenthum unsers redlichsten Willens ungeachtet schlechterdings nicht finden können. Wir vermögen es nun einmal nicht, uns die entschiedene Unklarheit und Unsicherheit desselben zu

---

sich von der Unhaltbarkeit der geltenden Vorstellungsweise zu überzeugen. Nach Daub, II. 2. S. 146., ist „der Staat eine Anstalt des Rechts", die Kirche „eine Anstalt der Erkenntniß Gottes", und (S. 145.) nur durch die Kirche kann der Einzelne im Staat „vernünftig und frei werden". Nach Marheineke, S. 530, „verhalten Kirche und Staat sich zu einander wie Gesinnung und ihre Erscheinung oder Verwirklichung." (Vgl. aber auch S. 620. f.: „Die Gesinnung ist theils die politische, theils die christliche. Wie es dem Staat um die politische Bildung durch die Schule zu thun ist, so der Kirche um die christliche, um die Erhebung der Sittlichkeit zur Frömmigkeit." Welche Gegensätze!) Am bestimmtesten heißt es S. 560.: „Die Bestimmung der Kirche ist vielmehr nur, die im Staat herrschende Ordnung und Sitte, Gesetzmäßigkeit und Gewissenhaftigkeit auf ihr wahres Princip zurückzuführen, und allen Ständen der Gesellschaft zum Bewußtsein zu bringen, was aller Sittlichkeit Quell und Ziel und der Grund des zeitlichen und ewigen Heils ist. Sie hat ihre bestimmte Sphäre im Bewußtsein und Genuß des christlichen Glaubens in heiligen Gefühlen und Gesinnungen, welche im Staat in die That und das wirkliche Leben übergehen. Was also dort noch als Idealität besteht, die Religion, sie gibt sich im Staate Realität und Weltlichkeit, und diese Weltlichkeit ist die Sittlichkeit. Durch ihren Inhalt in die Unendlichkeit reichend, steht die Kirche mit ihrer Erscheinung in der Endlichkeit. Das Tiefste und Heiligste des gesammten Volks- und Staatslebens in sich begreifend, steht sie im Staate neben dem materiellen Volksinteresse, dem Heer, der Rechtspflege, der Kunst und Wissenschaft, und schließt, wie diese, so auch sie organisch in sich ein. Vom Staate ignorirt, ist die Kirche zur Sekte degradirt. Die Einheit der Kirche und des Staats spricht sich etwa, in dialektische Formel gefaßt, so aus: in der Kirche ist die Sittlichkeit als Frömmigkeit, im Staat ist die Frömmigkeit als Sittlichkeit." Vgl. auch S. 570. Schleiermacher erklärt sich Chr. Sitte, Beil., S. 132. folgendermaßen: „Die religiöse Gemeinschaft wäre für sich nur Gesinnungsbildung, und Talentbildung nur durch jene, sofern nämlich die Gesinnung sich am Ende selbst Talent anbildet. — Die politische Gemeinschaft wäre, weil sie auf Beherrschung der Erde ausgeht, nur Talentbildung, und würde die Gesinnung zunächst nur zu ersetzen suchen durch Strafe und Belohnung, bis aus dem Talente selbst die Gesinnung, nämlich die patriotische, hervorginge, und sie also auch gesinnungbildend wäre durch die Talentbildung. Wenn sie aber einander finden: so überläßt die Kirche dem Staate die Talentbildung und zieht ihn also an um der Gesinnung willen. Sofern ist dann die Kirche selbst auch talentbildend, aber nur um der Gesinnung willen. — Ebenso zieht der Staat die Kirche an und wird dadurch gesinnungbildend, aber nur um des Talentes willen." Nach Nitzsch endlich, Prakt. Theol., I. S. 277., „stellt der Staat die Sittlichkeit auf Seiten der Nothwendigkeit her, während sie von Seiten der Freiheit von der Kirche ge-

verhehlen, und könnten nur durch eine Verläugnung unseres logischen Gewissens *unsern* in sich völlig klaren uud deutlichen Begriff der Kirche zu Gunsten jenes fallen lassen. Die Kirche*) als die *religiöse Gemeinschaft überhaupt* und demgemäß die christliche Kirche als die *religiöse* christliche Gemeinschaft *überhaupt* zu definiren**), davon sollte man doch endlich einmal zurückkommen. Diese Definition ist ja augenscheinlich viel zu weit. Wer kann denn heute zu Tage noch behaupten wollen, daß die Kirche die *einzige* religiöse Gemeinschaft sei, daß es außer ihr sonst keine Gemeinschaft mehr gebe, in deren Begriff selbst es liege, religiös bestimmte, fromme Gemeinschaft zu sein? Es ist ja grade umgekehrt *jeder* sittlichen Gemeinschaft wesentlich, *zugleich* religiöse Gemeinschaft, Gemeinschaft der Frömmigkeit zu sein, und an *jede* ohne Ausnahme ergeht auch die Forderung, daß sie *vollständig* religiös bestimmt, *schlechthin* von der Frömmigkeit durchdrungen oder beseelt sei. Jede sittliche Gemeinschaft ist grade ebenso wesentlich zugleich religiöse Gemeinschaft wie die Sittlichkeit wesentlich zugleich Frömmigkeit ist. So ist im Besonderen die Familie wesentlich zugleich eine religiöse Gemeinschaft, und ebenso das Kunstleben, das wissenschaftliche Leben, das gesellige Leben, das öffentliche Leben und die Einheit dieser aller, der Staat. *Hierin* sind also alle diese übrigen Gemeinschaften der Kirche völlig gleich; wodurch sie sich charakteristisch von ihr unterscheiden ist nur, daß sie alle nicht Gemeinschaften der Frömmigkeit *für sich allein* sind, sondern Gemeinschaften der Frömmigkeit *immer nur zusammen mit etwas Anderem, mit einem An sich sittlichen*, Gemeinschaften der Frömmigkeit *nicht an und für sich und als solcher*, sondern *als Bestimmtheit an der Sittlichkeit* (sei es nun in ihrer Totalität oder nach einer einzelnen ihrer besonderen

---

pflegt wird." Gleichwohl fordert er unmittelbar nachher von der Kirche, daß sie „die staatliche Gesinnung im Volksbewußtsein begründen und aufrecht erhalten *helfe*" (Sie thut es also nicht *allein*.) S. 279. heißt es jedoch wieder, daß „*einzig* die Kirche" Bürgerlichkeit vom Grunde der Gesinnung aus zu pflegen und zu fördern vermöge.

*) Daß uns die Begriffe „Kirche" und „Leib Christi" nicht identisch sind, dürfen wir wohl nicht erst ausdrücklich erinnern. Ueber den letzteren Begriff s. §. 555. und besonders unsere Anfänge der christl. Kirche, I. S. 286—297.

**) Auch *Nitzsch* scheint noch an dieser Definition festzuhalten, wenn ihm wie die christliche Religion die *wirkliche* Religion, so die christliche Kirche die wirkliche *Religionsgemeine*" ist. Prakt. Theol., I. S. 150.

Seiten), und folglich auch Gemeinschaften *nicht unmittelbar*, sondern *nur mittelbar* der Frömmigkeit, während die Kirche *kein anderes Objekt der Gemeinschaft hat außer der Frömmigkeit*, und Gemeinschaft der Frömmigkeit *an und für sich* und *als solcher* und folglich auch *unmittelbar* der Frömmigkeit ist, also die *rein und lediglich* religiöse Gemeinschaft. Was soll man nun vollends erst sagen, wenn Manche unter der Kirche die *gesammte* historische Existenz des Christenthums überhaupt, seine gesammte äußere Objektivirung in der Welt oder wohl gar den Gesammtinbegriff der von ihm ausgehenden inneren und äußeren Wirkungen verstehen? *) Bei einer solchen willkürlichen Erweiterung des Begriffes der Kirche hört jede Möglichkeit einer Verständigung auf. Aber auch gegen *die* Vorstellung von der Kirche müssen wir entschieden protestiren, der zufolge sie das *specifische und ausschließliche* Organ des Christenthums oder vielmehr Christi für seine Wirksamkeit (durch den heil. Geist) in der Welt ist**), und mithin auch die unerläßliche Bedingung dieser. Nach dieser Vorstellung ist es allein die Kirche, wodurch das Reich Gottes in der Welt sich vermittelt, wodurch der Erlöser sich in ihr Gläubige erzeugt und eine Gemeinde der

---

*) So nimmt auch *Nitzsch*, Syst. d. chr. Lehre, S. 368., bei seiner Bekämpfung unserer Thesen in Betreff der Kirche den Gedanken dieser letzteren in dem alles umfassenden Sinne: „Volksgemeinde Gottes", christliche Gemeinschaft überhaupt. So hat man freilich leichte Arbeit, uns zu widerlegen. Aber wir lehnen eben eine solche willkürliche Erweiterung des Begriffes der Kirche beharrlich ab. Die (christliche) Kirche ist nicht das Genus christliche und zwar (wie es unmittelbar in der Sache selbst liegt) christlich *religiös*-sittliche Gemeinschaft, sondern nur eine Species desselben. Eine ähnliche ungerechtfertigte Expansion des hier fraglichen Begriffes liegt auch zum Grunde, wenn derselbe hochverehrte Theologe, Prakt. Theol., I. S. 482. f., die Behauptung aufstellt, daß „im weiteren Sinne alle Bethätigung der Liebe aus Glauben an Christum, welche irgendwie sich organisirt, eine kirchliche" sei, „wenn sie den Mangel der Seelsorge ersetzt oder deren dringende Gelegenheit ergreift, wenn sie für die Armuth haushält in dem Sinne, welcher auch aller kirchlichen Haushaltung zum Grunde liegt, wenn sie sich zum Worte Gottes bekennet und den Segen des Gebetes nicht verschmäht."

**) *Nitzsch*, Syst. d. chr. Lehre, S. 368.: „Die Kirche ist nicht älter noch jünger als das Christenthum, sie ist das beständige Produkt und das beständige Mittel der im Worte und Geiste gegebenen Wirksamkeit des geschichtlichen, wahren Messias."

Gläubigen.*) Nach dieser Vorstellung können das Wort Gottes und die Sakramente allein durch die Kirche verwaltet werden, und das Verhältniß des Einzelnen zu Christo ist wesentlich nicht etwa bloß (was seine volle Richtigkeit hat) durch die christliche Gemeinschaft überhaupt, sondern durch diese bestimmt als kirchliche oder durch die Kirche vermittelt.**) Unsere innigste Ueberzeugung ist, daß es sich keineswegs so verhält. Wer mag sich in der That noch heute bei einem unbefangenen Blick auf die Lage der Dinge in der christlichen Welt einreden, daß die Kirche auch jetzt das alleinige Organ der geschichtlichen Wirksamkeit des Erlösers sei? Es gab allerdings eine Zeit, da sie das war, und ebendaher schreibt sich das noch immer vorwaltende Vorurtheil, dem wir entgegentreten. Dieser ganze Schein, als sei die Kirche das specifische Organ des Christenthums, rührt lediglich daher, daß sie — was freilich nicht zufällig geschah, — früher christlich war als der Staat, und dieser folglich das Christenthum erst von ihr empfangen mußte. Gewiß ist die Kirche auch

---

*) Nitzsch, Prakt. Theol., I. S. 13.: „Die kirchliche Ausübung ist diejenige, — — durch welche die kirchliche Gemeine als solche theils begründet, theils vervollkommnet wird, also ein Inbegriff von Thätigkeiten, welche auf Ueberlieferung und Verbreitung, Zueignung und Anbildung des Christenthums gerichtet sind." S. 14.: „Das Reich Gottes hat in dieser Welt keine andere Pforte des Eingangs und Zugangs als die Kirche selbst, in welcher es sich verwirklicht." S. 142.: „Durch die Kirche bildet sich das Reich des Herrn in die Welt herein, und nimmt die Welt, sie sich verähnlichend, auf." Nach S. 266. f. ist die Kirche „die Vermittelung des Reiches Gottes für die Menschheit in der Welt," oder (S. 267.) das „Organ des Reiches und Geistes Gottes." S. 271. heißt sie die „Anstalt wirklichen Heiles", und nach S. 272. ist der Heerd, von welchem die Christianisirung des Volkes (nach der Meinung des Verfassers unzweifelhaft in ihrem Gesammtverlauf und ausschließend) ausgeht, „die Gemeinschaft des Wortes und Sakramentes (die hier unzweideutig als kirchliche gedacht wird), die kirchliche Ausübung des Christenthums."

**) Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 368. Auch Stahl scheint derselben Ansicht zu sein. Phil. d. Rechts, II., 2., S. 408., schreibt er: „Ich verstehe nämlich unter „Kirche" nicht im Gegensatze der lokalen Gemeinde den Inbegriff aller Gemeinden, sondern im Gegensatze der zur Gesammtgemeinde verbundenen Menschen die objektive Institution, die an dem Worte Gottes, den Sakramenten, der göttlichen Vollmacht, den gottgeordneten Aemtern, den bisherigen Glaubenszeugnissen, der historischen Ordnung des Regiments u. s. w. gegeben ist. Diese Kirche als Institution über der Gemeinde (auch der Gesammtgemeinde) haben die Reformatoren thatsächlich bekannt und ihr gehuldigt, sie waren sich nur derselben theoretisch minder bewußt." Vgl. auch Bd. I, S. 532.

jetzt noch **ein** unentbehrliches Organ der Wirksamkeit Christi, aber sie ist längst nicht mehr das einzige*), und auch nicht mehr das vor den anderen wirksame.**) Wer möchte doch sagen wollen, daß der Erlöser in seiner Wirksamkeit auf die Welt durch den heil. Geist auf die heil. Schrift, die Taufe und das heil. Abendmahl als seine einzigen Medien beschränkt sei? Aber selbst wer dieß zu behaupten wagte, könnte immer noch nicht folgern, daß für die Menschen das Gemeinschaftsverhältniß mit dem Erlöser und in ihm die Erlangung des Heils durch die Vermittelung der Kirche bedingt sei. Denn ist denn etwa zur Verkündigung des göttlichen Wortes und zur wohlgeordneten Verwaltung der Taufe und des heil. Abendmahls grade eine **Kirche** unerläßlich nothwendig? Man denke doch nur an die ersten Anfänge des Christenthums, um über die in dieser Hinsicht herrschende Illusion hinaus zu kommen; man erinnere sich doch nur, daß selbst **Tertullian** (De baptismo, cp. 17.) noch diejenige Administration der Sacramente, die wir als die an sich einzig mögliche anzusehen pflegen, lediglich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung bei einmal bestehender Kirche für nothwendig hält. Mit der Forderung der immerwährenden Fortdauer der Predigt von Christo und der Begehung von Taufe und Abendmahl, der wir aufrichtigst zustimmen, ist also die ebensolange Fortdauer auch der Kirche bei Weitem noch nicht bewiesen.

§. 1169. Suchen wir uns nun nach diesen allgemeinen Erörterungen die Aufgabe, wie sie sich unserer deutsch-evangelischen Kirche in der Gegenwart stellt, zur Klarheit zu bringen: so müssen wir zuallernächst fordern, daß sie den nun einmal gegebenen geschichtlichen Stand der Dinge unbefangen anerkenne, sich ohne Widerwillen und Widerrede in denselben schicke, und ihm gemäß ihre Aufgabe bemesse, d. h. beschränke. Hierdurch allein kann sie sich eine wahrhaft segens-

---

*) Auch nach **Nitzsch** selbst sind ja „die im Staat und Volk zusammengefaßten Mächte, nachdem sie von der christlichen Gemeine aus den christlichen Geist empfangen haben, selbst auch Organe der Religion und des göttlichen Reiches." Prakt. Theol., I., S. 157.

) Auch wir erkennen gern an, daß „so lange das Reich Gottes im Kommen ist**", die Kirche nicht in den andern Gemeinschaften untergeht, — aber das läugnen wir, daß sie bis dahin „selbst im Werden bleiben muß." S. **Nitzsch**, Prakt. Theol., I., S. 157.

liche Wirksamkeit sichern. Denn sie ist wahrlich auch jetzt noch nichts weniger als überflüssig. Falsche Prätensionen dagegen würden ihr nur ihre Stellung und ihren Einfluß verderben, und, indem sie sich als eitel und machtlos erwiesen, nicht nur ihr Ansehn vollends vernichten, sondern auch für das Christenthum selbst nachtheilig werden. Nichts würde bei der dermaligen Lage der Dinge diesem seinen Einfluß mehr erschweren als eine falsche Kirchlichkeit, welche Alles auf die Kirche stellt im Christenthum und, auf sie allein den Accent legend, die Wechselbeziehung zwischen ihr und den übrigen Gemeinschaftskreisen läugnet, oder doch ignorirt, und aufhebt.*) Allerdings

*) Harleß, S. 248. f.: „Die Kirchlichkeit der Gesinnung, als Gegensatz zur Unkirchlichkeit jeglicher Art, bildet eben so sehr einen Gegensatz zu der Pseudokirchlichkeit, welche aus der Ueberordnung der Kirche über die andern Formen der Gemeinschaft jene Wechselbeziehung ausscheidet, in welcher die drei Gemeinschaftsformen verbunden sind, und der Bethätigung des kirchlichen Sinnes jene falsche Ausschließlichkeit gibt, nach welcher man nur die Kirche zum Objekt frommer Bethätigung macht und die Bethätigung selbst nur in der unmittelbar kirchlichen Form als Ausfluß christlicher Gesinnung will gelten lassen. Hierdurch geräth die Kirche selbst, wie das Individuum in eine schiefe Stellung. Die Kirche, indem sie, in scheinbarer Rettung der Unabhängigkeit ihres Princips, eben so sehr den gottgewollten Einfluß auf die übrigen Gemeinschaftsformen, als deren Gestaltung und Bewegung im Dienste und zu den Zwecken der höchsten Gemeinschaftsformen verliert; das Individuum, indem es außerhalb des Kreises der Kirche selbst, in den übrigen Gemeinschaftsformen weder von der Macht des kirchlichen Lebens berührt wird, noch die wahre Bedeutung der anderen Formen für die höchste Gemeinschaftsform zu erkennen und zu erfahren, oder selbstthätig zu erhalten und zu fördern im Stande ist. Wie man die falsche Abhängigkeit der Kirche in Staatskirchen nicht dadurch richtig vermeidet, daß man den Staatsformen alle kirchliche Beziehung benimmt, so wird auch das Individuum nicht dadurch kirchlich, daß es seine Kirchlichkeit meint nur außerhalb der Familie und des Bürgerberufes bethätigen zu können. Im Gegentheil ist es ein Requisit wahrer Kirchlichkeit, daß sie in verschiedener Art in den drei Formen menschlicher Gemeinschaft erscheine: in dem Walten frommer Erziehung und Andacht des Hauses und denen freien persönlichen Ergüssen der Frömmigkeit, wie sie dorthin gehören; nicht minder aber auch in der gesetzlichen Regelung und Ueberwachung der öffentlichen Sittlichkeit, in der gesetzlichen Anerkennung und Feststellung der Wechselbeziehung von Staat und kirchlicher Genossenschaft, in der gesetzlichen Ahndung des widerkirchlichen und widerchristlichen Wesens und in der gesetzlichen Sicherung der Kirche vor jedem ihrem Principe zuwiderlaufenden Eingriff; während die Kirche endlich auch ihrerseits der geordneten Volksgenossenschaft das Bekenntniß des sie beseelenden Geistes, die Bürgschaft der wirklichen

soll die Kirche auch jetzt von allen ihren Gliedern Kirchlichkeit verlangen; denn wie könnte es doch ohne diese überhaupt eine Mitgliedschaft in der Kirche geben? Aber sie soll von ihr genau nur dasjenige Maß fordern, welches den grade jetzt gegebenen geschichtlichen Verhältnissen entspricht. Und hierin liegt bestimmt schon mit, daß sie nicht von Allen das gleiche Maß von Kirchlichkeit verlangen darf. Auch ganz abgesehen von der Differenz, die in dieser Beziehung schon der Unterschied der Individualitäten, jenachdem nämlich in ihnen eine größere oder geringere Richtung auf die Frömmigkeit als solche natürlich angelegt ist, mit sich führt, begründet auch die Verschiedenheit der Bildungsstufen eine solche. Je unumwundener man sich nämlich gegen die abgeschmackt hochmüthige Bornirtheit zu erklären hat, in der so viele unserer sogenannten Gebildeten sich über die Kirche und das Bedürfniß der Theilnahme an derselben erhaben wähnen*): desto unverhohlener muß man zugleich anerkennen, daß in demselben Maße, in welchem Einem die sittliche Welt eine christliche nicht nur, sondern auch bestimmt eine christlich religiöse ist, und in welchem er mithin schon in der staatlichen Gemeinschaft als in einer wesentlich zugleich christlich religiösen Gemeinschaft lebt, das Bedürfniß der kirchlichen christlichen Gemeinschaft und die Empfänglichkeit für sie bei ihm zurücktreten muß. Es ist unverantwortlich, unsre wirklich Gebildeten mit der Kirche zu quälen und einen Enthusiasmus für sie aus ihnen herauspressen zu wollen, der bei aller Lebendigkeit und Reinheit ihrer christlichen Frömmigkeit in ihnen nun einmal keine Wahrheit haben kann. Die Kirche selbst kann nur erröthen über solche Ungebühr, die vermeintlich ihr zu Ehren geschieht. Damit will jedoch wahrlich nicht etwa verkannt werden, daß bei den großen Massen — und dieser Begriff, in unserm Sinne, greift sehr weit aus, ausnahmslos durch alle Stände hindurch, — die Un-

---

Erfüllung des Bekenntnisses, die Einhaltung der zugesicherten kirchlichen Ordnung, so wie die dienende Hülfe für alle gottgeordneten Zwecke des Familien- und Volksberufes schuldet. Dieses Wechselverhältniß, diesen Wechselverkehr lebendig erhalten, — das heißt kirchliche Gesinnung hegen und bethätigen."

*) Marheineke, S. 621.: „Daß die kirchliche Gemeinschaft mit ihrem Kultus nur für die Beschränkten und Ungebildeten sei, ist die Meinung vieler Verbildeten, welche sich selbst für Gebildete halten.".

kirchlichkeit auch heute zu Tage auf unchristlichen und schlechten Motiven beruht. Es sind dieß aber im Wesentlichen ganz dieselbigen, auf denen früher die Kirchlichkeit derselben beruhte: geistiger Indifferentismus, unwürdige Abhängigkeit von fremder Auktorität und fremdem Beispiele, überhaupt vom Zeitgeiste, Gemeinheit der Gesinnung u. s. w., so daß sich in diesem Stücke in der That gar nichts geändert hat, ebenso wenig zum Schlimmeren als zum Besseren. Es muß also der Kirche unserer Tage zugemuthet werden, daß sie sich auf den möglichst kompendiösen Fuß einrichte, und sich wohl hüte vor der Loosung: „Wir wollen nicht weniger Kirche, sondern mehr!"*) ungeachtet sie der Wahlspruch grade der allertrefflichsten unter den Zeitgenossen zu sein pflegt. Auch durch diese darf sie sich nicht verführen lassen, eigensinnigerweise darauf zu bestehen, daß das wahre Christenthum der Zukunft schlechterdings ein kirchliches sein müsse, ohne vorerst zuzusehen, ob die kirchliche Form ihm denn auch zupasse oder nicht, gleich als wäre das Christenthum an die Kirche als sein einzig brauchbares Instrument gebunden.**) Nein, sie hat sich vielmehr zu bescheiden, jetzt die abnehmende Größe zu sein, nicht mehr wie im Anfange die zunehmende. Die Zeit ihrer alles überragenden Macht und ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung ist längst vorüber. Das war die Zeit, da sie wirklich der eigentliche, wo nicht der alleinige Heerd des geistigen Lebens war, da die geistige Entwickelung

*) Bunsen, Die Verfassung der Kirche der Zukunft, S. 105.

**) Den rechten Sinn in dieser Beziehung spricht Bunsen vortrefflich aus, a. a. O., S. 163. f.: „Ueberhaupt aber, was kümmert es uns, ob eine menschliche Wahrheit und menschliche That in der sogenannten Kirche oder in der Welt, oder gar, ob sie bei Geistlichen oder Laien geboren sei, wenn sie ein christliches Element enthält? Das aber muß jedes Gute thun, wenn es wahr, jedes Wahre, wenn es gut ist: was im höchsten Sinne dasselbe heißt. Wer nicht glaubt, daß alles Wahre und Gute christlich sei, der glaubt eigentlich nicht an das Christenthum: und wer sich davor fürchtet, der ist, wo nicht ungläubig, doch sehr kleingläubig. Alles wahre Leben wurzelt im Christenthume, oft allerdings, ohne sich dessen bewußt zu sein. Wir leben seit Geschlechtern und Jahrhunderten in einer christlichen Luft, mehr als wir wissen: das Christenthum ist in Sprache und Verfassung viel tiefer eingedrungen als wir ahnden. Viele sehen den Wald nicht vor lauter Bäumen, und die Sonne nicht vor der Macht ihres Widerstrahles: preisen deßhalb aber nicht minder, willig oder unwillig, die Schönheit des Waldes und das Licht der Sonne."

der Christenheit in dem Klerus kulminirte und an ihm ihren wesentlichen Träger hatte. Bedarf es aber auch nur noch erst der Frage, ob unser Klerus jetzt eine ähnliche Stellung einnimmt, und ob er sie jemals werde wiedergewinnen können? Uns wenigstens steht es fest, daß die Kirche auch für die Zukunft sich nicht mit der thörichten Hoffnung schmeicheln darf, jemals die Hegemonie in der christlichen Entwickelung der Welt wieder zu erlangen. Der Klerus soll und muß sich darein finden lernen, daß die Leitung der Geschichte des Reiches Christi nicht mehr in seiner Hand liegen kann. Aus der Stellung, welche er von vornherein einnahm, zusammen mit der Kirche, muß er sich sammt dieser unvermeidlich zurückziehn. Die geschickte Führung eines solchen wohlgeordneten Rückzuges ist aber auch noch eine große, Ruhm bringende Feldherrnaufgabe. Ganz im Allgemeinen geht also die Pflicht der Kirche jetzt dahin, ihren anfänglichen Beruf, das prinzipielle Organ der geschichtlichen Wirksamkeit des Erlösers zu sein, in treuer und einträchtiger Weise auf ihren Nachfolger in dieser Beziehung, den Staat, als die allgemeine sittliche Gemeinschaft, zu übertragen, sich selbst aber streng in ihren dermaligen geschichtsmäßigen Schranken zu halten, um innerhalb dieser eine desto kräftigere Wirksamkeit auszuüben, und indem sie im Lauf der Zeit auf ein immer engeres Gebiet zurückgedrängt wird, sich doch nie das ihr von Rechts wegen gebührende Maß von freiem Spielraum schmälern zu lassen. Auf der *einen* Seite hat sie selbst an ihrer friedlichen Auflösung in eine höhere Form der christlichen Gemeinschaft zu arbeiten. Sie hat in ruhiger und besonnener Weise die allmählige Uebersetzung des Christenthums aus der kirchlichen Form in die nichtkirchliche (weltliche) zu betreiben und zu leiten, in der Art, daß der Uebergang stätig und ohne Unordnungen erfolge und bei dieser Umkleidung des Christenthums von seinem wirklichen Gehalt nichts abhanden komme. Sie hat die Auflösung der *kirchlichen* Frömmigkeit in die Frömmigkeit des *christlichen Bewußtseins* zu fördern und zu überwachen. Diese Auflösung ist nun einmal nicht zu verhindern, denn die Geschichte ist unerbittlich; aber daran liegt bei ihr unberechenbar viel im Interesse des Christenthums, daß das sich nach und nach konsolidirende christliche Bewußtsein ausdrücklich die großen geschichtlichen Thatsachen der Offenbarung Gottes in Christo und im Zu-

sammenhange mit dieser die geschichtlichen Thatsachen der göttlichen Offenbarung überhaupt (nicht etwa die Dogmen von ihnen) unverkürzt und unentstellt in sich aufnehme. Und dafür hat grade die Kirche treulich zu sorgen, nämlich durch ihre Theologie. Die Vorbedingung dazu, daß dieser große Proceß glücklich vonstatten gehe, ist die volle Klarheit über das Verhältniß zwischen der Sittlichkeit und der Frömmigkeit im Christenthum, und deßhalb sollte die Kirche mit der ernstesten Bemühung um eine allgemeine Verständigung über diesen Punkt vorangehn. So lange sie noch auf sich selbst als dem A und O des Christenthums besteht, kann es freilich nimmermehr zu einem solchen Einvernehmen kommen. Sofern ihr das soeben bezeichnete Vermittelungsgeschäft obliegt, dürfen auch die Kleriker ihren Lehrberuf durchaus nicht auf die Mittheilung der religiösen Lehre beschränken Als Kleriker sind sie zwar nur Lehrer der christlichen Religion lediglich als solcher, und zwar die alleinigen (denn daß sie etwa auch die ausschließlichen Lehrer des Christenthums seien, das wäre heute zu Tage ein völlig gedankenloser Wahn*)); aber sie dürfen eben gegenwärtig nicht mehr bloß als Kleriker wirken, wenn sie in vollem Segen stehen und ihrer Aufgabe wirklich genugthun wollen.**) Ist ihnen die Förderung des Christenthums selbst (nicht allein der Kirche) in ihrem Berufskreise ein wahres Anliegen, so mögen sie nur immerhin auch mancherlei nicht lediglich religiöse Lehre ihren Gemeindegenossen zuzuführen bemüht sein, wenn auch nicht von der Kanzel herab, um sie zu dem Bewußtsein darum hinzuleiten, daß auch das sogenannte weltliche Gebiet, d. h. das sittliche, heiliges, d. i. christliches Land ist und ein Boden, auf dem die

---

*) Wie hat sich doch in dieser Beziehung seit etwa hundert Jahren der Stand der Dinge unter uns geändert! Noch Herder (Christl. Reden und Homilien, I., S. 8. d. S. W. zur Rel. u. Theol., Th. 1.) konnte in seiner bückeburger Antrittspredigt sagen, das geistliche Amt sei „nach unserer bürgerlichen Verfassung, noch das Einzige, was auf die innere Gestalt des Menschen, auf die Pflanzung christlicher, bürgerlicher und Nationaltugenden einen Einfluß haben kann.“ Gottlob, es ist mit Händen zu greifen, daß dieß jetzt nicht mehr Wahrheit ist!

**) >Vgl. O. v. Gerlach, Vorr. zu Chalmers, Kirchl. Armenpflege, S. XVII. ff.<

christliche Frömmigkeit und überhaupt das Christenthum fröhlich fortblühen, wenn sie gleich in der Kirche sichtlich je länger desto mehr eingehen. Es ist zwar viel Mißbrauch mit dem Satz getrieben worden, der Beruf des evangelischen Klerikers sei, ein Volkslehrer zu sein*); aber es liegt auch eine große Wahrheit in ihm, die man um jenes Mißbrauchs willen nicht verkennen sollte. Nach dieser Seite hin ist insbesondere auch die Betheiligung des Geistlichen bei der Volksschule von so hoher Bedeutung, und grade in dem Maße, in welchem sich das Verhältniß dieser zur Kirche, die freilich zu ihr auch in einer bestimmten Beziehung steht**), durch ihre immer tiefere Eingliederung in den Staat, ordnungsmäßig auflockert, muß die persönliche Antheilnahme des Klerikers an dem Werk derselben sich immer höher steigern. Auf der andern Seite ist die Aufgabe der Kirche die christliche Erziehung aller derjenigen, für welche das Christenthum nur erst als Religion (noch nicht auch als Sittlichkeit, nämlich religiös beseelte), und im Zusammenhang damit dann auch nur erst als Kirche vorhanden und kenntlich ist. Nur diese Christen können jetzt beim Christenthum den Hauptaccent auf die Kirche legen. Die direkte Wirksamkeit der Kirche hat daher jetzt ganz überwiegend auf diejenigen Klassen der Gesellschaft zu gehen, welche vermöge des Standes ihrer sittlichen Bildung das Christenthum nur erst als Frömmigkeit (Religion) aufzufassen, und folglich ein klares und lebendiges Bewußtsein um eine christliche Sittlichkeit noch nicht in sich zu tragen vermögen. Dieß sind nun allerdings der Natur der Sache

---

*) Auf die würdigste Weise wird diese Auffassung des Klerikats wohl von Fichte durchgeführt: Sittenlehre, S. 348—353. (B. 4. d. S. W.). Vgl. auch S. 344, wo es heißt: „Es bleibt sonach noch die besondere Aufgabe, unmittelbar auf die Verbesserung des Willens der Gemeine zu arbeiten. Dieß thut die Kirche, welche selbst eben die Gemeine der vernünftigen Wesen ist, durch ihre Diener, die sogenannten Geistlichen, welche richtiger moralische Volkserzieher heißen und sein sollten."

**) Die Verbindung der Elementarschulen mit der Kirche angehend bemerkt Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 471.: „Da sich in der evangelischen Kirche jeder an das Wort halten soll, so muß er die allgemeine Bildung haben, die erforderlich ist, um es aufnehmen zu können, und wenn es dazu keine Anstalten gibt, so muß die Kirche sie stiften." Marheineke, S. 620.: „Wie vom Staat die Kirche nicht zu trennen ist, so wird auch die Volksbildung so wenig von der Kirche als vom Staat zu trennen sein." Vgl. oben §. 1110.

nach die niederen Volksklassen, und es ist deßhalb nichts weniger als ungegründet, wenn man in unseren Tagen die Aufgabe der Kirche vorzugsweise auf *sie* bezieht. Den Gebildeten *kann* in der That die Kirche dermalen *direkt* weit weniger für ihre christliche Förderung leisten. Sie fühlen das auch sehr bestimmt, wenn gleich immerhin nur unklar, und es wird eine völlig vergebliche Mühe sein, wenn man ihnen die entgegengesetzte Ueberzeugung aufreden will. So liegt es denn auch in der Natur der Sache, daß die Kirche unserer Tage ganz vorzugsweise im Pietismus ihr kräftigstes Leben hat, und es darf uns durchaus nicht Wunder nehmen, daß unsere würdigsten, eifrigsten und wirksamsten Kleriker in der Regel zu dieser Richtung sich hinneigen. In der Frömmigkeit *als solcher* steht nun einmal das Wesen und Leben der Kirche und folglich auch des Klerikats. Grade mit einer solchen Kirche wie die gegenwärtige aber, die so ganz von aller geschichtlichen und weltlichen Herrlichkeit herabgekommen ist, verträgt sich der Pietismus gar wohl. (Vgl. oben §. 987.) Und eben dieß ist wieder höchst charakteristisch für den jetzigen Stand der Kirche, daß sie ihre besten Lebenskräfte aus einer Richtung beides ziehen kann und ziehen muß, die ihr *in ihrer frischen Lebenskräftigkeit* gegenüber sich von ihr abwendet, und gegen die sie, *so lange sie noch von freudigem Gesundheits- und Lebensgefühl erfüllt ist*, eine tiefe Antipathie empfindet. Das eigentliche Arbeitsfeld für unsere jetzige Kirche ist die s. g. *innere Mission.**) Hier hat sie grade in einer Zeit wie die unserige, die als Uebergangszeit zugleich eine Zeit des Verfalles der bestehenden Ordnung und Sitte ist, eine unabsehbare und unaussprechlich wichtige Aufgabe. Und zwar eine Aufgabe, die Niemand sonst an ihrer Stelle übernehmen kann.**) Denn sie bezieht sich auf Solche, die zum allergrößten Theil, die Einen vermöge ihrer Bildungsstufe, die Andern vermöge ihrer Verwilderung, das Christenthum durchaus erst an seiner religiösen Seite allein zu erkennen im Stande sind, und die Frömmigkeit wieder nur, sofern sie ihnen *unmittelbar als solche* entgegentritt. Und ebenso findet sich auf der andern Seite auch das

---

*) Vgl. *Bunsen*, a. a. O., S. 283—288. 319. f. 356. 371.

**) *Ebendas.*, S. 191—196.

kirchliche, d. h. das *rein* religiöse (und eben als solches dem Pietismus zugewendete) Christenthum vorzugsweise grade zu *dieser* Aufgabe hingezogen, weil ja seiner Natur zufolge in seinem Verhältniß zu dem an sich sittlichen Leben seine Richtung ganz überwiegend die reinigende ist, nicht die ausbildende, die negative, nicht die positive. (S. oben §. 987.*) In der Vollbringung dieser erhabenen Mission wird dann die Kirche auch den jetzt so zahlreichen Auf Auktorität hin ungläubigen für sich, und hiermit zugleich für das Christenthum selbst, wieder Respekt abnöthigen; denn diese können durch nichts anderes überführt werden als durch *Thaten* heldenmüthiger Liebe, Hingebung und Selbstaufopferung.**) Dabei ist es aber sehr bezeichnend für den dermaligen Stand der Geschichte, daß der unzweideutig vorliegenden Erfahrung zufolge die Kirche an dieser erhabenen Aufgabe der Diakonie mit Erfolg nicht als Kirche arbeiten kann, sondern nur als religiöse Association. Warum sonst gelingt es ihr nicht damit, wenn sie dieß Geschäft als Kirche in die Hand nimmt, als deßhalb, weil die Lebenskraft des Kircheninstituts zu sehr nachgelassen hat, als daß auf der Basis des *kirchlichen* Verbandes und in *kirchlicher* Form eine Vereinigung der vorhandenen Kräfte christlicher Liebe und Selbstaufopferung ausführbar wäre? Die religiösen Vereine dagegen fördern jene Aufgabe der christlichen dienenden Liebe augenscheinlich mit schönem Erfolg; sie sind aber unzweifelhaft

---

*) Vgl. die gar nicht ganz ungegründeten Bemerkungen von *Karl Schwarz*, Das Wesen der Religion (Halle 1847), I., S. 142. f. 148. An der ersteren Stelle heißt es unter Anderm: „Freilich geht auch die praktische Religiosität heraus aus der Arbeit am innern Menschen, um in der Gemeinschaft und auf sie zu wirken. Aber selbst noch in der Erhabenheit der Aufopferung und Hingebung dieses Thuns zeichnet sie ihre Einseitigkeit ab. Diese Thätigkeit richtet sich nur auf die *desorganisirte Menschheit*: auf *Sünde*, *Armuth*, *Krankheit*; auf das *Elend* in seiner schreckendsten Gestalt, in seiner furchtbaren elementarischen Erscheinung. — Dieß Elend soll geheilt werden durch die *Tröstungen der Religion*, wie die Religion der letzte Zweck ist, welchem alle äußere Hülfeleistung als Mittel dient. — Die Schranke ist hier die, daß die Thätigkeit nur eine *heilende*, *lindernde*, nicht eine *neu-organisirende*; daß ferner die Religion der Zweck, die sittliche Aufrichtung und Aufrechterhaltung nur das Mittel ist.“

**) S. besonders den Deutschen Protestantism., S. 415—420. Vgl. S. 245—249. 466—469.

— schon als aus den verschiedensten christlichen Konfessionen gemischte Verbindungen — außerkirchliche Vereine *), und es liegt überdieß auf der Hand, daß sie nur dann gedeihen können, wenn sie diesen nichtkirchlichen Charakter festhalten. Diese der Diakonie und der inneren Mission gewidmeten religiösen Vereine, gegen welche die der äußeren Mission dienenden, was die Gediegenheit christlicher Frömmigkeit angeht, doch in die zweite Linie zurücktreten, sind das eigenthümliche Erzeugniß und Lebenszeichen der modernen christlichen Frömmigkeit in ihrer Erscheinung rein als solche **), und in ihnen hat die Kirche der Gegenwart ihren wahren Lebensheerd. Sie soll sie deßhalb mit aller Liebe und Sorgfalt pflegen, und sie zu immer kräftigerer Regsamkeit zu beseelen suchen. In ihnen hauptsächlich hat sie ihr Leben zu führen. ***) Aber auch darin bestätigt sich nur von Neuem das oben über das Verhältniß der heutigen Kirche zum Pietismus gesagte. Denn jene Vereine sind unbestreitbar von dem Pietismus ausgegangen, und haben ihre Lebenswurzeln fortwährend in ihm.

§. 1170. Wir leben in einer Zeit einer lebhaften kirchlichen Bewegung, die auch nur richtig zu würdigen nichts weniger als leicht ist. Sie gibt sich selbst gern für eine reformatorische aus und hofft, daß aus ihr eine neue höhere Gestalt der Kirche hervorgehen wird. Das ist aber eine Täuschung; denn es fehlen ihr beide, die reformatorischen Ideen und die reformatorischen Männer, ja es fehlt ihr

---

*) Unbeschadet übrigens der sehr triftigen Bemerkungen, mit denen Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 483. f., die religiösen Vereine in dieser Beziehung rechtfertigt.

**) Marheineke, S. 584. f.: „Als eine der edelsten Früchte der protestantischen Denk-, Glaubens- und Gewissensfreiheit sind die christlichen Vereine zu betrachten, an denen die neuere Zeit so reich geworden ist. In ihnen besonders hat sich die Freiheit der Kirche zum Bewußtsein gebracht. Sie bilden einen großen Vorzug der protestantischen Kirche nicht nur gegen den Sektengeist, sondern auch gegen die römische Kirche. — — Sie sind ein nothwendiges Supplement der allgemeinen kirchlichen Ordnung und Einrichtung, nutzreich und wohlthätig, jedoch nur, wenn sie mit jener Objektivität nicht im Widerspruch stehen, sondern sich leicht und frei in den kirchlichen Gesammtorganismus hineinflechten lassen, ohne dadurch beschränkt zu sein."

***) Vgl. de Wette, Das Wesen des chr. Glaubens, S. 443.

sogar der reformatorische Muth, und es charakterisirt sie statt dessen eine wirklich schmähliche Scheu vor allem Märtyrerthum, vor jeder Selbstaufopferung, jeder materiellen Einbuße, ja jeder Ungemächlichkeit.*) Der Grund davon ist, daß unter uns keine wirklichen kirchenreformatorischen Ueberzeugungen zu finden sind**), daß unter uns nur verschiedene Parteien in der verfallenen Kirche einander gegenüberstehen, nicht aber ein Prophet oder ein Chor von Propheten der verfallenen Kirche selbst, und das Drängen nach einer Veränderung der kirchlichen Dinge hin nicht Christo gilt, sondern nur dem Gefühl der Unbehaglichkeit unserer jetzigen Zustände. Die Bewegung, von der wir reden, ist unverkennbar überwiegend nur eine kirchliche, nicht zugleich eine religiöse. Es ist zum sehr großen Theil weit mehr die Lust an der Bewegung, die Abneigung gegen ein Bestehendes, mit dem man zerfallen ist, als das persönliche religiöse Bedürfniß, das wirkliche Heilsbedürfniß, wovon sie ausgeht. Schon deßhalb ist sie unvermögend, neue kirchliche Bildungen zu erzeugen. So sehr sie auch Miene macht, auf eine höhere Organisation der Kirche hinzutreiben, so wird sie doch eine solche herbei zu führen, wie schon oben gesagt wurde, nicht vermögen. Worauf sie erklärtermaßen hauptsächlich hinaus will, eine solche Repräsentativverfassung der Kirche, durch welche diese zu wirklicher Autonomie gelange und sich von jedem leitenden Einfluß des Staates emancipire, das würde, wenn es zu Stande käme, kein bleibendes Heil bringen. Nach aller menschlichen Berechnung würde eine solche Verfassung nur zu noch größeren Zer-

---

*) Vgl. den Deutschen Protestantism., S. 412. f.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 209. f.: „Ich bin zu dem reformatorischen Handeln aufgefordert und verpflichtet überall, wo ich als Einzelner in der christlichen Kirche oder in meiner Region derselben etwas dem christlichen Geiste widersprechendes erkenne, und mit dieser meiner Erkenntniß mich in Opposition befinde gegen die allgemeine Meinung und Handlungsweise, wo mir also mein Gewissen sagt, daß ich im Rechte bin und die öffentliche Meinung im Unrecht. — — Wer eine Ueberzeugung hat auch in Opposition gegen die im Ganzen herrschende Ansicht, der muß seiner Ueberzeugung folgen und sie zu realisiren suchen, aber vor allem ist zu fordern, daß er sich der Uebereinstimmung seiner Ueberzeugung mit dem christlichen Principe bewußt sei."

würfnissen in unserer Kirche führen*), ja sehr leicht zu einer solchen Beschleunigung ihrer Auflösung, daß auch ihre letzten Fundamente mit dem Umsturz bedroht würden. In einer Gemeinschaft wie die Kirche, in welcher ihrem Begriffe zufolge diejenigen Unterschiede, nach denen die politische Gemeinschaft, ebenfalls ausdrücklich ihrem Begriffe gemäß, sich selbst gliedert, keine Bedeutung haben, bringt die repräsentative Verfassung grundsätzlich und unvermeidlich die echt republikanische Herrschaft der Majoritäten als solcher mit sich.**) Wenn aber heutiges Tages die Majorität derjenigen, die sich zu unserer Kirche zählen, über den Glauben, die Lehre und den Gottesdienst derselben, überhaupt über ihr ganzes Thun und Lassen zu dekretiren bekommt, so wird die nach ihrem Sinne eingerichtete Kirche, wenn sie überhaupt nur eine solche zu Stande bringt, wohl wenig mehr von einer christlichen Kirche an sich haben. Gehen die repräsentativen Organe der Kirche irgend auf die wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens ein, so wird ein durchgreifendes und in sich selbst mannichfach verzweigtes Schisma die unausbleibliche Folge davon sein***); gehen sie aber furchtsam um die eigentlichen Lebenspunkte herum und bleiben bei den Aeußerlichkeiten stehen: so werden die so heiß ersehnten repräsentativen kirchlichen Institutionen in kürzester Frist an ihrer inneren Leerheit und an der langen Weile und dem geschäftigen Müßiggange sterben, die sie in ihrem Gefolge haben werden. Wo das kirchliche Leben im Ganzen gesund ist, da werden solche Einrichtungen keine Uebelstände mit sich führen und zur Erhaltung desselben förderlich sein; wo sie dagegen die kirchliche Gesundheit erst wiederherstellen sollen, da werden sie im glücklichsten Falle wirkungslos sein. Zum großen Theil ist die jetzige kirchliche Bewegung ein Symptom des

---

*) Sehr umsichtig beurtheilt auch diesen Punkt der Deutsche Protestantismus. S. 395. sagt er, man dürfe sich schlechterdings nicht verbergen, daß die repräsentative Kirchenverfassung „keineswegs plötzlich der Kirche den ewigen Frieden bringen, im Gegentheil der Anlaß und das Organ sein wird, dem inneren Hader, der uns zu zerreißen droht, zu einem legitimen und authentischen Ausdruck zu verhelfen."

**) >Vgl. Kliefoth, Theorie d. Kultus d. ev. Kirche, S. 253. f.<

***) Der deutsche Protest., S. 397. f.

Desorganisationsprocesses in der Kirche. Eben deshalb aber will sie mit der größten Besonnenheit behandelt sein, damit nicht vor der Zeit auch die Grundpfeiler unseres Kirchengebäudes umgestürzt werden. Insbesondere kommt es darauf an, das Fortbestehen unserer Landeskirchen zu sichern. An ihnen, überhaupt an den unter uns zu Recht bestehenden Kirchen wolle doch Keiner rütteln, der es mit der Kirche und dem Christenthume selbst wohlmeint! Die Wirksamkeit dieses letzteren auf die großen Massen ist ja auch jetzt noch entschieden bedingt durch ein ihm zu Gebote stehendes kirchliches Institut; ein solches aber findet als evangelisches zur Zeit, wenigstens in unserem Deutschland, nur darin, daß es sich vertrauensvoll an den Staat anlehnt, eine sichere Gewähr seines Bestandes. Eine Staatsreligion mit ihrer Staatskirche, die ihrem Begriffe nach ausschließend ist und unterdrückend, müssen wir freilich, ohne uns nur erst zu besinnen, zurückweisen*); ebenso bestimmt aber müssen wir auch einen hohen Werth legen auf eine Kirche, die, ohne irgend ausschließend zu sein gegen andere Kirchen, vom Staate, als mitgehörig zum wesentlichen Bestande der nationalen Gemeinschaft, gepflegt, geschützt und aufrecht erhalten wird, d. h. auf eine National- oder Landeskirche.**) Will aber eine Kirche einer solchen Pflege und eines solchen Schutzes des Staates genießen, so muß sie der Natur der Sache nach ihrerseits sich diesem in irgend einem Maße subordiniren, und ihn in solcher Art Theil nehmen lassen an der Leitung ihrer Angelegenheiten, auch der inneren, daß er im Stande ist, sie gegen alles, was sie nicht nur von außen, sondern auch von innenher gefährden könnte, zu behüten und zu beschützen.***) Durch dieses Verhältniß zum Staate als Landes-

---

*) Bunsen, a. a. O., S. 107.: „Eine Staatskirche ist nur da naturgemäß, wo ihr ein Kirchenstaat entspricht, d. h. wo, wie in Genf und Schweden, Staat und Kirche sich wirklich decken. Es ist aber schwer, daß dieß bei bürgerlicher Gewissensfreiheit und lebendigem religiösem Sinne lange Zeit der Fall sei, oder daß die Kirchenform nicht erstarre oder verderbe, während die Staatsform fortlebt. Ueberhaupt aber ist die Staatskirche eine gefährliche politische Einrichtung, weil eine Fiktion (was zu deutsch zwischen Dichtung und Lüge in gefährlicher Mitte hängt): und fast allenthalben klebt Blut und Gewaltthat an ihren Fußtapfen.“ Vgl. Wirth, II., S. 432.

**) Vgl. Bunsen, a. a. O., S. 106—111. 151. f.

***) Vgl. Daub, II., 2., S. 146., Marheineke, S. 559. Schleiermacher freilich will bekanntlich nichts wissen von irgend einer Verbindung

›e ist sie gegen die Versuchung zu einer hierarchischen*) sowohl zu einer puritanischen Richtung bewahrt.**) Vornehmlich aber ihr ein solches Verhältniß als die Bedingung ihrer geordneten wirkung auf die Nation in ihrer Totalität von der äußersten eutung sein. Denn für die Christianisirung des Volkes als eines tzen ist augenscheinlich eine Nationalkirche die vortheilhafteste Ein- tung.***) Einmal ist ja die große Mehrzahl des Volkes noch ner unfähig, sich selbst ein sachverständiges Urtheil darüber bilden, wie sie in Ansehung der kirchlichen Gemeinschaft sich zu immen habe; sich selbst überlassen, würde sie also blindlings eine l motivirte Wahl treffen oder, was wohl der häufigste Fall sein ›de, dem ihr sich aufdringenden schlechten Rath von religiösen und ›lichen Agitatoren und Demagogen der mannichfachsten Art zur ›ten Beute werden. Fürs andere haben dann nicht wenige ein schwaches religiöses Interesse, daß sie, wenn sie sich erst selbst eine ›liche Gemeinschaft aufsuchen sollten, und etwa überdieß noch mit ›eriellen Opfern, es vorziehen würden, sich ohne alle Kirche zu be- en. Für beide Klassen ist es offenbar von der größten Wichtigkeit, sie sich schon unmittelbar durch ihre Zugehörigkeit an den Staat, e ihr eigenes Zuthun, im Schooße eines wohleingerichteten kirch- ›n Institutes vorfinden, das ihnen von selbst entgegenkommt mit er christlich erziehenden Einwirkung, und sie fortwährend, auch ›ufgefordert, mit derselben begleitet. Dem Staate aber muß, so ›ß er ein christlicher sein will, überaus viel daran liegen, eine ›e Anstalt — oder auch mehrere, denn der Landeskirchen können Einem und demselben Staate sehr wohl mehr als Eine sein, —

›chen Kirche und Staat. Nach ihm gehört es bestimmt zum Wesen des ›istenthums, „beides, bürgerliches und religiöses zu scheiden, aber so, daß ›ls geschieden wieder zusammengefaßt wird, und eines das andere bedingt.“ ›. Sitte, S. 685.) Ueber die Motive dieser Ansicht Schleiermacher's s. die ›fsinnigen Bemerkungen von C. Schwarz, Das Wesen der Rel., II, 121—124. 129.

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 470.: „Die Kirche als solche hat bürgerlichen Zustand nicht zu ordnen.“

**) Marheineke, S. 559. f.

***) Vgl. de Wette, Das Wesen des chr. Glaubens, S. 441., und den ›tschen Protest., S. 517.

in seinem Bereich zu besitzen. Von beiden Seiten her begegnet sich also das Interesse für die Erhaltung der Landeskirchen. Bisher hatte die kirchliche Bewegung dieselben nicht leicht ernstlich in Frage gestellt, in der neuesten Zeit aber, seitdem der Rationalismus aus einer bloßen theoretischen Denkweise eine zugleich praktische Richtung geworden ist, und somit gegen die alte Form des Christenthums eine aggressive Stellung eingenommen hat, als Lichtfreundthum*), ist dieß wesentlich anders geworden. Die den bestehenden Kirchen feindselige Tendenz ist jetzt eine wirkliche unmittelbare Macht. So lange die Neologie nur noch die Kleriker interessirte, war sie lediglich eine Sache der Theologie und des mehr oder minder wissenschaftlichen Disputs; es ging ihr aber zugleich ein sehr natürliches Interesse für die Erhaltung des langjährigen Bestandes von kirchlichen Institutionen zur Seite, in welchen der Klerikat selbst die Bedingungen seiner Existenz erkennen mußte. Jetzt aber ist die neologische Bewegung in die Laien selbst eingedrungen, so wenig sie auch im Stande sind, den theologischen Debatten wirklich zu folgen**), und in ihren Händen nimmt sie begreiflicherweise sofort eine praktische Wendung. Da ist denn freilich bei der Abwehr der Angriffe auf unser bestehendes Kirchenwesen die höchste Besonnenheit und Behutsamkeit nöthig; denn man kann sich dabei gar leicht auch in wohlmeinender Absicht in den Mitteln vergreifen. Eine Unterdrückung der jetzigen Bewegung durch äußere Gewalt ist nun einmal nicht möglich. So unerfreulich auch im Allgemeinen ihre Physiognomie ist, so läßt sich doch die Forderung nicht zurückweisen, ihr den ihrer Natur gemäßen freien Spielraum zu gönnen, damit sie an ihren Hervorbringungen entweder sich bewähren oder sich selbst zu Schanden machen könne; denn der geschichtliche Entwickelungsgang hat sie mit innerer Nothwendigkeit herbeigeführt.

---

*) Vgl. den Deutschen Protest., S. 341—378.

**) Schleiermacher, Ueber den eigenthüml. Werth u. das bindende Ansehen symbol. Bücher (S. W., Abth. I., B. 5.), S. 438.: „Es ist schlimm genug, daß seit langer Zeit durch die Art, wie in volksmäßigem Tone und offenbar absichtlich vor einem recht großen Publikum über theologische Gegenstände ist geschrieben worden, unsere Gemeinen in ein theologisches Räsonniren hereingekommen sind; was in der That auch den gebildeten unter ihnen, wenn sie nicht recht wissenschaftlich sind, nicht frommen kann.“

Der naive Glaube ist nun einmal ziemlich allgemein dahin im Volke, und zwar der Natur der Sache zufolge auf unwiederbringliche Weise*); nur auf der Grundlage verständiger Reflexion kann in ihm der Glaube an Christum wieder hergestellt werden. Auch in der Kirche ist das Princip der Subjektivität hervorgebrochen und hat auf die Massen gewirkt. Diese haben auch in der Kirche sich fühlen gelernt, und sind nun nur allzu aufgelegt, sich lange vor erreichter wirklicher Mündigkeit von jeder der bisherigen religiösen Auktoritäten zu emancipiren und kopfüber in eine bodenlose Unfrömmigkeit zu stürzen. Das ist ein Unheil; aber es wird nur noch verschlimmert, ja unheilbar gemacht werden, wenn man jenem Princip der Subjektivität an sich selbst auf kirchlichem Boden die Anerkennung versagt.**) Also nur ja keine Beschränkung der freien öffentlichen Mittheilung, sobald sie sich in den Formen des Anstandes hält.***) Sollen unsere Lan-

*) Alex. Schweizer in den Theoll. Studien u. Kritiken, 1846, H. 2., S. 510.: „Ist einmal die Naivetät im Volke, welche in jeder Religion einfach annimmt, was die Väter geglaubt haben, halb oder ganz dahin: so ist sie eben dahin, halte man es nun für ein Unglück oder für einen Fortschritt.“

**) Schweizer, a. a. O., S. 515.: „Grade die Nichtanerkennung des wirklichen Rechts der Subjektivität treibt das hervor, was man schlechte Subjektivität, Aufgeblasenheit, Selbstsucht nennt. Läßt man jene gewähren, so wird diese, wenn nicht in den Wurzeln vertrocknen, doch niemandem mehr imponiren. Wird aber jene zurückgedrängt und gehemmt, so werden die Subjekte mehr und mehr mit den positiven geistigen Substanzen der Geschichte zerfallen, in ihnen nur die positive Außenseite, den gröberen Niederschlag sehen, in spottendem Negiren sich austoben; ihnen gegenüber aber wird eine, weil die Subjektivität, damit die Lebendigkeit und den Ernst der Assimilirung beschränkende, gemachte Frömmigkeit sich verbreiten. Klaget ihr, jene Lichtfreunde seien aber doch oberflächliche Leute: gut, so setzet ihr tieferen Geister in der Kirche selbst die Subjektivität in ihre normalen Rechte ein; dann werden oberflächliche Leute sich nicht mit solchem befassen, oder, wenn sie es thun, unbeachtet zur Seite bleiben.“

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 383—386., vgl. S. 434—436., Beil., S. 82. 141., stellt als Grundsatz auf, daß in der Kirche „Jeder das Recht habe, sein Urtheil über alles frei auszusprechen, daß Freiheit sei des Urtheils, Freiheit der Mittheilung auch desjenigen, was als Abweichung erscheint, weil es eine Steigerung in sich schließen kann.“ (S. 383.) Er verwirft (S. 385. f.) ausdrücklich die Beschränkung, „daß die geforderte Mittheilung nur im Klerus statt haben dürfe, die Laien dagegen von dem ganzen Verkehr über noch streitige Punkte gänzlich auszuschließen seien.“

deskirchen erhalten werden, so thut uns ein weitherziges, mildes und gelindes Kirchenregiment Noth, das der im Princip nicht mehr zu bewältigenden Desorganisation der Kirche Rechnung trägt, damit nicht das Ganze plötzlich zersprengt werde durch einen Gewaltausbruch der darin gährenden Kräfte, — ein Kirchenregiment, das väterliche Nachsicht und Geduld übt nicht nur mit den Laien, sondern auch mit den Klerikern, die in Ansehung der Lehre aus der ordnungsmäßigen Bahn herausschreiten, in Erwägung der ungeheueren Schwierigkeiten, mit denen unter den jetzigen Umständen Mancher zu kämpfen hat, um den richtigen Standpunkt zu finden, — ein Kirchenregiment endlich, das durch weise Vorsicht so viel als möglich jede Gelegenheit und Veranlassung zu erfolgreicher Betreibung kirchlicher Demagogie und Agitation abzuschneiden sucht. Es gehört mit zu dem eigenthümlichen Charakter der deutsch-evangelischen Kirche, daß sie nicht nur die größte Mannichfaltigkeit, sondern sogar die schärfsten Gegensätze der religiösen und theologischen Ansichten und Tendenzen in sich erträgt, und, was noch mehr sagen will, auch vertragen kann ohne Gefahr. Es ist dieß freilich wesentlich eben darin begründet, daß sie nur in sehr unvollkommener Weise eine Kirche ist; aber grade hierin, daß sie die religiösen und theologischen Gegensätze nicht aus ihrem Schooß ausstößt und die Gemeinschaft unter einander aufheben läßt, sondern sie in Einem Hause zusammenwohnen und so in täglichem Verkehr ihre Sache mit einander durchkämpfen läßt, liegt auch wieder die Hauptursache der eigenthümlichen Gründlichkeit ebensowohl als Lebendigkeit, welche unsere deutsche evangelische Theologie unbestritten auszeichnet. *) Hieran darf nun um keinen Preis etwas geändert werden.

---

*) Schleiermacher, Sendschr. an v. Cölln u. D. Schulz (S. W., I. Abth., 5. B.), S. 674. f.: „— — so lange wir den Sinn bewahren, alle Verschiedenheiten, so wie sie sich entwickeln, im Umfang unserer Gemeinschaft zusammenzuhalten, um sie in Streit und Liebe zu verarbeiten. In der römischen Kirche können Differenzen der Lehre partielle Auflösungen hervorbringen, weil da Bann und Verketzerung gesetzlich ist, und ich meine, wir haben deßhalb nicht Ursache, jene Kirche zu beneiden. Auch in England und Nordamerika können solche Auflösungen vorkommen, weil eine so unbeschränkte Leichtigkeit besteht zusammenzutreten und auseinander zu gehen, daß leicht auch ganz unbedeutende Abweichungen ein solches ausscheidendes Zusammentreten hervorrufen; aber eben deßhalb kommt man dort so wenig weiter in der Erkennt-

Die **Lehrfreiheit***) muß also in unserer Kirche eine weite sein. Dieß kann freilich nicht heißen: eine unbegrenzte. Soll es überhaupt noch eine Kirche geben, so muß die Freiheit der Lehre in ihr eine geordnete und innerhalb bestimmter Schranken bemessene sein. Nur müssen diese nicht allein überhaupt weite sein, sondern auch eine gewisse Elasticität haben. Denn so richtig sie auch, objektiv angesehen, abgesteckt sein mögen, so kann doch natürlich die Kirche in demselben Maße, in welchem sie in ihrer Auflösung begriffen ist, dieselben nicht mehr sicher aufrecht erhalten. Dieß ist aber eben unser dermaliger Fall. Eine feststehende Kirchenlehre ist in der That ein unumgängliches Erforderniß jeder Kirche. Ohne irgend ein Symbol ist eine

---

niß, weil die sich getrennt haben, einander gleichgültig werden, wogegen bei uns Streit und Liebe sich an einander nähren. Ja ich glaube unbedenklich behaupten zu können, daß wir ohne den Eifer der streitenden Parteien zu einem solchen Wachsthum theologischer Einsicht in allen Fächern nicht würden gediehen sein, und daß jede der andern, mithin wir allen beiden mehr zu verdanken haben als gewöhnlich eingesehen wird." Vgl. S. 701.

*) Vgl. über sie besonders **Nitzsch**, Prakt. Theol., I., S. 307—318. Es heißt hier S. 312. f.: „Lehrfreiheit innerhalb lehrender Gemeinschaft fordert subjektive und objektive Lehrordnung; die Lehrbefugnisse sind nicht nur nach wissenschaftlicher, sondern auch nach sittlicher Prüfung zu ertheilen. Die kirchenregimentliche Bezeichnung und Handhabung der Lehre muß dem Einflusse der Theologie sowohl als dem Gegengewicht haltenden Gemeingefühle des Laienstandes verfassungsmäßigen Antheil gestatten. **Abweichungen vom geltenden Lehrbegriffe** überhaupt (Heterodoxieen) sind von **grundstürzenden Lehren** (Häresieen) zu unterscheiden. Nur das Aergerliche des Vortrags ist Gegenstand der disciplinarischen Reaktion, der Vortrag der letzteren ist nicht zu dulden. Wie aber die Seelsorge der Disciplin vorangeht und sie durchdringt, geht **Verständigung** der gegen das Lehramt gerichteten Disciplin voran und durchdringt sie. Die Beschränkung oder Entziehung der Lehrbefugnisse darf nicht den Charakter der Strafe, sondern nur das Gepräge eines Selbsterhaltungsstrebens der Kirche an sich tragen. Sie geschieht aber rechtlich nur durch diejenigen, welche die verletzten Grundlehren glauben und bekennen, oder verletzte Rechte der glaubenden und bekennenden Gemeinde mit Ueberzeugung vertreten." Ferner S. 314. f.: „Eine geordnete, eine bestimmte muß die Freiheit" (der Lehre) „doch sein, so, daß jede Verwendung des Lehramtes zu offenbarer Entgründung der christlichen Lehre als Usurpation und Anarchie anzusehen und darnach zu behandeln sein wird. Das Recht der subjektiven Ueberzeugung, die sittliche Würdigkeit der betreffenden Person, die gleiche Denkart oder Richtung Vieler ändern hierin nichts."

wirkliche Kirche gar nicht denkbar, und das Symbol ist gar kein Symbol, wenn es nicht für die Lehre in der Kirche normative Auktorität hat. Es liegt deßhalb unmittelbar in der Sache selbst, daß die Aufnahme in den Klerikat durch die Ordination mit einer feierlichen Verpflichtung des Ordinanden auf die Symbole der Kirche verbunden sein muß, übrigens, wie sich von selbst versteht, unbeschadet seiner vollen Freiheit, auf der Basis der Symbole theologisch weiter zu arbeiten. So hat man es auch in unserer Kirche von altersher gehalten. Und das lange Zeit ohne dabei auf Schwierigkeiten von Bedeutung zu stoßen. Ein Mißstand lag freilich schon von Anfang an bei der Handhabung des normativen Ansehens der Symbole in unserer Kirche in ihrem Zugehörigkeitsverhältnisse zu dem Staate, das sich wieder eben darin gründet, daß sie nicht wahrhaft Kirche ist. Indem nämlich der Staat bei dem Kirchenregiment überhaupt einen Hauptantheil hat, kommt er in den Fall, in letzter Instanz die kirchliche Lehre zu überwachen und theologische Entscheidungen abzugeben, was ihm seinem Begriff zufolge ganz und gar nicht zukommt.*) Allein dieß Bedenken konnte anfangs wenig bedeuten, so lange der Staat thatsächlich in allen die Lehre betreffenden Fragen sich durch das Gutachten der Theologen leiten ließ. Lange Zeit hindurch ging also in diesem Stücke dem Kirchenregiment sein Beruf leicht von Statten. Wie kommt es denn nun, daß heute zu Tage jedem Versuch des Kirchenregiments, jene Grundsätze, die an sich in der Natur der Sache selbst liegen, praktisch zu

*) Marheineke, S. 563.: „Wenn der Staat es erst sein will, und nicht mehr die Kirche, welcher die Orthodoxie und symbolischen Bücher aufrecht hält, und nur so die Sicherheit ihrer fortdauernden Gültigkeit gewinnen will, daß er die Diener der Kirche durch Eid und Verpflichtung daran bindet, so ist es um beide gewiß geschehen; denn dann ist es die Gewalt nur und nicht mehr die Freiheit, wodurch sie aufrecht erhalten sind. Ueberhaupt, so erwünscht und dankenswerth für die Kirche das lebendige Interesse des Staats an der Kirche sein muß, so ist es doch ein krankhafter Zustand, wenn die Bevormundung von Seiten des Staats eintritt, welche die Unmündigkeit der Kirche voraussetzt, und die Staatsgewalt sich auch auf das Innere, die Lehre und den Glauben der Kirche erstreckt. Sie hat für keine bestimmte Theologie, sei es die rationalistische oder pietistische, Partei zu nehmen; denn es geziemt sich nicht für den Staat, Partei zu sein oder zu nehmen. Das sind Mängel der Kirchenverfassung, Ueberschreitungen der Pflicht und des Rechts."

machen, so ungeheuere Schwierigkeiten in den Weg treten? Der Hauptgrund liegt einfach darin, daß uns jetzt eine wirkliche Kirchenlehre fehlt, was wieder daher rührt, daß wir keine wirkliche Kirche mehr haben. Daß die Zustimmung unserer Kleriker zu unseren Symbolen so schwer zu erlangen ist, das kommt nur daher, daß wir zur Zeit wirkliche, d. h. noch lebendige Symbole gar nicht besitzen. Die Symbole sind wesentlich theologische, also wissenschaftliche Erzeugnisse, wissenschaftliche Darstellungen des Glaubens, d. h. überhaupt der Bestimmtheit des religiösen Bewußtseins; sie haben deßhalb, auch wenn diese letztere im Wesentlichen unverändert bleibt, ihren Werth und Gebrauch nur so lange als der allgemeine Charakter derjenigen Wissenschaft, aus deren Elementen sie herausgestaltet wurden, fortbesteht. Dieß ist aber in Ansehung der Symbole unserer Kirche unzweifelhaft nicht mehr der Fall; das Alphabet von wissenschaftlichen Grundbegriffen, in welchem sie abgefaßt sind, ist längst nicht mehr das unserige. Darum können wir nun, wie sehr wir auch immer noch eben dasselbige zu bekennen haben mögen wie sie, d. h. eben dieselbe eigenthümliche Grundbestimmtheit des christlich frommen Selbstbewußtseins, doch in der Art und Weise, wie dieser religiöse Gehalt von ihnen in der Form des Gedankens ausgedrückt ist, unsere Denkweise nicht mehr wiedererkennen. Sie reden von unserem Glauben in einer unserer Zeit fremden Sprache. Und doch ist es grade dem Frömmsten am entschiedensten Bedürfniß, das, was ihm das Heiligste ist, seinen religiösen Glauben, nur in der Muttersprache seines Selbstbewußtseins auszusprechen, weil in ihr allein sein Aussprechen desselben volle subjektive Wahrheit haben kann, — also, sofern er ihn verstandesmäßig auffaßt, nur in dem ihm eigensten Idiom des Denkens, nur mit den Mitteln desjenigen Begriffsalphabets, mit dem er bei allem seinem sonstigen Denken arbeitet, als dem ihm wirklich natürlich geläufigen. So scheint sich denn für unsere Kirche das Bedürfniß neuer Symbole herauszustellen, in denen der alte Glaube, der ihr ja keineswegs abhanden gekommen ist, sich in der Zunge der Wissenschaft der Gegenwart ausspräche. Aber ein Versuch dazu würde sichtlich auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Denn einerseits ist es notorisch eine Unmöglichkeit, jetzt ein neues Symbol von der Art zu entwerfen, daß es sich in unserer Kirche allgemeine Zustimmung

und Geltung verschaffen könnte, wenigstens bei allen denjenigen Parteien, denen die Besonnenen das Bürgerrecht in ihr nicht werden aufkündigen wollen, — und andererseits müßten neue Symbole, wenn sie denn doch Symbole derselben Kirche sein sollen, wesentlich nur Fortbildungen der früheren sein, sie müßten diese intakt lassen, und nur weiter fortbauen auf den von ihnen festgestellten Bestimmungen; solche Symbole würden sich aber ebenfalls notorisch jetzt nicht herstellen lassen. Denn was den letzteren Punkt betrifft, so würden die dem jetzigen Bedürfniß einigermaßen entsprechenden und allein wenigstens in nicht gar zu engen Kreisen möglichen Symbole verallgemeinernde Reduktionen der früheren sein, die grade diejenigen genaueren Lehrbestimmungen, um welcher willen jene eben sanktionirt wurden, wieder abthäten, überhaupt aber auch den wissenschaftlichen Charakter, der doch ausdrücklich in dem Begriff des Symbols als einer Lehrnorm liegt, völlig fallen ließen. Darstellungen des evangelisch-christlichen Glaubens wirklich aus dem Fleisch und Blut unserer jetzigen Wissenschaft dagegen würden sogar mit gar nicht wenigen Hauptbestimmungen der älteren Symbole in direkten Gegensatz treten müssen. Dieß sind wirklich für den ersten Anblick befremdliche Erscheinungen. Denn die alte evangelische Kirche besteht doch noch fort, der alte Glaube der Reformatoren lebt doch auch in uns noch: und dennoch soll ihm das Vermögen fehlen, sich in neuen kirchlichen Lehrbestimmungen eine verjüngte Darstellung zu geben? Der Gedanke liegt nahe, dieß unser dermaliges Unvermögen, die Symbole zu erneuern, werde ein bloß vorübergehendes sein. Aber so ist es auch nicht; es ist eben nur — und damit fällt sofort alles Befremdende unserer jetzigen Lage überhaupt weg, — ein Symptom, und zwar ein sehr bedeutsames, davon, daß unsere Kirche, ungeachtet eines dreihundertjährigen Anlaufs dazu, sich als wirkliche Kirche nicht zu erhalten vermag, und weiterhin, daß das Christenthum nun einmal aus dem kirchlichen Stadium herausgetreten ist in seiner Entwickelung. *) Wie soll unsere Kirche es also jetzt hal-

---

*) Aus diesem Grunde, aber auch nur aus ihm, hat Schleiermacher sehr Recht, wenn er von der Aufstellung neuer Bekenntnisse auch in der Zukunft nichts hören will, und meint, mit einem solchen Verfahren würden

ten mit der Lehrverpflichtung ihrer Kleriker? So lange sie noch irgend Kirche sein und ein kirchliches Lehramt aufrecht erhalten will, kann sie nicht umhin, ihren Klerikern bei der Ordination die Verpflichtung auf ihr Lehrbekenntniß aufzulegen; und so lange sie dieß nicht in neuen Symbolen abgelegt hat, bleibt ihr nichts übrig, als sich zu diesem Behuf ihrer alten zu bedienen, die sie ohnehin, wofern sie sich nicht als Kirche ganz prostituiren will, nur in dem einzigen Falle abrogiren kann, wenn sie neue an ihre Stelle setzt. Die Symbole der Kirche der Reformationszeit sind noch immer die unserigen, und ohne eine Verpflichtung auf sie kann die Kirche Keinen zu ihrem Dienst ordiniren *); worauf es in diesem Stücke ankommt, das ist nur die an-

---

wir unseren evangelischen Standpunkt verlassen. Denn wenn er sich dabei auf die Behauptung stützt, für die Kirche selbst könne eine Bekenntnißschrift nie ein Gut sein, sondern immer nur eine Sache der Noth in äußerer Beziehung: so müssen wir dem entschieden widersprechen. S. besonders das Sendschr. an v. Cölln u. Schulz (S. W., I. Abth., 5. B.), S. 697—702, und die Vorrede zu den Predigten in Bezug auf die Feier der Uebergabe d. Augsb. Konfession ebendas.), S. 712—714. In der Chr. Sitte, S. 215 f., heißt es über dieselbe Frage: „Wo man darauf ausgeht, neue Symbole für die unirte Kirche aufzustellen, da geht man unsittlich zu Werke. Die Union beruht auf dem Princip daß die Kirchengemeinschaft nicht durch Lehrbestimmungen begrenzt werden solle. Wer also die Kirchengemeinschaft doch wieder durch Lehrbestimmungen begrenzt, der widerspricht sich selbst. Ueberdieß endigt er katholisch, was im evangelischen Geiste begonnen ist. Zur Zeit der Reformation war guter Grund, die Lehre, wie sie damals war, treu darzustellen, um öffentlichen Verleumdungen entgegenzuwirken, und in keiner anderen Absicht sind unsere symbolischen Bücher verfaßt. Wer aber jetzt symbolische Bücher wollte, der könnte sie nur wollen als authentische Schrifterklärung, und als solche sind sie unevangelisch. Unsere Kirche ist eine freie Kirche und soll es bleiben, und auch die Union soll nichts als ihre Freiheit befördern, indem sie die verschieden Denkenden dazu vereinigt, daß sie mit einander verhandeln, ohne, das Resultat sei nun, welches es wolle, in die Lage zu kommen, die Kirchengemeinschaft zu verändern. So ist es auch der wahrhaft evangelische Geist, der unsere Kirche davor bewahrt hat, sich in eine rationalistische und eine supernaturalistische, jede mit ihren eigenen Symbolen, zu spalten. Unsere Kirche ist des Vaters großes Haus, in welchem viele Wohnungen sind, und als solches wollen wir sie erhalten und nicht wieder zu dem römischen Standpunkte zurückkehren.“ Vgl. auch S. 384. 436., Beil., S. 184.

*) Auch Schleiermacher nimmt für unsere symbolischen Bücher eine eigenthümliche Dignität in Anspruch, die ihnen vermöge ihres geschichtlichen Ursprunges zukomme, und muthet unseren Klerikern eine Zustimmungserklä-

gemessene Weise dieser Verpflichtung. Sollen nun nicht alle Diejenigen vom Klerikat ausgeschlossen werden, deren evangelische Frömmigkeit mit dem geistigen Leben der Gegenwart verwachsen ist, so muß sie eine weite sein und dem Kleriker ausdrücklich eine freie Stellung zu den Symbolen geben.*) Die Schwierigkeit liegt nur darin, das richtige Maß dieser Weite und Freiheit festzustellen. Denn wer soll nun bei der Abweichung der Lehre von den Sätzen der symbolischen Bücher im einzelnen Falle darüber kompetent entscheiden, ob sie sich innerhalb des Bereichs des Erlaubten halte, oder denselben überschreite?**) Die am meisten gangbare Formel, die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher habe nur auf ihren Geist zu gehen, nicht auch auf ihren Buchstaben, ist zwar an sich richtig, aber doch gar zu leicht mißdeutbar. Auf ein bestimmteres Princip führt wohl die Unterscheidung zwischen dem, was die Symbole bekennen wollen, und der Art und Weise, wie sie es bekennen. Jenes ist die eigenthümliche Grundbestimmtheit des christlich-frommen Bewußtseins als eines evangelischen, in letzter Beziehung das christlich religiöse Grundgefühl, wie es das specifisch evangelische ist, — diese ein begriffsmäßiger, also wissenschaftlicher Ausdruck dieses letzteren. Die Zustimmung zu jenem ist dem evangelischen Kleriker unbedingt zuzumuthen, die Zustimmung zu dieser in keiner Weise. Denn die eigen-

---

rung zu denselben zu. S. Ueber den eigenth. Werth und das bindende Ansehen symbol. Bücher (S. W., Abth. I., B. 5.), S. 445—452. 453. f.

*) Dafür ist auch Petersen, Die Idee d. chr. Kirche, III., S. 641. f. Das wäre freilich viel zu weit gegriffen, wenn man mit Fichte, Sittenlehre, S. 244. (B. 4.), sagen wollte: „Das Symbol ist Anknüpfungspunkt. Es wird nicht gelehrt — dieß ist der Geist des Pfaffenthums — sondern von ihm aus wird gelehrt; es wird vorausgesetzt." Im Allgemeinen verdienen über den „Religionseid" die Erörterungen Reinhard's, III., S. 773—794., auch jetzt noch nachgelesen zu werden.

**) Marheineke, S. 570.: „Die kirchliche Lehrfreiheit hat freilich ihre Norm an den Bestimmungen der symbolischen Bücher. Die Grenzen aber der Norm, wer soll sie abstecken? Etwa der Staat? Zu sagen: bis hierher und nicht weiter, ist gar nicht seines Amtes und Rechtes. Dieß zu bestimmen ist lediglich Sache der Freiheit selbst, welche nicht Willkür nur, sondern von der Vernunft nicht verschieden ist. Die Pflicht der evangelischen Kirche ist nicht, dem Buchstaben und Einzelnheiten darin, sondern dem Geiste derselben treu zu bleiben; mehr als das zu fordern, ist der Staat nicht berechtigt."

thümliche Frömmigkeit der Reformatoren, insbesondere das eigenthümliche fromme Grundgefühl derselben muß allerdings von dem gefordert werden, der ein Organ des Lebens der von ihnen gestifteten evangelischen Kirche sein will, nicht aber ebenso auch die Theologie der Reformatoren, da die jetzige Wissenschaft nicht die damalige ist. Wo also z. B. Einer bei noch so ausgesprochener Abweichung seiner theologischen Ueberzeugungen von der Dogmatik der Reformationsepoche dennoch die Kirchenlieder jener Zeit aus voller Seele mitsänge, da würde die Identität seines christlich frommen Gefühls und mithin seines christlich frommen Selbstbewußtseins überhaupt in seiner unmittelbaren Grundbestimmtheit mit dem reformatorischen konstatirt sein; und mehr ist nicht zu fordern. Dieß also muß unsere Kirche von dem Ordinanden verlangen den Symbolen gegenüber, aber auch nur dieß, daß er zuversichtlich der wesentlichen Identität seiner individuellen Frömmigkeit mit der Frömmigkeit der Kirche, welche diese Bekenntnißschriften als urkundliche Zeugnisse der ihrigen aufgestellt hat, sich bewußt sei, — dessen, in ihr gewurzelt zu sein mit den tiefsten Lebenswurzeln seiner Frömmigkeit, und in ihr das ihm gleich sehr theuere und heilige Vaterhaus dieser seiner Frömmigkeit zu haben, so sehr auch die äußere Gestalt dieser von derjenigen abweichen mag, in welcher sich in den alten Urkunden dieses Hauses die evangelische Frömmigkeit abgebildet findet, — und daß er demnach auch mit wahrer kindlicher Pietät an dieser Kirche als seiner Mutter hange. Hiermit sind indeß die Schwierigkeiten keineswegs schon vollständig beseitigt. Denn nun fragt es sich ja erst von Neuem, bei wem doch das Urtheil darüber stehen solle, ob es sich mit dem bestimmten Ordinanden so verhalte. Dieß zu beurtheilen, ist offenbar nächst dem Herzenskündiger Niemand kompetent als der selbst, den die Frage betrifft. Die Kirche kann daher nicht mehr thun als eben dem Gewissen*) des Ordinanden selbst die Frage, ob es mit ihm in der oben beschriebenen Weise bestellt sei, als vor Gott zur Beantwortung feierlich vorhalten. Bejaht er dieselbe freudig, so muß sie ihm vertrauen, — oder sie müßte schon von vornherein ein wohlbegründetes Mißtrauen in seine Ehrlichkeit setzen, bei dem es dann aber unverant-

*) Im gemeinhin gangbaren Sinne dieses Wortes.

wortlich sein würde, daß sie ihn nur überhaupt zur klerikalischen Kandidatur zuließ. Nicht darauf also können wir, wie die Dinge jetzt stehen, in Ansehung der Ordination das Hauptgewicht legen, daß dem Ordinanden ein den jetzigen Verhältnissen angemessenes Glaubensbekenntniß als Lehrnorm zur Zustimmungserklärung vorgelegt werde, — sondern nur darauf, daß ihm vor seiner Zulassung zur kirchlichen Weihe im Namen der Kirche eine im Tone des heiligsten Ernstes zu ihm redende Ermahnung vorgehalten werde, gewissenhaft mit sich selbst vor Gott darüber zu Rathe zu gehen, ob er mit voller Wahrheit und Freudigkeit sich für einen wirklichen Sohn der evangelischen Kirche in dem vorhin angedeuteten Sinne halten und erklären könne. Die Formulirung einer solchen Admonition scheint uns in dieser Beziehung die Hauptaufgabe zu sein; wer sie würdig löste, wäre hohen Preises und Dankes werth. Die Lehrverpflichtung selbst hat dann auf unsere alten Symbole zu geschehen, aber unter der ausdrücklichen und feierlichen Erklärung des Ordinators, daß sie eine Verpflichtung sei nur auf den Glauben (d. h. hier: die eigenthümliche Bestimmtheit des frommen Bewußtseins durch die Thatsache der in Christo vollendeten Offenbarung Gottes), den die Kirche in diesen Bekenntnissen hat aussprechen wollen, nicht zugleich auch auf die Art und Weise, wie sie ihn darin in Begriffen ausgesprochen hat. Diesen Sinn der Verpflichtung auf die Symbole vorausgesetzt, kann in der unirten Kirche der Ordinand sehr füglich auf die Bekenntnißschriften beider evangelischen Hauptkirchen verpflichtet werden. Eine solche weitgehaltene Zustimmungserklärung zu den alten Symbolen ziehen wir der Verpflichtung auf den Buchstaben einer neu abgefaßten Glaubensformel, wenn sie auch noch so allgemein gehalten wäre, bei weitem vor. Denn wem müßte nicht das Bekenntniß zu weitschichtigen, unbestimmten und der mannigfachsten Auslegung fähigen Lehrbestimmungen widerstehen? Vielmehr ist ja, wenn man sich zu einem Symbol bekennen soll, die erste Forderung die genaueste Bestimmtheit, die völlige Unzweideutigkeit desselben. Ueberdieß aber werden wohl Manche, die an sich gegen ein neues Symbol nichts einzuwenden hätten, großes Bedenken tragen, sich grade zu allen von den am meisten allgemeingültigen Bestimmungen unserer jetzigen Theologie, die grade eben

als solche in einer derartigen Formel nicht fehlen könnten, zu bekennen. Wer sich einem solchen Beitritt zu den alten Symbolen, wie er hier vorgeschlagen ist, nicht unterziehen will und kann, der kann, darüber sind wir keinen Augenblick zweifelhaft, in der evangelischen Kirche nicht Kleriker sein. *) Nach diesem Allem entsteht aber immer noch die weitere Frage, wie die Kirche sich dessen zu versichern habe, daß der so ordinirte der von ihm übernommenen Lehrverpflichtung nun auch wirklich in dem Sinne, wie sie gemeint war, nachkommen werde. Hierfür kann es jedoch der Natur der Sache nach keine andere Bürgschaft geben außer der, die in dem wohlbegründeten Vertrauen zu der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Ordinirten liegt, welches ja die Ertheilung der Ordination bereits voraussetzt. Kann die Kirche hiermit nicht mehr auskommen, um ihren Bestand zu erhalten, so ist sie überhaupt unrettbar verloren. Glaubt sie, eine Weise der Lehrverpflichtung zu bedürfen, bei der sie ihre Kleriker etwaiger Irrlehre halber auf juristischem Wege wirksam belangen und entsetzen kann: so wird sie nur äußerst schwer eine sicher dazu führende Maßregel auffinden können, in jedem Falle aber erklärt sie damit, daß sie die Zuversicht zu ihrer eigenen Lebenskräftigkeit so gut wie aufgegeben hat. Täuscht sie sich dagegen nicht in ihrem Vertrauen zur Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Kleriker, so ist sie bei der vorgeschlagenen Einrichtung gegen den wirklichen Mißbrauch der Lehrfreiheit hinlänglich gesichert. Denn — und dieß darf hierbei nicht übersehen werden, — der Kleriker, der wirklich gegen seine Kirche die geforderte Pietät im Herzen trägt, wird sich, sobald das Kirchenregiment erklärt, ihm in Ansehung seiner Lehre nicht mehr vertrauen zu können, in aller Demuth, auch wenn ihm Unrecht geschähe, willig dem

---

*) Der deutsche Protest., S. 403.: „Alles, was die Symbole durchaus verwirft, wer von den religiösen und sittlichen Ausgangspunkten der Kirche geistig sich so getrennt weiß, daß ihm die Zustimmung zu dieser Art von Bekenntniß unmöglich wird, steht damit außerhalb dieser Kirche, muß als unbelehrbar seinem Schicksale überlassen werden, und sollte von selbst ehrlich und gerecht genug sein, sich nicht über Unbill zu beklagen, wenn ihm ein Lehramt in dieser Kirche oder für diese Kirche nicht anvertraut wird oder länger anvertraut bleibt.“

Urtheil desselben fügen, und ohne Murren, Klagen und Rumoren von seinem Amt zurücktreten. *) Wem diese Demuth fremd ist, der soll doch nicht von treuer Liebe zu seiner Kirche reden; und wem um einer ihm wirklich heiligen Ueberzeugung willen solches widerfährt, den wird es nichts Großes und Hartes dünken, für die Wahrheit ein kleines Märtyrerthum auf sich zu nehmen. Wer dagegen Ueberzeugungen hat, die ihrer Natur nach die christliche Religion und Kirche oder wohl gar jede Religion überhaupt im Princip umstürzen, gegen den braucht unsere Kirche, wenn er ein Ehrenmann ist, sich nicht erst dadurch zu schützen, daß sie ihn von ihren Aemtern ausschließt oder entfernt; er wird von selbst fern von ihnen bleiben, denn er wäre unmittelbar gerichtet in den Augen aller Redlichen und von ihrer Indignation getroffen, wenn er eine amtliche Stellung in der Kirche an sich bringen oder an sich behalten wollte, um, in ihrem eigenen Namen handelnd und mit den von ihr selbst ihm dargereichten Mitteln sie in ihren Grundfesten zu unterhöhlen. In eine solche durchaus falsche und deßhalb ihm unerträgliche Stellung wird kein Ehrenmann sich bringen. Von außen her mag er die Kirche mit den erbittertsten Feindseligkeiten angreifen, aber nie wird er an ihr zum Verräther werden wollen, und nie auf einen Beruf in ihr, den er seiner Ueberzeugung nach nicht in *ihrem* Sinne führen könnte, einen Anspruch machen. So daß also nach dieser Seite hin für die Erhaltung des kirchlichen Wohlbestandes keine weitere Garantie zu fordern ist außer derjenigen, welche theils in einer aufgeklärten öffentlichen sittlichen Meinung in ihr, theils in der Ehrenhaftigkeit und Ehrlichkeit Derer liegt, die sich mit ihren letzten Principien in Widerspruch befinden. Eine andere wirkliche Gewähr kann es aber auch für sie in dieser Beziehung überhaupt gar nicht geben. Genau in dieselben Grenzen ist auch die Lehrfreiheit der theologischen Fakultäten einzuschließen. Denn wie die Theologie nur vermöge ihrer Beziehung auf die Kirche eine *besondere* Wissenschaft ist und nur als Mittel für den Zweck der Kirche, so daß sie auch in demselben Verhältniß wie diese selbst je länger desto mehr in den Hintergrund zurücktritt: so kann auch wiederum die Kirche nicht umhin, eine Beaufsichtigung der theologischen

*) Vgl. den Deutschen Protest., S. 410. f.

Lehranstalten, der Bildungsschulen ihrer künftigen Kleriker, zu beanspruchen *), um darüber zu wachen, daß sie nicht etwa eine ihrer Bestimmung gradezu entgegengesetzte Richtung einschlagen. Ohne einen solchen Zusammenhang mit der Kirche sind die theologischen Fakultäten ein völlig überflüssiger Bestandtheil unserer Universitäten, da die Gegenstände, mit denen die theologischen Disciplinen sich beschäftigen, alle schon in den Bereich der philosophischen Fakultät fallen, Objekte der Theologie aber nur dadurch werden, daß sie auch aus einem speciellen praktischen Gesichtspunkt wissenschaftlich behandelt sein wollen, nämlich aus dem Gesichtspunkt des Zweckes der Kirche. Deßhalb ist aber auch freilich wieder die unerläßliche Bedingung einer wirksamen Betheiligung des Kirchenregiments bei der Aufsicht über die theologischen Fakultäten, daß der philosophischen Fakultät unbeschränkte Freiheit zustehe in der wissenschaftlichen Behandlung derjenigen Stoffe, die sie mit der Theologie gemein hat, und daß bei der Besetzung ihrer Lehrstellen ausdrücklich dafür Sorge getragen werde, daß es in ihr nicht an Vorträgen über jene Lehrgegenstände fehle. **) Mit der wissenschaftlichen Schriftstellerei über theologische Dinge hat, wie es sich ganz von selbst versteht, die Jurisdiktion der Kirche nicht das allergeringste zu schaffen, und sie darf überhaupt gar keinen Beschränkungen, von welcher Seite her auch immer, unterworfen werden.

§. 1171. Verfährt das Kirchenregiment nach solchen Grundsätzen, so werden sich unsere evangelischen Landeskirchen erhalten lassen gegen den Andrang der kirchlichen Bewegung des Tages und des des-

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 470. f.: „Was die Kirche niemals aufgeben und dem Staate überlassen kann, ist Alles, was zur Tradition der christlichen Kirche gehört. Dennoch ruht dieses jetzt in den theologischen Fakultäten, die aber organische Theile eines Ganzen sind, das dem bürgerlichen Regimente unterworfen ist, ohne daß das Kirchenregiment auch nur den geringsten Antheil daran hätte. — — Aber daß die theologischen Fakultäten ganz abgekommen sind von der Kirche, ist gar nicht zu begreifen. Es ist das Zeichen eines gar nicht zu rechtfertigenden Vertrauens von Seiten der Kirche auf das bürgerliche Regiment, ein rechtes Zeichen der mangelhaften Organisation des Kirchenregiments bei uns."

**) Wir sind sonach, was die Stellung der theologischen Fakultät angeht, völlig einverstanden mit Bunsen, a. a. O., S. 336—340.

organisirenden Principes, das in ihr wirksam ist. Aber diese Bewegung geht nicht allein aus dem Princip der Auflösung hervor, sondern zum Theil auch aus einem gradezu entgegengesetzten, zum Theil wirklich aus der wiedererwachten christlichen Frömmigkeit, und insofern spricht sich in ihr wirklich das Bedürfniß einer Belebung unserer kirchlichen Zustände aus. Und daß die Ermattung dieser allerdings grade mit unserem Landeskirchenthum in ursächlichem Zusammenhange steht, läßt sich nicht in Abrede stellen. Denn der Lebendigkeit der Kirche, der Beweglichkeit des kirchlichen Lebens, der frischen Entwickelung der Frömmigkeit als solcher — dieß muß man zugeben — ist dasselbe nicht günstig. Eine höhere Belebung unserer Landeskirchen, eine Durchdringung derselben mit religiöser Wärme und religiösen Lebenssäften ist also auch eine unumgängliche Aufgabe der Gegenwart. Sie wird sich aber nicht anders lösen lassen als dadurch, daß den religiösen Associationen innerhalb der Landeskirchen ein weiter Spielraum eingeräumt wird. Denn eben in der religiösen Association kommt die Frömmigkeit als individuelle zu ihrem Recht und zu freier Wirksamkeit, und darum ist nur in ihr, dieß wird man dem edlen Vinet nicht bestreiten dürfen, die volle Lebendigkeit der Religiosität möglich. Die Gegenwart ist recht eigentlich die Zeit der religiösen Association, und diese auf dem rein religiösen Gebiet die eigenthümliche Form der Gemeinschaft, die dem geschichtlichen Entwickelungspunkte entspricht, auf welchem wir uns befinden. *) Die Zeit der Kirchenstiftung — darüber darf man sich nicht täuschen, — ist vorüber. Die Kirche hat wesentlich zu ihrer Voraussetzung ein Auseinanderfallen des religiösen und des an sich sittlichen Lebens **), somit aber kann es in dem sittlichen Stadium des Christenthums, in der Entwickelung der christlichen Gemeinschaft nicht mehr zur Entstehung kirchlicher Formen derselben kommen. Die Zeit der Kirchenstiftung währte nur so lange als man die Kirche nicht anders

*) Vgl. de Wette, Das Wesen d. chr. Glaubens, S. 443. ff., Der deutsche Prot., S. 406—410. Auch Conradi, Christus in der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft (Mainz 1839), S. 160 ff.

**) Hierin liegt auch der Grund der Thatsache, daß die natürliche Religion nie eine Kirche zu Stande zu bringen vermag. Vgl. hierüber Romang, Syst. d. nat. Religionslehre, S. 82—86.

nken konnte denn als Eine. Daß die Individualität irgend maß-
bend sein dürfe in der religiösen Gemeinschaft, dieser Gedanke ist
r Kirche völlig fremd. In der religiösen Association dagegen ist
e Individualität ausdrücklich berechtigt, sich geltend zu machen; denn
will gar nicht mehr sein als eine Gemeinschaft der Fröm-
igkeit rein als solcher auf einer bloß individuellen Basis, auf
r Basis lediglich einer individuellen religiösen Wahlverwandt-
haft, nicht auf universeller und objektiver Basis, wie die Kirche.
bendeßhalb bedarf aber die religiöse Association auch wieder zu ihrer
genen Gesundheit der bestimmten Einordnung in ein größeres Gan-
s einer Gemeinschaft, die einen objektiven und universellen Charak-
r an sich trägt, wie die Kirche, durch welches die religiöse Indivi-
ualität diejenige Gegenwirkung erfährt, vermöge welcher ihre Entfal-
ung in den nothwendigen Schranken gehalten wird, und die Aus-
hweifungen derselben in Willkür und Eigensinn zurückgewiesen wer-
en. Wie denn auch, wenn Alles allein auf die individuelle Wahl-
nziehung gestellt ist, die religiöse Individualität das Bewußtsein
arum verliert, eben in der Frömmigkeit durch ein völlig allgemeines
and mit Allen umschlungen zu sein, ein Bewußtsein, auf das es
och grade recht eigentlich abgesehen ist bei der rein religiösen Ge-
einschaft. Selbst abgesehen von dem Bedürfniß einer Belebung
nserer bestehenden Kirchen muß ja, wenn die Kirche der gesunden
ntwickelung der Frömmigkeit förderlich sein soll, innerhalb ihres
mkreises der individuellen religiösen Freiheit der erforderliche Raum
sichert sein zu unbeengter Bewegung. Die individuelle religiöse
reiheit hat gerechte Ansprüche an die Kirche auf einen solchen Uebungs-
atz, ohne den die religiösen Individualitäten verkrüppeln. *) Bei der
lischung der allerverschiedenartigsten religiösen Stimmungen und
ichtungen in unseren Landeskirchen kann die allgemeine kirchliche
emeinschaft für sich allein Keinen befriedigen, der ein lebendigeres
ligiöses Bedürfniß hat. Für die religiös Gleichgültigen paßt sie
nz vortrefflich; denn sie stört sie kaum jemals in ihrer Theilnahms-
sigkeit, und ihnen muß es auch forthin anheim gegeben werden, sich
f sie zu beschränken; aber wer mehr bedarf, dem werde der Versuch,

*) Vgl. überhaupt den Deutschen Prot., S. 406—410.

sich eine vollere Gemeinschaft zu bereiten, nicht gewehrt. Jetzt, wo Alle eine gemeinsame Befriedigung suchen, finden sie nicht nur Alle keine rechte, und werden deßhalb zum großen Theil kirchlich indifferent, sondern sie kommen noch überdieß unvermeidlich unter einander in Konflikt. Laßt dagegen Diejenigen, welche auf eigenthümliche Weise religiös harmoniren, sich unter sich zusammenthun, insbesondere auch zu gemeinsamem öffentlichem Gottesdienst, in der Form, wie sie grade sie anspricht: so werden sie warm werden, und schon hierdurch werden die verschiedenen Gruppen, in die das Ganze auseinander getreten ist, selbst die einander am meisten entgegengesetzten, auch unter sich wirkliche religiöse Berührungspunkte gewinnen und sich bis auf einen gewissen Grad verschmelzen. Es werden so in Einer und derselben Kirche neben einander religiöse Associationen von den verschiedensten Farben entstehen, rationalistische so gut wie pietistische *), überhaupt von allen denjenigen Richtungen, die noch irgendwie ein Bewußtsein darum haben, einen gemeinsamen Grund und Boden der Frömmigkeit mit einander zu theilen, und weit entfernt, daß durch einen solchen Gang der Dinge etwa Zwiespalt in die Landeskirchen kommen sollte, wird er vielmehr grade der sicherste Weg sein, um unsere zwiespältigen religiösen Parteien unter sich friedlich auseinander zu setzen. Der einzelnen Association werde die möglichst unbeschränkte Freiheit gegönnt, ihre inneren Einrichtungen zu treffen, und das Band, durch das sie an das größere Ganze der Landeskirche angeschlungen wird, sei möglichst lose, damit es von desto dauerhafterer Haltbarkeit sei. Die Landeskirche beschränke nur ihre Forderung der direkten aktiven Theilnahme der Einzelnen an ihr auf ein möglichst Kleines: dann darf sie zuversichtlich darauf rechnen, daß die Herzen sich nicht von ihr entfremden werden. Es bleibe nur auch hier alle Aengstlichkeit und Peinlichkeit fern und alles Mißtrauen: man lasse nur der Freiheit einen möglichst weiten Spielraum, und vertraue dem vorherrschenden gesunden Sinne: so wird es der Kollisionen zwischen dem

*) Der deutsche Protest., S. 408.: „Wir können uns demgemäß eine Konventikelbildung im freieren Sinne ebenso gut denken, als eine solche im strikteren Sinne, und darin eben liegt die Berechtigung, welche auch der Gemeinschaft der protestantischen Freunde an sich inwohnt."

irchenregiment und diesen engeren Kirchlein in der Kirche desto we-
igere geben. Der Konventikel in seinen mancherlei Gestaltungen
etet bereits einen historischen Ansatzpunkt für solche Neubildungen
ır *), und auch von diesem Gesichtspunkt aus hat man dringende
rsache, glimpflich mit ihm zu verfahren, und an das „Verderbe es
icht, denn es ist ein Segen darin," (Jesai. 65, 8.) zu denken. Nur
ieß muß von diesen freien religiösen Verbindungen unbedingt ver-
ıngt werden, daß sie wirklich innerhalb der Landeskirche verharren,
nd nicht etwa mit ihr sich in Opposition setzen, und absichtlich, sei es
ffentlich oder heimlich, auf ihre Zerstörung hinarbeiten. **)

---

*) Vgl. ebendas., S. 408. f. Ebendort S. 407. f. heißt es: „Der Kon-
entikel müßte den Minoritäten christlichen Gemeindelebens, welchen entwe-
er wegen eines zu strikten oder zu latitudinarischen Charakters das öffentliche
Kirchenthum kein volles Genüge zu thun vermag, stets geöffnet bleiben, die
Bildung desselben als erweiterte Hausandacht stets frei sein und als unanstößig
etrachtet werden. — — Wir erhalten also hierdurch Spener's Kirchlein inner-
halb der Kirche, die bei aller Besonderheit ihres religiösen Lebens, bei allem
Trieb zur Individualisirung dennoch die Kirche als solche anerkennen und mit
hr verbunden bleiben."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 414. f.: „Vergleichen wir in dieser
Beziehung die deutsche Kirche einerseits und die englische und schottische an-
dererseits: so finden wir in beiden eine große Menge kleiner religiöser Ver-
bindungen, aber so, daß sie überwiegend auf entgegengesetzten Seiten liegen.
Die deutschen haben oft sehr ausgezeichnete Persönlichkeiten an ihrer Spitze
ehabt, aber sie sind gleich umgeschlagen zu Oppositionen gegen die Kirchen-
epräsentation. Die englischen dagegen und besonders die schottischen bleiben
n einer bestimmten Person haften, wie gewöhnlich Opposition gegen die Or-
anisation ihr erster Ursprung ist. Woher dieser Gegensatz? Offenbar daher,
eil in England und Schottland die Organisation der Kirche die gehörige
raft hat, bei uns aber ein gewisser Grad von Desorganisation stattfindet,
daß sich diese kleinen Verbindungen unter uns leicht das Ansehen geben
nnen, als ob nur bei ihnen das rechte Leben des Glaubens sei. Diese Ver-
eichung zeigt also, daß das Entstehen solcher Gemeinschaften, sobald eine Op-
sition gegen die Kirche selbst damit verbunden ist, immer ein Krankheits-
stand ist." Desgleichen S. 426. f.: „Es kommt hier sehr in Betracht, daß
h das kontraktive Princip von zwei entgegengesetzten Seiten ansehen läßt.
an kann sagen, Ich trete mit Einigen in eine nähere Verbindung, entweder
n mich einer stärkeren Gemeinschaft zu erfreuen als die weitere Verbindung
läßt, oder weil ich mit den Anderen nicht mehr in Verbindung bleiben kann.
an sieht, Beides bedingt sich nicht gegenseitig. Denn wird die größere Ge-
einschaft nicht aufgelöst, so kann eine engere Gemeinschaft offenbar wohl be-

§. 1172. Stellt sich der Gesichtspunkt, aus welchem die Bewegung unserer Kirche in dem gegenwärtigen Moment zu betrachten und zu leiten ist, in der eben besprochenen Weise: so muß nun auch unser Klerus demgemäß seine Stellung nehmen. Nie würde es weniger als jetzt für ihn an der Zeit sein, hierarchische Tendenzen zu verfolgen, wiewohl die neuerwachten Bestrebungen, das Leben der Kirche zu heben, unvermeidlich eine gewisse Versuchung dazu mit sich führen. Nie könnte eine solche Tendenz weniger als jetzt sich von dem eigentlichen Pfaffenthum frei erhalten*); es würde aber auch bei der Stellung unserer Kirche zum Staat und vielleicht noch mehr bei der Stärke des politischen Interesses in unserer Zeit der Versuch, irgend eine Art von Klerokratie neu zu begründen, durchaus erfolglos bleiben müssen; denn die Hierarchie ist ihrer Natur nach ein antipolitisches Princip und eben deßhalb mit einem kräftigen Staatsleben unvereinbar.**) Auch in der Kirche selbst kann der Klerus heute

---

gründet sein; und ebenso kann es ganz wohl motivirt sein, wenn Einige eine neue Kirchengemeinschaft stiften. Nur das wäre die größte Inkonsequenz, wenn Jemand sagen wollte, ich trete in ein engeres Verhältniß mit Einigen aus meiner Kirchengemeinschaft und vernachlässige diese darüber, und nur gegen solche Specialverbindungen, die die größere Kirchengemeinschaft, innerhalb welcher sie stehen, versäumen, ist das öffentliche Urtheil in unserer Kirche gerichtet, nicht gegen solche, die nur in der Kirche und für dieselbe etwas leisten, was sonst gar nicht geleistet werden könnte. Solchen entgegen zu treten, wäre auch nichts Anderes als das intensive wirksame Handeln hemmen. Nur freilich die Bedingung muß man ihnen machen, aber auch nur die, daß sie nicht wider den Willen des Ganzen die wesentliche Ordnung desselben ändern. Können sie diese Bedingung nicht erfüllen: so bleibt ihnen sittlicherweise nichts übrig als das Zweite, nämlich eine neue Kirchengemeinschaft zu gründen, und dagegen wäre dann gar nichts einzuwenden. Dagegen aber erklärt sich das öffentliche Urtheil in der Kirche mit Recht, wenn sie sich nicht von ihr lossagen, demohnerachtet aber von den Geistlichen derselben weder Predigt wollen noch Sakrament."

*) Fichte, Sittenlehre, S. 244. (B. 4.): „Wider eigene Ueberzeugung es sich zum Zwecke machen, Andere bei diesem Glauben zu erhalten, ist gewissenlos und das eigentliche wahre Pfaffenthum; so wie die Bestrebung, die Menschen im Nothstaate zu erhalten, der eigentliche wahre Despotismus ist."

**) Wollte unser Klerus hierarchische Pläne verfolgen, so müßte er ernstlich daran denken, sich dem Cölibat wieder zu unterwerfen. Es liegt wirklich viel Wahres in der Bemerkung von Thiersch, Vorleff. über Kathol. u. Prot., II., S. 305.: „Die gewöhnliche protestantische Vorstellung, daß zu einem Pfarrer

u Tage nicht mehr, wie er es seinem Begriffe nach allerdings soll §. 408.), den alles leitenden Einfluß ausüben, was natürlich ein aut sprechendes Symptom von dem Verfall der Kirche ist. Kann er och selbst in Ansehung der Befähigung für die eigenthümlich klerikalischen Funktionen nur eine noch sehr relative Superiorität über die gebildeten Laien in Anspruch nehmen.*) Die durchschlagende Autorität des klerikalischen Amtscharakters ist unwiederbringlich dahin; heute zu Tage kann der Kleriker nur durch das Gewicht, welches eine persönliche Würde und Tüchtigkeit in die Wagschale legt, sich desjenigen Ansehens erfreuen, durch das seine gesegnete Wirksamkeit bedingt ist. Pochen auf das geistliche Amt macht jetzt übel nur noch ärger. Damit hängt eng zusammen, daß das Augenmerk unseres Klerikers seiner allgemeinen Richtung nach von der Kirche als Ganzem abgewendet und auf den bestimmten, wenn auch noch so beschränkten Kreis hingewendet sein muß, zu dem er eine persönliche Stellung einnimmt und in dem er auf persönliche Weise wirken kann, d. i. auf seine besondere Gemeinde. Pfarrer zu sein, darauf muß sein eigentlicher Ehrgeiz gehen; gegen diese Seite seines Berufes muß ihm die andere entschieden zurücktreten, nach der er in irgend einem Maße Mitglied des Kirchenregimentes ist. Um die Erbauung

---

nothwendig auch eine Hausfrau und zur Einführung in's Pfarramt eine Hochzeit gehöre, ist wenigstens nicht urchristlich. Die Abhängigkeit des protestantischen Klerus von der weltlichen Macht und von Sorgen der Nahrung, sein dadurch veranlaßtes häufiges Nachsuchen um Versetzung zur Verbesserung seiner Lage (die übrigens oft durch Schuld des Gemeinwesens eine so gedrückte ist), — dieß sind Uebelstände, die mit dem Verheirathetsein zusammenhängen. Indessen sind sie keineswegs durch dasselbe allein bedingt, und dürfen mit den Nachtheilen eines erzwungenen Cölibats nicht zusammengestellt werden." Dem steht gegenüber, was Marheineke, S. 511., schreibt: „Jetzt in den geordneten Zuständen der Kirche kann der Geistliche ihr weit mehr dienen, wenn er verheirathet ist; er steht seiner Gemeinde näher, und vermag ihre Leiden und Freuden zu theilen."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 564.: „Denken wir uns in der christlichen Gemeinschaft den christlichen Geist herrschend in jedem: so müßte jeder, der auf der Stufe der Bildung steht, daß er sich die dazu nöthige Einsicht und Fertigkeit erwerben kann, im öffentlichen Gottesdienste zu fungiren im Stande sein, und wenn er demohnerachtet nicht darin fungirt, so müßte das nur daraus erklärt werden, daß der Fungirenden nur eine bestimmte Anzahl sein kann."

seiner Gemeinde, nicht um die des Ganzen der Kirche, soll er vor allen Dingen besorgt und bemüht sein. Eine solche Erinnerung, so trivial sie ist, ist doch gar nicht überflüssig; denn der ausgesprochene Grundsatz scheint gegenwärtig nicht der allgemein geltende zu sein, auch nicht bei den vorzugsweise lebendigen und eifrigen unter unseren Geistlichen. Nur zu gern vielmehr kehrt man die Sache gradezu um, wie es denn auch wirklich ein viel besser ins Auge fallendes und viel weniger beschwerliches Geschäft ist, auf dem Papiere und mit dem Munde an der großen Kirche zu arbeiten als mit der sauren That der Selbstverläugnung an der kleinen Gemeinde. In seiner Gemeinde aber bewege sich die Thätigkeit des Klerikers wieder vorzugsweise in denjenigen Weisen, welche ein persönliches Verhältniß zwischen ihm und seinen Gemeindegliedern zur Grundlage haben. Hier wird er die reellste Frucht schaffen. Er sei also vor allem der Seelsorger seiner Gemeinde, im wahrsten Sinne des Wortes und in der möglichst freien Form. Ist er das nicht, so wird er vergebens ihr Prediger sein. Diejenigen Kreise der Gemeinde, in denen er der Natur der Sache nach das meiste bewußte Bedürfniß der Seelsorge findet, die seien ihm auch das wichtigste und theuerste Arbeitsfeld. Auch jetzt sind es wieder in einem ganz besonderen Sinne die Armen und Elenden, auf die er vorzugsweise gewiesen ist mit seiner Thätigkeit. Ohne Armenpfleger zu sein, kann er in unseren Tagen unmöglich Seelsorger sein. Natürlich aber muß seine Armenpflege durchweg zugleich religiös-sittliche Pflege der Armen sein, ohne die ja auch an sich eine wirksame Armenpflege nicht denkbar ist. Der Kleriker, der sich diesem aufopferungsvollen und dabei doch so anspruchslosen Beruf mit Treue und Umsicht hingibt, wird auch den unkirchlich Gesinnten nicht mehr als ein geschäftiger Müßiggänger erscheinen, der der Gesellschaft eine unnütze Last ist, sondern auch ihnen den willigen Zoll wahrer Hochachtung abgewinnen. Aber das ist jetzt freilich die absolute Bedingung der allgemeinen Hochachtung des Geistlichen, daß er thätig sei in der Gemeinde, und zwar gemeinnützig.

§. 1173. Die Aufhebung der scharfen Trennung zwischen Klerikern und Laien und überhaupt aller der Reste des hierarchischen Princips, welche etwa von vornherein auch in die evangelische Kirche noch

bestimmt genug mit hinübergenommen wurden, bringt die Nothwendigkeit einer unmittelbaren Theilnahme auch der Laien am Kirchenregiment mit sich. Sofern die evangelische Kirche sich selbst regieren soll, kann es heutiges Tages nicht mehr durch den Klerus für sich allein geschehen, sondern nur durch eine die Gesammtheit der kirchlichen Stände repräsentirende, folglich aus Laien und Klerikern gemischte Behörde, also so weit es die einzelne Lokalgemeinde als solche betrifft durch das Presbyterium, soweit es das (kleinere oder größere) kirchliche Ganze betrifft durch die Synode. Eine repräsentative Verfassung der Kirche ist für uns jetzt in der That ein dringendes Bedürfniß, — aber nicht etwa weil unsere Kirche den Trieb hätte, sich lebendiger zu organisiren, sondern vielmehr deßhalb, weil unser Klerus zu ohnmächtig geworden ist, um für sich allein die Kirche in ihren Fugen zusammenhalten zu können. Dazu kommt überdieß, daß sich bei der immer allgemeineren Herrschaft der Idee der Repräsentation auf dem Gebiete der politischen Gemeinschaft für unser jetziges Bewußtsein an den Gedanken einer organisirten Gemeinschaft überhaupt ganz unmittelbar und unwillkürlich der Gedanke an repräsentative Institutionen anhängt. Eine kirchliche Verfassung ohne den repräsentativen Charakter muß jetzt in der Theorie als durchaus unbefriedigend erscheinen; infolge hiervon entsteht dann aber unvermeidlich auch die Forderung einer jener Theorie entsprechenden thatsächlichen Umgestaltung der Verfassung der Kirche. Eine Umbildung unserer kirchlichen Einrichtungen in diesem Sinne ist wirklich gar nicht zu umgehen, so wenig sie übrigens praktisch als gerechtfertigt erscheint, da es an einer reellen Aufgabe gebricht, welche die neu zu gründende kirchliche Vertretung sich stellen könnte (§. 1168.). Man soll daher allerdings zur allgemeinen Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung schreiten, nur darf man dabei keine großen Erwartungen hegen von den Erfolgen derselben, denn sie wird naturgemäß die Schwäche des Lebens unserer Kirche nur zu noch größerer Evidenz bringen. Eben deßhalb aber soll man bei ihr ja nicht vergessen, der Kirche ihren Anhalt an einer lebenskräftigeren Gemeinschaft außer ihr, am Staat, so daß sie sich auch forthin auf diesen stützen kann, zu erhalten. Nur dann kann unsere Kirche bei dem jetzigen Stande ihrer Entwickelung mit der Presbyterial- und Synodalverfassung auf die

Dauer bestehen oder doch verhältnißmäßig wohl bestehen, wenn mit dieser die Konsistorialverfassung verbunden wird, und so der Staat auch rechtlich in der Lage bleibt, die kirchlichen Verhältnisse mit fester Hand zusammenhalten zu können.*)

§. 1174. Die Stumpfheit unseres kirchlichen Lebens zeigt sich in ihrer ganzen Größe insbesondere auch beim Hinblick auf den Stand der Kirchenzucht**) unter uns. Ohne irgend eine Art von Kirchenzucht kann es augenscheinlich eine Kirche überhaupt nicht geben.***)

---

*) Marheineke, S. 562.: „Der Staat, je freier er in sich selbst ist, gewährt der Kirche diese Freiheit, ihr eigenthümlich Leben in bestimmte Formen hineinzulegen, in denen ihr Geist sich am sichersten und freiesten bewegen kann und sie sich zu verfassen für nöthig und zweckmäßig findet. Die Kirche gibt nur die Gedanken her, nach denen sie regiert sein will, und überläßt dem Staat die Verwaltung des Kirchenregiments. Dieses zeigt sich in der Konsistorialverfassung, jenes in der Synodalverfassung; beide zusammenwirkend und zur Einheit erhoben, machen die vollkommenste Einrichtung des protestantischen Kirchenwesens aus. — — Die Synode, aus Geistlichen allein bestehend, bildet die Verwaltung der Kirche. In jedem Organismus solcher Art ist die Einheit der Gewalt über alles wichtig und nothwendig, und da die Kirche an sich ohne alle Gewalt, ihre Gewalt die rein geistige ist, so kann das Subjekt der Kirchengewalt nur der Staat sein."

**) Eine treffliche Apologie der Kirchenzucht und ihrer Nothwendigkeit s. bei Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 231—244. Vgl. auch S. 253. f. 258. f. 299. 343. 451—456.

***) Schon Herder behauptet sehr wahr, daß „ohne Kirchenzucht überhaupt keine Kirche möglich ist." S. Erinnerungen aus dem Leben J. G. v. Herder's, herausgeg. durch J. G. Müller, Th. 3. (Herder's S. W., z. Philos. u. Gesch., Th. 22.), S. 50., vgl. S. 51. Vgl. Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 365.: „Eine Gemeinde, die in Bezug auf das Mißverhältniß des ärgerlichen Wandels zum sakramentlichen Bekenntnisse als Gemeinde gar nicht handelt, überhaupt gar keine Zucht ausübt, noch eine solche ausüben will oder kann, ist, wenn sie auch viele lebendige Glieder Christi in ihrer Mitte hegt, doch als Gemeinde noch nicht vorhanden." Der deutsche Protestantismus, S. 396.: „Auch wer wie wir im Ganzen der Meinung ist, daß eine rigoröse Kirchenzucht nur in sehr bedingter Weise ein nothwendiges Erforderniß tüchtigen kirchlichen Bestandes ist, daß ferner nach den Erfahrungen der Geschichte die strenge Kirchenzucht, wo sie außerhalb vom Staate getrennter kirchlicher Gemeinschaften gehandhabt wurde, mehr schlimme als gute Folgen gehabt hat, — — wird doch nicht in Abrede stellen können, daß ohne eine Art von Kirchenzucht jene Verfassungsform" (die Presbyterial- und Synodalverfassung) „schlechterdings undurchführbar ist."

Die Kirche kann die wirklichen Aergernisse in ihrer Mitte nicht ungerügt hingehen lassen, ohne selbst das äußerste Aergerniß zu geben *) und, indem sie sich gerechter Verachtung preisgibt, ihre moralische Existenz aufzugeben. **) Sie ist es nicht nur ihrer eigenen Ehre schuldig, ondern auch der Ehre desjenigen, dessen Dienerin sie sich nennt, llem Aergerniß in ihrem Bereich mit einer feierlichen Protestation ntgegen zu treten. Läßt sie dasselbe mit frech erhobenem Haupt in hrem Heiligthume einherschreiten, und läßt sie den Lasterhaften, der ortwährend ein öffentliches Aergerniß gibt, ohne daß er deßfalls Buße thut, sogar zur Feier ihrer Mysterien zu***): so vernichtet ie sich selbst moralisch. Dabei versteht es sich von selbst, daß das Objekt der Disciplin der Kirche nur die wirklich ärgerlichen Versündigungen ihrer Angehörigen sind, also nicht auch die geheim geliebenen, sondern allein die öffentlichen und notorisch gewordenen, nd daß die Kirche auch kein Interesse haben kann, die geheimen Sünden ihrer Mitglieder ans Licht zu ziehen, um sie disciplinarisch u rügen, was ja nur eine geflissentliche Vermehrung des Aergernisses in würde. Ferner will und soll die Kirchendisciplin durchaus nicht twa eine Strafe sein †), sondern nur einerseits ein Zeugniß der

---

*) Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 234.: „Die öffentliche Vergleichgültigung es Widerspruchs von Wahrheit und Lüge, von heilig und unheilig ist das ergerniß der Aergernisse und der Tod der ganzen Erbauung, auf welche die irche zielt." Sehr wahr heißt es ebendas. S. 244., am allermeisten ärgere nd verletze „die Schlaffheit und Muthlosigkeit der Zucht."

**) Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 232.: „Auch die Disciplin macht ein wesentliches Moment der Selbstbethätigung der Kirche aus, und wo die gerechte Scheu, sie auszuüben, in völliges Unvermögen oder in Abscheu und Unwillen bergeht, hat das Gemeinwesen sich selbst aufgegeben."

***) Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 211.: „Ohne das Schutzmittel der Schlüsselgewalt sollen die Sakramente nicht ausgeübt werden."

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 165. f.: „Die Vorstellung, als ob e" (die Ausschließung vom heil. Abendmahle) „eine Kirchenstrafe sei, ist völlig nstatthaft, wie überhaupt der Begriff der Strafe auf dem kirchlichen Gebiete in durchaus leerer ist. Denn Strafe ist Zufügung eines Uebels. Dieses nun önnte die Entziehung des Abendmahls nur in dem Falle sein, in welchem die ulassung zu demselben ein Gut wäre. Wo aber die Zulassung ein Gut äre, da könnte niemand ein Recht haben, zur Ausschließung; wem sie dagegen wegen seiner Unbußfertigkeit ein Uebel wäre, dem widerführe durch die usschließung kein Uebel, sondern ein Gut; mithin kann die Ausschließung

Kirche für die Heiligkeit des göttlichen Gebotes über und wider den, der Aergerniß gibt, und andererseits ein Versuch, ihn zu aufrichtiger Buße zu erwecken (1 Cor. 5, 5. 2 Thess. 3, 14. 15.). Da sie keine Strafe sein soll, so darf sie auch nicht mit bürgerlichen Nachtheilen verknüpft sein, und überhaupt nicht in das Gebiet der politischen Gemeinschaft hinüberwirken.*) Sie hat sich demnach auf die bloße kirchliche Ausschließung zu beschränken, die jedoch in keinem Falle eine absolute sein darf, nicht Ausschließung von der Kirche überhaupt, — denn diese ist keinem der Ihrigen gegenüber berechtigt, ihre erziehende Arbeit an ihm jemals aufzugeben, — sondern nur von der Theilnahme an den Sakramenten, und auch dieß nicht für immer.**) Mit irgend einer Oeffentlichkeit muß die Kirchenzucht allerdings verbunden sein, wenn sie doch wesentlich den Zweck hat, die Ehre der Kirche zu wahren, bei den in ihr vorfallenden Aergernissen; aber diese Oeffentlichkeit darf nichts von einer Schaustellung des Pönitenten mit sich bringen und überhaupt nichts Infamirendes, was freilich schwerlich verhütet werden kann. Ganz besonders aber kommt es darauf an, daß die Kirchenzucht mit der strengsten Unparteilichkeit

---

niemals Strafe sein. Wollte man aber sagen, der Ausgeschlossene nehme doch Schaden an seiner bürgerlichen Ehre: so ist auch dieses ganz unhaltbar", (?) „denn religiöse Handlungen als solche können niemandem bürgerliche Ehre bringen, von ihnen ausgeschlossen werden kann also auch nicht bürgerlich beschimpfend sein." (Hiergegen s. übrigens Marheineke, S. 631.). Ebenso Beil., S. 110.: „Reinigend kann aber jene" (die Ausschließung vom Abendmahl) „nur werden, indem sie dem Einzelnen einen starken Eindruck vom Gemeingefühle gibt. Ausschließung als eigentliche Strafe ist Unsinn."

*) Marheineke, S. 470., nachdem er bemerkt, „eine tief in das bürgerliche Leben eingreifende Kirchenzucht" sei ein unstatthafter Uebergriff der Kirche in das Gebiet des Staats, setzt hinzu: „Aeußerliche Strafen auflegen, ist ganz und gar nicht ein Recht der Kirche; dieß kommt dem Staat allein zu. Ihre Wirksamkeit ist durchaus nur die des Geistes auf den Geist, auf den Verstand und Willen."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 167.: „Ebenso gewiß aber ist, daß Christus weder eine völlige Ausschließung aus der Kirche fordert, noch eine Ausschließung vom Sakrament für immer. Denn der Zöllner (Matth. 18, 15—17), war kein ἀποσυνάγωγος; er konnte ja nicht nur, er mußte sogar zum Gebete und zum Opfer erscheinen. Und von der andern Seite ist es die konstante Lehre der Schrift, daß die Gemeinde vergebe, sobald der Unbußfertige ein Bußfertiger geworden ist."

gehandhabt werde. Denn nichts würde die Kirche tiefer entwürdigen als Nachsicht gegen das, was groß und hoch ist im politischen Leben, wie sie z. B. in dem Gräuel der Dispensationen vorliegt.*) Nein, wenn sie in Beziehung auf das von den politisch Hochgestellten und Angesehenen gegebene Aergerniß die Augen zudrückte und ihre Disciplin nur an den armen Schelmen vollzöge: so wäre dieß ein von ihr selbst gegebenes Aergerniß, das alles sonstige weit überböte. Kann sie wirklich jene mit ihrer Zucht nicht erreichen, so soll sie lieber auch diese frei durchlassen, so leidig dieß übrigens auch ist. Und leider geht es jetzt nicht wohl anders. Ueberhaupt aber ist, so betrübend auch dieß Eingeständniß ist, eine Kirchenzucht, wie wir sie im Obigen von dem Standpunkt der evangelischen Kirche aus fordern mußten, heutiges Tages gradezu unausführbar.**) Daß sie keine bürgerlichen Nachtheile mit sich führen solle, ist wohl leicht gesagt, aber schwer

---

*) Vgl. Herder, a. a. O., S. 47—56.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 167.: „Aber freilich im gegenwärtien Zustande unserer Kirche wird jede Ausschließung nur schwer auszuführen ein. Was kann sie auch bedeuten, wo der Zusammenhang zwischen dem Einlnen und der Gemeinde fast Null ist? Es wird kaum etwas anderes erlgen, als daß sie selbst erst das σκάνδαλον hervorbringt, gegen welches sie nschreiten will. Auch öffentliche Kirchenbuße kann es nicht geben, wo der geebene Anstoß nicht allgemein bekannt sein kann, und die Praxis einiger Kiren, von der Kanzel herab zu verkündigen: der oder der sei wieder eingesetzt t seine Kirchenrechte, ist ohne Zusammenhang aller mit allen etwas ganz eres, etwas nur die Neugierde reizendes. Und dasselbe gilt von der gemmten Kirchenzucht. Ein großer Theil der evangelischen Kirche weiß nichts avon. Nicht als ob es gleich mit dem Anfange der Reformation so gewesen äre, aber je mehr die bürgerliche Verwaltung mit der kirchlichen vermischt urde, und die letztere sich in die erstere auflöste, desto mehr mußte auch alle irchenzucht verloren gehen. Dennoch ist diese vom Geiste der evangelischen irche gefordert, aber sie wird nicht eher wieder einzuführen sein, bis das irchliche wieder vom Bürgerlichen gesondert und jenem Geiste gemäß organisirt t. Bis dahin wird der Einzelne den Einzelnen zu ermahnen haben nach der orschrift Christi, und auf wen er keine Wirkung hervorbringt, den wird er nderen empfehlen, die ihn noch genauer kennen als er, und erreichen auch iese nichts: so wird er ihn wie einen Zöllner und Sünder ansehen, und daıit wird die ἔλεγξις ein Ende haben; denn ein Ausschuß der Gemeinde, der och angerufen werden könnte, ist ja nicht da, und an das Berufen der anzen ἐκκλησία ist bei dem jetzigen Umfange der Gemeinde ohnehin nicht zu nken."

gethan. Denn sobald die Kirche noch irgend eine Bedeutung und Auktorität hat im Volk, so wirkt ihre Disciplin ganz unabwendlich mit hinüber in das staatliche Leben, und die kirchliche Beschämung zieht auch in diesem Unehre nach sich. Dem Katholicismus verschlägt dieß freilich nichts, es entspricht vielmehr ganz seiner Absicht, denn er beansprucht ja ausdrücklich eine Herrschaft der Kirche über das bürgerliche Gemeinwesen; aber den Principien des evangelischen Christenthumes widerspricht es entschieden. Darum lassen sich nun auch in der evangelischen Kirche die Einzelnen eine kirchendisciplinarische Behandlung, da sie immer von irgend einer politischen Benachtheiligung begleitet ist, nicht leicht gefallen; und zwar lehnen sie sich der Natur der Sache nach grade in denjenigen Fällen am bestimmtesten gegen sie auf, in denen das Aergerniß ein Einschreiten der Kirche mit ihrer Zucht besonders laut aufruft. Die Kirche selbst ist nicht im Besitz der Macht, um die Unterwerfung der Widerstrebenden unter ihre Censur zu erzwingen. Sie könnte dieselben nur mit Hülfe des weltlichen Arms zur Nachgiebigkeit nöthigen, dieser aber wird, wie die Dinge jetzt stehen, im Allgemeinen ihr seinen Beistand verweigern. Und selbst wenn er ihr denselben noch so bereitwillig zur Verfügung stellte, so könnte sie doch als evangelische Kirche ihn gar nicht einmal annehmen, ohne Verläugnung ihrer Principien und ohne den reellsten Nachtheil für ihre moralische Macht.*) Ueberhaupt wird jetzt in den meisten Fällen die Kirche durch die Verhängung ihrer Disciplin über die Aergerniß gebenden erst ein rechtes Aergerniß herbeiführen.**) Eine wahrhaft evangelische Kirchenzucht könnte also nur in dem Falle hergestellt werden, wenn es zu einer strengen Scheidung des kirchlichen und des staatlichen Gemeinwesens käme; dieser Fall aber kann unter uns nicht mehr eintreten, und sein Eintritt könnte auch im Interesse des Christenthumes nimmermehr herbeigewünscht werden. So müssen wir uns denn, wir wollen wohl oder übel, auf ein Klein-

---

*) Bunsen, a. a. O., S. 328.: „Insbesondere verschone der Staat die Kirche um Gottes willen mit aller polizeilichen Hülfe.“

**) Marheineke, S. 631.: „Fährt die Kirche mit Bannstrahlen dazwischen, so wird sie selbst nur eine andere Art von Aergerniß geben als welches sie bestrafen will.“

stes von Kirchendisciplin beschränken, das sich in einzelnen Fällen auch nur mit Mühe und Noth durchsetzen lassen wird. Dieses Minimum aber ist die Ausschließung aller derer, die notorisch Aergerniß angerichtet haben, sei es nun durch im engeren Sinne so genannte Lasterhaftigkeit oder durch frechen Unglauben, von den Sakramenten, so lange sie nicht unumwunden Buße thun. In Ansehung der Taufe können die Fälle der Gefahr einer Entweihung derselben durch die Theilnahme Unwürdiger nur bei der Taufzeugenschaft eintreten; und hier dürfte es das Gerathenste sein, das Uebel gleich mit der Wurzel abzuschneiden durch die Aufhebung dieser ganzen Institution, an die sich ohnehin viel Unwesen anhängt und die rein menschlichen Ursprunges ist. Die Abendmahlsfeier dagegen angehend wird die Kirche einen harten Kampf zu bestehen haben, aber sie darf sich ihm nicht entziehen.*) Weiteres kann jetzt nicht erreicht werden; das viele andere,

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 165.: „Die sakramentliche Feier ist durchaus eine gemeinschaftliche, und alle, die daran Theil nehmen, sind solidarisch dafür verpflichtet, daß sie würdig begangen werde. Eine Abendmahlsfeier eines Einzelnen ist also immer eigentlich ein Mißbrauch, und gestattete man notorisch Unbußfertigen die Theilnahme am Sakramente: so würden sich alle der Entweihung desselben schuldig machen." (Vgl. die Gegenbemerkungen Marheineke's, S. 629. f.) „Daher findet auch keine Abendmahlsfeier statt ohne vorhergehendes Sündenbekenntniß, welches eigentlich den Sinn hat, daß alle Anwesenden sich gegenseitig als Bußfertige konstituiren, und die alte Kirche schloß jeden Unbußfertigen vom Genuß des Sakramentes aus. Auch die evangelische Kirche verfährt häufig ebenso, und nur da hat man eigentlich an der Rechtmäßigkeit dieser Handlungsweise gezweifelt, wo die Gemeinschaft schon in der Auflösung begriffen war." Ebendas., Beil., S. 110.: „Das Ausschließen der eingestanden Unbußfertigen ist darin begründet, daß das Abendmahl eine gemeinschaftliche Handlung ist, und man sich also einer Entweihung theilhaft macht. Auch ist sie in der Kirche allgemein ausgesprochen durch die vor dem Abendmahle hergehende Beichte. Wogegen auch bei anerkannter Bußfertigkeit zur Ausschließung kein Grund ist." Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 243.: „Der offene und freche Widerspruch des Wandels und Bekenntnisses mit der Kommunion muß auf andere Weise abgewehrt werden als durch die Vorbereitungsfeier. Geschieht das letztere nicht, so verliert die Beichte selbst an Wirksamkeit und Bedeutung; ja noch mehr die Beichte selbst wird oder doch die Ertheilung und Annahme der Absolution zur Lüge, das Aergerniß erweitert und steigert sich, wenn sich offenbare und freche Laster durch eine Scheinbuße der Vorbereitung zum Sakramente hindurchdrängen." Bunsen, a. a. O., S. 330. f.: „Wir glauben auch, daß, was das Abendmahl betrifft, in den meisten Fällen, durch öffentliche allgemeine Abmahnung in der Vorbe-

was darüber hinausliegt als unumgängliche kirchliche Forderung, muß die Kirche auf dem Umwege und in der milderen Form der Seelsorge zu erreichen suchen.*) Jedenfalls muß der Ernst und der Eifer dieser sich in demselben Maße verstärken, in welchem die Ohnmacht der Kirchenzucht zunimmt. In diesem Stücke muß unsere heutige Kirche es in der That mit dem bittersten Schmerz erkennen, wie tief sie herabgekommen ist.**) Das Allerschmerzlichste dabei ist aber,

---

reitung der Zweck der Selbstvertheidigung erreicht, und das Gewissen der Kirche gesichert werden kann. Wo jedoch öffentliches Aergerniß ist, wo Abmahnung und Zuspruch sich als ungenügend erweisen, da allerdings genügt jene öffentliche Abmahnung nicht, sondern es muß der furchtbaren Verstocktheit oder gottlosen Verwegenheit, zum Heile des Sünders selbst, die Weigerung der Kirche entgegengesetzt werden." Nach Marheineke, S. 629. f. dagegen darf Keinem, der sich der Theilnahme an der allgemeinen Beichte unterzogen hat, das h. Abendmahl versagt werden. Vgl. auch S. 628. f.

*) Nach Petersen besteht sogar die Kirchenzucht wesentlich in der Seelsorge und nur in ihr. S. Die Idee der chr. Kirche, II., S. 343—345. 537—545. Vgl. auch III., S. 552. f. Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 110., schreibt: „Die christliche Gemeinschaft muß in Beziehung auf das reinigende Handeln gewähren: a) Ermahnung. Diese muß organisirt sein im Presbyterio; aber auch jeder Einzelne muß im Kreise seiner näheren Verhältnisse im Namen des Ganzen darauf wirken, die Reinigungsbedürftigen zur Selbsterkenntniß zu bringen; sonst wird die Organisation auch bald eine todte Form sein. Dieses Element ist ein sehr richtiges Maß für die christliche Gemeinschaft überhaupt."

**) Marheineke freilich findet den heutigen Stand der Kirchenzucht ganz befriedigend. S. 628. f. schreibt er: „Der kirchliche Zustand ist wohl eingerichtet, wenn er die Zucht enthält, die in der Ermahnung liegt, und das Wort der Lehre mit allem die Gewissen schärfenden Ernst an alle Einzelnen gelangen läßt. Das mag vielleicht erschwert oder in Bezug auf Einzelne annullirt werden durch die Verachtung des Sünders gegen alle sittlichen Anforderungen, gegen die Kirche und ihre Gnadenmittel. Aber der Trost muß sein, daß durch Zwang herangezogen und in den kirchlichen Verband gewaltsam hineingezogen sein Gottesdienst, weil unfrei, auch unwerth ist. Die Zucht und Ermahnung, welche allein zulässig ist, übt sich auf andern Wegen, durch die Familie, durch die Achtung der Mitbürger, durch die Heimsuchung, durch den Geistlichen selbst, der als Seelsorger die rechten Anknüpfungspunkte zu benutzen weiß, weit sicherer und würdiger als durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens von Seiten der Kirche unmittelbar, um so mehr, da sie stets das Vorurtheil gegen sich hat, daß sie nur auf die Herrschaft über die Gewissen ausgehe. Es kann die Kirche ihre mündigen Glieder nicht wie unmündige behandeln, welche durch Straucheln und Ueben erst gehen lernen und der sittlichen Leitung, auch des Ernstes und der Schärfe der Eltern bei jedem Schritt bedürfen. Glieder der

aß es sich auch gar nicht absehen läßt, wie es in dieser Hinsicht in
zukunft besser werden sollte. *Der Kirche* kann hier nicht geholfen
erden, wohl aber *dem Zweck, welchen die Kirche mit ihrer*
Disciplin letztlich im Auge hat. *Christliche Zucht* und
Sitte soll und muß allerdings zu Kraft kommen in der christlichen
Welt, aber durch die Kirche wird das nicht mehr geschehen können,
ondern nur durch das *sittliche* Gemeinwesen, den Staat. Die Zeit
er *Kirchenzucht* ist dann, wann, wie im Mittelalter, die ausge-
assenste *sittliche* Rohheit und die aufopferungsvollste *Frömmig-*
eit friedlich neben einander hergehen in Einem und demselben In-
ividuum. Wenn man der Kirche nicht mehr bedarf, um zu wissen,
as das christliche Sittengesetz fordert, unterwirft sich auch der, welcher
ich über jenes Gesetz hinwegsetzt, ihrer Disciplin nicht mehr. Sobald
nan auch ohne die Kirche Christ sein kann, hat diese die Macht ver-
oren, vermöge welcher allein sie ihre Zucht durchführen kann. Alle Dis-
iplin überhaupt ist ja eine Macht lediglich sofern die allgemeine öffentliche
Meinung in ihrem Kreise ihr zur Seite steht, und ihr Nachdruck ver-
iht; und so ist auch die Kirchendisciplin nur solange mehr als ein
loßer Name, als die Kirche in der allgemeinen öffentlichen Meinung
nbezweifelt Geltung hat und das allgemeine Bewußtsein beherrscht als
nwiderstehliche moralische Macht. Damit ist es aber unter uns vor-

---

emeinde durch den Unterricht im christlichen Glauben und die Einsegnung der
irche eingepflanzt und für reif erklärt, wenn sie entweder in einzelner That
der anhaltend sich gröblich vergehen, können um so weniger einer öffentlichen
ersönlichen Züchtigung unterliegen, als sie, je mehr sie noch christlich em-
finden, sich selbst bußfertig züchtigen, und um so weniger zu öffentlicher Buße
ezwungen und vom Gottesdienst und Altar zurückgewiesen werden, je mehr
e selbst innerlich das Bedürfniß desselben empfinden; empfinden sie es aber
icht mehr, so hilft auch kein Zurückweisen und Ausschließen. Auf Exemplifi-
ationen dringen, öffentliche Kirchenbuße verlangen, das böse Beispiel wieder
ut machen wollen durch persönliche Demüthigung, ist einer jener falschen
Schritte, welche mehr erbittern als bessern, und in allen Gestalten den hier-
rchischen Beigeschmack nicht verlieren." Das viele Wahre, welches in diesen
Bemerkungen liegt, soll gewiß nicht verkannt werden, aber grade *den* Punkt,
uf welchen es hier *eigentlich* ankommt, lassen sie ganz unberührt, den un-
mstößlichen Satz, daß die Kirche ein öffentliches *Aergerniß* nun und nim-
nermehr *ignoriren* und somit indirekt gutheißen kann, ohne sich selbst weg-
uwerfen.

über. Die Auktorität der Kirche ist der des Ansichsittlichen, des Staates, gewichen. Aber dafür hat dieser nun auch einzustehen für die Heiligerhaltung der christlichen Ordnung. Es ergeht der Disciplin wie dem Gesetz, dem sie ja wesentlich korrelat ist. Wie das christliche Gesetz von vornherein überwiegend das kirchliche ist, späterhin aber je länger desto mehr überwiegend das politische (§. 823.), grade ebenso verhält es sich auch mit der christlichen Disciplin. Die Aufhebung der Gemeinschaft mit denen, die reuelos der Gemeinde Aergerniß geben, ohne welche ein christliches Gemeinwesen gar nicht gedacht werden kann, läßt sich als Akt der Kirche nicht mehr durchsetzen, wohl aber als Akt der politischen Gemeinde. (Vgl. §. 1142.) Wenigstens wird dieß, wenn es jetzt noch unausführbar ist, über kurz oder lang möglich werden. An die Stelle der Kirchenzucht muß also hinfort in unseren christlichen Nationen die christliche, d. h. überhaupt die gute, öffentliche Sitte eintreten. Daß diese noch erst zu Kräften kommen soll, daß sie zur Zeit unter uns noch tief danieder liegt und einer durchgreifenden Verbesserung bedarf, das muß ohne Hehl beklagt werden. Soll es besser mit ihr werden, so bedarf es zuallernächst des freien Zusammentrittes Einzelner, die es ernst meinen, vornehmlich ganzer Familien, zu diesem Zweck.*) Aber auch ausgedehntere freie Vereine für die Beschützung christlicher Zucht können hierbei selbst mit kleinen Mitteln allmählich Großes leisten.**)

---

*) Vgl. v. Hirscher, II., S. 319—323. 326. f. Eben dieses meint wohl auch Reinhard, V., S. 16.: „Daß es in der protestantischen Kirche gegenwärtig fast an aller Kirchenzucht fehlt, und in diesem Mangel eine Hauptursache des großen Verfalls liegt, der überall in derselben sichtbar wird, ist unläugbar. Nicht bloß wünschenswerth, wenn die protestantische Kirche bestehen und fortdauern soll, sondern wirklich dringend nöthig scheint es daher zu sein, daß sich die Mitglieder derselben freiwillig einer strengen Kirchenzucht unterwerfen, und der Religion dadurch mehr Ansehen und Einfluß verschaffen."

**) De Wette, Das Wesen d. chr. Glaubens, S. 444. f.: „Doch dieß dahin gestellt, ist die zunächst zu lösende Aufgabe für das freie christliche Vereinsleben, daß die christliche Sittlichkeit in ihm Schutzwehren, Anhaltspunkte, Wirkungskreise und Richtungsziele finde. Am leichtesten ist dieß zu verwirklichen und zum Theil schon verwirklicht für die Wirksamkeit der christlichen Liebe in Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit. Dagegen aber ist für die christliche Heiligung auf diesem Wege noch nichts als ein schwacher Anfang in den Mäßigkeits-Vereinen geschehen, und doch sollte ein Ersatz für die man-

s kirchliche wird eine energische christliche Zucht sich nur noch in den
ineren religiösen Associationen ausüben lassen, welche sich im Schooße
serer Landeskirchen zu bilden haben werden (§. 1171.). Sie werden
ihren enggeschlossenen Kreisen mit Ernst über christlicher Zucht
lten können, und es wird ihnen eine heilige Pflicht sein müssen, es
rklich zu thun. Von solchen zunächst vereinzelten Punkten aus
rd sich dann nach und nach eine allgemeinere sittliche öffentliche
einung, die den Namen einer christlichen verdient, konsolidiren
nnen. Und sie allein gibt eine ausreichende Schutzwehr ab gegen
Aergernisse in der Christenheit.

§. 1175. In die Kirchenzucht schlägt noch theilweise mit ein die
eier der gottesdienstlichen Tage, der Sonn- und Fest-
ge.*) So gewiß die Kirche nicht ohne einen Kultus gedacht werden
nn, so gewiß muß sie zum Behuf der Begehung desselben, bestimmte
eiten eines Stillstandes des geschäftigen Lebens in dem politischen
emeinwesen fordern. In dieser Forderung begegnet sie sich aber

---

lnde Kirchenzucht gewonnen werden. Solche Zucht-Vereine würden eine
iefache Richtung haben müssen, die eine (wie die Mäßigkeits-Vereine) auf
Reinigung und Heiligung des Einzel- und Privatlebens, die andere auf
Ausrottung öffentlicher Unfuge, Laster und Unsittlichkeiten (wie da, wo die
eßfreiheit besteht, des Mißbrauches derselben, insofern die Preßgerichte ihm
cht steuern können, der Unsittlichkeit des Theaters und der Literatur, der
elbstsucht und Gesinnungslosigkeit im Staatsdienste, der ungerechten Gewinn-
cht in Handel und Gewerbe u. a. m.). Ein Verein, dessen Mitglieder sich
s Wort gäben, sich selbst alles Preßunfuges zu enthalten, schlechte Blätter
cht zu lesen, und überhaupt deren schädlicher Verbreitung und Wirksamkeit
tgegen zu treten, die in gemeinschaftlichen Berathungen die Mittel aufsuchten,
m Unfuge zu steuern, würde je zahlreicher desto wirksamer sein, und nach
d nach das ganze Volk umfassen und beherrschen. Ein Verein von Staats-
amten, die in gemeinschaftlichen Berathungen sich die christlichen Pflichten
d Gesinnungen ihres Standes zum Bewußtsein brächten, würde gewiß höchst
ilsam wirken; und die Regenten mit ihren Ministern könnten, wenn es ihnen
n das wahre Wohl des Staates zu thun wäre, darin nichts als eine er-
ünschte Unterstützung finden. Vereine, deren Zweck die Selbstheiligung der
nzelnen wäre, würden, je tiefer sie auf das Leben und die Gesinnung ein-
ngen, desto mehr einen freundschaftlichen, vertraulichen Charakter haben
issen."

*) Ueber die Sonntagsfeier vgl. besonders Nitzsch, Prakt. Theol., I., S.
3—351.

mit dem Staat selbst. Denn auch dieser muß, weil dieß durch den Begriff der sittlichen Gemeinschaft ausdrücklich geboten ist, eine periodische gemeinsame Unterbrechung der Arbeit durch eine gemeinsame Ruhe und Erholung, und zwar diese der Natur der Sache nach mittelst künstlerischer und geselliger Gemeinschaft, fordern, also periodisch wiederkehrende Ruhetage. Und hierbei liegt es nun augenscheinlich in seinem eigenen Interesse, daß er eben diese seine Ruhetage zugleich der Kirche zum Behuf ihres Gottesdienstes zur Verfügung stelle, damit diese nicht in den Fall kommen möge, durch ihr Gebot einer gottesdienstlichen Feier die Arbeit seiner Werktage zu unterbrechen. So ist es denn also das Sachgemäße, daß der Kultus auf die bürgerlichen Ruhetage gelegt werde, die dann eben dadurch, daß sie denselben mit in sich aufnehmen, zu Feiertagen werden. Hiermit ist nur aber auch die Gelegenheit zu Konflikten gegeben. Auf der einen Seite kann die Kirche die Ruhetage so ausschließend für ihren Kultus in Anspruch nehmen, daß darüber die sonstigen Zwecke derselben beeinträchtigt werden, — auf der anderen Seite kann aber auch der Staat durch eine ungerecht ausschließende Berücksichtigung seiner Ruhetagszwecke der Kirche an diesen Tagen den für ihren Kultus erforderlichen Spielraum ungebührlich verkürzen. Beides ist vom Uebel. Das erstere wird der Natur der Sache gemäß besonders in dem ersten Hauptstadium der Entwickelung der christlichen Gemeinschaft zu besorgen sein, das andere vorzugsweise in dem zweiten, weil dort die Kirche präponderirt, hier der Staat. In dem gegenwärtigen Moment ist folglich die Hauptgefahr die, daß die Kirche durch den Staat mit seinen Veranstaltungen zur Erholung in Ansehung ihrer gottesdienstlichen Feier unbillig benachtheiligt werde. Einer solchen Beeinträchtigung ihres feiertäglichen Zweckes soll sie nun allerdings mit Ernst entgegentreten; aber sie soll sich zugleich wohl hüten, daß sie sich nicht etwa durch die ihr widerfahrende Unbill zu einer falschen, reaktionär übergreifenden Weise der Abwehr derselben verleiten lasse. Eine solche wäre es, nicht nur wenn sie den Feiertag mit jüdischer Peinlichkeit behandeln und etwa nicht einmal wirkliche Noth sein Gebot brechen lassen wollte, völlig dem Sinn des Erlösers (Matth. 12, 11. Marc. 3, 5. Luc. 14, 3. Joh. 5, 17. C. 7, 23.) zuwider, — sondern auch schon, wenn sie nicht ausdrücklich mit in Rechnung brächte,

daß ja in der That mit dem weiteren Fortgang der sittlichen Entwickelung ganz ordnungsmäßig das Maß des Kultus und folglich auch das Maß der ruhetäglichen Zeit, welches der Kultus ausschließend für sich in Beschlag zu nehmen hat, sich immer mehr verringert. Vollends aber wäre es eine unzweideutige Ueberschreitung ihres Rechtes, wenn sie den ganzen Ruhetag ausschließend für sich begehren wollte, um ihn zu einem ausschließlich gottesdienstlichen Tage zu machen, so daß sie neben dem Kultus die eigentliche Erholung, nämlich die durch Kunstgenuß und Geselligkeit, gar nicht gestattete. Mit einer solchen Ueberspannung würde sie ebenso sehr ihrem eigenen wahren Interesse als dem Wesen des Feiertages zuwider handeln. Denn dieser soll wesentlich ein Tag der Ruhe und Erholung, ein Tag des Aufathmens unter der Arbeit und Mühe des jetzigen Daseins, ein Tag der Freude, der Erhebung und der Erquickung in einem geistigeren Lebenselemente sein, nicht ein Tag des Trübsinns, namentlich auch als der christliche Sonntag*); und diesen seinen Grundcharakter darf die Kirche nie stören, sondern ihre Aufgabe ist nur, denselben mit den ihr eigenthümlich zu Gebote stehenden Mitteln zu reinigen und zu veredeln, ebendamit aber auch zu steigern. Machte sie dagegen den Feiertag zu einem Tage bloßer religiöser Askese, so würde er, da es auch im besten Falle immer nur für äußerst wenige, ihrer ganzen individuellen Organisation gemäß, möglich sein würde, ihn vollständig mit rein und unmittelbar religiösen Uebungen auszufüllen, für die Allermeisten ein Tag tödtender langer Weile und des Müßiggangs werden, was ihn aufs tiefste in der allgemeinen Meinung herabwürdigen, vornehmlich aber im höchsten Grade sittenverderblich wirken müßte. Statt solcher Uebergriffe hat die Kirche vielmehr von Rechts wegen an den Feiertagen der Erholung ihrer Angehörigen durch Kunst und Geselligkeit den benöthigten freien Spielraum unverkümmert zu lassen, da sittlich betrachtet die Ruhetage grade auf eigenthümliche Weise für die Pflege des Kunstlebens und

---

*) Thom. Arnold, a. a. O., S. 233.: „Unser Sonntag ist der Anfang der Woche, nicht ihr Ende; ein Tag der Vorbereitung und Stärkung für die kommende, nicht der Ruhe für die vergangene; und in diesem Sinne haben ihn die alten Christen gefeiert, als den Tag, an welchem Gott sein Schöpfungswerk begann." Vgl. auch Marheineke, S. 608.

des geselligen Lebens bestimmt sind. Zugleich muß sie nun aber freilich auch entschieden verlangen, daß das solcher Erholung gewidmete Vornehmen der gottesdienstlichen Bestimmung des Feiertags nicht hinderlich werde. Sie hat nicht allein zu fordern, daß sie bei ihren Kultushandlungen selbst durch dieses anderweite ruhetägliche Treiben nicht gestört werde, sondern ganz besonders auch, daß es nicht einen Charakter annehme, vermöge dessen es mit der gottesdienstlichen Stimmung, die sich durch den Tag hinziehen soll, ausgesprochen in Disharmonie tritt*). Nach dieser Seite hin wird sie sich am sichersten gegen Benachtheiligungen schützen nicht durch Klagen und Schelten, sondern dadurch, daß sie den gemeinsamen Erholungen und Vergnügungen des Volkes, dieser sittlich angesehen ganz unberechenbar wichtigen Angelegenheit (s. §. 1123.), ihre ebenso liebevolle als ernste Aufmerksamkeit und Sorge zuwendet, und auch ihrerseits an der Veredelung derselben eifrig mitarbeitet (vgl. §. 1124.). Ein sehr wesentliches Verdienst kann sich die Kirche in diesem Stücke namentlich dadurch erwerben, daß auch sie die im saueren Schweiß ihres Angesichts arbeitenden Klassen gegen die Härte ihrer Gebieter kräftigst in Schutz nimmt, die ihnen nur zu oft den periodischen Ruhetag, dessen Wohlthat grade sie so sehr bedürfen**), entzieht oder doch verkümmert. Sie mache aber dabei nicht bloß ihr eigenes Interesse und das ihres Gottesdienstes geltend, sondern ausdrücklich auch das der Humanität und Sittlichkeit***). So wird auch der Staat um so sicherer ihren Bemühungen beitreten. Je weniger sie daran denkt, irgend einen durch äußeren Zwang zur Theilnahme an ihrem Kultus zu nöthigen, desto unbefangener kann sie darauf dringen, daß Jedem ohne Aus-

---

*) Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 365.: „Demnach ist das ganz allgemeingültiges Gebot: den Ruhetag also zu halten, daß die gemeinsame Feier von den Geschäften der gemeinsamen Erholung und Erquickung Raum, und Jeder sich nur solcher außerordentlichen Beschäftigung oder sinnlichen Erheiterung theilhaft mache, denen sich die wesentliche sonntägliche Seelenstimmung mittheilen läßt."

**) Vgl. Marheineke, S. 425.

***) Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 344.: „Die Kirche hat auf das Entschiedenste eine Kultuszeit zu behaupten, und muß überzeugt sein, daß sie dieß zugleich im allgemeinen Interesse der Humanität thut."

ihme Muße und Freiheit dazu vergönnt werde, dem Gottesdienst izuwohnen.*)

Anm. Daß unsere Sonntagsfeier nicht auf das alttestamentliche Sabbatsgebot sich gründet, und überhaupt nicht juris divini ist, das darf jetzt wohl als unter uns allgemein anerkannt angesehen werden. Selbst erleuchtete englische Episcopalen wie Thomas Arnold (s. bei Heintz, S. 232—235.) sind darüber zweifellos. Zu den auch unter uns noch weit verbreiteten Vorurtheilen gehört auch die Meinung, der Ruhetag sei eine ursprünglich und rein kirchliche Institution, und der Staat gehe nur bei der Kirche zu Gaste, indem auch er ihn begeht, oder er halte ihn vielmehr eben nur auf das Gebot der Kirche hin ein. Das ist weit gefehlt. Der Ruhetag entsteht und besteht ganz unabhängig von der Kirche als eine nothwendige an sich sittliche Institution; was unser Sonntag von der Kirche hat, ist einzig und allein, daß er zugleich Herrntag ist.

§. 1176. Wenn in der Entwickelung der christlichen Gemeinschaft e Kirche wieder allmählich zurücktritt, so ist davon die nothwendige olge, daß diese sich mehr und mehr wieder auf den Kultus zuickzieht, von welchem sie ja auch in ihrer Entstehung ausging und elcher ihre letzte substantielle Basis bildet. (Vgl. Bd. III., S. 182.) r ist es deßhalb, worin sich jetzt die Lebensfunktionen der Kirche nmer mehr koncentriren müssen. Um so mehr ist ihm die ernsteste ufmerksamkeit zuzuwenden. Aber freilich bedarf er nun auch einer iesem geschichtlichen Entwickelungspunkt genau angemessenen Gestalng. Wenn bei ihr schon immer sorgsam auf die öffentliche Stimme eachtet werden muß **), so augenscheinlich ganz besonders in einem

---

*) Nitzsch, Syst. d. chr. Lehre, S. 363.: „Dazu daß jedem sein Antheil n dem Wechsel von Betrachtung und Werkthätigkeit, Feier und Arbeit gewahrt leibe, ist jeder jedem und dem Ganzen verpflichtet." Ebenders., Prakt. Theol., I., S. 347. f.: „Dahin, daß wer Ruhe genießt, die Kirche besuche, ist ur durch Lehre und Seelsorge oder durch Erweckung des kirchlichen Sinnes, icht in disciplinarischer Weise; dafür aber, daß jeder jedem nach Vermögen ie Ruhe lasse oder verschaffe, allerdings auch nach Umständen disciplinarisch u wirken."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 563.: „Die strenge Form" (des ffentlichen Gottesdienstes), „der sich auch die evangelische Kirche nähert, bleibt ur in dem Maße sittlich, als der Klerus in Allem, was sich auf den öffent-

Zeitpunkt, da das Ansehen des Klerus bereits gebrochen ist. Daß nun unser dermaliger Kultus den Forderungen des gegenwärtigen geschichtlichen Momentes nicht wirklich entspricht, ist ein so gut wie allgemeines Bewußtsein, und liegt offenkundig als Thatsache vor in der verhältnißmäßig geringen und ziemlich lauen Theilnahme unserer Gemeinden an den gottesdienstlichen Versammlungen und Feiern. Ein Hauptpunkt ist, daß wir überhaupt des Gottesdienstes zu viel haben *), wie sich denn namentlich unsere Wochengottesdienste schon durch die so äußerst geringe Theilnahme, welche sie finden, als überflüssig erweisen **), wenigstens soweit sie Predigtgottesdienste sind. ***) Es würde gewiß der Kirche von den Andächtigen lebhaft gedankt werden, wenn statt ihrer Abhaltung unsere Gotteshäuser allezeit offen ständen für Diejenigen, die das Bedürfniß haben, sich unter der Unruhe ihrer Werktagsgeschäfte wieder einmal einige Augenblicke lang ungestört vor Gott zu sammeln. Auch würde ein täglicher ganz kompendiöser Morgengottesdienst, nur natürlich ohne alle Predigt, wenigstens in manchen Gemeinden ausführbar und gewiß sehr vielen will-

---

lichen Gottesdienst bezieht, die öffentliche Stimme auf das Gewissenhafteste beachtet, und niemals die Veränderung des Bestehenden sich allein vorbehält. Ueberhaupt aber besteht die sittliche Vollkommenheit des Ganzen darin, daß in beiden auseinander tretenden Bestandtheilen desselben Persönlichkeit und Gemeinschaft auf gleichmäßige Weise in einander aufgehen.“ Vgl. auch Marheineke, S. 606.

*) Herder in J. G. Müller's Erinnerungen aus dem Leben J. G. v. Herder's, Th. III. (Herder's S. W., Zur Philos. u. Gesch., Th. 22.) S. 61. f.: „Unter die Veranlassungen der Geringschätzung des Gottesdienstes gehört ohne Zweifel die ungeheuere Menge desselben, die dem Geist unserer Zeit, den wirklichen Bedürfnissen des Staates und dem Grade der Aufklärung oder, wenn man will, dem allgemeinen Wahne derselben nicht angemessen ist. Im Jahrhunderte der Reformation waren die unzähligen Predigten, in welchen immer dasselbe gesagt wird, nöthig; es war Bedürfniß der Reformation und Geist der Zeit. Dieser Geist der Zeit aber hat sich verändert, und man hört oder singt jetzt nicht ohne Achtlosigkeit mehr, was man tausendmal gehört oder gesungen hat. Man besucht die Gottesdienste um so seltener, je mehr sie sich einander jagen, daß kaum einer vor dem anderen oft Platz hat.“

**) Vgl. Marheineke, S. 606. f.

***) So gibt es auch für einen besonderen Militärgottesdienst keinen genügenden Grund. S. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 568. f.

kommen sein. *) Ueberdieß, und dieß ist der andere Hauptpunkt, entspricht aber auch die Einrichtung unserer Gottesdienste dem jetzigen Bedürfniß nicht mehr wahrhaft. Die Klagen über das Unbefriedigende und eben deßhalb auch Ermüdende unseres Kultus sind ja ganz allgemein. Der eigentliche Sitz des Uebels nun liegt unbestreitbar darin, daß unser Gottesdienst so ganz überwiegend Predigtgottesdienst ist. **). Es wird bei uns viel zu viel gepredigt; Gottesdienste ohne predigtartige Vorträge würden uns heute zu Tage ein wahres Labsal sein. Einmal nämlich kann an und für sich die Predigt eine vollständige Befriedigung des gottesdienstlichen Bedürfnisses nicht gewähren, da sie es ja nur mit der Gemeinschaft der universellen religiösen Funktionen, des Theosophirens und des Heiligens, zu thun hat, nicht aber auch mit den individuellen, des Andächtigseins und des Betens. Für's Andere aber kann sie auch ihre eigenthümliche beschränkte Aufgabe nur höchst ungenügend lösen. Schon an sich überhaupt, von dem besonderen geschichtlichen Stande der Dinge noch ganz abgesehen. Denn für den Zweck des Unterrichts der Unwissenden, zumal einer ganz gemischten Versammlung, ist ein akroamatischer Lehrvortrag eine durchaus unangemessene Form, und das einzig zweckgemäße Verfahren das katechetische. Ganz vorzugsweise aber unter den jetzt gegebenen geschichtlichen Verhältnissen, nämlich in einer Zeit, da es so gut wie keine Kirchenlehre und keine Kirchen-

---

*) Ueber die Frage, ob ein täglicher Gottesdienst angemessen sei, s. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 596—598.

**) De Wette, Das Wesen des chr. Glaubens, S. 444.: „Zuvörderst ist es vielleicht eine Aufgabe der Zukunft, aus dem öffentlichen Gottesdienste der Staatskirche das didaktische Element auszuscheiden, das viele Predigen abzuthun, und dieses freien Andacht-Vereinen (Konventikeln) zu überlassen, die (unter einer gewissen Aufsicht) nach Bedürfniß und Geschmack sich ihre Prediger wählten und ihre Andachtsübungen einrichteten, dagegen im öffentlichen Gottesdienste das darstellende, symbolische, gebräuchliche Element zum Uebergewichte zu erheben, die regelmäßigen Andachtsübungen auf biblische Vorlesung, Gebet und Gesang zn beschränken, und die öffentliche Ansprache und Ermahnung auf die hohen christlichen Feste und gewisse besondere Bettage aufzusparen. Je mehr die Freiheit des christlichen Geistes ihre Rechte auf das Gebiet der Andacht geltend machen wird, desto mehr wird eine solche Einrichtung nothwendig werden."

gesetzgebung und Kirchendisciplin gibt. Der predigende Kleriker, so hervorstechend auch seine persönliche Tüchtigkeit immerhin angenommen werden mag, müßte eine ganz andere Kirche hinter sich haben als unsere gegenwärtige, und in Ansehung seines christlich religiösen Wissens und seiner Qualifikation für die Arbeit an der christlichen Heiligung der Welt in ganz anderer Art über seiner Gemeinde stehen als dieß dermalen auch in den günstigsten Ausnahmsfällen der Fall ist, wenn er als Prediger, d. h. als Religionslehrer und als ihre christlich-religiöse Werkthätigkeit leitender Anführer, seinen Kirchkindern viel Reelles sollte leisten können. Die thatsächliche, und zwar durchgängige, große Armuth unserer Predigten an wirklicher, d. h. für die Zuhörer noch unbekannter und zugleich überzeugender, Lehre und an bestimmter, auf's Konkrete eingehender Anleitung und Erweckung zur gemeinsamen Heiligung der Welt, bei der unsere Kanzelredner kaum als etwas mehr erscheinen, denn als christliche religiös-moralische Volkslehrer und Volksredner, fällt nicht unseren Predigern zur Last, sondern dem Zustande der Kirche und der geschichtlichen Stellung des Christenthums im dermaligen Augenblick. Nach dieser Seite hin kann also unser Gottesdienst nicht viel gewähren; ebendeßhalb soll er aber auch nicht nach ihr hin seine Hauptrichtung nehmen. Während er nämlich für die Gemeinschaft der individuellen religiösen Funktionen, also des religiösen Gefühls und des Gewissens nur äußerst wenig thut, ist doch grade in Beziehung auf sie ein bedeutendes Bedürfniß in den Gemeinden vorhanden, das vergebens bei ihm Befriedigung sucht. So gering heute zu Tage das gegenseitige Verständniß über die richtige Auffassung der christlichen Frömmigkeit mit dem Verstande und die Gemeinschaft des religiösen Wissens ist, so gibt es doch Gottlob noch in weiten Kreisen eine Gemeinschaft des christlich religiösen Gefühls und der Andacht, — und so wenig es auch jetzt gibt von harmonischem Zusammenwirken der christlich religiösen Kräfte und von Gemeinschaft der Heiligthümer (Sakramente), so gibt es doch noch in ausgedehntem Umfange eine Gemeinschaft des christlichen Gewissens und des Betens. So trage es denn unser Gottesdienst vor Allem darauf an, die Gemeinschaft des religiösen Gefühls und des Gewissens, des Andächtigseins und des Betens zu bethätigen, darauf, die Gemeinde zu einem gemeinsamen

Akt der Anbetung Gottes in Christo und der Selbsthingabe an ihn zum Opfer zu vereinigen: und er wird Empfänglichkeit genug finden und zahllose Herzen, die ihn dankbar dafür segnen werden, daß er ihren tiefsten und heiligsten Bedürfnissen entgegenkommt. Dann wird er auch der Gefahr der Langweiligkeit sicher entgehen, die ihn insofern allerdings bedroht *), als er sich seinem Begriff zufolge im Allgemeinen halten muß, dieses aber in seiner, von ihm unzertrennlichen Eintönigkeit leicht ermüdet. Denn das Allgemeine macht wohl in der That lange Weile; aber nur das Verstandes-Allgemeine, nicht auch das Gefühls-Allgemeine. Der Kultus beuge nur unsere Herzen und Kniee zur Anbetung und zum Opfer vor Gott, er lasse uns nur das numen praesens erfahren, statt uns mit endlosem und doch nichts sagendem Unterricht geistig abzustumpfen: so wird er gewiß nicht länger vereinsamt dastehen. Hierzu bedarf er freilich der Natur der Sache nach besonders auch der Kunst als Mittel; aber er muß sich doch bei ihrer Anwendung schlechterdings innerhalb derjenigen Grenzen halten, welche ihr durch das protestantische Kultusprincip gesteckt sind. (S. oben §. 409, Anm. 4.) **) Eine solche Gestaltung des Gottesdienstes ist nun auch genau eben diejenige, welche wir in dem gegenwärtigen Moment a priori fordern müssen. Denn nicht nur reducirt sich die Kirche, wenn sie mehr und mehr in den Hintergrund zurückweicht, allmählich immer mehr auf den Kultus, sondern auch dieser selbst geht zugleich in demselben Verhältniß immer mehr auf seine einfachsten Grundelemente und auf immer kompendiösere Formen zurück, und dazu gehört dann ganz vornehmlich dieses, daß in ihm die Gemeinschaft der universellen religiösen Funktionen immer entschiedener gegen die der individuellen, die auch bei seiner ersten Bildung die Grundlage ausmachten, zurücktritt (§. 582.). Bei einer derartigen Organisation wird sich dann unser Gottesdienst auch auf dasjenige Zeitmaß zusammen-

*) Nach der sehr wahren Bemerkung von C. Schwarz, Das Wesen der Rel. I., S. 135—137. >Vgl. auch Novalis, III., S, 267.<

**) Marheineke, S. 606.: „Ihr" (der protestantischen Kirche) „Gottesdienst muß daher so organisirt sein, daß, ob des Leiblichen, Sinnlichen der Geist zu seiner Manifestation nicht ermangeln kann, doch ein besonderes, etwa ästhetisches Bewußtsein um dasselbe ganz unzulässig ist." Vgl. auch oben §. 1102.

ziehen, das in unseren Tagen seine Lebendigkeit bedingt *), und es wird ihm dann gewiß auch nicht an warmer und freudiger Theilnahme fehlen. Ohne diese läßt sich ja wahre Kirchlichkeit gar nicht denken (§. 989.). Das Maß des gottesdienstlichen Bedürfnisses **) ist zwar, wie das des kirchlichen Bedürfnisses überhaupt, nicht bei Allen völlig gleich; aber gänzlich fehlen darf doch dieses Bedürfniß bei Keinem, wenn sein Christenthum in gutem Stande sein soll. ***) Auch davon ganz abgesehen, daß die Antheilnahme am Kultus schon deßhalb unzweideutige Pflicht ist, weil sie zugleich die Ablegung eines öffentlichen Religionsbekenntnisses ist (Matth. 10, 32), kann der Christ ja doch nicht umhin, das Bedürfniß nach einer allgemeinen religiösen Gemeinschaft lebendig zu empfinden. Und dieser kann er sonst nirgends pflegen als in der allgemeinen gottesdienstlichen Versammlung der Gemeinde. Grade für den den höher gebildeten Regionen der Gesellschaft angehörigen Christen ist dieß das Allererquickendste bei dem öffentlichen Gottesdienst, daß er sich hier mit der christlichen Gemeinde in ihrer Gesammtheit vor Gott und in lebendigem Gefühl seiner Nähe vereinigt sieht, in Andacht und Gebet, unter völliger Vergessenheit aller der Unterschiede, welche im übrigen Leben bei jedem Schritt trennend zwischen ihn und seine christlichen Mitbrüder zwischeneintreten, und zwar völlig ordnungsmäßig. Allerdings, wer etwa deßhalb zur Kirche käme, um pflichtmäßigerweise den Anderen, besonders den an Bildung und Stand unter ihm stehenden, ein Bei-

---

*) Kliefoth, Die urspr. Gottesdienstordn. in den deutschen Kirchen luther. Bekennt., S. 244.: „Es ist ein entschiedener Anspruch unseres ganzen modernen Menschen, daß er in wenigem Zeitraume viel haben will."

**) Nach Marheineke, S. 603., hat der öffentliche Gottesdienst seine Wurzel in dem „allgemeinen sittlichen Gefühl, welches nur als heiliges, d. i. in der Religion, seine Sanktion und Gewißheit findet", in der „Sittlichkeit, die sich als Frömmigkeit empfindet, und das Bedürfniß der Bewahrheitung derselben durch die gleiche Empfindung und die Gemeinschaft mit Anderen hat."

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 590. f., scheint anders zu urtheilen. Er stellt hier den Satz auf: Ohne daß man dabei eine dem Christenthum entgegengesetzte Tendenz vorauszusetzen braucht, kann es ein gänzliches Zurücktreten des Interesses an dem Kultus geben, und ebenso auch wieder ein ganz überwiegendes Hervortreten dieses Interesses.

spiel der gebührenden Achtung gegen den Kultus zu geben, der wäre wenigstens nicht weit entfernt von einer Profanation des Höchsten.

§. 1177. Die christliche Kirche ist jetzt nur in einer Vielheit, und zwar in einer stets anwachsenden Vielheit von voneinander getrennten besonderen Kirchen vorhanden. Aus dem Gesichtspunkte der Kirche selbst und ihrer Idee kann diese Mehrheit der Kirchen nur als ein Uebel von der ernstesten Bedeutung erscheinen. *) Sieht man dagegen den geschichtlichen Hergang an, so läßt sich gar nicht in Abrede stellen, daß kirchliche Trennungen auf völlig rechtmäßige Weise entstehen können **); und ebenso muß man, wenn man die Sache nicht von dem Standpunkte der Kirche, sondern von dem des Christenthums selbst aus betrachtet, urtheilen, daß jene Trennung der Kirchen nichts weniger gewesen ist als ein Unglück, vielmehr wesentlich zum tieferen Verständniß und zur höheren Entwickelung des Christenthums mitgewirkt hat. ***) Der Zerfall der Einen Kirche in eine

---

*) Anders urtheilt freilich Schleiermacher. Ihm zufolge läßt sich die christliche Kirche gar nicht denken ohne eine Sonderung in eine Mehrheit von qualitativ verschiedenen Gemeinschaften, also von wirklich verschiedenen Kirchen. Chr. Sitte, S. 425. Der christliche Geist — sagt er — ist zwar wesentlich Einer, aber wenn die Kirche die Totalität des menschlichen Geschlechts umfaßte, so würde sie doch nicht Eine sein können, weil die natürliche Beschaffenheit des Menschen, sein Verhältniß zu seinem Wohnplatze und die Differenz der Sprachen es nicht zuläßt. Ebendas., S. 417. f. Vgl. auch Beil., S. 81. f. 85. f. 178. Es sind ihm diejenigen Kirchenspaltungen wohlberechtigt, — aber auch nur sie — denen nothwendige Individualisirungen der menschlichen Natur zum Grunde liegen. Chr. Sitte, S. 137. f. Vgl. oben §. 989. Anm. 3.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 575.: „Es kann für möglich angenommen werden, daß Verschiedenheiten in der Ansicht des Christenthums so groß werden, daß die auf der einen Seite stehenden in der religiösen Darstellung Derer, die die andere Seite einnehmen, keine Befriedigung finden können. Dann werden die Einen sich unter einander verbinden, und die Anderen auch. Ob das aber auf sittliche Weise geschehe oder nicht, kann nur daraus bestimmt werden, ob jeder Theil ein gutes Gewissen dabei hat. Das Kennzeichen des guten Gewissens ist jedoch nur negativ anzugeben. Wir können sagen, ein gutes Gewissen hat nur der, der nichts Leidenschaftliches in sein Verfahren hineingelegt hat."

***) Marheineke, S. 579.: „Zum tieferen Anschluß an das Christenthum und zur Innigkeit des Glaubens daran hat der Uebergang der christlichen

solche Vielheit von getrennten Kirchen ist eben ein nothwendiges geschichtliches Entwickelungsmoment des Christenthums, er ist, wie wir schon sahen (§. 579.) der in der Natur der Sache selbst begründete Anfang der Auflösung der Kirche in sich selbst und der Umbildung der christlichen Gemeinschaft aus der kirchlichen Form in die staatliche (§. 579). Wie haben sich nun aber diese vielen besonderen Kirchen pflichtmäßig gegeneinander zu verhalten? Es sind hier zwei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden. Es können nämlich die getrennten Kirchen entweder Einer und derselben allgemeinen Entwickelungsstufe des Christenthums angehören oder nicht. Im ersteren Falle können sie sich unbedenklich gegenseitig anerkennen, nämlich als differente, aber sich gegenseitig ergänzende und deßhalb wesentlich zusammengehörige Individualisirungen Eines und desselben Princips, das sich nur in einer solchen Vielheit von besonderen kirchlichen Organisationen vollständig verwirklichen kann. In diesem Falle befinden sich die vielen verschiedenen protestantischen Kirchen einander gegenüber. Ihnen kann daher auch ordnungsmäßig kein Gedanke daran kommen, sich eine der anderen Abbruch thun zu wollen und sich zu befehden. Nur auf eine möglichst enge Verbindung unter einander müssen sie, sofern sie sich die Realisirung der evangelischen Kirche als Ziel setzen, folgerichtig hinstreben, und zwar auf eine auch wirklich organisirte, also zugleich äußere Verbindung. Ganz anders dagegen stellt es sich, wenn die mehreren Kirchen wesentlich verschiedenen Entwickelungsstufen des Christenthums angehören, wie die katholische Kirche und die evangelische. Vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet, d. h. von der Voraussetzung aus, daß die Kirche die wesentliche Form der christlichen Gemeinschaft und des Christenthums überhaupt ist, können sie in diesem Falle nicht friedlich neben einander bestehen, sondern müssen sich gegenseitig zu vernichten und zwar näher zu absorbiren trachten. Diejenige Kirche, welche die niedere und mithin auch die frühere Entwickelungsstufe des Christenthums vertritt, muß die Entstehung der anderen, den Akt dieser, durch den sie sich von ihr losgelöst hat, als einen Abfall von

---

Kirche aus der Einheit, die ohnehin nur noch eine äußerliche war, in die Mehrheit der Konfessionen wesentlich beigetragen."

der christlichen Gemeinschaft überhaupt und mithin auch als einen Abfall, wenigstens einen relativen, vom Christenthum selbst ansehen, und sie selbst als eine bloße Sekte.*) So lange sie an sich selbst nicht irre geworden ist, kann sie in dieser anderen Kirche nur eine Korruption des Christenthums erblicken. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer in der Opposition gegen einander begriffener Kirchen muß ihr ohnehin, da der Begriff der Kirche nothwendig den ihrer Einheit involvirt (§. 407.), als begriffswidrig erscheinen. Die andere Kirche aber, welche die höhere Entwickelungsstufe des Christenthums repräsentirt, muß unter der angegebenen Voraussetzung sich für die alleinige wahre Kirche, d. h. aber dann zugleich für die alleinige wahre christliche Gemeinschaft halten; und überdieß hat sie ja auch schon in ihrem klaren Bewußtsein um die Unvollkommenheit des Christenthums der anderen den unzweifelhaftesten Bestimmungsgrund, mit allen Kräften auf die völlige Ueberwindung derselben hinzuarbeiten. Demzufolge ist es sittlich vollkommen in der Ordnung, wenn die katholische Kirche unsere evangelisch-protestantische nicht nur immer noch nicht anerkennt, sondern auch fortwährend mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft, und wenn sie den Plan nicht aufgibt, uns Protestanten wieder in ihren Schooß zurückzuziehen. Von ihrem Standpunkte aus muß ihr dieß zugleich als die dringendste Forderung der christlichen Liebe erscheinen und als das edelste Liebeswerk, das sie an uns thun kann. Und wenn sie ihre Bemühungen, uns wieder zu gewinnen, auch direkt auf die Einzelnen richtet, also unter uns Proselyten zu machen sucht, so ist dieß ganz konsequent **), und es ist dagegen gar nichts zu sagen und gar nicht

*) Martensen, Die Taufe und die bapt. Frage, S. 7.: „Die Sekten wollen das Ganze hervorbringen durch eine atomistische Zusammensetzung der Theile, da es doch eben das Geheimniß des Organismus ist, daß das Ganze den Theilen vorangeht, also die Gemeinschaft der Heiligen den heiligen Individuen."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 406.: „Dasjenige Proselytenmachen, welches in der Organisation einer Partialkirche gegründet ist, läßt sich gar nicht rechtfertigen, ausgenommen unter der Voraussetzung, die anderen Kirchen seien nichts als Korruptionen des Christenthums. So daß deutlich hervortritt, daß die Sittlichkeit des Verfahrens abhängt von der Ansicht, welche die von einander getrennten Kirchen von einander haben, und daß niemals das Ver-

darüber Klage zu führen von unserer Seite, sofern sie sich nur dabei streng auf redliche und ehrenhafte Mittel beschränkt, womit ausdrücklich auch alles heimliche und versteckte Wesen ausgeschlossen ist. Denn warum in einem solchen Verhältniß die eine Kirche ihren Angriff auf die andere immer nur auf sie als Ganzes sollte richten dürfen, nie auf die Einzelnen in ihr als solche *), ist gar nicht abzusehen. Folgerichtig müßte nun aber ebendasselbe auch für unsere evangelische Kirche gelten. Und dennoch herrscht darüber wohl ein ganz allgemeines Einverständniß unter uns, daß das Proselytenmachen, namentlich auch das unter den Katholiken, entschieden wider den allgemeinen Grundcharakter des evangelischen Protestantismus verstößt. Wir sind freilich überzeugt, daß wir die Polemik wider den Katholicismus auch jetzt noch fortsetzen müssen, überhaupt eben so lange als in ihm diejenigen Verderbnisse des Christenthums noch fortbestehen, gegen welche die Reformation sich ursprünglich erhob **); aber wir beschränken diese Polemik beinahe ausschließend auf die öffentliche Darstellung

---

fahren an sich getadelt werden kann, außer wenn es, wie freilich das katholische oft, auf andere Weise wirken will als durch Ueberzeugen, sondern höchstens immer nur die Ansicht, die es in Anwendung bringt. Wenn also die katholische Kirche uns für Ketzer hält, so kann es uns nicht mehr befremden, wenn sie sich völlig dazu organisirt, uns zu Proselyten zu machen. Aber daß sie uns für Ketzer hält, ist ihre Unsittlichkeit, denn es ist ihr nur auf unreinem Wege entstanden." Vgl. S. 408., 412. Beil., S. 82. Demgemäß wird dann S. 404. f. auch anerkannt, daß der Katholik aus dem allgemeinen Interesse am Christenthum heraus das Proselytenmachen treiben kann.

*) Wie Schleiermacher verlangt: Chr Sitte, S. 211. f. 216. Vgl. Beil., S. 112.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 211. f.: „Was das durch die reformatorische Thätigkeit neu organisirte Ganze betrifft: so steht fest, daß nicht mit der Entstehung seiner Organisation, sondern nur mit der gänzlichen Zerstörung des ihm in der alten Organisation Entgegengesetzten sein reformatorisches Handeln enden darf. Die evangelische Kirche also, will sie anders sittlich verfahren und nicht das reformatorische Handeln ihrer Stifter selbst verdammen, muß dasselbe fortsetzen, d. h. so lange in der Polemik gegen die katholische Kirche beharren, bis diejenige Organisation derselben, gegen welche sich die Reformatoren ursprünglich gestemmt haben, aufgehoben ist. — — Zwar verkennen wir nicht, daß wir nicht mehr in dem Falle sind, in welchem die Gründer unserer Kirche waren, die überwiegend polemisch zu Werke gehen mußten, sondern daß wir der reinen öffentlichen Darlegung der evangelischen

der evangelischen Lehre in ihrer Reinheit und guten Begründung *), und Einzelne aus der katholischen oder anderen Kirchen für den Uebertritt zur unserigen bearbeiten zu wollen, das ist uns gänzlich fremd. **) So sehr wir auch aus christlicher Liebe darauf bedacht sein müssen, den einzelnen Katholiken von seinem konfessionellen Irrthum zu befreien, so tragen wir es dabei doch nur darauf an, ihn in seiner Kirche selbst von diesem Irrthum los zu machen. ***) Wie geht dieß nun zu? Es ist ja doch durchaus natürlich, daß, wenn Einer die Vorzüge seiner eigenen Kirche auf der einen Seite und die Mängel einer fremden auf der anderen lebhaft erkennt, er Diejenigen, welche dieser letzteren angehören, für jene erstere zu gewinnen suchen muß †), — es versteht sich von selbst, durch unzweideutig ehrenhafte Mittel. Und dieß ist vollends doppelt natürlich unter unseren Verhältnissen, wo Jedem,

---

Lehre, die zu unserem darstellenden Handeln gehört, es hauptsächlich überlassen können, die Korruptionen, an denen die katholische Kirche leidet, immer mehr als schriftwidrig an's Licht zu stellen und fortzuschaffen. Aber ganz unterlassen dürfen wir die Polemik nie, und dann am wenigsten, wenn die katholische Kirche alle nur denkbaren Mittel in Bewegung setzt, uns in ihren Schooß zurück zu führen."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 212. (s. die vorige Note). Desgl. S. 408.: „Die freie Darstellung ihrer Ueberzeugung aber gehört zu ihrem" (nämlich der evangelischen Kirche) „innersten Wesen, und sie müßte beginnen, abzuleben, wenn sie diese ihre Apologie nicht fortsetzen wollte."

**) Marheineke, S. 582.: „Sittlich und rein christlich ist das Bestreben, Wahrheit, Licht, Aufklärung in den Finsternissen der römischen Kirche zu verbreiten, auch abgesehen von dem Erfolg, den es haben kann, Einzelne zum Uebertritt zu veranlassen. Dieß kann an und für sich niemals das Interesse der protestantischen Kirche sein, deren Mitgliedschaft nicht in der Quantität, sondern Qualität beruht. Die Erfahrung ist ohnehin die entgegengesetzte, daß einzelne Individuen nur zur römischen, ganze Gemeinden dagegen zur protestantischen Kirche übertreten." Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 408.

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 408.: „Aber da wir nicht glauben daß die katholische Kirche, von allen Korruptionen befreit, sich der evangelischen einverleiben muß: so können wir nur darauf gerichtet sein, den Einzelnen in der katholischen Kirche vom Irrthum zu befreien, um ihn zu befreien in seiner Gemeinschaft, nicht um ihn derselben zu entreißen und zur unserigen herüber zu führen."

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 87.: „Jedem erscheinen in der entgegengesetzten Gemeinschaft Mängel, die in der seinigen nicht sind. Ist nun dieß Gefühl stärker als das des positiven individuellen Charakters: so wird das Bestreben, herüber zu ziehen, mit gutem Gewissen getrieben."

der sich in dieser Lage befindet, die Frage so nahe liegt, ob nicht vielleicht der Andere lediglich in Folge der Geburt und überhaupt äußerer Umstände ein Mitglied der fremden Kirche sei.*) In einem Mangel an Liebe zu unseren katholischen Mitchristen auf unserer Seite wird man den Grund nicht zu suchen haben, da wir grade, je liebevoller wir sind, desto entschiedener nach jenem Grundsatz zu verfahren pflegen. Aber auch nicht in unserer Ansicht vom Katholicismus.**) Denn ungeachtet diese allerdings eine wesentlich mildere ist als die Ansicht des Katholiken vom Protestantismus, und wir im Katholicismus das Allgemein christliche ausdrücklich anerkennen: so ist uns doch unser evangelisches Christenthum zweifellos ein specifisch reineres und höheres als das katholische, und dieß ist mehr als hinreichend, um uns die unabweisliche Pflicht aufzuerlegen, unseren katholischen Brüdern nach bestem Vermögen dazu hülfreich zu sein, sich von ihrer niederen Stufe zu unserer höheren zu erheben. Und es ist auch in der That gar nicht unsere Meinung, daß wir diese Pflicht irgendwie versäumen wollten, wenn wir nicht daran denken, den Katholiken zuzumuthen, daß sie aus ihrer Kirche in die unserige herüber kommen; sondern der wahre Grund unseres Verfahrens ist, daß wir Christum und Kirche nicht, wie der Katholik, identificiren, und folglich auch nicht evangelisches Christenthum und evangelische Kirche, und daß wir demgemäß außer der kirchlichen Gemeinschaft noch eine andere

---

*) Ebendas., S. 409. Auch Beil., S. 87. f.: „Jedem kann auch, zumal wo beide Sphären sich äußerlich nahe berühren, Zweifel entstehen, ob der andere nicht etwa nur ohne persönliche innere Determination der äußeren Verhältnisse wegen zu seiner Gemeinschaft gehöre, und auch so wird als Versuch das Geschäft mit Recht getrieben. Aber ohne Grund zu solchem Verdachte den anderen irre machen wollen in seinem Glauben, oder aus anderen Gründen als wegen der größeren Reinheit der Gesinnung herüberziehen wollen, ist verkehrt. — Ganz frei davon macht nur die Anschauung, welche den positiven individuellen Charakter auch der entgegengesetzten Partei lebendig ins Bewußtsein bringt."

**) Wie Schleiermacher annimmt, Chr. Sitte, S. 407. f. 408. 410. An der zuletzt genannten Stelle heißt es sehr schön: „Mag die katholische Kirche geringer von uns denken als sie christlicherweise sollte: wir wollen uns darum nicht auflegen, geringer von ihr zu denken als unsere Ueberzeugung fordert; wir wollen schon um uns selbst auf unserer Höhe zu erhalten, bei der Position stehen bleiben, daß die katholische Kirche keine Häresis ist."

christliche Gemeinschaft kennen, nämlich die christliche (religiös-) sittliche, d. h. die christliche staatliche Gemeinschaft. Von dieser Ansicht der Sache aus können wir den Katholiken zum evangelischen Christen zu machen suchen, ohne ihn deßhalb seiner Kirche entziehen und für die unserige anwerben zu wollen. Denn wissen wir so, daß sein Kirchenthum nicht ohne Weiteres auch sein Christenthum sein muß, und daß er auch unabhängig von seiner kirchlichen Gemeinschaft, die ihm bei evangelischer Christlichkeit natürlich nicht mehr entspricht, eine christliche Gemeinschaft haben kann, ja daß auch wir Evangelische selbst, ungeachtet eine kirchliche Gemeinschaft zwischen ihm und uns nicht besteht, dennoch mit ihm christliche Gemeinschaft haben und pflegen können: so sind wir ja in dem Fall, ihm die Förderung in seinem Christenthum, die wir ihm schuldig sind, zuwenden zu können, ohne ihn von seiner bisherigen Kirche abwendig zu machen. Allerdings entbehrt der so auf den wahrhaft evangelischen Standpunkt erhobene Katholik den Genuß einer wirklichen, seinem Bedürfniß zusagenden kirchlichen Gemeinschaft, und dieß dürfen wir gewiß nicht niedrig anschlagen. Wir müssen es ihm also freilich wünschen, er möchte durch den Uebertritt zu unserer Kirche auch nach dieser Seite hin die Gunst unserer Lage theilen; allein ihn irgendwie zu einem solchen Kirchenwechsel aufzufordern, darauf sind wir durch nichts gewiesen. Denn auf seinem nunmehrigen Standorte ist er vollkommen befähigt, die diesen Punkt betreffenden Ueberlegungen von sich selbst aus anzustellen. Daß Einer von der Kirche, in welcher er geboren ist, sich zu der unserigen wendet, das muß also allezeit sein eigenes Werk sein, nicht das unserige.*) Wer selbst den Zugang zu unserer Kirche sucht, den dürfen wir natürlich nicht zurückweisen, sobald wir uns nur davon überzeugt haben, daß er ihn aus guten Gründen

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 409.: „Unsere eigentliche Wirksamkeit auf ihn" (auf einen Solchen, der sich in der angeborenen Kirche unbefriedigt findet, und von dem wir bemerken, daß er in der unsrigen volle Genüge für sein Bedürfniß antreffen würde) „darf doch nie eine andere sein als einerseits diejenige, welche sich von selbst anknüpft an die Darstellung unserer Eigenthümlichkeit und andererseits diejenige, welche sich gegen die Korruptionen seiner Kirche richtet. Daß er zu uns übertritt, muß sein Werk sein, das unserige nur so, daß wir den Eingang bei uns Suchenden, nachdem wir uns überzeugt haben, er suche ihn mit Recht, nicht zurückweisen."

sucht*), und wenn Jemand unaufgefordert von sich selbst aus unsere Hülfe dazu in Anspruch nimmt, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, welche konfessionelle Stellung für ihn die angemessene sei, so dürfen wir uns diesem freilich nicht entziehen, und sind es ihm, wenn er sich unserer Kirche zuneigt, schuldig, ihm den Zutritt zu derselben willfährig zu vermitteln.**) Dieß ist aber keine Proselytenmacherei. In allen den Fällen überdieß, in denen zwischen Individuen von verschiedener Konfession ein nahes persönliches Verhältniß stattfindet***), wie namentlich in der Ehe und der Freundschaft, da kann und darf das Bestreben gar nicht fehlen, die kirchliche Differenz auszugleichen, und da ist es also völlig in der Ordnung, — dafern nur jeder, direkte oder indirekte, Zwang aus dem Spiel bleibt und jedes unwürdige Mittel, — wenn jeder von beiden Theilen daran arbeitet, den andern zu seiner Kirche hinüber zu ziehen.†) Doch darf man auch in solchen Verhältnissen Keinen in seinem Vertrauen zu seiner Konfession und Kirche irre machen, wofern man sich nicht mit gutem Fug versprechen kann, daß man im Stande sein werde, eine bessere Ueberzeugung wirklich in ihm zu begründen an der Stelle seiner bisherigen.††) Verhält es sich nun so mit der dem Protestantismus

---

*) Vgl. Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 409.

**) Ebendas., S. 216.: „— — ausgenommen, wenn ein einzelner Katholik uns aus seinem eigenen Inneren heraus unaufgefordert zu einem Handeln auf ihn veranlaßt, in welchem Falle er aber dann auch nur ein Privatverhältniß begründet, also etwas durchaus vorläufiges."

***) Ebendas., S. 405.: „Ist das Interesse, welches ihn bestimmt, grade die Einzelnen, auf die sich seine Bemühungen richten, auszuwählen, rein ein Interesse an der Person der Anderen, nicht bloß ein Interesse an ihren Gaben, um diese in den Dienst der Kirche zu bringen: so läßt sich nichts dagegen sagen."

†) Ebendas., S. 405. 406. 410. f.

††) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 411.: „Aber noch eine andere Kautel ist wesentlich. Es sind nämlich nicht alle Menschen eines gleichen Grades von Ueberzeugung fähig, und da der Uebergang aus einer Ueberzeugung in eine andere aus einem zwiefachen Processe besteht, aus der Zerstörung der einen und der Mittheilung der andern: so liegt in der Ungleichheit jener Fähigkeit auch die Ungleichheit beider Elemente. So ist es bei manchen Menschen sehr leicht, ihnen eine Ueberzeugung zu zerstören, sehr schwer aber, ihnen eine andere zu erzeugen und zu befestigen. Offenbar nun wäre nichts gewonnen, weder für das kirchliche noch für das persönliche Interesse, wenn eine Ueberzeugung

eigenthümlichen Verwerfung der Proselytenmacherei, so legt es sich eben auch hier wieder zu Tage, daß das evangelisch-protestantische Christenthum überhaupt principiell nicht mehr den kirchlichen Standpunkt einnimmt, daß es überhaupt nicht mehr die Ansicht zu seiner Voraussetzung hat, die Kirche sei die wesentliche Form der christlichen Gemeinschaft und des Christenthums selbst. Vom protestantischen Princip aus ist demnach ein freundliches Verhältniß zwischen den vielen getrennten Kirchen möglich, zugleich aber auch eine bestimmte Forderung. Jede dieser Kirchen soll dahin streben, mit allen übrigen in Verbindung zu treten und Gemeinschaft zu pflegen, ja eine Gemeinschaft aller unter einander herbei zu führen.*) Es darf sich also schlechterdings nichts Separatistisches geltend machen**), und in allen besonderen Kirchen muß die Tendenz auf die Katholicität und die Union vorhanden sein. Vergeblich würde aber diese Union als eine kirchliche angestrebt werden. Nur eine Union der in den verschie-

zwar vernichtet, aber keine neue erweckt würde; wir müssen also je weniger sich etwas Positives darüber feststellen läßt, desto mehr darauf dringen, daß die höchste Vorsicht beobachtet werde, und jeder sich die Kautel stelle, nur in dem Maße eine Ueberzeugung zu zerstören, als er das Gefühl hat, eine bessere Ueberzeugung begründen zu können."

*) Ebendas., S. 425. f.: „Jeder Einzelne kann mit gutem Gewissen in einer solchen Sonderung stehen oder sie stiften, denn beides ist hier einerlei, nur unter diesen beiden Bedingungen, zuvörderst daß er sich bewußt sei, es würde ihm an einer Gemeinschaft fehlen, wie er derselben bedarf, wenn er sich nicht in dieser engeren Verbindung befände, dann daß er sich bewußt sei, er beharre in lebendiger Gemeinschaft mit den anderen Sonderungen, um jede Unvollkommenheit, die eigene und die fremde, zur Anschauung zu bringen und aufzuheben." S. auch S. 424. f. 575. f. Ebendas. Beil., S. 136. heißt es: „Wenn wir Kirchenspaltungen für sittlich möglich erklären: so geschieht es immer nur mit der Restriktion, daß sie das allgemeine Band nicht auflösen und der Kircheneinheit untergeordnet bleiben."

**) Ebendas., S. 573. f.: „Nichts, was sich für ein individuelles Princip ausgeben will, darf einen Einfluß gewinnen auf die Bildung der religiösen Gemeinschaft, wenn es der Art ist, daß es die Einheit der Kirchengemeinde in der Darstellung vernichten will. Oder mit anderen Worten, etwas bloß Separatistisches kann niemals für eine individuelle Bildung des christlichen Princips, sondern immer nur als eine Korruption angesehen werden, weil es das christliche Princip unmittelbar aufhebt. — — Wir können keinem individuellen Principe ein Recht einräumen, welches vermöge der besonderen Gemeinschaft der Darstellung, die aus ihm entsteht, die absolute Gemeinschaft aller Christen aufheben will."

denen Kirchen und durch sie getrennten Christen kann das Ziel sein, nicht eine Union dieser verschiedenen Kirchen selbst. Diese letztere wäre ja gradezu eine begriffswidrige Rückläufigkeit in der Entwickelung der christlichen Gemeinschaft, sie würde sich aber auch sofort als unausführbar erweisen. Und dieß nicht nur, was unmittelbar auf der Hand liegt, als Union zwischen der katholischen Kirche und der evangelisch-protestantischen, sondern auch als Union zwischen den verschiedenen evangelischen, Kirchengemeinschaften. In der letzteren Hinsicht gibt die in Deutschland zum großen Theil vollzogene Union der Lutheraner und der Reformirten durchaus nicht etwa ein Gegenargument ab. Denn diese evangelische Union, so zeitgemäß sie auch ist, und so dringend sie auch bei dem dermaligen Stande des religiösen Bewußtseins unserer deutsch-evangelischen Christenheit schon im Interesse der subjektiven Wahrheit und der Aufrichtigkeit geboten ist, muß doch als kirchliche Union angesehen als in hohem Grade verfehlt bezeichnet werden. Solange diese Union, wie sie es muß, wenn sie eine Möglichkeit sein soll, über das Dogma hinwegschlüpft und ein neues Lehrbekenntniß nicht aufstellt, kann von einer unirten evangelischen Kirche, strenge genommen, nicht die Rede sein. An der Idee der evangelischen Kirche gemessen, ist unsere Union ein unzweideutiger Rückschritt im Vergleich mit dem früheren Zustande. Wem es um eine der Idee der Kirche wahrhaft entsprechende evangelische Kirche zu thun ist, der muß folgerichtig sie zurückweisen. Im Munde eines solchen nimmt es sich in der That verwunderlich aus, wenn er von ihr als einem bedeutenden Schritt diesem Ziele entgegen spricht; wie denn überhaupt auf den, der die Interessen des Christenthums vom weltgeschichtlichen Standpunkte aus in's Auge faßt, die Wichtigkeit, mit der in unseren Tagen die evangelische Unionsfrage vielfach behandelt wird, einen peinlichen Eindruck macht. Diese Union ist in Wahrheit nichts anderes als ein, und zwar wirklich nichts weniger als unbedeutsames, Moment in der Auflösung unserer evangelischen Kirche, ein erster im Großen gemachter Versuch unserer deutschen evangelischen Christenheit, sich ohne eine Kirche im strengen Sinne des Wortes zu behelfen. Nur deßhalb aber konnte ein solcher Versuch unternommen werden und sich als an der Zeit seiend bewähren, weil unter uns dermalen die christliche Gemeinschaft aufgehört hat,

. die kirchliche Gemeinschaft gebunden zu sein, und überwiegend
s staatliche Gemeinschaft besteht, — nur deßhalb, weil sie sich
erwiegend aus der rein religiösen Gemeinschaft in die religiös-
ttliche hinüberverpflanzt hat. Ein Zeichen der Zeit von ganz
nlicher Bedeutung ist der evangelische Verein der Gustav-
dolfs-Stiftung.*) Er will ein Band schlingen um die ver-
nzelten evangelischen Landeskirchen Deutschlands; aber eben dieß ist
chst bezeichnend, daß diese nur durch eine völlig unkirchliche In-
tution sich unter einander in Verbindung zu setzen, und auch so
ırchaus nicht als Kirchen zusammen zu treten im Stande sind.
er Gustav-Adolfs-Verein ist ein Verein lediglich der evangelischen
hristen Deutschlands, nicht der evangelischen Kirchen Deutsch-
nds. Aber noch mehr, er hält auch in sich selbst nur auf die Be-
ngung hin zusammen, daß seine Mitglieder in seinen Angelegen-
iten von ihrem Verhältniß zu ihren respektiven Kirchen und über-
upt von dem kirchlichen Boden, auf dem sie stehen, völlig abstrahiren,
- und das von ihnen gemeinsam zu betreibende Werk vermag sie
diglich in dem Falle zu vereinigen, wenn sie es nicht als ein kirch-
:ches Werk behandeln, sondern rein als ein Werk christlicher Bru-
erliebe. Mit anderen Worten: der Gustav-Adolfs-Verein ist
lerdings eine allgemeine Verbindung der deutschen Protestanten
ı einer christlichen Gemeinschaft, aber zu ihr nicht als kirchlicher,
ndern als sittlicher, — nicht auf dem Territorium der christlichen
römmigkeit rein als solcher, sondern auf dem der christlichen
ligiösen Sittlichkeit. Die in seinem Schooße jüngst vergangenen
ewegungen, welche für den Augenblick sogar seinen Fortbestand in
rage stellten, haben dieß vollends zur Evidenz gebracht. Nicht auf
m kirchlichen Gebiet also soll die Union der Christenheit,
lche ja unbestritten eine heilige Aufgabe ist, angestrebt und voll-
gen werden, sondern auf dem (religiös-) sittlichen. Auf ihm
lein kann es zu einer Vereinigung der getrennten Konfessionen
mmen, nämlich dadurch daß sie alle die kirchliche Form ihres
hristenthums je länger desto vollständiger fallen lassen. Nur in

*) S. die vortreffliche Würdigung desselben bei Nitzsch, Prakt. Theol., I., 486—490.

dem Maße ist eine Union derselben ausführbar, in welchem unter ihnen der kirchliche (nicht etwa der religiöse) Indifferentismus Platz gegriffen hat. Als Kirchenvereinigung wird sie nimmermehr zu Stande kommen. Auf dem Gebiet der christlichen Sittlichkeit liegen nun auch bereits sehr erhebliche Anfänge einer weitgreifenden Union vor. Auf ihm kommen in unseren Tagen die kirchlich getrennten Christen auf's vielfältigste in gegenseitige liebevolle Berührung, verstehen sich ohne Schwierigkeit gegenseitig und wirken friedlich zusammen*); auf ihm finden sich auch diejenigen zusammen, die in Ansehung ihrer Frömmigkeit rein als solcher in die entgegengesetztesten Richtungen auseinander gehen, Pietisten und Rationalisten, „Gläubige" und „Ungläubige", Protestanten und Katholiken, und verbünden sich zu gemeinsamen christlichen Bestrebungen.**) Der eigenthümliche Charakter, an dem die Katholicität des Christenthums, des objektiven und des subjektiven, hängt, ist gegenwärtig die religiös-sittliche Richtung desselben, die wesentlich eine relative Gleichgültigkeit gegen seine Kirchlichkeit involvirt. Ja eben nur darum kann die katholische Kirche noch immer in einem so weiten Umfange fortbestehen, weil das eigentliche Leben der ihr zugehörigen christlichen Bevölkerungen gar nicht mehr in der Kirche versirt, sondern in der sittlichen Sphäre, welche die Kirche sich selbst überläßt. In dieser sittlichen Sphäre sind auch die katholischen Nationen jetzt gute Protestanten; die kirchliche aber lassen sie, weil ihnen ein lebendiges Interesse für sie abgeht, unangetastet in ihrem althergebrachten Bestande, wofern sie nur in Beziehung auf ihre sittlichen Interessen nicht durch sie genirt werden. Es ist daher sehr klug berechnet, wenn in neuester Zeit die katholische Hierarchie sich zur Beschützerin der politischen Freiheit der Völker aufwerfen zu wollen Miene macht. (Vgl. §. 1165.) Nur mag sie dabei sich vorsehen, daß sie nicht, so wieder mitten hinein gestellt in den Strom der lebendigen Bewegung der Geschichte, vermöge des in einer solchen Stellung derselben liegenden inneren Widerspruchs durch die Gewalt der Verhältnisse zertrümmert werde. Denn bisher fand sie grade in ihrer apathischen Zurückge-

---

*) Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 484. f.

**) Ebendas., S. 485. f.

ogenheit aus dem Proceß der weiter fortschreitenden Geschichte die Sicherung ihres Fortbestandes. So findet denn gegenwärtig unter uns der ganz paradoxe (denn s. §. 292.) Stand der Dinge statt, daß der Umfang der christlich sittlichen Gemeinschaft weiter reicht als der der christlich religiösen. Diese Anomalie kann aber nur eine vorübergehende sein. Sie hängt nur an der Fortdauer des alten Vorurtheils, daß die christliche Frömmigkeit wesentlich eine kirchliche sei, und es bedarf nur der Orientirung darüber, daß auch die christliche Sittlichkeit wesentlich zugleich Frömmigkeit ist, nur der richtigen Selbstbesinnung der christlichen Sittlichkeit darauf, daß sie ihrem Begriff nur als eine religiös beseelte wirklich entspricht: so ist auch sofort der Umfang der christlich religiösen Gemeinschaft zu gleicher Ausdehnung mit dem der christlich sittlichen erweitert.

§. 1178. Auch zu der noch nicht christlichen Welt steht die Kirche in einem wesentlichen Verhältniß. Die Verbreitung des Christenthums über die noch nicht christliche Welt ist nämlich unzweifelhaft eine Aufgabe der christlichen Gemeinschaft.*) Vonvornherein nun, solange die Kirche die hauptsächliche Trägerin der christlichen Gemeinschaft und des Christenthums überhaupt ist, fällt diese Aufgabe ihr als Beruf zu. Dieß ändert sich jedoch natürlich späterhin genau in demselben Verhältniß, in welchem in der angegebenen Beziehung die Kirche mehr und mehr hinter den Staat zurücktritt, und es kommt allmählig auch der Beruf der weiteren Verbreitung des Christenthums in der Welt immer ausschließender in die Hände des letzteren. Aber auch die Form der Wirksamkeit für diesen Zweck ist eine wesentlich verschiedene jenachdem die Kirche ihr Subjekt ist oder der Staat, den Begriffen dieser beiden zufolge. Die Kirche sucht das Christenthum zu verbreiten durch die unmittelbare Verbreitung der christlichen Religion, durch die Verbreitung der christlichen Frömmigkeit rein als solcher, und im Zusammenhange da-

*) Marheineke, S. 623. f.: „Die Mission ist wesentlich in dem Universalismus des Christenthums begründet, welchem zufolge es seine Grenzen nur an den Grenzen der Welt, und der Christ an allen Menschen, in welchem Raum der Welt sie leben, seine ihm von Gott in Christo zugewiesenen Brüder hat; es ist die christliche Bruderliebe, welche nicht gestattet, irgend jemanden ohne die Kunde und Wohlthat des Evangeliums zu lassen."

mit durch die Verbreitung der christlichen *Kirche*, durch die Stiftung von neuen Abtheilungen dieser an neuen Punkten, und wendet sich unmittelbar an die Einzelnen unter den nichtchristlichen Nationen, um sie zur christlichen Religion zu bekehren. Der Staat dagegen sucht das Christenthum zu verbreiten durch die Verbreitung christlicher Humanisation oder Civilisation, durch die Verbreitung *unmittelbar* nur der christlichen *Sittlichkeit* und erst mittelst dieser dann auch der christlichen Religion oder Frömmigkeit, und wendet sich an die Völker, um sie zu civilisiren. Die Kirche verbreitet das Christenthum durch die eigentliche *Mission*, der Staat durch den *kulturverbreitenden Weltverkehr*.*) Ganz naturgemäß war daher von vornherein die eigentliche Mission die durchaus vorherrschende Weise der Verbreitung des Christenthums. Es ist indeß dabei bemerkenswerth, daß grade da, wo die eigentlich bleibende Grundlegung des Christenthums stattfand, vor allem in der jungen germanischen Menschheit, die missionirende Kirche meist den weltlichen Arm des Staats stark mit zu Hülfe nahm bei ihrer Anpflanzung des christlichen Glaubens: was schon ein Zeichen davon ist, daß das Christenthum an der bloßen kirchlichen Gemeinschaft einen genugsamen Träger nicht hat. Zwar ist es dabei oft höchst gewaltsam und unevangelisch zugegangen, und die Christianisirung der Völker ist zunächst nur eine ganz äußerliche gewesen, aber nichts desto weniger haben doch grade diese Missionen einen nachhaltigen und geschichtlich weitgreifenden Erfolg gehabt wie keine anderen. Nach und nach jedoch mußte der anfängliche Gang der Dinge sich umkehren; auch in Beziehung auf die Verbreitung des Christenthums mußte der Staat immer mehr in den Vordergrund treten statt der Kirche, und folglich auch die Form der Mission immer

---

*) Mit dieser Unterscheidung berührt sich nahe die von *Schleiermacher*, Chr. Sitte, S. 378—382., vgl. S. 419—433., Beil., S. 78. f. 140. 174—181. Seiner Angabe nach (s. S. 378. f.) sind für die Verbreitung des Christenthums geschichtlich „zwei Formen" gegeben. „Die eine nähert sich gleichsam dem Naturgesetze der Continuität, indem dasjenige, was dem Raume nach der christlichen Kirche am nächsten steht, von ihm angezogen wird, so daß eine Cohärenz entsteht, die sich immer erweitert. Die andere nähert sich dem Naturgesetze der Wahlanziehung, indem einzelne wirksame Punkte sich, abgesehen von allen Raumverhältnissen, dasjenige aufsuchen, zu dem sie in besonderer Verwandtschaft stehen." Diese letztere Form ist die eigentliche Mission.

mehr zurückweichen gegen die des christliche Kultur verbreitenden Weltverkehrs.*) In dem gegenwärtigen Moment ist unzweifelhaft die Hauptwirkung von der Seite des letzteren her zu erwarten. So missionirt das Christenthum jetzt namentlich unter den Muhamedanern fortwährend und mit immer sichtlicherem Erfolge ohne alle ausdrücklichen Missionsveranstaltungen als sittliche Macht, als Macht christlicher Humanisation und Civilisation. Zu dieser Wirksamkeit für die Ausbreitung des Christenthums auf dem Wege des kulturverbreitenden internationalen Weltverkehrs sind natürlich vor allen andern die christlichen Grenzvölker berufen, und demnächst auch die maritimen vor den binnenländischen. Daß auf diesem Wege noch nicht größeres ausgerichtet worden ist als bisher, dieß hat seinen Grund theils in der geringen Christlichkeit der christlichen Nationen, welche mit den nichtchristlichen Völkern unmittelbar verkehren, namentlich in dem nur zu gewöhnlichen Mangel wahrhaft christlicher Motive bei diesem ihrem

---

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 379. f.: „In der ersten Zeit der christlichen Kirche erscheint uns die Form der Mission als diejenige, durch welche am meisten ausgerichtet wurde, jetzt dagegen erscheint es umgekehrt, jetzt scheint jeder nur den Beruf zu haben, das Christenthum in seinen häuslichen Verhältnissen fortzupflanzen, und das Hinausgehen aus diesen, um das Christenthum in die Ferne zu verbreiten, kann man zwar zulassen, wenn eine unüberwindliche Neigung dazu treibt, aber es ist niemandem zuzumuthen." Ebendas., S. 433.: „Mission ist nur in dem Maße noch zu motiviren, als es noch Regionen gibt, die nicht an christliche Völker grenzen, oder in denen zwar schon Christen sind, aber ohne hinreichendes Interesse für das Christenthum. Wären z. B. die europäischen Christen in Ostindien, wie sie sein sollten, so wäre gar kein Bedürfniß, Missionen dorthin zu schicken. Die Form der Mission ist also nothwendig in allmähligem Abnehmen, die andere wird nothwendig mehr die allein herrschende." Ebendas., Beil., S. 180.: „Ueberhaupt aber ist die Verbreitung durch die Wahlanziehung in die Ferne nur als die untergeordnete, nur als eine Anknüpfungsweise zu betrachten, also nur als die Form, die immer sogleich wieder unter die andere, unter die Verbreitung nach dem Gesetz der Continuität zu subsumiren ist, und wir werden sagen können, wenn die Grenzkirchen ihre Schuldigkeit thun, wenn die Kirchen in Staaten, welche Colonien haben, diese Colonien als zu ihrer Lokalität gehörig ansehen, und das Wirken auf sie ebenso für ihren ursprünglichen Beruf achten, wie die apostolische Kirche die Verbreitung des Christenthums in den jüdischen Colonien für ihre nächste Aufgabe achtete: so wird sich das Christenthum immer weiter ausbreiten selbst ganz ohne die eigentliche Mission."

Verkehr*), – theils aber auch darin, daß die rechte weltgeschichtliche Stunde für die weitausgreifende Christianisirung der nichtchristlichen Menschheit noch nicht gekommen ist. Denn, den letzteren Punkt angehend, die Bekehrung der Völker zu Christo im Großen wartet wohl so lange bis die Entkleidung des Christenthums von seinem kirchlichen Gewande und damit zugleich von allem Statutarischen an seiner Fassung vollständig vollzogen sein wird; die bis dahin noch nicht christianisirten Völker sollen wohl nicht erst den ganzen Entwickelungsproceß des Christenthums während seines ersten, kirchlichen Hauptstadiums selbst mit durchmachen müssen, sondern bei ihrem Hinzutritt zum Glauben an den Erlöser sofort das reine Erträgniß desselben überkommen, damit so die neue Entwickelung des christlichen Lebens, die auf ihrem Boden noch bevorsteht, eine desto reinere, tiefere und vollere werde und in desto höherer Schönheit erblühe. Wenn nun so jetzt der kulturverbreitende Weltverkehr der Hauptweg zur Verbreitung des Christenthums ist, so reicht er doch, wie die Dinge zur Zeit stehen, für sich allein keineswegs schon vollständig aus, sondern in sekundärer

*) Ebendas., S. 380. f.: „Wenn wir sagen, die Wirkung, welche an den Grenzen der Kirche durch Verkehr mit nichtchristlichen Völkern von selbst erfolgt, sei etwas nicht eigentlich zu der Form der Mission gehöriges, sondern dem Gesetze der Continuität unterworfen: so müßte eigentlich jetzt, wo einzelne christliche Elemente über alle Gegenden der Erde ausgestreut sind, das Christenthum sich verbreiten können, ohne daß die Form der Mission stattfände. Und fragen wir, warum ist jetzt noch die Form der Mission nothwendig, und wie läßt sie sich rechtfertigen?: so können wir nur antworten, wenn solche Zerstreuungen christlicher Elemente, wie wir sie jetzt überall sehen, über solche Gegenden, die noch nicht mit dem großen Körper der christlichen Gemeinschaft zusammenhangen, ursprünglich vom christlichen Interesse ausgegangen wären: so würden jetzt keine Missionen mehr nöthig sein. Da sie aber ursprünglich von anderen Interessen, besonders von dem des Handels, ausgegangen sind: so muß nun dem am Christenthum auf besondere Weise genügt werden; an die Civilisationsmissionspunkte müssen sich christliche Missionen anschließen, und diese müssen nun offenbar von da ausgehen, wo der christliche Geist am lebendigsten wirkt.“ Desgl. S. 289 f.: „Wir wundern uns billig, daß Christen Jahrhunderte lang mit unchristlichen Völkern in Verkehr sind, ohne daß in diesen eine Neigung für das Christenthum entstanden ist. Aber der Grund davon ist nicht sowohl der, daß die christlichen Völker kein Interesse hatten am Christenthum, als der, daß sie es durch Gewaltthätigkeiten verhaßt gemacht haben und verächtlich.“

Weise muß ihm noch immer die eigentliche Mission zur Seite gehen, die dann selbst wieder auch ein wichtiges Mittel wird zur Förderung des allgemeinen Kulturverkehrs, zur Annäherung der kultivirten christlichen Nationen und der unkultivirten nichtchristlichen.*) Der Weltverkehr ist bei weitem noch nicht genug vom christlichen Geist durchdrungen, und die christlichen Völker werden bei ihm bei weitem noch nicht bewußtvoll genug durch das Interesse für die Verbreitung des Christenthums mitbestimmt, als daß er für sich allein schon zulänglich sein sollte für die allgemeine Christianisirung des Erdbodens.**) Auf der andern Seite kann auch wieder die Kirche, so lange sie, wenn auch in zurückgedrängter Stellung, noch fortbesteht, nicht umhin, ihrerseits an dem Werk der Ausbreitung des Christenthums mitzuarbeiten, nämlich in der ihr eigenthümlichen Weise, d. i. durch eigentliches Missioniren. Sie hat also zu dem, was schon der kulturverbreitende Weltverkehr für den hier in Rede stehenden Zweck thut, theils ergänzend, theils verbessernd und nachhelfend hinzuzutreten mit ihrer Mission. Und zwar haben dazu die Kirchen *aller* christlichen Völker völlig den gleichen Beruf, ohne daß in *dieser* Hinsicht der Unterschied ihrer geographischen Verhältnisse in Betracht kommt.***)

---

*) Vgl. *Ehrenfeuchter*, Entwickelungsgesch. der Menschheit, S. 235. f.

**) *Schleiermacher*, Chr. Sitte, S. 423.: „Der Weltverkehr ist bei weitem noch nicht dahin gediehen und das Interesse für das Christenthum ist bei weitem noch nicht in dem Maße in alle menschlichen Angelegenheiten verwebt, daß der Verbreitungsproceß ganz den natürlichen Gang gehen könnte.“

***) *Sofern es sich um die eigentliche Mission* (nicht um die Verbreitung des Christenthums durch den Weltverkehr) *handelt*, können wir also die nachstehenden Sätze *Schleiermacher's* und Alex. *Schweizer's* uns nicht aneignen. Der erstere schreibt Chr. Sitte, Beil., S. 176.: „Wie die mittelländischen Kirchen sich nicht dazu“ (zu den Missionen) „eignen.“ S. 180.: „Offenbar sind nur die Kirchengemeinschaften in den Seestaaten, nicht die mittelländischen, zur Organisation großer Missionsanstalten geeignet, und wir unseres Orts müssen uns bei der Stellung, die jetzt noch die verschiedenen Kirchengemeinschaften gegen einander einnehmen, an der Ausbreitung des Christenthums nach dem Gesetze der Continuität genügen lassen.“ Der andere bemerkt Theoll. Stud. u. Krit., 1846, H. 2., S. 499.: „Die auch materielle Kultur verbreitenden christlichen Grenzvölker, d. h. die maritimen, haben vorzugsweise den Missionsberuf zur äußeren Verbreitung des Christenthums, Deutschland dagegen, mitten im christlichen Abendlande liegend, hat überwiegend den Beruf, das Christenthum innerlich durchzuarbeiten, die Kirche theologisch

Und ebenso muß Jeder, der Mitglied der christlichen Kirche ist, in irgend einer Weise an dieser Missionsthätigkeit Theil nehmen.*) Das lebhafteste Interesse für diese eigentliche Mission muß sich in der Kirche natürlich bei denjenigen finden, welche das Christenthum nur als Religion kennen und folglich den kirchlichen Standpunkt noch in seiner Strenge festhalten, also bei den Pietisten (§. 987.). Denn diese wissen natürlich von keiner anderen Verbreitung des Christenthums außer der Verbreitung desselben ausdrücklich als Religion, und von keiner anderen Verbreitung der christlichen Frömmigkeit außer der unmittelbaren. Je weniger überdieß diese Christen in unserer alten christlichen Welt für das Christenthum in ihrem Sinne noch den geeigneten Boden finden, desto natürlicher müssen sich ihre Blicke auf eine für dieses Christenthum zu erobernde neue Welt richten. Die Andern, deren Christenthum das religiös-sittliche ist, das modern katholische (im oben §. 1177. angedeuteten Sinne), können natürlich bei gleich wahrem und warmem Glauben an den Erlöser nicht den gleichen Grad des Interesses und der Begeisterung für die Mission mit jenen theilen. Sie können auch nicht mit ihnen wirklich ins Große gehende Erfolge unserer Missionsbemühungen erwarten. Denn sie wissen aus der Geschichte so gut wie aus der Natur der Sache, daß die eigentlichen Zeiten der Missionen die Epochen der großen Völkerwanderungen und die der Weltentdeckungen sind.**) Aber deßhalb legen sie

---

zu läutern und zu steigern. Ein Sichwerfen auf Mission im Zusammenhange mit Geringschätzung der inneren Hauptaufgabe würde zu dem befürchteten Anglisiren der deutschen Kirche hinführen; denn in England sehen wir dasjenige Leben protestantischen Kirchenthums, welches entstehen muß, wenn die extensive Verbreitung den Hauptberuf bildet, starke kirchliche Organisation beim Zurücktreten des theologischen Lebens, Leben nach außen bei Stabilität im Innern."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 379. Ebendas. Beil., S. 79., heißt es: „Niemand darf ganz ohne die Thätigkeit sein, welche unter den Begriff der Mission fällt."

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 78.: „An die Zeiten, wo neue Entdeckungen auf der Erde gemacht werden, reihen sich allemal die eigentlichen Missionen." (Vgl. auch Beil., S. 175.) „Man kann also das Abnehmen der Missionen nicht als ein Abnehmen der Religiosität überhaupt ansehen. Auch nicht die Selbstbestimmung dazu als einen höheren Grad des religiösen Eifers. Denn sie ist immer verschwistert mit anderweitigen Neigungen, die aus solchen Zeitverhältnissen entstehen."

unseren jetzigen Missionen nicht etwa eine nur untergeordnete Bedeutung bei, so unscheinbar auch ihre Resultate sich ansehen mögen, wenn anders sie den unendlichen Werth auch nur einer einzigen Menschenseele richtig zu schätzen wissen nach dem Maßstabe der christlichen Liebe.*) Daß die Kirche unter dem Interesse für die Mission leide, indem die Mittel und Kräfte, deren sie selbst bedürfe, den Heiden zugewendet und so ihr entzogen würden**), das ist ein unhaltbarer Einwand. Die Erfahrung bezeugt vielmehr durchgängig, daß der Missionseifer höchst wohlthätig auf die heimische Kirche zurückwirkt zu ihrer Belebung.***) Das mag allerdings geschehen, daß der Pietismus, aus welchem diese feurige Begeisterung für das Missionswerk entspringt, die Gemüther zur Ungebühr von den unmittelbar vorliegenden sittlichen Aufgaben des christlichen Lebens ablenkt; allein dieß kommt auf die Rechnung des Pietismus, nicht der Mission. Die eigentliche Mission kann nicht anders betrieben werden als durch die Aussendung von Verkündigern des Evangeliums unter die nicht christlichen Nationen. Diese Missionäre erstehen der Natur der Sache zufolge, wenigstens im Allgemeinen, nur aus dem Kreise des Pietismus; sie gehören aber, sofern sie sich nur von allem geistlichen Hochmuth rein erhalten†), zu den besonders ehrwürdigen Erscheinungen desselben††), wenn gleich freilich unsere heutigen Missionäre sich viel mehr auch an handgreifliche menschliche Stützen anhalten als die der älteren Zeit, die ganz überwiegend auf Gott und sich selbst allein

---

*) Vgl. J. G. Müller's Reliquien, II., S. 195. f.

**) Schon Reinhard, I., S. 642. f. hält dafür, daß zuweilen die Missionen in die Ferne eine Vernachlässigung des christlichen Berufs in der unmittelbaren Nähe nach sich ziehen.

***) Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 482. f. Es heißt hier u. A.: „Dieselbe Gesinnung und Kraft, welche die äußere Mission zu Wege bringt, veranlaßt und stärkt die innere."

†) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 423.: „Wer seinen Impuls an sich für eine höhere Manifestation des göttlichen Geistes hält als den gegenüberstehenden des anderen, der hat geistlichen Hochmuth, mit welchem gutes Gewissen unverträglich ist."

††) Wirth, II., S. 472.: „Jene interesselose, allein von der universellen Seele der Religion bewegte Thätigkeit muß Jedem, so groß die theoretischen Differenzen sein mögen, an sich als etwas Ehrwürdiges erscheinen."

gestellt waren. Je mehr der Beruf des Missionärs ein rein religiöser ist, desto entschiedener wird zu ihm eine innere göttliche Aufforderung und die unbedingte Gewißheit dieser erfordert*). Ueber diesen inneren Beruf zum Missionär kann nur Jeder sich selbst zuverlässige Rechenschaft geben. Keiner kann ihn dem Andern positiv zusprechen, ungeachtet es allerdings Fälle gibt, in denen der Eine ihn dem Andern mit Sicherheit absprechen kann. Dem Begriff der Sache zufolge kommt natürlich die Betreibung und Leitung der Mission der Kirche zu. Im Namen dieser hat sie zu geschehen. So war es nun auch in den früheren christlichen Jahrhunderten durchgängig, und so ist es noch bis auf diese Stunde in der katholischen Christenheit. In der evangelischen dagegen hat es sich frühzeitig anders gestaltet; die Sorge für die Mission ist in ihr beinahe ausschließend in Privathände gekommen und eine Angelegenheit freier Vereine geworden. Und dieß gereicht auch im Ganzen offenbar zum Vortheil der Sache.**) Denn läge die Missionssache in der Hand der Kirche selbst, d. h. der kirchlichen Behörden, so würde nicht nur das Zusammenwirken confessionell getrennter Kirchen für sie wegfallen müssen, sondern sie würde auch unvermeidlich erlahmen***), da grade nur der Eifer und der Enthusiasmus des Pietismus sie in regem Betrieb erhalten kann.

---

*) Ebendas., S. 379.: „Die Verbreitung des Christenthums ist ein so allgemeiner Beruf, daß sich eigentlich kein Christ davon ausschließen kann. Allein wollte man sagen, jeder müsse auch an beiden Formen derselben Theil nehmen: so würden wir das nicht zugeben können, und das allgemeine Gefühl wird auch immer dieses sein, daß die Mission einen ganz besonderen Beruf erfordert, und also nicht eines jeden Sache sein kann." Desgl. S. 422.: „Wer sich göttlich berufen fühlt zum verbreitenden Handeln in die Ferne, hat keine Verpflichtung mehr, an seinem natürlichen Orte zu bleiben. Seine Beharrlichkeit rechtfertigt sein Gefühl, nicht der Erfolg, von dem es ganz unabhängig ist, ja selbst von der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Erfolgs." Vgl. auch Beil., S. 177.

**) Anders scheint v. Ammon zu urtheilen, der, II., 1., S. 278., die Missionsveranstaltungen aus den Händen bloßer Privatgesellschaften heraus genommen und unter die Leitung der Obrigkeit gestellt wünscht.

***) Wirth, II., S. 470. f.: „Ihren reellen Impuls hat diese freie Mission in den religiösen Vereinen, aus welchen sie zunächst hervorgeht. Um des Umfangs und der Organisation willen, welche sie haben muß, kann sie nicht das Werk Einzelner, um der freien religiösen Begeisterung willen, aus welcher sie quillt, nicht ein stehendes Institut der Staats- oder Kirchengewalt

Freilich tritt uns so ein befremdlicher Widerspruch zwischen dem Begriff der Sache und den der Erfahrung zufolge unumgänglichen praktischen Forderungen entgegen; allein wir kennen ja den Schlüssel zu seiner Lösung bereits, die sich auch um so weniger verfehlen läßt, da das Gesagte eben nur von unserm evangelischen Missionswesen gilt, keineswegs auch von dem katholischen. Wir haben hier wieder ein sehr bezeichnendes Symptom von dem jetzigen allgemeinen geschichtlichen Stande des Christenthums, d. h. von dem Verfall der Kirche*). Ist, wie wir schon immer sagten, im protestantischen Stadium des Christenthums die Kirche in der Auflösung begriffen, so darf es uns freilich nicht Wunder nehmen, wenn sie auch nach dieser Seite hin den Funktionen, welche ihr Begriff ihr auferlegt, nicht mehr gewachsen ist. Damit soll übrigens die Art und Weise, wie das Missionswerk im Durchschnitt von unsern Missionsvereinen behandelt wird, keineswegs etwa in allen Stücken gut geheißen werden. Im Gegentheil die dermalige Missionspraxis leidet an sehr ernsten Mißlichkeiten. Zualleroberst rechnen wir dahin die kaufmännisch geschäftsmäßige Weise, wie die Sache betrieben zu werden pflegt, noch dazu im grellen Widerspruch mit der einseitig supernaturalistischen und charismatischen Richtung, auf die doch das Ganze zuletzt zurückgeht. Mit diesem Merkantilismus, der auf die Beitreibung von Geldmitteln einen durchaus unverhältnißmäßigen Werth legt, hängt dann das Agitiren und Pressen (nämlich durch moralischen Zwang, der wenig besser ist als der physische) der Leute zur Mitwirkung für die Zwecke der Mission genau zusammen, eine Methode, die mit der Lauterkeit und Keuschheit des wahrhaft christlichen Sinnes übel vereinbar ist. (Vgl. §. 1044.) Diesem Sinne widerstrebt auch stark die überschwängliche Manier so mancher die Mission betreffenden Berichte und sonstigen Veröffentlichungen, die in ihrer hochtönenden

---

sein, von welcher ausgehend sie zudem leicht den Charakter oder wenigstens den Schein fremdartiger Zwecke annehmen würde und, wie in ihrer reinen Form getrübt, so in ihrer Wirkung gehemmt werden müßte."

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 382.: „Daß wir keine Organisation für die Mission haben, diese also ganz in den Händen von Partikulargesellschaften ist, hat seinen Grund in dem Zerfallensein unserer Kirche und in dem Mangel an allgemeinem Interesse für die Sache."

Phraseologie mitunter eine gradezu bülletinsmäßige ist. Weiter erscheint es bei einer Sache, die so unbedingt einen wirklichen inneren göttlichen Ruf voraussetzt, sehr bedenklich, daß die Ergreifung des missionarischen Berufs äußerlich so leicht gemacht ist. Es sollte vielmehr, wer sich zum Missionär bestimmt, die Wahrheit seines inneren Berufs durch die Ueberwindung ernster äußerer Hindernisse bewähren müssen. Auch in Betreff der Art der Vorbildung unserer Missionskandidaten ließen sich mancherlei Zweifel erheben. Besonders aber muß man beanstanden, ob die gangbare Verfahrungsweise unserer Missionäre die zweckmäßige sei. Bei der Verwendung von Summen, die zum großen Theil aus den von der christlichen Liebe sauer abgedarbten Scherflein der Armuth bestehen, muß es doch in der That eine Gewissenssache sein, reiflichst und mit der nüchternsten Besonnenheit zu überlegen, wie sie auf die möglichst verständige Weise anzulegen seien für den Zweck, dem sie bestimmt sind. Es liegt eine schwere Verantwortung darauf, wenn sie zum Theil verexperimentirt werden durch Methoden, die einen wirklichen Erfolg nicht versprechen können. Mit der christlichen Religion rein für sich allein lassen sich nun einmal keine reellen Christen machen; in die Luft läßt die christliche Frömmigkeit sich nicht aufbauen, sondern nur auf das Fundament eines christlich geordneten versittlichten natürlichen Lebensganzen. Man muß deßhalb dringend wünschen, daß bei unsern Missionären die unmittelbar religiöse Einwirkung auf die nichtchristlichen Convertenden sich enger verbinden möge mit der wohlberechneten Thätigkeit für die Aussaat jeglicher Art von christlicher Kultur in dem Kreise ihrer Wirksamkeit*). Ueberhaupt läßt es sich nicht wohl absehen, wie die Missionsbemühungen wahrhaft gelingen sollen, wenn ihnen nicht eine christliche Colonisation ihres Gebiets zur Seite geht (und die Erinnerung hieran liegt doch wahrlich besonders nahe in einer Zeit, die sich ohnehin so ernstlich auf die Nothwendigkeit der Auswanderung hingewiesen sieht!); denn nur

---

*) Alex. Schweizer, a. a. O., S. 499.: „Kulturverbreitung durch die materiellen Mittel des Welthandels und der Colonisation muß Hand in Hand gehen mit der Mission, wenn diese Erfolg haben, wenn das Resultat dem Kraftaufwande einigermaßen entsprechen soll.“

durch die unmittelbare Anschauung eines christlichen Gemeinwesens und Gemeinlebens kann dem Nichtchristen das ihm verkündigte Evangelium wahrhaft einleuchten und richtig von ihm verstanden werden. Schon in dieser besonderen Beziehung sind die Missionen der evangelischen Brüdergemeinde musterhaft. Sie sind es aber auch im Allgemeinen. Die Herrnhuter und die Methodisten sind die wahren Missionsorden der evangelischen Kirche*). Es ist die Brüdergemeinde nicht nur recht eigentlich für die Mission organisirt, so daß es in ihr einer besonderen Vorbildung für den Missionsdienst gar nicht bedarf, sondern sie findet sich auch, da sie an keine einzelne Landeskirche gebunden, sondern durch alle Weltgegenden verbreitet ist, in der allergünstigsten äußeren Stellung für die Missionsthätigkeit**); über dieß alles aber, und das ist vielleicht das wichtigste dabei, ist grade ihr Christenthum in seiner sinnlich manierirten Fassung ganz vorzugsweise geeignet, bei den unkultivirten Nationen Eingang zu finden, welchen das unversetzt biblische Christenthum in seinem hohen Spiritualismus so gut wie völlig unfaßlich und unanfaßbar sein würde. Eine ernste Schwierigkeit für die Mission liegt in der Trennung der Kirchen. Soll denn diese letztere mitverbreitet werden zugleich mit dem Christenthum? Die katholische Kirche zwar kann gar nicht erst so fragen, — sie ist in dieser Beziehung so unbedingt entschieden, daß sie auch auf dem Felde der Mission dem Protestantismus ebenso jeden Fußbreit Landes streitig macht wie in unsern alt-

*) Bunsen, Verf. d. Kirche der Zukunft, S. 309. f. 319.

**) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 382. f.: „Die Brüdergemeinde ist eigends für die Mission organisirt, und darum fehlt es ihr auch nie an der rechten Gewähr für den wirklichen Beruf ihrer Missionäre." Ebendas. Beil., S. 181.: „Darum scheint mir klar, daß keine Mission für so sittlich rein und so zweckmäßig gehalten werden kann als die der herrnhutischen Gemeinden. Die herrhutischen sind die eigentlichen Missionen für unsere Zeit. Denn einmal sind sie an keine Landeskirche gebunden, sondern zerstreut, so daß sie die Sache von jedem Punkte aus auf geeignete Weise betreiben können. Zweitens bedürfen sie keiner besonderen Bildungsanstalt für die Missionäre, weil ihre ganze Gemeinde eine solche ist, und das ist das wahre Fundament der gesegneten Missionen. Wo das fehlt, da ist krankhaftes und unnatürliches schwer zu vermeiden, wie fast alle Missionsanstalten, die neuerlich in den Kontinentalkirchen entstanden sind, beweisen." Desgl. S. 176.: „Vorzüglichkeit der herrnhutischen Missionen."

christlichen Ländern; aber der Protestant kann nicht vorüber an jener Frage. Es steht ihm zwar so viel vonvornherein fest, daß er dem Missionswerk der katholischen Kirche nirgends in den Weg treten darf, und sich aufrichtig freuen soll, wenn sie in den Heidenländern Eroberungen macht*) (Phil. 1, 18.), um so mehr, da für nichtchristliche Völker auf niedriger Kulturstufe die katholische Form des Christenthums für den ersten Anfang leicht die angemessenste sein mag; aber sollte er, indem er das Christenthum, und zwar natürlich das evangelische, verbreitet, vielleicht ganz darauf verzichten, zugleich seine Kirche mit zu verbreiten, also die neubekehrten Christen zugleich zu Mitgliedern der evangelischen Kirche zu machen? Dieß wäre nun augenscheinlich nur in dem Fall möglich, wenn die Nichtchristen so zu Christen gemacht werden könnten, daß sie nicht zugleich in eine kirchliche Gemeinschaft eingepflanzt zu werden brauchten. Dieß ist aber offenbar unausführbar, da es unter einem nichtchristlichen Volk eine andere christliche Gemeinschaft nicht geben kann als eine kirchliche. Weil in ihm der Staat nicht christlich ist, so muß die Mission die aus seiner Mitte heraus Neubekehrten, wenn sie denn doch einer christlichen Gemeinschaft nicht entbehren können und dürfen, eben zunächst zu einer lediglich religiösen christlichen Gemeinschaft, d. h. zu einer christlichen Kirche versammeln. Und dann natürlich zu derselbigen Kirche, der sie selbst angehört. Wir Evangelische können also, wenn wir missioniren, nicht umhin, unsere Neophyten aus den nichtchristlichen Völkern zu Gliedern unserer Kirche zu machen**). Nur gehört dabei, wenn wir pflichtmäßig

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 410.: „Wir müssen sagen, Wir in der evangelischen Kirche wollen das Christenthum zu verbreiten suchen. Wir können das aber nicht anders als indem wir die, die wir zu Christen machen, zu evangelischen Christen machen. Wir wollen uns freuen, wenn die katholische Kirche auch neue Christen macht, ohnerachtet sie sie ihrerseits nur zu katholischen Christen machen kann. Dabei ist die gegenseitige Anerkennung vorausgesetzt, von der die katholische Kirche freilich nichts wissen will. Aber das darf uns nicht hindern, unserm Principe treu zu bleiben."

**) Ebendas., Beil., S. 175. f.: „Kein evangelischer Christ kann für eine andere als seine eigene Kirchengemeinschaft missioniren, sonst muß er entweder übertreten oder neue Gemeinschaft stiften. Keine evangelische Kirchengemeinschaft kann anders als für sich, und zugleich auch für den Staat, in welchem sie als Eine besteht, missioniren." Vgl. S. 178—180.

erfahren wollen, ausdrücklich mit hinzu, daß wir ihnen zugleich die usgesprochene Richtung geben auf die möglichst innige Vereinigung er Christen aller Kirchen (nur freilich nicht etwa wieder in der irchlichen Form)*). Dies wird der geeignetste Weg sein, die Inion der Kirchen auch mittelst der Mission zu fördern, ein geeigneterer als der, daß sich verschiedene Kirchen zur gemeinsamen Arbeit auf Einem und demselben Missionsfelde verbünden. Denn ei dieser letzteren Weise werden bald Mißhelligkeiten ausbrechen, welche dem Gelingen des gemeinschaftlichen Unternehmens Gefahr ringen, und das Werk wird nicht von langer Dauer sein**). Ein urchaus krankhafter Auswuchs unseres jetzigen Missionswesens sind ie Missionen für die in unsern christlichen Ländern lebenden Juen***). Denn wenn diese durch die ihnen täglich sich darbietende

---

*) Ebendas., S. 412.: „Dem Kanon also, daß wir Evangelische das Christenthum nur so verbreiten können, daß wir zu Evangelischen machen, die wir zu Christen machen, muß die Bestimmung zur Seite gehen, daß die Verbreitung der evangelischen Kirche als solcher die Möglichkeit einer Aufhebung des Gegensatzes und Wiedervereinigung des Getrennten durchaus nicht beschränken soll."

**) Ebendas., S. 427.: „Es gibt Anstalten für Missionen, zur Verbreitung der heiligen Schrift und zur Erweckung des christlichen Geistes durch andere Schriften, woran Glieder aller Confessionen Theil nehmen. Wie ist das zu beurtheilen? Wir können nicht läugnen, daß es Gesichtspunkte gibt, von denen aus solche Verbindungen sehr mißlich erscheinen, auch läßt sich vorhersehen, daß bald Uneinigkeiten entstehen werden und durch diese andere Schranken, so daß ihnen kein langes Bestehen zu versprechen ist." (Vgl. Beil., S. 179. f. 181. Auch Marheineke, S. 626.). „Demohnerachtet werden wir ie nicht absolut verwerfen können; wir werden vielmehr, und das ist nun as Positive zu jenem Negativen, sagen müssen, Jeder soll mit allen in so roße Gemeinschaft des verbreitenden Handelns treten, als es der Grad seiner Zustimmung mit ihnen zuläßt, und so, daß sein Verhältniß zu seiner Kirchenemeinschaft nicht leidet."

***) Schleiermacher, Chr. Sitte, Beil., S. 182.: „Unnützlichkeit der Missionen für die Juden mitten unter den Christen." Dazu unter dem Text olgende Erläuterung: „Besondere Anstalten zur Bekehrung der Juden mitten nter den Christen scheinen mir etwas völlig verkehrtes. Die Juden nämlich, ie unter den Christen zerstreut leben, sind überall mit diesen in geselligem erkehr. Es kann ihnen also niemals an der Anschauung des gesammten ristlichen Lebens fehlen. Und entwickelt sich aus dieser Anschauung eine Empfänglichkeit für das Christenthum: so stehen ihnen die christlichen Kirchen ffen, sich darüber zu unterrichten, und glauben sie, besonderer Belehrung zu

Anschauung des christlichen Lebens nicht zum Christenthum herübergezogen werden, so werden die Bemühungen des einzelnen Missionärs noch weniger über sie vermögen, und höchstens insofern bei ihnen einen Erfolg haben können, als sie diejenige persönliche Einwirkung auf sie suppliren, welche die Christen ihrer näheren Umgebung, die ihnen dieselbe von Rechts wegen schuldig waren, etwa pflichtvergessen versäumt haben. Für die Juden unter rein katholischen Bevölkerungen motivirt sich eine solche Mission allenfalls. Die sogenannte „Mission" innerhalb der eigenen Kirche, wie sie nicht nur katholischerseits, sondern mitunter auch protestantischerseits betrieben wird, ist eine nicht zu rechtfertigende Anmaßung eines einzelnen Theiles der besonderen Kirche dem Ganzen derselben gegenüber, die wenigstens auf protestantischem Boden immer aus kurzsichtiger Beschränktheit entspringt und irgendwie mit sektirerischen Tendenzen zusammenhängt*).

---

bedürfen: so wissen sie auch, an wen sie sich zu wenden haben. Von der anderen Seite hat jeder Christ, der mit ihnen in Verkehr steht, die Aufgabe, ihnen die christliche Gesinnung zu Tage zu legen und sie zu derselben zu bekehren. Was also besondere Anstalten dazu sollen, sehe ich nicht ein. Vernünftiger Weise könnten sie nur einen einzigen Zweck haben, den nämlich, die Vorurtheile der Juden gegen das Christenthum zu bekämpfen, und dem reinen Eindrucke des christlichen Lebens freie Bahn zu machen. Aber man weiß ja, was dabei herauskommt, wenn man jemandem ankündigt, ich will dir Vorurtheile ausreißen, komm her. Diese Sache sollte man also getrost sich selbst überlassen, sie würde dann ganz gewiß besser gedeihen. Nur dafür sollte man sorgen, daß die Juden keine schlechten Motive haben können, Christen zu werden; man sollte sie mit christlicher Liebe behandeln und sie in bürgerlicher Hinsicht nicht unter dem Drucke leben lassen. Dann würden sie rechte Christen werden, und zwar um so eher, je weniger man besondere Anstalten für ihre Bekehrung gründete und ihnen besondere Lehrer dazu setzte. Wogegen jetzt bei dem politischen Drucke, unter dem sie stehen, die für sie eingerichteten Missionen positiv schaden. Denn da diese nicht denkbar sind ohne äußere Unterstützungen für diejenigen, welche sich heranziehen lassen, so werden sie grade ein Haltungspunkt für alle, die schlecht genug sind, um irdischer Vortheile willen sich die Aufnahme in die christliche Kirche zu erheucheln." Diesem Urtheile tritt auch Marheineke bei, S. 626. f.

*) Schleiermacher, Chr. Sitte, S. 382.: „Ein Institut, wie die katholische Kirche es hat, welches sich Mission nennt und innerhalb der christlich organisirten Völker wirken soll, wird nimmer zu rechtfertigen sein. Es deutet auf Unvollkommenheit in den Institutionen der Kirche, und kann doch derselben nicht abhelfen." Ebendas., Beil., S. 77.: „Mission innerhalb der Kirche

§. 1179. Daß die Kirche ihre Aufgabe, wie sie sich ihr jedesmal in dem bestimmten historischen Momente stellt, nach ihren manichfachen Seiten, glücklich löst und sich auf die geschichtlich geforderte Weise gestaltet, dieß ist wesentlich mitbedingt durch das richtige Verhalten des Staates gegen sie, welches übrigens auch wieder für diesen letzteren selbst eine unerläßliche Bedingung der Gesundheit und Kräftigkeit seines eigenen Lebens und seiner friedlichen und gesetzmäßigen Entwickelung ist. Von der Kirche haben wir es schon oben (§. 1170.) ausgesprochen, daß sie den Staat in seiner unbedingten Berechtigung anzuerkennen, sich jedes Unternehmens gegen seine wahren Interessen zu enthalten, jeden Gedanken daran, ihn auch jetzt noch beherrschen zu wollen, und ihr alteingewurzeltes Mißtrauen gegen ihn ehrlich fallen zu lassen, und vielmehr aufrichtig sich ihm unterzuordnen und an ihn anzuschließen hat. *) Aber ebenso hat nun auch der Staat seinerseits die Kirche als neben sich berechtigt anzuerkennen und nach ihrer Bedeutung auch für seine eigenen Interessen richtig zu würdigen **), in Folge hiervon aber auch innerhalb ihres eigenthümlichen

---

t arrogant, weil es Nullität voraussetzt." S. 182. f.: „Alles bestimmte Zusammentreten zu Missionen innerhalb der Kirche selbst ist krankhaft und leidet n geistlichem Hochmuthe." Ebenso Marheineke, S. 624.

*) Daub, Moral, II., 2., S. 146.: „Hat sie" (die Kirche) „aber ein Recht n Staate, so hat sie auch eine Pflicht an ihn, und zwar eine eben solche eligionspflicht. Ihre Pflicht ist die, daß sie nichts unternehme gegen den taat. Der Staat ist ebensowohl wie die Kirche eine von Gott und seiner ahrheit gestiftete Anstalt, und die Pflicht der Kirche gegen den Staat ist, eß anzuerkennen."

**) Ebendas., S. 145. f.: „Die Pflicht gegen die Kirche ist nicht nur die s Einzelnen, sondern auch die des Allgemeinen. Das Allgemeine ist der taat. Also jene Pflicht ist die des Staates gegen die Bürger. Keine Soalpflicht, sondern eine Religionspflicht. Dem Staate liegt ebensowohl wie dem Bürger die Pflicht ob, Religion zu haben; denn nur durch eine Institution wie die christliche Religion kann der Staat, wie der Einzelne, vernünfg und frei werden. Die Pflicht des Staates an die Kirche ist also mittelbar ne Pflicht desselben gegen Gott. Diese Pflicht des Staates besteht nun konet darin, daß er, eine Anstalt des Rechts, in sich die Kirche, eine Anstalt r Erkenntniß Gottes, entstehen lasse, und darin, daß er sie, dieses Institut, ütze." Desgl. Merz, S. 201.: „Der Staat darf nicht diese oder jene Reion zu seiner machen, aber er muß die Religion, als solche, als höchstes

Gebietes ihr die Freiheit unbehinderter Bewegung zu gewähren. Der allgemeine Kanon ist hier, daß so weit jedesmal Staat und Kirche noch auseinander fallen, — also überhaupt die Kirche noch thatsächlich vorhanden ist, — so weit auch diese von jenem unabhängig sein muß. Auch bei dem aufrichtigsten Willen des Staates ist übrigens sein Verhältniß zur Kirche, so bestimmt und klar es auch in thesi sich mag formuliren lassen, doch in praxi äußerst schwierig. Insbesondere ist dabei der Umstand für ihn außerordentlich beschwerend, daß er es unter dem Namen der Kirche in concreto ganz überwiegend eigentlich nur mit dem Klerus zu thun hat. Dieser Klerus ist der einzige lediglich kirchliche Stand, der einzige Stand, der es lediglich mit der (christlichen) Frömmigkeit rein als solcher zu schaffen hat; er ist die einzige Menschenklasse im Volk, die ihren Beruf nur in der Kirche hat, und nicht zugleich in einer der Sphären der sittlichen Gemeinschaft, wie die übrigen Kirchenglieder alle. Seinem strengen Begriff nach steht er daher gar nicht wirklich mit drinn im Staat, und theilt für seine Person die Interessen desselben gar nicht, sondern steht ihm als ein Fremder gegenüber; und so findet nun auch wiederum der Staat bei ihm keinen Anknüpfungspunkt, um sich zu ihm in ein festes Verhältniß zu setzen, und hat auch gar keine wirklich berechtigte Macht über ihn. Darum ist der Klerus wesentlich hierarchisch gestimmt, genau in demselben Maße, in welchem er noch wirklicher Klerus ist, d. h. in welchem es noch eine eigentliche Kirche gibt, — und wenn der Staat mit der Kirche soll freundlich auskommen können, so ist dazu die absolute Bedingung, daß sie nicht durch den Klerus für sich allein repräsentirt sei, sondern vermöge ihrer Verfassung die naturgemäß hierarchische Tendenz des Klerus durch die Mitwirkung der Laien bestimmt neutralisirt werde. Allgemein ausgedrückt ist die Aufgabe des Staates der Kirche gegenüber, ihr Schutzherr zu sein. Er hat sie gegen äußere Gewalt, die ihr verderblich werden könnte, zu schirmen; sie selbst ist wehrlos gegen dieselbe, und Niemand sonst kann ihr Schutz gegen sie gewähren als der Staat.*)

Interesse auch seiner wollen, und ihr allen Vorschub leisten, damit sich die Religiosität als eine öffentliche Macht, als eine Macht, aber nicht Magd, des Staates gestalte."

*) Daub, II., 2., S. 146.

Deßhalb ist dieß seine Aufgabe in Beziehung auf sie; aber auch nur dieß. Mit ihren Lebensverrichtungen hat er, allgemeinhin und von speciell angeknüpften näheren Verhältnissen ganz abgesehen, nichts zu thun. Sie positiv zu fördern, ist nicht seine Aufgabe; wohl aber, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Lebensproceß nicht durch eine ihr fremde Gewalt von außenher aufgehoben oder doch gestört werde. In ihre inneren Angelegenheiten, namentlich in ihre theologischen Streitigkeiten *), ihre liturgischen Anordnungen und dergleichen hat er sich demnach gar nicht einzumischen. Am Allerwenigsten darf sich natürlich das Staatsoberhaupt für sich allein etwas Derartiges erlauben **); und vollends kann ihm das s. g Reformationsrecht, d. h. das Recht, neue Religionen und Konfessionen einzuführen, nun und nimmermehr zukommen. ***) Nur hat der Staat freilich nichts desto weniger auf's Entschiedenste das Recht und die Pflicht, die innere Lebensbewegung der Kirche zu dem Ende zu beaufsichtigen nicht nur, sondern auch zu beschränken, um jede staatsgefährliche Richtung desselben abzuschneiden. Denn nicht auf seine eigene Gefahr und Unkosten hin hat er die Kirche zu beschützen, sondern nur so, daß er zugleich sich selbst gegen die Benachtheiligungen sichert, die ihm von ihrer Seite her zugefügt werden könnten. Weil der Staat wesentlich eine zugleich religiöse Gemeinschaft und die Frömmigkeit das letzte Fundament und der eigentliche Lebensmittelpunkt aller Sittlichkeit und aller sittlichen Gemeinschaft, mithin auch sein letzter Ankergrund und seine eigentliche Seele ist: so hat er ein wesentliches Interesse, daß im Volk eine Kirche sei. Er selbst nun kann keine machen, wohl aber kann er eine unabhängig von ihm in seinem geographischen Bereich entstandene

---

*) Marheineke, S. 565.

**) Vgl. Reinhard, III., S. 658. Wirth schreibt II., S. 433.: „Daß das Staatsoberhaupt dadurch, daß es eine Religion oder Konfession sanktionirt, nicht in dem Sinne Bischof derselben werde, wie man es auch als obersten Richter, Kriegsherrn ꝛc. vorstellt, daß es mithin nicht das Recht erhalte, die inneren Religionsangelegenheiten zu ordnen, und ihre Fortentwickelung in Liturgien, katechetischen Lehrbüchern und dergl. zu bestimmen, ist eine nothwendige Konsequenz der protestantischen Idee von der Kirche und ihrem Verhältnisse zum Staat." Vgl. dort das Weitere. Desgl. S. 431.

***) Wirth, II., S. 430.

und vorhandene Kirche in der Art adoptiren, daß er ihr die äußeren Mittel, deren sie zu ihrer Subsistenz und zu ihrem Wohlstande benöthigt ist oder benöthigt werden möchte, garantirt, was in der Weise eines eigentlichen Rechtsvertrages zu geschehen hat. Damit macht er sie zur Landeskirche (s. oben §. 1170.). Der Natur der Sache zufolge bringt aber diese Adoption einer besonderen Kirche für ihn nun auch die Berechtigung mit sich, ihre Verwaltung und Haushaltung und überhaupt ihr gesammtes Thun und Lassen zu beaufsichtigen, kurz das Recht einer direkten Theilnahme an dem Kirchenregiment in ihr. Denn bei ihrer Wohlordnung ist er ja jetzt auch unmittelbar selbst betheiligt. Solcher Landeskirchen kann der Staat dann auch mehrere haben nach Maßgabe des Standes der Konfessionsverhältnisse im Volk. Er kann aber neben ihnen auch noch andere Kirchen ausdrücklich anerkennen, und ihnen das Recht des Bestehens im Volk ausdrücklich zusichern, nur ohne daß er sich zugleich anheischig macht, für ihre äußeren Verhältnisse selbst Sorge zu tragen. Nur das ist die absolut zu fordernde Bedingung bei der Feststellung der Landeskirche, daß neben ihr volle Kirchenfreiheit statt finde. Allen ausdrücklich von ihm anerkannten und so in ihm förmlich zu Recht bestehenden Kirchen ist der Staat seinen Schutz gegen alle Beeinträchtigungen schuldig, ganz besonders auch Schutz gegen einander selbst.*) Hierbei kommt er aber, weil diese mehreren Kirchen mehr oder minder grundsätzlich unter sich im Zwiespalt stehen, in eine äußerst verwickelte Lage. Er soll sie alle in ihren Rechten beschützen; die Rechte derselben befinden sich aber unter einander vielfach in wirklichem Konflikt, wie z. B. die der protestantischen Kirche und die der katholischen. Beide, Protestanten und Katholiken, haben völlig gleichen Anspruch auf volle Gewissensfreiheit; aber das Gewissen des Katholiken ist thatsächlich von der Art, daß wenn ihm die vollständige Ausübung und beziehungsweise Unterlassung alles desjenigen eingeräumt wird, woraus ihm seine Kirche eine Gewissenssache macht, dieß nothwendig die peinlichste Beengung seiner protestantischen Mitbürger in ihrer Gewissensfreiheit nach sich zieht. Ein völliger Friede ist daher zwischen diesen beiden

*) Marheineke, S. 565.

Konfessionen in Einem und demselben politischen Gemeinwesen nur unter der Bedingung möglich, daß die Protestanten — denn sie können es ohne Verletzung ihres Gewissens, die Katholiken nicht, — sich großmüthig darein ergeben, in ecclesia pressa zu leben. Diesen Ausweg kann aber der Staat selbst natürlich nicht einschlagen; denn er darf nicht gegen einen Theil seiner Unterthanen grundsätzlich ungerecht sein, selbst dann nicht, wenn dieser sich damit zufrieden erklärte. Ihm steht deßhalb kein anderer Weg offen, seiner oben angegebenen Pflicht mit Erfolg nachzukommen, als daß er sich auf alle Weise bemühe, zwischen seinen kirchlich getrennten Bürgern ein freundliches Einvernehmen auf seinem Gebiete, dem sittlichen, herbeizuführen, und eine innige Vereinigung derselben in den sittlichen oder politischen Interessen zu bewirken. Allgemeine Zufriedenheit mit den staatlichen Zuständen ist bei dem dermaligen geschichtlichen Stande die einzige sichere Garantie gegen die Gefahr eines Zerwürfnisses der einander widerstreitenden Konfessionen im Volke. Es kann nun leicht geschehen, daß im Laufe der Zeit neben den im Staat als anerkannt bestehenden Kirchen und aus ihnen heraus neue Kirchenbildungen hervorbrechen, oder es ist dieß vielmehr gradezu unvermeidlich, sobald die Kirche einmal in das Stadium ihrer Wiederauflösung eingetreten ist; denn diese vollzieht sich ja eben durch eine immer weiter greifende Zerbröckelung des Kirchenkörpers. Wie hat sich nun der Staat solchen Vorgängen gegenüber zu verhalten? Völlig neutral, außer daß er, inwiefern die neuen kirchlichen Verbindungen gegen die schon zu Recht bestehenden aggressiv verfahren würden, vermöge der ihm obliegenden Pflicht, die letzteren in ihren wohlerworbenen Rechten zu schützen, jene zu nöthigen hat, den Landfrieden zu halten. Begünstigen kann er freilich die Entstehung solcher neuer kirchlicher Organisationen nicht, weil er aus der Natur der jetzigen kirchlichen Verhältnisse zum voraus weiß (s. §. 1171.), daß wirkliche Kirchen aus ihnen nicht hervorgehen werden, sondern nur mehr oder minder verzerrte Nachäffungen der Kirche. Am wenigsten wird er etwa selbst zu einem leichtsinnigen Spielen mit dem Experiment, Kirchen zu bauen, Veranlassung machen, oder doch es begünstigen dürfen. Das wäre eine offenbare Entweihung des Heiligen. Sobald aber jene kirchlichen Neubildungen nicht etwa einen staatsgefährlichen Charakter

annehmen, darf er ihnen auch schlechterdings nicht mit äußerer Gewalt entgegentreten zu ihrer Unterdrückung, aus vermeintlichem Eifer für das Christenthum, dessen Interessen freilich zugleich die seinigen sind, und zwar seine allerhöchsten und allereigensten. Das Christenthum und die christliche Gemeinschaft — nur freilich nicht als Kirche — sind stark genug, Sekten der mannichfachsten Art zu ertragen*), und für sie ist vielmehr nichts so verderblich, als wenn der sichere Verlauf ihres inneren Lebensprocesses durch das willkürliche Eingreifen mit äußerer Gewalt gestört wird. Weil es mit den neuen Kirchen doch nichts respektables mehr werden kann, so muß der Staat natürlich wünschen, daß alle Neubildungen dieser Art den Weg einschlagen, der wahrhaft an der Zeit ist und dem wahren Bedürfnisse der modernen Kirche entgegenkommt, d. h. daß sie sich zu engeren religiösen Associationen innerhalb der Landeskirchen konstituiren, und so viel in seiner Macht steht, muß er auch dahin wirken, diesen Erfolg herbeizuführen. Aber eben zu diesem Ende kann er nichts Zweckmäßigeres thun, als daß er sich auf das einfache Zusehen beschränkt, also daß er solche noch in den Geburtswehen begriffene neue Kirchengemeinschaften zunächst sich selbst überläßt, ihre innere Entwickelung und Entfaltung mit ebensoviel Unbefangenheit als Aufmerksamkeit still beobachtet, und nur darauf Bedacht nimmt, daß sie nicht in andere Lebensgebiete zerstörend übergreifen.**) Denn dafür ist er allerdings verpflichtet Sorge zu tragen, daß seine eigene Wohlordnung nicht durch kirchliche Umtriebe, Agitationen und Wirren in seinem Schooße zerrüttet werde. Durch den Versuch einer gewaltsamen Unterdrückung würde er nur jenen Bewegungen in der öffentlichen Meinung eine Wichtigkeit geben, die ihnen in der Regel gar nicht gebührt, und so die ruhige Abwickelung ihres natürlichen Verlaufes um vieles erschweren. Er ist

---

*) Marheineke, S. 584. f.: „Im Allgemeinen darf den Sekten das Recht zu existiren nicht beschränkt werden, wenn gleich auch nicht befördert werden. — — Der Universalismus des Christenthums ist groß und stark genug, um alle noch so verschiedenen Grundsätze und Gestaltungen des christlich-kirchlichen Lebens in sich zu ertragen, und eben dieß ist die echte Katholizität der protestantischen Kirche, welche tolerant ist, im Vergleich mit der unechten der römischen Kirche, welche exklusiv und intolerant ist."

**) Vgl. C. Schwarz, Das Wesen der Rel., I., S. 160.

ihnen aber überdieß positiv schuldig, ihnen den freien Spielraum zu gewähren, dessen sie bedürfen, um sich versuchen und so durch eigene Erfahrung zu einem klaren Bewußtsein über sich selbst kommen zu können.*) Allein ebensowenig darf er auch leichthin zufahren, und jeder neu auftauchenden kirchlichen Schöpfung, so übel sie auch improvisirt sein mag, das Recht der Existenz in seinem Umkreise ausdrücklich zusprechen. Um die neuen Kirchengesellschaften anerkennen zu können, bedarf er erst der Garantieen**). Zunächst schon für ihre eigene Lebensfähigkeit, damit nicht durch ein stetes Entstehen und Vergehen der Kirchen gleich Seifenblasen Kirche und Frömmigkeit zum öffentlichen Gespött werden. Dann aber und vor allem für ihre Verträglichkeit mit seinem eigenen Zweck***). Denn Religionsparteien, die notorisch mit dem Staatszweck, d. h. mit dem sittlichen Zweck selbst, nicht zusammenbestehen, ist er nicht nur berechtigt, sondern ausdrücklich verpflichtet auszuschließen†). Doch ist dieß auch der einzige Gesichtspunkt, aus welchem er über ihre Zulassung oder Ausschließung eine Entscheidung zu fassen hat††). Um nun hierüber ein Urtheil

---

*) Vgl. den Deutschen Protest., S. 331. f.

**) Reinhard scheint gar nicht einmal erst solche Garantieen zu fordern. r schreibt III., S. 653. f.: „Den Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft, e in der Hauptsache einerlei Religionsüberzeugungen haben, muß es erlaubt in, sich zusammen zu halten, und alle die Einrichtungen zu treffen, welche e nöthig finden, um das, was sie für wahr halten, unter sich fortzupflanzen, s durch gemeinschaftliche Uebungen zu befestigen und zu beleben, und Gott uch äußerlich so zu verehren, wie sie es für Pflicht ansehen: sie müssen mit ndern Worten befugt sein, eine Kirche, eine kirchliche Gesellschaft aufzurichten. - — Einer solchen Gesellschaft muß es demnach erlaubt sein, den gemeinhaftlichen Gottesdienst nach ihren Ueberzeugungen festzusetzen, Lehrer anzuehmen, Symbole zu entwerfen, eine gewisse Kirchenzucht einzuführen u. s. w., ur daß sie dieß alles auf eigene Kosten und ohne irgend eine Belästigung es Staats bewerkstelligen muß."

***) D. deutsche Protest., S. 328—331.

†) Reinhard, III., S. 663.

††) Wirth, II., S. 430.: „Die Staatsmacht als solche hat nur das Recht er Aufnahme oder Verwerfung der völlig unabhängig von ihr in den Einlnen sich verbreitenden religiösen Ueberzeugung. — — Der Staat darf ber seine Anerkennung nicht von dem Urtheile über die religiöse Wahrheit er Dogmen einer Religion, sondern nur davon abhängig machen, ob dielbe mit den sittlichen Principien des Staats in Uebereinstimmung steht der nicht."

haben zu können, muß er die neue Sekte erst kennen, wozu die Uebergabe eines Bekenntnisses von ihrer Seite für sich allein um so weniger hinreicht, je weniger sie oft selbst bereits vonvornherein deutlich weiß, was sie will und nicht will. Nein, er muß zu diesem Ende sie leben gesehen haben, muß haben beobachten können, wie sie sich thatsächlich zu ihm und seinem Zwecke stellt. Sie muß also schlechterdings vorerst eine Probezeit bestehen, ehe der Staat über sie entscheidet; und diese Probezeit darf der Natur der Sache nach nicht ganz kurz sein. Jede neu entstehende kirchliche Gemeinschaft hat also der Staat zunächst nur zu toleriren. So lange ist sie eben eine bloße Sekte*). Befindet er sie nach hinlänglicher Erprobung als mit seinem Zwecke wohl vereinbar, so hat er sie ausdrücklich als eine in ihm rechtlich bestehende anzuerkennen, und damit tritt sie dann in den vollen Genuß der der Kirche als solcher im Staat zustehenden Rechte ein, natürlich aber nicht auch in den Genuß der speciellen Rechte der Landeskirchen. Bei dieser Entscheidung möge aber der Staat nur ja nicht engherzig sein und seine Bedingungen nicht hoch spannen**). Je mehr die Kirche als geschichtliche Macht zurücktritt, desto liberaler kann er ja sein in Ansehung der Zulassung der Religionsparteien aus dem Gesichtspunkte ihrer Kompatibilität mit seinem Zweck. Unser Staat, so unvollständig er auch erst der Idee des vollendet christlichen Staates entspricht, ist nichts desto weniger bereits christlich genug, um ohne Gefahr für das Christenthum dem kirchlichen Proceß in seinem Schooß seinen freien Verlauf gestatten zu können***), wenn auch derselbe die immer weiter fressende Zerbröckelung der Kirche in seinem Gefolge haben sollte. Daß jede neu entstehende Kirche für ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst zu sorgen hat, lediglich aus ihren eigenen Mitteln, versteht sich ganz von selbst. Taugt sie irgend etwas, so wird sie es als eine Schmach betrachten, in dieser Hinsicht Ansprüche an den Staat oder wohl gar an diejenige ältere Kirche, von der sie sich, wenn auch auf noch so

---

*) Marheineke, S. 560.: „Vom Staate ignorirt, ist die Kirche zur Sekte degradirt." Vgl. C. Schwarz, Wesen der Rel., I., S. 161.

**) Der deutsche Protest., S. 331. f. 340.

***) Ebendas., S. 334.

ehrenwerthe Weise, losgerissen hat, erheben zu wollen. Sie wird vielmehr ihre Ehre darin suchen, sich die Bethätigung ihrer religiösen Ueberzeugung schwere Opfer kosten zu lassen. (Die freie schottische Kirche). Will sie sich diese ersparen, legt sie sich aufs Betteln, so hat sie schon damit allein in dem Urtheil der honetten Leute ihre Sache verloren. In dem Proceß der kirchlichen Entwickelung kann es auch einer Landeskirche begegnen, daß sie untergeht durch innere Auflösung. Untergegangen ist sie nämlich, wenn auch immerhin alle ihre Mitglieder kirchlich beisammen geblieben wären, sobald sie ihr ursprüngliches Bekenntniß (in dem oben §. 1170. erläuterten Sinne) und folglich auch ihr Princip aufgegeben hat. Der Staat darf eine solche Auflösung nicht gewaltsam zu verhindern suchen, wie er sie denn auch in der That gar nicht zu hindern vermöchte. Das Vermögen einer solchen Landeskirche gehört dann nicht etwa dem Komplex von Individuen zu, welche bis dahin dieselbe bildeten, jetzt aber sich zu einer neuen Kirche konstituirt, und ebendamit aufgehört haben jene Landeskirche zu sein; sondern es ist herrenlos geworden, und bleibt es so lange bis der Staat an der Stelle der eingegangenen eine andere Kirche zur Landeskirche erhoben hat. Dieser nunmehrigen Landeskirche, die allerdings ganz füglich auch eben diejenige Kirche sein kann, in welche jene frühere Landeskirche sich aufgelöst hat, fällt es von Rechts wegen als Erbe zu. Succedirt in die Stelle der erloschenen keine neue Landeskirche, so kann es nur an das allgemeine Gemeinwesen übergehen, an den Staat. Sollen nun alle solche Bewegungen ohne wesentliche Störung der Ordnung verlaufen, so ist dazu schlechterdings die Bedingung, daß das staatliche Leben zu dem kirchlichen so gestellt sei, daß es von ihm schlechthin unabhängig ist. Dazu wird aber erfordert, auf der einen Seite, daß die politische Stellung der Staatsangehörigen in keiner Weise durch ihre kirchlichen Verhältnisse bedingt und influenzirt werde, und auf der andern Seite, daß bei keinerlei politischen Handlungen, namentlich nicht bei der Kopulation und der Eidesleistung, ihre staatlich rechtliche Gültigkeit an einen kirchlichen Akt gebunden werde.*) Das erstere ist natürlich das vor allem wichtige. Der Staat muß es der Wahl seiner Bürger schlecht-

*) Wirth, II., S. 432.

hin frei geben, wie sie ihre kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse ordnen wollen, und die Religionsungleichheit darf in ihm schlechterdings keine Ausnahme von der Rechtsgleichheit begründen.*) Selbst das Staatsoberhaupt angehend kann in dieser Beziehung eine Ausnahme nicht streng gefordert werden**), ungeachtet freilich handgreiflicherweise ein großer Uebelstand darin liegt, wenn es nicht einer der Landeskirchen zugehört. Unserem Grundsatz zufolge muß auch nicht nur die Kirchenveränderung, sondern auch die Religionsveränderung unbedingt gestattet sein, ohne irgend eine Rückwirkung auf die politischen Rechte und Verhältnisse des Bürgers.***) Selbst der Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum, so widernatürlich und sittlich widrig er auch an sich betrachtet ist.†) (Vgl. oben §. 1163.) Zu dieser Freiheit des Religionswechsels gehört nun aber wesentlich noch hinzu, daß der Staat seinen Bürgern auch die volle Freiheit gewähre, gar keiner Kirche oder Religionspartei anzugehören, falls sie kein Bedürfniß bei sich finden, Religion oder doch eine bestimmte Religion zu haben.††) Diejenigen, welche von dieser Freiheit

---

*) Wirth, II., S. 431. Desgleichen Reinhard, III., S. 660., wo auch genauer ausgeführt ist, wie rathsam dieser Grundsatz in allen Beziehungen erscheint.

**) Reinhard, III., S. 662.: „Es muß dem Regenten frei stehen, für seine Person eine Religion zu bekennen, welche er will, oder auch gar kein Mitglied einer kirchlichen Gemeine zu sein."

***) Ebendas., S. 657.: „Ein Bürger bleibt in Absicht auf den Staat was er war, er mag sich mit dieser oder jener im Staat befindlichen und von demselben geduldeten religiösen Verbrüderung vereinigen, oder mag von irgend einer derselben ausgeschlossen werden, oder es endlich mit gar keiner von allen halten." Vgl. auch S. 659.

†) Marheineke, S. 582.: „Solche Uebertritte" (vom Christenthum zum Judenthum) „sind nicht nur unsittlich, sondern auch der Naturgeschichte des Geistes zuwider, wie es unnatürlich wäre, wollte ein Mann oder Greis (der jedoch zuweilen kindisch wird) seine Leibesgestalt zu der des Kindes zurückschrauben."

††) Reinhard, III., S. 659. 662. Vgl. Wirth, II., S. 430.: „Das Recht der Subjektivität ist hierbei nicht nur, sich seine eigene religiöse Ueberzeugung zu geben, — denn das Innere als solches ist ohnehin der objektiven Macht entnommen, — und zu irgend einer der vorhandenen Religionen sich zu bekennen, sondern auch, weil alle anerkannten Religionen möglicherweise im Zerfalle sein können, und die subjektive Ueberzeugung mit ihnen im wesentlichen Widerspruche sich befinden kann, ohne sie aber ein Religionsbekenntniß

ebrauch machen würden, sind wahrlich jetzt dadurch, daß sie sich
thgedrungen zu einer christlichen Kirche zählen, um kein Haar christ-
her, vielmehr umgekehrt. Grade weil dem Staate, schon als solchem,
e Religion das letzte und unantastbarste Heiligthum ist, soll er sie
cht der Herabwürdigung durch ein heuchlerisches Gaukelspiel mit ihr
Dienste von Interessen, die ihr völlig fremd sind, preisgeben. In
m gegenwärtigen historischen Moment ist er aber eine solche schein-
re religiöse Laxheit auch dem Gewissen und der Ehrlichkeitsliebe

---

llig ohne Werth, ja irreligiös wäre, sich eines solchen Bekenntnisses ganz
enthalten." Desgl. S. 431. f. Vgl. auch Schleiermacher, Ueber den
genth. Werth und das bindende Ansehen symb. Bücher (S. W. Abth. 1.,
5.), S. 445.: „Laßt alle, die es selbst bekennen, daß diese Gemeinschaft"
nsere Kirche) „sie nicht anziehe, so ehrenwerth außer derselben stehen, als
r Charakter ihnen Anspruch gibt, geehrt zu werden." Anders urtheilt frei-
ch Hegel, Philos. d. Rechts, S. 337. Nach ihm muß der Staat von jedem
iner Angehörigen fordern, daß er sich zu einer bestimmten Kirchengemein-
haft halte, aber gleich viel zu welcher. Ihm folgen Merz und Mar-
eineke. Bei jenem heißt es S. 201.: „Der Staat muß dafür sorgen, daß
ie Bürger überhaupt eine bestimmte und öffentlich ausgesprochene Religion
aben. Und wer sich in dieser confessionellen Beziehung als rein irreligiös
Wort oder That äußerlich erweist, den hat er das Recht, zu strafen
der zu beaufsichtigen. Aber ins Innere des Gewissens darf der Staat nicht
intreten." Dieser schreibt S. 565.: „Die Pflicht und das Recht des Staats
t nach dieser Seite nur, alle Volksgenossen irgend einer Kirche oder Sekte
ugetheilt zu wissen, und darauf zu bestehen, daß ohne irgend einer kirchlichen
emeinschaft anzugehören, Niemand geduldet wird." Und S. 566. f.: „Wie
ber, wenn irgend einer erklärte, er wolle gar keiner Kirche Mitglied sein?
– er wird es doch sein, wenn er begraben wird, und der Staat überwacht
uch dieß schon um der Vollständigkeit willen der Todtenlisten. Der Staat
uß oft und in ähnlichen Fällen die Vernunft der Einzelnen vertreten.
oweit dazu oft Zwangsmaßregeln nöthig sind, so liegt dieß außer dem Be-
ich der Kirche. Menschen, die es offen und laut, wenn auch nur durch
andlungen des Wortes bekennen, daß sie keine Religion haben wollen, kann
r Staat nicht sich selbst überlassen; geben sie jenes dadurch zu verstehen,
ß sie ihre oder ihrer Kinder Aufnahme in die Kirche nicht in bestimmter
eise bewirken, so hat der Staat die Pflicht, sie dazu zu zwingen; Eltern,
elche ihre Kinder ohne Taufe liegen lassen, Erwachsene, welche nicht konfir-
irt sind, kann die Staatsgewalt anhalten zu demjenigen, was sie nicht
ollen. Es kann um des Eigensinns Einzelner willen die allgemeine Ord-
ung nicht geändert werden, und diesen Werth legt der Staat auf die christ-
che Religion, daß er weiß und stets bedenkt, wie sie das ihn in der Tiefe
esentlich integrirende Moment ist."

eines großen Theiles unserer Bevölkerungen gradezu schuldig. Vermöge des Ganges, welchen unsere Entwickelung in den letzten hundert Jahren genommen hat, hat unter uns der kirchliche Indifferentismus in der That eine relative sittliche Berechtigung*), — und nicht der kirchliche allein, sondern, da es Unzähligen noch immer so schwer fällt, die Frömmigkeit anders zu denken denn als Frömmigkeit rein als solche und überhaupt das Verhältniß zwischen der Frömmigkeit und der Sittlichkeit klar aufzufassen, sogar auch der religiöse Indifferentismus. Die deutsch-katholische Kirche und unsere freien protestantischen Gemeinden**) sind der ihnen eigentlich zum Grunde liegenden Tendenz nach Kirchen des kirchlichen und zum guten Theil auch des religiösen Latitudinarismus nicht bloß, sondern auch Indifferentismus, — eine Benennung, mit der sich freilich übel Parade machen läßt. Ihre große Masse besteht aus Leuten, die ein kirchliches Bedürfniß überhaupt nicht haben und sich am meisten befriedigt finden würden, wenn sie mit kirchlicher Gemeinschaft ganz und gar nichts zu thun zu haben brauchten. Diese Leute würden gar nicht daran denken, eine neue Kirche zu begehren, wenn sie nicht empfänden, daß ihr längeres Bleiben in unseren alten Kirchen eine krasse Unwahrheit auf ihrer Seite sein würde, und wenn nicht gleichwohl unter uns das Leben im Staat ohne die Zugehörigkeit an irgend eine Kirche platterdings unmöglich wäre. Weßhalb denn diesen Kirchen freilich auch keine lange Lebensdauer zu prognostiziren ist. Der Staat soll also Keinen mit der Kirche quälen; wer kein persönliches Bedürfniß nach ihr empfindet, dem darf sie der Staat nicht aufdringen. Nur freilich, indem er so den mündigen Bürger darauf verweist, sich in diesem Stücke selbst zu berathen, darf er nicht vergessen, daß er gegen die unmündigen Familienangehörigen desselben auch in dieser Beziehung unzweideutige Pflichten hat. Sie sind auch seine Angehörigen, und darum hat er ihnen dafür einzustehen, daß sie der Wohlthat einer kirchlichen Erziehung nicht verlustig gehen. In den Fällen folglich, wo sie diese auf dem an

*) Darin hat Gervinus, Mission der Deutsch-Katholiken, S. 32. ff. 59., vollkommen Recht.

**) Vgl. die vortreffliche Würdigung der letzteren von Nitzsch, Prakt. Theol., I., S. 474. f. Vgl. S. 490.

sich naturgemäßen Wege, nämlich durch die Vermittelung ihrer Eltern voraussichtlich nicht empfangen werden, hat er die Veranstaltung dazu zu treffen, daß sie ihnen auch unabhängig von der Vorsorge der Eltern zu Theil werde. Jedoch in einer Weise, bei welcher der widerstrebende Wille dieser so viel als nur immer möglich geschont werde. Der Staat möge deßhalb von demjenigen, der für seine Person keine Kirche hat und haben will, bei seiner Eheschließung sich eine bestimmte von den in seinem Umfang bestehenden Kirchen angeben lassen, zu der er sich insofern halten wolle, daß sie seinen Kindern bis zu ihrer Mündigkeit, also bis zu dem Zeitpunkt, wo sie in Ansehung ihrer kirchlichen Stellung einen selbstständigen eigenen Entschluß fassen können, ihre erziehende Sorge zuwenden möge. Es muß aber hierbei ausdrücklich erklärt werden, daß ein solches Sich zu einer Kirche halten durchaus nicht etwa irgend ein Bekenntniß zu ihr einschließe. Verfährt der Staat nach diesen Grundsätzen, so wird der kindische Kitzel der Kirchenstifterei bald nachlassen, und die Projekte zu jenen widersinnigen Kirchen, die auf einer pantheistischen oder gar atheistischen Basis Platz greifen wollen, werden nicht mehr zum Vorschein kommen. Erst wenn die Stellung des Bürgers zur Kirche so auf seine politische Berechtigung gar keinen Einfluß ausübt, ist die Religionsfreiheit wirklich eine Wahrheit; denn erst dann wird seine Wahl in Ansehung der Kirche allein durch seine religiöse Ueberzeugung bestimmt werden. Die Erfahrung wird gewiß auch künftighin, wie sie es bisher gethan hat*), bestätigen, daß für das Gedeihen nicht nur der Kirche, sondern ebenmäßig auch des politischen Gemeinwesens die *unbeschränkte* Freiheit der Staatsbürger in Ansehung ihrer kirchlichen Verhältnisse von der wohlthätigsten Wirkung ist.

*) S. darüber *Reinhard*, III., S. 663. f. Dieser Sittenlehrer fordert überhaupt mit großem Nachdruck vom Staate, daß er in Beziehung auf die Religion und die kirchliche Gemeinschaft eine *unbeschränkte Freiheit* gestatte, außer inwieweit etwa die Religion eine unzweifelhaft staatsverderbliche Richtung nimmt. S. III., S. 648—668.

Register
über die angeführten Bibelstellen.



Register

zur

Theologischen Ethik

von

Dr. Richard Rothe.

2. Auflage. 5 Bände.

Aufgestellt durch Dr. K. L. Schmidt, Pfarrer a. D.

Wittenberg,
Hermann Kölling.
1871.

(Die Zahl bedeutet die Paragraphen.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

Berichtigung.

Erster Band.

Vorrede S. V. Z. 9. statt „ich denn ich" lies „denn ich".
S. 18. Z. 5. v. u. lies „Chalybäus" statt „Chalyläus".
S. 31. Z. 6. v. u. lies „bliebe" statt „bleibe".
S. 75. Z. 3. v. u. lies „26" statt „56".
S. 83. Z. 18. v. u. lies „Sein" statt „Sinn".
S. 91. Z. 2. v. u. lies „necesse" statt „necesso".
S. 99. Z. 9. lies „μονάς" statt „μόνας".
S. 101. Z. 16. v. u. lies „das" statt „daß".
S. 132. Z. 12. das Wörtchen „zu" zu streichen.
S. 136. Z. 7. lies „Persönlichkeit" statt „Personlichieit".
S. 137. Z. 1. v. u. lies „ein" vor „geistiger".
S. 138. Z. 7. lies „werthvolle" statt „werthwolle".
S. 150. Z. 16. lies „absoluten" statt „allsoluten".
S. 151. Z. 11. lies „Unterscheiden" statt „Unterscheidenden".
S. 153. Z. 16. v. u. lies „eine erzeugende" statt „erzeugende eine".
S. 161. Z. 13. v. u. lies „85" statt „58".
S. 164. Z. 14. lies „Verneinung" statt „Vereinigung".
S. 180. Z. 11. lies „ineinander" statt „ineinader".
S. 182. Z. 13. v. u. lies „ἀδιαιρέτωσ" statt „ἀδιαιφέτωσ".
S. 186. Z. 12. v. u. streiche eines der beiden „die".
S. 189. Z. 3. v. u. lies „πάντα" statt „πᾳντα".
S. 192. Z. 15. lies „οὐρανοῖς" statt „οὐρανõις".
S. 192. Z. 16. lies „εἶτε" statt „ἔιτε"
S. 201. Z. 2. v. u. lies „und" statt „nud".
S. 212. Z. 9. v. u. lies „Weltplan" statt „Weltbau".
S. 223. Z. 10. lies „aufgehoben" statt „aufgehobben".
S. 223. Z. 14. v. u. lies „Gottes" statt „Gotles".
S. 235. Z. 3. v. u. lies „Das" statt „Daß".
S. 240. Z. 18. lies „Realen" statt „Reajen".
S. 244. Z. 3. lies „οἱ αἰῶνες" statt „ὁι ἀιῶνες".
S. 244. Z. 5. v. u. lies „αἰῶνας" statt „ἀιωνας".
S. 244. Z. 6. v. u. lies „ἐποίησεν" statt „ἐπόιησεν".
S. 244. Z. 7. v. u. lies „εἰς" statt „εἰς".
S. 244. Z. 8. v. u. lies „αἰῶνας" statt „ἀιῶνας".
S. 263. Z. 2. v. u. lies „οἱ" statt „ὁι".
S. 290. Z. 13. lies „haben" statt „haben".
S. 302. Z. 20. tilge das eine „nicht".
S. 304. Z. 16. lies „im" statt „in".
S. 304. Z. 19. lies „korporisirend" statt „korporisend".
S. 305. Z. 17. v. u. setze statt Komma einen Punkt.
S. 318. Z. 9. lies „Persönlichkeit" statt „Persönsichkeit".
S. 338. Z. 12. lies „tollere" für „tollese".

S. 345. Z. 5. lies „zu setzen" statt „zusetzen".
S. 362. Z. 11. u. 12. lies zweimal „liberum" für „liberium".
S. 365. Z. 1. lies „somatisch" statt „sommatisch".
S. 373. Z. 16. lies „Determinismus" statt „Deterrinismus".
S. 386. Z. 16. lies „Moralische" statt „Morolische".
S. 394. Z. 9. v. u. lies „von" statt „vor".
S. 395. Z. 18. lies „Matth. 22, 34—40" statt „Matth. 22, 24—30" und „23" statt „25 ff".
S. 395. Z. 16. v. u. streiche das eine „der".
S. 400. Z. 15. lies „als" statt „alle".
S. 405. Z. 17. lies „in" statt „ist".
S. 428. Z. 7. v. u. lies „Röm. 1, 26" statt „Röm. 1, 27" und „1. Theff 4, 5" statt „1. Theff. 4, 7".
S. 450. Z. 1. lies „causa" statt „sausa".
S. 471. Z. 4. v. u. ist non zu streichen.
S. 471. Z. 7. v. u. lies „Clairvaux" statt „Clairveaux".
S. 472. Z. 4. v. u. lies „Naturen" statt „Raturen".
S. 478. Z. 12. lies „sittlich" statt „sitllich".
S. 514. Z. 5. v. u. lies „verwirft" statt „verwirst".
S. 518. Z. 13. lies „Nächster" statt Rächster".
S. 640. Z. 11. v. u. lies „so" statt „fo".

Zweiter Band.

S. 7. Z. 15. v. u. lies „Grundverrichtungen" statt „Grundvorrichtungen".
S. 55. Z. 4. v. u. lies „willensthätig" statt „wilensthätig".
S. 56. Z. 4. lies „schlechthin" statt „schechthin".
S. 69. Z. 7. v. u. lies „Gedankenreihe" statt „Gedankenreiche".
S. 74. Z. 14. v. u. lies „134" statt „234".
S. 121. Z. 3. v. u. lies „subordonner" statt „subor donner".
S. 121. Z. 2. v. u. lies „au-dessus" statt „audessu".
S. 145. Z. 17. lies „ideelles" statt „ielles".
S. 189. Z. 16. v. u. lies „Marc. 11," statt „Marc. 11." und „Joh. 14, 12—14" statt Joh. 12, 12—14".
S. 189. Z. 13. v. u. lies „Matth. 21, 21. 22." statt „Matth. 21. 21, 22." und „Marc. 11, 22—24" statt „Marc. 11, 22, 24.
S. 193. Z. 6. lies „1 Petr. 4, 7." statt „1. Petr. 4, 8."
S. 195. Z. 16. lies „οὐσιασμός" statt „ὀυσιασμός".
S. 241. Z. 17. v. u. lies „absolute" statt „absoute".
S. 339. Z. 14. u. 15. lies zweimal „parole" für „parôle".
S. 342. Z. 9. v. u. lies „Philologie" statt „Philosophie".
S. 347. Z. 20. v. u. lies „***" statt „**".
S. 367. Z. 7. lies „in" zwischen „ein" und „irgend".
S. 387. Z. 1. v. u. lies „Naturrecht" statt „Nuturrecht".
S. 388. Z. 4. lies „konventionelles" statt „koventionelles".
S. 401. Z. 13. lies „Mystagogen" statt „Mystegogen".
S. 410. Z. 2. lies „Ermüdung" statt „Ruhe".
S. 430. Z. 20. v. u. lies „ἀγαγκαστική" statt „ἀνακαστικη".
S. 454. Z. 5. v. u. lies „Souveränetät" statt „Souveränität".
S. 465. Z. 13. ebenso.
S. 426. Z. 2. lies „daß es" statt „es daß".
S. 428 Z. 1. v. u. lies „aufsummirten" statt „auf summirten".
S. 480. Z. 11. v. u. lies „indem" statt „iedem".

Dritter Band.

Vorrede VII. Z. 8. v. u. lies „S. 177. fg." statt „S. 58."
S. 6. Z. 19. lies „selbstsüchtiger" statt „elbstsüchtiger".

S. 10. Z. 15. lies „diesem" statt „dieser".
S. 14. Z. 1. v. u. lies „20" statt „50".
S. 18. Z. 1. lies „Zurechnungsunfähigkeit" statt „Zurechnungsfähigkeit".
S. 53. Z. 3. v. u. lies „In Ansehung" statt „Ansehung".
S. 72. Z. 12. v. u. lies „§. 454." statt „§. 254."
S. 85. Z. 6. v. u. ist mit] abzuschließen.
S. 111. ist. die letzte Zeile in > < einzuschließen.
S. 131. Z. 7. 8. sind die Worte „ihre Schöpfung bedingenden, aber nicht kausirenden" in > < einzuschließen
S. 131. Z. 17. v. u. ist das Wort „keineswegs" in > < einzuschließen und mit folgender Note zu versehen: „1. A.: nicht gerade".
S. 133. Z. 3. Hier ist einzuschieben: [Anm. Die Offenbarung des Gesetzes erfolgt durch die Vermittelung der bereits vollendeten Geisterwelt, in der Gott schon kosmisches Sein hat. Gal. 3, 19.]
S. 138. Z. 1. v. u. lies „sönlichen" statt „önlichen".
S. 177. Z. 6. v. u. nach §. 592. ist in der Klammer einzuschalten „Zu S. 187. der 2 Ausg."
S. 207. Z. 5. lies „§. 111." statt „§. 110".
S. 209. Z. 7. lies „vertrauensvolle" statt „vertrauungsvolle".
S. 210. Z. 11 v. u. lies „des Individuums" statt „seine".
S. 211. Z. 7. lies „§. 216. ff." statt „§. 180. ff."
Z. 8. lies „§. 191. 192." statt §. 164. 165. ff."
S. 231. Z. 9. ist statt „Gelassenheit" zu setzen „Sanftmuth" mit der Anmerkung: 1. Ausg. „Gelassenheit".
S. 234. Z. 13. lies „§. 147." statt „§. 238".
S. 278. Z. 14. v. u. fehlt ein Punkt.
S. 381. Z. 18. lies „es nach der" statt „es der".
S. 424. Z. 10. lies hinter „833." noch „844."
S. 447. Z. 9. v. u. lies „μεγάλας" statt „μέγαλας".
S. 450. Z. 1. v. u. lies „1 Mos. 1, 28." statt „1 Mos. 2, 28."
S. 481. Z. 13. v. u. lies „1, 12." statt „7, 12."
S. 491. Z. 19. lies hinter „Wortes Gottes": (§. 268.).
S. 493. Z. 13. lies hinter „Beten": (§. 269.).

Vierter Band.

S. XV. Z. 12. lies „ἀρετή" statt „ἀρετή".
S. XLVII. Z. 1 v. u. ist nach S. 3—110. beizufügen: „2. Ausgabe. III. S. 349—453. §. 798—858."
S. 299. Z. 16. v. u. lies „an" vor „der Sorge".

Fünfter Band.

S. 513. Spalte 2. lies zwischen Z. 15 und 16 v. u.: „7,39 = III. 150".
S. 514. Spalte 2. lies zwischen Z. 8 und 9: „Röm. 1, 4 = III. 150".

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.



